

# Wegweiser

zur

# L i t e r a t u r

der

Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens,  
der Armenfürsorge, des Bettlerwesens  
und der Gefängniskunde.

Von

**J. B. Ristelhueber,**

Hofrath, Direktor des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler bei Cöln am Rhein, korrespondirendem Mitgliede des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, so wie der Gesellschaft der Wissenschaften, Agrikultur u. Künste des Departements vom Niederrhein, Inhaber des Königl. Preufs. rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens und des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion.



---

Cöln 1831,

Druck und Verlag von P. T. SCHMITZ.



1917

1917

1917

1917

# Inhalt.

---

Seite

## Erste Abtheilung.

Ueber Waisenhäuser und Erziehung der armen Waisenkin-  
der und Findlinge . . . . . 1

## Zweite Abtheilung.

Ueber Armenwesen, Armen-Polizei und Abstellung der  
Bettelei . . . . . 35

## Dritte Abtheilung.

Ueber Gefängnißwesen . . . . . 129



# V o r w o r t.

---

Die Geschichte lehrt uns, daß schon in den ältesten Zeiten zum Beistand der Nothleidenden mehr oder weniger zweckdienliche Einrichtungen vorhanden waren, und diese Theilnahme an dem Unglück unserer Mitmenschen hat mit der Civilisation der Völkerschaften gleichen Schritt gehalten. Dem Christenthum war es jedoch vorbehalten, auf diesen Gegenstand den wesentlichsten Einfluß auszuüben; was man seit seiner Einführung aus Liebe zum Nächsten nicht that, geschah zur Ehre Gottes und in der Hoffnung auf zukünftige Belohnung.

(Herr Dr. Friedländer hat in dieser Beziehung in seinem „*Coup d'oeil historique sur les Pauvres, les Prisons, les Hopitaux et les institutions de Bienfaisance*“, 8. Paris, 1892, J. Smith“ eine eben so vollständige als lehrreiche Abhandlung geliefert).

Zu keiner Zeit hat sich aber das Mitgefühl für die Leiden der Menschheit reger bekundet, als seitdem wir von den Drangsalen der letzten Kriege befreit, die Segnungen eines dauernden Friedens genießten. Wir sehen in Folge dieses glücklichen Zustandes überall Wohlthätigkeits - Vereine entstehen, und selbst den Verbrecher während und nach der Haft eines vielseitigen menschenfreundlichen Beistandes sich erfreuen.

Die Ausübung dieser echt christlichen Gesinnungen findet in unsern glücklichen Preußen, unter dem Schutze seines wahrhaft frommen Königs, **Friedrich Wilhelm Des Dritten**, überall die thätigste Unterstützung und Nacheiferung, und ihr Wirken be-thätigt sich, auf allen Punkten des Reiches, geräuschlos, aber mit der weisen Besonnenheit, welche die Handlungen unsrer Landes-Regierungen charakterisiret.

Vergleichen wir den jetzigen Zustand unserer öffentlichen Anstalten mit dem, was sie noch im Jahre 1814 waren, so müssen wir dankbar erkennen, daß zu ihrer Vervollkommnung seitdem sehr Vieles geschehen ist, und bleibt auch jetzt noch Manches zu verbessern übrig, so dürfen wir mit Zuversicht unsrer landesväterlichen Regierung vertrauen, welche auch diesem Zweige ihrer Verwaltung ungetheilte Aufmerksamkeit widmet, und, das Bedürfnis unsrer Zeit richtig erkennend, wohlbegründete Wünsche gern zu erfüllen geneigt ist

Bei dem überhaupt in der civilisirten Welt auf eine so erfreuliche Weise rege gewordenen Wohlthätigkeitssinn und bei den allgemeinen Bestrebungen nach Verbesserungen dürfte es willkommen seyn, ein Mittel an die Hand zu erhalten, um sich mit den dahin zweckenden Schriften auf eine erleichternde Weise bekannt zu machen. Dies Bedürfnis und Liebe zur Sache haben mich bewogen, gegenwärtige bibliographische Zusammenstellung in- und ausländischer Werke über Waisenfürsorge, Armen- und Gefängniswesen zu versuchen.

Da, wo ich meine Ansichten über den Inhalt einer aufgezeichneten Schrift aussprach, geschah es nirgend in der Absicht, mir eine Kritik zu erlauben, wohl aber habe ich das, was ich beim Lesen jener Werke empfand, im Gefühl reiner Theilnahme an dem allgemeinen Besten freimüthig geäußert. Gern werde ich eine Berichtigung meiner Ansichten und wohlgemeinte Belehrung dankbar annehmen.

Da es nützlich erscheint, diese Sammlung fortzusetzen, so ergeht an die Freunde dieser Zweige der Literatur die ganz ergebenste Bitte, mich zur Ausführung eines solchen Vorhabens durch Beiträge gütigst unterstützen und auf bemerkte Lücken in der vorliegenden Schrift aufmerksam machen zu wollen.

*Geschrieben zu Brauweiler bei Cöln a. Rh.  
den 1. November 1830.*

**Ristelhueber.**



ERSTE ABTHEILUNG.

---

U e b e r

Waisenhäuser, Erziehung der  
armen Waisenkinder  
und Findlinge.



---

Vom Jahr 1550.

*Palaeotus, Gabr.* De nothis spuriiisque filiis Liber. *Bononiae*. fol.

id. 1595. *Jngolst.* 8.

id. 1597. *Francof.* 8.

Vom Jahr 1629.

*De Caranza, Alph.* De partu naturali et legitimo. *Lugduni. (Genev.)*

Vom Jahr 1654.

Der Stadt Frankfurt a. M. Armen-, Waisen- und Arbeitshauses Ordnungen und Gesetze. *Frankfurt a. M.*

Vom Jahr 1694.

*Sachs.* Dissertatio juridica de Orphanotrophiis. *Argentinae.*

Vom Jahr 1700.

*Noodt, Gerh.* Julius Paulus s. de partus expositione et nece apud veteres, liber singularis. in 4to, Editio secunda priore auctior — 1710.

Vom Jahr 1703.

*Frank, Aug. Herm.* Oeffentliches Zeugniß von dem Werke, Worte und Dienste Gottes in dem Waisenhaus zu Glaucha. 3 Thle. 4. *Halle*, Waisenhaus.

Vom Jahr 1707.

*Frank, Aug. Herm.* Nachricht von dem Zustande des Waisenhauses. 8. *Halle*, Waisenhaus.

## Vom Jahr 1709.

*Franke.* Nachricht von dem Waisenhaus zu Halle.  
*Halle.*

Gründliche Beantwortung der Censur des Hallischen  
Waisenhauses. 4. *Halle*, Waisenh.

*Frank, Aug. Herm.* Segensvolle Fufsstapfen des  
noch lebenden Gottes: Bericht vom Waisenhaus zu Glau-  
cha. 8. *Halle*, Waisenhaus.

## Vom Jahr 1710.

*Grünwald, M.* Beschreibung des Waisenhauses zu  
Zittau. *Leipzig.*

Abgenöthigte Vertheidigung des Waisenhauses zu Halle.  
8. *Halle*, Waisenh.

## Vom Jahr 1723.

Nachricht von dem Züllichauschen Waisenhaus. 6 Thele.  
8. *Züllichau*, *Frommann.*

*Steinhart, Siegm.* Nachricht vom Waisenhaus  
zu Züllichau. 5 Thele. 8. *Züllichau*, *Ebend.*

## Vom Jahr 1729.

*Scarins, Algothi.* Diss. de expositione veterum  
ejusque moralitate. *Aboae.*

## Vom Jahr 1731.

*Steinbart, J. C.* Nachrichten von dem Züllichau-  
schen Waisenhaus. 8 Theile. *Züllichau*, *Dendel.* 1731 — 44.  
(Vid. J. 1766.)

*Steinbart, J. C.* Bericht vom Zustand der Schulen  
im Waisenhaus zu Züllichau, 8. *Züllichau*, *Frommann.*

## Vom Jahr 1732.

Nachricht von dem Lastadischen Waisenhaus zu Al-  
tenstettin. 3 Thl. 8. *Stettin.*

## Vom Jahr 1736.

*Siechmüller.* Beschreibung des Waisenhauses zu Baireuth. *Baireuth.*

## Vom Jahr 1737.

Beschreibung des Waisenhauses zu Dresden. *Dresden.*

## Vom Jahr 1739.

The benefit of procreation, together with some few hints towards the better support of Whores and Bastards. By T.H.O.M.A.N. *London.*

## Vom Jahr 1743.

*Rivini, Jo. Florent.* Programma de infantibus expositis. *Lipsiae.*

## Vom Jahr 1745.

von *Ludwig.* Gelehrte Anzeigen. 2 Th. *Halle* und *Leipzig.* Enthaltend S. 11 — 40. „Gründliche Ursachen der christlichen Polizey, in Anlegung der Findelhäuser.“ S. 58 — 66. „Leichtes Mittel, dem Kindermord durch Findelhäuser abzuhelpfen.“

## Vom Jahr 1749.

*Stemlerus, Ch. Goth.* De cura ecclesiae circa cavendos abortus et expositiones infantum. Dissertat: duae. *Lipsiae.*

## Vom Jahr 1754.

*Heymann.* Sammlung älterer und neuerer Vorschläge in Beziehung auf Schulen für Arme und Waisenkinder. *Görlitz* 1754 — 1757.

Auch unter dem Titel:

Nachricht von Armen-, Schul- und Waisenhäusern. 4 Thle. 8. *Görlitz.* 1757.

## Vom Jahr 1756.

*Chamousset.* Vues d'un Citoyen ou deux mémoires: le premier sur la conservation des enfans et une

destination avantageuse des enfans trouvés, et le second sur le bien de l'hospital de St. Jacques etc. *Paris.*

Gutachten über das Waisenhaus und die Armenschulen zu Wittenberg. *Wittenberg.*

### Vom Jahr 1758.

Etat général de la recette et de dépense des Gouverneurs et Administrateurs, pour l'entretien et l'éducation des enfans exposés et orphelins de Londres, depuis le 12. Octobre 1739, date de l'établissement de cette maison, jusqu'au 31. Decembre 1752. (*Aus dem Englischen*) steht im Journ. écon. May 1758. S. 238 — 240.

A list of the Capital paintings in the Foundling-Hospital. *Ebend. S. 89.*

Account of the Foundling-Hospital, with a beautiful Quarto Print, exhibiting a fine and lively view of the Foundling-Hospital and the adjacent country, curiously engraved on copper. *Ebend. S. 88.*

Ordnung der Pfarrer- und Schulkassen für Wittwen und Waisen im Herzogthum Coburg. 4. *Coburg, Ahl.*

### Vom Jahr 1759.

*Massie, J.* Observations concerning the Foundling-Hospital, pointing out the ill effects, which such an hospital is likely to have upon the religion, liberty and to domestic happiness of the people of Great-Britain. *London* in 4<sup>o</sup>.

Nachrichten vom Waisenhaus zu Pforzheim 8. *Carlsruhe, Macklot.*

### Vom Jahr 1760.

*Hanway.* The tendencies of the Foundling-Hospital in its present extend, considered in several views, just as they occur en passant in a lax epistolary address, attempting to preserve the lives of children, to continue the custom of matrimony, to strengthen the community

in its population, and to better it in its industry — in its trade, in its opulence etc. and most of all, in what should be most regarded its morals; by Mr. Hanway, in several lettres to a senator. Part I and II. *London*.

Tadelhafte Gebräuche in Absicht der Findelkinder und ihrer Mütter. (*Im Hamb. Magaz. 24 B. 2 St. S. 124 — 129*). *Hamburg u. Leipzig*.

*Hanway*. A candid historical account of the Hospital for the reception of exposed and deserted young children; representing the present plan of it as productive as manyevils, and not adapted to the genius and happiness of this nation; shewing on the other hand the great importance of the etablissement, if put under proper regulations, as the most effectual means of preserving the lives of a great number of such infants as have usually perished within the bills of mortality, with a proposal for carying a new design into execution: to which is added a letter from a Country-Gentleman to a Governor of the Hospital, contaming many observations relating to foundlings born, educated, or employed in the country, collected from real facts, with his opinion concerning the amendments necessary. — Part 2. d. edition corrected. *London* 8<sup>o</sup>.

Six concluding lettres to a Senator, on the tendencies of the Foundling-Hospital in its boundless extend; Part II. shewing that is bad in this Plan, and pointing out a new one to be substituted instead of it; this new one tending to make the poor become a full support to the poor, and not only not burthensome to the public, but great benefactors to it. — *London*.

### Vom Jahr 1761.

The rise and progress of the Foundling-Hospital, considered and the reasons for putting a stop to the general reception of children. *London*.

### Vom Jahr 1762.

Allergnädigste Fundation und Anordnung für das von Seiner Königlichen Majestät, Friedrich V., zu Koppen-

hagen gestiftete Erziehungshaus für arme Kinder, d. d. *Friedensburg* 29. Juni 1753. (*Im 2ten Bd. d. Kopenhagener Magaz. S. 167 — 188.*)

Extract aus dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirten Reglement für letztgenanntes Haus und dessen Bediente. (*Ebend. S. 189 — 203.*)

*Schulz, D. David.* Nachricht von dem zu Stockholm im Jahr 1753 von der Gesellschaft der Freimaurer errichteten Findelhause (steht im Thl. III. S. 622. — 626 der Schrift von *Dan. Gfr. Schreiber*: Neue Sammlung etc. 8. Thle. gr. 8. *Wismar, Bödner.* 1762 — 1765.

#### Vom Jahr 1765.

*Schulz, D. David.* „Rede von der Kinderzucht überhaupt und insbesondere in Kinderhäusern, Gehalten am 16. April 1760.“ (*Steht im Thl. IV, S. 1 — 43. der Dan. Gfr. Schreiberschen Schrift.*)

„Neue Cameralschriften. 6. Thle. gr. 8. *Halle, Curt.* 1765, 1766. 7r — 12r Thl. m. Kupf. gr. 8. *Leipzig, Crusius.* (*Vogel.*) 1767 — 1769.

#### Vom Jahr 1766.

*Walch.* Gedanken über die Frage: Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöverschen Magazin S. 146—160.*)

*Steinbart, J. C.* Nachrichten über das Waisenhaus zu Züllichau. *Züllichau.* (*Frommann in Jena.*) (Vid. J. 1731.)

*von Hardenberg, Geh. Legations- und Landrath.* Ein Wort der Aufmunterung an wahre Patrioten, und besonders diejenigen, welche Gott mit zeitlichen Gütern vorzüglich gesegnet hat. (*Im 12. u. 18. St. des Hannöv. Magaz. 1766 und im 84ten St. desselben v. J. 1769.*)

#### Vom Jahr 1767.

Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöv. Magaz. S*

418 — 424. *Anmerkungen dazu (die sich dagegen aussprechen) S. 1137 — 1141.*

### Vom Jahr 1768.

*Reyher, Benj. Gottfr.* Abhandlung zur Verbesserung der Wittwen- und Waisenscorum. 8. *Gotha, Dietrich.*

### Vom Jahr 1769.

*Grabe.* Wunderbare Erhaltung des Nordhauser Waisenhauses. *Nordhausen.*

### Vom Jahr 1771.

Vom Warschauer Findelhause und Hospital.

*S. Leipziger Intelligenzblatt 1771. N<sup>o</sup>. 8, 9. Seite 80 — 83, 93 — 95. Dasselbe von 1792. Seite 30, 31. enth. 2 Tabellen.*

Und *La Fontaine* Chirurgisch-medicinische Abhandlungen verschiedenen Inhalts-Pohlen betreffend — mit Kupfern. 10ter Brief. *Breslau 1791.*

### Vom Jahr 1772.

*Küster, K. Dn.* Wittwen- und Waisen-Versorger. *Leipzig, Junius. 8.*

### Vom Jahr 1774.

*Gerstlacher, C. F.* Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, die Versorgung der Wittwen und Waisen etc. betreffend. 2ter Band. *Frankfurt und Leipzig. J. B. Metzler.*

*Bergius, J. H. L.* Polizei- und Cameral-Magazin. *Frankfurt a. M. Andreae.* 8ter Band. *Ueber Wittwen- und Waisen-Verpflegung wird pag. 104 — 138. nachstehendes abgehandelt:*

- 1) *Grosser Nutzen und Nothwendigkeit dieser Anstalt;*
- 2) *Angabe, wo dergl. Anstalten bereits bestehen;*
- 3) *Vorschläge zu verschiedenen Wittwen-Kassen und Wittwen-Societäten, ihre Eintheilung und Grundsätze;*

4) *Von den verschiedenen Arten von Waisen-Versorgung.*

Vom Jahr 1775.

Beschreibung des Waisenhauses zu Torgau. *Dresden.*

*Langner, J. F.* Entwurf zu Anlegung einer allgemeinen Wittwen- und Waisengesellschaft, nebst einer Berechnung des wahrscheinlichen Zustandes einer solchen à 1000 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft von 1—15 Jahre ihrer Dauer. *Stettin, Strauss. 1775—1777. 8.*

*Willebrand, J. P.* Grundriss einer schönen Stadt. *Hamburg und Leipzig. S. 230. geschicht der Waisenhäuser Erwähnung.*

Vom Jahr 1776.

*Parhammer.* Bericht über den Zustand des Waisenhauses am Neuenweg zu Wien. *Wien.*

Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses zu Wien.

*Block, J. A. F.* Ist es gut, ein Findelhaus im Lande zu haben, und wovon soll es angelegt und unterhalten werden? (*In der Schrift*) „Fünf und zwanzig erläuterte für den Staat interessante Aufgaben, 8. *Berlin, Rottmann. (Seite 189 — 196.)*

Vom Jahr 1777.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert. *S. Meusel's Geschichtsforscher. 4ter Th. Art. 12. Halle.*

*Kritter, J. Agst.* Sammlung von dreien Aufsätzen über die Calenbergschen, - Preussischen- und Dänischen- Wittwen-Versorgungs-Anstalten; nebst einem Anhang, bestehend in einer Prüfung über die 1777 angekündigte Verfassung und Statuten der in Hamburg zu errichtenden allgemeinen Versorgungsanstalt; desgl. einem Beschlufs; bestehend in einem fernern Beweise von der sichern An-

wendung der Süßmilchischen Sterbetabellen, auf Wittwen-Kassen. *Hamburg, Reufs.* 4.

Vom Jahr 1778.

*Meissner.* Einige Betrachtungen über Findelhäuser. (*Im Hannöv. Magazin.*)

*Goldmeyer.* Gutachten über das Armen- u. Waisenhaus zu Würzburg. *Würzburg.*

Vom Jahr 1779.

*Meissner, M. C. F.* Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? *Göttingen. J. C. Dietrich.* 8.

Vom Jahr 1780.

*Haun, J. C. Ch. und Stark, Georg Christoph.* Ueber die Aufgabe der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe: die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder, entweder in einem gewöhnlichen Waisenhaus oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt u. s. w. betreffend. Zwei gekrönte Preisschriften. *Hamburg.* (Beide auch besonders gedruckt).

*Kritter, J. Agst.* Sammlung wichtiger Erfahrungen bei den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisencassen, nebst den natürlichsten Schlüssen, welche man aus diesen offenbaren Erfahrungen auf die Dauer oder den Nichtbestand der anjetzt noch bestehenden Wittwen-Kassen machen muß. *Leipzig, Hilscher.* 8.

*Beckmann, J.* Geschichte der Findel- und Waisenhäuser. (Im Bd. V. St. III. No. 4 — 5. Beiträge zur Geschichte der Erfindungskunst. 8. *Leipzig, Kummer.* 1780 — 1805.

Vom Jahr 1781.

*Goldbeck, J. F.* Ueber die Erziehung der Waisenkinder, allen wohlthätigen Fürsten und Menschenfreunden gewidmet. *Hamburg bei B. G. Hoffmann.*

Der Verfasser bemüht sich, zu beweisen, daß die häusliche Erziehung der Waisenkinder in jeder Rücksicht der vorzuziehen sey, welche man diesen Kindern in öffentlichen Anstalten zu geben pfllegt.

Als das Werk geschrieben wurde, nämlich vor 47 Jahren, war freilich die innere Einrichtung der Waisenhäuser im Allgemeinen mangelhaft, und die Ansicht des Verfassers mag in Beziehung auf jene Zeiten, in manchem Betracht ihre Richtigkeit haben. Es ist indess bei der seither verbesserten Einrichtung der Waisenhäuser vielseitig erörtert worden, daß die Erziehung der armen Waisenkinder in öffentlichen Anstalten der Unterbringung derselben bei Privatleuten vorzuziehen sey. Schon im Jahre 1785 äusserte sich der Schriftsteller August Friedr. Rulffs gegen die Unterbringung der Waisenkinder bei Privaten, und belegte diese seine Meinung in seinem Werk: „Versuch zur Beantwortung der Frage: wie sind Waisenhäuser anzulegen?“ mit haltbaren Gründen.

Der ersterwähnte Verfasser führt als Beweis der Richtigkeit seiner Ansicht einige Beispiele von Kindern an, welche von Seite ihrer Eltern in Erziehungs-Anstalten gethan worden, und deren Moralität sich daselbst im höchsten Grad verschlimmerte. Er schließt nun von diesen Erziehungs-Anstalten auf die Waisenhäuser, welche daher nach seiner Meinung, Schulen der Ruchlosigkeit und grober Laster seyn müßten.

Wenn gleich dem Verfasser einige Beispiele mißlungener Erziehung in öffentlichen Anstalten bekannt geworden sind, so können dagegen unendlich viele andere vorgebracht werden, wo die Kinder bei schlechten Pflege-Eltern im ausgedehntesten Sinne des Worts zum Laster angezogen worden sind.

Glücklicherweise hat sich der Zustand der meisten Waisenhäuser dermaßen gebessert, das die vom Verfasser gerügten Uebelstände nicht mehr darin zu finden sind.

**Lümmel.** Notizen über das Waisenhaus zu Gera. Gera.

Das Waisenhaus zu Gera ist mit dem Correctionshause verbunden, — ein Uebelstand, der leider noch an manchen Orten vorhanden ist.

*Muratori.* Von Spitalern, Pfand-, Waisen-, Armen-, Findel- und Krankenhäusern. *Augsburg.*

Vom Jahr 1782.

*Horizon, J.* Politischer und ökonomischer Zustand des Findelhauses zu Venedig. *Wien.*

Vom Jahr 1783.

*Graf Schulenburg.* Erfahrungs-Beweis für die Nützlichkeit des Vorschlags: Waisenkinder aufs Land zu geben. (*Berl. Monatsschrift — Dezbr.*)

*Kritter, J. August.* Grundsätze zu der Abänderung des Calenbergischen Wittwenverpflegeschäfts-Instituts u. s. w. *Leipzig, Hilscher. 8.*

Vom Jahr 1784.

Vom Nürnberger Findelhause. (*Im Journal von und für Deutschland. St. 4. S. 425. — St. 7. S. 40. — St. 9. S. 200.*)

*Litzmann, S. L.* Vertheidigung der Waisenhäuser. *Berlin.*

Vom Jahr 1785.

*Rulffs, A. F.* Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen? *Göttingen — J. C. Dieterich.*

*Eine gehaltvolle Schrift. — Der Verfasser beantwortet die Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen, oder die jetzigen so einzurichten, daß mit weniger Kosten als bisher, in Zukunft eine grössere Anzahl Waisenkinder für sie selbst und zum Nutzen des Staats christlich, gesund und arbeitsam erzogen werden, auf eine durchaus genügende Weise, und führt zugleich vielseitige Beispiele an, wie wenig es räthlich sey, die Waisenkinder bei Privatleuten unterzubringen.*

*Schulz, W. H.* Nachrichten von den neuen Einrichtungen der Verpflegung der Waisen in den Weimarschen Landen. *Weimar. Hoffmann.*

destination avantageuse des enfans trouvés, et le second sur le bien de l'hôpital de St. Jacques etc. *Paris.*

Gutachten über das Waisenhaus und die Armenschulen zu Wittenberg. *Wittenberg.*

### Vom Jahr 1758.

Etat général de la recette et de dépense des Gouverneurs et Administrateurs, pour l'entretien et l'éducation des enfans exposés et orphelins de Londres, depuis le 12. Octobre 1739, date de l'établissement de cette maison, jusqu'au 31. Decembre 1752. (*Aus dem Englischen*) steht im Journ. écon. May 1758. S. 238 — 240.

A list of the Capital paintings in the Foundling-Hospital. *Ebend. S. 89.*

Account of the Foundling-Hospital, with a beautiful Quarto Print, exhibiting a fine and lively view of the Foundling-Hospital and the adjacent country, curiously engraved on copper. *Ebend. S. 88.*

Ordnung der Pfarrer- und Schulkassen für Wittwen und Waisen im Herzogthum Coburg. 4. *Coburg, Ahl.*

### Vom Jahr 1759.

*Massie, J.* Observations concerning the Foundling-Hospital, pointing out the ill effects, which such an hospital is likely to have upon the religion, liberty and to domestic happiness of the people of Great-Britain. *London* in 4<sup>o</sup>.

Nachrichten vom Waisenhaus zu Pforzheim 8. *Carlsruhe, Macklot.*

### Vom Jahr 1760.

*Hanway.* The tendencies of the Foundling-Hospital in its present extend, considered in several views, just as they occur en passant in a lax epistolary address, attempting to preserve the lives of children, to continue the custom of matrimony, to strengthen the community

in its population, and to better it in its industry — in its trade, in its opulence etc. and most of all, in what should be most regarded its morals; by Mr. Hanway, in several lettres to a senator. Part I and II. *London*.

Tadelhafte Gebräuche in Absicht der Findelkinder und ihrer Mütter. (*Im Hamb. Magaz. 24 B. 2 St. S. 124 — 129*). *Hamburg u. Leipzig*.

*Hanway*. A candid historical account of the Hospital for the reception of exposed and deserted young children; representing the present plan of it as productive as many evils, and not adapted to the genius and happiness of this nation; shewing on the other hand the great importance of the etablissement, if put under proper regulations, as the most effectual means of preserving the lives of a great number of such infants as have usually perished within the bills of mortality, with a proposal for carrying a new design into execution: to which is added a letter from a Country-Gentleman to a Governor of the Hospital, containing many observations relating to foundlings born, educated, or employed in the country, collected from real facts, with his opinion concerning the amendments necessary. — Part 2. 2<sup>d</sup>. edition corrected. *London* 8<sup>o</sup>.

Six concluding lettres to a Senator, on the tendencies of the Foundling-Hospital in its boundless extend; Part II. shewing that is bad in this Plan, and pointing out a new one to be substituted instead of it; this new one tending to make the poor become a full support to the poor, and not only not burthensome to the public, but great benefactors to it. — *London*.

### Vom Jahr 1761.

The rise and progress of the Foundling-Hospital, considered and the reasons for putting a stop to the general reception of children. *London*.

### Vom Jahr 1762.

Allergnädigste Fundation und Anordnung für das von Seiner Königlichen Majestät, Friedrich V., zu Koppen-

hagen gestiftete Erziehungshaus für arme Kinder, d. d. Friedensburg 29. Juni 1753. (*Im 2ten Bd. d. Kopenhagener Magaz. S. 167 — 188.*)

Extract aus dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirten Reglement für letztgenanntes Haus und dessen Bediente. (*Ebend. S. 189 — 203.*)

*Schulz, v. David.* Nachricht von dem zu Stockholm im Jahr 1753 von der Gesellschaft der Freimaurer errichteten Findelhause (steht im Thl. III. S. 622. — 626 der Schrift von *Dan. Gfr. Schreiber: Neue Sammlung etc.* 8. Thle. gr. 8. *Wismar, Bödner.* 1762 — 1765.

#### Vom Jahr 1765.

*Schulz, v. David.* „Rede von der Kinderzucht überhaupt und insbesondere in Kinderhäusern, Gehalten am 16. April 1760.“ (*Steht im Thl. IV, S. 1 — 43. der Dan. Gfr. Schreiberschen Schrift.*)

„Neue Cameralschriften. 6. Thle. gr. 8. *Halle, Curt.* 1765, 1766. 7r — 12r Thl. m. Kupf. gr. 8. *Leipzig, Crusius. (Vogel.)* 1767 — 1769.

#### Vom Jahr 1766.

*Walch.* Gedanken über die Frage: Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöverschen Magazin S. 146—160.*)

*Steinbart, J. C.* Nachrichten über das Waisenhaus zu Züllichau. *Züllichau. (Frommann in Jena.)* (Vid. J. 1731.)

*von Hardenberg, Geh. Legations- und Landrath.* Ein Wort der Aufmunterung an wahre Patrioten, und besonders diejenigen, welche Gott mit zeitlichen Gütern vorzüglich gesegnet hat. (*Im 12. u. 18. St. des Hannöv. Magaz. 1766 und im 84ten St. desselben v. J. 1769.*)

#### Vom Jahr 1767.

Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöv. Magaz. S*

418 — 424. *Anmerkungen dazu (die sich dagegen aussprechen) S. 1137 — 1141.*

### Vom Jahr 1768.

*Reyher, Benj. Gottfr.* Abhandlung zur Verbesserung der Wittwen- und Waisenscorum. 8. *Gotha, Dietrich.*

### Vom Jahr 1769.

*Grabe.* Wunderbare Erhaltung des Nordhauser Waisenhauses. *Nordhausen.*

### Vom Jahr 1771.

Vom Warschauer Findelhause und Hospital.

*S. Leipziger Intelligenzblatt 1771. N<sup>o</sup>. 8, 9. Seite 80 — 83, 93 — 95. Dasselbe von 1792. Seite 30, 31. enth. 2 Tabellen.*

Und *La Fontaine* Chirurgisch-medicinische Abhandlungen verschiedenen Inhalts-Pohlen betreffend — mit Kupfern. 10ter Brief. *Breslau 1791.*

### Vom Jahr 1772.

*Küster, K. Dn.* Wittwen- und Waisen-Versorger. *Leipzig, Junius. 8.*

### Vom Jahr 1774.

*Gerstlacher, C. F.* Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, die Versorgung der Wittwen und Waisen etc. betreffend. 2ter Band. *Frankfurt und Leipzig. J. B. Metzler.*

*Bergius, J. H. L.* Polizei- und Cameral-Magazin. *Frankfurt a. M. Andreae.* 8ter Band. *Ueber Wittwen- und Waisen-Verpflegung wird pag. 104 — 138. nachstehendes abgehandelt:*

- 1) *Grosser Nutzen und Nothwendigkeit dieser Anstalt;*
- 2) *Angabe, wo dergl. Anstalten bereits bestehen;*
- 3) *Vorschläge zu verschiedenen Wittwen-Kassen und Wittwen-Societäten, ihre Eintheilung und Grundsätze;*

4) *Von den verschiedenen Arten von Waisen-Versorgung.*

Vom Jahr 1775.

Beschreibung des Waisenhauses zu Torgau. *Dresden.*

*Langner, J. F.* Entwurf zu Anlegung einer allgemeinen Wittwen- und Waisengesellschaft, nebst einer Berechnung des wahrscheinlichen Zustandes einer solchen à 1000 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft von 1—15 Jahre ihrer Dauer. *Stettin, Strauss.* 1775—1777. 8.

*Willebrand, J. P.* Grundriss einer schönen Stadt. *Hamburg und Leipzig.* S. 230. *geschichte der Waisenhäuser Erwähnung.*

Vom Jahr 1776.

*Parhammer.* Bericht über den Zustand des Waisenhauses am Neuenweg zu Wien. *Wien.*

Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses zu Wien.

*Block, J. A. F.* Ist es gut, ein Findelhaus im Lande zu haben, und wovon soll es angelegt und unterhalten werden? (*In der Schrift*) „Fünf und zwanzig erläuterte für den Staat interessante Aufgaben. 8. *Berlin, Rottmann.* (Seite 189 — 196.)

Vom Jahr 1777.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert. S. *Meusel's* Geschichtsforscher. 4ter Th. Art. 12. *Halle.*

*Kritter, J. Agst.* Sammlung von dreien Aufsätzen über die Calenbergischen, - Preussischen- und Dänischen-Wittwen-Versorgungs-Anstalten; nebst einem Anhang, bestehend in einer Prüfung über die 1777 angekündigte Verfassung und Statuten der in Hamburg zu errichtenden allgemeinen Versorgungsanstalt; desgl. einem Beschlufs; bestehend in einem fernern Beweise von der sichern An-

wendung der Süßmilchischen Sterbetabellen, auf Wittwen-Kassen. *Hamburg, Reufs.* 4.

### Vom Jahr 1778.

*Meissner.* Einige Betrachtungen über Findelhäuser. (Im *Hannöv. Magazin.*)

*Goldmeyer.* Gutachten über das Armen- u. Waisenhaus zu Würzburg. *Würzburg.*

### Vom Jahr 1779.

*Meissner, M. C. F.* Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? *Göttingen. J. C. Dietrich.* 8.

### Vom Jahr 1780.

*Haun, J. C. Ch. und Stark, Georg Christoph.* Ueber die Aufgabe der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe: die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder, entweder in einem gewöhnlichen Waisenhaus oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt u. s. w. betreffend. Zwei gekrönte Preisschriften. *Hamburg.* (Beide auch besonders gedruckt).

*Kritter, J. Agst.* Sammlung wichtiger Erfahrungen bei den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisencassen, nebst den natürlichsten Schlüssen, welche man aus diesen offenbaren Erfahrungen auf die Dauer oder den Nichtbestand der anjetzt noch bestehenden Wittwen-Kassen machen muß. *Leipzig, Hilscher.* 8.

*Beckmann, J.* Geschichte der Findel- und Waisenhäuser. (Im Bd. V. St. III. No. 4 — 5. Beiträge zur Geschichte der Erfindungskunst. 8. *Leipzig, Kummer.* 1780 — 1805.

### Vom Jahr 1781.

*Goldbeck, J. F.* Ueber die Erziehung der Waisenkinder, allen wohlthätigen Fürsten und Menschenfreunden gewidmet. *Hamburg bei B. G. Hoffmann.*

Der Verfasser bemüht sich, zu beweisen, daß die häusliche Erziehung der Waisenkinder in jeder Rücksicht der vorzuziehen sey, welche man diesen Kindern in öffentlichen Anstalten zu geben pflegt.

Als das Werk geschrieben wurde, nämlich vor 47 Jahren, war freilich die innere Einrichtung der Waisenhäuser im Allgemeinen mangelhaft, und die Ansicht des Verfassers mag in Beziehung auf jene Zeiten, in manchem Betracht ihre Richtigkeit haben. Es ist indess bei der seither verbesserten Einrichtung der Waisenhäuser vielseitig erörtert worden, daß die Erziehung der armen Waisenkinder in öffentlichen Anstalten der Unterbringung derselben bei Privatleuten vorzuziehen sey. Schon im Jahre 1785 äusserte sich der Schriftsteller August Friedr. Rulffs gegen die Unterbringung der Waisenkinder bei Privaten, und belegte diese seine Meinung in seinem Werk: „Versuch zur Beantwortung der Frage: wie sind Waisenhäuser anzulegen?“ mit haltbaren Gründen.

Der ersterwähnte Verfasser führt als Beweis der Richtigkeit seiner Ansicht einige Beispiele von Kindern an, welche von Seite ihrer Eltern in Erziehungs-Anstalten gethan worden, und deren Moralität sich daselbst im höchsten Grad verschlimmerte. Er schließt nun von diesen Erziehungs-Anstalten auf die Waisenhäuser, welche daher nach seiner Meinung, Schulen der Ruchlosigkeit und grober Laster seyn müßten.

Wenn gleich dem Verfasser einige Beispiele mißlungener Erziehung in öffentlichen Anstalten bekannt geworden sind, so können dagegen unendlich viele andere vorgebracht werden, wo die Kinder bei schlechten Pflege-Eltern im ausgedehntesten Sinne des Worts zum Laster angezogen worden sind.

Glücklicherweise hat sich der Zustand der meisten Waisenhäuser dermaßen gebessert, das die vom Verfasser gerügten Uebelstände nicht mehr darin zu finden sind.

**Lummer.** Notizen über das Waisenhaus zu Gera. Gera.

Das Waisenhaus zu Gera ist mit dem Correctionshause verbunden, — ein Uebelstand, der leider noch an manchen Orten vorhanden ist.

*Muratori.* Von Spitalern, Pfand-, Waisen-, Armen-, Findel- und Krankenhäusern. *Augsburg.*

Vom Jahr 1782.

*Horizon, J.* Politischer und ökonomischer Zustand des Findelhauses zu Venedig. *Wien.*

Vom Jahr 1783.

*Graf Schulenburg.* Erfahrungs-Beweis für die Nützlichkeit des Vorschlags: Waisenkinder aufs Land zu geben. (*Berl. Monatsschrift — Dezbr.*)

*Kritter, J. August.* Grundsätze zu der Abänderung des Calenbergischen Wittwenverpflegeschäfts-Instituts u. s. w. *Leipzig, Hilscher.* 8.

Vom Jahr 1784.

Vom Nürnberger Findelhause. (*Im Journal von und für Deutschland.* St. 4. S. 425. — St. 7. S. 40. — St. 9. S. 200.)

*Litzmann, S. L.* Vertheidigung der Waisenhäuser. *Berlin.*

Vom Jahr 1785.

*Rulffs, A. F.* Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen? *Göttingen — J. C. Dieterich.*

*Eine gehaltvolle Schrift. — Der Verfasser beantwortet die Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen, oder die jetzigen so einzurichten, das mit weniger Kosten als bisher, in Zukunft eine gröfsere Anzahl Waisenkinder für sie selbst und zum Nutzen des Staats christlich, gesund und arbeitsam erzogen werden, auf eine durchaus genügende Weise, und führt zugleich vielseitige Beispiele an, wie wenig es räthlich sey, die Waisenkinder bei Privatleuten unterzubringen.*

*Schulz, W. H.* Nachrichten von den neuen Einrichtungen der Verpflegung der Waisen in den Weimarschen Landen. *Weimar. Hoffmann.*

destination avantageuse des enfans trouvés, et le second sur le bien de l'hôpital de St. Jacques etc. *Paris.*

Gutachten über das Waisenhaus und die Armenschulen zu Wittenberg. *Wittenberg.*

### Vom Jahr 1758.

Etat général de la recette et de dépense des Gouverneurs et Administrateurs, pour l'entretien et l'éducation des enfans exposés et orphelins de Londres, depuis le 12. Octobre 1739, date de l'établissement de cette maison, jusqu'au 31. Decembre 1752. (*Aus dem Englischen*) steht im Journ. écon. May 1758. S. 238 — 240.

A list of the Capital paintings in the Foundling-Hospital. *Ebend. S. 89.*

Account of the Foundling-Hospital, with a beautiful Quarto Print, exhibiting a fine and lively view of the Foundling-Hospital and the adjacent country, curiously engraved on copper. *Ebend. S. 88.*

Ordnung der Pfarrer- und Schulkassen für Wittwen und Waisen im Herzogthum Coburg. 4. *Coburg, Ahl.*

### Vom Jahr 1759.

*Massie, J.* Observations concerning the Foundling-Hospital, pointing out the ill effects, which such an hospital is likely to have upon the religion, liberty and to domestic happiness of the people of Great-Britain. *London* in 4<sup>o</sup>.

Nachrichten vom Waisenhaus zu Pforzheim 8. *Carlsruhe, Macklot.*

### Vom Jahr 1760.

*Hanway.* The tendencies of the Foundling-Hospital in its present extend, considered in several views, just as they occur en passant in a lax epistolary address, attempting to preserve the lives of children, to continue the custom of matrimony, to strengthen the community

in its population, and to better it in its industry — in its trade, in its opulence etc. and most of all, in what should be most regarded its morals; by Mr. Hanway, in several lettres to a senator. Part I and II. *London.*

Tadelhafte Gebräuche in Absicht der Findelkinder und ihrer Mütter. (*Im Hamb. Magaz. 24 B. 2 St. S. 124 — 129*). *Hamburg u. Leipzig.*

*Hanway.* A candid historical account of the Hospital for the reception of exposed and deserted young children; representing the present plan of it as productive as manyevils, and not adapted to the genius and happiness of this nation; shewing on the other hand the great importance of the etablissement, if put under proper regulations, as the most effectual means of preserving the lives of a great number of such infants as have usually perished within the bills of mortality, with a proposal for carying a new design into execution: to which is added a letter from a Country-Gentleman to a Governor of the Hospital, contaming many observations relating to foundlings born, educated, or employed in the country, collected from real facts, with his opinion concerning the amendments necessary. — Part 2. d. edition corrected. *London 8<sup>o</sup>.*

Six concluding lettres to a Senator, on the tendencies of the Foundling-Hospital in its boundless extend; Part II. shewing that is bad in this Plan, and pointing out a new one to be substituted instead of it; this new one tending to make the poor become a full support to the poor, and not only not burthensome to the public, but great benefactors to it. — *London.*

### Vom Jahr 1761.

The rise and progress of the Foundling-Hospital, considered and the reasons for putting a stop to the general reception of children. *London.*

### Vom Jahr 1762.

Allergnädigste Fundation und Anordnung für das von Seiner Königlichen Majestät, Friedrich V., zu Kopp-

hagen gestiftete Erziehungshaus für arme Kinder, d. d. *Friedensburg* 29. Juni 1753. (*Im 2ten Bd. d. Kopenhagener Magaz. S. 167 — 188.*)

Extract aus dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirten Reglement für letztgenanntes Haus und dessen Bediente. (*Ebend. S. 189 — 203.*)

*Schulz, D. David.* Nachricht von dem zu Stockholm im Jahr 1753 von der Gesellschaft der Freimaurer errichteten Findelhause (steht im Thl. III. S. 622. — 626 der Schrift von *Dan. Gfr. Schreber*: Neue Sammlung etc. 8. Thle. gr. 8. *Wismar, Bödner.* 1762 — 1765.

#### Vom Jahr 1765.

*Schulz, D. David.* „Rede von der Kinderzucht überhaupt und insbesondere in Kinderhäusern, Gehalten am 16. April 1760.“ (*Steht im Thl. IV, S. 1 — 43. der Dan. Gfr. Schreberschen Schrift.*)

„Neue Cameralschriften. 6. Thle. gr. 8. *Halle, Curt.* 1765, 1766. 7r — 12r Thl. m. Kupf. gr. 8. *Leipzig, Crusius. (Vogel.)* 1767 — 1769.

#### Vom Jahr 1766.

*Walch.* Gedanken über die Frage: Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöverschen Magazin S. 146—160.*)

*Steinbart, J. C.* Nachrichten über das Waisenhaus zu Züllichau. *Züllichau. (Frommann in Jena.)* (Vid. J. 1731.)

*von Hardenberg, Geh. Legations- und Landrath.* Ein Wort der Aufmunterung an wahre Patrioten, und besonders diejenigen, welche Gott mit zeitlichen Gütern vorzüglich gesegnet hat. (*Im 12. u. 18. St. des Hannöv. Magaz. 1766 und im 84ten St. desselben v. J. 1769.*)

#### Vom Jahr 1767.

Sind Waisenhäuser nützlich? (*Im Hannöv. Magaz. S*

418 — 424. *Anmerkungen dazu (die sich dagegen aussprechen) S. 1137 — 1141.*

### Vom Jahr 1768.

*Reyher, Benj. Gottfr.* Abhandlung zur Verbesserung der Wittwen- und Waisenscorum. 8. *Gotha, Dietrich.*

### Vom Jahr 1769.

*Grabe.* Wunderbare Erhaltung des Nordhauser Waisenhauses. *Nordhausen.*

### Vom Jahr 1771.

Vom Warschauer Findelhause und Hospital.

S. Leipziger Intelligenzblatt 1771. N<sup>o</sup>. 8, 9. Seite 80 — 83, 93 — 95. Dasselbe von 1792. Seite 30, 31. enth. 2 Tabellen.

Und La Fontaine Chirurgisch-medicinische Abhandlungen verschiedenen Inhalts-Pohlen betreffend — mit Kupfern. 10ter Brief. *Breslau 1791.*

### Vom Jahr 1772.

*Küster, K. Dn.* Wittwen- und Waisen-Versorger. *Leipzig, Junius.* 8.

### Vom Jahr 1774.

*Gerstlacher, C. F.* Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, die Versorgung der Wittwen und Waisen etc. betreffend. 2ter Band. *Frankfurt und Leipzig. J. B. Metzler.*

*Bergius, J. H. L.* Polizei- und Cameral-Magazin. *Frankfurt a. M. Andreae.* 8ter Band. *Ueber Wittwen- und Waisen-Verpflegung wird pag. 104 — 138. nachstehendes abgehandelt:*

- 1) *Grosser Nutzen und Nothwendigkeit dieser Anstalt;*
- 2) *Angabe, wo dergl. Anstalten bereits bestehen;*
- 3) *Vorschläge zu verschiedenen Wittwen-Kassen und Wittwen-Societäten, ihre Eintheilung und Grundsätze;*

4) *Von den verschiedenen Arten von Waisen-Versorgung.*

Vom Jahr 1775.

Beschreibung des Waisenhauses zu Torgau. *Dresden.*

*Langner, J. F.* Entwurf zu Anlegung einer allgemeinen Wittwen- und Waisengesellschaft, nebst einer Berechnung des wahrscheinlichen Zustandes einer solchen à 1000 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft von 1—15 Jahre ihrer Dauer. *Stettin, Strauss.* 1775—1777. 8.

*Willebrand, J. P.* Grundriss einer schönen Stadt. *Hamburg und Leipzig.* S. 230. *geschichte der Waisenhäuser Erwähnung.*

Vom Jahr 1776.

*Parhammer.* Bericht über den Zustand des Waisenhauses am Neuenweg zu Wien. *Wien.*

Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses zu Wien.

*Block, J. A. F.* Ist es gut, ein Findelhaus im Lande zu haben, und wovon soll es angelegt und unterhalten werden? (*In der Schrift*) „Fünf und zwanzig erläuterte für den Staat interessante Aufgaben. 8. *Berlin, Rottmann.* (Seite 189 — 196.)

Vom Jahr 1777.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert. S. *Meusel's* Geschichtsforscher. 4ter Th. Art. 12. *Halle.*

*Kritter, J. Agst.* Sammlung von dreien Aufsätzen über die Calenbergischen, - Preussischen- und Dänischen-Wittwen-Versorgungs-Anstalten; nebst einem Anhang, bestehend in einer Prüfung über die 1777 angekündigte Verfassung und Statuten der in Hamburg zu errichtenden allgemeinen Versorgungsanstalt; desgl. einem Beschlufs; bestehend in einem fernern Beweise von der sicheru An-

wendung der Süßmilchischen Sterbetabellen, auf Wittwen-Kassen. *Hamburg, Reufs.* 4.

### Vom Jahr 1778.

*Meissner.* Einige Betrachtungen über Findelhäuser. (*Im Hannöv. Magazin.*)

*Goldmeyer.* Gutachten über das Armen- u. Waisenhaus zu Würzburg. *Würzburg.*

### Vom Jahr 1779.

*Meissner, M. C. F.* Zwo Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? *Göttingen. J. C. Dietrich.* 8.

### Vom Jahr 1780.

*Haun, J. C. Ch. und Stark, Georg Christoph.* Ueber die Aufgabe der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe: die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder, entweder in einem gewöhnlichen Waisenhaus oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt u. s. w. betreffend. Zwei gekrönte Preisschriften. *Hamburg.* (Beide auch besonders gedruckt).

*Kritter, J. Agst.* Sammlung wichtiger Erfahrungen bei den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisencassen, nebst den natürlichsten Schlüssen, welche man aus diesen offenbaren Erfahrungen auf die Dauer oder den Nichtbestand der anjetzt noch bestehenden Wittwen-Kassen machen muß. *Leipzig, Hilscher.* 8.

*Beckmann, J.* Geschichte der Findel- und Waisenhäuser. (Im Bd. V. St. III. No. 4 — 5. Beiträge zur Geschichte der Erfindungskunst. 8. *Leipzig, Kummer.* 1780 — 1805.

### Vom Jahr 1781.

*Goldbeck, J. F.* Ueber die Erziehung der Waisenkinder, allen wohlthätigen Fürsten und Menschenfreunden gewidmet. *Hamburg bei B. G. Hoffmann.*

Der Verfasser bemüht sich, zu beweisen, daß die häusliche Erziehung der Waisenkinder in jeder Rücksicht der vorzuziehen sey, welche man diesen Kindern in öffentlichen Anstalten zu geben pflegt.

Als das Werk geschrieben wurde, nämlich vor 47 Jahren, war freilich die innere Einrichtung der Waisenhäuser im Allgemeinen mangelhaft, und die Ansicht des Verfassers mag in Beziehung auf jene Zeiten, in manchem Betracht ihre Richtigkeit haben. Es ist indess bei der seither verbesserten Einrichtung der Waisenhäuser vielseitig erörtert worden, daß die Erziehung der armen Waisenkinder in öffentlichen Anstalten der Unterbringung derselben bei Privatleuten vorzuziehen sey. Schon im Jahre 1785 äusserte sich der Schriftsteller August Friedr. Rulffs gegen die Unterbringung der Waisenkinder bei Privaten, und belegte diese seine Meinung in seinem Werk: „Versuch zur Beantwortung der Frage: wie sind Waisenhäuser anzulegen?“ mit haltbaren Gründen.

Der ersterwähnte Verfasser führt als Beweis der Richtigkeit seiner Ansicht einige Beispiele von Kindern an, welche von Seite ihrer Eltern in Erziehungs-Anstalten gethan worden, und deren Moralität sich daselbst im höchsten Grad verschlimmerte. Er schließt nun von diesen Erziehungs-Anstalten auf die Waisenhäuser, welche daher nach seiner Meinung, Schulen der Ruchlosigkeit und grober Laster seyn müßten.

Wenn gleich dem Verfasser einige Beispiele mißlungener Erziehung in öffentlichen Anstalten bekannt geworden sind, so können dagegen unendlich viele andere vorgebracht werden, wo die Kinder bei schlechten Pflege-Eltern im ausgedehntesten Sinne des Worts zum Laster angezogen worden sind.

Glücklicherweise hat sich der Zustand der meisten Waisenhäuser dermaßen gebessert, daß die vom Verfasser gerügten Uebelstände nicht mehr darin zu finden sind.

**Lummer.** Notizen über das Waisenhaus zu Gera. Gera.

Das Waisenhaus zu Gera ist mit dem Correctionshause verbunden, — ein Uebelstand, der leider noch an manchen Orten vorhanden ist.

*Muratori.* Von Spitalern, Pfand-, Waisen-, Armen-, Findel- und Krankenhäusern. *Augsburg.*

Vom Jahr 1782.

*Horizon, J.* Politischer und ökonomischer Zustand des Findelhauses zu Venedig. *Wien.*

Vom Jahr 1783.

*Graf Schulenburg.* Erfahrungs-Beweis für die Nützlichkeit des Vorschlags: Waisenkinder aufs Land zu geben. (*Berl. Monatsschrift — Dezbr.*)

*Kritter, J. August.* Grundsätze zu der Abänderung des Calenbergischen Wittwenverpflegeschäfts-Instituts u. s. w. *Leipzig, Hilscher.* 8.

Vom Jahr 1784.

Vom Nürnberger Findelhause. (*Im Journal von und für Deutschland.* St. 4. S. 425. — St. 7. S. 40. — St. 9. S. 200.)

*Litzmann, S. L.* Vertheidigung der Waisenhäuser. *Berlin.*

Vom Jahr 1785.

*Rulffs, A. F.* Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen? *Göttingen — J. C. Dieterich.*

*Eine gehaltvolle Schrift. — Der Verfasser beantwortet die Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen, oder die jetzigen so einzurichten, daß mit weniger Kosten als bisher, in Zukunft eine grössere Anzahl Waisenkinder für sie selbst und zum Nutzen des Staats christlich, gesund und arbeitsam erzogen werden, auf eine durchaus genügende Weise, und führt zugleich vielseitige Beispiele an, wie wenig es räthlich sey, die Waisenkinder bei Privatleuten unterzubringen.*

*Schulz, W. H.* Nachrichten von den neuen Einrichtungen der Verpflegung der Waisen in den Weimarschen Landen. *Weimar. Hoffmann.*

von *Homburg, J. N. Edler.* Entwurf zur Erziehung der Waislein und Findlings. *Wien.*

*Cornova.* Geschichte des St. Johann Waisenhauses zu Prag. *Prag.*

*Schulz, W. H.* Gutachten über die neue Organisation in Betreff der Unterstützung der Waisen im Herzogthum Weimar. *Weimar.*

*Resewitz.* Gedanken. — *Weimar.* — 3ter Band, enthält einen Entwurf über Erziehung der Waisen.

### Vom Jahr 1786.

*Haun.* Ueber die Erziehung der Waisenkinder in Waisenhäusern. (Preisschrift) *Hamburg* 1780. (*Im Journal von und für Deutschland.* St. III.)

*Gregorius.* Jahresbericht über das Waisenhaus zu Laubau. *Laubau.*

### Vom Jahr 1787.

Vorschläge, Waisenhäuser vortheilhaft einzurichten und mit geringen Kosten anzulegen und ohne Kosten zu unterhalten. *Frankfurt* und *Leipzig.*

Beschreibung des Waisenhauses zu Waldheim. *Dresden.*

*Finke.* Ueber die Einrichtung des Waisenhauses zu Bartrupp. *Lemgo.*

### Vom Jahr 1788.

*de Bourmard.* Mémoire sur cette question: Quels seroient les moyens compatibles avec les bonnes moeurs, d'assurer la conservation des Batards, et d'en tirer une plus grande utilité pour l'Etat. *Metz* et *Paris.*

*Villaume.* Ueber Waisenhäuser. (*Im Braunschw. Journal* St. XII.)

*Wagemann, L. G.* Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. 6 Bde. 8. *Göttingen* van den

*Hock* 1788 — 1805. (Bd. IV. Heft 3. desgl. Heft 2 S. III. — Bd. V. Heft 1. S. 84 und Bd. V. Heft 1. S. 102. handeln insbesondere von der zweckmässigen Versorgung und Erziehung armer Waisenkinder aus dem Bauernstande.

### Vom Jahr 1789.

Ueber Waisenhäuser. (Im Journal v. u. für Deutschland St. V.)

*Birnstiel*. Ueber die Sterblichkeit im Waisenhaus zu Bruchsal. *Bruchsal*.

### Vom Jahr 1793.

*Wangerow*. Geschichte und Einrichtung des Waisenhauses zu Magdeburg. *Magdeburg*.

### Vom Jahr 1794.

*Köhler, A. N.* Beschreibung des Hallischen Waisenhauses und der damit verbundenen Frankeschen Stiftung etc. mit Kupfern und Figuren.

*Schäffer, J. Ch. G.* Vom Findelhaus zu Paris. (Im Thl. I. S. 158. ff. Briefe auf einer Reise durch Frankreich, England, Holland und Italien, in 1787 — 88. 2 Thle. 8. *Regensburg, Montag*. 1794.

*Storch, Heinr.* Vom Petersburger Findelhaus. (Im Thl. I. S. 270. ff. Gemälde von St. Petersburg 2 Thle. 8. *Riga (Hartknoch, Leipzig)*.)

### Vom Jahr 1795.

Versuch einer Geschichte des herzoglichen Waisenhauses zu Weimar. *Weimar*.

*Neumann, J. Sm. Bj.* Ueber Wittwen- und Waisenverpflegungs-Gesellschaften, insonderheit über Predigerwittwen-Kassen. *Stendal, Franzen und Grosse*. 8.

### Vom Jahr 1797.

*Kritter, J. Agst.* Prüfung einer kleinen Schrift unter dem Titel: Ankündigung und Plan einer allgemei-

nen Wittwen- und Waisencasse, der nie ein Umsturz droht. *Hanau. (Frankfurt a. M.) Varrentrapp u. Wenner.*

*Storch, Heinr.* „Schilderung des großen Moskowischen Kinderhauses“ (im Thl. I. S. 412 — 417. „Gemälde des Russischen Reichs am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 9 Thle. 8. Riga (Hartknoch, Leipzig. 1797 — 1803.)

### Vom Jahr 1799.

*von Hennigs.* Ueber das Findelhaus zu Danzig. (*Im Genius der Zeit.*)

*Niemeyer, A. H.* Beschreibung und Geschichte des Hallischen Waisenhauses. Mit Kupfern. *Halle.*

### Vom Jahr 1800.

Von dem Dresdner Findelhaus. *S. Beckers National-Zeitung der Deutschen.* — Februar N<sup>o</sup>. 9. Seite 192.

### Vom Jahr 1802.

*Riecke, Victor Heinr.* Nachrichten von dem Stuttgarter Waisenhaus, für Menschen- und Kinderfreunde. *Stuttg.* Seit 1802 zuletzt mit *L. F. Reinhardt* 1808.

*Funk, N.* Geschichte und Beschreibung des Altonaer Waisen,- Schul- und Arbeitshauses gr. 8. *Altona. Hammerich.*

### Vom Jahr 1804.

*Metzger, D.* Ueber das Waisenhaus zu Königsberg. *Königsberg.*

*Bock, J. A.* Beschreibung der Pariser Entbindungs- und Findel-Anstalt. *Berlin, Maurer.*

### Vom Jahr 1806.

*Riecke, Vict. Heinr.* Beantwortung der wichtigen Frage: Soll man Waisenhäuser beibehalten? *Stuttgart.*

*Zeller, K. A. — Heinrich v. Carlsberg, oder Briefe über die Waisenhäuser zu Carmin und Grunau; ein Versuch über die zweckmäßigste Einrichtung der Waisenhäuser nach den Bedürfnissen unserer Zeit. — St. Gallen, Huber u. Cp. 8.*

### Vom Jahr 1807.

Ausführliche Nachrichten über das Waisenhaus der Stadt Gefle in Schweden, vorzüglich aber in Beziehung auf die Einrichtung: Die Waisenkinder auf das Land in die Pflege zu geben. (*In der Justiz- und Polizei-Fama* N<sup>o</sup>. 52.).

### Vom Jahr 1808.

*Wolf, Friedr. Aug. Von einer wohlthätigen Stiftung Trajans; vorzüglich aus Inschriften. Berlin.*

### Vom Jahr 1811.

*Loiseau, M. Traité des enfans naturels, adultérins, incestueux et abandonés, (un fort volume de 8 à 900 pages, avec un appendice.) 8. Paris.*

### Vom Jahr 1813.

*Dumas, J. B. Sur les secours publics chez les anciens.*

### Vom Jahr 1814.

*Knapp, G. H. Kurzer Bericht von der Einrichtung, dem Unterricht und den Kosten in der mit der lateinischen Schule und der Realschule verbesserten Erziehungsanstalt auf dem Waisenhaus zu Halle. 8. Halle, Waisenhausbuchhandlung.*

### Vom Jahr 1815.

*Pfeuffer, C. Ueber öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser, und ihre Nothwendigkeit für den Staat. Bamberg, Kunz. 8.*

*Pflaum.* Ueber Einrichtung der Waisenhäuser. *Stuttgart.*

*Wagner, C. E. W.* Erste Nachricht von der Versorgung der Waisen im niedererzgebürgischen Kreise durch christliche Menschenfreunde. gr. 8. *Freiberg, Craz und Gerlach.*

*Hergang, K. G.* Der Christ kann seinen Wohlthätigkeitssinn auf keine edlere Weise an den Tag legen, als durch Aufnahme armer und verwaister Jugend. Predigt zu Budissin gehalten. gr. 8. *Leipzig, Barth.*

#### Vom Jahr 1816.

*Burdach, C. F.* Ueber Waisenzucht in Bezug auf Königsberg. 8. *Königsberg, Nicolovius.*

*Wagner, C. E. W.* Zweite Nachricht von der Stiftung und Einrichtung des Waisenhauses in Langhennersdorf bei Freiberg, auf das Jahr 1815. gr. 8. *Freiberg, Craz und Gerlach.*

#### Vom Jahr 1817.

*Zarnack, A.* Pädagogische Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. *Berlin, Maurer.*

Instruktionen für die Herzoglich Nassauische Waisen-Commission zu Wiesbaden. *Wiesbaden.*

*Diesen Instruktionen sind mehrere Schema's zu Listen und Rechnungsbüchern angehängt. Das Ganze ist beachtenswerth und für Vorsteher von dergleichen Anstalten interessant.*

#### Vom Jahr 1818.

*Abs, J. Th.* Dritter Jahresbericht über das Waisenhaus für das platte Land des Fürstenthums Halberstadt. *Halberstadt.*

Nachrichten von der allgemeinen Waisen-Versorgungs-

Anstalt des Herzogthums Nassau, vom Jahr 1818 bis incl. 1824. Wiesbaden. S. Schellenberger. 18<sup>18</sup>/<sub>24</sub>.

Die Nassauische Regierung concentrirte im Jahr 1817 die Armen- und Waisenfonds des Herzogthums. Das erste Heft der obigen Nachrichten erwähnt dieser neuen Einrichtung mit folgenden Worten:

„Es bleibt ein großes Verdienst aufgeklärter Regierungen, zweckmäßig und den Forderungen der Zeit entsprechend, das Gute, welches der edle Sinn vergangener Jahrhunderte gegründet hat, zu benutzen, damit glücklich und vollkommen, soweit es die Umstände erlauben, das erreicht werde, was die frühern Wohlthäter der Menschheit, wenn sie jetzt lebten, vernünftiger Weise gewollt haben würden.

Nach dieser Ansicht waren, schon seit mehreren Jahren, die Waisenhäuser zu Wiesbaden, Diez und Dillenburg nicht mehr zu Wohnstätten der Waisen bestimmt, weil theils die Gebäude nicht Raum genug hatten, die vermehrte Zahl der Kinder zu fassen, theils auch die Erziehung immer mehr bewährte, daßs nur in der freien Erziehung, ohne klösterlichen Zwang, der wahre Uebungsplatz aller menschlichen Kräfte zu finden sey, — nicht hinter einsamen Mauern, aus welchen die Pfleglinge gewöhnlich Einseitigkeit und Unfügsamkeit zurückbrachten.

Unsere Landesregierung konnte indessen, seitdem das Herzogthum erweiterte Grenzen erhalten hatte, auch bei jener, vorher schicklichen, Verfügung nicht stehen bleiben, sondern mußte über alle, welche in unserem Vaterlande, der Aeltern beraubt, Nahrung, Obdach, Kleider, und Erziehung erheischten, mit gleicher Sorgfalt ihre helfende Hand ausbreiten, um den Angehörigen einer großen Familie auch gleiche Wohlthat angedeihen zu lassen. Daher entstand mit der neuen öffentlichen Armenpflege, welche zum großen Zwecke hat, Armuth zu verhindern, und wahrhaft Dürftige vor Mangel zu schützen, auch eine ausgedehntere Waisen-Versorgungs-Anstalt für das ganze Herzogthum in der Hauptstadt, und trat gerade in dem elendschwangern Jahre 1817 zuerst in's Leben. Man ging bei derselben von dem, jedem einleuchtenden Grundsatz aus, daßs der ganze Staat ver-

pflichtet sey, sich der in seiner Mitte lebenden, Waisen vorzüglich anzunehmen, und dafür mit vereinter Kraft zu sorgen, daß die, schon durch den Verlust ihrer Aeltern unglücklich gewordenen, Kinder nicht nur vor Mangel gesichert, sondern auch zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden möchten. Was nun aus frühern Stiftungen ausdrücklich zu diesem Zwecke in einzelnen Provinzen vorrätbig war, das ward jetzt zusammengelegt, und erhielt eine allgemeine Bestimmung; wie ein verständiger Hausvater mancherley kleinen Gewinn, auf wichtige Unternehmungen sinnend, bei welchen das Kleine nichts frommt, sorgsam zusammenschiefst. Jedoch mußten zugleich die Hilfsquellen, auf welche nun weit mehr Unglückliche als früher Anspruch machten, vermehrt und bereichert werden, wenn nicht die Bewohner der Landestheile, deren Recht auf die ehemaligen Waisenhäuser begründet war, durch die Theilnahme ihrer Brüder an denselben, leiden sollten. Dieses geschah, indem mit den Einkünften der ehemaligen Waisenhäuser in Wiesbaden, Diez und Dillenburg noch folgende zusammenflossen und den allgemeinen Waisenfonds bildeten, nämlich:

- 1) Die Fonds der drei, bisher schon bestandenen, Waisenhäuser zu Wiesbaden, Dillenburg und Diez;
- 2) Die Einkünfte der in den vormals Weillburgischen, Usingischen und Trierischen Landestheilen vorhandenen Land-Armen-Kassen;
- 3) Die Spetischen und von Meusebachischen Legate, und die Fonds ad pios usus, zu Diez und Hadamar;
- 4) Die sogenannte Emser-Armenbad-Casse, und die Fonds für invalide gewordene Wegewärter;
- 5) Der von Erathische Fonds zu Dillenburg, für uneheliche verwaiste Kinder;
- 6) Die Armen-Kranken- und Mildthätigkeits-Casse der Niedergrafschaft Katzenelnbogen;
- 7) Der Ertrag des dermaligen Zinkpachtes von den Monopoliën, so lange derselbe noch fortbesteht;
- 8) Der Ertrag einer Haus-Collecte, welche in dem ganzen Vaterlande, nach der Aernte, durch die Amts-Armen-Commissionen erhoben werden soll.

So gelang es, schon für die beginnende Anstalt große Mittel zusammen zu bringen, welche künftig mit jedem Jahre

noch mehr Zuwachs versprechen, wenn die auf den vereinten Stiftungen jetzt noch zu andern Zwecken haftenden Ausgaben allmählig aufhören, und durch die einfachere Verwaltungsart der Casseneinkünfte, ohne kostspielige Erheber und Rechner, beträchtliche Summen erspart werden.“

Die Centralisirung der gedachten Fonds, so wie die Errichtung einer Centralbehörde über das gesammte Armenwesen, war allerdings das sicherste Mittel, um zu den schönen Resultaten zu gelangen, deren sich jetzt Nassau in dieser Hinsicht zu erfreuen hat. Wenn nun auch im Nassauischen die Unterbringung der Waisen bei Pflege-Eltern, gleichwie es bereits in Sachsen geschehen, mit dem erwünschten Erfolg von Statten ging, so bleibt immerhin zu bemerken, daß nicht jeder Landestheil Deutschlands hinsichtlich seines moralischen Standpunktes, zur Ausführung dieser Maßregel reif ist. Es giebt jedoch in den Rheinprovinzen mehrere Gegenden, wo man rücksichtlich dieses Punktes mit Beruhigung und mit segensreichem Erfolge die Privat-erziehung der Waisenkinder einführen könnte. Der größte Theil der Eifel, im Regierungsbezirke Aachen, ist dazu geeignet. Da findet man fast überall einfache Sitten, Religiosität und Genügsamkeit. Wünschenswerth wäre es, daß die Armen-Verwaltung der Stadt Aachen die Privat-Erziehung mit den in dem Aachener Waisenhaus befindlichen Kindern, wenn auch nur versuchsweise, in der Eifel eintreten ließe.

Den 15. Oktober 1826 hatte ich Gelegenheit, das Aachener Waisenhaus zu besuchen; ich fand dessen Zustand gegen sonst um vieles verbessert. Es waren 120 Kinder vorhanden, die alle ein munteres und gesundes Ansehen hatten.

### Vom Jahr 1819.

Zarnack, A. Daß zweckmäsig eingerichtete Waisenhäuser die vollkommensten und nützlichsten Erziehungsanstalten in dem Staat und für den Staat werden können. — Berlin, Maurer.

### Vom Jahr 1821. \*

von Volderndorf, C. F. W. Die Anstalt für Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechts-Anwälte im Königreich Bayern. — Passau, Pustet. 1821 u. 1822.

*Kiehn, M. Günther.* Das Hamburger Waisenhaus, geschichtlich und beschreibend dargestellt. 1ter Th. mit einem Kupfer und 4 lithographirten Zeichnungen. gr. 8. Hamburg, Perthes u. Besser.

*Diese Schrift verdient wegen ihrer Gediegenheit und Ausführlichkeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Möge sie auf die begonnene lehrreiche Weise fortgesetzt werden.*

*Hochstetter, M. E. F. und Stromsky. F. S.* Wittwen- und Waisen-Institut betreffend. Brünn.

### Vom Jahr 1822.

*Krug, Leopold und Junge, Wilhelm:* Nachricht über den jetzigen Zustand des hiesigen großen Friedrichs-Waisenhauses und über die Verwaltung desselben durch die städtische Armen-Direktion seit dem Anfange des Jahres 1820. Berlin, Nicolai. 1822.

*Die Verwaltung des Friedrichs-Waisenhauses hat den größten Theil der dasigen Waisenkinder bei Privaten untergebracht, und äußert sich in dieser Nachricht über das Resultat dieses Verfahrens auf eine ausführliche belehrende Weise.*

*Rötscher G. und Pischon F. A.* Ueber die Verwaltung des großen Friedrichs-Waisenhauses; eine Beleuchtung und Berichtigung der ähnlichen Schrift von Herrn L. Krug und W. Junge. Berlin.

*L. K. W. J.* Nachtrag. (vom 3ten Mai 1822)

*Derselbe dient als Bemerkungen über vorstehende, von den Predigern des Waisenhauses, Herrn Rötscher und Pischon, herausgegebene Schrift.*

*Es ist sehr zu bedauern, daß dieser Nachtrag in einer, lediglich nur das öffentliche Wohl betreffenden Sache nöthig geworden. Möchten doch bei dergleichen Angelegenheiten Leidenschaft und Persönlichkeiten stets edlern Gefühlen weichen. Nichts ist leichter als tadeln. Eine leidenschaftslose Belehrung und die Mittheilung gutgemeinter Ansichten werden dagegen stets ihren vollen Werth behalten, und den biedern wohlgesinnten Staatsbürger charakterisiren.*

## V o m J a h r 1 8 2 3.

Der Wittwen- und Waisenfreund. Eine pädagogische Zeitschrift. gr. 8. München, Finsterlin 1823. — 1825 u. 26.

*Schläger, Frz. Georg Ferd.* „Christoph Kalbhenn, der Waisenvater. Der Jugend zum Vorbilde aufgestellt. 8. Heiligenstadt.

Die Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer des Isarkreises in Baiern. gr. 8. München, Finsterlin.

## V o m J a h r 1 8 2 4.

*Gernrath, Jos. Conrad.* Allgemeine Uebersicht über die Gründung der Wittwen- und Waisen-Institute, nach mathematischen Grundsätzen. 8. Brünn, Trafsler.

*Krammer, Ph.* Ueber die Wittwen-Anstalten in der Oestreichischen Monarchie. Brünn, Trafsler.

*Luce, J. W. L. Dr.* Vorschläge zur Versorgung der Wittwen und Waisen. Riga, Hartmann.

*Benoiston de Chateauf.* Considérations sur les enfans trouvés dans les principaux états de l'Europe. 8. Paris.

## V o m J a h r 1 8 2 5.

*Günther, W. Ch. Dr.* Die Waisen-Versorgungs-Anstalten im Groß-Herzogthum Weimar. — Geschichte der Versorgungs-Anstalt der Waisen durch Privat-Erziehung in Familien, nebst ihrem Erfolg binnen 40 Jahren. Weimar, im Landes Indust.-Comptoir.

*In diesem Werk ist die so vielfältig zur Sprache gekommene Frage: ob die verlassenen Waisen in Waisenhäusern oder in Privathäusern besser versorgt und zweckmäßiger erzogen werden, auf den Grund eines, zu Sachsen-Weimar seit 40 Jahren desfalls gemachten Versuchs, für die Erziehung in Privathäusern bejahend beantwortet worden.*

Der Verfasser gesteht jedoch S. 149 — 153, daß, so viele Vorzüge die Privaterziehung verlassener Waisen vor der in Waisenhäusern auch gewähren könne, so dürfte man sie dennoch nicht für gar so leicht halten.

Er sagt weiter: „Es ist schnell ausgesprochen: Wir haben die Privaterziehung der Waisen eingeführt.“ In weniger zahlreichen Waisenhäusern ist es auch leicht ausgeführt, das Waisenhaus aufzulösen und die Waisen Privatleuten in Pflege und Erziehung zu geben. Diese Erziehung aber zweckmüßig einzurichten und sie gut zu leiten, ist nicht so leicht, als man meint. Ohne die genaueste und vielfach verzweigte Aufsicht kann sie für die Waisen sehr nachtheilig werden.

Bei der Wahl der Pflege-Eltern wird zuerst auf den Ort, wo sie wohnen, gesehen; ob einiger Wohlstand da ist, und ob die Bewohner in gutem Rufe stehen und als gute Hauswirthe und thätige, fleißige Menschen kekannt sind.

In der Regel gedeihen Pflegekinder am besten im Mittelstande, wo die Pflege-Eltern auf die Kost eines Kindes nicht zu rechnen brauchen, denen aber die kleine Summe baaren Geldes doch alle Vierteljahre willkommen ist.

Von mehrern Fremden, die unsere Anstalt genau kennen lernten, ist versichert worden, daß sie die hiesige Einrichtung zweckmüßig fänden, daß sie aber in ihrem Lande nicht würde eingeführt werden können, weil bei ihnen die Menschen viel eigennütziger wären, als sie hier seyn müßten. Der Vorwurf kann zum Theil gegründet seyn, daß unter ihren Bewohnern der Geist für eine solche Anstalt noch nicht so rege ist, als bei uns, wo Jahre lang gearbeitet wurde, ihn zu wecken und rege zu erhalten. Es kömmt nur darauf an, daß man dem Eigennutz oder der Selbstheit der Menschen die höhere Richtung zu geben, und ihn so zu reinigen und zu veredeln suche, daß er, von groben Schlacken gereinigt, seine Befriedigung im höhern geistigen Reiche, in dem Beifall Gottes, guter Menschen und seines Herzens finde.“

Ganz bin ich mit der Schlußbemerkung des Verfassers einverstanden, glaube indessen, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo man ohne Besorgniß sämtliche Waisenhäuser aufheben und dagegen die Privat-Erziehung der Waisenkinder einführen könne. Man hat solches in

ändern Gegenden oft und namentlich zu Potsdam versucht. Wir lassen nun die Verwaltung des Potsdamer Waisenhauses über die desfalls gemachten Versuche reden:

„Im Jahr 1763 sind zuerst Kinder auf's Land ausgethan worden, und zwar waren dies 100 Knaben, welche in dem Niederbarmischen, dem Lebusischen, dem Zauchischen und dem Beeskow- und Storkowischen Kreise vertheilt wurden. Die Veranlassung gab theils die Ueberfüllung des Waisenhauses, theils die Absicht des Königs, das durch den Krieg entvölkerte und um seine Besteller gebrachte platte Land wieder zu bevölkern.

„Die Knaben mußten in dem Alter von 10 — 12 Jahren seyn, und die Bauern bekamen für ein jedes solches ausgethane Kind 10 Thlr., wofür sie dieselben, nachdem sie bei ihrer Entlassung eine komplette Kleidung mit bekommen hatten, fernerhin bekleiden und unterhalten mußten.“

„In den darauf folgenden Jahren 1764, 1766, 1769, 1771 und 1772 wurde successive wiederum eine Zahl solcher Knaben nach dem platten Lande hin vertheilt, so dafs sich deren in dem letztgedachten Jahre 159 auswärts befanden.“

„Seit dieser Zeit hörten bis 1779 die Versendungen auf, wo der General-Major v. Rondisch, in Rücksicht der damals bis auf 2000 gestiegenen Zahl der Zöglinge, bei Sr. Majestät dem Könige darauf antrug, wiederum einen Theil derselben auf das Land auszuthun. Dieser Antrag wurde unterm 14ten September 1779 vermittelt Königl. Kabinettschreibens genehmigt, und demzufolge die Kurmärkische, Neumärkische und Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer aufgefordert, durch die Landräthe Anzeige zu machen, wieviel dergleichen Knaben bei den Landleuten ihrer Provinz untergebracht werden könnten, und damit sich diese Kinder einer guten Behandlung von Seiten ihrer Pflegeeltern zu erfreuen haben möchten, ward denselben ein jährliches Kostgeld von 18 Thlr. bis zum zurückgelegten 15ten Jahre bewilligt. Auch alle übrigen Vorsichtigkeits-Mafsregeln wurden angewandt, damit es den Kindern in den ihnen bereiteten neuen Verhältnissen wohl gehen möchte. Die Konsistorien erliesen, veranlaßt durch das Königl. Geistliche Departement, die erforderlichen Vorschriften für die Prediger und Schullehrer zur besondern Aufsicht über diese Kinder, worin dieselben angewiesen wurden, die, den Quittungen über den Empfang des Pflegegeldes beigegeführten Rubriken über die Behandlung, Bekleidung, Beköstigung und den Schulunterricht der Kinder gewissenhaft auszufüllen und bei vorkommenden Uebertretungsfällen, der Admi-

nistration des Waisenhauses darüber die nöthige Anzeige zu machen.

„Nach diesen, auf's sorgfältigste getroffenen Vorkehrungen wurden 400 Knaben, und zwar in der Kurmark — 250, in der Neumark 70 und in Pommern 80 vertheilt, welche mittelst Vorspannpässe nach den entfernteren Kreisen transportirt wurden. Auch wurden außerdem noch einige Waisemädchen unter den nämlichen Bedingungen bei den Landleuten ausgethan.“

„Im Jahr 1784 betrug die Totalsumme der ausgethanen Kinder 494, und wiewohl das bisherige Pflegegeld von 18 Thlrn. damals auf 12 Thlr. herabgesetzt wurde, so war die Nachfrage nach denselben noch immer sehr groß. Selbst in Westpreußen und Schlesien wurden in dem genannten Jahre dergleichen Kinder untergebracht.“

„Aller angewandten Mafsregeln zur sorgfältigen Pflege und Erziehung dieser ausgethanen Kinder ungeachtet, war jedoch die Behandlung, welche sie auf dem Lande fanden, denselben nicht gemäfs. Es zeigte sich bald, dafs ein großer Theil der sogenannten Pflege-Eltern die Kinder vorzüglich nur zur Befriedigung ihrer eigennützigen Absichten zu sich genommen hatten, und auf das Wohl der Pfleglinge selbst wenig Rücksicht nahmen. Sie hielten dieselben weder ordentlich zur Schule, noch in Kost und Kleidung, so dafs sie in ihren Bettlerlumpen oft Jahre lang die Kirche nicht besuchen konnten. Manche benutzten auch wohl die von den Kindern im Waisenhause erlernte Fertigkeit im Stricken der Strümpfe in der Art, dafs sie vom Morgen bis in den Abend nur dieses treiben mußten, wobei der Zweck der Erlernung der Landwirthschaft gänzlich verfehlt wurde. Andere entzogen ihnen nach geschehener Einsegnung das ihnen gebührende Dienstbotenlohn, und behandelten sie auch tyrannisch, und brachten mehrere derselben durch zu schwere Arbeit und Mißhandlungen um ihre Gesundheit.“

„Die Administration äufsert sich in einem ihrer Berichte an das Directorium unter andern darüber also:

„Die Erfahrung hat gelehrt, dafs, vermuthlich wegen der frühen zu angestregten und schweren Arbeit, verhältnißmäfsig nur wenig Knaben das gewöhnliche Wachsthum erreichen, sondern die mehrsten derselben nur ungeschickter, knüpplichter Figur werden, so wie sie auch bei den Arbeiten häufig zu körperlichen Schäden und Verstümmelungen kommen, welches Alles nicht so häufig stattfindet, wenn sie eine Profession erlernen.“

und an einem andern Orte:

„Wenn wir überhaupt, wie es unsere Pflicht ist, das wahre Wohl der Kinder beherzigen, und auf die in der Waisenhaus-Fundations-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Art, wie die Soldaten-Waisenkinder erzogen und gebildet werden sollen, gehörige Rücksicht nehmen wollen: so müssen wir wünschen, das die Unterbringung derselben auf dem Lande nicht mehr stattfinden möge. Denn die Erfahrung hat gelehrt, das alle Kinder, welche das Unglück hatten, mit und ohne ihren Willen, aus dieser wohlthätigen Anstalt entlassen, und zur Erziehung auf dem Lande untergebracht zu werden, in Absicht ihrer geistigen Bildung gänzlich verwahrloset worden, und das selbst ein beträchtlicher Theil derselben auch in Absicht ihres körperlichen Zustandes Schaden genommen.“

und wieder an einem andern Orte:

„Aus den von den Regimentern an ein Königl. Direktorium eingesandten Kantons-Revisions-Listen ergibt sich, das von der grossen Anzahl der auf dem Lande untergebrachten Waisenkinder nur wenige zur Einstellung tüchtig befunden worden, sondern die meisten nur eine unbedeutende Grösse erreicht, und manche wegen erlittener körperlichen Beschädigungen nicht haben eingestellt werden können, noch mehrere aber verschollen sind.“

„Nach dem Angeführten müssen wir unsere schon früher gegebene Erklärung wiederholen: das die Erziehung der Kinder im Waisenhaus selbst in jeder Hinsicht den Vorzug verdient. —“

„Mit den hier ausgesprochenen Erfahrungen unserer Anstalt stimmen die Urtheile und Erfahrungen anderer Institute vollkommen überein, und da die Sache wichtig ist, so wollen wir hier zum Schlusse dieses Kapitels noch dasjenige mittheilen, was über diesen Punkt in der Geschichte des Hamburger Waisenhauses (Hamburg 1821.) zu lesen ist. Wir wählen absichtlich dieses Waisenhaus, weil demselben sowohl wegen seiner zweihundertjährigen Dauer, als seines Umfanges und der Zahl der darin verpflegten Zöglinge, in Absicht deren es sich mit dem unsrigen messen kann, eine beachtungswerthe Stimme gebührt“

„Beschränkte, oder schlecht verwaltete Hülfsmittel, (heisst es daselbst, Vorrede S. X bis XXV.) Mangel an zweckmässiger Aufsicht, Zurückbleiben hinter den besseren Einsichten des Jahrhunderts, zuweilen auch versagte Unterstützung von oben her u. s. w. brachten die Waisen-Anstalten vor mehreren Jahrzehn-

den in üblen Ruf. Man schien sich zu überzeugen, daß eine zweckmäßige geistige und körperliche Erziehung in Waisenhäusern beinahe unmöglich, und daß Unreinlichkeit, Krätze, Verkrüppelung an Seele und Leib in demselben fast unvermeidlich wären.““

„Durch diese, am Ende doch nur einseitige Ansicht wurden verständige und menschenfreundliche Männer auf den Gedanken geführt, daß für die Waisen weit besser gesorgt werde, wenn man dieselben bei guten Bürgern oder Landleuten in die Kost gäbe, als wenn man sie in ungesunden Häusern einpferche, um körperlich und sittlich verdorben zu werden. Das Leben in einer Familie sey ein weit besserer Ersatz für den Verlust der Eltern, als die Einförmigkeit und Zwangsordnung auch des besten Waisenhauses. Das Kind werde dort mit dem Leben und dessen Verhältnissen besser bekannt, und lerne sich darin schicken, u. s. w.““

„Etwas wahres lag allerdings in dieser Vorstellung. Man blieb daher nicht bei dieser Theorie stehen, sondern man machte wirkliche Versuche, die nicht mißlingen und einigermassen die Möglichkeit und Rathsamkeit der Privatverpflegung darzutun schienen. Dies war unter andern in Weimar der Fall. Aber eigentlich folgte daraus doch nicht, was man hie und da daraus hat folgern wollen, daß nämlich Kinder in einem Waisenhause nicht auch gut und zweckmäßig und unter gewissen Umständen selbst besser erzogen werden können. Auch bedachte man dabei nicht, daß Etwas in kleinem Mafsstabe sehr ausführbar seyn kann, welches man bei gehöriger Ueberlegung im Großen nicht einmal versuchen darf.““

„Da um diese Zeit das Hamburger Waisenhaus neu gebaut werden mußte, so entstand die Frage, ob es nicht gerathlich und thunlich, und den Waisen selbst ersprießlich sey, statt der sehr kostspieligen Erbauung eines neuen Hauses, die Privatverpflegung der Kinder in der Stadt und auf dem Lande einzuführen. Bedeutende Stimmen waren gegen die Waisenhäuser, aber ungeachtet selbst der Verfasser einer darüber erschienenen Preisschrift sich gleichfalls dawider erklärte: so war dennoch die Mehrzahl der Einwohner und Bürger Hamburgs gegen das Aushun. Der Bau eines neuen Hauses wurde beschlossen und ausgeführt, und die früheren Uebel sind theils ganz verschwunden, theils bei ihrem ersten Entstehen sogleich wieder unterdrückt. Gesunde und lustige Wohnung, Raum zur Bewegung, zweckmäßige Krankenpflege und bessere Nahrung haben auf das

körperliche Gedeihen höchst wohlthätig gewirkt; die Sterblichkeit hat sichtlich abgenommen. Man ist mit dem Geiste der Zeit fortgegangen, und hat das, was sich mit Nutzen anwenden liefs, wirklich auf die Verpflegung, Erziehung und Bildung der Waisen angewendet. Wenn daher noch jetzt Einer fragt und zweifelt, ob es nämlich in einer grossen Stadt besser sey, eine grosse Anzahl von Waisenkindern, von 600 — 1000, in einer geschlossenen Anstalt zu erziehen, oder sie in der Stadt oder auf dem Lande in die Kost zu thun, so können wir ihn dreist in unser Waisenhaus führen, um sich zu überzeugen, dafs Privatverpflegung das nicht zu leisten im Stande ist, was ein gut eingerichtetes Waisenhaus leistet.“

„Man werfe doch einmal einen Blick auf diejenige Klasse von Einwohnern in Städten, welche durch den kleinen Gewinn gereizet, Waisenkinder bei sich aufzunehmen wünschen. Kann man diese ihnen mit gutem Gewissen vertrauen? Sind sie dort vor Unreinlichkeit, Krätze, Kränklichkeit und Verkrüppelung in Gängen, in Buden und Kellern mehr verwahrt, als in einer wohleingerichteten und verwalteten Anstalt? Und kann auch die sorgfältigste Aufsicht es verhindern, dafs sie frühe Zeugen von Rohheit, Unsittlichkeit und Gefühllosigkeit werden?“

„Man glaube doch ja nicht, dafs es im Ganzen besser auf dem Lande stehe. Das Landleben nimmt sich in Versen und Idyllen recht schön aus, aber ganz anders ist es in der Wirklichkeit. Davon werden die Herren Vorsteher bei den jährlichen Visitationen durch den Augenschein belehrt. Nicht selten sind sie genöthigt, den Kost-Eltern die Kinder auf der Stelle abzunehmen.“

„Es ist gewifs gutgemeinter Wunsch und Vorschlag, die Waisenkinder, besonders die Knaben, nicht nur auf das Land in die Kost zu thun, sondern dieselben auch überhaupt zu Landleuten zu machen, da die Städte mit Menschen der niedern Klasse überfüllt sind. Das heifst denn doch eigentlich nichts anders, als die verwaisten Bürgerkinder, für welche das Waisenhaus von frommen Vorfahren gestiftet und mit reichen Vermächtnissen versehen ist, aus der Stadt treiben, um dem von allen Seiten zuströmenden Gesindel Platz zu machen. Sie würden indefs nichts dabei verlieren, wenn sie nur tüchtige Landleute würden. Das ist aber nicht der Fall, der wohlhabende Landmann, der eigentliche Bauer, nimmt selten ein Kind in die Kost, das thut nu der sogenannte kleine Mann. Hier wächst es im Müfsigange auf, weil es zu keiner eigentlichen Landar-

beit angehalten wird, sondern nur Schweine und Gänse hüten muß. Seine ganze Aussicht ist darauf beschränkt, einmal Tagelöhner zu werden.“

„Kostbar wird eine Anstalt, wo viele Waisen erzogen und unterhalten werden, immer seyn, und vielleicht noch kostbarer scheinen, als sie wirklich ist. Die möglichste Sparsamkeit wird daher immer das erste Gesetz für die Verwaltung der Stiftung seyn. Dennoch aber scheint die Frage: was kostet dieselbe, wie wichtig sie auch ist, doch nicht die erste seyn zu müssen. Vielmehr kommt es darauf an, was eine Anstalt leisten soll, ob sie das auch wirklich leistet und ihren Zweck erfüllt, wie das auf die wohlfeilste Art ohne Beeinträchtigung des Zwecks selbst geschehen kann. Wo dieser erreicht werden soll, darf es an den Mitteln nicht fehlen.“

„Ich folge hier dem Urtheile zweier sachverständiger Männer, welche vor einigen Jahren die Anstalten dieser Art in Deutschland bereiset haben, und es ist wohl zu bemerken, daß sie gerade diejenige, welche an Umfang und Kinderzahl der unsrigen fast gleich ist, nämlich das Potsdamer Waisenhaus, am zweckmäßigsten eingerichtet fanden, zum Beweise, daß die Privatverpflegung nicht unbedingt den Vorzug verdiene.“

„Im traurigsten Zustande befanden sich die Waisen in einigen süddeutschen Provinzen, wo man die Waisenhäuser aufgehoben, die Kinder in die Kost gethan, und die Fonds der Stiftung mit der Kasse der Kommune, oder einer General- und Central-Kasse vereinigt hatte, um dem löblichen System der Einheit zu huldigen. Da bettelten die Waisenkinder! —“

Kröger, D. I. C. Archiv für Waisen- und Armen-Erziehung. 2 Bände. Hamburg, Hoffmann und Campe. 18<sup>25</sup>/<sub>28</sub>.

Der Verfasser liefert zuerst eine vollständige Geschichte der Waisenpflege, aus welcher eine große Belesenheit und Geschichtskunde hervorgeht.

Er geht sodann von dem Grundsatz aus, daß die Waisen durchaus wie andre Kinder betrachtet und behandelt, daß dieselben menschlichen Anlagen bei ihnen vorausgesetzt, sie auf demselben naturgemäßen Wege entwickelt, und folglich die allgemeinen Regeln der Erziehung und des Unterrichts auch auf diese Kinder angewendet werden müssen.

Ueberhaupt verdient diese Schrift, sowohl in geschichtlicher

*Hinsicht, als auch wegen der darin entwickelten Ansichten über das Erziehungswesen, eine ganz besondere Beachtung. Man lese übrigens die vom Professor Foderé zu Strassburg, über die zweckmässigste Behandlung der Findelkinder herausgegebene sehr ge-  
dingene Schrift.*

*von Thumb, C. H. Ein herzliches Wort an Fürsten und Hausväter zur Lebensversicherung der Wittwen und Waisen, und zur Beförderung des Wohlstandes im Allgemeinen. Heilbronn, Drechsler.*

### Vom Jahr 1826.

*von Türk, Wilh. Die Civil-Waisenversorgungs-Anstalt zu Potsdam, für die Städte: Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, ihr Zweck, ihre Einrichtung, ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Statuten. Potsdam. 1826. und 1827.*

*Beckedorff, Dr. L. Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam und deren Grundgesetze. Ferner: Ursprung der Degeschen Stiftung am grossen Waisenhaus zu Halle.*

Beides im IV. Bd., 1tes Heft der Jahrbücher des Preufs. Volks-Schulwesens. *Berlin, I. G. Brüscke.*

*Die Civil-Versorgungs-Anstalt, oder nach der jetzigen Benennung: das Civil-Waisenhaus zu Potsdam wurde am 1ten Januar 1822. eröffnet. Es ist dazu bestimmt, Kindern solcher Beamten des Staats und der Communen, aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben, unentgeltlich Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung zu gewähren.*

*Derselbe. Jahrbücher des Preussischen Volks-Schulwesens, 5ter Band, 2tes und 3tes Heft, Jahrgang 1826. Berlin, Brüscke.*

*Enthalten eine möglichst vollständige Nachweisung aller, Ende 1826. in der Preussischen Monarchie befindlichen Waisenhäuser. Die Anzahl derselben ist auf 91 angegeben, in welchen 3824 Kinder verpflegt werden.*

*Krammer, Ph. — Noch einiges über die Wittwen-Anstalten, besonders in der österreichischen Monarchie; zur*

Beleuchtung und Würdigung der kurzen Noten, die Herr Leopold Kaukol in den Wanderer Nro. 194. und 196. 1826 einrücken ließ, und der Ansichten desselben Verfassers über die zweckmäßige Einrichtung der Wittwen-Anstalten.

(Aus den Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft p. p. besonders abgedruckt.) *Brünn, Trafsler.*

*Schweitzer, J.* Die Ammen - Besorgungs - Anstalt für Berlin. *Berlin, Petri.*

*Haupt, C. G. Dr.* Casual - Predigten, zum Besten der Hogerschen Rettungs - Anstalt zu Quedlinburg für arme verwaorlosete Waisen - und Verbrecher - Kinder; nebst vorangehenden Nachrichten über dieses Institut. *Quedlinburg.*

#### Vom Jahr 1827.

*Hiersche, C.* Kurzgefaßte Geschichte der Waisen - Anstalt bei Langendorf, und ausführliche Darstellung der Erziehungs- und Unterrichtsweise in derselben. *Leipzig, Weigand.*

#### Vom Jahr 1828.

*Krause, G. F.* Princip der Gegenseitigkeit bei Versorgungsanstalten, oder: Entwickelung sicherer Grundsätze zur Bestimmung des nothwendigen Verhältnisses zwischen den Beiträgen der Mitglieder einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt und den verpflichteten Leistungen der Anstalt selbst, um weder dem Princip der Gegenseitigkeit, als Grundlage und Garantie der Verbindung, zu nahe zu treten, noch auch die Anstalt Unsicherheiten auszusetzen. Nebst Anleitung, wie schon bestehende Anstalten, in zweifelhaften Fällen, ihre Verhältnisse mit Sicherheit prüfen können. *Prag, bei J. G. Calve.*

#### Vom Jahr 1829.

*de Gouroff, A.* Essai sur l'histoire des Enfants-Trouvés; depuis les tems les plus anciens jusqu'à nos jours; servant d'Introduction aux Recherches sur les Enfants-Trouvés et les Enfants Illégitimes, en Russie et dans le reste de l'Europe. Dédié (avec permission) à S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Nicolas 1r. *Paris. 8°.*

*Dies ist die nur in 100 Abdrücken abgezogene Einleitung eines ausführlichen, 1830 in zwei Octavbänden in Paris erscheinenden Werkes über die Findlinge. Den Grundgedanken desselben findet man angegeben in Dr. Julius Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. Bd. 2. S. 120. ff.*

*Schwabe, Joh. Heinr. Friedr. Jahres-Bericht über den Zustand und die Leistungen des Großherzoglich-Sächsischen Waisen-Institutes u. s. w. 4. Weimar.*

*von Türk, W. Ideen zur Gründung einer Stiftung für die zweckmäßige Erziehung und Bildung verwaister Söhne armer, unbemittelter Bürger, Eigenthümer und Gewerbtreibenden, sowie der Elementar-Lehrer in Stadt und Land, und der untern Staats-Beamten.*

*(Mit vorzüglicher Rücksicht auf eine für die Provinz Brandenburg zu gründende Stiftung.) Berlin, W. Logier.*

*Mögen die menschenfreundlichen Ideen des Verfassers überall Eingang finden, und die von ihm auf eine einfache, jedoch genügende Weise bewiesene Nützlichkeit solcher Stiftungen zahlreicher, thätiger Theilnehmer sich zu erfreuen haben.*

### Vom Jahr 1830.

*Säcular-Feier des Schindlerschen Waisenhauses den 10ten Mai 1830. 4. Berlin.*



ZWEITE ABTHEILUNG.

---

Meber

Armenwesen,  
Armen - Polizei und  
Abstellung der Bettelei.



---

Vom Jahr 1522.

**N**euw Ordnung der Bettler halben zu Nürnberg.

Vom Jahr 1562.

*Weitsius, Aegidius.* De continendis et alendis domi pauperibus. *Antverpiae* 1562. *Bremae* 1651.

Vom Jahr 1666.

*Prevot, J.* Medicina pauperum et de remediis facile parabilibus. *Hannover.*

Vom Jahr 1676.

*Lauterbach.* Dissertatio de domiciliis pauperum. *Freiburg.*

Vom Jahr 1684.

Reglement des Armen - und Waisenhauses zu Frankfurt. *Frankfurt am Main.*

*Baxter, H. R.* Das Hausbuch der Armen. Aus dem Englischen übersetzt. *Marburg.*

Vom Jahr 1685.

*Moreau.* Le Tableau de la misère des Pauvres malades incurables, et de la charité qu'on doit exercer en leur endroit. *Liège.*

Vom Jahr 1699.

*Feuerlein, Joh. Conr.* Von Versorgung der Armen. 8. *Nürnberg, Ender.*

## Vom Jahr 1700.

*Wagenseilius, J. C.* Disp. de eo quod secundum legem divinam et terrae proventu pauperibus debetur. *Aldorf noric.*

## Vom Jahr 1708.

Erbauliche Nachrichten von den milden Schulen in England. 12. *Berlin, Rüdiger.*

## Vom Jahr 1714.

*Alexandre, D. N.* La Médecine et la chirurgie de Pauvres, qui contiennent les remèdes choisis, faciles à préparer et sans dépense, pour la plupart des malades. 12. *Paris, Laurent le Conte.*

## Vom Jahr 1715.

*Porst, Johann.* Von Verpflegung der Armen. 12. *Berlin, Nicolai.*

## Vom Jahr 1716.

*Hoenn.* Ueber die Mittel die Betteley in Städten und auf dem Lande abzustellen etc. *Nürnberg.*

*Boeclerus, J. B.* Unvorgreifliche Gedanken, wie im gesammten römischen Reiche das Stadt- und Landbetteln abgeschafft werden könne. 8. *Nürnberg.*

## Vom Jahr 1722.

*Marperger, Paul Jac.* Wohlmeinende Gedanken über die Versorgung der Armen, nebst 3 Fortsetzungen. 4. *Dresden.*

*Lindstedt, J. D.* Vorstellung von Versorgung der Armen. 8. *Jena.*

## Vom Jahr 1724.

*Scharffius, Gottfr. Balth.* Gewissens - Unterricht von Abschaffung der Bettler. 8. *Wittenberg, Knoch.*

### Vom Jahr 1726.

*Schönholtz, Ludw.* Vorschlag von Verpflegung der Armen in der Mark. 8. *Berlin, Rüdiger.* (vid. J. 1786.)

### Vom Jahr 1737.

Beschreibung des Armenhauses zu Torgau. 8. *Dresden.*

### Vom Jahr 1742.

Herzoglich Braunschweigische Verordnung wegen des Armenwesens in der Stadt Braunschweig d. d. 25. Juny 1742.

(*Im 6ten B. der Lpz. Samml. S. 235 ff.*)

### Vom Jahr 1743.

Herzogl. Braunsch. Verordnung wegen der Armen-Anstalten auf dem platten Lande d. d. 14. December 1743.

(*Im 6ten B. der Lpz. Samml. S. 249 ff.*)

### Vom Jahr 1744.

Armen-Verpflegungs-Reglement für die Stadt Glogau d. d. 14. May 1744.

### Vom Jahr 1745.

Nachricht von den Armen- und Arbeits- oder Werkhäusern in England. Aus dem Englischen übersetzt.

Ueber die Wohlthätigkeit öffentlicher Armen-Anstalten, besonders öffentlicher Arbeitshäuser. *Braunschweig.* 1745.

(*In Jerusalem's nachgelassenen Schriften Bd. II. Nro. 2. Braunschweig 1793.*)

### Vom Jahr 1747.

Königlich Preussische Verordnung und Instruction wegen Unterhaltung und Wegschaffung aller Bettler bei der Stadt und den Vorstädten in Breslau, vom 14. Decemb. 1747.

(*In der Sammlung Schlesischer Ordnungen.*)

## Vom Jahr 1748.

*Carl, J. Sam.* Armen - Apotheke. 8. Büdingen.  
(Frankfurt, Herrmann.)

Armen-Verpflegungs-Reglement für die sämtlichen  
Städte des Breslauischen Departements aufser der Stadt  
Breslau d. d. 7. Januar 1748.

(In der Sammlung schlesischer Ordnungen).

Edict die Versorgung der Armen und Bestrafung der  
muthwilligen Bettler betreffend. Berlin den 28. April 1748.

## Vom Jahr 1749.

*Müller.* Dissertatio. „Quid justum sit circa curam  
pauperum.“ 4. Göttingae.

(Verbreitet sich auch über eigentliche Armenpolizei).

*Bluhme, D. H.* Diss. de eo, quod circa curam  
pauperum generatim observandum est. 4. Göttingae.

Armen-Verpflegungs-Reglement für die Dörfer und  
Flecken Breslauischen Departements, worinnen keine  
Magistrate bestellt sind. d. d. 7. Januar 1749.

(In der Sammlung Schlesischer Ordnungen).

*Hequet.* Médecine, Chirurgie et Pharmacie des pau-  
vres. Paris.

## Vom Jahr 1751.

Das Armen- und Waisenhaus in Homburg. Homburg.

## Vom Jahr 1753.

La médecine et la Chirurgie des pauvres. Paris.

## Vom Jahr 1755.

Mémoire concernant l'entretènement des Pauvres à  
Paris.

(Im Mercure Danois, März 1755 S. 27 — 74).

## Vom Jahr 1759.

A plea for the poor, in which their inexpressible hardship and sufferings are verified from undeniable facts; 2, their maintenance is evidently shewn to be an intolerable burthen upon the public; 3. Methods are proposed for making beggars, valrants and vagabonds useful to their country, and providing for the impotent and disabled; 4, a Summary is given of the several schemes of judge Hale, Sir Josiah Gchild, M. Fielding and others for that purpose; humbly submitted to the consideration of Parliament, by a Merchand of the city London. 8. *London.*

*Marperger, Paul Jacob*, Ueber Anrichtung allerhand Armenhäuser, als Hospitäler, Lazarethe, Pest-, Invaliden-, Gast- und Waisenhäuser, wie auch Zucht- und Spinnhäuser.

*In der Schrift „Montes pietatis, oder Leih-, Assistentz- und Hülfs Häuser etc.* gr. 8. *Ulm, Stettin.*

## Vom Jahr 1763.

Leipziger Intelligenzblatt vom Jahr 1763. Nro. 2 — 8., vom J. 1767 Seite 391, 416. vom J. 1768 Seite 469, 505. und vom J. 1770. Seite 44 handeln von Arbeitshäusern.

*Plisson de Chartres.* Projet d'une société pour soulager les pauvres de la Campagne.

(*Im Journal encyclop. vom 15. Jan. 1763 (S. 112 — 123).*)

## Vom Jahr 1764.

*Seguier de Saint Brisson.* Philopènes, ou du régime des pauvres. 4. *Paris.*

## Vom Jahr 1765.

*Pesselier.* Pensées d'un bon Citoyen sur les besoins, les droits et les devoirs des vrais pauvres. 8. *Paris 1765.*

Uebersetzt von J. D. Heide. *Bamberg 1769.*

*Engelhardt.* Geschichte des vor fünfzig Jahren errichteten Nördlingischen Armen- Waisen- und Arbeitshauses. *Nördlingen.*

Unmafsgebliche Vorschläge zur Errichtung eines Armen- und Arbeitshauses in der Stadt Giessen.

(*Im 3. St. der Giess. wöchentlichen gemeinnützigen Anzeigen und Nachrichten vom J. 1765 S. 17 — 22.*)

Von den Mitteln, die Armen mit Brodkorn und Feurung für einen wohlfeileren Preis zu versehen. (*S. den 3. Bd. des aus dem Englischen übersetzten Museum rusticum et commerc. Lpz. 1765. S. 113 — 124.*)

Pharmacopoea pauperum in usum Nosocomii Edimb. 8. *Edimburg (Berlin, Lange).*

### Vom Jahr 1766.

*Fischer, H. A. F.* Unschuldige Gedanken von piis caussis, deren Wiedererhebung, gottgefälliger Anwen- und treuen Verwaltung. 8. *Görlitz.*

*Grabe.* Aufmunterung zur Versorgung der Armen. *Nordhausen.*

*Hildebrandt.* Irländische Preisschrift, auf welche Weise alle Armen, Wittwen und Waisen in jedem Lande versorgt werden. *Frankfurt u. Leipzig.*

A. B. C. R. Schreiben an einen Freund, von einem Vorschlage, wie dem überhand nehmenden Betteln und der Armuth zu steuern.

(*Im 23. St. der gel. Beitr. zu dem Brschw. Anz. v. J. 1766.*)

Nachricht von den Armen-Anstalten in dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, und von der Einrichtung wegen des Bettelns und der Collectanten insonderheit.

(*Im 35—39. St. der vorhin erwähnten Beiträge von demselben Jahre.*)

Armen- Almosen- und Spinn-Ordnung, so von Hrn. Gottl. Fr. Faber in A<sup>o</sup>. 1761 entworfen, und durch verschiedene Herzogl. Decreta und Rescripta mit gnä-

digstem Wohlgefallen approbirt, und zum Besten der Armen, auch großer Vortheil des Publici, mit allem erwünschten Effect nun in das vierte Jahr soutenirt worden, mit Beilagen. (*Im 4. St. des VIII. B. der phys. ökon. Auszüge. 8. Stuttgart 1766. S. 519 — 574*).

*Hanaway, John.* An earnest Appeal for mercy to the children of the poor. gr. 4. London.

### Vom Jahr 1767.

*Gegel und Kaiser.* Ausführliche Nachricht von der Einrichtung und Verfassung der neuauferichteten Gesellschaft der Wohlthätigkeit. Neu Hanau.

Von den Mitteln, den Armen Nahrung und Feuerung zu verschaffen. Dresden.

L'ami de ceux qui n'en ont point. gr. 8. Paris.

Lettre de Mr. D. aux Auteurs du Journal encyclopédique, sur un projet d'entretien pour les pauvres (*steht in: un Extrait des meill. pièces etc. 2te Année, 12te collect. Erlangue 1767. p. 26 — 33*).

Hochfürstlich - Anspachisches Decret, wie es in Administration und Berechnung der Hospital- und Almosen-Stiftungen forthin gehalten werden soll. d. d. Onolzbach 2. Dez. 1766.

(*In Nro. 34. des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1767 S. 325 — 327*).

*E. A. Fr.* Gedanken von nothwendiger Verdoppelung der Sorgfalt für das Armuth bei der bitteren Kälte.

(*Im 4. St. der Dresd. gel. Anz. a. d. J. 1767.*

*Desgl. in Nro. 4. des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1767 S. 35 — 37*).

Die berechnete Armuth. (*Im 50. St. der Nützl. Beitr. zu den Strelitz. Anz. v. J. 1767*).

Nachricht von einem Arbeitshause; nebst beigefügter Armen-Almosen-Ordnung. (*Im 42. u. 43. St. des Lpz. Intell. Bl. a. d. J. 1767*).

*M. Viallet.* Mémoire lu à l'Académie R. d. b. l.

de Caën, le 4 Dec. 1766. „sur les pauvres ou sur les moyens de supprimer la mendicité.“ (*S. Journal économ. Nov. 1167 S. 503. f.*).

*Mery, Abbé.* Système pour le régime des pauvres.  
12. Paris, Prault.

Réflexions sur la manière d'exercer la bienfaisance envers les pauvres. Ephémérides du Citoyen; année 1767. tom. VII. pag. 170; tom. IX. pag. 184.

*Bergius, J. H. L.* Polizey- und Cameral-Magazin. Frankfurt a/M., Andreae.

1ter Band. Ueber Armen-Verpflegung und Bettler.

S. 35 — 52. Armen-Verpflegung betreffend; handelt:

- 1) Ueber die Nothwendigkeit der Armenpflege,
- 2) Verschiedene Arten der Armen-Versorgung,
- 3) Einwürfe wider die Armenhäuser und deren Widerlegung,
- 4) Von der Vorzüglichkeit der Armen-Kassen,
- 5) Von der Einrichtung und Unterhaltung der Armenhäuser,
- 6) Von der Einrichtung des Armenwesens in verschiedenen Ländern.

S. 287 — 292. Bettler betreffend:

- 1) Mafsregeln zur Abstellung der Betteley,
- 2) Die Errichtung von Arbeitshäusern zur Vertilgung der Betteley, und Zeitpunkt wann die Bettler aus den Arbeits-Anstalten zu entlassen sind,
- 3) Aufnahme und Erziehung der Kinder von Bettlern in Waisen- und Arbeitshäuser, und
- 4) Pflichten der Polizeybehörde, rücksichtlich der Vertilgung der Betteley.

### Vom Jahr 1768.

*Stieff.* Frage: in wie fern kann die Errichtung der Wohlthätigkeits-Anstalten für den Staat nützlich werden?  
*Breslau.*

Lettre de Mr. B. à l'auteur des Ephémérides, contenant les réflexions sur la manière d'exercer la bienfaisance envers les pauvres. (Im Journ. des Sav. Févr. 1768. p. 397 — 416).

Nachrichtliche Anzeige von den Almosen- und Ar-

men-Verpflegungs-Anstalten bei den Oberlausitz. Sechsstädten v. Jahr 1768.

(Im 3. St. des Lausitz. Magazin. v. J. 1768. Görlitz 4<sup>o</sup>. S. 38).

*Beaumont, De.* Magasin des pauvres. Lyon.

*Beaumont, Maria, Prince de.* Lehrreiches Magazin für Arme, Handwerker und Gesinde etc. von Schwabe. 2 Theile. 8. Leipzig, Weidmann.

### Vom Jahr 1769.

*Resewitz, F. G.* Ueber die Versorgung der Armen. Kopenhagen, C. G. Rother.

*Mit den Vorschlägen des Verfassers, nämlich:*

*dem Kirchspiele die Versorgung der Nothleidenden zu übertragen, und das Geschäft der Armenpflege unter die Aufsicht der Consistorien zu stellen, die obere Leitung aber den höhern Staatsbehörden zu überlassen, so wie auch, daß die Mitwirkung des Staats, gemäß der Organisation der kirchlichen Armen-Collegien, nur in der Aufsicht über dieselben, und in der Pflicht bestehen soll, denjenigen Kirchspielen aus den Staats-Kassen Zuschüsse zu verwilligen, deren Hülfquellen nicht hinreichen, ihre eigenen Armen zu verpflegen, kann man sich unmöglich einverstanden erklären, vielmehr ist eine solche Einrichtung für zweckwidrig zu halten.*

Der Stadt Leipzig Armen-Ordnung d. d. 11. July 1704. Im 5. u. 6. St. der Neuen Beitr. zu der Cameral- und Haush. Wiss. 8. Jena 1769. S. 661 — 687.).

*Brisson.* Von dem Bettelstande in Frankreich; sammt einem Auszuge etlicher Briefe des Verfassers.

(Im 1. St. des X. Jahrg. 1769. der durch die ökon. Ges. zu Bern gesammelten Abhdl. u. Beobacht. S. 59. ff.).

*Alletz.* Tableau de l'humanité et de la bienfaisance ou précis historique des charités qui se font dans Paris, contenant les divers établissemens en faveur des pauvres et de toutes les personnes qui ont besoin de secours. Paris, Musier fils.

### Vom Jahr 1770.

Kurze Anleitung über die Nothwendigkeit und die Mittel die Betteley abzustellen. *Wien.*

Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weise, die umlaufenden Bettler abzuschaffen, und von den Mitteln, die Armen zu versorgen. Gewidmet Ihre Königl. Hoheit, der Erzherzogin Maria Anna, von dem Dichter der Armen. *Wien, von Trattnern.*

Von den irrigen Begriffen, die man sich von den Armen zu machen pflegt. (S. Nützl. Beitr. zu den „Neuen Strelitz. Anz.“ vom 26. Sept. 1770.).

Von der Nothwendigkeit, die herumlaufende Bettler abzuschaffen und Versorgung der Armen. *Wien.*

### Vom Jahr 1771.

*Pfaff.* Pflichten der Reichen und der Armen in Nothjahren. *Langensalza.*

Wie ein Landsherr für der Landsarmen Verpflegung sorgen könne. (In Io. Ludw. Hildebrand's „Neue Beitr. zur Verbesserung der Staats- und Landes-Oekonomie.“ *Frf. u. Lpz. 1771. Cap. 3 S. 22—25.*)

### Vom Jahr 1772.

*Basedow.* Projekt über Stiftung von Armen-Anstalten, um die Betteley zu verhüten. *Dessau.*

(*Vid. Jahr 1782.*).

### Vom Jahr 1774.

Anweisung, durch einen mässigen Vorschub nützliche Bürger zu ziehen und armen Kindern fortzuhelfen.

(*Im Leipziger Intelligenzblatt 1774. S. 118*) mit sehr nützlichen Tabellen über die Kosten, womit Kinder bei den verschiedenen Handwerkern anzubringen sind, und deren Aufnahme darin zu bestreiten ist.

Schreiben eines Bayern an seinen Freund, über die Möglichkeit der gänzlichen Abstellung des Bettelns, und der Versorgung der Armen in einem Lande. *Nürnberg.*

*Gerstlacher, C. F.* Sammlung aller Baden-Durlachischen Verordnungen über die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettelns etc. 2ter Bd. *Frankfurt u. Leipzig, I. B. Metzler.*

#### Vom Jahr 1775.

Nachricht von dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim und dem Armen- und Waisenhouse zu Torgau. Mit Kupfern. *Dresden, Waltherische Hof-Buchdruckerei.*

Traité sur la mendicité, avec le projet d'un Règlement propre à l'empêcher dans les villes et villages. *Tournay, Bassompierre.*

#### Vom Jahr 1776.

Einige Anmerkungen, die Armen und Armen-Anstalten betreffend. Aus dem Französischen. 8. *Hamburg.*

Untersuchung der belobtesten Armenanstalten, und Vorschläge zu Verbesserung ihrer erwiessenen Unvollkommenheit. *Giessen.*

La médecine et chirurgie des Pauvres. *Paris.*

Vorschlag zur Verbesserung der Armen-Anstalten in der Stadt und auf dem Lande. 8. *Marburg, Krieger.*

#### Vom Jahr 1777.

Revision der Vorschriften des St. Anna Armen- und Arbeitshauses zu Lübeck. *Lübeck.*

#### Vom Jahr 1778.

Plan zu Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen in großen Städten. Enthaltend einen Entwurf eines Ungenannten, aus dem Französischen, und einen zuverlässigen Bericht, wie die Haus- und Straßebetteley in Berlin wirklich abgeschafft worden. *Berlin.*

## Vom Jahr 1779.

*Lorrier.* Ueber Armen-Versorgung. *Breslau.*

Sammlung von Verfügungen über Armen-Versorgung.  
*Breslau.*

*von Winkelmann, Philipp.* Probeschriften von den Armen-Anstalten. In höchster Gegenwart Sr. Herzogl. Durchlaucht während der akademischen Prüfungen zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt.

Der Stadt N. N. Verordnung wegen den Armen. 2 Bände. *Frankfurt.*

*Lottin, A. P.* Essai sur la mendicité. *Amsterdam, M. M. Rey.*

## Vom Jahr 1780.

Ueber Armuth, Betteley und Wohlthätigkeit. Sammlung einiger, bei der Aufmunterungs-Gesellschaft zu Basel 1779 eingekommenen Schriften. *Basel, Flick.*

*Muratori.* Gedanken über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen. *Augsburg.*

Ueber die Armuth, Betteley und Wohlthätigkeits-Anstalten. *Basel.*

*De Malvaux, Abbé.* Les moyens de détruire la mendicité en France.

Tirés des mémoires présentés à l'Académie de Chalons sur marne. 8. *Chalons, Seneuze.*

*Derselbe.* Resumé des mémoires sur les moyens de détruire la mendicité en France. Nouvelle édition, augmentée. 8. *Ibid.*

## Vom Jahr 1781.

Zuverlässige und umständliche Nachrichten über das, auf den Gütern des Herrn Grafen *von Buquoy* in Böhmen

im J. 1779 errichtete Armen-Institut. Durch das Institut selbst bekannt gemacht. 8. *Wien, Kurzböck. (Camesina).*

*Oldekop, C. F.*, Skizze der verbesserten Armen-Einrichtungen zu Lüneburg. *Lüneburg.*

Unterricht über die neue Armen-Anstalt. *Augsburg.*

Armen-Anstalten für die Vorderösterreichische Stadt Freiburg im Breisgau.

*Muratori.* Von Spitalern, Pfand-, Waisen-, Armen-, Findel- und Krankenhäusern. *Augsburg.*

*Bergius, J. H. L.*, Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. *Frankfurt a. M. Andreae.* 1781.

2ter Theil, S. 195 — 198. Königl. Preussische Verordnung wegen Verpflegung der Armen und des gänzlich abzustellenden Bettelns auf Strafsen und in Häusern in Berlin. d. d. Berlin, 16. Decbr. 1774.

Desgl. S. 198 — 200. Königl. Preuss. Publikandum wegen der neuen Armen-Anstalten in Berlin, vom 20. Decbr. 1774.

3ter Theil, vom Jahre 1782. S. 9 — 10. Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, daß das Vermögen derer in den Armenhäusern verpflegten und ohne eheliche Leibeserben oder Ehegatten verstorbenen Armen dem Armenhause zufallen soll. d. d. Hannover 24. Septbr. 1756.

Desgl. S. 10. Publikatum des Magistrats zu Hannover, die Versorgung der Armen mit der Feuerung betreffend. d. d. 18. Dec. 1755.

Desgl. — „Publikatum des Magistrats zu Hannover, die Versorgung der Armen mit der Feuerung betreffend. d. d. 7. Januar 1756.

4ter Theil, S. 28. Fürstl. Hessen-Darmstädtische Verordnung die Bettler betreffend. d. d. Darmstadt, 2. May 1773.

5ter Theil vom Jahre 1783. — S. 1. — 23. *Verordnung der Kaiserl. Königl. Regierung und Kammer der Vorderösterreichischen Fürstenthümer und Lande, d. d. Freiburg den 27. Wintermonats 1781, nebst Fortsetzung der Nachricht von den Armen-Anstalten zu Freiburg von Seiten der Armen-Anstalten-Direktion. d. d. Freiburg, 12. März 1782.*

6ter Theil, vom J. 1784. S. 282 — 287. *Approbirte Armen-Ordnung des Amts Plauen vom Jahre 1772.*

Desgl. S. 330 — 336. *Reglement bei den Armen-Anstalten in der Bergstadt Zellerfeld v. 26. Febr. 1782, in 17 Artikeln.*

7ter Theil vom J. 1785 S. 319 — 330. *Reglement zu Einrichtung der Spinnschulen in den Schlesischen Städten vom 6. Decbr. 1764.*

Der §. I. dieses Reglements lautet folgendermaßen:

„ Alle in der öffentlichen Verpflegung stehenden Armen, auch andere Hausarmen, so zur schweren Arbeit unthätig, imgleichen sonst müßige, auf eigene Hand lebende und sich einer liederlichen Lebensart ergebende Personen sind zur Wollarbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinnstube zu solcher Arbeit zu unterrichten, und mußs ein jeder nach seiner natürlichen, dazu sich äußsernden Geschicklichkeit und Fähigkeit entweder zum Wollenschlagen, Schreubeln oder Kameln, Streichen, Spinnen und Spulen, von dem Spinmeister und Spinmeisterin angestellt und angewiesen werden. Um nun dergleichen Personen aufzufinden, hat Magistratus jeden Orts u. s. w.

Diesem Paragraphen folgen 31 andere, sämmtlich ausführlich bearbeitet.

7ter Th. S. 344 — 348. *Verzeichniß der kleinern Polizeistrafen zu Gornshelm, deren Ertrag der Almosenkasse auf hohe Genehmigung einer churfürstlichen Regierung zu Mainz gewidmet ist.*

9ter Th. vom J. 1787. S. 97 — 100. *Meklenburg-Schwedische Verordnung v. 17. Decbr. 1783, die Verbesserung*

*des Armenwesens und Abstellung der Betteley betreffend.*

*Desgl. S. 356 — 358. Osnabrücksche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler, d. d. 15. Dec. 1783.*

*Desgl. S. 289 — 303. Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens in dem Herzogthum Oldenburg. d. d. 1. August 1786.*

*11ter Theil vom J. 1789. S. 131 — 148. Verordnung, wie es mit Verpflegung der Armen künftighin in dem Land Eicksfeld gehalten werden soll. Vor 15. Dezbr. 1778.*

*Hagen, Th. Ph. v. d. Plan zu bessern Einrichtung der Armen-Kasse und der Vertheilung der Almosen in Berlin. 4. Hake, Curts W.*

### Vom Jahr 1782.

*Drumann, H. P., Betrachtungen über öffentliche Armen-Anstalten. 8. Quedlinburg*

*In derselben wird der Nutzen dieser Anstalten und die Pflicht eines ordentlichen Beitrags geseigt.*

*Anstalten, des Freiherrn von Kolz, zur Unterhaltung der Sicherheit, Unterstützung der Armen und Abschaffung des Bettelns.*

*(In den „Ephemeriden der Menschheit. 1782. St. 8.)*

*Zippe. Rede über unsere Pflichten in Beziehung auf Armenpflege. Prag.*

*Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen, und wie hilft er der Betteley ab? Dessau 1782 u. Leipzig 1802.*

*Basedow, J. D. Anschläge zu Armen-Anstalten wider die Betteley. 8. Leipzig, F. C. W. Vogel. (Vid. J. 1772.*

### Vom Jahr 1783.

*Casparson, W. J. Ch. G. Von Verhütung des Bet-*

telwesens in einer Haupt- und Residenzstadt. Eine Preisschrift, welche von der Hessen-Casselschen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste den Preis erhalten. Nebst 5 Tabellen. *Cassel, Cramer.*

*Der Verfasser schlägt verschiedene nützliche Einrichtungen vor, welche sich jedoch hauptsächlich örtlich und zwar auf Hessen-Cassel beziehen.*

*Preuschen, A. G. Politische Armen-Oekonomie. — Wünsche und Aussichten für den unglücklichsten Theil des Publikums etc. Leipzig, Weygand.*

*Enthält beachtenswerthe Vorschläge über die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen. Seinen übrigen Ansichten kann man indessen nicht überall beipflichten.*

*Sintenis. Rede über unsere Pflichten in Beziehung auf Armenpflege. Zerbst.*

*Fork. Program zur Empfehlung einer allgemeinen Armen-Versorgung. Wien.*

*Beckmann, J. Sammlung auserlesener Landesgesetze. 10 Thle. gr. 4. Frankfurt, Andreae. 1783.—1793.*

*(Im Bd. VII. S. 206. ff. sind enthalten: Muster von Armenlisten, in der Würzburger Armen-Ordnung v. J. 1787).*

### Vom Jahr 1784.

*Ruschitzka. Predigt wider die Betteley und das Privat-Almosengeben. Wien.*

*Ewald, Joh. Lud. Mancherley, besonders über Jugendbildung und Armenversorgung. (Im 6ten Hefte der Schrift: „Ueber Prediger-Beschäftigung und Prediger-Be-tragen. 9 Hefte. gr. 8. Lemgo, Meyer. 1784 — 1794.*

*Zippe, A. Predigten, gehalten bei der in Bömisch-kamnitz errichteten Armen-Versorgungs-Anstalt etc. 8. Innsbruck, Wagner.*

### Vom Jahr 1785.

*Macfarlan, John. Untersuchungen über die Ar-*

moth, die Ursache derselben und die Mittel ihr abzuhelfen. *Leipzig, Weidmann.*

*Dieses Werk enthält höchst interessante Nachrichten über das Englische Armenwesen, und namentlich über die in England eingeführte Armentaxe.*

*Garve, Ch.* Anhang einiger Betrachtungen über J. Macfarlan's Untersuchungen über die Armuth etc. *Leipzig, Weidmann.*

*Eine lehrreiche, für jeden, welcher in dem Zweig der Armen-Polizei beschäftigt ist, wichtige Schrift.*

Hallisches Wochenblatt zum Besten der Armen. *Iter Th. 8. Halle, Gebauer.*

Vorschlag, durch Versorgung der Armen eine ansehnliche Rente zu erlangen; nebst Vorschlägen zu vortheilhafter Einrichtung eines Waisenhauses, der Schulen des Ackerbaues etc. — 1785. und mit Kupf. 8. *Neuwied, (Gehra, Ehrenbreitst.) 1791.*

*Schelle, Augustin:* Ueber die Mildthätigkeit und verschiedenen Arten, die Armen zu versorgen. *Salzburg, Waisenhaus.*

Ueber die sichersten Mittel, die Armuth zu unterstützen und Ursachen der Vermehrung der Armen in grossen Städten. *Berlin.*

Ueber die sichersten Mittel, in Armuth zu gerathen und Armuth zu befördern; oder von den wahren Ursachen der täglich zunehmenden Anzahl der Armen. *Berlin, Maurer.*

(Aus „Inquiries concerning the poor Edinburg 1783.“)

Traité sur la mendicité avec un projet d'un Règlement propre à l'empêcher dans les villes et villages.

*Richard.* Essai d'annales de la charité ou de la bienfaisance chrétienne.

Nachricht von den Armenanstalten in Königsberg. 8. *Königsb., Hartung.*

## Vom Jahr 1786.

*Büsch, J. G.* Zwei kleine Schriften, die im Werk begriffene Verbesserung des Armenwesens betreffend. — *Hamburg* — 1786.

*Tetens, J. N.* Versuche über einige bei Versorgungsanstalten erheblichen Punkte. 8. *Kiel*.

*Jdées sur les secours à donner aux pauvres dans une grande ville. Philadelphia.*

*Schönholz.* Vorschlag zur Verpflegung der Armen in der Mark. *Berlin.* (Vid. J. 1726.)

*Némours de Dup.* Idée sur les secours à donner aux pauvres malades dans une grande ville. 8. *Paris, Mutard.*

## Vom Jahr 1787.

*Rulffs, A. F.* Vortrag über einige Fragen und Einwürfe, die Almosen-Einsammlung für Arme betreffend. 8. *Frankfurt, a. M. Varrentrapp.*

Ueber das Betteln auf dem platten Lande und in kleinen Städten.

(In der *Berl. Monatsschrift* 1787. St. I. und in der *Phil. und Lit. Monatsschrift von Knüppeln u. Mencken* — 1787. St. 2.)

*Drumann.* Reflexionen über Armen-Anstalten und Nothwendigkeit der öffentlichen Armensteuern. *Quedlinburg.*

*von Hagen T. P.* Plan zu besserer Einrichtug der Armen-Kasse, und der Beurtheilung der Almosen in Berlin. *Halle, Curt.*

*Voll, Ch.* Von dem Armenrechte der Juden. *Wetzlar, Winkler.*

*Hoffmann, C. Gottl.* Nachricht von der Anstalt für arme Kranke in Altorf. 7 Stücke. gr. 8. *Wurzburg, Monath.* 1787 — 1793.

### Vom Jahr 1788.

**Günther, J. Arn.** Ueber Leibrenten, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten, und besonders über die im Jahr 1778 zu Hamburg errichtete allgemeine Versorgungs-Anstalt. *Hamburg. (Vid. Jahr 1806.)*

**Gerken, W. T.** Rede über unsere Pflichten in Beziehung auf Armenpflege. *Stade.*

Vollständige Organisation der neuen Armen-Anstalt zu Hamburg. *Hamburg.*

Ueber Invaliden-Wesen und Betteley. *Berlin, Vieweg.*

Ueber die Versorgung der Armen, besonders in den Provinzen Cleve und Mark, nebst einer Preisfrage über die beste Beschäftigung der Armen. *Wesel, Röder.*

**Young, William.** Considérations sur les hospices et maisons de travail et d'industrie. *London.*

Einrichtung der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt. 1ter Bd. 8. *Hamburg, Hoffmann.*

### Vom Jahr 1789.

**Rockow, F. E. v.** Versuch über Armen-Anstalten und Abschaffung aller Betteley. *Berlin, Nicolai.*

*Der Verfasser hat, besonders in Beziehung auf Preussen, die Schwierigkeiten, welche der gänzlichen Ausrottung der Betteley entgegen treten, genau zergliedert, und Vorschläge zu diesem Entzweck abgegeben. Er hat das Uebel der Betteley gründlich und in allen seinen Nachtheilen mit vieler Sachkenntnifs dargestellt. Dagegen würde der Ausführung des seinem Werke angehängten Plans zur Erbauung eines Armen-Versorgungshauses Vieles entgegen zu stellen seyn, indem z. B. gemäß der innern Construction desselben, die so höchst nothwendige scharfe Trennung der männlichen von den weiblichen Personen zu handhaben, nicht völlig möglich ist. Auch sind die Abtritte unparierend angelegt, indem man aus den Arbeitssälen durch die Schlafsäle*

gehen muß, um zu denselben gelangen zu können, wodurch Letztere, durch den übeln Geruch der Abtritte und durch das beständige Hin- und Hergehen verunreinigt werden. Dieser Uebelstand läßt sich durch die übrigen angebrachten Vorkehrungsmittel nicht ganz beseitigen.

Sodann würde die vorgeschlagene Schlafkammer (Zelle) von 6 Fufs Länge und  $2\frac{1}{2}$  Fufs Breite, sicher kein gesunder Aufenthalt seyn.

Die Aufscher und Zuchtmeister müßten ferner näher bei den Detinirten wohnen, indem Letztere nach der vorgeschlagenen Einrichtung, des Nachts ganz ohne Aufsicht bleiben.

Nach der Zeichnung des Krankenhauses würde sich das weibliche Geschlecht mit dem männlichen Fines Abtritts bedienen müssen; besser würde es gewesen seyn, denselben am Ende des Flurs anzulegen, wodurch die fernere Unbequemlichkeit zu vermeiden gewesen wäre, das man durch zwei Krankenzublen gehen muß, um zu jenem Abtritte zu gelangen. Uebel eingerichtete Anstalten erschweren die Aufsicht, und vereiteln in mancher Hinsicht den Zweck derselben.

Uebrigens ist anzunehmen, das die projektirten Gebäulichkeiten (über welche überdies, wollte man sich in Specialien einlassen, noch Manches zu sagen wäre) bestehend 1) in einem 120 Fufs langen, 44 Fufs breiten, im ersten Stock 11<sup>1</sup>) und im zweiten Stock 10<sup>1</sup>) hohen Armen-Versorgungshaus, 2) in einem Lazareth incl. Bade-Anstalt, 3) einem Viehstall, 4) einem Backhaus und 5) in einer Umgebungsmauer, welche beinahe 200 Fufs lang und 140 Fufs breit, für den ausgeworfenen Kostenbetrag von 12,573 Rthlr. schwerlich aufgerichtet werden können; vielmehr würden, wenn die Localitäten nur einigermaßen dem Zweck entsprechen sollen, jene neuen Anlagen wenigstens dreimal höher zu stehen kommen.

Nachrichten von der Versorgung der Armen im Fürstenthum Dessau. 4. Leipzig, Crusius.

Wagemann, L. G. Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen, Vandenhöck. 6 Th. 1788 — 1805.

Nachrichten von mehrern wohl eingerichteten Arbeitshäusern finden sich in d. Jahrg. 1788 — 1794.

Wie könnte man die Betteley am leichtesten abstellen.  
*Stendal.*

*Birnstiel, F. H.* Nachrichten über die öffentlichen Armen-Anstalten im Bisthum Speyer. (*Vid. Jahr 1790.*)

Nachrichten über die Armenpflege im Herzogthum Anhalt-Dessau. *Dessau.*

Sammlung von Verordnungen über das Armenwesen im Herzogthum Dessau. *Dessau.*

*Rebeur, C. A. E.* Ueber die Betteley als eine Landplage. *Prenzlau, (Schöne in Berlin).*

*Garn.* Unmaßgebliche Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jeden Orts. *Wittenberg und Zerbst, Zimmermann.*

### Vom Jahr 1790.

*Burkard, Franz und Ziegler, Peter.* Ueber das Armenwesen im Fürstenthum Bamberg; zwei gekrönte Preisschriften. *Bamberg, Dederich.*

*Vasco, J. B.* Mémoires sur les causes de la mendicité et sur les moyens de la supprimer. 8. *Turin.*

*Klein.* Beschreibung aller wohlthätigen Stiftungen im Königreich Württemberg. *Tübingen.*

*Burkard u. Schum.* Ueber die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers, in Beziehung auf das zeitliche Wohl seiner Untergebenen, besonders der Armen; zwei gekrönte Preisschriften. *Hamburg.*

Sammlung von Gesetzen über Armenwesen. *Würzburg.*

*Liancourt.* Rapport à la Convention Nationale, au nom du comité de mendicité, sur les visites faites dans les hospices de Paris. *Paris.*

*Dieser ausführliche Bericht ist mit vieler Freimüthigkeit geschrieben.*

*Dupré.* Moyens d'exciter l'industrie nationale et de détruire la Mendicité. *Paris, Devaux.*

*Birnstiel, F. H.* Die öffentliche Verpflegungs-Anstalt der Armen etc. in Speyer. 8. *Marburg, Krieger.* (vid. Jahr 1789.).

### Vom Jahr 1791.

*von Hagen.* Abstellung der Betteley und Versorgung der Armen. *Nürnberg, Raw.*

*Günther J. Arn. u. Voght Kasp.* Nachrichten von den Einrichtungen und dem Fortgange der Hamburger Armen-Anstalten. 4. *Hamburg, Hoffmann.* 2 Stücke.

Dasselbe, herausgegeben von Bartels und Voght. 1tes bis 33tes Stck. 8. *Hamburg, Hoffmann.* 1794 — 1806.

*Siebenkees, J. Ch.* Ueber das Armenwesen im fränkischen Kreise und einige verwandte Gegenstände. 8. *Nürnberg, Schneider et Weigel.*

*Wolters, F. J. M.* Gedanken über die Armuth. *Braunschweig.*

*Triesch, W. H.* Vorschläge zur Beschäftigung und Versorgung der müssigen Armen in Cleve und Mark eine von der Königlichen Landesregierung zu Cleve gekrönte Preisschrift. 8. *Cleve, Koch.*

*Jakobi, J. T.* Versuch eines Plans zur Errichtung eines Arbeitshauses in Aachen. 8. *Düsseldorf, Dänzer.*

*Pioggini, J. M. F.* Ueber das Armenwesen zu München. *Strasburg.*

Einrichtung des Armenwesens der Stadt Bremen. *Bremen.*

*Jsaak, J.* Gedanken über die Betteljuden und Mittel, solche zu beschäftigen. *Nürnberg.*

*Rebmann, J. C.* Ueber die Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen, vorzüglich im Fränkischen Kreise. *Nürnberg, Raw.*

Ueber Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande im Würzburgischen. — „Gesetzbüchlein vom 13. Septbr. 1791.“

**Precis instructif sur le bureau de charité, nouvellement formé en la ville du Mans. *Au Mans.***

**Rumpel, H. E.** Ueber Versorgung der Armen auf dem Lande und Abstellung der Betteley. 4. *Erfurt, Keyser.*

### Vom Jahr 1792.

**Büsch, J. G.** Ueber das Armenwesen mit nöthigen Erläuterungen. 8. *Hamburg, Hoffmann.*

**Klein, J. W.** Ueber Armuth, Abstellung der Betteley und Versorgung der Armen, in besonderer Hinsicht auf mein Vaterland. 8. *Nördlingen, Beck.*

*Enthält vielseitig nützliche Vorschläge.*

**Schroeder, Eb.** Ueber das Armenwesen, mit nöthigen Erläuterungen. *Hamburg, Hagmann.*

**Wilke, F. W.** Ueber die Entstehung, Behandlung und Erwehung der Armuth. Eine Preisschrift. *Halle, Gebauer.*

Untersuchung über die vornehmsten Ursachen der Verarmung, des Bettelns und die anwendbarsten Mittel dagegen. 8. *Memmingen, Seyler.*

**Dapp, Raym.** Zwei Predigten über die Abschaffung der Betteley auf dem Lande. 8. *Berlin, Vofs.*

### Vom Jahr 1793.

Materialien zu einem zu errichtenden Armen-Institute. Aus den Preisschriften gesammelt. *Münster, A. W. Aschendorf.*

*Eine sehr lesenswerthe Schrift, welche jedoch hauptsächlich für das Münsterland geschrieben worden ist.*

**Bayer, Edler von,** Beschreibung der öffentlichen Armen-Versorgungs-Anstalten der K. K. Hauptstadt. *Prag.*

Comptes rendus par la Commission de bienfaisance de Paris de son administration, en vertu de la loi du 25 May 1791. des biens et revenus appartenant à la classe indigente. *Paris.*

*Schöll.* Auszug aus den Akten über das Gauner- und Bettlerwesen in Schwaben. *Stuttgard.*

### Vom Jahr 1794.

*Wagemann, L. G.* Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde; aus der Erfahrung gesammelt. *Göttingen, van den Hoek.*

*Der Verfasser hat sich durch mehrjährige Mitwirkung bei der Leitung der Armenpflege in diesem Fache viel Sachkenntniß erworben. Sein Werk enthält über Armenpflege praktische Ansichten, welche überall durch Erfahrungssätze belegt werden.*

*Siebenkees, J. Ch.* Nachrichten von den Nürnberger Armenschulen und Schul-Stiftungen. Nürnberg 1793 und fortgesetzte Nachrichten von Armenstiftungen in Nürnberg. 8. *Nürnberg, Schneider. 2 St.*

*Anders, M.* Ueber die Mittel die Armen zu beschäftigen. *München.*

*Niemann, Aug. C. H.* Ueber Armen-Versorgungs-Anstalten. 8. *Altona, Hammerich.*

### Vom Jahr 1795.

*Niemann, Aug. C. H.* Ueber den Grundsatz der Armenpflege. gr. 8. *Kiel, Hammerich.*

*Köhler, F. W.* Die Spinn-Anstalt zu Birkbach, Stuttgardter Ober-Amts, zum Besten armer Kinder. — 8. *Stuttgardt*

*Herzer, J. F.* Nachrichten und Erfahrungen, um Kinder und Invaliden durch Verarbeitung von Pflanzen, welche die Seide und Wolle ersetzen, zu ernähren. — *Regensburg, Montag et Weifs.*

*Wagemann, L. Ghd.* Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege 6 Bde 8. Göttingen 1795 — 1802. 8 Hefte in 2 Bänden. *Van den Hoek.*

*Die Tendenz dieser ausgezeichneten Schrift ist, möglichst zur moralischen und ökonomischen Volksverbesserung beizutragen. Sie enthält eine Menge höchst beachtenswerther Anleitungen zur Bildung der Jugend im Gebiete der Industrie, welches allerdings ein Hauptmittel bleibt, die Quellen der Armuth, Betteley, Landstreicherey u. d. g. zu verstopfen. — Bücher dieser Art dürften in den Bibliotheken der Armen-Verwaltungen nicht fehlen; vorausgesetzt, daß jede gut organisirte dergl. Verwaltung mit einer kleinen Bibliothek versehen sey.*

### Vom Jahr 1796.

*Bertuch, F. Gust.* Allgemeine Theorie des Armenwesens. 8. *Weimar, Industrie-Comptoir.*

*Voght, Kaspar.* Ueber Hamburgs Armen-Anstalten. Aus dem Englischen übersetzt von J. Jo. Eschenburg. Mit Zusätzen des Verfassers. *Braunschweig und Lüneburg, Herold.*

*Gayl, Casimir W. Bar. v.* Ueber Armen-Versorgung; mit Hinsicht auf die in der Kurmark dieserhalb getroffenen Armen-Anstalten. 8. *Stendal, Franzen u. Grosse.*

*von Oertzen, Gustav Dietrich.* Einige Vorschläge zur Abstellung der Betteley in Meklenburg-Schwerin. 8. *Neubrandenburg, Michaelis.*

*Krumpe, Sam.* Preisschrift über die besten Mittel dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Aus dem Englischen mit Anmerkungen und Zusätzen von Ch. A. Wichmann. 1 Th. 8. *Leipzig, Breitkopf.*

Edict und Reglement über das Armenwesen. *Altenburg.*

*Voght, E. Esqr.* Account of the Management of the Poor in Hamburgh, since the year 1788, in a letter to some friends in Great-Britain. 8.

*Der Verfasser hat, ausser dieser vorzüglichen Schrift, wichtige Notizen über das Armenwesen in Irland geliefert, wovon im „Genius der Zeit“ Juny 1796 ein Aufsatz zu finden ist.*

Fortschritte des achtzehnten Jahrhunderts in der Armenpflege, mit Rücksicht auf Schwaben. (*Steht im Stück I. von „Schwäbische Provinzialblätter über Armen-Ver-sorgung etc. 3 St. 8. Stuttgart, Wetzlar. 1796 — 1798.*

### Vom Jahr 1797.

*Eden, Morton.* The state of the Poor, and history of the labouring classes in England, from the conquest to the present period. 3 vols 4. *London.*

Ueber die zweckmäßigsten Armen-Anstalten in Schwaben. *Stuttgart.*

*Stubenrauch.* Ohngefähre Beschreibung und Zeichnung von einem öffentlichen Armen- und Arbeitshause (*enthalten im Jahrg. III. No. 5. der „Sammlung nützlicher Aufsätze und Nachrichten die Baukunst betreffend, für angehende Baumeister; herausgegeben von Gilly, 1r — 6r. Jahrg. zu 2 Bden, mit Kupf. gr. 8. Berlin, Maurer. 1797 — 1806.*

### Vom Jahr 1798.

*Niemann, Aug. C. H.* Uebersicht der neuen Armenpflege der Stadt Kiel u. s. w. *Altona, Kaven.*

Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande, oder Verordnungen in Betreff der Landarmen-Polizey in dem fürstlichen Hochstift Würzburg. *Würzburg.*

*Madeihn.* Bericht über das Armenwesen zu Frankfurt an der Oder. *Frankfurt.*

*Kriege, W. L.* Das Predigtamt im Kranken- und Armen-Anstalten. gr. 8. *Halle, Waisenhausbuchhandlung*

## Vom Jahr 1799.

*Raußf, J. F.* Versuch über Armenpflege. 8. Freyburg, Cranz.

*Böhmer.* Auserlesene Rechtsfälle über das Recht des Staats: milde Stiftungen abzuändern. Nürnberg.

Versuch einer Beantwortung der Frage: Handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechts, milde Stiftungen abzuändern bedient. Nürnberg.

*Eylert.* Rede über unsere Pflichten in Beziehung auf Armenpflege. Hanau.

*Fischer, E.* Versuch einer Instruktion für Armenärzte. Göttingen, Dieterich.

Ueber die Armuth und ihre Quellen. Elberfeld.

Ueber Mode und Luxus, oder über die Armuth und ihre Quellen. Elberfeld, im Comptoir für Literatur.

*Der Verfasser benützt alle bekannte Wege, die zur Armuth durch eigene Schuld führen, und es bleibt zu wünschen, daß seine wohlgemeinten Absichten überall, wo es es Noth thut, erreicht werden.*

Tableau des oeuvres charitables et méritoires de la sainte et royale Confrairie de Notre-Dame du refuge et de la piété de Madrid, pendant l'année 1798 et résumé général de ce qu'elle a fait depuis sa fondation. Paris, Henri Agasse an VII.

Recueil de Mémoires sur les Établissements d'humanité; Recherches sur les Pauvres. Par John Mac-Farland. Traduit de l'Anglais et publié par Ordre du Ministre de l'Intérieur. Paris, an VII. de la République.

Rapports d'une société établie pour améliorer le sort des Pauvres; traduits de l'Anglais et publiés par Ordre du Ministre de l'Intérieur. Paris, an VII. de la République.

Armenapothek, Kopenh., vom Königl. Colleg., übersetzt von Tode. 8. Kopenhagen, Brunner.

Hallisches patriotisches Wochenblatt von einigen Mitgliedern der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zur Beförderung wohlthätiger Zwecke. Herausgegeben von A. H. Niemeyer und H. A. Wagnitz. 1r bis 12r Jahrgang für die Jahre 1799 — 1811. 8. Halle, *Waisenhausbh.*

### Vom Jahr 1800.

*Hutwalker, J. M.* Rede gehalten bei der Installation der neuen Armenkinder-Schule zu Hamburg. *Hamburg.*

Nachrichten über den Zustand der Armen-Kasse der Stadt Hanover. *Hanover.*

*de Mercy, G.* Réflexions sur les établissemens de bienfaisance. 8. *Paris, Prault an VIII.*

*Tobler, Joh.* Gutartige Hierarchie, Armenbesorgung und die schöne Friedensbitte. gr. 8. *Zürich, Ziegler.*

### Vom Jahr 1801.

*v. Nostitz, J. K. Gotthelf u. Jänkendorf.* Versuch über Armen-Versorgungs-Anstalten in Dorfern, besonders in der Lausitz. gr. 8. *Görlitz, Anton.*

*Schon längst ist der vielseitige Werth dieses Buchs von Sachkennern anerkannt worden, und es würde überflüssig seyn, etwas Weiteres über eine so ausführliche, gediegene Schrift zu äussern.*

Ueber Armenwesen auf dem Lande. (In „Göttingensches Magazin 4ten Bandes 3ten Hefte. 1801.)

*Peneveyre.* Mémoire sur la question quel est le meilleur moyen de soulager l'indigence sans favoriser la paresse. 8. *Neufchatel.*

Mangel des Daseyns wirksamer Maßregeln in Böhmen zur Verstopfung der Quellen der Armuth.

(In den staatswirthschaftlichen Aufsätzen, in besonderer Hinsicht auf Bohmen. 8. *Leipzig.*

Réglement pour l'administration des secours à domicile de la ville de Paris. *Paris an IX.*

Vom Jahr 1802.

*Bianchi, C. v.* Historische Darstellung der Hamburger Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley, so wie solche in Wien auf ausdrücklichen Befehl herausgegeben worden ist. gr. 8. (nach *Kasp. Vogth*) *Hamburg, Perthes.*

*von Lechsten, H. L. F.* Geprüfte Grundsätze der Armen-Versorgung, Sicherheits-Anstalt und eines Land-Arbeitshauses für das Herzogthum Meklenburg-Schwerin und Gustrow. 1ter Th. 8. *Schwerin, Bödner.*

*Spauer, F. Graf v.* Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen. 8. *Salzburg, Mayr.*

*Eine Sammlung bereits bekannter, in logischer Ordnung zusammengestellter Vorschläge.*

*Ruggler, Th.* Histoire des pauvres. 2 vol. 8. *Strasburg.* (Aus dem Englischen.)

Ueber die Göttinger Preisfrage, ob es rathsam sey, Armensteuern zu erheben.

(S. Göttinger gelehrte Anzeigen vom J. 1802. Seite 192.).

*Winkelmann, A.* Literatur der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in Deutschland. 8. *Hannover, Hahn.*

*Eine Broschüre, die größtentheils alle Werke enthält, welche his zum Jahr 1800 über Armen-Verwaltungen jedes Landes und jeder Stadt, nach der frühern Eintheilung Deutschlands, erschienen sind.*

Pflichtmäßige Zurechtweisung des Verfassers der Piece: Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten. 8. *Landshut, Krüll.*

**Lackmann, E. L. F.** Das Industrie-Schulwesen, ein wesentliches und erreichbares Bedürfnis aller Bürger- und Landschulen. *Braunschweig und Helmstädt, Fleckeisen.*

*Der Verfasser richtet sein Augenmerk auf den großen Zweck: die Industrie und Armenpflege mit dem Schulwesen zu verbinden. In Einbeck bestand im Jahr 1802 eine solche Schule. Die Kinder der niedern Volksklassen erhielten in derselben abwechselnd Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in nützlichen Handarbeiten, was unberechenbares Gutes stiftete, vorzüglich aber die Sittlichkeit jener Kinder in einem hohen Grad verbesserte. Die Unterhaltung dieser Schule, welche im Ganzen aus 93 Kindern, nämlich 55 Knaben und 38 Mädchen bestand, kostete jährlich 200 Thlr.*

*Das Göttingische Magazin für Industrie und Armenpflege, Band V. Heft 4., Jahrgang 1802 enthält eine ausführliche Beschreibung über diesen wichtigen Gegenstand.*

Rapports et comptes rendus du comité central d'administration des soupes économiques de Paris. *Paris, Everat an X.*

**Müller, C. C.** Wünsche eines Patrioten und Christen zur Ausrottung des Straßensbettelns und zur Beförderung der Industrie, durch Errichtung eines allgemeinen Arbeits- und Armenhauses in Lithauen und Curland. gr. 8. *Leipzig, Gräff.*

### Vom Jahr 1803.

**Sintenis, Ch. F.** Geschichte des Armenwesens in Zerbst, von der Zeit an, als er selbst freiwillig dazu trat, bis jetzt. *Leipzig, Fleischer d. I.*

*(Libor v.) Bergmann.* Ueber Armen-Versorgung und Unterstützungs-Anstalten in Riga. 4. *Riga, Müller.*

Oberdeutsche Justiz- und Polizei-Fama vom Jahr 1803. April, S. 447. ff. *(gegen Armensteuern.)*

*von Berg, Günther Heinr.* Handbuch des deutschen Polizeirechts. *Hannover, Gebr. Hahn.*

3ter Th. S. 178. 4 Th. v. J. 1804. S. 604, 692 u. 818. 5ter Th. v. J. 1806. S. 71. und 6ter Th. 2ter Bd. v. J. 1808. S. 850.

*Hoogen, Jacob.* Wie kämen wir weiter? oder über die einzigen Mittel die Quellen der Armuth zu verstopfen, die Völker zu veredeln und zu beglücken. *Dortmund, Mallinckrodt.*

*Der Inhalt dieser sehr gelungenen Schrift ist folgender:*

### E r s t e A b t h e i l u n g.

Ueber die Quellen der häuslichen Armuth.

*Erster Abschnitt. Die erste Hauptquelle der häuslichen Armuth entsteht aus der Mangelhaftigkeit häuslicher Erziehung der Eltern, die erziehen sollen und nicht können.*

- a. *Die meisten Eltern können nicht erziehen, weil sie selbst nicht erzogen sind.*
- b. *Lasterhafte Eltern erziehen in der Regel lasterhafte Kinder.*
- c. *Die Folgen einer solchen Erziehung sind a) Vernachlässigung der Verstandeskultur, b) Mangel der Ueberlegung, c) der Ordnungsliebe, d) Leichtsinns, e) Gleichgültigkeit und Muthlosigkeit, f) Lüderlichkeit und Lasterhaftigkeit.*

*Zweiter Abschnitt. Die zweite Hauptquelle der häuslichen Armuth entsteht aus den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft und des öffentlichen Sittenverderbnisses.*

- a. *Jedes Bestreben, den Fortgang des menschlichen Verstandes zu verhindern, ist vergeblich;*
- b. *Aber aus Mangel wahrer Aufklärung entsteht eine falsche Sittenverfeinerung oder Luxus; und*
- c. *Lasterhaftigkeit oder Sittenverderbniss.*
- d. *Dieses ist schon in den untern Ständen eingedrungen.*

### Z w e i t e A b t h e i l u n g.

Von den Mitteln, die Quellen der Armuth zu verstopfen.

*Dritter Abschnitt. Die bisherigen Mittel, der Armennoth abzuhelpfen, waren darum unwirksam, und erreichten ihren Zweck nicht, weil sie die eigentlichen Quellen der Armuth nicht verstopften.*

- a. *Unsere Armen-Anstalten waren meistens nur kümmerliche Nothbehelfe, die selbst der Armennoth neue Nahrung gaben.*
- b. *Aus Mangel der Verstandes-Aufklärung war auch das Volk für gute Polizeigesetze nicht empfänglich;*

c. Dabei standen sie oft mit dem Bedürfnisse des Volkes in Widerspruch.

*Vierter Abschnitt. Fortsetzung von den Mitteln, die Quellen der Armuth zu verstopfen.*

- a. Ueber den Charakter wahrer und falscher Wohlthätigkeit.
- b. Der wahren und falschen Privatwohlthätigkeit.
- c. Der wahren und falschen öffentlichen Wohlthätigkeit.

*Fünfter Abschnitt. Es ist Pflicht des Gesetzgebers, sich der Bildung des Volkes durch Unterrichts-Anstalten anzunehmen,*

- a. welches weniger nöthig wäre, wenn die Religion ihren Zweck erreichte,
- b. was diese wirken könnte.
- c. Sie kann es nicht, weil der Verstand des Volkes dafür nicht empfänglich ist.
- d. Darum artet die Religion in einen leeren Cultus aus.

*Sechster Abschnitt. Gesundheit des Körpers und der Seele sind der Zweck aller Erziehung.*

- a. Für erstern muß schon in Schulen durch Belehrung gesorgt werden.
- b. Physische und moralische Quacksalber,
- c. Belehrung kann dagegen mehr thun, als die Polizei.
- d. Erbeitsamkeit ist ein Hauptmittel zur Gesundheit.
- e. Die bisherigen Schulen unterdrückten den Thätigkeitsgeist.
- f. Auch die Geistesheiterkeit als ein anderes Mittel zur Gesundheit.

*Siebenter Abschnitt. Von der Wirkung des Schulunterrichts auf die Gesundheit der Seele.*

- a. Der verfehlte wirkt Hang zum Müßiggang und aller Laster Anfang.
- b. Mittel dagegen, und wie die Schule den Geist der Thätigkeit befördern kann.
- c. Zweierlei Methoden. Industrieschulen.
- d. Durch beide erhält das Gefühl der Pflicht und Ehre Kraft und Wirkung.

*Achter Abschnitt. Der praktische Religionsunterricht muß das Alles vollenden. Bei der Verfassung unsers gesellschaftlichen Lebens konnte er das aber nicht.*

### D r i t t e A b t h e i l u n g .

*Die verständige Angewöhnung in der Jugend zu einer nützlichen Thätigkeit wird ein Sporn zur Tugend und der gewissenhaften Erfüllung aller religiösen und bürgerlichen Pflichten,*

wenn sie durch einen zweckmäßigen Religionsunterricht unterstützt wird.

*Neunter Abschnitt. Der bisherige Religionsunterricht wirkte meistens seinem Zwecke entgegen.*

- a. weil er den Sektengeist vermehrte,
- b. Er verlor seinen Zweck sowohl bei den niedern, als höhern Ständen, und zwar
- c. weil Schulen als Religions - Institute noch immer behandelt werden.
- d. Mißbrauch der Bibel,
- e. des so nützlichen Kirchengesangs zum Partheigeist,
- f. die Folgen davon legte man der Religion selbst zur Last.
- g. Selbst die Verbesserung der hohen Schulen hat auf den praktischen Religionsunterricht nur geringen Einfluß.
- h. Man hatte deswegen Unrecht, der Philosophie alles zur Last zu legen.

*Zehnter Abschnitt. Ueber den Nutzen wahrer Aufklärung.*

- a. Aufklärung ist Bedürfniß.
- b. Schon die Gesetzgebung der Juden war ein Schritt zur Volkskultur,
- c. Die Prophetenschulen,
- d. Die Ankunft Jesuklärte alles auf.
- e. Die Aufklärung ist deswegen für alle, weil alle Religion haben sollen.

*Elfster Abschnitt. Ueber den praktischen Religionsunterricht.*

- a. Die Vernunftreligion muß den Weg zur positiven bahnen.
- b. Moralischer Gottesdienst.
- c. Unsere Religionslehrer waren aber meistens unwissend.
- d. Die Zeit ist da, daß im praktischen Unterricht muß vorgeschritten werden.
- e. Dann werden Schulmeister auch nicht mehr Religionslehrer seyn.
- f. Die Folgen davon,
- g. und der so dringend nothwendigen Verbesserung der christlichen Liturgie bei den öffentlichen Gottesverehrungen.

## V i e r t e A b t h e i l u n g .

*Ueber die Fonds zum Unterhalt öffentlicher Unterrichts-Anstalten.*

*Zwölfter Abschnitt. Was man bei der Säkularisation der geistlichen Fonds in Deutschland zu erwarten berechtiget sey.*

- a. Was man bei der Reformation dabei versah,

- b. *An Deutschlands Fürsten.*
- c. *Das Beispiel Preussens in Schlesien in Betreff einer zweckmäßigen Unterrichtsverbesserung.*
- d. *Sie umfaßt sämtliche Institute, die harmonisch in einander fließen.*
- e. *Die Universitäten und Gymnasien.*
- f. *Die Winkelschulen sind verboten.*
- g. *Die Volksschulen.*
- h. *Die Beiträge des Clerus, und was man noch von ihm erwarten könne.*
- i. *Zweckmäßigkeit der übrigen Einrichtung.*
- k. *Was diese Anstalten auf die gegenwärtige Zeit in Deutschland wirken können.*
- l. *Die Wirkungen davon in einem Lande.*

Der Verfasser äußert sich, S. 28., Ueber die Mittel, die Quellen der Armuth zu verstopfen, u. a. folgendermaßen:

„Nicht da, wo die reichsten Armenfonds fließen, und wär es auch in vollen Strömen, und würden sie auch mit aller Gewissenhaftigkeit verwaltet — kann der Zweck erreicht werden, menschliches Elend für die Dauer zu vermindern, und Zufriedenheit und Erdenglück zu vermehren; sondern nur da, wo bei einer weisen Administration der Geist eines sittlichen Wohlwollens wehet, wodurch nicht nur den körperlichen Bedürfnissen abgeholfen, sondern der Geist und die Seele des Menschen auch zu ihrer Würde erhoben und das Herz zugleich in den Gefühlen für Tugend und Pflicht Nahrung findet. Die öffentliche sowohl als die Privat - Wohlthätigkeit, die aus einer so reinen Quelle fließt, muß nothwendig ihren Zweck erreichen, weil sie im Menschen selbst die Hindernisse hebt, die seinem innern Besten und seinem höhern Wohl im Wege standen. Wenn hier der wohlhabende Bürger seine wöchentliche reiche Gabe einer verarmten Haushaltung schickt, um die er sich weiter nicht bekümmert; dort ein anderer sich einer gleich verarmten Familie dadurch annimmt, daß er durch eine vielleicht mindere Summe, Unordnung und Unthätigkeit daraus zu verbannen weiß, so folgt daraus, daß beider Wohlthätigkeit aus einem, verschiedenen Grade der Aufklärung und von einer sehr verschiedenen Seelenstimmung ausgehn. Der Erste ist gerührt von dem Elende der Unglücklichen; ihre Thränen und der Gedanke an die Ursache derselben, stört ihn in der behaglichen Stimmung seines Herzens; dieser Unannehmlichkeit los zu werden, giebt er, und bekümmert sich weiter um nichts; aber der Andere, der sich im eigentlichen Sinne, wie

Gott, des Menschen erbarmet — dem an der Menschheit nichts fremd ist, folgt dem richtigen Pflichtgefühl seines Herzens. Seine Hand giebt, aber nur so viel, als für den Augenblick nöthig ist, sie thut weit mehr: sie pflanzt und schafft das in einer verderbten Haushaltung erstorbene Pflichtgefühl zur thätigen Menschentugend um, und rettet so physisch und moralisch eine Familie und vielleicht eine ganze Nachkommenschaft. Was beider Almosen in den Augen des höchsten moralischen Wesens waren, brauche ich verständigen Lesern wohl nicht zu sagen.“

*Camus et Duquesnoy.* Rapport au Conseil général des hospices sur les hospices et secours à domicile et la direction des Nourrices. Paris, An XI.

*Heinse, Gottlob H.* Ueber die Mittel, der Dürftigkeit abzuhelfen. 8. Leipzig, Steinacker.

Beschreibung des Sparheerdes im Georgenhause zu Leipzig, und seines Nutzens bei großen Versorgungs-Anstalten. gr. 8. Leipzig.

*Wurzer, Ferd.* Etwas über die Rumfordschen Suppen. gr. 8. Köln, Haas.

*Funk, N.* Ueber das Armenwesen in Altona. gr. 8. Altona, Hammerich.

Freimüthige Bemerkung über Almosen-Anstalten und Armenversorgung. 8. Leipzig, Weigel.

*Petiscus, J. C. W.* Predigt zur Empfehlung der neuen Armenanstalt der Stadt Leipzig etc. gr. 8. Leipzig, Gräff.

Recueil des Arrêtés et Réglemens et Précis historique concernant l'Ecole de travail établie à Strasbourg. 8. Strasbourg, J. H. Silbermann. An XI.

(Vid. J. 1816.).

## Vom Jahr 1804.

*Burdach, M. Ch. H.* Ueber das Armenwesen in Sachsen, nebst einigen Vorschlägen zu einer zweckmäßigen

Einrichtung der daselbst befindlichen Armen-Anstalten. Penig, Dienemann, et Comp.

*Eine Schrift, welche den Bettler, als solchen, auf eine ausführliche und durchaus gründliche Weise beschreibt. Des Verfassers Vorschlägen: die Bettlerkinder einzeln bei wohlberücktigten als fleißig und einsichtsvoll anerkannten Bürgern und Landleuten unterzubringen, Letzteren für ein gewisses Geld die Pflicht aufzulegen, unter öffentlicher Leitung eines vom Staate angestellten Aufsehers oder Erziehungsraths, jene Kinder zu erziehen, steht Vieles entgegen.*

Plan zur Verbesserung des Armenwesens in den Provinzialstädten und auf dem platten Lande des Herzogthums Magdeburg; ein Handbuch für alle die, welche mit der Armenpflege zu thun haben; angefertigt bei Gelegenheit des für diese Provinz zu etablirenden Zwangs-Arbeitshauses. Magdeburg, Keil.

*Friedländer, Mich.* Entwurf einer Geschichte der Armen-Anstalten; nebst einer Nachricht über den Zustand der Pariser Armen-Anstalten. 8. Leipzig, Göschen.

*In geschichtlicher Hinsicht eine höchst interessante Schrift.*

*Krause, Ch. Sg. M.* Der Anspach-Bayreuthische Armenfreund. 1r. B. 8. Bayreuth, Lübecks Erben.

*Klein, J. W.* Oesterreichisches Magazin für Armenhülfe, Judustrie-Anstalten und Dienstbotenwesen. 1r. B. 1—3. H. 8. Wien, Geistinger.

*Leisewitz, J. Ant.* Darstellung der Grundsätze und Einrichtungen der neuen Braunschweigischen Armen-Anstalt. gr. 4. Braunschweig.

*Diese Schrift enthält interessante Nachrichten über das Braunschweigische Armenwesen, deren Gegenstände auch in andern Provinzen Anwendung finden könnten.*

*Pilat, R. J.* Ueber Arme und Armenpflege. 8. Berlin, Unger, jetzt Sommerbrodt.

*Der Verfasser hat dieses kleine Werk in einen allgemeinen und besonderen Theil geschieden. In jenem wird von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenpflege, deren nächstem Zwecke, den Mitteln zur Erreichung desselben, der Klassifikation der Ar-*

men und der verschiedenen Art ihrer Unterstützung gehandelt. In diesem redet er von Werkhäusern, Industrieschulen, Leihanstalten, Assistenzkassen, Findel- und Waisenhäusern, Hospitälern für Alte und Kranke, und Wittwenkassen.

Diese auf wenige Bogen beschränkten Bemerkungen scheinen von eigener Wahrnehmung herzurühren, und zeigen, daß der Verfasser über die Sache reiflich nachgedacht habe, und von dem Wunsche beseelt sey, vielen Mißbräuchen abzuhelfen.

Apologie der Rumfordischen Suppen-Anstalt. gr. 8. Straubingen, Heigl.

von Resch, F. A. Menschenbeköstigung durch wohlfeile und gesunde Speisen, durch Kochanstalten und Bereitung der Knochengallerte. Ein Lehr- und Handbuch für Privat- und Staatswirthe im allgemeinen. 4. mit Kupfern. Erfurt, Hennings.

Ribbentrop, F. Die Flachsspinnerey der Armen des weiblichen Geschlechts in der Stadt Münster. 4. Münster, Körding.

Struve, J. Ueber die Gefahren beim Kassenwesen von Wohlthätigkeits-Anstalten. Altona.

Lenz. Darstellung der Anordnung einer freiwilligen Armensteuer zu Gunsten der Armen. Passau.

Sammlung von Verordnungen über Armenpflege. Braunschweig.

Anzeigen von dem Fortgange der im Jahr 1803. in Leipzig errichteten Armen-Anstalt. 13 Hefte in 4. Leipzig, 1804 — 1807.

Frank, Jos. Reise nach Paris, London und einem großen Theile des übrigen Englands und Schottlands in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, übrige Armen-Institute, medicinische Lehranstalten und Gefängnisse. 2 Theile mit einem Kupfer und 7. Tabellen. gr. 8. Wien, Camesina. 1804 — 1805

Vom Jahr 1805.

*Högwein, W. F.* Unterthänigst gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armen-Anstalten für ganze Provinzen und den Staat; mit besonderer Rücksicht auf Tyrol. gr. 8. *Inspruck, Wagner.*

*Gruner, J. u. Hartleben, T. K.* Allgemeines Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. 6. St. gr. 4. *Würzburg, Baumgärtner.*

*Gerstäcker.* Einzige Methode, das Bettelwesen zu verbannen. *Leipzig, Andreae.*

*Heinse.* Sicheres Mittel, die Armuth aus jedem Staate zu entfernen. *Leipzig, Steinacker.*

*Schulz, J. F.* Armen-Pharmakopöe. *Berlin.*

Tableaux des indigens de la ville de Paris en l'an XII; divisés par age, sexe, professions et lieux de naissance. *Paris, An XIII.*

*Die Schrift ist nicht im Buchhandel, sondern bei den Mitgliedern der allgemeinen Spital-Verwaltung der Stadt Paris zu erhalten.*

Comptes généraux des hopitaux, hospices civils, enfans abandonnés, secours à domicile et direction des nourrices de la ville de Paris. Paris, à l'imprimerie des hopitaux, An XIII.

*Loakley Lettsom, J.* Ueber die Erleichterung der Noth der Armen durch wohlfeile Nahrungsmittel und durch Rumfordsche Suppen-Anstalten; nebst einer Nachricht von der Suppen-Societät in London; aus dem Englischen. 8. *Breslau, Korn.*

*Wolff, J. W. G.* Predigt bei der Einführung des verbesserten Armenwesens zu Braunschweig. gr. 8. *Helmstädt, Fleckeisen.*

Vom Jahr 1806.

*Lüders, L.* Gedanken über Armen-Versorgung überhaupt, besonders in Deutschland; über die Ursachen des Verarmens, und was bei Beurtheilung der Armen selbst, in Ansehung ihrer Würdigkeit und Bedürfnisse zu beobachten wäre. (Enthalten in Nro. IV. Band I. der Schrift):

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen; herausgegeben von einer Gesellschaft deutscher Armenfreunde. 8. Leipzig, Gräff.

*Anders, M.* Abhandlung über die Beschäftigungs-Anstalten des Königl. Armen-Instituts zu München. München.

*Hauss, J. Christoph.* Die Rumfordische Suppe und deren allgemeinere Einführung, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande. gr. 8. Hannover, Hahn.

Ueber die Besteuerung des Luxus, der Ostentation und der öffentlichen Vergnügungen für die Armenkasse, in Ermangelung der nöthigen Armenfonds.

(Enthalten im Th. II. Tit. 19. §. 17. „Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. 4 Tble. gr. 8. Berlin, Nauck.)

*Günther, J. Arn.* Geschichte der Entstehung, Fundation und Ausbreitung der im Jahr 1778. errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalt etc. gr. 8. Hamburg, Hoffmann und Campe. (Vid. Jahr 1788.)

*Mayer, Jac.* Darstellung der Wohlthätigkeits-Anstalt in Wien. 8. Wien, Al. Doll.

*Westermeyer, F. B.* Zwei Predigten über Erleichterung und Verhütung der Armuth. 8. Magdeburg, Keil.

Vom Jahr 1807.

*Weber, F. Bd.* Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizey. 1. Th. 8. Göttingen, H. Dieterich.

*Der Verfasser hat mit einem großen Aufwand von Lektüre und als Selbstbeobachter den sehr wichtigen Gegenstand der Armenpolizey systematisch behandelt; er verdient daher unter den Schriftstellern dieses Fachs einen ausgezeichneten Rang.*

*Gaum, F. W.* Praktische Anleitung zu vollständiger Armen-Polizey-Einrichtung; mit besonderer Rücksicht auf das Armenwesen in Mannheim. 1 Th. 8. *Heidelberg, Mohr und Zimmer.*

*Die Vorschläge des sachkundigen Verfassers beziehen sich zunächst auf Mannheim; sie sind jedoch dermaßen praktisch, daß sie im Allgemeinen auch anderswo mit Nutzen in Anwendung gebracht werden können.*

*Malthus, T. R.* Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. 2 Theile. Aus dem Englischen von Dr. F. H. Hegewisch. *Altona, J. F. Hammerich.*

Einrichtung der Mannheimer Armen-Anstalt. 4. *Mannheim, Löffler.*

### Vom Jahr 1808.

*Burkardt, J. M. V.* System der Polizey - Gesetzgebung nach metaphysischen Principien bearbeitet, oder Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätsrechte. *Erlangen, Palm.*

(§. 210. bis 220. wird von dem Armenwesen besonders gehandelt.)

Königlich-Westphälisches Dekret vom 29. März 1808, durch welches zu Cassel ein zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen bestimmtes Bureau errichtet wird. *Im Gesetz-Bülletin 1r. Th. Nro. 27. S. 513. ff. Kassel.*

Schreiben des Ministers des Innern im Königreich Westphalen vom 8. April 1808 an die Mitglieder des Central-Bureau der Wohlthätigkeit. (Allgemeine Polizeiblätter vom J. 1808, Nro. 42 u. 49.)

Organische Beschlüsse über die Armenpflege im Königreich Baiern. *München d. 22. Februar 1808.*

Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Polizey. *Leipzig, Göschen.* (Worin s. 33. der ungenannte sachkundige Verfasser, der Armenpolizey besonders erwähnt.)

*Klose, F. W.* Geschichte, Verfassung und Gesetze des Breslauischen Hausarmen-Medicinal-Instituts. *Breslau.*

*Westermeyer.* Rede über unsere Pflichten in Beziehung auf Armenpflege. *Magdeburg.*

Geschichte des Armenwesens in München. Herausgegeben von dessen Vorstand. *München.*

Historisch-statistische Darstellung der Armenpflege in der Hauptstadt München. *München.*

Erneuerte Armenordnung für die Stadt Zeitz. 8. *Zeitz, Webel.*

*Biederstedt, Dietr. Herm.* Reden in Beziehung auf die Armenpflege in Greifswalde. 8. *Stralsund, Stendel.*

### Vom Jahr 1809.

*Harl, J. P.* Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems mit Armen-Erziehungs- und Armen-Beschäftigungs-Anstalten. *Erlangen Palm.*

*In Beziehung auf das Bettelwesen und zweckmäßige Vorkehrung für die Bildung der armen und verwahrlosten Kinder eine sehr empfehlungswerthe Schrift.*

*Jacob, L. H.* Ueber Armen-Versorgung. *Halle und Leipzig.*

*Derselbe.* Grundsätze der Polizey-Gesetzgebung und der Polizey-Anstalten. *Halle, Ruff.* (Im 8ten Abschnitte Ilten Theils wird von der Armen-Versorgung gehandelt.)

*Eine gehaltvolle Schrift, die sich durch Gründlichkeit und Ausführlichkeit besonders auszeichnet.*

Kaiserl. Französisches Dekret vom 3. November 1809.

*Die Organisation von Wohlthätigkeits-Anstalten im Großherzogthum Berg betreffend.*

*Hufeland, C. W.* Nachricht von der in Berlin errichteten Armen-Knaben-Verpflegungs-Anstalt. *Berlin, Realschule.*

*Schweigger, A. F. Dr.* Ueber Kranken- und Armen-Institute zu Paris. Herausgegeben von Dr. J. G. Langermann. *Bayreuth, Lübecks.*

(*Dasselbe vid. Jahr 1813.*)

Das Armenwesen; von einer Gesellschaft Armenfreunde. *Leipzig.*

Königl. Dekret vom 24. May 1809, mittelst dessen die Vertheilung der öffentlichen Unterstützungen unter die Armen regulirt worden. Gesetz-Bulletins des Königreichs Westphalen, 2r. Band, Seite 658 bis 665. Jahrgang 1809. *Cassel.*

*Emmermann, F. W.* Ueber öffentliche Armen-Anstalten auf dem Lande; ein Versuch. *Siegen, Jordan.*

*Der Verfasser hat dieses vortreffliche Werk in nachstehende Kapitel eingetheilt:*

*Erstes Kap. Allgemeine Grundsätze bei Organisation der Land-Armen-Anstalten.*

*Zweites Kap. Von Amts-Armen-Kommissionen und deren Verwaltungs-Personal, wie auch von der äußern und innern Form dieser Behörden, und deren generellen und speziellen Aufsicht,*

*Drittes Kap. Der Endzweck dieser örtlichen Anstalten ist:*

1) *Der Verarmung vorzubeugen* 2) *dem Bettelwesen so viel als möglich zu steuern* 3) *dem Unfuge des Supplicirens um Unterstützung und Erlafs schuldiger Abgaben, wo nicht ganz zu wehren, doch denselben zu vermindern* 4) *die ganz Verarmten zu unterhalten* und 5) *Verarmten, welche noch arbeiten können, nach Beschaffenheit ihrer Lage durch dargebotene Arbeit aufzuhelfen, und sie zu unterstützen.*

*Viertes Kap. Obsorge zu Verhütung der Armuth.*

*Fünftes Kap. Besondere Obsorge zur Verhütung der Armuth zur Zeit des Kriegs und in andern Nothfällen.*

*Sechstes Kap. Aufsicht auf fremde Armen und herumstreifendes Gesindel. Anstalten zur Verhütung der Betteley.*

*Siebentes Kap. Von der Obsorge zur Verhütung und Einschränkung des Supplicirens um Unterstützung und um Erlaß schuldiger Abgaben und anderer Gelder.*

*Achstes Kap. Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben.*

*Neuntes Kap. Quellen der Amts- und Orts-Armen-Kassen, desgl. von der Rechnungsführung.*

*Zehntes Kap. Erhebung der Armen-Beiträge und deren Verwendung an Dürftige.*

*Elfstes Kap. Grundsätze bei Bestimmung der Unterstützungen.*

*Zwölftes Kap. Von der Krankenpflege.*

*Dreizehntes Kap. Konskription der kontribuabeln Geber der Armenbeiträge.*

*Vierzehntes Kap. Von der Verbindlichkeit der Armen-Kommissionen gegen das Publikum.*

*Wer über das Armen- und Bettelwesen etwas Gründliches lesen will, wird in dieser Schrift volle Befriedigung finden.*

*Langermann, Dr. J. G. Ueber Kranken- und Armen-Anstalten zu Paris, siehe Schweigger.*

## Vom Jahr 1810.

*v. Seida und Landensberg, Frhr. Fr. Eugen. Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten in Augsburg, von ihrem Ursprunge an bis auf die neuesten Zeiten. 2 Bände mit Tabellen u. 3. Kupf. gr. 8. 1810 u. 1813. Augsburg, Stage.*

*Für diejenigen ein empfehlungswerthes Werk, welche die Augsburger-Anstalten in Augenschein nehmen wollen, indem es ganz ausführliche Beschreibungen über deren Einrichtungen und Einkünfte liefert.*

*Cadet de Vaux. Eine Rede, gehalten in der Versammlung auf dem Rathhause zu Achen, am 27. October 1810. Aachen, F. Gall.*

*Rücksichtlich der wohlfeilen Verpflegung der Armen, sowohl im gesunden, als auch im Krankheitszustande, eine lesenswerthe Schrift.*

Gedanken und Vorschläge über das Armenwesen in Frankfurt a/M. gr. 8. Frankfurt a/M. Varrentrapp und Wenner.

*Krug, Leopold.* Die Armen-Assekuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth aus unserer Gemeinde. Berlin, in der Real-Schul-Buchhandlung.

*Der Verfasser prüft sorgfältig die bisher versuchten Mittel der Armen-Versorgung, und bemüht sich, durch Erfahrungssätze und Beispiele darzuthun, dafs durch das Geschehene dem Uebel keineswegs abgeholfen, vielmehr der vielen Stiftungen und Anstalten halber, die Anzahl der Armen vermehrt worden sey. Er giebt seiner Seits verschiedene besser seyn sollende Mittel an, mit welchen man in dessen wegen der Schwierigkeiten, die sich bei deren Ausführung entgegenstellen würden, nicht überall einverstanden seyn kann.*

*Mourgun, P.* Plan einer Vorsichts- und Unterstützungs-Kasse für Arme. Frankfurt a/M., Jäger.

*Klein, W.* Nachrichten von dem neuesten Zustande der Volksmenge, des Armenstandes und der vorzüglichsten Wohlthätigkeits-Anstalten zu Wien. Wien, A. Doll. 1810. 1814. u. 1815.

Versuch über eine zweckdienliche Armen-Verwaltung. Frankfurt a/M.

*Andrae, C. M.* Neuester Zustand der vorzüglichsten Spitäler und Armen-Anstalten einiger Hauptorte des In- und Auslandes. 2 Thle. (1ter Theil enth. die Spitäler und Armen-Anstalten von Paris.) gr. 8. Leipzig, Barth.

Bericht über die Bielefelder Versorgungs-Anstalten. Bielefeld.

*Eine ausgezeichnet gediegene, sehr empfehlungswerthe Schrift.*

*Spiller, W.* Nachrichten von den wohlthätigen Stiftungen und Instituten der Stadt. *Coburg.*

*Voght, H. A.* Einrichtung des Armenwesens im Canton Grone. 8. *Göttingen, Dankwerts.*

### Vom Jahr 1811.

*Körte, W.* Vom Armenwesen. 8. *Halberstadt, Bur. f. Lit. u. Kunst.*

*Schläger, F. G. F.* Ueber den Einfluss öffentlicher Armenpflege auf das Wohl einer Gemeinde. gr. 8. *Marburg, akademische Buchhandlung.*

*Dieses Werk enthält keine neuen Ansichten. Der Plan einer Sparkasse könnte ausführlicher bearbeitet seyn, indem, wie Herr Emmermann, in seinem Werke über öffentliche Armen-Anstalten richtig bemerkt, aus demselben nicht hervorgeht, auf welche Art die Sparkasse ihre Gelder anzulegen und den unvermeidlichen Verlust zu decken hat.*

Kaiserl. Franz. Dekret. vom 11. Dezbr. 1811, die Verwaltung der, den öffentlichen Anstalten im Großherzogthum Berg gehörigen Güter betreffend.

### Vom Jahr 1812.

Darstellung der im Jahre 1803 in Leipzig errichteten Neuen Armen-Anstalt. gr. 8. *Leipzig, J. A. Barth.*

*Diese Darstellung ist das Produkt gemachter Erfahrungen und erprobter Maximen in dem Gebiete des Armenwesens. Der Inhalt ist daher praktisch und wissenswerth. Vorsteher von Armen-Verwaltungen werden diese Schrift nicht ohne Nutzen lesen. Das Ganze ist, exclus: mehrerer Beilagen, in 16 Abschnitte eingetheilt:*

- I. Abschnitt. Zweck und Entstehung der neuen Armenanstalt.
- II. „ Fonds der Armenanstalt.
- III. „ Concurrenz des Rathes bei der Armenanstalt.
- IV. „ Armen-Directorium.

- V. „ Grundsätze der Armen-Pflege.  
 VI. „ Krankenanstalt.  
 VII. „ Arbeitsanstalt.  
 VIII. „ Speiseanstalt.  
 IX. „ Holzanstalt.  
 X. „ Magazin für Bettgeräthe und Kleidungsstücke.  
 XI. „ Wohnungsanstalt.  
 XII. „ Erziehungsanstalt.  
 XIII. „ Amt der Armenpfleger.  
 XIV. „ Amt der Districts-Vorsteher.  
 XV. „ Pflichten der Armen.  
 XVI. „ Fremde Armen.

Lettre de Mr. Ch. Pictet à ses collaborateurs de la Bibliothèque Britannique sur les Etablissements de Mr. Fellenberg. *Paris.*

Vom Jahr 1813.

*Krücke, S. E. M.* Ueber die Pfleg-Anstalt zu Detmold. 8. Lemgo, Meyersche Buchhandlung.

*Für Armen-Verwaltungen ein nützliches Werk, indem solches u. a. zweckdienliche und praktisch ausführbare Notizen über die Beschäftigung der Armen enthält.*

*Hecker, A. F.* Antwort auf die Frage: welche sind die zweckmäsigsten und zugleich wohlfeilsten Mittel, den Armenkranken in großen Städten beizustehen? *Berlin.*

*Fellenberg, Em. v.* Darstellung der Armen-Erziehungs-Anstalt in Hofwyl. 8. Aarau, Sauerländer. (*Aus dem 4ten Hefte der landwirthschaftl. Blätter.*)

Zehnte bis incl. Neunzehnte Anzeige von der i. Jahre 1803 in Leipzig errichteten Armen-Anstalt — vom dasigen Armen-Direktorium. *Leipzig 1813 — 1822.*

*Aus diesen Anzeigen ergeben sich rücksichtlich der Einnahmen und Ausgaben während der Jahre 1812 bis incl. 1821 folgende Resultate:*

EINNAHME.	THLR.	GR.	PF.
Kassenbestand am 1. Januar 1812.	5866	— 2	— 6
1) Beiträge des Hochweisen Rath.	67653	— 13	— 10
2) Id. der Handlungs-Deputirten- und Krämer-Innungs-Kassen, so wie von verschiedenen Hand- lungs-Innungen.	4086	— „	— „
3) Id. auf Subscription von Einhei- mischen.	139519	— 14	— 10
4) Id. von Meßfremden.	10876	— 17	— „
5) Id. außergewöhnliche von Ein- heimischen.	20149	— „	— 4
6) Id. aufserg. von Fremden.	676	— 19	— 9
7) Von den der Armen-Anstalt ver- machten Legaten.	64177	— 16	— „
8) Interessen von ausstehenden Ka- pitalien und Agio.	13902	— 6	— 6
9) Erbschaften und Stiftungen.	8835	— 1	— 5
10) Wiedererstattetes Almosen und Einnahme insgemein.	1563	— 19	— 1
11) Seitens der Gastwirthe gesam- melt.	3882	— „	— „
<i>SUMMA</i>	341188	— 15	— 3

AUSGABE.	THLR.	GR.	PF.
1) Für Druckkosten, Schreibmate- rialien und andre Bureau-Ge- genstände.	6566	— 11	— 11
2) Besoldung des Personals bei der Armen-Expedition und Al- mosen an fremde Armen.	5220	— 11	— „
3) An das Vorraths-Magazin.	11483	— 7	— „
4) Wöchentliche Unterstützungen.	79846	— 4	— 9
5) An die Bäckerei für Brod.	104951	— 21	— 1
6) „ das Krankenhaus für Ver- pflegung behandelter Armen.	18463	— 5	— 7
7) Für Unterhaltung der Armen- Anstalt.	2050	— „	— „

6\*

	<i>Tala.</i>	<i>Gr.</i>	<i>Pr.</i>
8) <i>An die Anstalt zur Erziehung der armen Kinder.</i>	28355	— 11	— „
9) <i>Für Wohnung und Heizung der Armen.</i>	14561	— 7	— 6
10) <i>Für Verpflegung und Fortschaffung der Bettler.</i>	6263	— 19	— 6
11) <i>An Personen, welche zu stiftungsmüßigen Unterstützungen berechtigt sind.</i>	1492	— 22	— 6
	<hr/>		
<i>SUMMA</i>	279255	— 1	— 11

*Es blieb daher Anfangs 1822 der bedeutende Kassenbestand von* 

---

 61,933 — 13 — 4

*Schweigger, A. F. Ueber Kranken- und Armen-Anstalten in Paris. Herausgegeben mit Zusätzen und einem Anhang über die französischen Feldspitäler von J. G. Langermann. Neue Ausgabe. 8. Leipzig, Hinrichs. (Vid. Jahr 1809).*

### Vom Jahr 1814.

*Brendel, S. Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen. gr. 8. Leipzig, E. F. Steinacker.*

*Enthält über die Natur und den Zweck der milden Stiftungen gründliche Ansichten.*

*Gabelenz, H. L. von der. Bemerkungen über die Armenversorgungs-Anstalten im Herzogthum Altenburg. 8. Altenburg, Schnuphase.*

*Capo d'Istria, Comte de. Rapport présenté à S. M. l'Empereur Alexandre, sur les Etablissemens de Mr. de Fellenberg à Hofwyl. Strasbourg, Levrault.*

*Emmermann, F. W. Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armen-Anstalten. gr. 8. Giesen, G. F. Heyer.*

*Der Verfasser hat sich durch sinnreiche und ausführbare Vorschläge um die Verbesserung des Armenwesens auf dem Lande, und hauptsächlich durch die Gründlichkeit, womit er seine Ideen entwickelt, besondere Verdienste erworben. Sein Werk ist in jeder Hinsicht eine gehaltvolle Schrift, die in dreizehn Kapitel eingetheilt ist, nämlich:*

- I. Kap. *Allgemeine Grundsätze bei Organisation der Land-Armen-Anstalten.*
- II. „ *Gegenstand und Zweck der öffentlichen Armenanstalten.*
- III. „ *Von der Armenbehörde und deren Wirkungskreise.*
- IV. „ *Von der Verwaltung der Armen-Güter und Gefälle.*
- V. „ *Von der Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Armen-Anstalten; und der Benutzung ihrer Hilfsquellen,*
- VI. „ *Obsorge zur Verhütung der Armuth.*
- VII. „ *Besondere Obsorge zur Verhütung der Armuth zur Zeit des Krieges und in andern Vorfällen.*
- VIII. „ *Aufsicht auf fremde Armen und Landstreicher. Anstalten zur Ausrottung der Betteley und Landstreicherey.*
- IX. „ *Obsorge zur Verhütung und Einschränkung des Supplicirens um Unterstützung und um Erlafs schuldiger Abgaben etc.*
- X. „ *Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben.*
- XI. „ *Grundsätze bei Bestimmung der Unterstützungen.*
- XII. „ *Von der Krankenpflege.*
- XIII. „ *Von der Verbindlichkeit der Armen-Versorgungs-Behörde gegen das Publikum..*

**Plan des Berliner weiblichen Vereins zur Verpflegung armer Familien. Berlin.**

**Rapports de la Société philanthropique de Paris des Années 1808 — 1814. Paris.**

*Steiner, J.* Vollständige Nachrichten über die Armen-Anstalten zu Brünn und Olmütz. *Brünn.*

Abhandlung über die Verwaltung des Armenwesens zu München. *München.*

Ueber die Armen-Anstalten zu Marburg. 8. *Marburg, Bagehoffen.* 1814—16.

### V o m J a h r 1 8 1 5.

*Colquhoun, Patrick.* Treatise on the Wealth, Power and Resources of the British Empire, in every Quarter of the World, including the East-Indies etc. The II<sup>d</sup> Edition, with Additions and Corrections. *London.*

*Rengger, A.* Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalt in Hofwyl, — im Namen der zu Beaufsichtigung derselben niedergesetzten Commission abgefast. *Tübingen, J. G. Cotta.*

*Lawätz, J. D.* Ueber die Sorge des Staats für seine Armen und Hülfbedürftigen. 8. *Altona, Hammerich.*

Ursprüngliche Verfassung der im Jahr 1800 gestifteten allgemeinen Armenpflege in Düsseldorf. *Düsseldorf.*

Table alphabétique, chronologique et analogique des Réglemens relatifs à l'administration générale des hospices et des enfans trouvés et secours à domicile de la ville de Paris. *Paris.*

*Klein, W.* Nachricht von dem k. k. Institut für blinde Kinder in Wien. *Wien, bei dem Blinden-Institut.*

*Klein, W.* Nachricht von dem kaiserlich-königlichen Institute für arme blinde Kinder in Wien. 2 Th. *Wien, bei Ant. Doll.*

*Dumann, J. L.* Collections relative to Systematic Relief of the Poor, at different periods, and in different countries: with Observations on Charity, its proper ob-

jects and conduct, and its influence on the welfare of Nations. 8. London.

### Vom Jahr 1816.

Jahrsbericht über den Zustand der männlichen und weiblichen Feiertagsschulen in München pro. 1815. München. 1816.

Schwarz. Beschreibung und Resultate der Fellenbergischen Landwirthschaft bei der Armen- und Erziehungs-Anstalt zu Hofwyl. Hannover.

Schulen der Menschheit. 5 Theile mit Kupfern. gr. 8. Berlin, Duncker und Humblot. 1816. — 1818.

1r Th. enthält: Englands und Frankreichs Armenschulen, 1 — 3s Hest.

4r Th. „ Darstellung der von Fellenbergischen Armen-, Erziehungs- und Industrie-Schulanstalten in Hofwyl.

Précis historique sur le rétablissement et les progrès de l'Ecole et des Ateliers de Travail de la ville de Strasbourg, depuis le 15 Décembre 1815, jour de leur ouverture, jusqu'au 31 Mai 1816; suivi du Règlement pour les Ecoles; présenté par les membres de l'administration à leurs concitoyens. 8. Strasbourg, J. H. Silbermann. (Vid. J. 1803.)

Discours prononcé, le dimanche neuf Juin 1816, à l'occasion de la bénédiction de la chapelle de l'école de travail de Strasbourg; par Mr. l'abbé Gérard, grand vicaire capitulaire.

(Se vend 60 Cents, au bénéfice de l'école de travail, chez M. Genty, Econome de l'établissement, et aux Sacristies des paroisses de la ville.) 8. Strasbourg F. G. Levrault.

Rede bei Einweihung des protestantischen Bet-Saales der Arbeits-Schule zu Strasbourg, gehalten von Jsaac Haffner, Prof. der Theologie, kirchlichem Inspector etc. 8. Strasbourg, J. H. Silbermann.

## Vom Jahr 1817.

*Pracher, B.* Gedanken über die Ursachen der gegenwärtigen Armuth und über die besten Mittel derselben abzuheffen. 8. *Tübingen. Osiander.*

*Cadet de Veaux, A.* Die Gallerte aus Knochen, ein angenehmes, wohlfeiles und kräftiges Nahrungsmittel in Hospitälern und deren Wichtigkeit für Kranke und Arme. *Basel.*

Einige Worte über Armenpflege. Von einem Kleriker auf dem Lande des Kanton Luzern 8. *Luzern I. M. Anich (Leipzig, Schmidt.)*

Organisation und Statuten des Vereins der Nothleidenden in Wien. *Wien.*

*Du Gour.* Mémoire sur l'état actuel de l'Hôpital Imperial des Pauvres Malades à St. Petersburg. Avec des détails sur la nouvelle Institution des Veuves de la Charité. *St. Petersburg.*

## Vom Jahr 1818.

*Emmermann, F. W.* Die Armenpflege im Herzogthum Nassau, nach dem Edikt vom 19. October 1816 und den sich hierauf beziehenden allgemeinen Vorschriften. 8. *Wisbaden Schellenberg.*

Darstellung der Grundsätze und Einrichtungen der vervollkommeneten Braunschweigischen Armenanstalt in besonderer Beziehung auf die von den Armenpflegern zu besorgenden Geschäfte. gr. 8. *Braunschweig, Meyer.*

Der Armenfreund, ein Unterhaltungsblatt für alle Stände. 6 Jahrgänge. *Stuttgart, Schuhkraft.*

*Kirchsteiger, Mth.* Grundsätze zur Errichtung und Verwaltung einer unter allen Zeitumständen dauerhaften Armen-Anstatt. 8. *Leipzig, Schmidt.*

von Mylius. Erneuerte Armen-Ordnung der Stadt Köln. Cöln Dümont-Schauberg.

Richter, Fr. Freimüthige Enthüllung der wahren Ursachen der sich täglich mehrenden Betteley und wohlgemeinte Vorschläge ihr mit sicherem Erfolg zu steuern. Leipzig, Kummer.

Bericht und dadurch veranlafste Vorschläge und Gutachten über das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. gr. 8. Altona, Hammerich.

Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt ist. Wiesbaden, herzogliche Hofbuchdruckerey.

In dieser Sammlung sind S. 219. bis 257. folgende beachtenswerthe Verordnungen enthalten, nämlich:

- I. Aufhebung der bisher über Armenpflege bestandenen Gesetze, Verordnungen und Observanzen.
- II. Begriff, Zweck und Umfang der Armenpflege.
  - 1) Verhütung der Armuth.
  - 2) Beschäftigung und Unterstützung der Armen.
    - a) Klassification der Armen.
    - b) Maßstab bei Ertheilung der Unterstützungen.
    - c) Beschränkung der Armenpflege auf Innländer.
  - 3) Krankenpflege der Armen.
  - 4) Versorgung der Waisen.
  - 5) Verbot des Bettelns und Kollektirens.
- III. Mittel der Armen-Versorgung, Bildung und Ausstattung der hierzu bestimmten Fonds.
  - 1) Verpflichtung der Verwandten, oder besonderer Korporationen zur Unterstützung.
  - 2) Bildung der Armen-Versorgungs-Fonds.
- IV. Privilegien und Rechte der Armenanstalten.
- V. Herstellung der Bestimmung besonderer Foundationen und Aufsicht auf Privat-Armenanstalten.
- VI. Verwaltung der Armenpflege und Instruction für dieselbe.

#### Frauen-Vereine.

Amtsarmen-Kommissionen und Wirkungskreis derselben.  
Rechnungswesen der Armenpflege.

**Falck.** Von den Vorzügen freiwilliger Armenpflege. Eine Rede zur 26ten Jahresfeyer der Armenanstalt in Kiel. 8. Kiel. (Leipzig, Hartmann.)

Vom Jahr 1819.

**Witthöfft, (Senator).** Glaubet, was ihr könnet, und übet Barmherzigkeit und Liebe. Eine Rede zur Feyer des Stiftungsfestes der Armenanstalt in Kiel am 6ten Junius 1819. 2te Aufl. 8. Kiel. (Leipzig, Hartmann.)

**Huffer, W.** Wie wäre die Betteley allgemein wegzuschaffen. Münster, Aschendorf (1817).

*Enthält einige nützliche Vorschläge, welche sich jedoch größtentheils örtlich auf das Münsterland beziehen.*

**Vangerow, W. G. von.** Entwurf zur Vervollständigung der Einrichtung des Armenwesens im Allgemeinen, und in besonderer Beziehung auf Magdeburg. 8. Magdeburg, Creuz.

**Péchart.** Manuel des commissions administratives des hospices civils et des membres des Bureaux de charité, ou la législation des Etablissements de charité etc. Strasbourg, F. G. Levrault.

Patriotische Phantasien, oder einige Gedanken, Wünsche und Vorschläge, betreffend die zunehmende Armuth der geringeren Volksklasse auf dem Lande, die Erleichterung der immer drückender werdenden Last der Armen-Versorgung und die allmähliche Minderung und Verhütung der sittlichen Verderbtheit sowohl, als des physischen Elendes der Armen. Schleswig, Koch.

**Sprengel, Caspar.** Nachrichten über Hofwyl. Nebst einem Entwurfe zu landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten. Celle, Schweiger et Pick.

*Die Schrift enthält eine ausführliche Erörterung über das eigentliche Wesen von Hofwyl. Der Verfasser, ein Mann vom Fache, hat in seiner Kritik viel Sachkenntniß und Scharfsinn an den Tag gelegt. Dem der sich für jenes Institut interessirt, ist zu rathen, dieses Werkchen zu lesen.*

Regulativ für das Armen-Wesen des Herzogthums Altenburg.

*von der Hayde, W. G.* Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. Preussischen Staaten; *Armensachen. 2. Th. 7te Haupt-Abth. S. 135 — 501. 4r. Band, 10te Haupt-Abth. S. 212 — 289. Halle und Magdeburg. 1819 — 1822.*

*Burns, Robert.* Historical Dissertations on the Law and Practice of Great Britain, and particularly of Scotland, with regard to the Poor; on the Modes of Charity; and on the Means of promoting the Improvement of the People: together with a Selection of Facts and Documents, and Miscellaneous Inquiries, illustrative of the management of the Poor in Scotland, and in various Parts of the Continent of Europe etc. Second Edition, enlarged. 8. *Edinburgh.*

### Vom Jahr 1820.

*Böse, O. F.* Nachricht über die Lehr- und Erziehungsanstalt zu Sondershausen. 8. *Sondershausen, B. F. Voigt.*

*Eine Relation über die Art, wie das Lehr- und Erziehungswesen in der Anstalt zu Sondershausen betrieben wird, und in dieser Beziehung eine lesenswerthe Schrift.*

*Scheitlin, P.* Meine Armenreisen in den Kanton Glarus und in die Umgebungen der Stadt St. Gallen in den Jahren 1816 u. 17. 8. *St. Gallen, Huber.*

Die ärztliche Besuchsanstalt der erkrankten Armen und die ambulante Klinik in Würzburg. *Würzburg, Stahel.*

*Fürst, Dr. J. J.* Beiträge zur Verbesserung der Armen-Krankenpflege, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Stadt Berlin. gr. 8. *Berlin, Nicolai.*

*Häberl, F. X. von.* Abhandlung über die öffentliche Armen- und Krankenpflege mit einer umständlichen

Geschichte der in dem ehemaligen Krankenhause zum heil. Max gemachten Erweiterungs- und Verbesserungs-Versuche etc. Mit 8 Kupf. und 2 Steintafeln. gr. 4. München, Lindauer.

### Vom Jahr 1821.

*Lawätz, J. D.* Ueber Armen-Colonien. gr. 8. Altona, K. Busch.

*Der Verfasser behandelt die Frage: worin bestehen Armen-Colonien, ihre Vorzüge und der Hauptzweck derselben mit vieler Gründlichkeit.*

*Poel.* Nachträglicher Bericht über das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Altona, J. F. Hammerich. 1821 und 1822.

*Reche, J. W.* Evergesia, oder Staat und Kirche, in Bezug auf die Armenpflege. 1. Th. 8. Essen, Bädecker.

*Seel, H.* Der Armenfreund oder dienstkundiger Wegweiser in den Gebieten der Armen- und Krankenpflege, mit Beschreibung der musterhaften Einrichtungen vorzüglicher Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, nebst alphabetisch geordneten Register. Ein vollständiges Geschäftsbuch für Stadt- und Landgemeinden. Mit Kupfern und Tabellen. gr. 8. Augsburg, u. Leipzig, Aug. Bäumer.

*Das Ganze ist nach laufenden Nummern in Fragen und Antworten gestellt. Unter andern fragt der Verfasser, Posit: 104:*

*„zu welchen Fällen sind besondere Armenbeschäftigungshäuser zu errichten, und auf welche Kosten?“*

*Er ist der Meinung, dafs solchcs nöthigenfalls von Staatswegen geschehen müfste. Vor 30 Jahren bestanden die Privat-Manufakturen, als die eigentlichen Beschäftigungshäuser für alle diejenigen, welche kein eigenes Gewerbe betrieben, oder die dem Ackerbau und Dienstbortenstande nicht gewidmet waren. Jetzt aber ersetzen fast überall Maschinen die Menschenhände, und jene Arbeits-*

quelle ist, bis auf Weniges, versiegt. Man suche deshalb vor Allem ein richtiges Verhältniß zwischen der Fabrikationsart und den dazu disponiblen Arbeitern, wiederum herzustellen, dann wird es nicht nöthig seyn, von Staatswegen Beschäftigungshäuser zu errichten, die ohnedies nur durch sehr großen Kosten - Aufwand und fortwährende Geldaufopferungen aufrecht zu erhalten stehen.

Die Frage, Posit: 130. über die Beköstigung der Armen beantwortet der Verfasser durch Mittheilung nachstehender zwei Speise-Regulative, nämlich:

1) *Regulativ für alte und außerordentlich gebrechliche Arme.*

### Sonntag und Dienstag.

#### a. Mittags.

- 1) *Fleischsuppe mit Leberspäzeln, Prett-oder Leberknödeln.*
- 2) *Voressen, als: gedämpfte Leber, Kälberfüße oder zwei Bratwürste.*
- 3) *Ochsenfleisch,  $\frac{3}{4}$  ℔ grün gewogen.*
- 4) *Zugemüßs nach der Jahreszeit, als: Kohlraben, Wersich, Kraut etc.*
- 5) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*
- 6) *Weißbier, 1 Maafs.*

#### b. Abends.

- 1) *Fleischsuppe mit geschnittenen Nudeln.*
- 2) *Kalbsteisch,  $\frac{3}{4}$  ℔, oder nach der Jahreszeit, 1 ℔ Schaffsteisch, gebraten.*
- 3) *Salat, nach der Jahreszeit, als: Kresse, Ackersalat, Sellerie, Randich etc.*
- 4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*
- 5) *Weißbier, 1 Maafs.*

### Montags und Donnerstags.

#### a. Mittags.

- 1) *Fleischsuppe mit gerollter Gerste.*
- 2) *Ochsensteisch,  $\frac{3}{4}$  ℔.*

- 3) *Zugemüßs, wie solches die Jahreszeit und Abwechslung erlaubt.*
- 4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier, 1 Maafs.*

### b. Abends.

- 1) *Fleischsuppe mit Leberspäzel.*
- 2) *Eingemachtes Kalbfleisch,  $\frac{1}{2}$  G. oder Ochsenfleisch in der Brühe,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 3) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 4) *Weißbier, 1 Maafs.*

### Mittwoch und Samstag.

#### a. Mittags.

- 1) *Einbrennsuppe mit weissen Bröckeln.*
- 2) *Hefennudeln von schönem Kornmehl.*
- 3) *Fische geringer Gattung, als Weißfisch in der Brühe.*
- 4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier, 1 Maafs.*

#### b. Abends.

- 1) *Eiersuppe, geriebene Gerste etc.*
- 2) *Stockfisch in den letzten Fastenwochen, sonst gebackene geringe Fische.*
- 3) *Salat oder Gemüßs.*
- 4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier, 1 Maafs*

### Freitag.

#### a. Mittags.

- 1) *Einbrennsuppe mit weissen Bröckeln.*
- 2) *Stockfische, oder gebackene geringe Fische.*
- 3) *Salat oder Kraut, auf Letzterm in den zwei letzten Fastenwochen,  $\frac{1}{2}$  Hering.*
- 4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier, 1 Maafs.*

#### b. Abends.

- 1) *Eiersuppe und dergl.*

2) *Gebackene oder gesottene Eier.*

3) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*

4) *Weißbier, 1 Maafs.*

2) *Regulativ für unheilbare, mit Mängeln und Schwäche behaftete Armen :*

**Sonntag und Dienstag.**

**a. Mittags.**

1) *Fleischsuppe mit Leberknödeln.*

2) *Ochsenfleisch,  $\frac{3}{4}$  ℔, roh gewogen.*

3) *Gemüß nach der Jahreszeit und mit Abwechslung.*

4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*

5) *Weißbier, 1 Maafs.*

**b. Abends.**

1) *Fleischsuppe mit geschnittenen Nudeln.*

2) *Braten von  $\frac{3}{4}$  ℔ Kalbfleisch, oder 1 ℔ Schafffleisch nach der Jahreszeit.*

3) *Salat nach der Jahreszeit, als Kresse, Ackersalat, Kopfsalat, Sellerie, Randsich.*

4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*

5) *Weißbier, 1 Maafs.*

**Montag und Donnerstag.**

**a. Mittags.**

1) *Fleischsuppe mit gerollter Gerste etc.*

2) *Ochsenfleisch,  $\frac{3}{4}$  ℔.*

3) *Gemüß nach der Jahreszeit und mit Abwechslung.*

4) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*

5) *Weißbier, 1 Maafs.*

**b. Abends.**

1) *Fleischsuppe mit Leberspätzeln.*

2) *Ochsenfleisch in der Brühe, oder geräuchert  $\frac{1}{2}$  ℔.*

3) *Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  ℔.*

4) *Weißbier, 1 Maafs.*

## Mittwoch und Samstag.

## a. Mittags.

- 1) *Einbrennsuppe, etc.*
- 2) *Hefennudeln.*
- 3) *Dürre Zwetschen, oder sonst gedörretes Obst, gesotten zur Tunke.*
- 4) *Roggenbrod  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier 1 Maafs.*

## b. Abends.

- 1) *Milch- oder andere Fastensuppe.*
- 2) *Milchnudeln, oder Milchspätzeln etc.*
- 3) *Roggenbrod  $\frac{1}{2}$  G.*
- 4) *Weißbier 1 Maafs.*

## Freitag.

## a. Mittags.

- 1) *Erbsen- oder Linsensuppe.*
- 2) *Ofen- oder Rohrnudeln.*
- 3) *Kraut oder saure Brühe von Eiern etc.*
- 4) *Roggenbrod  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier 1 Maafs.*

## b. Abends.

- 1) *Eier- oder Brennsuppe.*
- 2) *Aufgeschmälzte Brodknödeln, wozu*
- 3) *Kraut oder eine Brühe von Mittag gegeben wird.*
- 4) *Roggenbrod  $\frac{1}{2}$  G.*
- 5) *Weißbier 1 Maafs.*

Posit: 133 bis 137. wird sodann bemerkt, dafs oben bezeichnete Beköstigung an 7 Fest- und Jahrmarktstagen durch Zusätze von gebratenen Gänsen oder Enten, oder ein Paar Würste, oder zwei Kücheln mit Weinbeeren gefüllt, und sodann mit 1 Maafs Braunbier, pro Kopf und Tag, verbessert wird!

Dergleichen äusserst splendide Speise-Regulativ dürften aber wohl schwerlich dem Fonds der meisten Armen-Anstalten entsprechen.

*Krause, J. G.* Annalen der Sparkassen. — Aus dem Englischen übersetzt. *Breslau, Korn der Aeltere.*

Bilanz über Empfang und Ausgabe der Armen-Verwaltung vom Jahre 1811 — 1820. *Düsseldorf, Stahl.*

*Barth.* Unterricht für Landpfarrer bei armen Kranken. *Aachen.*

*Schmidlin, Joh. Gottl.* Ueber öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten im Königreich Württemberg. *Stuttgart.*

*Ehrhart, G. v.* Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizeygesetzbuches und eines gerichtlichen Medicinal-Codex. 4. Bde. mit Kupfern. gr. 8. *Augsburg und Leipzig, Jenisch und Stage.*

*Aufser* mehrern interessanten Mittheilungen über das Armenwesen, findet man über dasselbe im 4ten Bande dieses schätzbaren Werkes, in geschichtlicher Hinsicht, Folgendes:

„Schon bei den Juden war die Armen-Versorgung religiöser Grundsatz, zu dessen Befolgung man alle drei Jahre einen eigenen Zehnten erhob. Mit Einführung der christlichen Religion ward die Unterstützung der Armen religiöse Pflicht.

Vom Anfang des vierten Jahrhunderts datiren sich eigentlich die öffentlichen Armen-Versorgungs-Anstalten als eine Folge des durch die christliche Religion aufgeweckten Wohlthätigkeitssinnes.

Dem Müßiggang und der Betteley wurde bei den Hebräern und in den paganischen Staaten dadurch vorgebeugt, dafs bei jenen der Müßiggang von Religionswegen für ein Laster gehalten wurde, bei diesen aber Slavendienst darauf haftete.

Die Gesetze, welche Amasis den Aegyptern gab, erklärten alle Müßiggänger für ehrlose Menschen. Diese Verordnung nahm auch Solon für den atheniensischen Freistaat auf. Die gleichen Grundsätze befolgten die Griechen und Römer.

Karl der Grofse theilte die Zehnten in Frankreich in vier gleiche Theile, von denen einer der Kirche, der an-

*dere den Armen, und die beiden übrigen den Bischöfen und Predigern zufielen.*

*Nach den Verfügungen des Kirchenraths zu Vienne vom Jahr 1311 und jenes zu Trient von den Jahren 1547 und 1563 kam das administrative Fach des Armengutes, und in der Folge auch die Direction desselben, in die Hände weltlicher Fürsten.“*

*Wer indessen über das Geschichtliche des Armenwesens etwas Vollständiges lesen will, muß die hierbevor erwähnte Schrift von M. Friedländer zur Hand nehmen.*

*Keverberg, Baron De. De la Colonie de Frederiks-Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes; traduction d'un Manuscrit du Général-Major van den Bosch; avec une préface du traducteur. Gand, J. N. Houidin.*

*Wer sich für Colonisation interessirt, wird durch die Lecture der Keverberg'schen Schrift volle Befriedigung finden. Der Verfasser beschreibt das Ganze mit ausgezeichnetem Scharfsinn, und liefert über die Colonie von Frederiks-Oord in staats- und landwirthschaftlicher Beziehung höchst wichtige Notizen. Zwei Pläne, welche der Schrift beigelegt sind, geben eine deutliche Uebersicht der Wohnhäuser der Colonisten und deren Einrichtung, so wie auch der dazu gehörigen äußerlichen Anlagen.*

*Die bereits erlebten Resultate bei der Frederiks Oorter Colonie sind, nach der Keverberg'schen Darstellung, dermaßen anziehend und befriedigend, daß man auch ferner die segnenreichsten Früchte davon zu gewärtigen berechtigt ist, und man dabei den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß diese an sich selbst höchst nützliche Anlage bei jedem andern Staate, welcher die Mittel dazu besitzt, Nachahmung finden möge.*

*Die mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte Allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates. Im Geiste ihrer Statuten geschildert, und mit tabellarischen Uebersichten über die zweckmäßigste Art der Benutzung dieser Anstalt; dann über den Erfolg der Einlagen versehen. Von einem Menschenfreunde. Wien, Tendler.*

**Die Sparkasse.** Eine faßliche Darstellung des Zweckes, der Vortheile für das Allgemeine und der Einrichtung einer Sparkassenanstalt, mit Rücksicht auf die erste Oestreichische Anstalt dieser Art. Für das Volk und dessen nähere Vorsteher. *Wien, Anton Straußs.*

*von Herwegh, Michels und Glessen.* Uebersicht der dermaligen Einrichtung, die Pflege armer Kranken in Köln betreffend. *Köln.*

*Meister, G.* Andeutungen für die künftige Organisation des Armenwesens in Meklenburg. *Leipzig, Fleischer.*

*Der Verfasser bemüht sich, die Ursachen anzugeben, warum die meisten Armen-Institute den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen, und giebt zugleich die Mittel an, den desfallsigen Mängeln abzuhelpfen.*

*Ziegler, Dr. F. H.* Einige allgemeine Gedanken über die in den Herzogthümern Schleswig-Holstein zunehmende Armuth, deren Quellen und die Mittel, dem weitern Fortschreiten derselben zu beugen.

Mit besonderer Beziehung auf den, von dem Herrn Conferenzzrath Lawätz entworfenen Plan, Armen-Kolonien zu gründen. 8. *Altona, Busch.*

*Der Verfasser rügt, in wohlgemeinter Absicht, die Mängel, welche in verschiedenen Gegenden der Herzogthümer bei dem Armenwesen bestehen. Er bestreitet sodann die Lawätzschen Ansichten über die Colonisation der Armen, mit eben so vielem Scharfsinn als Sachkenntniß.*

Rechenschafts-Berichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Armen-Commission in Württemberg. 1821 — 1822. *Württemberg.*

### Vom Jahr 1822.

*Härlin, J. G. B.* Darstellung der, zu unserer Zeit hauptsächlich mitwirkenden Ursachen der Verarmung und der zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel derselben. Nebst 2 Planen. *Stuttgart, J. D. Sattler.*

*Enthält unter andern zweckmäßige Vorschläge über eine Versorgungsanstalt für Dienstboten.*

*Weber, C. F. Ueber Wohlthätigkeit und Stiftungen. Tübingen, C. F. Osiander.*

Armen-Ordnung der Stadt Aachen. *Aachen, Leuchtenrath.*

Instruktion für die Bezirks-Vereine und die Armenpflege der Stadt Aachen. *Ebend.*

Dienst-Instruktion für die Armen-Verwaltungs-Commission und deren Abtheilungen, für die Stadt Aachen. *Ebend.*

Ueber die Armenpflege zu Aachen. 1822, 1823 und 1824. *Ebend.*

40te und 41te Nachricht an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der Armenanstalt. *Hamburg, Julius 1822 und December 1823.*

*Friedländer, D. M. Coup d'oeil historique sur les pauvres, les prisons, les hôpitaux et les institutions de bienfaisance en Allemagne. Paris, J. Schmidt.*

*In mancher Hinsicht eine beachtenswerthe Schrift. Von der in unserm Welttheil vorhandenen Anzahl Bettler giebt der Verfasser eine Uebersicht, und sagt u. a.*

„Man rechne auf 178 Millionen Bewohner Europa's, nach einer wiewohl wenig genauen Aufnahme, 17 Millionen Bettler, und behaupte, das es deren in Dänemark auf 100 Einwohner 3, in Holland auf 100 Einwohner 14 und in England auf 100 Einwohner 16 gebe. — Amsterdam enthalte bei einer Bevölkerung von 217,000 Seelen über 100,000 Bettler und Liverpool mit 80,000 Einwohner habe deren 27,000.“

*Nach der Ansicht des Verfassers sind Holland und England dem übrigen Europa rücksichtlich der Einführung zweckdienlicher Armen-Verwaltungen vorangegangen, und die Schweiz soll, etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, Deutschland den ersten Impuls hierzu gegeben haben. Das man indessen schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung auf diesen höchst wichtigen Gegenstand eine ganz besondere Aufmerksamkeit richtete, beweisen die desfalls erschienenen Gesetze und Verordnungen, von denen ich die mir bekannten hier folgen lasse.*

a) *Das Gesetz des römischen Kaisers Valentinian II. oder jüngern vom Jahr 382 bestimmt: „Das Alter und die Kräfte der vorhandenen Bettler zu untersuchen, den gebrechlichen darun-*

ter beizustehen, dagegen die starken und gesunden, Falls sie Leibeigene sind, dem Denunciator zu übergeben, und wenn sie zu den Freien gehören, sie zu verpflichten, sich dem Ackerbau zu widmen.

b) Das zweite Concilium, welches zu Tours im Jahr 566 gehalten worden, befiehlt, das jeder Ort seine Armen ernähren soll, um das Herumziehen der Bettler von einer Gemeinde zur andern zu verhüten.

Wir sehen durch obige beiden Beschlüsse, das schon in den Jahren 382 und 566 gesetzlich befohlen wurde, die nicht arbeitsfähigen Armen zu unterstützen, dagegen die Validen zur Arbeit anzuhalten; ferner das jede Gemeinde ihre Armen zu ernähren habe, wodurch der wirklich bedürftige leicht herauszufinden war, und dem Vagiren der Bettler Einhalt gethan wurde.

Da man in jener Zeit in Betreff der Bettler keine andern, als die beiden angeführten Gesetze findet, und solche mehrere Jahrhunderte in Kraft blieben: so möchte dieser Umstand für ihre Zweckmäßigkeit für den damaligen Zustand der Dinge entscheiden, und den Beweis liefern, das die einfachsten Einrichtungen die haltbarsten sind. Die öftere Erneuerung von Verordnungen über eine und dieselbe Sache bezeugt zum wenigsten ihre Unvollständigkeit.

In Frankreich erschienen sodann über das Armen- und Bettelwesen von 1547 bis 1702 folgende Verordnungen, als:

1) Edict Heinrichs II, d. d. St. Germain 9. August 1547. 7 Artikel, in Form eines Reglements, welches die Armenpflege der Stadt Paris feststellt und zugleich das Verbot der Straßensbetteley enthält.

2) Edict des Königs, erlassen zu Fontainebleau d. 1. April 1560, wonach die in Beschlag genommenen Einkünfte von Prälaten, welche nicht an dem Ort ihrer Pfründen residirten, zum Unterhalt der Armen verwendet werden sollen.

3) Ordonnanz Carl's IX. vom Februar 1566, welche Art. 73. besagt, das für den Unterhalt der bettelnden Armen gesorgt werden solle.

4) Die Declaration des Königs vom 3. November 1572 nöthigt die Geistlichen, zu den öffentlichen Almosen und überhaupt zur Versorgung der Armen beizutragen.

5) Declaration des Königs d. d. Paris 22. May 1586, welche den städtischen Einwohnern des Königreichs die Verpflichtung auferlegt, ihre Armen zu ernähren und zugleich Letzteren untersagt, außer ihren Wohnorten Unterstützung zu suchen.

6) Ein Königliches Edict vom Monat April 1656, in 83 Artikeln bestehend, verordnet die Errichtung eines allgemeinen Armenhauses, um die Bettler der Stadt Paris einzuschließen.

7) Edict des Königs, datirt aus Fontainebleau vom August 1661. befiehlt, alle verheirathete Bettler mit ihren Kindern, und alle andern Bettler einzusperren.

8) Die Declaration des Königs, gegeben zu St. Germain im Juny 1662. und einregistrirt bei dem Parlament zu Paris den folgenden 21. August und bei jenem zu Rouen den 20. August 1676, verordnet, das in allen Städten des Reichs Hauptarmenhäuser errichtet werden sollen, um darin die vorhandenen Bettler einzusperren, und sie daselbst in der Religion zu unterrichten.

9) Die Declaration des Königs, d. d. Versailles 12. October 1686, lautet, das die validen Bettler zu den Galeeren verurtheilt werden sollen.

10) Das Parlament machte sodann am 20. October 1693. ein Reglement bekannt, mittelst dessen die Armenversorgung auf dem platten Lande bestimmt wurde.

11) Die Declaration Ludwigs XIV. vom Jahre 1702. verurtheilt diejenigen validen Bettler, welche wegen Betteley bereits dreimal aufgegriffen und im Hauptarmenhouse bestraft worden, zu körperlicher Züchtigung und den Galeeren.

*Bayrhammer, Dr. J. C. Ueber Volksnahrung und Beiträge des unbehaueten Landes zu ihrer unmittelbaren Vermehrung. Freiburg, Cratz et Gerlach.*

*Gerber, Carl. Ueber die Quellen der Armuth und über die Mittel, sie versiegen zu machen. Schmalkalden, Varnhagen.*

Da, wo der einsichtsvolle Verfasser von den Quellen der Armuth spricht, äußert er sich u. a. wie folgt:

„Wenn die Unwissenheit eine Ursache der Armuth genannt wird, so ist das eine Behauptung, die nie mit zu starken Zügen erörtert werden kann. — Sie ist die Mutter der Armuth.“

„Der Mensch soll sich in der Regel alles selbst verdanken; alles seinem Fleiße und seinem Bildungsstreben. — Die große Menge, die bloß auf die Scholle Landes angewiesen zu seyn wähnt, muß belehrt werden, das sie auch ohne dieselbe sich helfen kann.“ —

„Noch immer steht der öffentliche Unterricht da, wo er am nöthigsten ist, gegen die übrigen Institute der neuesten Zeit,

um Jahrhunderte zurück; am nöthigsten aber ist er unter der Mehrzahl der Menschen, die nicht mit Glücksgütern geboren worden. — Die Wissenschaften können glänzen, die Künste können blühen, und dennoch kann das Land, in welchem beides der Fall ist, ein großes Armenhaus seyn, worin die Reichen die oberen Verwalter sind — ich erinnere an England; — aber solche Weisheit und dem vorgängige Lehre meyne ich nicht. — Ich rede nur von jener Unwissenheit, welche zum Sklavendienste zwingt; welche es verursacht, daß dem menschlichen Verstande alle Mittel zum richtigen Urtheilen benommen, und dadurch Lagen und Verhältnisse erzeugt werden, wo der Bedrängte — unfähig, irgend einem widrigen Zufall entgegen handeln oder ihn weniger fühlbar machen zu können — allen Folgen dieses Zufalls sich ergeben und dadurch in die Tiefe des irdischen Elendes rettungslos sinken muß.“

„Ich rede ferner von jener Unwissenheit, die das Gebiet des Herzens in trauriger Oede erhält. Sie ist noch gefährlicher, als die Unwissenheit des Verstandes. Wenn der Arme in allen seinen Leiden auch noch des Trostes entbehren muß, den ein gebildetes Herz ihm zu leihen vermag: so ist er ganz verloren, und der Verzweiflung folgt das Verbrechen.“

„Darum giebt es so viele Armen, welche aus Mangel an Kenntniß in dem Augenblick, als ein unglücklicher Zufall ihr früheres Wohlseyn störte, den fürchterlichen Stab ergriffen, um ihn nie wieder von sich werfen zu können. Darum sind aber noch mehr Arme vorhanden, welche es dadurch wurden, daß sie bei dem ersten widrigen Vorfall, aus Mangel an innerm Zurf, der wilden Klage, dem frevelnden Vorwurf, sich ergaben, und schwach und muthlos keiner möglichen Rettung gedachten.“

Und Seite 19. heißt es:

„Die öffentliche Erziehung ist die Grundlage und der Stützpunkt der Sitten; sie ist die vorzüglichste Beschützerin der gesellschaftlichen Ordnung. — Nur in den Gewohnheiten, die durch eine gute Erziehung erworben werden, liegt der Keim aller schützenden Tugenden, und die sicherste Gewährleistung gegen alle Laster und Verbrechen, welche die Gesellschaft zerrütten.“

von Meseritz, L. F. Ueber die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland, und die Mittel zu deren Abhülfe. Stuttgart und Tübingen, Cotta.

Oppermann. Nachrichten über das Armenwesen

und die milden Stiftungen zu Magdeburg vom Jahre 1819. bis 1828. 10. Bände. 8. *Magdeburg, Creuz.* 1819—1829.

*Der siebente Abschnitt dieser Nachrichten enthält höchst beachtenswerthe Abhandlungen über die Mittel, der Armuth vorzubeugen. Sie beginnen mit den Worten: „Der Armuth vorbeugen, heißt, sie vermindern.“ Eine unwidersprechliche Wahrheit. Mögen die Communal- und Armen-Verwaltungen diese Ansicht der Sache festhalten, und bei ihrem Wirken für das Wohl ihrer unglücklichen Mitbürger, stets von diesem allein richtigen Gesichtspunkte ausgehen, wenn auch in der Regel jener Weg mühsam zu verfolgen ist. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, den Zustand des Magdeburgischen Armenwesens zu beschreiben, sondern er giebt zugleich ausführliche Nachrichten über das, was rücksichtlich dieses wichtigen Zweigs der Staatshaushaltung in den übrigen Ländern besteht. Solche Mittheilungen sind in vieler Hinsicht nützlich, weshalb das desfallsige Bemühen des würdigen Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg Herrn Franke, so wie des Verfassers Nachahmung verdient.*

*Schweitzer, J.* Die Armen-Versorgungsanstalt für Berlin. *Berlin, Petri.*

*Schulz, Otto.* Ueber Versorgungs- und Aussteuer-Kassen. *Berlin, Oehmigke.*

*Page, Frederic. et Ensor, Georges.* Sur les Pauvres et la Législation qui les concerne. *Londres,* 1822 — 1823.

Nachträglicher Bericht über das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. (S. Schriften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft, 4ter Band, 2tes Heft.) *auch besonders abgedr. 8. Altona, Hammerich.*

### Vom Jahr 1823.

Ueber Armenpflege, mit Rücksicht auf den, der gegenwärtigen Zeit gemachten Vorwurf, daß sich die Armuth in den größern Preussischen Städten vermehre. 8. *Königsberg, Univers. Buchhandlung.*

*Für Armen-Verwaltungen ein nützliches Werk, indem es über die Verpflegung und Heilung der armen Kranken zweckdienliche Vorschläge enthält.*

*Neus, Jacob.* Die allgemeine Armenversorgungsanstalt in der Stadt Mainz. Mainz, Kupferberg.

*Riecke, M. G. A.* Ueber Armenerziehungsanstalten im Geiste der Wehrlianstalt zu Hofwyl. Tübingen, H. Laupp.

*Heydenreich, F. C. A.* Abhadon, oder Charakter-Verderber der städtischen Jugend. Allen Städtebewohnern, vorzüglich denen, welche auf die Bildung des Charakters dieser Jugend Einfluss haben, zur prüfenden Ansicht gewidmet. 8. Neustadt, Wagner.

*Die Leipziger Literatur-Zeitung, Jahrgang 1823, äußert sich über das Heydenreichsche Werk folgendermaßen:*

„Der Verfasser verbreitet sich zuerst über das Verderben des Charakters selbst, indem er auf das vorherrschende Fehlerhafte aufmerksam macht, das sich im physischen, religiösen, (christlich, häuslich, kirchlich) sinnlichen, allgemeinen häuslichen, Geschäfts-, vaterländischen, bürgerlichen, anverwandtschaftlichen, ehlichen, elterlichen, geschwisterlichen, herrschaftlichen und dem Charakter der Dienenden u. s. w. findet. Sodann deutet er das an, was von Seiten des Staats, der Stadt-Obrigkeit, der Bürger-Repräsentanten, des Armen- und Schul-Collegiums, des Schul-Aufsehers, der Lehrer, der Schule selbst, der Prediger, der Frauen-Vereine und Bücher-Verleiher geschehen müsse, wenn es durch vereinte Wirksamkeit aller dieser Behörden und Personen besser werden soll.“

„Die gerügten Mängel sind ohne Uebertreibung, der Erfahrung und Beobachtung gemäß, dargestellt; die Vorschläge zur Abhülfe derselben, wenn auch nicht durchaus neu, doch größtentheils ausführbar, und von der Art, dass sie sich, als zum Ziele führend, an einzelnen Orten bewährt haben.“

*Köster.* Vortrag über die Armenausgaben. Gehalten am 2 Mai 1822. in der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern. gr. 8. München, Fleischmann.

*Instruction sur l'administration et la comptabilité des*

**Bureaux de bienfaisance et des enfans trouvés. Strasbourg, F. G. Levrault.**

**Administration des secours à domicile et Direction des enfans trouvés du Département de la Seine. Ibidem.**

**Resumé des comptes moreaux et administratifs des divers Etablissements de charité et d'administration qui en dependent de Paris. Ibid.**

**Die Centralwohlthätigkeitsanstalt von Elberfeld an ihre Mithürger, im July 1823. Elberfeld.**

**Reglement für die Armen-Krankenpflege der Stadt Berlin, nebst den Geschäftsanweisungen für die dabei angestellten Gesundheits-Beamten. Berlin.**

**Tableau des sociétés et des institutions religieuses-charitables, et de bien-public de la ville de Londres.**

**Eine Uebersetzung aus dem Englischen.**

*Dieses Tableau zeigt uns, das mehr als dreihundert Wohlthätigkeits-Gesellschaften zu London bestehen, deren edles Bestreben in so mancher Beziehung Nachahmung verdient.*

**Pingeler, J. G. Einige kurze Kanzelreden über die Armen- und Waisenanstalten des Herzogthums Nassau. Hadamar.**

**Vom Jahr 1824.**

**Daniel, W. F. Kann nicht jeder Taubstumme und Blinde seine Ausbildung erhalten, und zwar auch in seiner Familie und seiner Ortsschule? Stuttgart, J. R. Metzler.**

*In Anstalten, worin taubstumme und blinde Kinder sich befinden, ein nützlicher Leitfaden für die Lehrer und Vorsteher der Verwaltung, um dergl. Unglückliche möglichst auszubilden.*

**Code administratif des hopitaux civils, hospices et secours à domicile de la ville de Paris. Tom. I. et II. Paris.**

**Nederlandsche Staats - Courant 1824, 7. u. 10 Juli.**

*In derselben befindet sich ein Bericht über die Wohlthätigkeits-Anstalten des Königreichs der Niederlande im Jahr 1823.*

*Nieter, A. C. L. Ueber Kolonie, ob und wie solche in kultivirten Staaten noch einföhrbar und nützlich seyn möchten. Halle, Anton.*

*Der Verfasser dieser beherzigungswerthen Abhandlung ist der Meinung, das Militair-Invaliden, welche noch arbeitsfähig sind, zu kolonisiren und hauptsächlich mit der Obstbaumzucht zu beschäftigen wären.*

*Lyall, Robert. Die russischen Militaircolonien, ihre Einrichtung, Verwaltung und gegenwärtige Beschaffenheit. (Aus dem Englischen.) Leipzig, Rein.*

*Die Bestandtheile eines Coloniedorfes sind:*

1. *Der Oberconolist, der Hausherr, der Grundstücksbesitzer, und darum so genannt.*
2. *Der Gehülfe desselben, so bezeichnet, weil er dem erstern in der Bebauung des Feldes beisteht.*
3. *Der ackerbautreibende Soldat, der aufser seinem Militairdienste gelegentlich mit im Felde hilft.*
4. *Der Reservemann, der, wie der vorige, die Pflichten des Soldaten und Landmannes mit einander vereint, und, wie sein Name zeigt, ein Reservecorps bilden hilft, aus dem der Soldat im Fall der Nothwendigkeit ergänzt wird.*
5. *Der Cantonist, worunter man alle jungen Leute bei der Colonie von 13—17 Jahren versteht.*
6. *Die Knaben von 8 bis 13 Jahren.*
7. *Kinder männlichen Geschlechts unter 8 Jahren.*
8. *Weibliche Individuen.*
9. *Invaliden. Da die Einrichtung noch nicht lange genug bestanden hat, so waren der letztern sehr wenig in Betracht zu ziehen.*

*Die Verfassung dieser Colonien ist dermassen völlig militärisch, das selbst der Postdienst von Soldaten besorgt wird. Auf jeder Station, wenn man Pferde wechselt, nimmt ein Subalternoffizier den Post für die Postpferde in Empfang und untersucht ihn. Einer der Soldaten besorgt das Anspannen; ein anderer schmiert die Räder und ein dritter setzt sich als Fuhrmann auf.*

*Ziehnert, J. G. Predigten über Armen- und Krankenwesen. 8. Meissen, Gödsche.*

## Vom Jahr 1825.

*Harl, J. P.* Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems, mit Armenerziehungs- und Armenbeschäftigungs-Anstalten. gr. 8. *Frankfurt, Wilmans.*

*Schlegel.* Ueber die Verarmung des Landmanns. *Nördlingen.*

*Foderé, F. E.* Essai historique et moral sur la pauvreté des Nations, la population, la mendicité, les hospitalaux et les enfans trouvés. *Strasbourg, F. G. Levrault,*

Uebersicht des Geschäftsbetriebs der Central-Armen-Verwaltung zu Düsseldorf für die Jahre 1823 und 1824. *Düsseldorf.*

Statistical Illustrations of the Territorial Extent and Population; Commerce, Taxation, Consumption, Pauperism, Insolvency and Crime of the British Empire. *London.*

Ueber die Entstehung, den Fortgang und die gegenwärtige Einrichtung der, in den nördlichen Provinzen des Königsreichs der Niederlande errichteten Armen-Colonien. *Altona. (Busch.)*

*Bruch, Dr. C. G. und Krafft, J. G.* Bericht über die freie evangelische Armenschule in Köln, bei ihrer ersten Jahresfeier. *Köln.*

*Brüning.* Die Verwaltung der Central-Wohlthätigkeits-Anstalt an ihre Mitbürger. *Elberfeld.*

*Casper, Dr. J. L.* Beiträge zur medicinischen Statistik und Staats-Arzneikunde. *Berlin, Dümmler.*

*Der zweite Abschnitt dieser Schrift beschreibt das Armen- und armen Krankenwesen zu Paris. Es geht aus dieser Beschreibung hervor, daß 9664 französische Privatpersonen von 1802 bis incl. 1823 an Arme und Hospicien 25 Millionen Franken gespendet haben.*

**Instruction zur Revision der Armen-Listen zu Cöln.  
Cöln.**

**Reglement von Sr. Heiligkeit, dem Papste Leo XII. über die Unterstützung der Armen, Repression der Betteley und der Vagabondage. Rom.**

*Mittelst dieser Verordnung wird eine Commission creirt, welche beauftragt ist, für die Bedürfnisse der Hülflosen zu sorgen. Sie hat ihren Schatzmeister und Almosenier. Ausser dieser Commission sind zwölf mildthätige Congregationen ernannt, welche mit der Pfarrei-Congregation in Verbindung stehen. Jeder der letztern ist ein Arzt beigesellt.*

**Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, über Erziehungswesen, Gewerblichs und Armenpflege. Zürich, 1825—1827. Orell.**

**Hufeland, C. W. Armenpharmakopöe, entworfen für Berlin, nebst den Nachrichten von der daselbst errichteten Armenkranken-Verpflegungsanstalt. 4te vermehrte Auflage. 8. Berlin, Reimer.**

**Vom Jahr 1826.**

**Beckedorff, Dr. Ludolph. Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens IV. Bd. drittes Heft. Berlin, G. Brüsckke.**

*Enthält unter der Rubrik: Schulwesen der Stadt Berlin, eine Bekanntmachung des Magistrats, das Armen-Schulwesen betreffend, vom 10. Januar 1826, welche von Hrn. Dr. Beckedorff mit wichtigen und gehaltvollen Bemerkungen begleitet ist.*

**Bruch und Krafft. Zweiter Bericht über die freie evangelische Armenschule in Köln, bei ihrer Jahresfeier am 3. August 1826. Köln.**

**Beckedorff, Dr. L. Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens. Berlin, G. Brüsckke.**

**I n h a l t:**

- I. Ueber Anstalten zur Besserung und Behandlung verwahrloseter Kinder.
- II. Circular-Verfügung an sämtliche Königliche Regierun-

gen, betreffend die Einsendung vierteljährlicher Nachweisungen von den, von jungen Personen begangenen Verbrechen.

d. d. Berlin, 30. November 1825.

III. Circular-Verordnung vom 2. October 1826, die Behandlung und Besserung verwahrloseter und verwilderter Kinder betreffend.

V. Auszug aus dem ersten Jahresberichte über die bei Berlin errichtete Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder.

VII. Plan und Grundsätze der Rettungs-Anstalt für verwahrlosete Verbrecher- und Bettler-Kinder zu Memel.

*Wilderspin, S.* Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die Englischen Klein-Kinder-Schulen, oder Bemerkungen über die Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen im Alter von anderthalb bis sieben Jahren zu erziehen, nebst einer Darstellung der Spitalfelder Klein-Kinder-Schule und des daselbst eingeführten Erziehungs-Systems. Mit einer Steintafel. Aus dem Englischen nach der dritten, sehr vermehrten, mit Anmerkungen und Zusätzen versehenen Auflage, von J. Wertheimer. *Wien, Gerold.*

*Dégérando, M.* Le visiteur du Pauvre. Ouvrage couronné en 1820. par l'académie de Lyon, et en 1821. par l'académie Française. Troisième Edition revue et augmentée. *Paris, Jules Renouard.*

#### I n h a l t d e s W e r k s :

- Kap. I. *But et caractère de la charité.*  
 „ II. *De la vraie et de la fausse indigence.*  
 „ III. *Du classement des Pauvres.*  
 „ IV. *Quels sont ceux qui doivent être appelés aux fonctions de visiteurs du pauvre.*  
 „ V. *De la manière de rendre l'aumone utile à celui qui la donne.*  
 „ VI. *Des vertus du pauvre.*  
 „ VII. *De l'amélioration morale des pauvres.*  
 „ VIII. *Des moyens d'obtenir la confiance du pauvre.*  
 „ IX. *De l'Education des enfans des pauvres.*  
 „ X. *Du choix, de la mesure et de la suite dans la distribution des secours.*

- Kap. XI.** *(Suite du précédent) Du régime économique du pauvre.*
- „ **XII.** *Des maladies du pauvre et de la convalescence.*
- „ **XIII.** *Des Etablissements publics qui offrent un asile au pauvre dans l'infirmité, la vieillesse, l'abandon ou la maladie.*
- „ **XIV.** *Des Etablissements pour le travail.*
- „ **XV.** *Des institutions de prévoyance.*
- „ **XVI.** *Des secours à domicile.*
- „ **XVII.** *Du mendiant.*
- „ **XVIII.** *De l'esprit d'association appliqué aux oeuvres de charité.*
- „ **XIX.** *De la coopération des jeunes gens aux établissements d'humanité.*
- „ **XX.** *Etudes du visiteur du pauvre.*
- „ **XXI.** *De l'harmonie dans le système général des secours, Résumé et conclusion.*

### Vom Jahr 1827.

**Kasthofer, K.** Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpenweiden, im Gegensatz der Armenhäuser und Zuchthäuser in Städten und Flecken und der Einbürgerung der Heimathlosen in schon bestehenden Gemeinden. Leipzig, G. Fleischer.

*Der Verfasser schlägt vor, dem Armen die Aussicht zu eröffnen, wie er durch Anstrengung und Arbeitsamkeit zu einem Eigenthum gelangen könne. Das Ganze ist nach einem wohl überlegten Plane dargestellt und in vieler Hinsicht der Aufmerksamkeit der Landesbehörden würdig.*

Die sogenannte menschenfreundliche Anstalt des Grafen Reck-Volmarstein zu Düsseldorf bei Düsseldorf. Speyer, F. Kranzbühler.

*Der Verfasser producirt mehrere buchstäblich abgedruckte Actenstücke über die Behandlung der in Düsseldorf befindlichen katholischen Kinder.*

**Weifs, Ch.** Ueber Beurtheilung und Behandlung verwaarloseter Kinder. Halle, E. Anton 1827. zweite Ausgabe. Halle 1829.

*Diese Schrift zeichnet sich durch Gründlichkeit und scientificchen*

*Gehalt gegen alle früheren derartigen Abhandlungen vorzüglich aus. Sie enthält u. a. ein Circular der Königl. Regierung zu Merseburg an sämtliche Schullehrer, Schulaufseher und Polizey-Behörden des Regierungsbezirks, in welchem auf das ausführlichste die gewöhnlichen Umstände und Anlässe, woraus die in der Jugend begangenen Verbrechen, gemachter Erfahrung zufolge, hervorgehen, genau in's Auge zu fassen empfohlen wird. Dieses Actenstück beweiset, wie sehr jene Behörde die Wichtigkeit des Gegenstandes beherzigt, und wie sehr sie von der Wahrheit durchdrungen ist, daß es Noth thue, den verwaorseten Kindern die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Trefflich ist in dem Circular gesagt: „Soll die Quelle des Lasters verstopft werden, so muß es bei dessen früheren Keimen geschehen, nicht bloß da, wo die giftige Frucht schon angesetzt, und Gestalt und Farbe gewonnen hat, die späten Wirkungen jugendlicher Verderbtheit kann Niemand berechnen.“*

*Diese Schrift wird hiemit Geistlichen, Schullehrern und vornehmlich allen Vorstehern von Anstalten, worin verwaorsete Kinder erzogen werden sollen, als eine für sie lehrreiche Lecture bestens empfohlen.*

*Rapport sur l'Etat des Institutions de bienfaisance du Royaume des Pays-bas. Bruxelles.*

*Report of the Committee appointed at a Town Meeting of the Citizens of the City and County of Philadelphia on the 23 d. of July 1827, to consider the Subject of the Pauper System of the City and Districts, and to report Remedies for its Defects. Philadelphia.*

*Kirckhof, J. B. L. Chevalier de. Mémoire sur les Colonies de bienfaisance de Frédérick's-Oort et de Wortel. Bruxelles, Frank.*

*Zweiter, dritter Jahresbericht über die Rettungsanstalt für arme verwaorsete Kinder zu Tuttlingen. Stuttgart, 1827, 1828.*

*Erste öffentliche Anzeige über die Rettungsanstalt für arme und verwaorsete Kinder zu Stammheim. Calw.*

*Vierte öffentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe für die Rettungsanstalt armer und verwaorseter Kinder zu Stuttgart.*

Vierter Jahres-Bericht über die Paulinen-Pflege zu Winnenden. *Stuttgart, 1827.*

*Bönisch, Dr. Joh. Gottfr.* Begründungsgeschichte des Barmherzigkeit-Stifts: Lessing's Denkmal, einer Armen-Kranken-Anstalt zu Lamenz. Herausgegeben zum Besten der kranken Armen dieses Heil-Instituts. *Dresden, Meinhold und Söhne.*

*Steinmüller, J. N.* Neue Jahrbücher für Religion- und Sitten oder für Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der evangelisch-reformirten Schweiz. In Verbindung mit mehrern Schweizer Geistlichen und Vaterlandsfreunden. *St. Gallen, Huber et Comp.*

Inquiries with respect to the Progress and State of Pauperism in England since the reign of Queen Elizabeth. *London.*

*Cassin, Eugène.* Almanach philanthropique, ou Tableau des sociétés et institutions de bienfaisance, d'éducation et d'utilité publique de la ville de Paris. *Paris.*

*Diese Schrift ist für den Fremden, welcher die verschiedenen öffentlichen Anstalten der Hauptstadt Frankreichs kennen lernen will, ein sehr willkommener Leitfaden. — Sie ist wie folgt eingetheilt:*

- 1) *Spitäler und andere Wohlthätigkeitsanstalten.*
- 2) *Philanthropische Gesellschaften*
- 3) *Gesellschaften zur Stütze des Schulunterrichts-Wesens*
- 4) *Gesellschaften in Religions-Sachen*
- 5) *Gesellschaften und Institutionen zur Aufmunterung der Industrie, der Wissenschaften und schönen Künste*
- 6) *Institutionen und Anstalten des öffentlichen Unterrichts*
- 7) *Gefängnißwesen*
- 8) *Uebersicht der Unterstützung gegen Feuersgefahr.*

Deutsche Welt, thu' einmal wegen der Philosophie und Geistlichkeit die Augen auf, oder Beiträge über wechselseitige Verhältnisse der Philosophie und Religion, des Staats, der Kirche, der Strafgerechtigkeit und Bildung, Verbesserung der Geistlichkeit, der öffentlichen Verarmung und Verhütung derselben. 2 Theile. *Germanien.*

*Sigaud, N. et Méry. Moyens d'éteindre et de prévenir la mendicité à Marseille. 8. Marseille.*

### Vom Jahr 1828.

*Ebers, Joh. Heinrich.* Das Armenwesen der Stadt Breslau, nach seiner frühern und gegenwärtigen Verfassung dargestellt; nebst einem Versuch über den Zustand der Sittlichkeit der Stadt in alter und neuer Zeit. gr. 8. *Breslau, J. Max et C<sup>ie</sup>.*

*Der Verfasser behauptet in der Einleitung S. VI., daß das Armenwesen der Stadt Breslau eines der bedeutendsten in der Welt sey. Den Inhalt des Werks betreffend, so lasse ich den Verfasser selbst reden. „Ich habe zuerst eine allgemeine Uebersicht der Geschichte der Armenpflege von der Zeit an, in welcher sich die ersten Spuren einer geordneten Sorge für die Armen zeigen, bis auf die letzten Jahre zu geben versucht, und mit dieser die Nachrichten „über die allgemeine Armenpflege“ verbunden; dann habe ich die Geschichte und eine Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Stiftungen für die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege folgen lassen, und in einem Anhang die Uebersicht der Gefangen-Anstalten beigefügt.“*

*Diesem Historischen folgt ein vergleichender Theil; Betrachtungen über die Ursachen der Armuth und eine Beurtheilung des Zustandes unseres Armenwesens; — zuletzt ein Versuch über die Sittlichkeit der Stadt in alter und neuer Zeit, der dem Ganzen zum Schlußstein dienen soll. Eine Anzahl von Beilagen enthalten wichtige Documente für die Geschichte und Verfassung des Armenwesens aus verschiedenen Perioden desselben.“*

*Die Schrift ist in vieler Hinsicht lesenswerth, vorzüglich aber für den Menschenfreund interessant.*

*Stelzig, Dr. Franz, A.* Ausführliche Darstellung, wie eine unwandelbar bestehende allgemeine Versorgungs-Anstalt für Greise, ohne ihr Verschulden erwerbsunfähige Männer, Wittwen und Waisen, ohne Einlagsgelder, sondern nur durch mässige jährliche Beiträge der Mitglieder gegründet werden kann. *Prag Calvesche Buchhandlung.*

Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonde-

rer-Beziehung auf die vier Verwaltungs-Jahre 1822 — 1825. Dargestellt von der Armen-Direction. Berlin, 1828.

Inhalt des Werks: 1) Verwaltung im Allgemeinen. 2) Geschäft-Verwaltung der Armen-Commissionen. 3) Armen-Krankenpflege. 4) Verwaltung des Kapital-Vermögens der Armen-Anstalten, Stiftungs-Kasse. 5) Armen-Schulwesen. 6) Waisenhaus. 7) Arbeitshaus. 8) Hospitäler und Kirchhöfe. 9) Resultate der Armen-Verwaltung und Erläuterung sämtlicher Einnahme und Ausgabe und 10) Schlussbemerkungen.

Ad 6, — Waisenhaus — ergeben sich u. a, folgende Resultate:

Während der Jahre 1822. bis incl. 1825. sind in dieser Anstalt im Durchschnitt verpflegt worden - 1077 Waisenkinder, und zwar im Hause selbst -  $175\frac{3}{4}$  und ausser dem Hause bei sogenannten Pflege-Eltern 901  $\frac{1}{4}$ .

Die Sterblichkeit war in benannten 4 Jahren im Ganzen 82, und im Durchschnitt  $20\frac{1}{2}$ , und zwar im Hause  $4\frac{1}{4}$  und ausser dem Hause, nämlich bei den Pflege-Eltern  $16\frac{1}{4}$  Kinder.

Es ist indessen zu bemerken, daß unter den in obigem Zeitraum in der Anstalt Verstorbenen sich 9 Kinder befanden, die krank in dieselbe kamen. Diese von den im Hause verstorbenen abgezogen und der Zahl der in auswärtiger Pflege zugerechnet, so bildet sich die Gesamtzahl der Verstorbenen folgendermaßen, nämlich 8 in der Anstalt und 74 bei den Pflege-Eltern. Diese Summe mit der gesammten Durchschnittszahl von 1077 Köpfen verglichen, ergibt, daß die Sterblichkeit jährlich in der Anstalt  $1\frac{1}{6}$  und bei den in auswärtiger Pflege  $2\frac{1}{6}$  von 100 Kindern gewesen ist.

Diese Schrift ist überhaupt für die Freunde des Armenwesens von hohem Interesse. Sie zeigt uns, was Beharrlichkeit im Guten und Gemeinsinn vermögen.

Gerber, N. Der Armen-Cölibat oder die, in unsern Tagen herrschende Sitte, den Armen die Bürgeraufnahme zu verweigern, um ihre Verheirathung zu erschweren, in ihrer Ungerechtigkeit und ihren traurigen Folgen dargestellt und allen Menschenfreunden, besonders allen Orts-Vorstehern z. Beherrigung empfohlen. 8. Ludwigsburg, Nast.

Der Verfasser ergriß die Feder, um wie er angiebt, für die Armen Bayerns ein heiliges Recht der Menschheit, das Recht der Ehe, zurückzufordern, welches dadurch geschmälert worden sey, daß nach einer dieserhalb bestehenden Verordnung kein Unterthan heivathen dürfe, er sey denn zuvor in irgend einer

*Gemeinde als Bürger aufgenommen, welches aber nur dann stattfinden würde, wenn der Aufzunehmende ein Vermögen von 200 Fl. nachweist. Diese Beschränkung hat, nach seiner Ansicht, die Vermehrung der wilden Ehen, so wie auch der unehelichen Kinder zur Folge.*

*Wenn nun auch zugegeben wird, daß es in einzelnen Fällen hart wäre, eine eheliche Verbindung bloß wegen Unvermögenheit zu verhindern, so lehrt uns dagegen die Erfahrung, daß eine allzugroße Nachgiebigkeit hierin Seitens der Staatsbehörden, in sehr vielen wichtigen Hinsichten — vorzüglich aber da, wo die Bevölkerung dermaßen zugenommen hat, daß sie mit den Mitteln zu ihrer Subsistenz in keinem ganz günstigen Verhältnisse mehr steht, — von unberechenbarem Nachtheil ist.*

*Mit welchem Leichtsinne das gemeine Volk heut zu Tage in den Ehestand tritt, ist jedermann bekannt. Viele heirathen ohne das mindeste Besitzthum. Sie haben oft nicht einmal ein nothdürftiges Lager, und verlassen sich auf fremde Hülfe, die sie bei dem geringsten ungünstigen Umstand voll in Anspruch nehmen.*

*Fehlt es ihnen auch nur momentan an Verdienst, oder treten Krankheiten ein, vermehrt sich die Familie durch Kinder, dann ergreift Mißmuth ihr schwankendes Gemüth, und Gleichgültigkeit gegen alles Gute stempelt sie zu lästigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. Noth so wie auch Mangel angehöriger Aufsicht sind Schuld, daß sich deren Kinder nur gar zu oft der Bettelei und endlich dem Stehlen ergeben; ja sogar von ihren Eltern dazu angeführt werden. Zum Laster aufgewachsen, bilden dergleichen Kinder eine Quelle der Bevölkerung unserer Arbeits- und Zuchthäuser; der Rest der Familie fällt der Armen-Kasse zur Last. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten wäre bei Ertheilung der Heiraths-Consense folgende Einrichtung die der Sache angemessenste: Man verlange von denen, die da heirathen wollen, vor Allem die Fähigkeiten, sich auf eine redliche Weise ohne fremde Hülfe zu ernähren. Sodann müßte der Mann mit hinreichenden Kleidern versehen seyn und eine Baarschaft von mindestens 20 Thalern als freies Eigenthum besitzen. Das Mädchen hätte sich darüber auszuweisen, daß es gehörig gekleidet und ein vollständiges Bett als freies Eigenthum habe. Diese an sich selbst von beiden Theilen leicht aufzubringenden ersten Besitzthümer würden dergleichen Menschen wenigstens frühzeitig dazu veranlassen, mit dem was sie erwerben, sparsam umzugehen, statt solches, wie es fast allgemein der Fall ist, in Schwelgereien durchzubringen oder durch Anschaffung von*

werthlosem übertriebenen Putz zu verschwenden. Die Hälfte der 20 Thlr. müßte wenigstens drei Jahre bei der Armenkasse als Noth- resp. Sparpfennig deponirt bleiben.

Diese Einrichtung würde gewiß sehr viel dazu beitragen, der Moralität des gemeinen Volkes eine bessere Richtung zu geben. Auch würde eine solche, das gemeine Wohl bezweckende Vormundschaft Seitens der Staatsbehörde keinesweges als eine Hemmung der ehelichen Verbindungen angesehen werden können, indem ihr das Ergreifen dergleichen Vorsichtsmaafsregeln vom Rechtswegen zusteht.

Nachricht über die unter dem Namen Kinderstube der Armenpflege in Stralsund angelegte Klein-Kinder-Schule. 8. Stralsund, Löffler.

Rapport sur les institutions de bienfaisance du Royaume des Pays-Bas, en 1826. Haag. 1828. mit 16. Tafeln.

Schwabe, J. T. H. Einige Gedanken über Verwahr- oder sogenannte Kleinkinder-Schulen. gr. 8. Neustadt an der Orla, Wagner.

An Account of the Poor-Colonies and Agricultural Workhouses, of the Benevolent Society of Holland. Edinburgh.

Di varie società e istituzioni di beneficenza della città di Londra. Lugano.

Neue Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Erziehungswesen, Gewerbleiß und Armenpflege. 4r. Th. gr. 8. Zürich, Orell.

Haworth, B. Dissertation on the English Poor, stating the Advantages of Education with a Plan for the gradual Abolition of the Poor Laws. London.

Maria Ward und das Institut der englischen Fräulein zu Augsburg. gr. 8. Augsburg, N. Doll.

Becher, J. F. The Antipauper System. London.

Wilderspin, S. Ueber die frühzeitige Erziehung der

Kinder und die englischen Klein-Kinder-Schulen, oder Bemerkungen von der Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen im Alter von anderthalb bis sieben Jahren zu erziehen, nebst einer Darstellung der Spitalfelder Klein-Kinder-Schule und des daselbst eingeführten Erziehungssystems. Mit zwey Steintafeln. Aus dem Englischen nach der dritten Auflage, mit Benutzung der neuesten Schriften von W. Wilson, Brown, Mayo u. a. und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Joseph Wertheimer. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. *Wien, Gerold.*

*Douglas, John.* Observation on the Necessity of a Legal Provision for the Irish Poor. *London.*

*Hallberg, Frhr. von* Die Armenkolonie. Eine Epistel an seinen Freund J. B. Greger. *München, Lindquer.*

*Heinroth, J. E. A.* Von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen für Aeltern, Erzieher und psychische Aerzte. gr. 8. *Leipzig, Vogel.*

Les Soeurs de la Charité ou beautés de l'histoire des Dames, Soeurs et Filles de la Charité. *Paris.*

*Jacob, W.* Observations on the Benefits arising from the Cultivation of Poor Soils, by the Application of Pauper Labour; as exemplified in the Colonies for the Indigent and for Orphans in Holland. *Lindfield.*

Tableaux sommaires faisant connaître l'état et les besoins de l'instruction primaire dans le Département de la Seine. *Paris.*

*Sadler, Mich. Thom.* Ireland: its Evils and their Remedies. *London.*

*Dirckinck, de Holmfeldt. C.* Om et Tilflugtssted for hielpeløse og forladte Fruentimmer. Til Fordeel for et saadant Tilflugtssted. *Kopenhagen.*

*Bidaut, J. N.* De la mendicité, de ses causes et des moyens de la détruire en France. *Paris.*

*Laforest.* Coup d'oeil sur la misère volontaire ou mendicité valide, détruite par la morale et le travail. Paris.

*Jacquet, J. B.* Projet d'extinction de la mendicité par l'établissement de maisons de travail, sous la surveillance d'une société speciale. Paris.

*Hennig, Ernst.* Chronologische Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten, Todesfälle und milden Stiftungen in Preussen, vorzüglich in Königsberg, im achtzehnten Jahrhundert. Fortgesetzt bis zum Jahre 1827. von Dan. Willh. Schröder. Königsberg.

Ueber die Wohlthätigkeits-Colonien zu Friedrichsoord und Wortel, vom Ritter de Kirckhoff, übertragen von F. A. Rüder. 8. Leipzig, Hartmann.

*Schmidlin, Joh. Gottlieb.* Die Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser für verwahrloste Kinder im Königreiche Württemberg. Mit dem lithographirten Bau-Plane des Erziehungs-Hauses zu Tuttlingen. Stuttgart in dem Selbstverlage des Verfassers.

### I n h a l t.

- A. Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser überhaupt.
- B. Bedingungen der Aufnahme in diese Erziehungshäuser.
- C. Einrichtung dieser Erziehungshäuser.
  - I. Ueberhaupt.
  - II. Industrielle Bildung der Zöglinge.
  - III. Intellectuelle Bildung der Zöglinge.
  - IV. Sittliche Bildung der Zöglinge.
  - V. Religiöse Bildung der Zöglinge.
  - VI. Bildung der Zöglinge überhaupt.
  - VII. Aufmunterung und Erholung der Zöglinge.
  - VIII. Gesunderhaltung der Zöglinge.
  - IX. Nahrung der Zöglinge.
  - X. Kleidung der Zöglinge.
  - XI. Liegerstatt der Zöglinge.
  - XII. Mobiliarschaft.
  - XIII. Lokal.
  - XIV. Verwaltungs- und Aufsichts- Personal.
  - XV. Geschäfts- und Zeit-Eintheilung.

*XVI. Weitere Fürsorge für die Zöglinge bei und nach ihrem Austritte aus der Anstalt.*

- D. *Kosten dieser Erziehungshäuser.*
- E. *Hilfsquellen dieser Erziehungshäuser.*
- F. *Bisherige Wirkungen dieser Erziehungshäuser.*

*Nieter, A. C. L. Betrachtungen über Landes-Kultur. Berlin.*

*Diese beachtungswerthe Schrift enthält unter der Rubrik „Polizeiliche Einrichtungen“ Betrachtungen über die überhandnehmende Verarmung der Menge; über die Plage der vagirenden Bettler und damit verbundenen Gefahren für den Landmann; so wie über die Anlegung von Kolonien für noch arbeitsfähige Militair-Invaliden.*

*Erster Bericht des Verwaltungs-Ausschusses der am 28sten May 1827. gestifteten Taubstummenschule für Hamburg und das Hamburgische Gebiet. Hamburg 1828.*

*Dieses Institut ist durch Beiträge der Bürger gegründet. Möge das Ganze Nachahmung finden.*

*Greger, J. B. Patriotische Ansichten über Armen-Kolonien. Herausgegeben von der prakt. Gartenbau-Gesellschaft in Bayern. 1s u. 2s Heft. gr. 8. Frauendorf. Pustet.*

*Gall, L. Menschenfreundliche Blätter, oder praktische Beiträge zur Volksbeglückungslehre, gesammelt im Gebiete der neuesten Literatur des Auslandes und Deutschl. in zwanglosen Heften mitgetheilt. 1s Heft. Kirckhoff's Denkschrift über die Wohlthätigkeits-Colonien zu Frederichs-Oord und Wortel. Mit Anmerk. des Uebersetzers. gr. 8. Trier, Gall.*

*Drei geistliche Reden, zur Empfehlung der Armenversorgungsanstalten, gehalten in der Stadt Bomisch-Leippa. Mit beigefügten Statuten der dasigen Armenversorgungsanstalt. (Zum Besten dieser Anstalt.) Leitmeritz, Medau, (Leipzig, Leich).*

Vom Jahr 1829.

*Johnstone, Dav. General, Medical and Statistical History of the present Condition of Public Charity in*

France; comprising a detailed Account of all Establishments, destined for the Sick, the Aged and the Infirm, for Children and for Lunatics, with a View of the Extent of Pauperism and Mendicity, and the means now adopted for their relief and repression. *Edinburgh.*

*London.* Des Etablissements pour l'Education publique en Bavière, dans le Wurtemberg et dans le pays de Bade. *Paris.*

*Wilmot Horton, R.* The Causes and Remedies of Pauperism in the United Kingdom considered: Part I. being a defence of the Principles and Conduct of the Emigration Committee against the charges of Mr. Sadler. *London.* (Vid. J. 1830.)

*Evans, G. H.* Remarks on the Policy of introducing the System of Poor Rates into Ireland, addressed to the Society for the Improvement of that Country. *London.*

*Mansion.* De l'extirpation de la mendicité. *Paris.*

*Duchâtel, F.* De la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures de la société. *Paris.*

*Page, Fredr.* The Principle of the English Poor Laws illustrated and defended, by an Historical View of Indigence in Civil Society; with Observations and Suggestions relative to their improved Administration. *London.*

*Cochin.* De l'extinction de la mendicité; Rapport lu en la Séance du 27 Mars 1829, tenue par le conseil provisoire chargé des travaux préparatoires de la fondation d'une maison de refuge et de travail, destinée à procurer l'extinction de la mendicité dans Paris. *Paris, se vend au profit des sept écoles fondées par Mr. Cochin.*

*Quetelet, Aug.* Recherches statistiques sur le royaume des Pays-Bas. *Bruxelles.*

*Mary, Edouard.* Voyage aux colonies agricoles

érigées par les sociétés de bienfaisance du royaume des Pays-Bas; précédé d'un aperçu sur la nature, les progrès et l'influence de ces institutions. *Bruxelles.*

Code de la bienfaisance; petit traité des meilleurs moyens de secourir les indigens. *Paris.*

*Diese, übrigen werthlose, Schrift wird zum Besten des Pariser Vereins zur Abschaffung der Bettelei verkauft.*

Reports on the Comforts of the Poor and the means to provide them. 2. Bände. *London.*

- *Wachs, Heinrich.* Beiträge zur Geschichte der Volksbildung und Armenpflege; nebst Andeutungen über diesen Gegenstand. 8. *Kassel, Bohné.*

*Der Inhalt dieses Werks ist:*

1) *Allgemeine Andeutungen über Volksbildung und Armenpflege.*

*Hier entwickelt der Verfasser vortreffliche Ansichten. Er geht von dem allein richtigen Grundsatz aus, daß die Bildung der Jugend eines der Hauptmittel sey, der Bettelei und den daraus entstehenden üblen Folgen vorzubeugen,*

2) *Denkwürdigkeiten über die Niederländischen Armenkolonien von Friedrichsort und Wortel und*

3) *Nachrichten über verschiedene Wohltätigkeitsanstalten.*

*Kunath, Gottlob.* Kurze Nachricht über die Entstehung, den Fortgang und die jetzige Einrichtung der Armenschule in Leipzig. Zum Andenken an ihr 25jähriges Bestehen. 4. *Leipzig, Cnobloch.*

Assemblée annuelle de la Société de la Morale chrétienne. Séance du 1r Mai 1829. *Paris.*

*Lloyd's, W. F.* Sketch of the Life of Robert Raikes Esq. and of the History of Sunday Schools. *London.*

*Bouillée.* Rapport fait à la Société d'Agriculture, Sciences et Belles Lettres de Macon, dans sa séance du 15 Janvier 1829, au nom de la Commission chargée de l'examen des Mémoires envoyés au concours de 1828. Imprimé par Ordre de la Société. 8. *Macon.*

*„Die durch die Gewähltheit ihrer Preisaufgaben sich ein wah-*

res Verdienst um Frankreich erwerbende Gesellschaft von Macon hatte die Ausrottung der Bettelei und die Unterdrückung der Landstreicherei in jenem Lande, zu ihrer Aufgabe für 1829 gewählt. Unten achtzehn schätzbaren, eingelaufenen Denkschriften, über welche der Bericht vorliegt, erhielt mit Recht die des Hrn. Oberstleutenant Quentin, der sich bereits früher durch eine Preusschrift für die nämliche Gesellschaft, über die entlassenen Galeerensclaven, ausgezeichnet hat, den Preis. Das Accessit wurde der Abhandlung des Hrn. Bailly in Bisanz gegeben.“

(Julius Jahrb.)

Rapport de la société philanthropique de Paris. Année 1828. 8. Paris.

Die schon früher gerügte Herz- und Theilnahmslosigkeit der Pariser an dieser verdienten Gesellschaft, hat sich auch in diesem neuesten Jahresberichte kund gegeben. Während die Unterschriften für 1822, 72629 Franken betrug, haben sie für 1829 in ganz Paris, nur 39770 Franken ausgemacht.

(Jahrbücher etc. von Dr. Julius.)

The first Annual Report of the District Visiting Society, with a List of Subscriptions and Donations to June 1, 1829. 8. London.

Vlughtige waarnemingen over de óndernemingen van de Maatschappy der weldadigheid in de noordelyke provincen. 8. Coevorden.

Beoordeeling van de vlughtige waarnemingen etc. 8. Amsterdam.

Die erstgenannte dieser beiden kleinen holländischen Schriften ist die erste im dortigen Lande gegen die Ansiedlungsweise der Wohlthätigkeits-Gesellschaft erschienene, und, wenn gleich von einem misvergnügten entlassenen Beamten derselben abgefasst, dennoch nicht ganz ausser Acht zu setzen. Die zweite ist eine Vertheidigung der Gesellschaft gegen die in jener aufgestellten Inzichten.

(Julius Jahrbücher etc.)

Lüders, Dr. Adolph Friedrich. Einige Bemerkungen über mehrere Ursachen des Elends in der untern Volksklasse und die Mittel, dasselbe zu vermindern, besonders in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. 8. Altona Hammerich.

Der durch seinen Beruf als Armenarzt mit dem Zustande der niedern Volksklasse genau bekannte Verfasser hat sich nicht ohne Erfolg bemüht, die Ursachen der überhandnehmenden Verarmung bei derselben zu erforschen. Er behauptet, Seite 48 bis 56, mit Recht und im Einklang mit so vielen andern Philantropen, daß die übereilten Eheverbindungen zwischen Leuten, die gar keine Aussicht haben, sich selbst, noch weniger aber ihre Kinder, ehelich zu ernähren; eben so die bei dergleichen Menschen auf eine beklagenswerthe Art zunehmende Trunksucht zu ihrer Verarmung hauptsächlich beitragen.

Zur möglichsten Abhülfe dieser Uebel schlägt der wackere Verfasser u. a. vor, die Zahlentotterie abzuschaffen, und den hierdurch bei der Staatskasse entstehenden Ausfall vermittelt höherer Besteuerung des Branntweins zu decken. Eine Maßregel, die wir um so mehr für beachtenswerth halten, als bei ihrer Ausführung, ohne Nachtheil für die Staatseinkünfte, zwei Uebel auf einmal beseitigt werden könnten. Der Branntwein würde alsdann nur als ein erforderliches Stärkungsmittel gebraucht werden und die Gesundheitsbehörde hätte dann auch strengpflichtmäßig darauf zu achten, daß er von allen der Gesundheit nachtheiligen Bestandtheilen, namentlich von dem häufig darin vorkommenden sogenannten Fuselöl rein gehalten und bei einem höhern Preise nur ein Branntwein von bestimmter Stärke und Reinheit verkauft werde.

Diese Anordnung, verbunden mit einer der Gesetzgebung und dem Landesgebrauch angemessenen, in so vielen Provinzen fehlenden Gesindeordnung, würde vielem Unheile vorbeugen, und zur Verbesserung des moralischen Zustandes der untern Volksklasse ein höchst wirksames Mittel seyn.

Wir sehen jetzt nicht ohne Bedauern, wie in den Landgemeinden die in frühern Zeiten zur Gemüthserheiterung gestifteten Volksfeste, ja sogar die der Kirche, von so vielen und namentlich von dem Gesinde, durch ungebührliches Benehmen entweiht werden. Man erblickt bei dergleichen Gelegenheiten eine Menge Weibspersonen, welche durch ihr wildes Geschrei zu erkennen geben, wie sehr sie des Branntweins übermäßig genossen. Der Lärmen und das wilde Toben an jenen Festtagen dauert in der Regel die Nacht hindurch bis zum hellen Morgen, und der ruhige Bürger wird auf eine höchst unangenehme Weise in seiner Ruhe gestört, ohne daß es jemanden einfällt, diesem unheilbringenden Unfug Einhalt zu thun. — Armen-Ordnungen und dergl. helfen alle zu nichts, wenn nicht, mehr als geschieht, auf

*bessere Sitten und somit auf pünktliche Ausführung der dieserkalb bestehenden polizeilichen Gesetze gehalten wird.*

*Bonald, Vicomte de. De la loi sur l'organisation des corps administratifs par voie d'élection, suivi de quelques considérations sur la mendicité et les enfants trouvés. Paris.*

Vierter und fünfter Bericht von Overdyck und Düsselthal an alle Menschenfreunde in Deutschland; und Aufruf an Jeden, der heiliges Mitgefühl für fremdes Elend im liebenden Herzen nährt. *Düsseldorf.*

Fünfter Jahresbericht von der Wirksamkeit des Vereins zu Gerdauen zur Erziehung und Unterstützung sehr armer Kinder in Preußen. Zum Besten des Vereins gedruckt. *Königsberg, Hartung.*

### Vom Jahr 1830.

*Reinthal, Karl. Zehnter Jahrbuch von 1829. (über das Martinsstift in Erfurt, in dem ersten Jahrzehend seines Bestehens.) 4. Erfurt, Joh. Immanuel Ukermann.*

*Die zu dieser sehr wohlthätigen Stiftung gehörige Erwerbschule hat in dem Zeitraum von sechs Jahren 717 Kinder aufgenommen, 398 wieder entlassen und 319 behalten.*

*Seite 6. der Darstellung bemerkt der Verfasser u. a. „Dreihundert Handwerksesellen sind von uns in die Fremde gewandert, fünfzig Mädchen in häusliche Dienste getreten und siebzehn Lehrer stehen in Schulämtern.“*

*In dem vierten Hefte, Monat April 1830 Seite 218—226 der Jahrbücher von Dr. N. H. Julius befindet sich vorstehende Schrift ausführlich erwähnt.*

Bericht über die Ecole de Charité vom Jahre 1829 und 1830, 4.

*In Julius Jahrbücher 1830 Bd. 4. Heft 7 und 8. S. 97 und 98. ist aus diesem Bericht folgende Stelle aufgenommen: „Wohl kann es ein lobenswerthes und edles Unternehmen genannt werden, wenn man darnach strebt, die Einsichten und die Aufklärung, welche höhere Cultur, und namentlich technische Belehrung und Ausbildung verschaffen kann, auch bei den niederen Klassen der*

*Gesellschaft, je länger je mehr zu verbreiten. Doch wird dies dem Menschen, nie alles übrige ersetzen. Glück und Zufriedenheit, selbst hier auf Erden, würden auf einer sehr unvollkommenen und unzuverlässigen Grundlage beruhen, wenn sie keine andre Stütze hätten, als Fertigkeiten und Kenntnisse, deren letzter Zweck und Nutzen, Gewinn und Gelderwerb bleibt. Das einzige wirksame Mittel, unsren dürftigen Brüdern aufzuhelfen, die Last ihrer Leiden zu mindern, ihr wahres Wohl zu fördern, ist, ihnen das Licht jener göttlichen Heilslehre anzuzünden, welche das Gemüth zu einer höheren Ordnung der Dinge erhebt. Sie veredelt alle Gefühle, reinigt die Sitten, stellt den Fortschritten des Verderbens einen unerschütterlichen Damm entgegen, unterhält in der Familie Eintracht und Frieden und Liebe zur Thätigkeit, zerstört Betrug und Lüge, sichert Treue und Glauben, vereinigt den Christen mit dem Christen durch das Band brüderlicher Liebe, und bietet dem Elende die mächtigen Tröstungen einer unverwelklichen Hoffnung dar.“*

Nachweisung der mit der hiesigen Stadtarmenpflege unmittelbar beschäftigten Personen nebst Wohnungsanzeige derselben und einige Verwaltungs-Notizen. Für das Jahr 1830, 8. *Berlin, Jordan.*

Vierter und fünfter Jahresbericht über das Wirken des Louisenstädtischen Wohlthätigkeitsvereins zu Berlin, erstattet an den Grünen-Donnerstagen der Jahre 1829 und 1830. 8. *Berlin.*

Die Hamburgische Armenanstalt im Jahre 1830 4. *Hamburg.*

*Eine höchst bemerkenswerthe, von der Verwaltung der ältesten deutschen Armenanstalt ausgehende kleine Schrift, in der diese, ungeachtet der allgemeinen Nachahmung ihrer von ihr keinesweges für unverbesserlich gehaltenen Einrichtungen, selbst eine neue gründliche und durchgreifende Untersuchung des Zustandes der ihr anvertrauten Armen, mit rühmenswerther Offenheit in Vorschlag bringt.“* (Julius Jahrb.)

*Wilmot Horton, Rob.* Correspondence on the distressed state of the labouring classes in the United Kingdom. 8. *Paris.*

*Derselbe.* Second Series: Causes and Remedies of

Pauperism, containing Correspondence with M. Duchâtel, with a Preliminary Letter to C. Poulett Thompson Esq. 8. Paris. (vid. Jahr. 1829.)

Von beiden kleinen Schriften des verdienten Parlamentsgliedes über das Armenwesen, sind nur 100 Abdrücke gemacht. (Dr. Julius Jahrbücher.)

Kentzinger, De. Des moyens de remédier à la mendicité à Strasbourg. 8. Strasbourg, F. G. Levrault.

Mit der Ueberschrift,

Quels sont les moyens les plus propres à extirper la mendicité et à réprimer le Vagabondage? Quelles sont les causes qui ont empêché d'atteindre ce but?

Herrfeld, von. Allgemeine Bemerkungen über eine zweckmäßige Einrichtung des Armenwesens und Verhütung der Verarmung. 8. Frankfurt a. M., E. E. Schrön.

Der sachkundige Verfasser bemerkt S. 8. dieser kleinen Schrift ganz richtig: „Nicht durch eine vollkommene Einrichtung des bestehenden Armenwesens ist alles geschehen, es bleibt noch das Weitere und Größere zu thun übrig, nämlich der Verarmung vorzubeugen.“ Man darf wohl hinzufügen: der Verarmung vorbeugen, bleibt das sicherste, wiewohl das schwierigste Mittel, die immer zunehmende Last der Armensteuern zu vermindern, so wie auch den unglücklichen Folgen einer plötzlichen Hülflosigkeit vorzukommen, die sich, bei Ermangelung einer zeitigen Hilfe, leider öfters auf die ganze Generation der bedrängten Familie ausdehnen.



D R I T T E   A B T H E I L U N G .

---

U e b e r

G e f ä n g n i s s w e s e n .



---

Vom Jahr 1521.

*Brandt, Sebastian.* Richterliche Clagspiegel. Ander Theil. De custodia reorum. *Strasburg, fol.*

Vom Jahr 1675.

*Scanaroli, Joh. Bapt.* De visitatione carceratorum. *Romae.*

Vom Jahr 1698.

*Krausolds, Friedr.* De Miraculis et egregiis usibus s. Raspinis; von Zuchthäusern. 4. *Martisb., Forb.*

Vom Jahr 1720.

Beschreibung des Zucht- und Waisenhauses zu Waldheim, 9 Nachrichten. 8. *Dresden, Heckel.*

*Sturm, Leonh. Christ.* Anweisung öffentliche Zucht- und Liebes-Gebäude anzulegen. *fol. Augsburg, Wolff.*

Vom Jahr 1726.

Beschreibung des Correctionshauses, des Waisen- und Armenhauses zu Waldheim. 1726. Jd. 1787. *Dresden und Leipzig.*

Vom Jahr 1738.

Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo condita, Fe-

derici cardinalis Borromaei Archiepiscopi Mediolani jussu collecta et edita (Editio novissima Bergomi, 1738. Fol.)

S. 678. — 683. Vol. II.

*Enthält: Beschlüsse des Kardinals Karl Borromäus, die er von 1565 bis 1582 über die Fürsorge und Verwaltung des Armenwesens, der Gefängnisse und der Gefangenen ergehen liefs, und welche die Pflichten des Beschützers der Verhafteten (Protector carceratorum), der Sachwalter und der Verweser der verhafteten Armen (Advocati et Procuratores pauperum carceratorum), des weltlichen und des geistlichen Vorstehers der Verhafteten (Praefectus saecularis et spiritualis carceratorum) und der Aufseher und Schliesser der Gefängnisse auf's Genaueste auseinander setzen. — Wegen der Seltenheit des Buches hat Herr Dr. Julius in seinen „Vorlesungen über die Gefängnisskunde“ (Berlin in der Stuhrschen Buchhandlung 1828.) Seite 293—301. Die Borromäischen Verordnungen in Beziehung auf Gefangene, nach ihrem lateinischen Texte angeführt.*

### Vom Jahr 1745.

**Nachricht von den Armen- und Arbeits- oder Werkhäusern in England. Aus dem Englischen.**

*Schmaufs.* Des heiligen Römischen Reichs Grundgesetz. Von Verbrechen und Strafen. Aus dem Lateinischen, mit Anmerkungen. Leipzig.

### Vom Jahr 1748.

**Brandenburgische Landes-Ordnung. Bayreuth.**

*Ist rücksichtlich einer Verordnung über Bestrafung nachlässiger Gefangenhäuser-Aufseher und einer Zuchthaus-Ordnung merkwürdig.*

### Vom Jahr 1749.

**Fielding, Henry.** On the Increase of Robbers etc. London.

## Vom Jahr 1750.

*Riedel, A. C.* Beschreibung des, im Fürstenthum Bayreuth zu St. Georgen am See errichteten, Zucht- und Arbeitshauses. Auf Befehl einer hohen Deputation abgefasst. *Bayreuth.*

*Nur wegen des Contrastes interessant, den die Anordnung der beschriebenen Anstalt gegen die Einrichtung der jetzigen Zucht- und Arbeitshäuser darbietet.*

*Pringle, John.* Observations on the Nature and cure of Jail Fevers. *London.*

## Vom Jahr 1754.

*Camb, J.* De operis publicis, speciatim de ergasteriis provincialibus commode adornandis. *Rostock.*

*Alberti, Mich.* Dissertatio de morbis carceratorum. *Halae.*

## Vom Jahr 1759.

Umständliche Nachricht von dem Waisen-, Toll- und Krankenhause zu Pforzheim; ingleichen von dem Zucht- und Arbeitshause. *Karlsruhe.*

## Vom Jahr 1761.

*von Justi, J. H. G.* Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizei-Wissenschaft. *Königsberg und Leipzig, G. L. Woltersdorf.*

*Enthält eine Abhandlung über Arbeitshäuser, so wie auch gründliche Ansichten über das Bettelwesen und über die dagegen anzuwendenden polizeilichen Maßregeln.*

## Vom Jahr 1764.

*Mémoire sur les vagabonds et sur les mendiants. Paris, P. C. Simon.*

*Der Verfasser beschreibt die Nachtheile, welche der bürgerlichen Gesellschaft durch die Bettler und Vagabonden entstehen, auf eine ausführliche und sachkundige Art: Er führt eine Menge Beispiele an, die auch in jetziger Zeit nur zu oft, vorzüglich auf dem Lande vorkommen.*

Vom Jahr 1765.

*Sturm. Vollständige Anleitung zur Errichtung von Correctionshäusern etc. Augsburg.*

Vom Jahr 1767.

*Vorschlag, die Gefangenen zu zeichnen, damit sie bei Entweichungen leicht zu erkennen sind. (Im 10ten Stück des Hannöverschen Magazins. Jahrgang 1767.)*

*Von den vielseitig angegebenen Vorschlägen über die geeignetsten Mittel, die Verbrecher für den Fall des Entfliehens kennbar zu machen, verdient der in vorbenannter Schrift aufgezeichnete, seiner Originalität wegen, bemerkt zu werden. Es wird nämlich angerathen, die Gefangenen bei ihrem Eintritt in's Zuchthaus mittelst einer hierzu bequemen beitzenden Farbe durch einen breiten Strich von der Stirne bis zur Nasenspitze zu zeichnen. Ferner bemerkt der Verfasser, daß diejenigen, welche es versuchen würden, jenen Strich wegzuschaffen, durch Verabreichung eines halben Schocks Prügel warnend davon abgehalten werden könnten.*

*Unstreitig ist jede Zärtley bei der Behandlung der Züchtlinge als höchst zweckwidrig zu betrachten; eben so ist aber auch jede unnütze Härte zu tadeln. Man baue u. bewache die Zuchthäuser dergestalt, daß jeder Entweihung vorgebeugt sey. Dieses ist das beste Schutzmittel gegen Entweichungen.*

*Beccaria. Von Verbrechen und Strafen; mit Ergänzungen des Verfassers; übersetzt, mit vielen Anmerkungen. Ulm.*

Vom Jahr 1770.

*Vom Nutzen der Arbeitshäuser. (Im Leipziger Intelligenzblatte. Jahrgang 1770. S. 366. ff.)*

Nachricht vom Arbeitshaus zu Strassburg. *Ebend.* 1770.  
S. 400 — 412.

### Vom Jahr 1772.

Versuch eines Vorschlages, wie die in Deutschland herumstreifenden Diebesrotten zu vertilgen sind. *Frankfurt.*

*Pohl, Jo. Christ.* Programma de cura morborum in hominibus, carcere inclusis, observatorum. *Lipsiae.*

### Vom Jahr 1774.

*Bergius, J. H., L.* Polizei- und Cameral-Magazin. 3r. Bd. S. 253—274. *Frankfurt am Main, Andreae.*

*Der Verfasser hat sich bemüht, folgende Gegenstände in 23 Paragraphen, auf eine, der Sache möglichst entsprechende Weise zu behandeln, nämlich:*

- §. 1. u. 2. Unterschied zwischen Zucht- und Arbeitshäusern, und Nothwendigkeit, jedes derselben besonders anzulegen.
- §. 3. Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeitshäuser.
- §. 4. Von denen Anlagskosten.
- §. 5. Von denen darin anzulegenden Manufakturen.
- §. 6. Einkünfte zur Unterhaltung der Zucht und Arbeitshäuser.
- §. 7. Innerliche Einrichtung derselben.
- §. 8. Wesentliche Verfassung derselben und zwar die Aufnahme der Züchtlinge.
- §. 9. und 10. Unterricht in den Manufakturen und Bestimmung der täglichen Arbeit.
- §. 11. Verpflegung der Züchtlinge in Kleidung.
- §. 12. Verköstigung.
- §. 13. Lagerstatt.
- §. 14. Heizung.
- §. 15. Reinlichkeit.
- §. 16. Vorsorge für die Kranken.
- §. 17. Anhaltung der Züchtlinge zur Sittsamkeit und Gottesfurcht.

- §. 18. Zuchtmittel.
- §. 19. Genaue Verwahrung der Züchtlinge.
- §. 20. Entlassung der Züchtlinge.
- §. 21. Freiheiten der Zucht- und Arbeitshäuser.
- §. 22. Ober-Aufsicht und Direktion über dieselbe.
- §. 23. Bediente in den Zucht- und Arbeitshäusern.

*Gerstlacher, C. F.* Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen etc. 2r. Band. Frankfurt und Leipzig J. B. Metzler.

S. 2. bis 73 finden sich die Nachrichten von dem Ursprunge, Fortgange und dermaligen Zustande des Waisen-, Toll- und damit verbundenen Zucht- und Arbeitshauses zu Pforzheim.

### Vom Jahr 1775.

*de Vilain XIV. Vicomte.* Mémoire sur les moyens de corriger les malfaitens et fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'état. Gand.

Nachricht von dem Armen- und Zuchthause zu Waldheim und dem Armen- und Waisenhaus zu Torgau. 1775. Dresden, Waltherische Hof-Buchdruckerey.

Dem Werke sind 3 Kupfer angehängt, welche den Grundriß der Gebäulichkeiten der Anstalten, so wie ihre inneren Einrichtungen vorstellen.

In der Beschreibung der ersten Etage des Armen- u. Zuchthauses zu Waldheim heißt es u. a.

S. 78. „Alte Krankenstube für Weibspersonen, deren achtzehn darinnen eingebettet, von denen 2 angeschlossene, 10 leichter melancholische, 1 epileptisch, 1 blind und 3 krank seyn, eine aber die Wärterin machet.

S. 79. „Neue Tollstube für das weibliche Geschlecht, worinnen sechs und zwanzig Personen befindlich, als: 10 angeschlossene, 8 leichter melancholische, 3 epileptische, 1 gebrechliche, 2 kranke und die Wärterin und Beiwärterin.“

Das Leichen-Behältniß befindet sich in dem Mütelpunkte der Anstalt zwischen Wohn- und Arbeitsstuben.

Ein Menge anderer, nicht minder auffallender Einrichtungen geben zu erkennen, daß die Anstalten zu Waldheim in der Zeit, als die Nachrichten gedruckt worden, große Unvollkommenheit

ten besessen. Hoffentlich sind solche jetzt beseitigt, und wenigstens eine passendere Placirung der verschiedenen Gemüthskranken vorgenommen worden.

Traité des délits et des peines; traduit de l'Italien. *Philadelphic, John Robert.*

### Vom Jahr 1777.

*Howard, John.* The State of the prisons in England and Wales, with preliminary observations, and account of some foreign prisons Warrington Eyres. (*Neueste Ausgabe, London 1792*)

### Vom Jahr 1778.

A View of the Hard Labour Bill, being an Abstract of a Pamphlet entitled: Draught of a Bill to punish by Imprisonment and Hard Labour certain Offenders etc. *London.*

*Prätorius, Ephr. H.* Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafe zu verhüten. 8. *Frankfurt und Leipzig. (Göttingen, Van den Höck.)*

### Vom Jahr 1779.

*Eisen.* Ueber den Einfluss der Kirche und der Correctionshäuser auf die Besserung der Sträflinge. *Nürnberg*

*Howard, John.* Historical Remarks and Anecdotes on the Castle of the Bastille: translated from the French, published in 1774. *Warrington, Eyres.*

### Vom Jahr 1780.

Déclaration du 30. Août 1780. sur l'administration des prisons de France. *Paris.*

*Köster, G. L.* Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser;

ein Auszug aus dem Englischen des John Howard, mit Zusätzen und Anmerkungen. 8. Leipzig, Weygand.

### Vom Jahr 1781.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches Ausschreiben d. d. Hannover 28 May 1764. die wegen der in's Zucht- oder Tollhaus zu liefernden Personen abzustattenden Berichte betreffend.

(In *J. H. L. Bergius*. „Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 2ter Bd. pag. 433 — 435. Frankfurt, Andreae.

### Vom Jahr 1782.

Gedanken über Zucht- und Arbeitshäuser, über nützliche Feuer-Anstalten und über die Gemeinde-Ordnung. Augsburg, C. H. Stage.

von *Stricksner*. Ueber Corrections- und Arbeitshäuser. Augsburg.

de *Mirabeau, Comte*. Les Lettres de cachet et des prisons d'état. Hamburg.

*Heysham, John*. Account of the Jail Fever or Typhus carcerum as it has appeared at Carlisle 1781. London.

Königl. Großbritannische und Churf. Braunschweigische Verordnung an alle Beamte in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch der Grafschaften Hoya und Diepholz adeliche Gerichte und Magistrate in den Städten, wegen der Kleider und Gelder der Inquisiten.

(In *Bergius* Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 3r Band. S. 460. Frankfurt, Andreae.

## Vom Jahr 1783.

*Rulffs, A. F.* Ueber die Preisfrage der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen: von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser; mit Vorrede von J. Beckmann. *Göttingen, Dieterich.*

*Bischoff.* Ueber die Verbesserung der Werkhäuser in Niedersachsen. *Göttingen.*

*Grellmann, H. M. G.* Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge. *Dessau und Leipzig in der Gelehrten Buchhandlung.*

*Der Verfasser legt eine bewunderungswürdige Belesenheit an den Tag, indem er mehrere hundert dahin einschlagende Werke, Zeitschriften etc. citirt. Das Ganze hat in geschichtlicher Hinsicht einen hohen Werth.*

*Linguet.* Mémoires sur la Bastille et la détention de l'auteur dans ce chateau royal, depuis le 27. Septembre 1780. jusqu'au 19. May 1782. *Londres, Spilsbury and Snowhill.*

*Robertson, Rob.* Observations on the Jail-, Hospital or Ship Fever. *London.*

## Vom Jahr 1784.

*Cella, J. J.* Ueber Arbeitshäuser, Landesverweisungen und Bettelschule. *Anspach, Gassert.*

*Melching, H. G.* Zweifel über die Abhandlung des Hrn. Rulffs, die Errichtung und Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser betreffend. *Hannover.*

## Vom Jahr 1785.

*De Florencourt, C. C.* Züchtlinge und Verbrecher

sind bei den Berg- und Hüttenarbeiten nützlich zu gebrauchen. *Göttingen, Dietrich.*

*Eine von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift.*

*Der Verfasser beruft sich auf den in Deutschland üblichen Gebrauch, die Züchtlinge zum Festungsbau und andern, nicht minder beschwerlichen Arbeiten zu benutzen. Er schlägt unter andern vor, dieselben in den Gegenden, welchen es an Wasser mangelt, Bälge treiben und Hämmer führen zu lassen. Er giebt sodann eine Maschine an, die von den Züchtlingen in Bewegung gesetzt werden könne, wodurch man, ohne die zu den Künsten nöthigen Aufschlagwasser, den Bergbau an Orten, wo keine Wasser vorhanden, zu betreiben im Stande seyn würde.*

*Derselbe. Ueber die Bergwerke der Alten. Göttingen, J. C. Dietrich.*

*Der Verfasser schlägt vor, Züchtlinge in den Bergwerken zu beschäftigen, und giebt zugleich die Mittel an, wie dieser sein Vorschlag auszuführen ist.*

*Rulffs, A. F. Vorschläge zur Errichtung und Einrichtung der Werk-, Zucht- und Waisenhäuser. 3 Stk. gr. 8. Göttingen, Dietrich.*

*Die Vorschläge des Verfassers über die Unterhaltung und Beschäftigung der Züchtlinge würden nach meinem Dafürhalten bei der Ausführung, den beabsichtigten Gewinn keinesweges hervorbringen, indem die desfalls von ihm aufgestellten Berechnungen meistens nur auf Theorie gegründet sind.*

*Erste Ideen zu Errichtung eines öffentlichen Arbeitshauses. (Im deutschen Musäum, St. I. vom Jahr 1785.)*

*Rulffs, A. F. Beantwortung der Zweifel, welche der Kaufmann Melching über meine Abhandlung, die Einrichtung der Werk- und Zuckthäuser betreffend, bekannt machen lassen. Göttingen.*

*Mason Good, Iahn. Dissertation on the Diseases of Prisons and Poorhouses. London 1785. (Deutsch vom Grafen Karl von Harrach. Wien 1798.)*

## Vom Jahr 1786.

*Wächter, K. Eb.* Ueber Zuchthäuser und Zucht-  
hausstrafen, jene zweckmäfsig einzurichten, und diese zu  
bestimmen und anzuwenden. 8. *Ulm, Stettin.*

Ueber Arbeits- und Zuchthäuser (Im Journal von und  
für Deutschland. 1786. St. 3. S. 203. 1788. St. 4. 1789.  
St. 5. S. 473. — 480.)

*Plitt.* Repertorium für die peinliche Rechtsgelahrt-  
heit. *Frankfurt, Hermann.*

*Enthält im 2ten Theil, S. 218, einen Vorschlag, die Entwei-  
chung der Gefangenen zu erschweren.*

## Vom Jahr 1787.

*Wagnitz, H. B.* Ueber die moralische Verbesse-  
rung der Zuchthaus-Gefangenen. *Halle, Hemmerde.*

*Eine sehr empfehlungswerthe, für Anstalts-Vorsteher und  
hauptsächlich für Geistliche, welche bei Straf-Anstalten angestellt  
sind, lehrreiche Schrift.*

Vertheidigung der Bettler und Diebe. 8. *Kerson.*  
(*Brede in Offenbach.*)

*Coxe, W.* Account of the prisons and hospitals in  
Russia, Schweden and Denmark, with occasional remarks.  
*London.*

*Cirillo, Domen.* Le prigioni e lo spedale, discor-  
si academici. 8, *Nizza.*

Nachricht vom Arbeitshause zu Celle. (Im Jahrg. I.  
Heft II. S. 94. ff. der „Annalen der Braunschweig-Lün-  
neburgischen Churlande. 8 Jahrgänge. gr. 8. *Hannover,*  
*Hellwing.* 1787 — 1794.)

## Vom Jahr 1788.

Nachricht von dem Zucht- und Arbeitshause zu Pforzheim. (Im Journal von und für Deutschland. 1788. S. 298.)

*Beccaria.* Unsterbliches Werk von Verbrechen u. Strafen. 2 Theile. gr. 8. *Breslau, Korn d. ält.*

## Vom Jahr 1789.

*Mauclerc.* Remarques historiques sur la Bastille, sa démolition et revolutions de Paris en Juillet 1789. *Londres.*

*Kleinschrod, G. A.* Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten. *Würzburg, F. X. Riener.*

*Der Verfasser schlägt vor, einen Theil der Verbrecher mit öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen, und solche, um Entweichungen möglichst zu erschweren, mit einer auffallenden Kleidung und mit Fesseln zu versehen.*

*Man sorge für eine hinreichende Bewachung der Gefangenen und behandle solche vor Allem mit Humanität; dies halte ich für die zweckmäßigsten Mittel, um jenen Entweichungen vorzubeugen.*

*Eine vielfache Literatur über die Bestrafung der Verbrecher findet sich in diesem Werke.*

Ausführliche Beschreibung der Bastille und die Art, wie die Gefangenen behandelt werden. Aus dem Französischen. 4. *Berlin, Haude.*

## Vom Jahr 1790.

Abriss eines Unterrichts für gefangene Missethäter nach der Verschiedenheit ihrer Verbrechen. *Zürich.*

*Dupin, M.* Dissertation chirurgico-légale sur la question, si l'on peut rendre la condamnation des mal-

fauteurs plus utile à la société, en leur faisant subir des épreuves de physique, médecine et chirurgie. *Montpellier.*

*Soelling, H. W. F.* Commentatio medica de febre carcerum. 8. *Marburgi, Krieger.*

### Vom Jahr 1791.

*Wagnitz, H. B.* Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland; nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. gr. 8. *Halle, I. I. Gebauer.* 1791, 1792 und 1794.

*Diese sehr gediegene Schrift enthält vortreffliche Ansichten und Vorschläge über nachstehende Gegenstände:*

- I. *Ueber Strafen und Strafzwecke überhaupt, und über Zuchthausstrafe und Zuchthäuser insonderheit.*
- II. *Ueber die gewöhnliche fehlerhafte Einrichtung der Zuchthäuser in Deutschland.*
- III. *Ueber die zweckmässigste Gestalt und Einrichtung der Zuchthäuser.*

Some Account of the Shrewsbury House of Industry. *London.*

Histoire des Prisons de Paris et des Départements. *Paris.*

*Bentham, Jeremy.* Panopticon; or, the Inspection House: containing the Idea of a new Principle of Construction applicable to any Sort of Establishment, in which Persons of any Description are to be kept under Inspection; and in particular to Penitentiary-Houses, Prisons, Houses of Industry, Work-Houses, Poor-Houses, Manufactories, Mad-Houses, Lazarettos, Hospitals and Schools; with a Plan of Management adapted to the principle in a Series of Lettres, written in the year 1787. from Crecheff in White Russia, to a friend in England. *Dublin,* printed, *London,* reprinted. 8. 3 Bändchen.

*Howard, Iohn.* An Account of the principal Lazarettos in Europe; with various Papers relative to the Plague: together with further Observations on some foreign Prisons and Hospitals; and Additional Remarks on the Present State of those in Great-Britain and Ireland. 2d. Edition with Additions. London.

Erneuerte Verordnung d. d. Bern 1788 für Zuchthäuser der Stadt Bern.

(In *Bergius* Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 12ter Theil. S. 177 — 226. Frankfurt, *Andrae*.)

*Die erste Stiftung des Zuchthauses zu Bern, das noch jetzt den Namen Schallenhauſe trägt, ist nicht bekannt. Die ältesten gewissen Nachrichten davon gehen bis in's Jahr 1615 zurück. Von den Jahren 1624 und 1631 hat man schon ordentliche, obwohl etwas unvollständige Zuchthaus-Ordnungen. Damals wurden Verbrecher, Bettler und Landstreicher, herumschweifende Dirnen ohne Unterschied in das gleiche Zuchthaus aufgenommen. Ihre Arbeit bestand in Säuberung der Straſſen der Stadt. An täglicher Nahrung erhielt jeder Gefangene 2 & Brod u. ein und ein halb Maafs Suppe, doch mußten die Vermögenden diese Kost bezahlen.*

*Nachdem erlitten aber jene Verordnungen noch manche Abänderungen. Ein Erkenntniß von 1753 bestimmte die Arbeitsstunden für den Sommer auf eilf, für den Winter auf zehn; diejenigen Weibspersonen aber, die bloß zum Spinnen gehalten wurden, mußten noch zwei Stunden mehr arbeiten. 1768 traf man eine neue Sündelung der Gefangenen. Man errichtete damals, gleich neben dem Schallenhauſe, ein neues Gebäude, dem man den Namen des äußern Zuchthauses beilegte, und das man für solche Leute bestimmte, die sich nur geringerer Vergehen schuldig machen würden. Auch ward diesen die Kost dahin verbessert, daß sie alle Sonntage ein halb & Fleisch und ein Viertel Maafs Wein Zulage bekamen. Die Vermögenden hatten aber jährlich 28 Kronen 20 Batzen Kostgeld zu bezahlen.*

*Der verschiedenen so oft verbesserten Zuchthausord-*

nungen ungeachtet, waren doch bei dieser Anstalt viele Mängel und Unvollkommenheiten. So befanden sich grobe Verbrecher und Leute, die nur geringe Vergehen begangen, selbst gegen jene Erkenntnifs mit einander in einer Klasse und wurden in Wohnung, Nahrung und Arbeit durchaus gleich gehalten. Dann wurde auch nicht genugsam auf die Sönderung der Manns- und Weibspersonen gesehen. Mit anderen Leuten hatten sie ebenfalls zu freiem Umgang. Ungehindert verkauften sie ihre, ihnen auf eigne Rechnung zu machen erlaubte, Waaren, und kauften sich dagegen beliebige Speisen ein. Es gab fleissige Züchtlinge, die sich während einer etwas längern Strafzeit soviel verdienten, dafs sie bis 100 Kronen mit sich nach Hause nehmen konnten. Darüber litt aber die Arbeit, die sie für das Haus machen sollten, ungemein viel. Nicht mehr als 7 Stunden lagen sie derselben ob: und noch diese nachlässig genug. Neben dem war selbst die Eintheilung der Arbeit fehlerhaft. Auch kann man den Verdienst einer Mannsperson nicht höher als auf 3 Batzen berechnen, und die Weibspersonen verdienen mit Spinnen nicht mehr als 3 Kreuzer des Tags.

Ueberhaupt war zu wenig Aufsicht, die Strafen waren nicht zweckmäfsig und Prämien für fleissige Züchtlinge konnte man gar nicht. Die Aufseher wurden zu schlecht bezahlt, weswegen sich dann selten tüchtige Leute dafür meldeten.

Ueberdem machte die zu grosse Anzahl von Züchtlingen, die sich in dem gleichen Zimmer befanden, die Aufsicht wirklich schwer. Das Gebäude selbst hatte auch seine grossen Fehler. Ein Hauptmangel war der der Geräumigkeit. Auf Reinlichkeit ward beinahe gar nicht gesehen. So lange die mitgebrachten Kleider noch tragbar waren, so zogen sie die Gefangenen an. Betten hatten sie äusserst schlechte, und keine Leintücher. Auf Besserung der Züchtlinge ward wenig Rücksicht genommen.

So mangelhaft auch diese Einrichtung war, und so übel sich die Leute dabei befanden, so kostete gleichwohl jeder Gefangene, blos an Nahrung und Kleidung jährlich 41 Kronen, 1 Batzen, denn hierzu wird weder Aufseher noch irgend eine andere Auslage geschlagen.

*Im Jahre 1782 trug nun die hohe Landesregierung einer eigenen Commission die gänzliche Umarbeitung der alten Verordnungen auf, und der souveraine Rath der Republik geruhte darauf am 7. May 1783, die vorgelegene Zuchthaus-Ordnung durchaus zu bestätigen und die sonst angerathenen Einrichtungen gnädigst zu genehmigen. Nachdem wurden noch einige, zwar nicht beträchtliche Abänderungen vorgeschlagen, die im November 1788 gutgeheissen worden, und nach welchen gegenwärtig das Reglement in Druck befördert wird.*

*Das nun bei diesem Reglement auf Verbesserung der angezeigten Mängel Rücksicht genommen worden, wird sich aus dessen Durchlesung unschwer abnehmen lassen.*

*Einer der wichtigsten Punkte ist wohl die gänzliche Sönderung der grohen Verbrecher von den Leuten, die sich nur geringer Vergehen schuldig gemacht haben. Jene bleiben im Schallen- oder Zuchthaus, das aber jetzt sehr beträchtlich ist ausgebessert und zurechte gemacht worden, diese aber enthält das neu aufgeführte, von jenem selbst abgelegene Arbeitshaus. Die Einsperrung in dieses Letztere geht nicht an die Ehre, die in das Schallenhaus aber wohl; beide Häuser stehen unter einer Direction von fünf Regierungsgliedern.*

*Das Arbeitshaus ward schon im August 1783 von 21 Manns- und 26 Weibspersonen der minder schuldigen Züchtlinge bezogen, und im Oktober fing man die neue Einrichtung auch im Schallenhaus mit 106 Mannspersonen und 42 Weibspersonen an; jetzt im November 1788 befinden sich im Arbeitshaus 56 Manns- und 48 Weibspersonen, und im Schallenhaus 126 Manns- und 48 Weibspersonen.*

*Die Arbeiten dieser Gefangenen sind sehr verschieden. Denen des Schallenhauses liegt insbesondere die Reinigung der Stadt ob, und dazu werden täglich im Durchschnitt 40 bis 50 Personen gebraucht. Den Kehrriech müssen sie selbst auf Karren wegführen, bei deren jedem 5 bis 7 Männer, und die gefährlichern angeschlossen sich befinden.*

*Ausser dem Haus werden die Züchtlinge, nebst Anpflanzung ihrer eigenen Erdfrüchte, wozu ihnen das be-*

nöthigte Land angewiesen ist, auch noch zu Strafsenarbeiten, bei Bauen etc. gebraucht, und hiefür sowohl den Regierungs-Collegien, als den Privaten gegen 5 Batzen vom Mann des Tages überlassen.

Im Haus selbst ist ihre Hauptverrichtung Spinnen u. Weben. Neben dem werden alle Kleidungsstücke und sonst noch sehr viele Bedürfnisse des Hauses an Werkzeug, wie auch an Wagner-, Schreiner- und Drechslerarbeit von denen dieser Arbeit kundigen Züchtlingen selbst gemacht.

Zu Ende des Reglements sind vom Jahr 1783, nebst der Speise-Tabelle, einige Berechnungen über den Aufwand in Nahrung und Kleidung beigelegt.

*Doublet, François.* Mémoire sur la nécessité d'établir une reforme dans les prisons et sur les moyens de l'opérer. 8. Paris.

Versuch eines Plans zur Errichtung eines Arbeitshauses in Aachen. *Düsseldorf.*

### V o m J a h r 1 7 9 2.

*Püttmann, J. L. E.* Ueber die öffentliche Vollstreckung peinlicher Strafen. gr. 8. Leipzig, Baumgärtner.

*Cera, Seb.* De feбри nosocomica cui accedit de febre carceraria et rurali epidemica Tractatus. Ticini.

*Dr. Burkhardt, Joh. Gottl.* Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse. 8. Hannover, Hellwing.

### I n h a l t.

- I. Morgen- und Abendgebet im Gefängnisse.
- II. Gemeinschaftliches Gebet der Gefangenen.
- III. Unterricht über den Ursprung und die Abscheulichkeit der Sünden und Verbrechen, welche von der Obrigkeit mit Gefängniß und Tod bestraft werden.
- IV. Anrede an den Gefangenen bei dem ersten Besuch und Gebete für ihn
- V. Nachdenken eines Gefangenen über sich selbst

- VI. Die Begnadigung eines Sünders vor Gott, unter dem Bilde einer gerichtlichen Handlung.*
- VII. Anrede an eine zum Tode verurtheilte Person und Gebet.*
- VIII. Betrachtung und Gebet eines Gefangenen, dem das Urtheil gesprochen, und welcher dem Tode nahe ist. Desgleichen am Tage der Hinrichtung. Fragen an ihn vor dem Genuß des h. Abendmahls.*
- IX. Trostgründe für die Anverwandten eines Hingerichteten.*
- X. Brief an einen Gefangenen und*
- XI. Gebet nach der Befreiung aus dem Gefängnisse.*

### Vom Jahr 1793.

*Howard, John. Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Paris.*

*Ein, rücksichtlich des redlichen Bestrebens des Verfassers, das damalige Gefängnißwesen zu verbessern, allgemein rühmlich bekanntes Werk.*

### Vom Jahr 1794.

*Tableau des Prisons de Paris. Paris.*

*Buchholz. Bemerkungen über die verdorbene Luft in den Gefängnissen. Erfurt.*

*Storch, Heinr. Vom Arbeitshause zu St. Petersburg. (Im Thl. I. S. 288. der Schrift „Gemälde von St. Petersburg. 2 Th. 8. Riga, (Hartknoch Leipzig.)*

### Vom Jahr 1795.

*Carmichael Smyth, G. Description of the Jail Distemper as it appeared amongst the Spanish Prisoners at Winchester. London.*

Schilderung der Gefängnisse zu Pàris unter Robespierre; aus dem Französischen. gr. 12. Mannheim, Schwan.

Vom Jahr 1796.

*Knötzschker, J. C.* Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. 8. Leipzig, Martini.

*Der Verfasser hat dieses sein Werk folgendermassen eingetheilt:*

- 1) *Geschichte der Verurtheilung zu Bergarbeiten seit den ältesten Zeiten;*
- 2) *Hindernisse, welche die Ausführung der Urtheile, grobe Missethäter zur Bergarbeit zu gebrauchen, vereitelt haben;*
- 3) *Arbeiten, welche durch Züchtlinge in Bergwerken verrichtet werden können;*
- 4) *Widerlegung des Einwandes: dafs die Verurtheilung zur Bergarbeit dem gesammten Bergmannsstande beschimpfend und nachtheilig sey;*
- 5) *Sichere Aufbewahrung der in den Bergwerken verurtheilten Züchtlinge und Aufsicht, welche über dieselben alsdann zu führen ist, und*
- 6) *Nutzen, welchen der Staat aus der Benutzung der Züchtlinge als Bergarbeiter zu erwarten hat.*

*Abicht, J. H.* Die Lehre von Belohnung und Strafe, in ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungsgerechtigkeit, auf Criminalgesetzgebung, auf Moral, Theologie und Erziehungswissenschaft, nach kritischen Principien bearbeitet. 2 Bde. gr. 8. Erlangen, Palm.

Vom Jahr 1797.

*Howard, John.* Praktisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Englischen. Leipzig, Hilscher.

*Delandine, A. F.* Tableau des prisons de Lyon. Paris.

*Rumfort, Benjamin, Count of.* Essais political, economical and philosophical. London.

*Enthält manches Nützliche über das Gefängnißwesen.*

*Nougoret, P. J. B.* Histoire des Prisons de Paris et des Départements. 4. Vols. 8. Paris.

### Vom Jahr 1798.

*Good, John Mason.* Ueber Krankheiten in den Gefängnissen und in den Armenhäusern. Eine von der Londoner Medicinischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Carl Graf von Harrach. gr. 8. Wien, C. Schaumburg et Comp.

*Der Verfasser war ein Freund Howards; seine Schrift zeigt, dafs er würdig ist, es zu seyn.*

*Beccaria.* Dei Delitti et delle Pene. 8. Wien, Sammer.

*Beccaria.* Abhandlung über Verbrechen und Strafen, aus dem Italiänischen mit Zusätzen von J. A. Bergk. 2 Th, gr. 8. Leipzig, Beigang.

### Vom Jahr 1799.

Reglemens de la Maison de Travail de Bridewell et de l'Hopital des Fous à Londres; par l'Assemblée générale des Administrateurs des Hopitaux royaux de Bridewell et de Bedlam, au mois de Janvier 1792. Publiées par Ordre du Ministre de l'Intérieur. Paris chez Henri Agasse. An VII. de la République.

*Dieser Schrift ist Nachstehendes vorgedruckt:*

*L'Assemblée générale des directeurs de Bridewell et Bedlam voulant remédier aux nombreux abus qui s'étaient introduits dans ces deux établissemens, nomma, le 10 Janvier 1792, des commissaires pour examiner l'état des revenus et des dépenses de ces maisons, et proposer les ré-*

*formes et les moyens d'améliorations qui leur paraîtraient nécessaires. Ces commissaires se livrèrent à ces longues et difficiles recherches, avec tout le zèle qu'inspirent l'amour de l'humanité et le besoin de l'estime publique.*

*Après avoir compulsé avec le plus grand soin tous les registres et les documens de ces maisons, et porté la lumière dans des comptes extrêmement obscurs et defectueux, ils dressèrent, des états exacts et détaillés de chaque branche de revenu et de dépense, réunirent en un corps de réglemens les dispositions anciennes qui leur parurent bonnes à conserver, y ajoutèrent celles que les circonstances avaient rendues nécessaires, et offrirent, le 17. Mai de la même année, à l'assemblée générale, le résultat de leurs recherches et de leurs plans. Elle en ordonna l'impression, et adopta ensuite les réglemens proposés. On n'a tiré de ce rapport qu'un très-petit nombre d'exemplaires, et ils sont devenus fort rares. Tous ceux qui s'intéressent à l'amélioration du sort des hommes, et qui savent combien il est difficile de faire dans cette partie de réglemens, quelque chose de bien ordonné et de vraiment praticable, nous sauront gré d'avoir donné plus de publicité à ce travail, qu'on peut regarder comme un modele en ce genre. C'est le fruit d'une expérience longue et constante, et d'une philanthropie active et éclairée. Ils nous pardonneront facilement l'aridité des détails en faveur de l'importance du résultat.*

*Gruner, Just. Versuch über Strafen, in vorzüglichster Hinsicht auf Todes- und Gefängnisstrafe; nebst einer aus dem Englischen angehängten Nachricht über die Strafgesetze und Gefängnisse Pensylvaniens. 8. Göttingen, J. G. Rosenbusch.*

*Der Verfasser liefert, ausser dem Versuch über das Strafrecht, eine Beschreibung der Gefangenanstalten zu Philadelphia, worüber indessen seither weit ausführlichere Nachrichten im Druck erschienen sind.*

**Règlement pour les maisons de force et de correction de Berne, renouvelé en Novembre 1788. Paris, Henri Agasse. An VII.**

*Behrens, E. C. A.* Beschreibung eines erprobten Instruments, wodurch ein Dieb allemal entdeckt, wenigstens verscheucht wird. 8. *Hamburg, Gundermann.*

Reise nach Guiana und Cayenne, nebst einer Uebersicht der ältern dahin gemachten Reisen und neuern Nachrichten von diesem Lande, dessen Bewohnern und den europäischen, besonders französischen Colonien daselbst. Aus dem Franz. mit einer Charte und 1 Kupfer. gr. 8. *Hamburg, Hoffmann.*

### V o m J a h r 1 8 0 0.

*Turnbull.* Les prisons de Philadelphia. *Paris l'an VIII.*

Nachricht über das militairische Arbeitshaus in München.

(In Graf Rumford's ökonomisch-politischen Schriften. Band 1. 4 Bände. *Weimar, Industrie-Comptoir.* 1800 — 1805.)

*La Rochefoucault, Liancourt.* De Prisons de Philadelphie par un Européen. Seconde édition, augmentée de renseignements ultérieurs sur l'administration économique de cette institution, et de quelques idées sur les moyens d'abolir en Europe la peine de mort. Amsterdam 1799. 8. Nouvelle édition. 12. Paris, Dupont. 1800 — 1819.

*Regnault de Warin.* Les prisonniers du Temple. 3 tomes. *Paris.*

Verordnung vom 28. Januar 1800. Die Sicherheits-Anstalten in der Grafschaft Mark betreffend. *Hamm.*

*Colquhoun, Esq. P.* Ueber London's Flufs- und Hafenpolizei, besonders in Bezug auf Verbesserungen u. Verhütungsmittel der Verbrechen, nebst Nachrichten vom Handel des Londoner Hafens; übersetzt von Dr. Volkmann. 8. *Leipzig, Baumgärtner.* (Vid. Jahr 1802.)

*Diese höchst merkwürdige Schrift hat bereits die fünfte Auflage erlebt. Der Verfasser hat den Gegenstand seines Werks bis zum Erstaunen erschöpft und Thatsachen an's Licht gestellt, die man sonst vergebens, auch in den ausführlichsten Beschreibungen, suchen möchte. Er bezeichnet u. a. mit genauester Pünktlichkeit alle in London auf eine strafbare Art sich ernährenden Personen nach ihren verschiedenen Gattungen, und bringt dieselben bis zu der Schauer erregenden Anzahl von 115,000 Köpfen.*

### Vom Jahr 1801.

*Gruner, Just. Versuche über die recht- und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserung; nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. gr. 8. Frankfurt a. M. Eslinger.*

*Wagnitz, H. B. Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Anstalten, dem 19ten Jahrhundert zur Vollendung übergeben. 8. 3 Sammlung. 1r Th. Halle, J. J. Gebauer.*

*Folgende Materien werden von dem Verfasser auf eine durchaus gründliche Weise behandelt, als:*

- I. *Ueber das Gefangenen- und Gefängnißswesen auf Festungen, nebst einem Plan zur zweckmäßigen Einrichtung desselben;*
- II. *Ueber die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses;*
- III. *Apologie der Zuchthäuser und der von Howard, Rumford etc. empfohlenen Behandlung der Züchtlinge;*
- IV. *Beilage. Ueber die Unterbringung der zu entlassenden gebesserten Züchtlinge.*

*Ferner: historische Miscellen.*

- 1) *Das Besserungshaus zu Philadelphia, von einem Augenzeugen.*
- 2) *Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte der Gefängniß-Verbesserung im Herzogthum Magdeburg, vom Jahr 1787.*
- 3) *Die neuerbauten Gefängnisse zu Berlin.*

4) *Das Besserungshaus zu Halle. Eine Idee, die bis jetzt unvollendet blieb.*

Suckow, I. A. B. von. Beiträge zur Verwaltung der Landpolizey in den Herzoglich-Meklenburg-Schwerinischen Landen; mit Rücksicht auf ein zu errichtendes Arbeitshaus. 8. Rostock, Müller.

Vom Jahr 1802.

Kuefstein, Fd. Graf von. Ueber den Nutzen der Arbeits-Anstalt. 8. Wien, Geistinger. 1802 — 1807.

*Die Ansichten des Verfassers über den Nutzen der Arbeitshäuser sind nicht neu. Er ist der Meinung, das die auf dem Betteln betroffenen Kinder unverzüglich den Eltern abgenommen, nach Umständen in einem Waisenhaus untergebracht und die Eltern streng und unnachsichtlich bestraft werden müßten.*

*Von dem Grundsatz ausgegangen, das die Kinder an allerersten dem Staate angehören, und es leider nur zu viele Eltern giebt, welche durch ihre straffällige Lebensart und verbrecherischen Beispiele ihre Kinder zur Immoralität anführen und somit den Untergang derselben vorbereiten, hat der Staat in solchen höchst bedauerungswürdigen Fällen allerdings nicht nur das Recht, sondern es ist heilige Pflicht desselben, Kinder solcher, des Elternnamens unwerthen Menschen in öffentlichen Anstalten unterzubringen, sie in Schutz zu nehmen und Vaterstelle bei ihnen zu vertreten.*

Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? 8. Leipzig, S. L. Crusius.

*Der Verfasser hat seine Schrift in drei verschiedene Abtheilungen gebracht. Die erste Abtheilung enthält seine Ansichten über die individuelle Beschaffenheit der Züchtlinge.*

*In der zweiten Abth. schildert derselbe die fehlerhafte Disciplin in den Zuchthäusern und in der dritten Abtheilung wird der Zustand der Sträflinge nach ihrer Entlassung erwähnt. Das Ganze ist meisterhaft ausgearbeitet u. beurkundet eine vielseitige Menschen- und Sachkenntniß.*

*Herold, J. D.* Ueber die Reinigung der Luft in Gefängnissen, Spitälern etc. Aus dem Dänischen übersetzt von J. A. Markussen. gr. 8. Leipzig u. Kopenhagen.

*Neild, James.* An Account of the Rise, Progress and present State of the Society for the Discharge and Relief of Persons imprisoned for small Debts throughout England and Wales. London 1802. 1804. 1812.

*Dieser Bericht hatte die Folge, dass rücksichtlich der in England bestehenden Schiffe zur Transportirung und Aufbewahrung von Gefangenen eine wesentliche Verbesserung vorgenommen, und namentlich über dieselben ein besonderer Ober Aufseher angestellt wurde. Neild war ein würdiger Nachfolger des berühmten Howard. Die Zeitschrift „Criminalistische Beiträge“ Jahrg. 1826. 2ten Bds. 2s Hft. Seite 570 — 573. von Dr. Hutwalker und Dr. Trummer in Hamburg enthält die Biographie dieses braven Mannes von Dr. Julius.*

*Bentham, Jeremy.* Letters to Lord Pelham giving a comprehensive View of the System of Penal Colonization in New South Wales and the Home Penitentiary System. London.

*Colquhoun, P.* Polizey von London, besonders in Bezug auf Verbesserung und Verhütungsmittel der Verbrechen; aus dem Englischen. 2 Bde. 8. Leipzig, Baumgärtner. (Vid. Jahr 1800).

### Vom Jahr 1803.

Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preuss. Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums; nebst Vorschlägen, wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangenanstalten zu steuern seyn dürfte. Zum Gebrauch der höhern Behörden. gr. 8. Frankfurt und Leipzig. (Reimer in Berlin.)

*Der Verfasser, der K. Preuss. Etats- und Justiz-Minister, Herr von Arnim, hatte vielseitige Gelegenheit, über das Gefängniswesen wichtige Notizen zu sammeln. — Sein Werk ist in vieler Hinsicht belehrend. Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit verdient der von dem Verfasser in*

dem 2ten Theile, 4ten Abschnitt, gemachte Vorschlag, nämlich „eine Haupt-Verwaltungs-Direktion über sämtliche im Lande befindliche Gefangen-Anstalten anzuordnen, und derselben nicht nur die vorläufige bessere Einrichtung der genannten Anstalten, sondern demnächst auch die beständige Direktion und Aufsicht über dieselben, nebst der dazu gehörigen Administration aller ihrer Fonds zu übertragen. Dafs irgend einer Oberbehörde ausschliesslich die Aufsicht resp. Verwaltung sämtlicher Gefangen-Anstalten und ihrer Fonds anvertraut werden müsse, hält er für eine ausschliessliche Bedingung, ohne welche an eine zweckdienliche Einrichtung und Verwaltung derselben nicht gedacht, und durch welche allein Einheit, Zusammenhang und Ordnung in diesen wichtigen Zweig gebracht und darin erhalten werden könne.“

Diesem Vorschlage wird der Sachkundige gewifs gern beipflichten. Es ist sicher, dafs dessen Ausführung die heilsamsten Resultate hervorbringen würde. So, wie die Sache jetzt steht, wo die Oberleitung der Gefangen-Anstalten dem Beamten als Nebengeschäft übertragen wird, der, wegen seiner übrigen vielen Arbeiten dasselbe grösstentheils seinen Subalternen zu führen überlassen muss, leidet der Geschäftsgang. Eine Haupt-Direktion für das Ganze allein, würde jedoch nach meiner Ansicht das von dem Verfasser gewünschte Resultat nicht vollständig hervorbringen können. Der beabsichtigte Zweck könnte indessen nach meinem Dafürhalten vollkommener dadurch erreicht werden, wenn in jeder Provinz eine solche Direction bestände, die alsdann durch eine in der Hauptstadt errichtete General-Direktion geleitet würden.

Die Provinzial-Direktionen würden die in ihrem Bereich befindlichen verschiedenen Anstalten, namentlich in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb, in eine der Sache angemessene Verbindung setzen. Schon allein hierdurch würde manchem jetzt gefühlten Bedürfnifs abgeholfen werden können.

So sehr zweckdienlich und richtig die Ansichten des Verfassers im Allgemeinen über das Gefängniswesen auch sind, so will er dennoch, gleich vielen andern Schriftstellern, den Wirkungskreis der Gefangenhäuser-Vorsteher gar zu sehr eingeschränkt wissen, welches dem Umstand zuge-

*geschrieben werden muß, daß früher zu solchen Stellen größtentheils untaugliche Subjekte gewählt wurden.*

*Sollen die Gefangen-Anstalten im Allgemeinen Besserungs-Anstalten seyn, so müssen sämtliche dabei angestellte Personen dem übernommenen wichtigen Geschäfte völlig entsprechen und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.*

*Um mehrere Hundert mit Lastern aller Art verunstaltete Menschen so weit zu bessern, daß sie künftig im Freiheitszustand einen moralischen, untadelhaften Lebenswandel führen, hierzu ist Kraft, Menschen- und Sachkenntniß, so wie auch eine liebevolle Hingebung zur Sache erforderlich. Vorzüglich aber muß der Vorsteher einer Gefangen-Anstalt in jeder Hinsicht ein ausgezeichnet tüchtiger Mann seyn; gewöhnliche Miethlinge sind zu solchen Stellen untauglich.*

*Man verlangte von jeher unendlich viel von dergleichen Anstellungen, während man sie bisheran in gar zu vielen Rücksichten zurücksetzend behandelte. Möge man doch endlich diesem wichtigen Theil der Verwaltung des Gefängnißwesens die erforderliche Aufmerksamkeit widmen, und dabei den unumstößlichen Grundsatz festhalten, daß, wenn unsere Gefangenenanstalten im Allgemeinen wirklich Besserungsanstalten seyn sollen, bei der Realisirung dieses Zwecks, außer einer angemessenen Beschaffenheit der Localitäten, der Geist, die Fähigkeit, Behandlungsart, der Eifer, die Umsicht und Redlichkeit, kurz die ganze Persönlichkeit dessen, der da bessern soll, die Hauptsache bleibt. Alle diese Eigenschaften müssen jedoch bei einem solchen Beamten durch eine angemessene Behandlung gestärkt und geschützt, sie müssen von allen Hindernissen und Hemmungen befreit und ihr mühsames Geschäft möglichst erleichtert werden.*

*Allgemeine Bestimmungen festsetzen, zu ihrer Aufrechthaltung mancherlei Vorkehrungen treffen, Hilfsquellen ausmitteln oder neue eröffnen, Aufsicht und Controlle einführen, Rechenschaft, Etats und Berichte anordnen, alles dieses sind nur äußere Veranstaltungen, die das eigentliche Besserungswesen, den Kern, den Geist selbst nicht erreichen. Sie sind vielmehr dazu geeignet, wenn sie mit Weitsichtigkeit begleitet werden, das rege Geschäftsleben zu lähmen und das ganze Wesen so zu sagen zu mechanisiren.*

**Chursächsisches Mandat, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser betreffend. d. d. Dresden 9. Juni 1803.**

Punkte, wornach Communen, einzelne Unterthanen, auch Dorfgerichte sich bei Abhaltung der Bettler und Landstreicher und deren Einlieferung in das neue Arbeitshaus zu Colditz zu richten haben. Nach Vorschrift des Mandats vom 9. Juni 1803. *Dresden.*

Gesetze über die innere Verwaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz, und insbesondere für die darin aufgenommenen Sträflinge. *Breslau, Grafs und Barth.*

Rapports et Comptes rendus du Comité central d'Administration des soupes économiques de Paris pendant 1802. *Paris, Everart.*

*Enthält beachtungswerthe Berechnungen über Sparsuppen, und wichtige Notizen über Heizung und sonstige ökonomische Vorrichtungen.*

### Vom Jahr 1804.

*Meyer, Dr.* Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten. *Hamburg.*

*Zwei Preisschriften von dem Consistorialrath und Gerichtsschulzen J. F. Kaufmann aus Hannover, u. dem Polirer am Hamburger Bauhofe H. A. C. Koch.*

*Letztere ist mißlungen, da sie in mancher Hinsicht unvollständig befunden worden. Unter andern enthält das von Herrn Koch zum Inquisitoriat vorgeschlagene Gebäude nicht weniger als 5 Etagen. Dagegen kann man die Schrift des Herrn Kaufmann als eine im Ganzen gelungene Arbeit betrachten. Zu erinnern findet sich jedoch im Allgemeinen Folgendes:*

*Der Verfasser verlangt von dem Vorsteher der projectirten Anstalt unendlich viel. Er soll — mit Recht — in jeder Hinsicht ein tüchtiger Staatsdiener seyn. Dieser Beamte soll indessen, nach Hrn. Kaufmanns Ansichten, die vorkommenden körperlichen Züchtigungen selbst vollziehen, also der sogenannte Stockmeister seyn.*

*Er soll sodann die Beköstigung der Gefangenen und die der Zuchtknechte übernehmen.*

Seiner Frau ist es vorbehalten, die ankommenden weiblichen Züchtlinge zu entkleiden, und mit andern Effekten zu versehen, obgleich sie im Besoldungs-Etat überhaupt, als fürmlich Angestellte nirgends bedacht worden ist.

Dieses alles verträgt sich aber keinesweges mit der Stellung eines ordentlichen Gefängnis-Vorstehers. Es ist anzunehmen, das weder der Verfasser noch seine Frau jene Geschäfte verrichten würden. Warum er solches jenen zumuthet, steht wohl nicht zu rechtfertigen. Dabei wird vorausgesetzt, das der Verfasser einen rechtschaffenen Gefängnis-Vorsteher nicht weniger als sich selbst achtet. Es kömmt wohl in dem Beamtenkreise nicht darauf an, welchen Titel man führt, sondern was man leistet, und wie man seine Schuldigkeit verrichtet. Wer hat wohl mehr Gelegenheit, als eben ein Gefängnis-Vorsteher, dem Staate wirklich nützlich zu seyn? Um seinen Beruf wohl erfüllen zu können, muß er nothwendigerweise vielseitige reelle Kenntnisse besitzen, und vor Allem ein durchaus rechtschaffener, daher ein achtungswerther Mann seyn.

In den der Schrift angehängten, Bauplänen sind sodann

- 1) die Aufseher (vom Verfasser Kerkerknechte genannt) zu weit von den Gefangenen logirt.
- 2) die Todtenkammer mitten im Hause, und zwar neben der Speisekammer, daher ganz am unrechten Orte angelegt.

Zweckdienlicher würde solche in dem Nebengebäude B. I. oder C. 1. angebracht seyn.

- 3) Badeanstalten in der 1ten u. 2ten Etage vorhanden. Letztere scheint überflüssig.
- 4) In der 2ten Etage — und zwar in dem Mittelpunkt — 12 Gefängnisse gegen einander über angelegt, welches eine nicht erwünschte Kommunikation zwischen den Gefangenen jener Behälter unvermeidlich zur Folge haben würde; und
- 5) dem Vorsteher der Anstalt, nebst seiner Familie, als Wohnung 1 Stube und 1 Kammer bewilligt.

Wo soll er nun arbeiten, wo soll er seine Kinder und seine Dienstmagd unterbringen.

Zur Aufbewahrung der Effekten schlägt der Verfasser vor, so viele Schränke, als Gefängnisse im Hause sind, anzuschaffen, und selbige mit fortlaufenden Nummern; gleich denen der Gefangenbehälter, zu versehen. Diese Einrichtung würde indessen höchst

*kostspielig werden. Latten-Repositoryen mit besondern Fächern, sind hierzu hinreichend, in so fern das Zimmer, worin sich dieselben befinden, gut verschlossen werden kann.*

*Alorna, J. von.* Beschreibung der Gefängnisse von Junqueira in Portugall, mit Nachrichten von dortigen Staatsgefangenen, bis 1779. Aus dem Portugiesischen von Ans. von Eckardt, Deutsch von C. G. Mura. gr. 8. Nürnberg, Monath.

### Vom Jahr 1805.

*Klein, E. F.* Ueber außerordentliche Strafe wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheitsanstalten. 8. Berlin, Nicolai.

*Frank, J.* Reise nach Paris und London, und einem großen Theil Englands und Schottlands in Beziehung auf Spitäler Versorgungshäuser, übrige Armen-Institute, medicin. Lehranstalten und Gefängnisse, 2 Thele. gr. 8. Wien, Camesina.

*Der Verfasser besuchte während dieser Reise die vorzüglichsten Gefängnisse, und fand mehrere derselben nach Howards Ideen eingerichtet.*

*Gall, J. Dr.* Besuche in den merkwürdigsten Gefängnissen Preussens und Sachsens etc. 8. Cöln, Fabricius.

### Vom Jahr 1806.

*Klein, J. W.* Zweck und Einrichtung des Arbeits- und Besserungshauses in Wien und der Correctionsanstalt für junge Leute. 8. Wien, Geistinger.

Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefängnisses für Inquisiten während des Prozesses, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg; eine Verhandlung der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste. Mit Kupf. 8. Hamburg, Bohn.

### Vom Jahr 1808.

*Jacob, L. H. von.* Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. gr. 8. Halle, Ruff.

## Vom Jahr 1808.

Königl. Dekret vom 3 Februar 1808, welches die Errichtung von Militaircommissionen gegen die Räuber verordnet. (Im Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen, gedruckt zu Cassel. 1ter Band, Jahrgang. 1808. S. 266 — 270.)

## Vom Jahr 1809.

Procès-verbal de l'Installation de la Société-Royale pour l'amélioration des Prisons de la France. Paris, Denugon.

*Le Breton, Thomas.* Thoughts on the defective State of prisons and suggestions for their improvement, together with hints for the discipline, police and labour of prisoners. London, Rivington.

*Der Verfasser ist gegenwärtig Vorsteher des Zuchthauses zu St. Augustin unweit Canterbury. Seine Schrift ist in mancher Hinsicht lehrreich. Er liefert gleichzeitig den Plan zu einem Gefängniß für 280 Detinirte, und giebt an, wie solche am zweckmässigsten beschäftigt werden können.*

## Vom Jahr 1810.

*Lotz, J. F. E.* Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. gr. 8. Hildburghausen, J. G. Hanisch.

*Der Verfasser hat dieses mit allem Recht zu empfehlende Werk in acht verschiedene Abschnitte eingetheilt, und jeder Abschnitt ist ausführlich bearbeitet.*

*Erster Abschnitt. Entwicklung des eigenthümlichen Charakters öffentlicher Arbeits-Anstalten und Bestimmung ihres Entzwecks und ihres Verhältnisses zu öffentlichen Straf-Anstalten.*

*Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der in öffentlichen Arbeitshäusern verwahrten Subjekte.*

*Dritter Abschnitt. Von den Personen, welche zur Aufnahme in öffentliche Arbeitshäuser geeignet sind.*

*Vierter Abschnitt. Von der Art und Weise, wie die in*

ein Arbeitshaus gebrachten Individuen hier zu verwahren und zu behandeln sind.

*Fünfter Abschnitt. Von der Disciplin des Arbeitshauses.*

*Sechster Abschnitt. Von der Entlassung der Korrekzionäre aus dem Arbeitshause.*

*Siebenter Abschnitt. Von der architektonischen Einrichtung eines Arbeitshauses und der Auswahl des Ortes, wo es angelegt werden soll.*

*Achter Abschnitt. Von der Verwaltung des Hauses.*

Um die Gefangenen in den Stand zu setzen, sich im Hause, in Rücksicht auf ihre Beköstigung selbst zu verpflegen, schlägt der Verfasser, S. 194, vor, eine Art Garküche mit Anstellung eines Speisewirths, im Innern des Hauses zu errichten.

Er ist sodann der Meinung, daß der ganze Unterschied zwischen der gewöhnlich üblichen Beköstigung durch das Institut und der mittelst eines Garkochs darin bestände, daß bei der erstern Beköstigungsweise der Gefangene seine Beköstigung unmittelbar und ohne sein Zuthun erhält, wohingegen er solche bei der Garküche selbst kaufen soll, und wenn er sie kaufen will, sich erst soviel verdient haben muß, um sie bezahlen zu können. Ferner müßte bei der gewöhnlichen Beköstigungsart, der Gefangene essen und trinken, was ihm täglich vorgesetzt wird, wogegen er sich bei der Garküche von denjenigen Speisen und Getränken, welche verkauft werden dürfen, auswählen kann, was er für sich am angemessensten findet, und wozu er am meisten Lust hat.

Diese Einrichtung wird der Mann vom Fach in sehr vielen Beziehungen für unzweckdienlich halten. Die Kranken und augenblicklich arbeitsunfähig gewordenen Gefangenen müßten immerhin, da sie sich außer Stande befinden, etwas durch Arbeit zu erwerben, von Seiten der Anstalt unentgeltlich beköstigt werden. Das, was der würdige Verfasser sodann S. 132 u. 133. über die Trennung der beiden Geschlechter äußert, erscheint unpraktisch.

*Roupe, N. J. Tableau statistique de la maison de détention et du refuge de Vilvorde. Bruxelles, André Leduc.*

*Kotwitz. Ueber öffentliche Strafen und zweckmäßige Mittel, arbeitsscheue Menschen zur Arbeitsamkeit zu bringen. Berlin.*

*Weveld, von.* Freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminalverbrechen. gr. 8. 1810—1812. München, Fleischmann.

*Romilly, Samuel.* Observations on the Criminal Law of England, as it relates to Capital Punishment, and the Mode in which it is administered. London.

Königl. Dekret vom 30. Juny 1810. über die Mafsregeln, welche gegen die Landstreicher und Bettler anzuwenden sind. (Im Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen, gedruckt zu Cassel. 2ten Band, Jahrgang 1810. S. 120 — 137.)

### Vom Jahr 1811.

Betrachtungen, Gebete und Lieder für Zuchthaus- und Baugefangene; nebst einem Anhang. 8. Bremen, Heyse.

*Inhalt dieser Schrift:*

- 1) Vorbericht, an Obrigkeiten und Vorsteher von Zuchthäusern und Baugefängnissen.
- 2) Vorbericht für Gefangene.
- 3) Betrachtungen und Gebete.
- 4) Lieder.
- 5) Eine Predigt und
- 6) die Geschichte eines Verbrechers.

### Vom Jahr 1812.

Réglement du Dépôt de mendicité du Département de la Sarre, établi à Trèves. Trèves, Haenen.

*Lehnstein, H. L.* Grundsätze der Armenpflege, der Sicherheitspolizei und des Arbeitshauses in den Ländern Meklenburg-Schwerin-Gustrow. Schwerin.

*Neild, James.* State of the Prisons in England, Scotland and Wales, extending to various places therein assigned, not for the Debtor only, but for Felons also, and other less Criminal Offenders. Together with some useful Documents, Observations and Remarks, adapted to explain and improve the Condition of Prisoners in general. London.

Third Report from the Committee of the Laws relating to Penitentiary Houses. Ordered, by the House of Commons, to be printed 22 June 1812.

*Wehrs, G. F. von.* Neue ökonomisch-technologische Entdeckungen und Aufsätze verschiedenen Inhalts. gr. 8. Hannover, Hellwing.

Enthält Seite 397 — 416.

„Nachricht vom Arbeits- und Erziehungshaus zu Hannover; mit Arbeits-Tabellen.

Ueber die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen. 8. Esflingen, Fixdorf.

### Vom Jahr 1813.

Réglement général pour le service et la discipline de la maison centrale de Détention de Vilvorde. Bruxelles, A. Stapleaux.

*Jouy.* Le depart de la chaine (In seinem Hermitage de la chaussée d'Antin Nro. LXXX. im 8ten Bande des Stuttgarter Abdrucks).

### Vom Jahr 1814.

*Hopfauer, Jos.* Abhandlung über Strahhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die diesfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats bestehenden Anstalten. 8. Linz, C. Haslinger.

*Der Verfasser ist Verwalter des K. K. Provinz: Strafhauses zu Linz in Oestreich. Seine Abhandlung ist in vieler Hinsicht von großem Interesse. Die darin enthaltenen Ansichten gründen sich meistens auf eine langjährige Erfahrung im Gebiete des Gefängniswesens.*

Reglement für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg an der Warthe. Königsberg in der Neuemark, Carl G. Frowitzsch.

*Higmore, Anth.* Pietas Lundinensis; the History,

Design and present State of the various public Charities in and near London, *London*.

Vom Jahr 1815.

*Böttcher, F. W.* Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefängens- und Pforthäuser auf dem Lande. Nach richtigen Grundsätzen und Erfahrungen. Mit 8 Kupfertafeln. 8. *Göttingen, Vandenhoeck et Ruprecht*.

The Substance of the Speech of George Holford, Esq. in the House of Commons, on Thursday, the 22 of June 1815, on the Bill, to amend the Laws relative on the Transportation of Offenders, containing Provisions respecting the Confinement of Offenders in the Hulks. *London*.

Vom Jahr 1816.

*Falkenberg, C.* Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern, mit Hinsicht auf die Mittel sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. 2 Bde. 8. 1816 u. 1818. *Berlin, Dunker et Humblot*.

*Rinkolini, E. C.* Das Provinzial-Straf- und Arbeitshaus in Brünn. Ein Beitrag zu Hopfauer's Abhandlung über Strafhäuser. 8. *Brünn, Gastl*.

Vom Jahr 1817.

*Beccaria, Marchese.* Abhandlung über Verbrechen und Strafen; von neuem aus dem Italiänischen übersetzt von J. A. Bergk. 2 Thele. gr. 8. *Leipzig, Franz*.

*Mittermaier, C. J. A.* Ueber den neuesten Zustand der Gefängnisse in England und Frankreich. Siehe: Neues Archiv des Criminalrechts, herausgegeben von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopack und C. J. A. Mittermaier, 1r bis 4r Bd., von 4 Heften den Bd. 1817 — 1820. 8. *Halle, Hemmerde*.

*Spangenberg, E.* Ueber die neuesten Bemühungen in Frankreich, den Zustand der Gefängnisse zu verbessern, (*Ebend.*)

*Kamptz, C. A. von.* Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisung der Verbrecher und Landstreicher. Ein Beitrag zur Sicherheits-Polizei. gr. 8. Berlin, *Dunker et Humblot.*

### Vom Jahr 1818.

Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline, and for the Reformation of Juvenile Offenders.

First — seventh Report. 1818 — 1817. London, *T. Bensley.*

*In dem IVten dieser, von der Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens Englands herausgegebenen, in so vielen Hinsichten merkwürdigen Berichte, ist nachstehende Uebersicht enthalten.*

*Anzahl der, im Jahr 1823 in den verschiedenen Grafschaften Englands und Wallis in gerichtlicher Untersuchung gewesenen und verurtheilten Criminal-Verbrecher, nebst Angabe der Bevölkerung jeder Grafschaft.*

A. Grafschaften in England.	Anzahl der, im Laufe des Jahres 1823 in Untersuchung gewesenen und verurtheilten Criminalverbrecher etc.	Bevölkerung der Grafschaften, nach der Aufnahme vom Jahr 1821.
<i>Bedford</i> . . . . .	106	85,400
<i>Berks</i> . . . . .	162	134,700
<i>Buckingham</i> . . .	121	136,800
<i>Cambridge</i> . . . .	155	124,400
<i>Chester</i> . . . . .	249	275,500
<i>Cornwall</i> . . . . .	68	262,600
<i>Cumberland</i> . . .	38	159,300
<i>Derby</i> . . . . .	86	217,600
<i>Devon</i> . . . . .	356	447,900
<i>Dorset</i> . . . . .	135	147,400

A. Grafschaften in England.	Anzahl der, im Laufe des Jahres 1823 in Untersuchung gewesen und verurtheilten Criminalverbrecher etc.	Bevölkerung der Grafschaften, nach der Aufnahme vom Jahr 1821.
<i>Durham</i> . . . . .	71	211.900
<i>Essex</i> . . . . .	388	295.300
<i>Gloucester</i> . . . . .	264 )	342.600
<i>Bristol</i> . . . . .	142 )	
<i>Hants</i> . . . . .	260	289.000
<i>Hereford</i> . . . . .	93	105.300
<i>Hertford</i> . . . . .	123	132.400
<i>Huntingdon</i> . . . . .	35	49.800
<i>Kent</i> . . . . .	504	434.600
<i>Lancaster</i> . . . . .	1632	1074.000
<i>Leicester</i> . . . . .	151	178.100
<i>Lincoln</i> . . . . .	222	288.800
<i>Middlesex</i> . . . . .	2503	1167.500
<i>Monmouth</i> . . . . .	30	72.300
<i>Norfolk</i> . . . . .	349	351.300
<i>Northampton</i> . . . . .	135	165.800
<i>Northumberland</i>	75	203.000
<i>Nottingham</i> . . . . .	196	190.700
<i>Oxford</i> . . . . .	87	139.800
<i>Rutland</i> . . . . .	8	18.900
<i>Salop</i> . . . . .	106	210.300
<i>Somerset</i> . . . . .	380	362.500
<i>Stafford</i> . . . . .	214	347.900
<i>Suffolk</i> . . . . .	299	276.000
<i>Surrey</i> . . . . .	537	406.700
<i>Sussex</i> . . . . .	292	237.700
<i>Warwick</i> . . . . .	437	280.000
<i>Westmorland</i> . . . . .	23	52.400
<i>Wilts</i> . . . . .	263	226.600
<i>Worcester</i> . . . . .	173	188.200
<i>York</i> . . . . .	624	1197.100
<i>Summa bei England</i>	12,092.	11,488,100

B. Grafschaften in Wallis.	Anzahl der, im Laufe des Jahres 1823 in Untersuchung gewesenen und verurtheilten Criminalverbrecher etc.	Bevölkerung der Grafschaften, nach der Aufnahme vom Jahr 1821.
<i>Anglesey</i> . . . . .	10	46,000
<i>Brecon</i> . . . . .	11	44,500
<i>Cardigan</i> . . . . .	2	59,000
<i>Carmarthen</i> . . . . .	35	92,000
<i>Carnarvon</i> . . . . .	14	59,100
<i>Denbigh</i> . . . . .	14	78,000
<i>Flint</i> . . . . .	9	54,900
<i>Glamorgan</i> . . . . .	33	103,800
<i>Merioneth</i> . . . . .	4	35,100
<i>Montgomery</i> . . . . .	14	61,100
<i>Pembroke</i> . . . . .	17	75,500
<i>Radnor</i> . . . . .	8	23,500
<i>Summa bei Wallis</i>	171.	732,500
<i>Summa bei England</i>	12,092.	11,488,100
<i>England und Wallis</i>	12,263.	12,220,600.

Wovon . . . { Männliche . . . . 10,342  
 { Weibliche . . . . 1921

Von vorstehenden 12,263 Individuen sind im Laufe des Jahres 1823

a) ohne weiteres gerichtliches Verfahren entlassen . . . 1579

b) freigesprochen . . . . . 2480

*Summa der Entlassenen 4,059.*

c) Verurtheilt:

1) zu Zucht- und Geldstrafe . . . . . 266

2) Gefängnisstrafe von 6 Monaten und darunter 4040

3) Desgl. „ 6 Monat bis 1 Jahr . . 1074

4) Desgl. „ 1 Jahr bis 2 Jahr . . . 324

5) Desgl. „ 3 Jahr . . . . . 11

6) Landesverweisung auf 7 Jahr . . . . . 1327

7) Desgl. „ 14 Jahr . . . . . 78

8) Desgl. „ Lebenszeit . . . . . 116

9) zum Tode verurtheilt und nicht hingerichtet 913

10) hingerichtet . . . . . 55

*Summa der Verurtheilten . . 8,204.*

*Im Ganzen . . 12,263.*

*Fowell Buxton, Thomas.* An Inquiry, whether Crime and Misery are produced or prevented by our present System of Prison Discipline Sixth Edition. London.

Vom Jahr 1819.

*von der Recke von Vollmarstein, Graf A.* Die Gesellschaft der Menschenfreunde in Deutschland, oder Plan zur Rettung und Erziehung verlassener Waisen- und Verbrecher-Kinder, und der Aussendung von Missionarien in die Zuchthäuser. Essen, G. D. Bädeker.

*Statt Missionarien in die Zuchthäuser zu senden, würde es vor allem zweckdienlicher seyn, die Anzahl der Zuchthaus-Angestellten nach dem wirklichen Bedürfnis zu vergrößern, und sodann streng darauf zu halten, daß jeder das leiste, was er Pflicht halber leisten soll. Der Beistand wahrhaft frommer Menschen bleibt indeß stets wünschenswerth.*

*Sältzer, J. W.* Einige Gedanken über Aufbewahrungs-Gefängnisse. gr. 8. Eisenach, Bädeker.

Rapport au Roi sur les Prisons de la France, et Pièces à l'appui du Rapport. Paris, Denugon.

*Eine vollständige Beschreibung aller Gefängnisse in Frankreich, und ihrer Population überhaupt, in mancher Beziehung eine interessante Darstellung des Gefängniswesens daselbst.*

Rapport fait au Conseil général des Prisons de la France par Mr. le Comte Montmorency, chargé de la Surveillance spéciale de la Prison de St. Pélagie. Paris, Denugon.

Visite des Prisons des Départements de l'Eure et de la Seine-inférieure, par un membre de la Société Royale pour l'amélioration des Prisons de la France. Paris, Denugon.

Comptes rendus du Comité de la Société des Prisons de St. Petersbourg. Paris, 1819 — 1821.

*Roscoe, William.* Observations on penal jurisprudence and the reformation of Criminals, with an Appendix. London, 1819, 1823, 1825.

*Nebst einer ausführlichen Darstellung der amerikanischen Gefängnisse, von ihrer Entstehung bis zum Jahre 1818.*

*Weveld, von.* Beschäftigungsweise der Criminal-Straf-Anstalt in München. *München.*

Report from the Select Committee on the State of Gaols and other places of Confinement. Ordered, by the House of Commons, to be printed 12 July 1829.

*Gurney, Joseph John.* Notes on a visit made to some of the Prisons in Scotland and the North of England, in Company with Elizabeth Fry; with some general Observations on the Subject of Prison Discipline. *Second Edition, London.*

Description of a Design for a Penitentiary, for six Hundred Juvenile Offenders: as recommended by the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders. *London.*

### Vom Jahr 1820.

*Buxton, T. F.* Notizen über Gefängnisse in der Schweiz. *Genf, Paschoud.*

*Der Verfasser charakterisirt den Verbrecher auf eine ganz richtige Weise. Er bemüht sich darzuthun, dass, um bei den Gefangenen Arbeitslust zu erregen, das sicherste Mittel in der Einrichtung bestände, denselben einen Antheil am Arbeitsverdienst zu bewilligen.*

*Villermé, P. M. R.* Des prisons, telles qu'elles sont et telles qu'elles devraient être. *Paris.*

*Der Verfasser beschreibt den Zustand der Gefangenenanstalten in Frankreich, und giebt verschiedene Mittel an, wie die von ihm gerügten Mängel zu beseitigen sind.*

Verordnung, das in dem vormaligen Kloster Benninghausen für die ganze Provinz Westphalen errichtete Landarmen- und Arbeitshaus betreffend. *Berlin.*

*von der Recke v. Vollmarstein, Graf A. Be-*

richt über die Rettungs-Anstalten zu Overdyk und Düsselthal. Jahrgang 1819 und 1820. 8. *Essen, G. D. Budeker.*

Desgl. pro 1820 18. October bis 1822 31. December. 1823. 8. *Düsseldorf, I. Wolf.*

Rapport au Roi, relatif à la Société Royale pour l'amélioration des Prisons de la France. *Paris, Denugon.*

*Dieser äusserst vollständige Bericht enthält den Zustand der Gefängnisse in Frankreich im Jahr 1819, nebst Vorschlägen zur Abhülfe der in denselben vorgefundenen Uebelstände.*

Rapports sur les travaux du Conseil général de la Société Royale pour l'amélioration des Prisons de la France, pendant l'année 1819 — 1820. *Paris, Denugon.*

Extrait des Lois et Réglemens concernant l'administration et la Police des Prisons de la France. 1820. *Paris, Denugon.*

*Enthält in vollständiger Analyse alle seit dem Jahre 1791 bis incl. 1819 erlassenen Gesetze und Ordonnanzen, mit Allegirung der Bände und Pagina, wo solche in ihrem ganzen Inhalte zu finden sind.*

*Hodgskin, Th.* Nachrichten von den Hannöverschen Zuchthäusern. *Edinburg.*

*Reigersberg, Graf von.* Bericht über die Justiz-Verwaltung im Königreiche Baiern für das Etatsjahr 18<sup>18</sup>/<sub>19</sub>. 1820. *München.*

*In diesem, Sr. Majestät dem Könige von Baiern von dem Königl. Staatsminister der Justiz, Grafen von Reigersberg, vorgelegten, höchst interessanten Bericht ist das Gefängnißwesen, in Beziehung auf die Anzahl und Gattung der Gefangenen, ausführlich erwähnt.*

Rules for the Government of Gaols, Houses of Correction and Penitentiaries, compiled from various Acts of Parliament for the Regulation of Prisons, and selected from Rules in force at the best conducted Gaols in Europe. To which are added, Plans of Prisons, on improved Principles, and a Description, with Plates of a Corn Mill and Water Mill, adopted for the Employment of Prisoners. *London.*

Rapport au Roi sur les Prisons, et pièces à l'appui du Rapport. 4. *Paris, v. J.*

**Société Royale pour l'amélioration des Prisons. 4. Paris, v. J.**

*Dieser Band enthält folgende 18 Aufsätze.*

- 1) *Rapport au Roi* (9. Avril 1819).
- 2) *Ordonnance du Roi* (9. Avril 1819).
- 3) *Circulaire de S. Exc. le ministre de l'intérieur à M. M. les préfets.* (4. Mai 1829).
- 4) *Statuts de la Société royale pour l'amélioration des Prisons* (15. Mai 1819).
- 5) *Liste des Fondateurs de la Société royale pour l'amélioration des Prisons.*
- 6) *Arrêté de S. Exc. le ministre de l'intérieur* (7 août 1819).
- 7) *Règlement de S. Exc. le ministre de l'intérieur* (7. août 1819).
- 8) *Procès-verbal d'installation de la Société royale des Prisons* (14. Juin 1819).
- 9) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans sa séance du 25. Mai 1819* (M. le duc de la Rochefoucauld, Rapporteur).
- 10) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans ses séances du 25. Mai et 8. Juin 1819* (M. Pariset, Rapporteur).
- 11) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans sa séance du 2. Juin 1819* (M. le comte Bigot de Préameneu, Rapporteur).
- 12) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans sa séance du 8 Juin 1819* (M. le comte de la Borde, Rapporteur).
- 13) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans la même séance* (M. Try, Rapporteur).
- 14) *Rapport fait au Conseil général des Prisons, dans la même séance* (M. Jacquinet de Pampelune, Rapporteur).
- 15) *Visite des prisons des départemens de l'Eure et de la Seine-Inferieure, en Octobre 1819* (M. le Marquis de Barbé-Marbois).
- 16) *Rapport fait au Conseil général des Prisons* (M. le comte Bigot de Préameneu).
- 17) *Arrêté de S. Exc. le ministre de l'intérieur* (25. Décembre 1819).
- 18) *Extraits des lois et réglemens concernant l'administration et la police des prisons.*

**Vom Jahr 1821.**

*De la Borde. Rapport an Roi de France sur les prisons. 1821, 1822. Paris.*

*Danjou, M. E.* Des Prisons, de leur Régime, et des moyens de l'améliorer. Ouvrage couronné par la Société Royale des Prisons. Paris, A. Egron.

*Der Verfasser, Advokat zu Beauvais, ist derjenige französische Schriftsteller, welcher über das Gefängnißwesen von Frankreich am ausführlichsten schrieb. Er hat durch gründliche Darstellung und wohlberechnete Vorschläge bewiesen, daß er über die Sache tief nachgedacht hat. Nur kann der entworfenen, seinem Werk angehängte Plan zu einem neuen Gefängniß keinen Beifall finden. Er stellt z. B. das Lazareth mitten in das Hauptgebäude, und zwar von allen Seiten nur 17 Fuß davon entfernt. Bricht eine ansteckende Krankheit aus, so bleibt für das Ganze keine andere Rettung übrig, als die Anstalt völlig zu räumen. Dieses Lazareth würde, nach Abzug der Umfassungsmauer, einen innern Raum von 28 Fuß in's Gevierte erhalten, welcher durch die 2 Fuß schmale Treppe annoch um 3 bis 4 Quadratfuß beengt wird, daher als Lazareth viel zu klein ausfallen. — Der Corridor Litt. D. hat sodann gar kein Licht.*

*Der Danjouschen Schrift ist übrigens in der Allgemeinen Literaturzeitung, Blatt I. Januar 1824 sehr vortheilhaft Erwähnung gethan.*

Haus-Polizei- und Straf-Ordnung für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen. Berlin.

Rapport de Mr. le Duc de la Rochefoucauld, sur le concours ouvert pour un ouvrage destiné à servir de lecture aux Détenus. Paris, Imprimerie Royale.

Rapport de Mr. le comte Chaptal, sur le compte des Recettes et Dépenses de la Société Royale pour l'Amélioration des Prisons de la France. Paris, Ibid.

Arrêté du Roi des Pays-bas sur l'organisation des Prisons. La Haye.

*Dieses Arrêté befindet sich in dem „Brüsseler Oracle“ Nro. 157 bis incl. 162. Jahrgang 1823. abgedruckt. Es umfaßt jeden Theil des Dienstes, und bildet einen allgemeinen Leitfaden für die Verwaltung des Gefängnißwesens im Königreich der Niederlande.*

*Fabricius.* Jesus Christus, der gute Hirt und treue Seelenfreund in Korrektions- und Zuchthäusern. Eine Rede. Bruchsal.

*Western, C.* Remarks upon prison-discipline in a letter addressed to the Lordlieutenant and Magistrates of the County of Essex. *London, A. Schort.*

Société Royale pour l'amélioration des Prisons. Séance générale du 13. Mai 1821, présidée par S. A. R. Mgr. le Duc d'Angoulême. Procès-Verbal de la Séance rédigé par Mr. le Duc de Doudeauville, l'un des Secrétaires de la Société. 4. *Paris, v. J.*

*De Montmorency.* Visite des Prisons du département de la Mayenne; par un membre du Conseil général des Prisons. 4. *Paris.*

*De Barbé Marbois.* Visite des Prisons des départemens du Calvados et de la Mosele; par un Membre de la Société Royale pour l'amélioration des Prisons. 4. *Paris.*

*Le Comte Daru.* Société royale pour l'amélioration des Prisons. Séance générale de 1821, présidée par S. A. R. Mgr. le Duc d'Angoulême. Rapport sur les travaux du Conseil général pendant l'année 1819. 4. *Paris.*

*Goldmann, D. G.* Nachricht über Gründung und Zustand des Werkhauses in Hameln. 8. *Hameln. (Hahn, Hannover.)*

*Spangenberg, E.* Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiar-systems, als den einzigen Zweck jeder Strafe; und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Straftheorien, namentlich der Abschreckungstheorie in ihrer praktischen Anwendung. Frei aus dem Englischen bearbeitet, oder: *W. Roscoe's* Bemerkungen über das Strafgesetzbuch und die Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiar-Systems. In' Beziehung auf Deutschland übersetzt, erweitert, ergänzt und mit Anmerkungen begleitet von Esp. gr. 8. *Landshut, Krüll.*

*Ehrhart, G. v.* Entwurf eines physikalisch-medicinischen Polizeygesetzhuches und eines gerichtlichen Medicinal-Codex. 4 Bde. mit Kupfern. gr. 8. *Augsburg u. Leipzig, Jenisch und Stage.*

*Dieses gemeinnützige Werk enthält im 4ten Baude: Vorschläge in Betreff der Sorge des Staats für die Gefangenen.*

Bei dem Geschichtlichen des Gefängnißwesens führt der Verfasser an:

„Die Aegypter hatten nur Todesstrafen; Athen Tod und Landesverweisung; Sparta hatte tiefe Höhlen, in denen es die Verbrecher erhungern liefs. Rom aber besafs die ersten Gefängnisse. Das öffentliche Gefängniß der Römer war auf dem Forum; es ward von Ancus Marcius erbaut, und von Servius Tullius sehr erweitert etc.“

Ueber Anlage und Einrichtung eines Gefangenhauses. gr. 8. *Hamburg, Hoffmann und Campe.*

### Vom Jahr 1822.

von Hoven, F. W. Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher. 8. *Nürnberg und Altorf, Monath und Kufsler.*

Enthält über die, zur Besserung der Verbrecher anzuwendenden Mittel beachtenswerthe Ansichten.

Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens. Frage an die Vorsteher der Gefängnisse in England über den Zustand und die innern Einrichtungen derselben. *London.*

Dieselbe. Description d'un Moulin de Discipline appelé Tread mill, inventé en Angleterre, par Mr. Cubitt, d'Ipswich, comté de Suffolk, pour servir d'occupation aux Prisonniers, et recommandé, sous ce rapport, par la société établie à Londres sous le titre de Société ayant pour objet l'amélioration de la Discipline intérieure des Prisons et la Réformation des jeunes criminels.

Publié par Ordre du Comité. — Traduit de l'Anglais. — *Londres, de l'Imprimerie de T. Bensley.*

Achard, James. Laurent ou les Prisonniers. Ouvrage qui a obtenu la mention honorable dans le concours ouvert aux écrits qui offriraient aux prisonniers la lecture la plus utile. *Paris, Delaunay.*

Dialog zwischen zwei Detinirten. Der Verfasser hat den Menschen als Verbrecher niemals kennen gelernt, wenigstens geht solches aus seinem Werke hervor.

Jafsier. Antoine et Maurice. *Paris.*

Eine Schrift im Sinne der vorstehenden von J. Achard.

*Cunningham, Francis.* Notizen über die Gefängnisse der Schweiz, nebst Bemerkung über die Mittel zu deren Verbesserung; sammt einer kurzen Beschreibung der Gefängnisse in Chambery und Turin, dann als Nachtrag der Verbesserung der Gefängnisse von Gand, Philadelphia, Bury, Ilchester oder Milbank. Aus dem Französischen übersetzt. gr. 8. *Luzern, Meyer. Leipzig, bei Schmidt in Commission.*

*Pechart.* Manuel des Prisons et des Dépôts de mendicité, ou Recueil raisonné des Lois, Arrêtés, Décrets, Avis du Conseil d'Etat, instructions et Décisions ministérielles, actuellement en vigueur, et relatifs à l'administration, à la Police et à la comptabilité des Prisons. *Paris, chez l'Editeur.*

Andachtsübungen und Bibellesen während der Haft. (Im Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrgang 1822. Nro. 258 — 262.).

Ueber Wohlthätigkeits-Anstalten in London. Sodann Beschreibung einer Zufluchts-Anstalt für solche, die aus den Gefängnissen entlassen sind, oder denen es an Arbeit fehlt. (In dem Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrgang 1822, Nro. 290.)

Vindication of the General penitentiary at Millbank from the Censures contained in a letter addressed by *G. Holford.*

Verordnung über das Gefängnißwesen im Gouvernement von Peru. *Lima.*

*Diese Verordnung, bestehend in 20 Artikeln, enthält alles, was eine wohlgeordnete Gefangenenhaus-Verwaltung charakterisirt. Sie ist in allen Gefängnissen des Gouvernements zur Einsicht eines jeden Gefangenen vorhanden.*

*Appert, B.* Traité d'éducation élémentaire, d'après la méthode d'enseignement mutuel pour les Prisonniers, les orphelins et les adultes des deux sexes, suivi d'un Rapport au Roi, sur l'amélioration des prisons; des Discours prononcés par S. A. R. Mgr. le Duc d'Angoulême à la Société Royale et de plusieurs pièces etc. *Paris.*

Compte rendu du comité de la Société des Prisons

de Saint-Petersbourg. 1819 — 1821. Par un Membre du Comité et son Secrétaire pour la correspondance étrangère. 1822. *Paris.*

New South Wales. Report of the Commissioner of Inquiry into the State of the Colony of New South Wales. Ordered, by the House of Commons, to be printed. 19. June 1822.

*Findet sich im Auszuge in Hutwalkers neuem Archiv des Criminalrechts. Bd. 6 S. 523 — 583.*

*Miller, John.* Inquiry into the present State of the Statute and Criminal Law of England. *London.*

*Der Verfasser erwähnt S. 231. die Vergrößerung des Verzeichnisses der Verbrechen und die darauf hinwirkenden Reichthümer der zahlreichen großen Städte in England.*

Report of a Committee on the Penitentiary System in the United States, prepared under a Resolution of the Society for the Prevention of Pauperism, in the City of New York. *New York.*

*De Barbé Marbois.* Continuation de la visite des prisons du Département de la Seine-Inférieure; par un membre de la Société royale pour l'amélioration des Prisons. 4. *Paris.*

*Bowring, John.* Account of the Prisons in Spain and Portugal. 8. *London.* (S. Jahr 1825.)

*Niemeyer, A. H.* Ueber Gefängnisse und Besserungshäuser in London. In seiner Reise durch England. Thl. I. S. 266 — 290. *Halle, Waisenhaus.*

### Vom Jahr 1823.

*Martens, A. E.* Das Hamburgische Criminalgefängnis genannt: das Spinnhaus und die übrigen Gefängnisse

der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Ansichten und Ideen über Verbesserung ähnlicher Anstalten überhaupt. 4. *Hamburg, Hoffmann und Campe.*

*Der Verfasser hat dem Werke sein Bild vorheften lassen; wünschenswerther wäre es nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten gewesen, wenn er statt dieses Bildes wenigstens den Grundriß des Spinnhauses geliefert hätte, welches derselbe auf eine so weitschichtige, jedoch immerhin unvollständige Weise beschreibt.*

*So sehr zweckdienlich auch die Hamburger Gefangen-Anstalten eingerichtet seyn mögen, so ist es dennoch als ein großer Uebelstand zu rügen, daß laut S. 39. den Spinnhaus-Offizianten erlaubt ist, den Gefangenen Speisen und Getränke und zwar folgende Gegenstände zu verkaufen:*

1) Weisbrod. 2) Würste. 3) Butter. 4) Käse. 5) Besten Käse. 6) Bückinge. 7) Häringe. 8) Speck. 9) Fleisch mit Suppe und Kartoffeln. 10) Schweinefleisch mit Sauerkohl. 11) Bier. 12) Branntwein guter Qualität. 13) Kau- und Schnupftabak.

*Auf dem vom Vorsteher festgesetzten und in allen Sälen angeschlagenen Preiszettel ist bemerkt, daß die Gefangenen von obigen Gegenständen pro Tag nur zweimal gegen baare Zahlung kaufen dürfen! Wir sind indessen der Meinung, daß der Offiziant einer ordentlichen Gefangen-Anstalt, aus sehr vielen erheblichen Rücksichten, mit den Detinirten niemals im Verkehre dieser Art sich einlassen darf. (In den Criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer, 1ter Bd. 1tes Heft, Jahrgang 1824, sind übrigens sowohl über diesen, als auch über mehrere andere Punkte gehaltvolle Bemerkungen enthalten.)*

*Der Gegenstand der Geschichte, welche der Verfasser S. 43. von einem, auf zwei Jahr in das Spinnhaus verurtheilten Verbrecher erzählt, veranlaßte denselben, nach unsrer Ansicht der Sache, zu unhaltbaren Folgerungen. Die von dem Richter ausgesprochene Strafe unterstellt einen richtigen Zweck, und es müssen daher die desfallsigen Bestimmungen mit der größten Consequenz befolgt werden. Die frühere Entlassung jenes Verbrechers konnte im Allgemeinen, in Beziehung auf das Ansehen des richterlichen Ausspruchs, und hauptsächlich in Beziehung auf die Furcht vor der gesetzlichen Ahndung eines Verbrechens, mehr Nachtheil, als Nutzen hervorbringen.*

Es fragt sich sodann, ob jener Unglückliche der einzige war, welcher eine solche Begünstigung verdiente, und wer ist wohl im Stande, diese Frage mit Gewißheit zu beantworten. Dergleichen einzelne Begünstigungen sind für diejenigen, bei welchen das Gemüth zur Besserung gestimmt ist, und die nach ihrer innern Ueberzeugung glauben, das sie eine gleiche Berücksichtigung verdienen, niederschlagende Erscheinungen.

Seite 43. heißt es, rücksichtlich der Eintretenden „dass man Milde und gute Behandlung in Hinsicht ihrer Lage aus Mitleid gegen sie gerne in Ausführung bringen wolle.“ — Die Behandlung der Gefangenen soll gerecht und human seyn; was der Angestellte deshalb thut, soll aus Pflichtgefühl und nicht allein aus Mitleid geschehen.

Der Verfasser hat ferner S. 52. den Grundsatz aufgestellt: „Strafe bessere durchaus nicht.“

Im Allgemeinen darf man behaupten, dass Strafe allein nicht bessert.

S. 56. erklärt der Verfasser: dass, „wenn Verweise und Warnungen nicht fruchten, so müßten allerdings Strafen eintreten, die in manchen Fällen steigend, immer empfindlicher werden; körperliche Züchtigungen aber nur im schlimmsten Falle, jedoch alsdann fühlbar ausgeführt seyn sollen.“

Wozu nun dieses Verfahren, wenn der Grundsatz feststehen soll, dass Strafe durchaus nicht bessere?

Wir sind der Meinung, dass bei allen, vorzüglich aber bei solchen wichtigen Angelegenheiten, der Mittelweg gehalten werden muß. Die Mittel, den Verirrten auf guten Weg zu bringen, sind eben so verschieden, als die Ursachen seiner Irrungen. Rätlich bleibt es vor Allem, den Fehlenden zu belehren, und ihm eine humane Behandlung angedeihen zu lassen; wo dieses keinen Eingang findet, da müssen durchgreifende, dem Zustande des Halsstarrigen angemessene Maßregeln mit Ernst ergriffen und consequent durchgeführt werden. Hat das Mittel gewirkt, so suche man den Gefallenen durch religiöse und moralische Einwirkungen zu heben, und somit sein Gemüth für das wahre Gute zu gewinnen; — spezielle Vorschriften, wie dergleichen Kuren vorzunehmen sind, lassen sich nicht geben. Könnte man jedem einzelnen Gefangenen einen geeigneten Führer geben, so

würden nur wenige ungebessert das Zuchthaus verlassen. Allein diese Einrichtung ist in finanzieller Hinsicht unausführbar, und man muß sich mit den vorhandenen Mitteln, und mit dem, was möglichst geleistet werden kann, begnügen. Im Allgemeinen aber wird, ohne Rücksicht auf die Beschränktheit der Mittel, zu viel verlangt. Man übersieht es gar zu leicht, daß die Einwohner eines Zuchthauses aus lauter heterogenen Theilen bestehen, die alle schadhast sind, und doch geheilt werden sollen. Jeder Züchtling soll, wenn er auch unter den ungünstigsten Umständen erzogen und durch schlechten Umgang und böse Beispiele dermaßen verderbt ist, daß er den Sinn für das wahre Gute nie vollständig erlangt, durch die Einsperrung in kurzer Zeit Sitten annehmen, die auf den edelsten Grundsätzen beruhen, mithin so moralisch gut werden, daß seine Sittlichkeit durch keine Versuchung mehr erschüttert werden könne, welches freilich allein für wahre Besserung entscheidet. Eine solche Forderung ist indessen um so mehr übertrieben, als bekanntlich der Rücktritt zur Tugend eben so seine Grade hat, wie das Fortschreiten zur Lasterhaftigkeit. Wer weiß es nicht, wie schwer einmal angenommene Neigungen zu beseitigen sind, und wie lange sie öfters Menschen tyrannisiren, die in mancher Rücksicht Achtung verdienen.

*Warum beurtheilt man den Züchtling nicht nach dieser Lage der Sache, und warum wird so unendlich viel von den Gefangenen-Angestellten verlangt, während man dieselben in der Regel, keinesweges nach diesen Forderungen salarirt, eben so wenig nach ihren Verdiensten behandelt?*

*Dem Werke des Verfassers sind sodann verschiedene Tabellen beigeheftet; man vermißt jedoch bei denselben u. a. einen Haupt-Verwaltungs-Etat, welcher bei dergleichen Darstellungen nicht fehlen darf, indem er eine vollständige Uebersicht des gesammten Haushalts gewährt, was bei jenen Tabellen nicht der Fall ist.*

Sammlung von Verordnungen über das Verfahren der Preussischen Behörden bei Transporten der Verbrecher und Landstreicher. Erfurt, Keyser.

**N i e m a n n.** Geschichtliche Nachrichten über die Zuchthäuser in Holstein, im Hanöverschen, über die Kar-

ren-Anstalt zu Rendsburg und über die Gefängenhäuser in Dänemark und Spanien. *Altona, C. Th. Busch.*

Der Regierungs-Bezirk Aachen, in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816 — 1822. *4. Aachen, Beaufort Sohn. (Mayer.)*

*Diese gemeinnützige Schrift enthält S. 26 bis incl. 39. ausführliche Nachrichten über die Gefangen- und Armen-Anstalten des Regierungs-Bezirks Aachen. Der Verfasser ist der, das Gute so gern befördernde, von seinen Administrirten allgemein geliebte Königl. Preuss. Regierungs-Präsident Herr von Reimann.*

*Brown, James Baldwin. Memoirs of the public and private Life of John Howard. 11d Edition. London.*

*Ist die beste unter den, über diesen um die Verbesserung der Gefängnisse höchst verdienten Mann, erschienenen Lebensbeschreibungen.*

Rules for the Government of Gaols, Houses of Correction and Penitentiaries. Founded on the Act of 4 Geo. IV. c. 64. for consolidating and amending the Laws for the Regulation of Prisons; and on other Statutes relating thereto. With an Appendix. Arranged and published by the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline, and for the Reformation of Juvenile Offenders. *London.*

Description of the Tread Mill, for the Employment of Prisoners, with Observations on its Management, accompanied by a Plate and Description of a new Instrument, by which the daily amount of Individual Labour may be determined by Inspection, and regulated with uniformity and precision. Published by the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline and the Reformation of Juvenile Offenders. *London.*

Report of a Committee appointed by the Society for the Prevention of Pauperism in the City of New York, on the Expediency of erecting an Institution for the Reformation of Juvenile Delinquents. *New York.*

*Hutchison, Alexander M. D.* A Statement of the Transactions, on occasion of the extraordinary Sickness which has lately occurred at Millbank. London.

*Marquet, Fasselot.* Des maisons centrales de détention. 8. Agen.

### Vom Jahr 1824.

*Ginouvier, J. F. T.* Tableau de l'intérieur des Prisons de France, ou études sur la situation et les souffrances morales et physiques de toutes les classes de prisonniers ou détenus. 8. Paris, Baudouin frères.

*Der Verfasser scheint den gesunkenen Menschen nur in Romanen kennen gelernt zu haben. Er hält die Gefangenen für solche Unglückliche, die mit aller möglichen Auszeichnung und Schonung behandelt werden sollen. Dagegen beschreibt er die Gefangenwärter mit den härtesten Ausdrücken, als rohe, bösertige Kreaturen. Er hält u. a. die gewöhnlichen Fragen, welche die Gefangenenhäuser-Aufseher den eintretenden Detinirten über deren frühere Lebens-Verhältnisse von Amtswegen zu stellen haben, für eine ridicule indiscretion. Diese Ansicht der Sache ist übrigens bei vielen andern französischen Schriftstellern Mode geworden. Diese Herren würden es, wollte man sie anhören, endlich mit ihrer Philanthropie so weit bringen, daß der gemeine Mann seine höchst mühselige Lebensweise gern verliefse, um in Anstalten dieser neuern Art eingesperrt zu werden. Man hat wirklich schon mehrere Fälle erlebt, daß träge Taugenichtse, sobald es ihnen im Freiheitszustande an Geld mangelte, in der Absicht kleine Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, um wiederum verhaftet zu werden.*

*Die Schrift von Hrn. Ginouvier ist übrigens in den Criminalistischen Beiträgen der Herren Hudtwalker und Trummer, 1ter Band, 1tes Heft, Jahrgang 1824 ausführlich recensirt.*

*Gespräch eines Gefangenen mit einigen seiner Mitgefangenen. Köln, I. W. Dietz.*

*Eine zum Gebrauch für Gefangene empfehlungswerthe Schrift.*

*Leupoldt, Joh. Mich.* Ueber wohlfeile Irren-Anstalten, ihre Beziehung zu Straf- und Zwang-Arbeits-Anstalten einerseits und zu medicinischen Lehr-Anstalten andererseits; so wie über einige wichtige Beziehungen der psychischen Heilkunde zur gesammten Medicin. 8. Erlangen, J. J. Palm und Enke.

*Zeller, C. A.* Grundrifs der Straf-Anstalt, die als Erziehungs-Anstalt bessern will. Mit Einleitung über die Ausscheidung sowohl der leichten als schweren Verbrecher. gr. 8. Stuttgart u. Tübingen, J. G. Cotta.

*Genlis, Comtesse de.* Les Prisonniers, contenant six nouvelles et une notice historique sur l'amélioration des prisons. Ouvrage fait pour les prisonniers et pour les personnes qui les visitent. Orné de 2. estampes. gr. 8. Paris, Arthus Bertrand.

Verordnung über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Zentralgefängnisses zu Kaiserslautern. Speyer, I. F. Kranzbühler.

*Appert, B.* Rapport sur l'état actuel des Prisons des Départemens de l'Aisne, du Nord, du Pas de Calais et de la Somme; suivi de considérations générales sur ces sortes d'établissements. Strasbourg, F. G. Levrault.

*Krafft, Consistorialrath.* Freundliche Anrede und Gebete für Gefangene. Cöln, I. M. Heberle.

*Eine zum Gebrauch der Gefangenen empfehlungswerthe kleine Schrift.*

Rapport sur l'Etat actuel des Prisons dans les Départemens du Calvados, de l'Eure, de la Manche et de la Seine-inférieure; et sur la maison de correction de Gaillon. 4. Paris, Firmin Didot.

*Rivinus, C. F.* Historisch-statistische Schilderung des nördlichen Englands. 8. Leipzig, Hinrichs.

S. 101 — 105 ist eine ausführliche Beschreibung des Stadtgefängnisses zu York enthalten.

Ueber die Einführung der Trittmühlen in Gefangen-Anstalten. *Berlin.*

S. die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerb-Fleißes in Preussen. Erste Lieferung. Jahrgang 1824.

*Eine vollständige, mit Erfahrungen belegte Abhandlung über den Nutzen oder den Nachtheil der Anwendung von Tretmühlen in Gefängnissen.*

*Weinmohs, S. A.* Ueber Gauner und über das zweckmässigste, vielmehr einzige Mittel zu ihrer Vertilgung. *Berlin.*

*Colombot.* Manuel d'hygiène et de médecine; contenant des renseignements fort importants sur le régime médical des prisons. *Chaumont.*

*Wentworth, W. C.* Statistical account of the British Settlements in Australasia, including the Colonies of New South-Wales and van Diemensland. *London.*

*Die Kolonisation der Verbrecher hat in England bewunderungswürdige Resultate geliefert. Der Verfasser giebt hierüber u. a. folgende Uebersicht.*

„Die Anzahl der emanzipirten Verbrecher beläuft sich gegenwärtig auf 7,556 und die ihrer Kinder auf 5,859. — Freiwillig dahin Gewanderter sind 2436 Individuen vorhanden.

Das Grund- und Mobilien-Eigenthum beider Theile steht fast in gleichem Verhältnisse. Erstere besitzen 29,028 Morgen gebautes Land, 212,335 Morgen Viehweide, 1200 Häuser in Städten, — 42,988 Stück Hornvieh, 174,179 Stück Schafe, 2415 Pferde, 18,563 Stück Schweine und 15 Schiffer-Fahrzeuge verschiedener Größe. — Ihr gesamtes Betriebs-Kapital wird zu 150,000 Pfund Sterling angeschlagen. Letztere besitzen dagegen: 10,737 Morgen urbares Ackerland, 198,369 Morgen Viehweide, 300 Häuser in Städten, 28,582 Stück Hornvieh, 87,391 Stück Schafe, 1553

*Pferde, 6304 Stück Schweine, 8 Schiffer-Fahrzeuge verschiedener Größe. Das Betriebs Kapital dieser eingewanderten Kolonisten beträgt circa 100,000 Pfund Stg. Der Werth des Eigenthums aller der Emanzipirten beträgt, nach einem ungefähren Anschlag, 1,123,000 Pfund Stg., der freiwilligen Kolonisten aber 526,136 Pfund Sterling.*“

*Das Werk enthält überhaupt über diesen Gegenstand vielseitige, höchst wichtige Nachrichten.*

*Jaeger.* Die Straf-Anstalt, wie sie seyn soll, nach den Vorschlägen des Herrn Ober-Schulraths Zeller, dargestellt und geprüft von Jäger. *Tübingen.*

*Hase, William.* Description of the Patent Improved Tread Mill, for the Employment of Prisoners, also of the Portable Patent Crank Machine for producing Labour of any degree of severity, in solitary confinement, for One, Two, or any number of Prisoners. To which is added, the description of the Gyrometer or Calculator by R. B. Bate, for registering the net amount of Labour performed by the Prisoners. *Norwich.*

A Sermon, preached in St. Peter's Church, Dublin, on Sunday, January 4<sup>th</sup>, 1824, by the Rev. Charles Bardin, in aid of the Schelter for Females discharged from Prison. *Dublin.*

Transactions of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland. *London.*

*Der I. Bd., S. 405. enthält eine aus der Pekinger Hofzeitung entnommene u. in's Englische übersetzte Verordnung vom 28ten Juni 1824, über die „Gefängnißverbesserung in China, oder Kaiserlich Chinesischer Befehl, in Kanton neue Gefängnisse zu erbauen.“*

Ueber Straf- und Besserungsanstalten, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Württemberg. *Eßlingen.*

*Steigentesch, von.* Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Reisenden. *Leipzig.*

S. 349. ff. ist das Krankenhaus der Gefangenen zu Toulon beschrieben und S. 347. ff. enthalten einen Aufsatz über die Galeeren-Sklaven zu Toulon.

### Vom Jahr 1825.

*Hudtwalcker, M. H. u. Trummer C. Criminalistische Beiträge. 8. Hamburg, Perthes und Besser.*

*Eine Zeitschrift, welche sich durch gehaltvolle Aufsätze über das Criminal-Gefängniswesen vortheilhaft auszeichnet, und daher dem Manne vom Fach zu empfehlen ist.*

*Klappenbach, G. B. Ueber Gefangene und deren Aufbewahrung. 8. Hildburghausen, Kesselring.*

*Besonders merkwürdig ist diese kleine Schrift durch einen Anhang über die Gaunersprache, das sogenannte Cochum loschen, worüber der Verfasser ein vollständiges Wort-Verzeichniß in alphabetischer Ordnung liefert, welchem er eine ausführliche Erläuterung über die Ausbildung dieser Sprache beifügte.*

*Appert. Journal des prisons, hospices, écoles primaires et Etablissements de Bienfaisance. Paris, Bau-  
duin frères. 1825-1828.*

*Der Zweck dieser Zeitschrift ist von unverkennbarem Nutzen, nur bleibt zu wünschen, daß Hr Appert rücksichtlich dessen, was ihm Gefangene hinterbringen, weniger leichtgläubig und in seinen Relationen ausführlicher als bisheran seyn möge. Er bemerkt z. B. in seinem diesjährigen Hefte Nro. 8. S. 335, daß ein Entrepreneur für Kost u. Bekleidung eines jeden Gefangenen pro Tag 5 Sols vergütet erhält, er giebt aber nicht an, was derselbe hiefür zu liefern hat.*

*Dumont, Etc. Rapport sur le projet de loi relatif à une Prison pénitentiaire et pour le Régime intérieur des prisons. Genève.*

*Rapport du Ministre de l'intérieur fait dans l'assemblée générale de la Société Royale pour l'amélioration*

des Prisons de la France, le 24 Juin 1825, sur les améliorations obtenues depuis quelques années, dans les maisons centrales de détention et dans les prisons départementales. *Paris, Veuve Agasse.*

Neues Conversations-Lexicon zur Kenntniss der berühmtesten jüdischen Gauner und Spitzhuben neuerer Zeit in Deutschland. 8. *Marburg, Krieger et Comp.*

*Vaughan, Thomas.* On the Visitation of Prisoners: an Assize Sermon, preached at St. Mary's Oxford, Thursday March 3, 1825. *Oxford.*

*Holford, G.* Vindication of the General Penitentiary at Milbank. (Second Edition.) *London.*

*Perceval, Rob.* Speech delivered at the sixth annual General Meeting of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline in Ireland. *Dublin.*

Sixth Report of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline in Ireland for 1824 — 1825. Established in 1818. with an Appendix. *Dublin.*

Ideas para el gobierno de las Carceles que propone y publica la Comision de la Societat de Londres para la mejora de la disciplina de ellas. *Londres.*

*Western, C. C.* Remarks upon Prison Discipline etc. in a Letter to the Lord Lieutenant and Magistrates of the County of Essex. Second Edition, with a Prefatory Letter and an Appendix, containing Plates and Description of a Prison: also a Copy of a Bill, to render Persons possessed of personal, as well as real, property liable to serve on Juries for Counties: with an explanatory statement of its objects and provisions. *London, Ridgway.*

The fourth Annual Report of the Committee of the British Society, for promoting the Reformation of Female Prisoners. *London.*

*P. Mere Latham M. D.* An Account of the Disease lately prevalent at the General-Penitentiary. London.

*Bowring, John.* Ueber die Gefängnisse in Spanien. Siehe Auszüge aus seinen Reisen im Freimüthigen vom J. 1825. N. 246. — 248. (*Vid. J. 1822.*)

*Hartleben, Theodor.* Allgemeine kritische Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungs-Anstalten, der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute, der Wohlthätigkeits-Anstalten u. Vereine, so wie der Elementar-, Industrie- und polytechnischen Schulen. Basel, 1825 u. 1826. Neukirch.

*Eine sehr empfehlungswerthe Zeitschrift, die jedoch durch das Absterben des Verfassers seit 1827 nicht mehr erscheint. Sie enthält u. a. im I. Jahrgang, 3ten Heft, von der Direktion der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Plassenburg in Bayern, Folgendes:*

„Die Direktion des Zwangs-Arbeitshauses zu Plassenburg hat es sich besonders zum Gesetz gemacht, Milde und Strenge zu paaren, überzeugt, das erstere allein nicht hinreichend ist, solche verdorbene Menschen auf dem Wege der Ordnung zu erhalten, das man vielmehr ohne eine weise und unerbittliche Strenge zum Gespötte derselben wird. Warnungen und Verweise, geringere oder grössere Strafen werden bei jeder Uebertretung der Hausgesetze angewendet“

„Auch die Peitsche spielt ihre Rolle, weil sich die Verwaltung überzeugt hat, das auf einen grossen Theil dieser gänzlich verwilderten Menschen nur durch äussere schmerzliche Eindrücke gewirkt, und das sie nur dadurch von Ausübung schlechter Handlungen ab- und zum Fleiss und zu einiger Ordnung angehalten werden können.“

„Gemachte Versuche haben ausser allen Zweifel gesetzt, das eine zu milde Behandlung solcher Menschen ihnen für Schwäche gilt, und ihren Spott erregt.“

„Man hatte wirklich in dieser Anstalt eine Zeitlang den Versuch gemacht, die körperlichen Züchtigungen

wegzulassen, und durch Ermahnungen, Androhung der Verlängerung des Verhaftes bei übler Aufführung, geringere Strafen etc. auf die Ditinirten einzuwirken. Der Erfolg war Nachlässigkeit bei der Arbeit, Ungehorsam gegen die Aufseher und selbst gegen die Direktion. Einsperrung, einsames Gefängniß, Ehrenstrafen etc. wurden von diesen rohen Menschen nicht geachtet, und machten nicht den mindesten Eindruck auf sie. Wollte man daher nicht den Zweck der Anstalt gänzlich verfehlen: so mußte man wieder zu Zwangsmitteln greifen, ohne welche man wahrscheinlich nicht im Stande gewesen wäre, mit so entscheidendem Erfolge die Besserung vieler derselben zu bewirken.“

„Auch das von der Direktion eingeführte, und mit Strenge gehandhabte Stillschweigen unter den Ditinirten über alles, was nicht ihrer Beschäftigung absolut nothwendig ist, wurde von mehren Seiten, als hart, unmenschlich und barbarisch geschildert. Man hat aber nicht bedacht, daß gerade dieses Mittel am wirksamsten auf die Besserung der Gefangenen einwirkt, indem dadurch verhindert wird, daß alte, ausgelernte Gauner die jungen angehenden Verbrecher in den Ränken und Kniffen ihres schändlichen Handwerks unterrichten, und die noch einiger Besserung fähigen auf immer verderben.“

Die Verwaltung von Plassenburg versuche es, die Verderbtern ihrer Gefangenen von den Uebrigen so zu trennen, daß jeder von ihnen streng isolirt, und dabei gehörig beschäftigt werde. Sie wird alsdann selten in den Fall gerathen, die Peitsche eine Rolle spielen lassen zu müssen.

Eine Menge wohl eingerichteter Gefängnisse, (namentlich die K. Preufs. Strafanstalt zu Neugardt), liefern uns den Beweis, daß Isolirung der verderbtern von den minderschlechten Arrestlingen, ein Besserungsmittel ist, welches den dauerhaftesten Erfolg verspricht, und zugleich die Handhabung der guten Ordnung im höchsten Grad erleichtert. Die Peitsche kann den Mangel einer angemessenen Trennung, resp. Isolirung, nur auf eine ephemere Weise ersetzen. Sie veranlaßt den in Furcht Gesetzten, Besserung zu heucheln, was schlim-

mer ist, als die Ausbrüche seiner Rohheiten. Durch die Peitsche gebändigt, treibt ihn nicht allein Neigung, sondern auch Rache zur Ausübung böser Streiche. Seine Umtriebe werden geheimer und giftiger als je. Die Bemühungen der Verwaltung reichen dann nicht mehr hin, das hieraus entstehende Uebel gänzlich zu beseitigen. Ein einziger solcher Bösewichter — bleibt er in Verbindung mit den gesammten Gefangenen — ist hinreichend, eben jene Unfuge, worüber die Verwaltung zu Plassenburg sich beklagt, zu Stande zu bringen.

Höchst zweifelhaft bleibt es sodann, ob durch das Verboth des Stillschweigens die Verwaltung den vorhabenden Zweck vollständig erreichen werde. Wohl möchte mit einiger Sicherheit anzunehmen seyn, das Menschen jener Art, welche in sich selbst keine Unterhaltung finden, alle erdenkliche Kunstgriffe ersinnen werden, um sich mizutheilen. Nach meinem Dafürhalten würde, statt jenes ungewöhnlichen Verbots, die Trennung der Erwachsenen von den jüngern Häuslingen, ein weit natürlicheres Mittel seyn, die Uebelstände, welche das Zusammenleben derselben allerdings veranlassen mag, zu beseitigen.

Wie sehr es überhaupt darauf ankommt, passende Beserungsmittel anzuwenden, mag von den vielen Beispielen, die man dieserhalb anführen könnte, folgendes zu erwähnen mir erlaubt seyn:

Johann V. . . ., 40 Jahr alt, Schreiner seiner Profession, verheirathet, Vater von mehren unmündigen Kindern, hatte sich im Jahr 1818, durch Umgang mit schlechten Menschen dazu verleiten lassen, einen Diebstahl zu begehen. Der Kriminal-Gerichtshof zu . . . ., verurtheilte ihn dieserhalb zu 5jähriger Zwangsarbeit, und stellte ihn zugleich unter lebenslängliche Polizeiaufsicht. Da der V. . . ., von den Seinigen entfernt, und die gesetzliche Bürgschaft zu leisten, unvernünftig war: so wurde er, nach abgebüßter Strafe, in die mir anvertraute Arbeits-Anstalt, mittelst folgender zwei Reskripte verwiesen:

Ites „Der Schreiner Johann V. . . ., nunmehr 45 Jahr alt, verheirathet, geboren zu M. . . ., zuletzt wohnhaft gewesen zu C. . . ., wurde wegen eines qualifizirten Diebstahls vom Kriminalgerichtshofe in . . . ., zu einer 5jährigen Zwangsarbeit, die er mit dem 26. d.

*M. bei den hiesigen Festungsbaugesangenen verübt haben wird, ferner, zu lebenslänglicher Polizeiaufsicht, mit Bürgschaftleistung von 200 Francs, verurtheilt.*

*Zufolge eines Beschlusses der Kön. Regierung zu . . . , vom 13. Juli c., soll der J. V. . . . , nach Ablauf der Zwangsarbeit, nicht in Freiheit gesetzt, indem von diesem, der öffentlichen Sicherheit höchstgefährlichen Subjekte großes Unheil zu befürchten sey, sondern in die Arbeitsanstalt zu . . . . , abgeführt werden.*

*Indem ich Ew. W. hievon ergebend in Kenntniß setze, bemerke ich hierbei, wie demnach der J. V. . . , nach Ablauf der Strafe, auf Transport nach . . . . , gegeben werden wird.*

*. . . . , den 23. Juli 1823.*

*Königl. Preufs. Kommandantur.“*

*Iltes „Der Schreiner Johann V. . . . , aus M. . . gebürtig und in C. . . wohnhaft, ist wegen qualifizirten Diebstahls, zu einer 5jährigen Zwangsarbeit verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe lebenslänglich unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Jene Strafzeit geht mit dem 26. d. M. zu Ende. Der Kondemnat kann die, ihm urtheilsmäßig auferlegte Bürgschaft nicht leisten, und da er, nach den über ihn eingezogenen Erkundigungen, ein für die öffentliche Sicherheit äusserst gefährliches Subjekt ist, bei welchem, die, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs, Art. 44, seqq. zu handhabende polizeiliche Aufsicht nicht ausreicht, und derselbe überdies neuerdings durch lebensgefährliche, auf den Fall seiner Freilassung berechnete, in K. . . . ausgestoßene Drohungen, sich so gefürchtet gemacht hat, das sowohl von der Kreis- als Ortsbehörde zu C. . . . , gegen dessen Freilassung dringende Vorstellungen gethan: so haben wir die vorläufige Aufbewahrung des V. . . . , in der dortigen Arbeitsanstalt beschlossen, und weisen die Direktion an, dieses Individuum, welches ihr durch die Kommandantur zu . . . . wird zugeführt werden, bis auf weitere Verfügung, aufzunehmen, und dasselbe unter besonders strenge Aufsicht zu stellen.*

*. . . . , den 13. Juli 1823.*

*Königl. Preufs. Regierung, Ite Abtheilung.“*

Der J. V. . . . , kam nun im Juli 1823 zur Anstalt. Es wurde ihm nicht verhehlt, wie sehr übel er angeschrieben stände. Dies Benehmen erweckte bei dem Unglücklichen Vertrauen, und er gestand nun, das er allerdings sehr gesündigt habe. Während seiner Verhaftung sey er oft durch harte Behandlung auf's Aeusserste gereizt worden, und habe, weil er von Frau und Kindern, die er unendlich liebte, getrennt zu leben gezwungen worden sey, aus Verzweiflung Manches gethan, was freilich unrecht gewesen; man möchte ihn schonend behandeln, und zur Zeit dafür sorgen, das er mit seiner Familie wieder vereinigt werde, er würde alsdann zeigen, das er nur ein Opfer der Verführung und eines unglücklichen Schicksals war.

Sein Aeusseres versprach wenig Gutes; dieses und die oben mitgetheilten beiden Schreiben würden Manchen dazu veranlaßt haben, diesen Menschen unter einer äusserst strengen Aufsicht halten zu lassen; ich machte es mir inzwischen zur Pflicht, ihn genau zu beobachten, liefs ihn jedoch dabei auf eine schonende Art behandeln, vorzüglich suchte ich sein Vertrauen zu gewinnen. Sein Fleifs und sein Betragen waren bis zum 24. May 1824 exemplarisch gut. In der hierauf folgenden Nacht entwich derselbe aus der Anstalt. Er kehrte indessen nach 12 Tagen freiwillig zurück, und trat mit den Worten in mein Bureau: „Verzeihen Sie mir den begangenen Fehler; eine unwiderstehliche Sehnsucht trieb mich nach Frau und Kindern, ich baute auf Ihre Menschenfreundlichkeit, und nun will ich gern die für den begangenen Fehler bestimmte Strafe abbüfsen. Er überreichte sodann nachstehenden Brief von seiner Frau:

„Sie werden verzeihen, das ich mir die Freiheit nehmen mus, als Frau von V . . . . , welcher still die Anstalt entwichen ist und zu meinem gröfsten Schrecken vor einige Tage bei mich ankam. er batt mich also Flehentlich ich möchte mich doch seiner wieder annehmen er würde es sich nie einfallen lassen je mehr den streich zu begehen. Ihre Hochwohlgeboren können leicht denken ich bin von Rechtschafene Wohlhabenden Eltern, das ich dureh sein Betragen sehr zurück und ins Elend gestürzt worden bin — doch es ist mein Mann und Vatter meiner Kinder. Er bewegte mich also dadurch, das er mir in Zukunft alles Gute gelobete, das ich nach unsern Herrn Landrath, nach Bürgermeister und Comisär ging, um vor seine Freiheit zu bitten. Allein Sie wissen mich alle mit die Antwort zurück, das er wieder zurückmüfste, bis er seine strafenszeit um hätte und V . . . . sagte mir er hätte die Zeit um und wüste nicht warum er jetzt wieder sietzen müfste — deswegen möchte ich Ihre Hochwohlge-

boren doch einmal Bittend Bitten mir doch mit ein paar Zeilen zu beehren, was in der Art zu thun ist, um ihm seine Freiheit wieder zu verschaffen. Er hat mir erzählt, das Sie so einen Edlen Mann wären und das Sie mit der Arbeit die er verfertigt hätte, zufrieden gewesen wären. Er wird also wieder bei Ihnen eintreten. ich bitte also um gnädige Strafe vor ihn und um eine beEhrende Antwort von Ihre Hochwohlgeboren.

C . . . . . den 5. Juny 1824.

gez. Frau V . . . . .“

Hinreichend und der Lage der Sache angemessen hielt ich es, den V . . . . . ernstlich zu ermahnen. Er begab sich hierauf mit Thränen der Dankbarkeit in den Augen, zur Arbeit. Jetzt schien mir der Augenblick gekommen zu seyn, um auf die Entlassung des V . . . . . anzutragen, und die Königl. Regierung zu . . . . . verfügte am 23. Juny 1824 seine Freilassung nach der Heimath. Er bezeigte sich bei seinem Abgang sehr dankbar und versprach, nie wiederum vom guten Wege abzugehn.

Im Monat März und December 1825 erkundigte ich mich bei der Polizeibehörde zu C . . . . . nach dem Betragen des V . . . . . — Zugleich schrieb ich an ihn selbst, und ermahnte ihn, seinem Versprechen treu zu bleiben, nämlich: stets ein redliches Betragen zu beobachten, worauf nachstehende drei erfreuliche Schreiben eingiengen.

„Auf Euer sehr gefälliges Schreiben vom 27ten v. M. erwiedere, das dem V . . . . . sein früher geführter schlechter Lebenswandel leid geworden, sei es deshalb, das er unter strenger Aufsicht gehalten, oder weil ihm die Kräfte zum Ertragen eines unsteten Lebens versagen, genug er beträgt sich so, das es zu wünschen wäre, alle entlassene Sträflinge möchten seinem Beispiel folgen.

C . . . . . den 7. März 1825.

Der Polizei-Commissär.“

„Der Johann V . . . . beobachtet fortwährend ein tadelstrees Betragen. Dies in Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 1ten d. M.

C . . . . . den 10ten December 1825.

Der Polizei-Commissair.

„Ihro Wahrhaft vätterlichen Brief vom 3. April, hatt meine Seele auf das tiefeste gerührt, — worauf ich Ihnen hiermit meinen innigsten Dank darbringe. Herzlichen Dank vor Ihro göttlichen Warnungen u. Moral die Sie mir mittheilen! ja ich fühle und sehe es ein wie sehr Sie recht haben, das man ohne Religion denn Weg des Guten nicht nachfolgen kann denn uns denn Liebenvollen Jesus zum nachfolgen angewiesen hatt zu folgen — ich werde mich zu bestreben suchen das nach zu kommen, was uns hier zeitlich und dort jenseits des Grabes beglücken kann. denn ich habe es nur zu schwer gefühlt, wie sehr der Mensch gestraft wird, der sich verleiten läßt, seine Pflicht untreu zu werden! der vergißt was er sich selbst Gott und die seinige Schuldig ist.

Theuern Edlen Mann dessen Andenken mir unsterblich bleibt denn ich Ewig hochschätze! Empfangen Sie nochmals meinen Wärmsten Dank vor alle die Wohlthaten die Sie mir Armen unglücklichen erwissen haben.

Sie haben durch Jhro Menschen Freundliches Wohlthun Eine Gattin einen Gatten und den Kindern ein Vatter wieder geschenkt der so lange Zeit vor Sie verlohren war.

Ich werde mich auch bestreben das nach zu hollen was ich früher durch einen unüberdachten Fehltritt versäumt habe und mein Betragen soll von der Art seyn und bleiben das ich mich Ihro, Theurer Mann, liebe und Achtung Würdiger machen.

Sie verlangen Auskunft über mein wohlbefinden ich befinde mich Gottlob mit meine Familie gesund und Gott hatt mich bis dahin auch mit Arbeit gesegnet wo meinen Fleiß und Thätig nicht fehlen wird.

Leben Sie indessen mit Ihro Familie Wohl und glücklich Sie verdienen es zu seyn und meinen herzlichsten Wunsch ist es auch Es noch zu hören.

C. . . . . den 6. März 1825.

gez. Johann V. . . . .“

Der V. . . . . ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, durch die ihm gewordene Behandlung für die bürgerliche Gesellschaft gerettet. Durch ein unpassendes Verfahren würde das Gegentheil erfolgt seyn. O! möchten doch alle diejenigen, welchen die Führung solcher Verirrten anvertraut ist, oft solcher Resultate, wie das oben beschriebene sich zu erfreuen haben.

## Vom Jahr 1826.

*Hirzel, C. M. Ueber Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. gr. 8. Zürich, Gefsnr.*

*Der Verfasser stellt das Ganze in 6 Abschnitte, nämlich:*

- I. Von den Beweggründen zur Verbesserung der Gefängnisse,*
- II. Fürsorge für das Wohl der Verwahrten,*
- III. Fürsorge für das geistige Wohl der Verwahrten,*
- IV. Von der Hausverwaltung, der Obrigkeit und ihren Angestellten,*
- V. Von der Gefängnisbauart und*
- VI. Von den Gewährmitteln zur Beibehaltung einer guten Verwahrungs-Anstalt und zur Sicherung gegen Mißbräuch.*

*Sehr viel Gutes ist in diesem Buche enthalten. Der Mann vom Fache wird solches nicht ohne Nutzen lesen. Man findet jedoch auch in dieser sonst gediegenen Schrift hin und wieder die Spuren reiner Theorie, z. B. glaubt der Verfasser, (S. 29. u. 30.) den üblen Geruch, welcher durch Abtritte etc. entsteht; mittelst regelmässiger Räucherungen theilweise beseitigen zu können. Diese Ansicht ist nicht praktisch, da es viel zu kostspielig seyn würde, das Haus durch beständiges Räuchern zu säubern. Weit zweckmässiger bleibt es, solche Einrichtungen zu treffen, daß jeder üble Geruch in dem Innern der Gefangenhäuser durch Luftzüge, daher ohne fremde Mittel, daraus entfernt werde, was recht füglich zu bewerkstelligen steht.*

*S. 72 — 84. äussert sich sodann der Verfasser über Belohnung u. Strafe. Er will u. a., daß in jeder Gefangenen-Anstalt ein Hausgericht vorhanden sey, bestehend 1) aus dem Haus-Verwalter, 2) dem Seelsorger und 3) dem Lehrer.*

*Unter den vorgeschlagenen Strafarten findet man z. B. das Glattscheren der Augenbraunen und des Kopfes, oder Stellung unter die Kanzel zu einem Zuspruch.*

*Den Seelsorger zum Richter über Vergehen zu bestellen, heißt nichts anders, als ihm das innige Vertrauen seiner Pfarrkinder rauben. Ferner sind die bezeichneten Strafarten keinesweges als passend zu nennen, indem das Glattscheren der Augenbraunen keine Veranlassung zur Besserung geben kann, und doch soll jede Strafe nur allein letzteres bezielen. Trefflich sind dagegen die Ansichten des Verfassers, S. 85. über die Beschäftigung der Gefangenen.*

*Die Arbeiten, welche, S. 106 dem Verwalter einer Gefangen-Anstalt auferlegt sind, findet man zu mannichfaltig; er würde nicht im Stande seyn, dem Ganzen gehörig vorzustehen. Die vielseitigen kleinlichen Beschäftigungen, welche dieser Beamte hiernach zu verrichten hätte, würden ihm keine Zeit übrig lassen, um sich mit dem Besserungswerk der Arrestlinge zu befassen, was eigentlich sein Hauptgeschäft seyn soll.*

*Der Vorsteher einer Gefangen-Anstalt muß lediglich nur mit der obern Leitung des ganzen innern Dienstes beauftragt seyn, auch muß er Zeit übrig behalten, um auf alle mögliche Weise an seiner eigenen Fortbildung arbeiten zu können, und ihm einige Erholung vergönnt werden, damit sein Gemüth erheitert, und er zu neuen Anstrengungen gestärkt werde.*

**Dekret des Kaisers Don Pedro, durch welches in dem Brasilianischen Staate die Brandmarkung der Verbrecher abgeschafft worden ist. Rio de Janeiro.**

*Möge dieses menschenfreundliche Verfahren überall, wo die Brandmarkung noch üblich ist, wenigstens rücksichtlich derjenigen, welche nicht unwiederrustlich zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt worden, Nachahmung finden.*

*Gleichzeitig verordnete dieser Kaiser, der bereits Vieles für die Civilisation seines Volkes gethan hat, die Klassifikation sämmtlicher Brasilianischen Gefangenen nach dem Alter, den Geschlechtern und Vergehen.*

**Entwurf einer Haus-Polizei- und Straf-Ordnung für das Arbeitshaus zu Brauweiler. Coblenz.**

**Remarks on the Form and Construction of Prisons**

with appropriate Designs. Illustrated by Engravings. Published by the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline etc. *London.*

*Diese mit der ausgezeichnetesten Präcision ausgeführte Schrift enthält im Allgemeinen:*

- 1) *Die Abbildung im Grundriffs, der Gefangen-Anstalten Englands zur Zeit Howards, und ihre damaligen Mängel, so wie die Verbesserung derselben im Jahr 1790.*
- 2) *Die nunmehr eingetretenen bessern baulichen Einrichtungen bei dergleichen Anstalten, und vorzüglich eine der Sache angemessene Classification der Gefangenen durch die eingeführten vielseitigen Abtheilungen der innern Räume.*

*Im Ganzen sind 39 Grundrisse, Ansichten und Pläne, nebst Erläuterungen, vorhanden. Ein solches Werk ist sowohl in technischer, als auch in vielen andern Beziehungen, bei der Anlage von Gefangen-Anstalten als ein kostbarer Schatz vielseitiger Erfahrungen, zum Leitfaden anzuzuführen.*

*Verslag van de Handelingen der tweede algemeene Vergadering van het Nederlandsch Genootschap tot zedelyke verbetering der Gefangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 27. April 1826. Amsterdam (Vid. J. 1827).*

*Perceval, M. D. Robert. Speech delivered at the Seventh Annual General Meeting of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline in Ireland. Dublin.*

*Vaux, Robert. Notices on the original and successive Efforts to improve the Prison Discipline in Philadelphia and to reform the Penal Laws of Pennsylvania. Philadelphia.*

*Report from the Committee of Aldermen appointed to visit several Gaols in England. London.*

**An Account of the Nature and present State of the Philanthropic Society, instituted in the year 1788, and incorporated in 1806, for the Prevention of Crimes by the Admission of the Offspring of Convicts, and for the Reformation of Criminal poor Children. 1826. London, printed by the Philanthropic Society.**

**Société Royale pour l'amélioration des prisons du Royaume. Assemblée générale du Mardi 24. Janvier 1826, sous la présidence de son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. (Paris, v. J.)**

**Société Royale pour l'amélioration des prisons du Royaume. Assemblée générale du Vendredi 8. Décembre 1826, sous la présidence de son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. (Paris, v. J.)**

**Ginouvrier, T. Le Botany Bay des Français ou colonisation des condamnés aux peines afflictives et infamantes et des forçats libérés. 8. Paris.**

**Segaud, N. Marseille et ses prisons. 8. Marseille.**

**Gebetbuch für Gefangene 4te Aufl. 12. Wien, Armbruster.**

### Vom Jahr 1827.

**Kasthofer. Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpenweiden, im Gegensatz der Armenhäuser und Zuchthäuser in Städten und Flecken; und der Einbürgerung der Heimathlosen in schon bestehenden Gemeinden. gr. 8. Leipzig, G. Fleischer.**

**Haus-Ordnung für die Arrest- und Correctionshäuser in den Rheinprovinzen. Coblenz.**

**Appert, B. Observations sur les prisons, hospices, écoles des Départements et des pays étrangers. Paris.**

**Hitzig, J. E. Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preussischen Staaten. gr. 8. Berlin, Dümmler.**

*Der 5te Band enthält eine Beschreibung und Abbildung der in den Britischen Gefängnissen eingeführten Treitmühle.*

*Julius, Dr. Nicol. Heinr.* Die weibliche Fürsorge für Gefangene und Kranke ihres Geschlechts; aus den Schriften der Frau Elisabeth Fry und Andrer. 8. Berlin, Theod. Christ. Friedr. Enslin.

*Lucas, Charles.* Du système pénal et du système repressif en général, de la peine de mort en particulier etc. Paris.

*Benoiston de Chateauneuf.* De la Colonisation des Condamnés et de l'avantage qu'il y aurait d'adopter cette mesure. Paris.

*Quetelet, A.* Recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons etc. dans le Royaume des Pays-Bas. Bruxelles.

*Burckhardt, Karl.* Bericht an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten der Schweiz. Zürich.

*Chavannes, D. A.* Rapport sur la maison de détention de Lausanne fait à la Société d'utilité publique du Canton de Vaud. Lausanne.

*Suringar, W. H.* Verslag door Hoofbestuurders van het Nederlandsch Genootschap tot zedelyke Verbetering van Gevangenen gedaan op de derde algemeene vergadering, gehouden binnen Amsterdam, den 26. April 1827. Amsterdam. (Vid. J. 1826 u. 1828).

*Roscoe, William.* A Brief Statement of the Causes which have led to the abandonment of the celebrated System of Penitentiary Discipline in some Provinces of the United States of America. Liverpool.

Sketch of the Origin and Results of Ladies' Prison

**Associations, with Hints for the Formation of Local Associations.** *London.*

*Fry, Elisabeth.* Observations on the Visiting, Superintendence, and Government of Female Prisoners. *London.*

*Deutsch: in der von Dr. N. H. Julius herausgegebenen Schrift: „Die weibliche Fürsorge für Gefangene u. Kranke ihres Geschlechts.* Berlin, Enslin.

*Livingston, Edward.* Introductory Report to the Code of Prison Discipline: explanatory of the Principles on which the Code is founded. *London.*

*Mähnz, G.* Gesang- und Erbauungsbuch für Gefängnis- und Zucht-Anstalten. 8. *Magdeburg, Pansasche Buchdruckerey.*

*Hauptsächlich zum Gebrauch von Gefangenen evangelischer Confession bestimmt; nichts desto weniger aber auch ein nützlichcs Lesebuch für jeden andern Arrestling.*

Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France, pendant l'année 1825; présenté au Roi, par le Garde des Sceaux. *Paris.*

Compte général de l'Administration de la Justice criminelle en France, pendant l'Année 1826; présenté au Roi, par le Garde des Sceaux. *Paris.*

*Vaux, Robert.* Letter on the Penitentiary System of Pennsylvania. Addressed to William Roscoe, Esquire. *Philadelphia.*

### Vom Jahr 1828.

*Julius, Dr. Nicöl. Heinr.* Vorlesungen über die Gefängnis-kunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u. s. w. gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin. Nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten

und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten etc. Mit 38 Beilagen und 4 Steindrücken. Berlin, Stuhlsche Buchhandlung.

*Der Verfasser hat sich durch die Herausgabe dieses, vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht interessanten Werks großes Verdienst um das allgemeine Beste erworben.*

Grundgesetze des zu Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. Berlin, G. Reimer.

*Der §. 1. des Grundgesetzes lautet w. f.*

*„Der Zweck dieses Vereins ist, den Behörden, welchen die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten untergeordnet ist, behülflich zu seyn, aus ihnen Besserungsanstalten zu machen, also die in denselben befindlichen, eben so mitleids- als strafwürdigen Opfer eigener Schuld wo möglich zu frommen und nützlichen Staatsbürgern umzuschaffen.*

*Ristelhueber.* Historisch - statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler. Mit 5 Abbildungen und vielen Tabellen. gr. 8. Köln a. Rh. J. P. Bachem.

*Saint-Edme.* Description historique des Prisons de Paris, avant, pendant et depuis la Revolution, avec des anecdotes curieuses et peu connues, et des notices sur les personnages célèbres qui y ont été renfermés. Paris.

*Diese Beschreibung erscheint in einzelnen Lieferungen in klein Octavbändchen zu 60 — 70 Seiten.*

*Le Normant, C. A.* Description de la Maison de force à Gand ou Guide des voyageurs qui visitent cet Etablissement; précédée d'une Notice historique depuis son origine jusqu'au 31. Decembre 1827, avec cinq Planches lithographiées. 1828. Gand.

*Der Verfasser erwähnt S. V. der jetzigen bessern Einrichtung der Gefangen-Anstalten in Belgien, und bemerkt in Beziehung auf das Genter Zuchthaus Folgendes:*

*„Cé qui prouve mieux que tout ce que je pourrais dire,*

*l'excellence du régime qu'on y suit à l'égard des prisonniers, c'est qu'on en a vu qui, après y avoir passé un temps considérable, ne voulaient plus en sortir; d'autres qui, après avoir été mis en liberté, commettaient quelque nouveau délit pour y rentrer."*

*Wenn die Behandlung der Gefangenen so beschaffen ist, das sich dieselben dabei dermaßen wohl befinden, das sie sogar neue Verbrechen begehen, um wiederum eingesperrt zu werden, so verfehlt jene Anstalt gänzlich ihren Zweck.*

Third Annual Report of the Managers of the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents, in the City and State of New-York. *New-York.* (Vid. J. 1829.)

Report of the Quarter Sessions by the Committee of Visiting Justices of Bridewell, and Appendix; with Observations thereon by the Annual Committee of Commissioners. *Edinburgh.*

Reise Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar-Eisenach nach Nord-Amerika in den Jahren 1825 u. 1826. herausg. von *H. Luden.* 2 Bände. gr. 8. *Weimar, Hoffmann.*

*In diesem Werk sind mehrere amerikanische Gefängnisse beschrieben.*

Betrachtungen und Gebethe für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten; sammt einem Anhang für Zuchthausgefangene. Ein Handbuch für Straf-Anstalten. Herausgegeben von der asketischen Gesellschaft. *Zürich.*

## I n h a l t.

### Betrachtungen und Gebethe.

- 1) *Empfindungen eines Uebelthäters, der ins Gefängniß gebracht worden.*
- 2) *Betrachtung für einen Missethäter, der in schwerern Verhaft gebracht ist.*

- 3) Gebeth eines Verbolthäters, der sich im einsamen Gefängniß fürchtet.
- 4) Entschliessungen eines Gefangenen zu aufrichtigem Bekenntniß der Wahrheit.
- 5) Gebeth gegen die Versuchung aus dem Gefängniß zu entweichen.
- 6) Gebeth gegen die Versuchungen zum Selbstmord.
- 7) Morgengebeth eines Missethätters.
- 8) Abendgebeth eines solchen.
- 9) Fürbitten eines gefangenen Missethätters.
- 10) Betrachtung für einen kranken Missethäter.
- 11) Allgemeine Betrachtung des Todes und des Gerichts.
- 12) „ Selbstbestrafung eines Verbrechers.
- 13) Selbstbestrafung eines Diebes u. Betriegers.
- 14) „ eines Gaudiebes oder Straßendrübbers.
- 15) „ eines Mörders.
- 16) „ einer Kindsverderberinn.
- 17) Betrachtung für einen Brandstifter oder Mordbrenner
- 18) „ „ „ Empörer oder Staatsverbrecher.
- 19) „ „ „ religiösen Schwärmer oder Sektirer.
- 20) „ „ „ Ehebrecher oder eine Ehebrecherinn.
- 21) „ über die traurigen Folgen der Unzucht.
- 22) „ für einen Gefangenen, welcher klagt, daß sein Endurtheil sich so lange verziehe.
- 23) Gebeth um die Gnade einer aufrichtigen Buße.
- 24) Tägliches Gebeth eines Bußfertigen im Gefängniß.
- 25) Wie gefährlich es sey, Begnadigung zu hoffen.
- 26) Erwartung eines ungewissen Urtheils.
- 27) Vorbereitung eines Bußfertigen auf das Todesurtheil und die Lebensstrafe.
- 28) Gebeth eines Bußfertigen am letzten Abend seines Lebens.
- 29) Andacht eines Bußfertigen für die letzte Nacht seines Lebens.
- 30) Gebeth eines Bußfertigen am Morgen des zu seiner Hinrichtung bestimmten Tages.

- 31) *Empfindungen eines Bußfertigen, dem unverhofft das Leben geschenkt wird.*
- 32) *Entschliessungen eines Verbrechers, der nicht am Leben bestraft wird.*
- 33) *Betrachtung eines Bußfertigen, der aus dem Gefängniß entlassen wird.*

Stellen der heiligen Schrift.

- I. *Warnungen an die Gottlosen.*
- II. *Aufforderungen zur Buße.*
- III. *Forderungen unserer Pflichten.*
  - A. *Pflichten gegen Gott.*
  - B. *„ gegen den Nächsten.*
  - C. *„ gegen uns selbst.*
- IV. *Trost für Bußfertige.*
- V. *Vorstellungen von der Ewigkeit.*

*Kurze Lebensgeschichte einiger Missethäter.*

*Anhang von Gebethen und Betrachtungen, besonders für Züchtlinge.*

Die jungen Verbrecher und ihre Beziehung auf Schulbesuch, Religionsunterricht und erste Kommunion. Von einem Schulfreunde. gr. 8 Köln, Dümont-Schauberg.

*Die Veranlassung zu dieser Schrift war eine von der Königlichen Regierung des Bezirks Aachen an den Verfasser, Herrn Probst Claesson zu Aachen ergangene Aufforderung, die derselben vorgedruckt ist, und im Auszuge folgendermaßen lautet:*

*„Die Erfahrung, daß ein Theil der Jugend aus der untern Volksklasse, schon frühe zum Verbrechen gereift, ihrem Verderben entgegengeht, hat sowohl höhern Orts, als auch uns Veranlassung gegeben, diesem Gegenstande eine vollkommene Aufmerksamkeit zu schenken, um sowohl einerseits den Grund dieser Verderbtheit in seiner Quelle aufzuspüren, als auch andererseits die Mittel ausfindig zu machen, diesem Elende ein Ziel zu setzen, oder wenigstens so selten als möglich zu machen.“*

*„Ein Hauptpunkt, der hierbei zur Sprache gekommen*

und erörtert worden ist, war die Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religionsunterrichts der Jugend etc.“

Der Verfasser hat die Aufgabe aufs vollkommenste gelöst und es bleibt wünschenswerth, daß diese lehrreiche Schrift viele Leser, besonders aber unter den Herren Ortsgeistlichen finde.

Ristelhueber, J. B., Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwarlosete Kinder, nebst Anleitung, wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind. 4. Stuttgart u. Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhdl.

Der Zweck dieser Schrift ist: die Zahl der Gefangenen möglichst zu vermindern. Der Verfasser geht von dem Gesichtspunkt aus, daß man durch rechtzeitige Erziehung der sittlich verwarloseten Jugend das Uebel in seinem Keim ersticken müsse. Er hat diese seine Ansicht der Sache bis in das kleinste Detail durchgeführt. Das Inhalts-Verzeichniß des Werks ist im Auszuge folgendes:

- I. *Reglement oder allgemeine Haus- und Polizei-Ordnung der Anstalt und*
  - a) *Plan der Anstalt in 4 Blättern.*
  - b) *Ausführliche Beschreibung der auf denselben bezeichneten Räume, Höfe und Grundstücke,*
  - c) *Special- und Haupt-Nachweisung aller, zur ersten Einrichtung erforderlichen Gegenstände,*
  - d) *Acht Blätter, enthaltend Abbildungen verschiedener Vorrichtungen, Geräthe etc.*
- II. *Straf-Reglement, sowohl in Beziehung auf das Angestellten- als auch auf das Detinirten-Personal.*
- III. *Feuer-Ordnung der Anstalt.*
- IV. *Verwaltungs-Etats.*
- VI. *Dienst-Instruktionen für sämtliche Angestellten des Hauses.*
- VII. *Von dem zum Bau, zur ersten Einrichtung und zu den Unterhaltungskosten der Anstalt erforderlichen Fonds und dessen Aufbringung.*

- VIII. *Lage der Anstalt und die bei Errichtung derselben zu berücksichtigenden Punkte, so wie über die innere Anordnung u. Beschaffenheit des Hauses.*
- IX. *Obere Leitung u. innere Verwaltung der Anstalt.*
- XI. *Von den zur Aufnahme in die Anstalt sich eignenden Individuen u. der Dauer der Detention.*
- XII. *Ueber den Arbeitsbetrieb.*
- XIV. *Classifikation der Detinirten.*
- XVI. *Belohnungen derselben.*
- XVII. *Ueber den Religions- u. Schulunterricht, imgleichen den Gottesdienst in der Anstalt.*
- XVIII. *Sanitätswesen der Anstalt.*
- XIX. *Von der Bekleidung der Detinirten und deren Betungsgegenständen.*
- XXI. *Von der Oekonomie der Anstalt.*
- XXII. *Von der Art u. Weise der Anschaffung verschiedener Bedürfnisse.*
- XXIII. *Von der Entlassung der Detinirten aus der Anstalt u. dem Nutzen von Hilfs- u. Rettungs-Vereinen.*
- XXIV. *Ueber Feuersgefahr in der Anstalt.*

Die in dem Straf-Reglement enthaltenen Bestimmungen könnten rücksichtlich der Dauer der Einsperrung der Detinirten Anlaß zu Bemerkungen geben, weil eine Isolirung von mehrern Monaten manchem als ein zu strenges Mittel erscheinen möchte. Es muß indessen hierbei bemerkt werden, daß diese Strafe nur ausnahmsweise bei solchen Subjekten anzuwenden ist, die durch Isolirung zur Besinnung gebracht werden müssen. Grenzenloser Leichtsinn u. Verderbtheit in einem hohen Grade können in den meisten Fällen nur dadurch beseitigt werden, wenn man dergleichen Subjekten Gelegenheit giebt, über ihre Fehler reiflich nachzudenken, wobei der Hausgeistliche u. der Lehrer kräftig einwirken müssen. Eine solche Kur verfehlt selten ihren Zweck.

Den Druck des Werks betreffend, muß leider bemerkt werden, daß solcher nicht nach dem Wunsch des Verfassers ausgefallen ist. Die Tabellen sind meistens durch willkürliche Abkürzungen unverständlich gemacht worden. Auch sind mehrere Druckfehler vorhanden, welche den Sinn des

*Angegebenen entstellen, ohne dafs solche in dem Verzeichnifs der Druckfehler angegeben worden sind,*

z. B. Seite 267. im Etat Folio 5, 4te Kolonne ist statt „an die Weberey“ zu lesen: an die Hecheley.

Seite 271. im Etat Folio 6, 4te Kol. ist statt „an die Spinnerey“ zu lesen: an die Hecheley.

Seite 273. im Etat Fol. 2, 4te Kol. ist statt „an die Weberey“ zu lesen: an die Spinnerey.

Seite 355. Zeile 5 v. u. ist statt „Flachs“ zu lesen: Fläch-sengarn.

*Schläger, F. G. F. Der Busfertige; ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängnissen und öffentlichen Zuchtanstalten. 8. Hannover, Helwing.*

*Enthält erbauliche Erzählungen, gediegene Betrachtungen, allgemeine und besondere Gebete. Das Ganze ist zum Gebrauch für Gefangene empfehlungswerth.*

Erster Bericht des in der General-Versammlung am 12ten Mai 1828 gewählten Ausschusses der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf, Schreiner.

*Athoy, Maurice. Histoire des bagnes. 8. Paris.*

*Barbé, Marbois. Observations sur les votes de 41 Conseils généraux, concernant la déportation des forçats libérés, présentées à Mgr le Dauphin par un membre de la Société pour l'amélioration des Prisons 4. Paris.*

*Bloomfield, Ch. I. D. D. Lord Bishop of Chester, Sermon preached in St. Philip's Chapel Regentstreet on Sunday June 22d 1828 for the Benefit of the Society for the Improvement of Prison Discipline, 4. London. 1828.*

*Compte général de l'Administration de la Justice criminelle en France pendant l'année 1827, présenté au Roi par le Garde des Sceaux. 4. Paris 1828. (Vid. Jahr. 1829.)*

*Cunningham, Fr.* Notes sur les Prisons de la Suisse et sur quelques-unes du Continent de l'Europe; moyens de les améliorer. Suivies de la description des prisons améliorées de Gand, Philadelphie, Bury, Ilchester, de Milbank par T. F. Buxton. Seconde Edition considérablement augmentée de Plans de Prisons. 8. Genève. Mit 3 Steindr.

*Dencken.* Beschreibung des ehemaligen Zwingers in Bremen. 4. Bremen.

*Gude, N. H.* Aandelige Betragtninger for Forbeydere i deres Fængsler, med særdeles til Straffeanstalterne i Danmark. 8. Kopenhagen. (Vid. J. 1829. Visby).

*Pinet.* Avis aux libérés de la reclusion des travaux forcés et des diverses peines en matière criminelle. Paris.

Sixth Report of the Inspectors general on the general State of the Prisons in Ireland 1828. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 28. February. Folio.

*Stapylton.* On Prison Discipline. 8. London.

*Suringar, W. H.* Godesdienstig en zeekundig Handboek voor Gevangenen; geschikt voor Zon- en Feestdagen. Uitgegeven door de Maatschappy: tot Nut van't Algemeen. 8. Amsterdam.

Third annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. 8. Boston. (Vid. Jahr 1829.)

Verslag van Handelingen der vierde algemeene vergaadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke Verbetering der Gevangenen, — gehouden binnen Amsterdam, den 8. Mai 1828. 8. Amsterdam. (Vid. Jahr 1829.)

*Zachariä, R. S.* Ueber die Statistik der Strafrechtspflege. 8. Heidelberg.

*Grisham, Powers.* Report of Grisham Powers, Agent and Keeper of the State Prison, at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828. 8. *Albany.*

Société Royale pour l'amélioration des Prisons du Royaume. Assemblée générale du jeudi 24. Janvier 1828, sous la Présidence de Son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. (*Paris.*)

*Lucas, Charles.* Du Système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. *Paris.*

In „Julius Jahrb.“ 7tes u. 8tes Heft Jahr 1830. S. 98 — 102. ausführlich erwähnt, und ein gründliches Werk.

Entretiens sur l'établissement en faveur des jeunes ramoneurs, pour les arracher à l'oisiveté, au vagabondage, à la mendicité et à tous les vices et les crimes qui souvent en résultent, en leur procurant un asile assuré, des travaux continus, une existence honnête et des connaissances suffisantes à des artisans laborieux. *Paris, Bureau Central de l'Administration, rue de Clery Nro. 23.*

*Quentin.* Mémoire sur la question suivante mise au Concours par la Société d'Agriculture, Sciences et Belles-Lettres de Macon; Indiquer, en remplacement des travaux forcés, une peine qui, sans cesser de satisfaire aux besoins de la justice, laisse moins de dégradation dans l'ame du condamné; proposer les mesures à prendre provisoirement que les forçats libérés ne soient plus livrés à la misère par l'opinion qui les repousse, et que leur présence ne menace plus la société qui les reçoit. A qui la Société académique a decerné le prix. *Paris.*

A Treatise on the Police and Crimes of the Metropolis; especially Juvenile Delinquency, Street Robberies, Female Prostitutions, Mendicity, Burglary, Receiving Stolen Goods, Exhumation, Coining, Forgery, Gaming, Swindling, Cheating, Adulteration of Food etc. Also an Account of the Courts of Justice and Prisons; and an Inquiry into the Causes of the Increase of Crime, the Tendency of the Debtor Laws and the present State of the Licensed

**Victuallers Trade; with Suggestions for the Improvement of the Protective Institutions of the Metropolis, and Prevention of Offences.** By the Editor of the Cabinet Lawyer. *London.*

*Amthor, G. M.* Neue Beiträge zu Coburgs Annalen. *Coburg.*

*Enthält die Beschreibung der Corrections-Anstalt auf der Veste Coburg. Diese Anstalt ist seit dem Jahre 1826 auf Befehl des regierenden Herzogs von Coburg neu organisirt und ihre innere Einrichtung um Vieles verbessert worden.*

*Eberhardt, F.* Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. *Coburg.*

**The Christians Duty towards Criminals: A Sermon preached for the Benefit of the Society for the Improvement of Prison Discipline etc. on Sunday, June 22. 1828.** 4. *London, Ch. J. Bloomfield.*

### Vom Jahr 1829.

*Julius, Dr. Nicol. Heinr.* Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. *Berlin, Theod. Chr. Friedr. Enslin.*

*Eine Zeitschrift, welche in monatlichen Heften oder jährlich 2 Bänden 8vo. erscheint.*

*Ueber diese Zeitschrift, deren erste Hefte, gleich nach ihrer Erscheinung, in Schunk's Jahrbüchern, in Pölitz Jahrbüchern, und in den Blättern für literarische Unterhaltung, die günstigste Beurtheilung gefunden hatten, spricht sich ein einsichtsvoller französischer Kritiker (Revue encyclopédique Bd. 43. S. 135. ff.) auf folgende Weise aus:*

*„Die ersten Lieferungen dieser Zeitschrift erfüllen vollkommen die Hoffnungen, welche der Name des Herausgebers uns eingeflüßt hatte. Seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine Reisen, und seine Stellung bei dem Vereine zur sittlichen Besserung der Sträflinge zu Berlin, zu dessen Bildung seine Arbeiten beigetragen haben, befähigen ihn mehr als irgend Jemand, das treue und aufgeklärte Organ der Bedürfnisse zu werden, deren Auf-*

*suchung und Befriedigung der Zweck der Philanthropie ist. Der größte Theil der in den vier ersten, vor uns liegenden Heften, enthaltenen Aufsätze verbindet mit einer, den Gegenständen ganz entsprechenden Redaktion, das Interesse der Gegenstände selbst. Man findet hier keine die Person des Herausgebers' betreffenden Anekdoten, der sich vielmehr sorgfältig und ohne Ziererei, vergessen zu machen versteht. Man findet keine Deklamationen und Jeremiaden, die bei solchen Gegenständen nur zu selten vermiedenen Klippen; noch weniger aber kalte statistische Zahlenangaben, in welchen die Menschen bloß für Ziffern gelten, sondern merkwürdige und nützliche Belehrungen und Nachrichten, begleitet von einsichtsvollen, durch eine aufrichtige Liebe für's allgemeine Beste, eingestößten Bemerkungen u. s. w."*

*Bericht des Ausschusses der für die Gefängnisse sorgenden Gesellschaft für das Jahr 1827. 8. 1829. St. Petersburg. (In Russisch. Sprache.)*

*Bericht des Ausschusses der für die Gefängnisse sorgenden Gesellschaft für das Jahr 1828. 8. 1829. St. Petersburg. (In Russisch. Sprache.)*

*Otto, Karl. Oversigt af de i Aaret 1828. i Tugt-Rasp-og Forbedringshuset behandlede Syge; med Bemærkninger an deres Behandlingsmaade. 1829. 8. Kopenhagen.*

*Villermé, L. R. Mémoire sur la mortalité dans les prisons. Extrait des Annales d'Hygiène publique et de médecine légale. 8. Paris.*

*Vierter Jahres-Bericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.*

*Fourth Annual Report of the Managers of the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in the City and State of New-York. New-York. (Vid. J. 1828.)*

*Statuten des Vereins zur Besserung der aus den Straf- und Corrections-Anstalten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach entlassenen Sträflinge. 8. Weimar.*

Erste Nachricht von dem Fortgange des Vercins zur Beaufsichtigung und Besserung der entlassenen Sträflinge. 8. *Weimar*.

*Amthor, Gg. Mich. D.* Neue Beiträge zu Coburgs Annalen, oder actenmäßige Beschreibung der, in dem letztverflossenen Jahrzehend durch den Gemeinsinn der hiesigen Bürger in das Leben getretenen, Wohlthätigkeits-Anstalten. 8. *Coburg, Sinner*.

*De Sellon J. J.* Extraits tirés d'un Journal allemand destiné à rendre compte de la législation et du droit dans toutes les contrées civilisées. 8. *Genève*.

*Holzschuher, Heinr.* Volks-Spiegel aus der Sonntagsschule des Zwangs-Arbeitshauses zu Plassenburg; Verfasset zum Besten des Martins-Stiftes in Erfurt, zu Förderung des Zweckes christlicher Erziehung von zweihundert armen verwilderten Kindern. 8. *Erfurt*.

*Der Verfasser hatte während mehrerer Jahre bei dem Polizei-Commissariate des Zwangs-Arbeitshauses zu Plassenburg die Untersuchung gegen aus- und inländische Verbrecher zu führen und daher Gelegenheit, die Lebensweise von verderbten Menschen genau zu erforschen. Derselbe hat die berüchtigtsten dieser Geschichten in sein Werk aufgenommen und solche mit passenden Ermahnungen begleitet, weshalb das Buch zum Gebrauch der Gefangenen zu empfehlen ist.*

*Dewora, V. J.* Sittenspiegel für Bürger und Landleute. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Straf- und Besserungs-Anstalten. 8. *Coblenz, Hergt*.

*Ein nützliches Lesebuch zum Gebrauche für Gefangene. Es verbindet erzählend Moral mit Religion und ist für jeden Leser faßlich geschrieben.*

Zweiter Bericht, enthaltend den in der zweiten General-Versammlung am 12ten May 1829 vorgelegten Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. *Düsseldorf*.

Nachricht über die Gründung der Tochtergesellschaft der Rheinisch-Westphälischen Gefängnis-Gesellschaft für sittliche und bürgerliche Verbesserung der Gefangenen zu Köln. *Köln am Rhein.*

Berättelse om hvad sig i Rikes Styrelse tilldraget sedan sista Riksdag. Gifwen Stockholms Slott ä Riks-Salen den 15 November 1828. 1829. *Stockholm.*

*Balbi et Guerry.* Statistique comparée de l'Etat d'Instruction et du nombre des Crimes dans les divers arrondissement des Académies et des Cours Royales de France. 1 Bogen in Folio. *Paris.*

*Fresnel.* Considérations qui démontrent la nécessité de fonder des maisons de refuge, d'épreuves morales des condamnés libérés. *Paris.*

*Hufnagel u. Scheurlein.* Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten. 1829. *Tübingen.* (Bd. I. S. 514. ff. den Zustand der Württembergischen Strafanstalten im Jahre 1828 betreffend.)

*De Sellon, J. J.* Mes réflexions. Avec un Tableau comparatif des dépenses occasionnées par une Guerre, et celles qui pourraient-êre entreprises et complétées si la paix du monde etait observée par un arbitrage permanent, et un Tableau comparatif et philosophique du système pénitentiaire et de celui de l'échafaud. *Genève.*

Worte des Trostes den Strafgefangenen. *Berlin, Hayn.*

*Als Erbauungsschrift zum Gebrauch der Gefangenen und zu deren Besten von dem Buchdruckereibesitzer Hayn in Berlin, herausgegeben.*

*Müller.* Ueber die Galeerensclaven zu Toulon. (In seinen Bemerkungen auf einer Reise aus Norddeutschland in das südliche Frankreich. S. 271 — 293.) *Leipzig.*

The Act incorporating the House of Refuge and Laws

relative thereto. Together with the Rules and Regulations for the Government, and List of Officers, Managers etc. 8. *Philadelphia*.

The first Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia; with an appendix. 8. *Philadelphia*.

Procès-Verbal de la sixième assemblée générale et annuelle de la société pour contribuer à l'amélioration des jeunes détenus dans les prisons civiles de Strasbourg, et pour les placer après leur mise en liberté; tenue le 13 Août (1829.) 8.

*Franklin, Bache*. Observations and Reflexions on the Penitentiary System. A Letter to Roberts Vaux. 8. *Philadelphia*.

*Von Hrn. von Schirach deutsch übersetzt mitgetheilt in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege Bd. V. S. 405. ff.*

Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France, pendant l'année 1828. — présenté au Roi, par le Garde des Sceaux Ministre Secrétaire d'Etat au Département de la Justice. 4. *Paris*. (*Vid. Jahr 1828.*)

Description of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania. 8. *Philadelphia*.

*Visby, E. G.* Twende Prædikener, holdte: den første om Tiltrædelsesprædiken i Tugthuset, den anden i Domhuscapellet, tilligemed en Efterskrift. 8. *Kopenhagen*.

*Während die, unter J. 1828, angeführte dänische Schrift: „N. H. Gude“ Aandelige Betragtninger etc. die vom Hrn. Prof. Rheinwald Bd. 2. S. 106 ff. der Jahrbücher etc. über die Schwierigkeit der Anfertigung von Gebetbüchern für Gefangene gemachten Bemerkungen, zu rechtfertigen scheint, muß diese letztere, deren Verfasser als Geistlicher an den Kopenhagenschen Strafanstalten wirkt, nach der über beide in einer dänischen Zeitschrift (Maanedsskrift for Litteratur, Erster Jahrgang, 4tes Hest S. 323 ff.), ausgesprochenen Meinung, höchst bemerkenswerth genannt werden. (Julius Jahrb. Bd. 3.)*

Fourth Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. 8. *Boston*. (Vid. *Jahr* 1828.)

Verslag van Handelingen der vyfde algemeene vergaadering van het Nederlandsch Genootschap: Tot Zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 30. April 1829. 8. *Amsterdam*.

### Vom Jahr 1830.

*Muralt, A. L. v.* Darstellung der Strafarbeitsanstalten in München und Inspruck; zum Behufe der ob-schwebenden Berathung über die Erweiterung und Verbesserung unserer Cantonal - Strafanstalt. Mit freimüthigen Bemerkungen. *Zürich, Schulthess*.

*Alhoy, Maurice.* Les Bagnes de Rochefort. IV und 324 S. mit einem Steindrucke. 8. *Paris, Gagniard*.

*Der Verfasser giebt an, in dieses und andere Galeerengefängnisse, in Auftrag einer Gesellschaft gereiset zu seyn, welche für entlassene Sträflinge geheime Werkstätten (Société des ateliers secrets) zu errichten beabsichtige.*

(Siehe *Julius Jahrbücher fünftes Heft. May 1830. S. 316.*)

*Welden, Fr. v.* Geschichte der Einrichtung des Straf- und Arbeitshauses mit der damit verbundenen Marmorfabrik zu St. Georgen bei Baireuth, und seiner dormaligen Einrichtung. Eine Gelegenheitsschrift zur Jubelfeier der vor 100 Jahren erfolgten Erbauung dieses nützlichen Instituts. 8. *Baireuth*.

*Fliedner, T.* Collectenreise nach Holland und England, nebst ausführlichen Darstellungen über das Kirchen-, Schul-, Armen- und Gefängniswesen beider Länder, mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preußen. 1tes u. 2tes Bdchen. Holland umfassend. Mit Kupfern und Planen. *Essen, Baedeker*.

*Gollhard, Christian Friedr.* Christliche Vorträge, vor Sträflingen gehalten. 8. *Frankfurt am Main, Hermann*.

*Der Verfasser ist Prediger im Besserungshause zu Frankfurt. Seine Schrift enthält 28 Vorträge, die sich durch ihre Klarheit, Kürze und dabei Gediegenheit besonders vortheilhaft auszeichnen. Die Schrift kann den Gefangenhau-Geistlichen mit Recht anempfohlen werden. Hr. Gollhard verspricht uns, ein biblisches Erbauungsbuch, zunächst für Sträflinge, aber auch zum allgemeinen Gebrauch bestimmt. Wir wünschen die baldige Verwirklichung dieses Versprechens.*

*In dem Vorwort bezeichnet der Verfasser folgende Erbauungsbücher:*

**Lese- und Bethuch für Gefangene. 2te Auflage. 1800. Salzburg.**

**Andachts-Büchlein für bußfertige gefangene Missethäter, von Ludwig Schlosser, Pfarrer zu Großsocher bei Leipzig. Mit einer Vorrede von D. Hacker. 1815. Leipzig.**

**Religiöses Erbauungsbuch für Gefangene, in zwei Abtheilungen, von A. Schärer, Gefangenschafts- und Zucht-hausprediger. 1816 u. 1820. Bern.**

**Christliche Betrachtungen, Gebete und Lieder für Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern, (von der würtemb. Tractaten-Gesellschaft.) 1825. Tübingen.**

**Gesang- und Erbauungsbuch für Gefängnis- und Zuchtanstalten, bearbeitet und herausgegeben von G. Mähnz, sonst königl. preuss. Divisionsprediger zu Magdeburg, nunmehr Superintendent und Prediger zu Biederitz. Magdeburg 1827.**

**Rubichon. Von der Bedeutung und Wirksamkeit des Klerus in den modernen Staaten. Oder Mittheilungen aus dem kirchlichen, bürgerlichen, landwirthschaftlichen, literarischen und Kunstleben in England, Frankreich und Spanien. Aus dem Französischen übersetzt. gr. 8. München, J. Lindauer.**

*Das fünfte Kapitel dieser, mit seltner Gründlichkeit verfaßten, Schrift enthält unter der Rubrik: „Wirkung der verschiedenen Wohlthätigkeits-Systeme auf die Anzahl der Verbrecher in England und Frankreich“ Folgendes.*

*„In England hat, unabhängig von den Grafschaften und inkorporirten Städten, die Mehrzahl der Kirckspiele*



*In der Epoche vom 1. Januar 1826 waren 23,459 zur Zwangsarbeit Verurtheilte auf Botany-Bay; allein darunter befanden sich 9900 aus Irland oder Schottland. Auch wird diese Anzahl durch die Todesfälle auf der langen Seereise immer beträchtlich vermindert; doch auch abgesehen von dieser sehr drohenden Todesgefahr, erscheint diese Strafart beinahe ungerecht, wenn man sie bei Menschen anwendet, die nur auf 7 Jahre verurtheilt sind; denn, auf welche Weise sollen sie aus einem Lande wiederkehren, das im Besitze derselben Produkte, wie England, mit diesem keinen Tauschhandel, sohin auch keine Verbindungen unterhält?*

*Kraft des englischen Gesetzes befinden sich bei einer Bevölkerung von 12½ Million beständig 49,126 Personen im Zustande der Strafe, und in Spanien, dessen Bevölkerung beinahe nur um eine Million geringer ist, nicht mehr, als 5710. Wir wollen aber unsere Vergleiche auf Frankreich beschränken, weil wir die Thatsachen in diesem Lande leichter nachweisen können. Hier müßte nun die Zahl der, einer Strafe unterworfenen Individuen bei einer Bevölkerung von 32 Millionen, und im Verhältnisse von England, 125,000 betragen. Sehen wir nun, wie es sich in der Wirklichkeit verhält. Die Hauptstadt mit ihrem Bann hat 3 leer stehende Gefängnisse, die von St Denis, von St. Cloud und Bourg la Reine: Die andern enthielten am 1. Januar 1826. . . . . 4311*

*Die Gefängnisse in den Provinzen . . . . . 12148*  
*Die Galeeren. . . . . 9127*

---

25586

*Wir haben hierzu nur Weniges zu bemerken. Es ist nicht zu zweifeln, dafs sich diese Zahl in Folge genauer Nachforschungen um drei mal stärker, als vor der Revolution, ausweisen werde, doch sehen wir die Zahl der Bestraften, der Missethäter, und sohin auch der Armen abnehmen, mag man dieses nun der Geistlichkeit, welche wieder einigen Einfluss gewinnt, oder den so natürlich hier und dort erwachenden Gewissensbissen zu verdanken haben, die sich durch fromme Stiftungen zu erleichtern suchen. Während übrigens die Zahl der Angeklagten in England 6 mal stärker ist, als in Frankreich, verhalten sich die Bestraften nur wie 5 zu 1. Der Grund davon liegt aber nicht*

etwa in der Verschiedenartigkeit der Jury des einen oder des andern Landes, denn sie ist in beiden gleich unwissend: sondern in dem Umstande, daß die Richter, welche früher da und dort dieselbe Strafart, nämlich Gefängniß, aussprachen, gegenwärtig darin verschieden sind. In England nehmen nämlich die Verbrecher schneller zu, als man Gefängnisse bauen kann; deswegen ist man genöthigt, die Kerkerstrafe durch körperliche Züchtigungen, z. B. durch die Peitsche, zu ersetzen. Wer demnach zur einjährigen Einsperung wäre verurtheilt worden, wird es jetzt nur auf 6 Monate, wird aber zugleich gepeitscht; wer 6 Monate lang eingesperrt worden wäre, wird es gar nicht mehr, erhält aber dafür die Peitsche, und wem zuletzt die Peitsche zuerkannt worden wäre, wird auch jetzt noch gepeitscht, weil er durch das Vorgehende wenigstens in dieser Hinsicht nichts einbüßt.

In Frankreich gab man vor der Revolution einem Theile der zum Pranger Verurtheilten, an Strafsenecken durch welche sie kamen, 3 Streiche mit einem Birkenbesen. Sie duldeten außer der Erniedrigung keine andern Schmerzen, und konnten sich hinwenden, wohin sie wollten, und ihr Brod in Gegenden suchen, wo sie unbekannt waren, denn ihre Gesundheit war nicht auf eine Art angegriffen, um ihre Wanderungen oder ihre Arbeit zu hindern. So ist es in England nicht, wo die körperlichen Züchtigungen bei der Marine, wie bei der Landarmee, mit einer ungeheuern Grausamkeit vollzogen werden. Man fühlt sich bei dem Gedanken beruhigt, daß diese blutigen Scenen in Frankreich nicht mehr Statt finden; aber die englischen Gesetze begnügen sich keinesweges damit, solche schmerzlichen Strafen über Militärpersonen zu verhängen, die jung und kräftig, wenigstens noch eine Aussicht auf Wiederherstellung in den Spitälern haben. Heinrich der VIII., erbittert über die zunehmenden Diebstähle, am Ende seiner Regierung, erließ ein Gesetz, daß die Diebe im Geheimen ausgepeitscht werden sollten. Man errathet leicht, daß es sich hier nicht bloß von den Schultern handelte, und daß die Reformation bei ihrem Beginnen schon sehr für den Anstand besorgt war. Diese Strafart war nach und nach abgekommen; als aber die Gefängnisse nicht mehr den nöthigen Raum gewährten, kam sie wieder in Anwendung, um die Gefangenen schneller entlassen zu können. Im Jahre 1790

wurde diese Züchtigung zu London nur noch über zwölf, im Jahre 1800 über fünfzig, 1811 über 150 Strafbare, und gegenwärtig wird sie jährlich über mehre hunderte verhängt. Die Vollziehung geschieht in einem einsamen Hofe, aber das Geheul der Gezüchtigten ist so entsetzlich, daß selbst ein Sylla nicht unbewegt bliebe. Hier ist also keinesweges von einer bloßen Formalität die Rede, doch hat das Gesetz das Mafs für das Instrument der Züchtigung bestimmt. So erklärte einmal ein Grofsrichter auf seinem richterlichen Stuhle, daß ein Ehemann nicht berechtigt sey, sein Weib mit einer Ruthe zu schlagen, welche dicker als ein kleiner Finger wäre.

Man mag aus diesem auf den sittlichen und körperlichen Zustand dieser Elenden schliesfen, wenn sie wieder in das gesellschaftliche Leben treten. Aber so war immer, und so wird immer das Schicksal eines Volkes seyn, welches den modernen Weltweisen überantwortet wird.“

Die Zeitung „Berlinische Nachrichten, von Staats- und gelehrten Sachen, vom 16. März 1830, Nro. 63. liefert unter der Ueberschrift „die Zuchthäuser“ folgenden Artikel:

„Der Universal enthält den Anfang einer Reihe von Artikeln über die Zuchthäuser von jemanden, der die Anstalten dieser Art in London, Lausanne und Genf gesehen hat. Er wiederholt die, schon oft gemachte, Bemerkung über die ungesunde Lage des erstern (das Penitentiary in dem Stadttheil Millbank), das zur Aufnahme von 900 Sträflingen eingerichtet ist, und dessen Erbauung 400,000  $\text{£}$  (2 Mill. 800,000 Thlr.) gekostet hat. Seit dem J. 1826 haben indess mehrere Veränderungen darin vorgenommen werden müssen: man hat sich genöthigt gesehen, nur 450 Sträflinge zuzulassen, so daß die Unterbringung eines jeden, ungefähr 22,222 Franken (in franz. Gelde) zu stehen kommt. Die Erbauung des Zuchthauses in Lausanne, das 80 Sträflinge faßt, hat 520,000 Frs. gekostet, mithin kommt auf jeden Bewohner desselben eine Summe von 6500 Frks. Kapital, oder 325 Fr. Zinsen. Die Aufführung des Genfer Zuchthauses, das 47 Sträflinge aufnehmen kann, hat mehr als 300,000 Fr. gekostet, so daß also die Unterbringung eines Sträflings 6382 Frs. Kapital, oder ungefähr 320 Fr.

Miethe kostet. In Frankreich gibt es 37800 Züchtlinge. Diese nach Londoner, Lausanner oder Genfer Art einzuquartieren, würde der Regierung entweder 386 Mill. 485,024 oder 226 Mill. 096,000 oder endlich 221 Mill. 991,488 Frs. kosten. Man sieht also, daß dies jetzt in Frankreich sich nicht thun läßt. Dagegen lassen sich aber die innern Anordnungen in den beiden letztern Zuchthäusern in Frankreich sehr wohl einführen. In dem Lausanner Zuchthause hat man ein besonderes Buch angelegt, worin wochentlich, monatlich und jährlich die Aufführung eines jeden Sträflings aufgezeichnet, und das, von den Verwaltern der Anstalt alljährlich durchgesehen wird, um darnach den Ermäßigungsgrad der Strafzeit zu bestimmen. In dem Genfer Zuchthause sind die 24 Tagesstunden folgendermaseu eingetheilt. Elf Stunden sind zur Arbeit, mit 3 Pausen. 10 zum Ruhen und 3 zur Erholung bestimmt. Der Tageslohn beträgt 45 Centimen, wovon die Hälfte dem Staate anheimfällt, die andre dem Züchtling, jedoch nur bei seinem Austritt aus dem Hause, übergeben wird, und hier wie in Lausanne, darf er seinen Angehörigen einen Theil seines Erwerbes übermachen. Die Nahrung im Genfer Zuchthause ist so reichlich, daß die Besucher den Sträflingen durchaus keine Lebensmittel bringen dürfen; alle geistige oder gegohrne (?) Getränke sind untersagt, ausgenommen in Krankheitsfällen, auf Vorschrift des Arztes. Weder in Lausanne, noch in Genf, gibt es die, in Frankreich gebräuchlichen, *Cantines*, wo die Sträflinge einmal in der Woche, sich die sogenannten *Douccurs*, d. h. Wein und bessre Nahrungsmittel kaufen können.

(Eine Einrichtung, die nothwendig zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben muß.)

In den Genfer und Lausanner Zuchthäusern ist es den Sträflingen verboten, während der Mahlzeit zu sprechen, und in ihren Zellen zu singen. Nur in den Werkstätten dürfen sie fordern, was sie brauchen. In den Erholungsstunden dürfen sie sich mit einander unterhalten, aber leise. Diese Verbote haben den besten Erfolg gehabt.“

*Die in vorstehendem Artikel aufgestellte sonderbare Berechnung der Baukosten der Zuchthäuser zu Millbank, Lausanne und Genf wird hoffentlich Niemanden abhalten,*

nach Maßgabe der finanziellen Mittel, den Gefangenanstalten eine dem Zweck möglichst entsprechende Einrichtung z. geben.

Die sogenannten *Cantines*, welche nichts anders sind, als Orte, wo die leichtsinnigen Gefangenen ihr Bischen Geld verschwelgen, hätten schon längst abgeschafft werden sollen.

In vielen Königl. Preuss. Gefangen-Anstalten ist es einem Concessionar erlaubt, zu bestimmter Zeit, unter strenger Aufsicht der Verwaltung, den Gefangenen Verschiedenes gegen eine, zu diesem Behuf eingeführte Idealmünze nach taxirten Preisen zu verkaufen. Durch eine solche Einrichtung könnte den erwähnten Mißbräuchen in den französischen Gefangen-Anstalten leicht abgeholfen werden, ohne den Gefangenen die Mittel zu benehmen, erlaubte Sachen anzuschaffen.

Dritter Bericht, enthaltend den in der dritten General-Versammlung am 1. Juli 1830 vorgelegten Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf, Jos. Wolf.

*Inhalt dieses Berichts:*

1. General-Versammlung vom 1. Juli 1830.
2. Ausbreitung der Tochter-Gesellschaften und Hilfs-Vereine.
3. Wirksamkeit der Geistlichen und Schullehrer an den Gefängnissen.
4. Beschäftigung der Gefangenen und deren Fortkommen nach beendigter Strafzeit.
5. Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft.
6. Theilweise Erneuerung des Ausschusses der Gesellschaft.
7. Beilage A. Uebersicht der jährlichen Beiträge.
8. Beilage B. Haupt-Abschluss über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft für das Jahr 1829. (vom 1. Mai 1829 bis Ende April 1830).
9. Beilage C. Kultur-Tabelle des Regierungs-Bezirktes Düsseldorf.

Das Tagblatt, betitelt, „das Ausland: für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker“ August 1830, Stück 227. München, Cotta'sche Buchhandlung, enthält Seite 907 Einiges über die Gefängnisse zu Philadelphia, hauptsächlich aber geschieht darin zweier Briefe des Generals *Lafayette* Erwähnung, welche in dem dritten Jah-

resberichte (1825) des Vereins für Verbesserung der Gefängniszucht in Boston abgedruckt sind.

Derselbe eifert in diesen Briefen sehr gegen das im Centralgefängnisse zu Philadelphia vorherrschende System der einsamen Haft; er nennt dieses Verfahren eine offene, Barbarei.

Es liegt keinesweges in unserer Absicht, diesen Ansichten des Herrn Generals *Lafayette* entgegen zu treten; wir wollen lediglich nur auch unsere Meinung über diesen für das Gefängniswesen so höchst wichtigen Gegenstand, freymüthig an den Tag legen.

Von allen bisher in dem Gebiete der Gefängniszucht bekannten Besserungsmitteln hat sich die Klassifikation der Gefangenen, — ausgedehnt bis auf die einsame Haft — als das wirksamste dargestellt. Doch halten wir es für unerläßlich, daß dieselbe stets mit Arbeit verbunden, und die Isolirung ohne Beschäftigung nur dann anzuwenden sey, wenn entweder besondere Rücksichten dieses erfordern, oder eine geschärfte Behandlung, also Strafe, stattfinden muß.

(In Dr. *Julius* „Vorlesungen über die Gefängniskunde S. 107 — 124 ist dieser Gegenstand eben so scharfsinnig als ausführlich erörtert, und müssen wir in Beziehung auf die Gattungen von Gefangenen, bei welchen die einsame Haft vorzugsweise anzuwenden nothwendig ist, auf Hrn. Dr. *Julius* Angaben verweisen.)

Nach unserer, auf vielseitigen Erfahrungen gegründeten Ueberzeugung steht das Zusammenleben der Gefangenen, wie solches jetzt noch in so vielen Anstalten leider stattfindet, dem Endzweck einer guten Gefängniszucht geradezu entgegen. Es hemmt offenbar die bei der Einsperrung der Verbrecher durch das Gesetz beabsichtigten Wirkungen. Klassenlos und vereint bilden die Detinirten eine den Gefangenhäuser-Offizianten weit überlegene Masse.

Dr. *Julius* bemerkt hierüber in dem oben angeführten vortrefflichen Werke (S. 112.) Folgendes:

„Die Abtheilung der, zur Verwahrung in einem und

dem nämlichen Gefängnisse bestimmten Verhafteten hat einen doppelten Nutzen. Zuvörderst dient sie als Ergänzung und Vervollständigung der so eben betrachteten Beaufsichtigung, und dies ist als ihr sächlicher, materieller Vorthail zu betrachten. Andererseits aber, und noch tiefgreifender, wird ihr sittlicher Nutzen, indem sie dem betrübten, bei allen großen, viele Menschen vereinigenden Anstalten und Einrichtungen, sehr bald herrschenden Mechanischen und Maschinenartigen, entgegenarbeitet. Es ist nämlich eine alte Erfahrung, daß die Zunahme und Ueberwucht der Masse, sey es nun in der Verwaltung eines Staates, der Führung eines Heeres, oder in der Leitung einer Erziehungsanstalt, eines Siechhauses, Arbeitshauses oder Gefängnisses, unausbleiblich die Vernachlässigung der einzelnen Bestandtheile des Ganzen, also noch viel mehr jegliches Menschen, zur Folge hat, daß mit einem Worte, das Individuum in der Masse untergeht. Am schnellsten und gefahrvollsten wird sich dieses aber in solchen Anstalten zeigen, die wie Gefängnisse, nicht nur Straf-, sondern auch Erziehungsanstalt seyn sollen, welche gleichzeitig auf das ganze vergangene, gegenwärtige und zukünftige Erdenleben des ihnen anvertrauten Sträflings, ihre gesammte, ununterbrochene Aufmerksamkeit richten müssen, um dem ihnen zur Ausführung anvertrauten Strafplane, auch den nicht minder wichtigen Erziehungsplan anzupassen, diesen letzten aber einzurichten, nach den zahllosen, angebornen, und durch einen, von tausendfachen Leidenschaften, Begierden und Abentheuern verzerrten, sündigen Lebenslauf, vervielfältigten und gebrochenen Abschattungen der Menschennatur.“

Jeder, der mit dem innern Wesen der Gefangen-Anstalten vertraut ist, weiß, daß die sittlich verderbteren Gefangenen auf die übrigen Detinirten einen gefährlichen Einfluß ausüben und solche mehr oder weniger nach ihrem Willen zu lenken verstehen, wodurch das Gesammte eine Richtung erhält, welche den Bemühungen derer, die da bessern sollen, entgegengestrebt und solche fast durchgängig unwirksam macht. Die Machinationen jener Menschen gehen in's Unglaubliche; dieselben gänzlich zu verhindern, ist bei dem Mangel einer Klassifikation resp. Isolirung der Gefangenen unmöglich, man

sage und verspreche deshalb, was man wolle. Man denke sich nur 400 — 600 Verbrecher in Einem Hause vereinigt. Welch' ein Gemisch von lasterhaften Neigungen und welch' ein weites Feld für hoshafte Kreaturen, um ihre minderverderbten Genossen zu verführen! Jeder Neueintretende bringt Kunde von dem, was in andern Gefängnissen sich zugetragen, oder wie sich mancher der ihrigen durch List der gerichtlichen Abndung zu entziehen gewußt, wobei immer etwas Erdichtetes hinzugesetzt wird. Andere erzählen verübte Schurkenstreiche, wodurch dann eine eben so unerschöpfliche als verderbliche Unterhaltung entsteht, die der Mindererfahrenen ganze Aufmerksamkeit rege erhält, sie zur Nacheiferung lockt und ihnen keine Zeit übrig läßt, um an ihre Besserung zu denken. Dafs ein solches Unwesen durch Auferlegung des Stillschweigens zu beseitigen stehe, glaube man ja nicht; Menschen dieser Art werden beim Zusammenleben immer Wege finden, durch heimliche Uebertretung des desfallsigen Verbots sich mitzutheilen und hierzu alle ihre Verstellungskunst aufbieten.

Nach beendigtem Gottesdienste oder nach verrichtetem Gebete folgen gewöhnlich Spöttereien und Hohnreden, wodurch auch hier das Gute in seinem Keim erstickt und sehr oft die böse Neigung nur noch tiefer eingepflanzt wird.

Ganz anders verhält es sich mit dem, der da nach der Andacht einsam in seine Zelle zurückkehrt. Hier findet er Veranlassung zum Nachdenken; seine schwache Seele, gestärkt durch den Trost der Religion und entfernt von allen bösen Einflüssen, erhebt sich leichter zum Guten. Wenn auch eine solche Sinnesänderung bei den verderbtesten Subjekten nicht schnell zu erwarten ist, so sind diese doch im isolirten Zustande für andere unschädlich.

Auch in minder gefährlicher Beziehung hat das Zusammenleben der Gefangenen seine Nachtheile. Es findet nämlich jeder von ihnen einen mit ihm sympathisierenden Genossen, und schnell entsteht, wie dies im Unglück gewöhnlich zugeht, die intimste Freundschaft. Meh-

rere solcher Freunde bilden eine Kameradschaft. Dieses in mancher Hinsicht für sie angenehme Verhältniß mildert ihre Detention in einem solchen Grade, daß sie dieselbe um so weniger fühlen, als ihnen gute Pflege, mit der größten Pünktlichkeit, und reichlicher Lohn für ihre Leistungen gereicht wird.

Mancher Arrestling erhält bei seinem Austritt 20 bis 30 Thlr. Sparfonds nach einer kurzen Haft, welche in Beziehung auf seinen Unterhalt, ganz sorgenfrei war. Es fragt sich nun, steht alles dieses mit der Lage des freien Bürgers, der nach sorgenvollem, redlichen Bestreben am Ende des Jahres, nachdem er seine Steuer bezahlt, durchaus nichts erübrigen kann, in einem richtigen Verhältnisse? Und ist es nicht ganz evident, daß nach dieser Lage der Dinge es der Ehrlose nicht mehr der Mühe werth halten wird, seinen lasterhaften Neigungen Einhalt zu thun!

Eben hierin liegt auch die Hauptursache der vielen Rückfälle, welche unsere Gefangen-Anstalten bevölkern. Auch ist das Zusammenleben der Gefangenen daran Schuld, daß sehr viele von ihnen während der Dauer ihrer Detention sich geschärfere Strafen zuziehen, und es ist als sicher anzunehmen, daß bei der Einführung der einsamen Haft, jene Strafen, vorzüglich aber die den Menschen erniedrigenden, bei der jetzigen Verfassung der Gefangenhäuser leider nöthigen körperlichen Züchtigungen um Vieles verringert, und letztere nur in höchst seltenen Fällen erforderlich seyn werden.

Obige Betrachtungen veranlassen uns, von dem reinsten Eifer für die gute Sache beseelt, nachstehende Vorschläge der Prüfung der hohen Staatsbehörden zu unterwerfen.

- I. Das Princip der einsamen Haft, verbunden mit angemessener Beschäftigung, in allen Zwangarbeits- und Zuchthäusern einzuführen. Da indessen dieses Verfahren rücksichtlich einiger, in jenen Anstalten eingeführten Industriezweige, z. B. der Maschinenspinnerei, im ganzen Sinne des Worts nicht wohl ausgeführt werden kann, so dürfte hierbei von der allgemeinen Regel mit dem ausdrücklichen Beding

- abgestanden werden, daß solches mit gewissenhafter Auswahl — daher nur rücksichtlich der Minderverderbten und in kleiner, von einander getrennten, streng beaufsichtigten Anzahl stattfände. Die Zulassung zu diesen gemeinsamen Arbeiten könnte als Anerkennung einer erprobten Besserung erlaubt werden, wobei jedoch mit der grössten Vorsicht gehandelt und nie vergessen werden dürfte, daß in dem engen Kreis, worin die Gefangenen leben, ein einziger Bösewicht hinreicht, um hundert andere zu verführen.
- II. Bei den weiblichen Gefangenen durchaus keine männlichen Aufseher, sondern nur Personen ihres Geschlechts anzustellen. Diese Bedingung ist in sittlicher Hinsicht unerlässlich. (Wir verweisen hierbei auf den in Dr. *Julius* Jahrbücher 7tes und 8tes Heft, Juli und August 1830 Seite 83 erwähnten höchst betrübenden Vorfall.)
- III. Erholungen im Freien, rücksichtlich der verderbtesten Gefangenen, sind nur einzeln zu gestatten; den Mindergefährlichen dürften diese in kleiner Anzahl, daher abtheilungsweise, unter strengster Aufsicht und bei Verbot, sich einander zu nähern, erlaubt werden.
- IV. Unmittelbar nach dem Gottesdienst keine Erholung irgend einer Art zu gestatten, sondern jeden Gefangenen sogleich in seine Zelle zu verweisen, wo er dann Gelegenheit finden wird, über das, was ihm fruchtet, nachzudenken.
- V. Jeden arbeitsfähigen Gefangenen mit möglichster Berücksichtigung seiner dereinstigen äusseren Verhältnisse, in den Stand zu setzen, während der Haft etwas zu verdienen; sobald dieses geschehen, ihn anzuhalten, vor Allem die Kosten seiner Nahrung, Bekleidung und Schläfung dem Staate zu vergüten. Aus dem Ueberschiessenden hätte er sich einen Sparfonds zu bilden, über welchen er während der Dauer seiner Detention nur bis zu einem Drittheile disponiren dürfte; die übrigen zwei Drittheile wä-

ren als Nothpfennig zu verwahren und bei seiner Entlassung an die betreffende Ortsbehörde zu schicken, um solchen, wo möglich im Einverständnisse mit ihm, und gemeinschaftlich mit dem Ortsgeistlichen, zu seinem wahren Besten zu verwenden. Auch möchte es in vielen Fällen rathsam seyn, daß die gedachte Behörde dergl. Gelder wenigstens ein volles Probejahr inne halte event. zinsbar austhue. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß den Ortsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht werde, für die ihnen zugewiesenen entlassenen Gefangenen in Ansehung der Beschäftigung und eines passenden Unterkommens zu sorgen, so wie denn auch hierüber Seitens der oberen Behörden eine andauernde genaue Kontrolle auszuüben nöthig ist.

Daß übrigens die meisten der Entlassenen ihren Sparfonds, erhalten sie ihn zur freien Disposition, in den ersten Tagen in Unzucht und Schwelgerei vergeuden, und dieses meistens die nächste Veranlassung einer wiederholten Haft wird, hat die Erfahrung hinreichend dargethan.

VI. Den Vergehen der Gefangenen in allen möglichen Fällen durch rechtzeitige Belehrungen und Ermahnungen nach Kräften vorzubeugen, denn hierin liegt die Hauptkunst einer guten Gefängniszucht; dennoch begangene Vergehen sind mit Entziehung der Arbeit zu bestrafen, und nur da, wo dieses nicht fruchtet, möchte engere Einsperrung mit allenfallsigem Abzug der warmen Speisen eintreten.

VII. Bei der Ausführung des Vorstehenden ist aber unerläßliche Bedingung:

- a) die Gefangenen in Allem, was zu ihrem Seelenheil und ihrer moralischen Veredlung beitragen kann, gehörig unterrichten zu lassen, und ihnen hierin mit der ausgezeichnetesten Unverdrossenheit und ohne irgend ein Opfer zu scheuen, mit christlicher Hingebung beizustehen.

(Zu empfehlen ist in dieser Beziehung die, in den Jahrbüchern von Dr. Julius, 3tes Heft, März 1830, S. 155—161. enthaltene Dienst - Instruktion für die Seelsorger von Gefangen - Anstalten.)

- b) Jedem Gefangenen eine seinen Anstrengungen völlig angemessene Nahrung, gesundes Lager, passende Pflege im Krankheitszustande, hinreichende Kleidung, überhaupt eine streng gerechte und rein menschenfreundliche Behandlung zu Theil werden zu lassen, ohne jedoch in irgend einer Weise in Zärteleien überzugehen, oder von denjenigen Maßregeln abzuweichen, die das ernsthafte Besserungsgeschäft erforderlich macht.

Bei der Ausführung dieser Vorschläge wird der Endzweck der Einsperrung unserer Uebelthäter nicht ferner durch mangelhafte innere Einrichtungen der Gefängnisse verfehlt, sondern die Haft wird endlich gerechte und vollständige Ahndung begangener Verbrechen, so wie auch ein reelles, weit leichter als bisher zu erreichendes Mittel zu ihrer Besserung werden. Dieser unumstößliche Grundsatz der Moral wird dann in der That die Grundlage der Behandlung der Gefangenen bilden, und gleichzeitig die große politische Wahrheit damit in Verbindung setzen resp. verwirklichen, daß bei der Einsperrung der Verbrecher eine ganz billige Schadloshaltung ihrer Unterhaltungskosten, und somit eine Erleichterung für die Steuerpflichtigen eintreten wird.

Wir wollen nicht annehmen, daß die Regierungen die Kosten scheuen werden, welche die Einrichtung ihrer Gefangen - Anstalten nach dem oben erwähnten System, welches zuerst in Pensylvanien, dann in den gesammten vereinigten amerikanischen Staaten, hierauf in England und nun auch theilweise in der Straf- und Besserungs - Anstalt zu Naugarth in Preußen

mit bestem Erfolg in Anwendung gebracht worden, verursacht wird, indem durch die daraus unansbleiblich erfolgende Verminderung der Gefangenen, vorzüglich der rückfälligen, sowohl in sittlicher als auch in pekuniärer Hinsicht, ein überaus reicher Ersatz versichert bleibt.

# **Wegweiser**

zur

## **L i t e r a t u r**

der

**Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens,  
der Armenfürsorge, des Bettelwesens  
und der Gefängnisskunde.**

Von

**Hofrath J. B. Mittelhueber,**

Direktor der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler  
bei Köln am Rhein.

Zweiter Band.



**Köln 1840.**

In Commission bei J. C. Eisen.

Gedruckt in dem typographischen Institut von Franz Xaver Schlässer.

# VORWORT.



Die Fortsetzung des Wegweisers zur Literatur der Waisenspflege, des Volkserziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettelwesens und der Gefängnisshunde erschien um so angemessener, als in den Staaten der civilisirten Welt bei allen diesen Zweigen der Landesverwaltung das Bestreben nach ihrer Vervollkommnung immer reger wird. Die Waisenspflege ist fast überall von ihren früheren Mängeln befreit worden. Die Volkserziehung erfreut sich, vorzüglich in Preussen, unserm glücklichen Vaterlande, eines Aufschwungs, der zu den segensreichsten Erwartungen berechtigt; die so zeitgemässen Vereine zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder, welche sich im Laufe des letzten Decenniums in den nördlichen Provinzen des preussischen Staates gebildet haben und als deren Protectoren wir die Prinzen unseres erhabenen Königl. Hauses erblicken, vervielfältigen sich immer mehr; die Gefängnisshunde, die noch vor wenigen Jahren unbeachtet und des-

hath auf einer niedrigen Stufe geliebet war, hat sich jetzt zur Wissenschaft erhoben. Wir dürfen uns daher auch der Hoffnung hingeben, dass die in der letzten Zeit, namentlich im Jahre 1839, über das Gefängnißwesen erschienenen lehrreichen Werke rücksichtlich der Wahl der verschiedenen, in England und Amerika fast allgemein, so wie auf dem Festlande Europas an einzelnen Orten, zur Anwendung gebrachten Straf- und Besserungs-Systeme alle Zweifel heben und dass die in der Praxis bewähret gefundenen Methoden überall vollständig zur Ausführung kommen werden; dass endlich die Wirksamkeit zur Besserung der Gefangenen während der Haft mit der Fürsorge für dieselben nach ihrer Freilassung in sachgemäße Verbindung gesetzt, das ganze Verfahren nach einem zusammenhängenden Plane geregelt und die obere Leitung dieses so höchst wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung einer eigends hierfür einzusetzenden Behörde, die sich mit diesem schwierigen Geschäfte lediglich zu befassen hätte, anvertraut werden wird.

Ich habe nun wieder während neun Jahren unermüdet fortgefahren, alles zu sammeln, was über die vorgenannten Verwaltungszweige im Druck erschienen und zu meiner Kenntniss gelangt ist. Meine Ansichten über den Inhalt jener Werke habe ich mit gewohnter Freimüthigkeit überall, wo ich es für die gute Sache förderlich erachtete, im Laufe jenes neunjährigen

Zeitraums unmittelbar, nachdem ich dieselben gelesen hatte, niedergeschrieben, da meine Zeit durch Berufsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen wird, dass ich mich nur selten einige ungestörte Augenblicke mit diesen literarischen Arbeiten beschäftigen und auf das bereits einmal Gesagte später nicht wieder zurückkommen konnte, überhaupt mich darauf beschränken musste, nur das Wesentlichste zu berühren. In meinen Aeusserungen über den Inhalt der in den Wegweiser aufgenommenen Schriften und in der Beleuchtung der in denselben aufgestellten Systeme wolle man jedenfalls nur den Ausdruck der selbhaftesten Theilnahme an einer Sache erkennen, der ich meine ganze Lebensthätigkeit gewidmet habe. Man erwarte übrigens keine schön klingenden Worte oder gelehrten Phrasen, sondern nur die ungekünstelte wohlgemeinte Mittheilung eines Mannes, der das Seinige zur allgemeinen Wohlfahrt nach Kräften beizutragen wünscht. Hat diese meine mühevolle Arbeit wenigstens den Nutzen, dass sie Jeden, der sich für die im Wegweiser zur Sprache gebrachten Angelegenheiten des öffentlichen Wohls interessiert, mit den darüber im Druck erschienenen Schriften und deren Wichtigkeit bekannt macht, so ist meine Absicht erreicht; denn es kann bei diesen so wichtigen Verwaltungszweigen, deren vollständiges Studium mehr als ein Menschenleben erfordert, nur durch den wechselseitigen Austausch der Ideen und durch die Benutzung der ge-

machten Erfahrungen etwas Vollkommenes, dem Zwecke Entsprechendes, erreicht und dadurch alles nachtheilig Einwirkende beseitigt werden. Jedenfalls bleibt mir das Bewußtsein, durch diese meine anspruchlosen Bemühungen das Meinige dazu beigetragen zu haben, um die Einführung der noch nöthigen Verbesserungen bei jenen Zweigen zu erleichtern.

Statuten von Vereinen, welche nicht in den Buchhandel gekommen sind, alle Verordnungen u. s. w., habe ich theils wegen ihres Interesses und theils um zwischen den jetzt bestehenden und den frühern Institutionen Vergleichen anstellen zu können, auch um dieselben für spätere Zeiten zu erhalten, in den Wegweiser niederlegen zu müssen geglaubt.

Geschrieben im August 1840.

Der Verfasser.

# Erste Abtheilung.

Ueber

## Waisenhäuser, Erziehung der armen Waisenkinder und Findlinge.



Vom Jahre 1684.

Des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main neulich aufgerichteten Armen-Waisen- und Arbeitshauses Ordnungen und Gesetze. gr. 4. Frankfurt a. M. — Joh. Haasen.

Frankfurt besitzet seit dem Jahre 1828 ein aus milden Gaben errichtetes neues Waisenhaus. Das Gebäude, der Spielplatz der Waisen und das am westlichen Ende desselben befindliche Bethaus, vorzüglich aber letzteres, entsprechen ihrem Zweck vollkommen. Am 12. September 1832 waren 200 Kinder beiderlei Geschlechts in dieser neuen Anstalt; leider war nur ein kleiner Theil derselben beschäftigt. Im Ganzen herrschte in dem Institut Ordnung und Reinlichkeit. Sehr bleibt indessen zu wünschen, daß jene Kinder schon frühzeitig zum Fleiß tüchtig angehalten und wo möglich zu brauchbaren Handwerkern und guten Dienstboten erzogen werden.

Vom Jahre 1747.

*Murator.* Dell'insigne Tavola di Bronzo spettante di Fanciulli e Fanciulle Alimentari di Trajano Augusto nell'Italia dissotterata nell' Teritorio di Piazenza.

Schon August und Nerva waren Beschützer und Beförderer der Stiftungen zur Versorgung und Erziehung armer, verwaister und verwahrloster Kinder und vermehrten ihre Unterhaltsmittel; doch die wichtigste war die des Kaisers Trajan, welche Fr. Aug. Wolf in dem, (im I. Bande des Wegweisers unter Jahrgang 1808 angeführten) Werke: „Von einer milden Stiftung Trajans“ beschreibt. Ein Mehreres über diese Stiftungen findet sich im II. Bande des Wegweisers, Jahrgang 1808.

1749.

*Muratorii.* Exemplar tabulæ Trajanæ pro pueris et puellis alimentariis reipublicæ Velejatium in Italia institutis. fol. Florenz.

Die Stiftungen pro pueris et puellis alimentariis bestanden unter der Regierung der Kaiser, namentlich des Nerva, Trajan und Hadrian für arme verwaiste und sittlich verwahrlosete Kinder armer Eltern, um sie zu brauchbaren und tüchtigen Bürgern erziehen zu lassen. Der Verfasser, Herr Muratori, ist schon im Wegweiser, unter Jahrgang 1747, erwähnt worden. Derselbe lieferte auch in dem Werke „Thesaurus Inscript., Th. 1. Cl. 4. p. 230“ einen Aufsatz über die Inschriften, welche die Wohlthätigkeit der oben genannten Kaiser bezeugen, und die Gedächtnismünzen, welche der römische Senat aus dankbarer Anerkennung ihrer edlen Stiftungen zur Milde rung des so sehr überhandgenommenen Elends des Volkes in damaliger Zeit, schlagen ließ. (Vergl. J. C. Kröger's Archiv für Waisen- und Armen erziesung, Bb. I. S. 64 und 65.)

1762.

Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses unserer lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien. 4. Wien.

1764.

Vollkommener Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses unserer lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien in Oestreich. 4. Wien. Joh. Jac. Jahn, Universitäts-Buchdrucker.

Nach diesem Bericht sind im Waisenhause zu Wien in dem Zeitraum von 1759 bis incl. 1762 990 Knaben und 491 Mädchen aufgenommen worden.

Die Bestimmungen der Hausordnung des Waisenhauses sind äußerst lakonisch abgefaßt; für jeden dabei angestellten Offizianten sind die verschiedenen Dienstverrichtungen nur im Allgemeinen angegeben, z. B. der Hausvater hat unter seiner Obforge:

„1. Die Hauszucht und Tag-Ordnung. 2. Beobachtung derer Verordnungen. 3. Bestrafung derer Uebertretungen. 4. Fleiss derer Instructorum. 5. Schuldigkeit derer Hausgenossen. 6. Besuehung derer Schlafzimm. 7. Reinigkeit und Säuberkeit des Hauses. 8. Erlaubnissetel zum Ausgehen. 9. Ordnung in denen Speisen. 10. Die Besorgung derer Kranken.

Er hat neben diesen auch zu besorgen, 1. die tägliche Berechnung im Tagzetel. 2. Monatliche Berechnung mit Beilagen. 3. Richtige Bezahlungen der Auszigl. 4. Aufnehmung und Entlassung der Kinder. 5. Verzeichniss der Kost-Kinder. 6. Einschreibung des Protokolls. 7. Wäsch- und Kleider-Ordnung. 8. Einschaffung der Nothwendigkeiten. 9. Versperrung des Hauses. 10. Vorsehung in Feuersgefahr.“

Diese kurzen Andeutungen sind für einen Sachkundigen, (einen andern sollte man niemals anstellen) immerhin ausreichend; jedenfalls sind sie den durch vielen Wortkram weit voluminöseren Dienstsanweisungen vorzuziehen, weil auch hierbei das lebendige Wort, die Umsicht, die Fähigkeit und die Liebe zur Sache Hauptsache bleibt.

Vollkommener Bericht von dem Musik-Chor deren Knaben in dem Waisenhause unserer lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien. 4. Wien. Jahn.

Die Knaben des Waisenhauses, deren im Jahre 1764 vierhundert vorhanden waren, erhielten nicht nur in der Musik guten Unterricht, sondern sie bildeten ein militärisches Korps, welches seine vollständige türkische Musik besaß. Sie waren uniformirt und bewaffnet.

1769.

Jährlicher Bericht von dem Anfang und gegenwärtigen Stand des Waisenhauses unserer lieben Frauen am Rennwege zu Wien in Oestreich; denen Gutthätern zur schuldigen Dankagung, bei angehendem neuen Jahr, und gehaltenem Dankfest. 4. Wien. Jahn.

Das Waisenhaus wurde im Jahre 1742 von Michael von Khienmayer gegründet, der die ersten Grundstücke nebst zwei Häusern zu dessen Errichtung schenkte. Anfangs 1769 befanden sich 520 Knaben, 190 Mädchen, daher im Ganzen 710 Kinder in dieser milthätigen Anstalt. Es waren Kinder: 1. von Offizieren, 2. von verarmten Bürgern, 3. von gemeinen Soldaten, 4. von ganz armen Aeltern, und 5. Elternlose, welche letztere die Hauptzahl bildeten.

1773.

Erste und zweite Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner, M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Erste und zweite Nachricht von der Marienbergischen Anstalt für arme Kinder, und dem nun daselbst angefangenen Waisenhause. ff. 8. Dresden. Harpetern.

Der Verfasser ist der Stifter des errichteten Waisenhauses; derselbe erfreute sich gleich beim Beginnen seines gottgefälligen Unternehmens einer vielfältigen Unterstützung. Die Freimaurer-Loge zu Dresden schloß das Geld zum Ankauf der Gebäulichkeiten vor. Außerdem hat dieselbe später ansehnliche Beiträge hergegeben. Es scheint, daß jeder nach Kräften zur Errichtung dieser Anstalt das Seinige beitragen wollte, indem unter andern ein Gerichtsdiener-Schreiber 1 Schock Stroh, und ein Ungenannter 1 Scheffel Kefel, 1 halb Faß Sauerkraut und 16¼ Ellen Tuch als Gabe darbrachte. — Möge doch dieser edle Betteifer im Wohlthun bei uns nie erlöschen und vielseitige Nachahmung finden! —

1774.

Dritte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

1775.

Vierte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Dritte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. ff. 8. Dresden, Harpetern.

1776.

Fünfte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Vierte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1777.

Sechste Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Fünfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1778.

In dem 16. Jahrgange des Hannoverischen Magazins, welches Verbesserungen des Nahrungsstandes, der Land- und Stadtwirthschaft, so wie verschiedene andere nützliche Abhandlungen enthält, befinden sich in den Stücken: 37, 38, 39, 40 und 97 Betrachtungen über die Findlingshäuser, über ihre Einrichtungen und über ihre Nützlichkeit, wobei die letzte Abhandlung, Stück 97, die gebiegenste und lesenswerthe ist.

1779.

Siebente und achte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Sechste und siebente Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern. (Umfaßt die Jahrgänge 1778 und 1779.)

1780.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Achte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1781.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Neunte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

Das Waisenhaus verpflegte in diesem Jahre (1781) 20 Kinder, und viele Arme und Kranke wurden Seitens des Instituts unterstützt.

1782.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zehnte Nachricht von dem Waisenhanse und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1783.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Elfte Nachricht von dem Waisenhanse und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1784.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zwölfte Nachricht von dem Waisenhanse und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. fl. 8. Dresden. Harpetern.

1787.

Vorschläge, Waisenhäuser vortheilhaft zum Glück vieler Menschen einzurichten, auch mit geringen Kosten anzulegen und ohne Kosten zu unterhalten. fl. 8. Frankfurt und Leipzig. Fleischer.

Die Vorschläge des Verfassers gehören in das Reich der Träumereien. Bei der Soll-Einnahme stellt er die Berechnung auf, nach welcher jeder mit Leinenweben beschäftigt werdende Knabe jährlich 300 Thlr. Arbeitslohn einbringen wird. Von dieser unpraktischen Ansicht ausgehend, hat derselbe bei einer Bevölkerung von 200 Knaben, die sämmtlich an dieser von ihm ermittelten Goldgrube theilhaftig werden sollen, eine jährliche Einnahme an Arbeitslohn von 60,000 Thln. herauscalculirt. Er meint, daß ein solches Waisenhaus dem Staate nicht nur keine Kosten verursachen, vielmehr sehr beträchtliche Summen eintragen würde!

1790.

Mémoire pour l'hôpital-général de Paris et celui des enfans trouvés. 8. Paris.

1802.

Wagner M. Johann Ehrenfried. Sieben und zwanzigste, acht und zwanzigste, neun und zwanzigste, imgleichen dreißigste und letzte Nachricht von dem Waisenhanse und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, vom 1. Juli 1798 bis zum 25. Januar 1802. 8. Dresden, Churfürstliche Hofbuchdruckerei.

Diese Nachrichten haben nur ein Lokal-Interesse, indem sie hauptsächlich den ökonomischen Theil des WaisenhanseS betreffen. Des Verfassers Bemühungen zur Beförderung des Wohls des Instituts verdienen alles Lob.

1804.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zweite Nachricht von dem Waisenhanse und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1803. 8. Marienberg. Christ.

1805.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Dritte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg auf das Jahr 1804. Freiberg. Gerlach.

1807.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Vierte und fünfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1805 und das Jahr 1806.

Zugleich eine zweite Theurungsgeschichte Marienbergs. Nebst einem Anhange über empfangene Wohlthaten für erwachsene Arme und Kinder armer Eltern außer dem Waisenhause. 8. Marienberg. Christ.

1808.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Sechste und letzte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1807. 8. Freiberg. Gerlach.

Paulser. Abhandlung de pueris et puellis alimentariis. 8. Dresden.

Die ganze römische Geschichte stellt uns vom Anfange der Republik an das traurige Bild eines immerwährenden Kampfes zwischen den Patriciern (Bornehmen) und den Plebejern oder dem Volke auf. Um den Empörungen zu begegnen, pfliegte man den Dürftigen Getreide oder Brod, entweder unentgeltlich auszuthellen, oder für einen billigen Preis zu verkaufen, oder gab ihnen Erlaubniß, auf dem Wege nach Ostia oder vor dem Trigeminischen Thore zu betteln. Als aber unter der Regierung der Kaiser die Zahl der Armen in dem Maße wuchs, daß sie allein in und um Rom auf zwei Millionen angegeben wird, deren bittere Armuth mit dem unendlichen Reichthum, den einzelne Militair- und Staatspersonen sammengerafft hatten, im grellsten Kontrast stand: da rieth freilich die Politik den Kaisern, die sich zum Theil durch List, Gewalt und Bestechung auf den Thron geschwungen hatten, sich dieser zahlreichen Armen außerordentlich anzunehmen, um ihrer Gunst gewiß zu sein. Bekannt sind die Schenkungen des Cäsars, August 2c., die Speisungen des ganzen Volkes, die sie auf eigene Kosten veranstalteten. Auf die Kinder unter eilf Jahren wurde aber Anfangs noch keine Rücksicht genommen; doch als auch deren Zahl sich immer mehr anhäufte, und tausende von Waisen und Verlassenen in Rom und Italien umher irrten, da mochte wohl der Wunsch, diese Kinder durch Dankbarkeit an sich zu fesseln, die zusammengeschmolzenen Legionen durch sie wieder zu kompletiren, und dadurch den schwankenden Thron zu befestigen, manchen Kaiser bestimmt haben, die Versorgung Aller zu übernehmen. Diese Absicht schreibt selbst der Lobredner Plinius dem Kaiser Trajan zu, wenn er sagt: „Sie sollten von dem Deinigen aufwachsen, Dir zum Dienst; durch Deinen Unterhalt zu Deinem Solde gelangen, und Dir allein eben so verpflichtet sein, wie den leiblichen Eltern.“ Der listige Usurpator Augustus, dem man bei seinem Ende es freilich nicht absprechen konnte, daß er den Nimus seines Lebens wohl gespielt hatte, gab aus Politik dem Volk und auch den Kindern unter eilf Jahren reichliche Geschenke, und wenn er in den Provinzen Italiens herumreiste, so

bekam jeder gemeine Bürger, der ihm seine Söhne oder Töchter zeigte, so viele tausend Sesterzien, als er Kinder hatte.

Seine schlechteren nächsten Nachfolger aber, ihre Regierung mit den größten Schändlichkeiten bezeichnend, bekümmerten sich wenig um die Bedürfnisse des Volkes und das Schicksal armer verwaister Kinder, bis endlich mit Nerva (J. n. Chr. 96) eine glücklichere Periode begann. Nerva suchte die Quelle der Armuth zu verstopfen, indem er ganze Bezirke Land kaufte und die Felder unter Dürftige vertheilen ließ. Den Bettlern nahm er ihre Kinder ab und vertheilte sie im Lande, damit sie, von der verdorbenen Hauptstadt fern, zu bessern und nützlicheren Bürgern, als ihre Eltern waren, erzogen würden. Die Waisen beiderlei Geschlechts ließ er in allen italienischen Städten auf öffentliche Kosten erziehen, wenn sie von freien, aber armen Eltern geboren waren.

Sein menschenfreundlicher Geist ruhte auch auf dem, von ihm zum Mitregenten und Nachfolger ernannten Kaiser Trajan. Um seines früh verstorbenen Vorgängers- und Wohlthäters Stiftung (solche Stiftungen bezeichnete man mit dem Namen: *pueris et puellis alimentariis*, die also keineswegs Waisenhäuser in unserm Sinne waren) zu erhalten, wies er den Städten gewisse Einkünfte an, und bestellte obrigkeitliche Personen, welche davon die Versorgung armer und verwaister Kinder in Italien besorgen mußten. Und weil die Zahl der armen Kinder unter eifß Jahren noch so groß war, so befahl er, gleich dem Augustus, daß diese Kinder von der zartesten Kindheit an (ihrer, der Freigebornen, sollen 5000 gewesen sein) an den öffentlichen Wohlthaten Antheil nehmen, und nach Maßgabe ihres Alters eine Gabe erhalten sollten. Dieses Alles that Trajan, wie ihm Plinius nachrühmt, nicht wie die andern Kaiser, welche die Kinder der Bürger, wie die Jungen reißender Thiere, durch Raub und Blut nährten, sondern von dem Seinen, und ließ die Armen nicht einmal bis zum Bitten kommen.

Hadrian trat in die Fußstapfen seiner Vorgänger und wies den verlassenen Kindern in ganz Italien noch reichere Versorgung an, und verbesserte die Stiftungen des Nerva und Trajan noch in manchen Stücken. (S. Kröger's „Archiv für Waisen- und Armenerziehung, I. Bd.)

1815.

Zweite Nachricht von der Versorgung der Waisen im Niederbergischen Kreise. 8. Freiberg.

1817.

Ueber den Ursprung des Waisenhauses, dessen Bestandtheile und der damit verbundenen allgemeinen Versorgungsanstalten für Arme in Soest. 8. Soest. Nasse.

Diese Schrift hat nur ein örtliches Interesse.

1819.

Kurze Geschichte des Kornmessenerschen Waisenhauses in Berlin, in dem ersten Jahrhundert seines Bestehens.

Eine Einladungsschrift zu der am 21. September 1819 in der Parochialkirche angeordneten Jubelfeier dieser Anstalt von J. F. Wilmsen, zeitigen Inspektor des Kornmessenerschen Waisenhauses. 8. Berlin. C. F. Amelang.

1820.

Heinrich Seel. Betrachtungen über den Ursprung und die Wichtigkeit der Stiftungen alter und neuer Zeiten. 8. Augsburg. August Bäumer.

Anton von Baur-Breidenfeld, Regierungs-Rath. Der erfahrene Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger, oder gründliche, aus den vaterländischen Gesetzen nachgewiesene Anleitung zur Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in Baiern. 8. Augsburg. Julius Wilh. Hamm.

Dieses schätzbare, mit großer Umsicht und Sachkenntniß verfaßte Werk enthält viele praktische Mittel zur Lösung zweifelhafter Fälle, die bei der Verwaltung der den Armen vermachten Fonds und der Gemeinde-Güter vorkommen, und werden daher vorzüglich Gemeinde-Vorsteher auf dasselbe aufmerksam gemacht.

1827.

Th. Legras. Notice historique sur les deux hôpitaux et l'asyle des aliénés de Rouen, avec quelques remarques sur les enfans trouvés et abandonnés. 8. Rouen.

1830.

Spicker E. W. Das Leben Joachim Aug. Christian Zarnack's, vormaligen Direktors am großen Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 8. Frankfurt a. d. O. Tempel.

Hesekiel F. Aftenmäßiger Bericht über das, dem Gründer des hallischen Waisenhauses Aug. Herm. Franke errichtete Denkmal, nebst einer chronologischen Darstellung seines Lebens und Wirkens und bei der Enthüllung des Standbildes gehaltene Einweihungsrede. Mit einem Kupfer. gr. 8. Halle. Waisenhaus-Buchh.

Ideen zur Gründung einer Stiftung für die zweckmäßige Erziehung und Bildung verwaister Söhne. 8. Berlin. Logier.

Die Blätter für literarische Unterhaltung, Stück Nro. 266 vom 23. Sept. 1830, Leipzig — Brockhaus, enthalten über das Gourouff'sche Werk, welches in dem ersten Band des Wegweisers zur Literatur Seite 32 bezeichnet ist, eine sehr ausführliche Abhandlung. — Sind die Findelhäuser nützlich? Das ist die wichtige Frage, welche der Verfasser behandelt.

1831.

Der Wittwen- und Waisenfreund. Pädagogische Zeitschrift, herausgegeben von dem Lehrer-Bereine des Isar-Kreises in Baiern. 10. Bändchen. gr. 8. München. Fensterlin.

Bericht über die bisherigen Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha. Zum Besten der Waisenhaus-Kasse. 8. Gotha.

**Joh. Schulthess.** Was sollen wir für unser Waisenhaus thun? Ein freimüthiges Wort an seine Mitbürger. 8. Zürich. Schulthess.

Die Wünsche, welche der Verfasser, Lehrer am Waisenhause und an der Kunstschule zu Zürich in dieser kleinen Schrift der dasigen Verfassungskommission an das Herz legt, sind wirklich zum Besten der Waisenkinder gemeint, und wird das Buch jeder Behörde derartiger Institute bestens empfohlen.

1832.

**Menz, Polizei-Direktor.** Versuch eines Entwurfs zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für die hinterlassenen Waisen der Staatsdiener und Offiziere. gr. 8. München.

**Eberhardt Friedrich.** Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha im Jahre 1831. 8. Gotha.

Am Schlusse des Jahres 1831 befanden sich im Ganzen 65 männliche und 76 weibliche Pfleglinge in der Anstalt. Dieselbe erhielt im Jahre 1829 durch den, für das allgemeine Wohl unermüdeten Polizei-Rath Eberhardt eine angemessenere Organisation.

Anleitung, das Wirken der den (berlinischen) Armen-Kommissionen beizugesellenden Frauen bei Beaufsichtigung der Waisen-Kostkinder betreffend. 8. Berlin.

Höchst wünschenswerth bleibt es, daß die Beaufsichtigung der, bei Privaten in Pflege gegebenen Waisen überall wohlgefinnten Frauen anvertraut werde.

Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam für Söhne und Töchter von Staats- und Kommunalbeamten zu Berlin und Potsdam und im Potsdamer Regierungsbezirk. Zweite Auflage. 8. Potsdam.

**Franke, A. H.** Tischordnung in dem Waisenhause zu Glaucha in Halle, mit zwei Erweckungsreden. 8. Halle.

1833.

**J. C. Kröger,** Katechet im Waisenhause zu Hamburg. Reisen durch Deutschland und die Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf das Schul-, Erziehungs- und Kirchenwesen, auf Schullehrer-Seminarien, Waisen-, Armen-, Taubstummen- und andere Wohlthätigkeitsanstalten. Erster Band. gr. 8. Leipzig. Hartmann.

Inhalt dieser lehrreichen Schrift:

1. Die Armen-, Waisen-, Zucht- und Irren-Anstalt in Frankenthal. Zustand des Volksschulwesens in Rhein-Baiern während der französischen Herrschaft. Verbesserung desselben durch die Baierische Regierung. Speier. Kirchenverfassung. Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen. Gelehrtschule. Gewerbschule. Landau. Weisenburg. Hagenau. 2. Strasburg. Waisen-, Zucht-, und Krankenanstalten. Bevölkerung. Bibliothek. Schulwesen. Erinnerung an *J. Sturm, Oberlin, Gutenberg, Seb. Brandt, Murner, Bucer, Fischart &c.* Der

Münster, die Thomaskirche, Kirchenwesen. Sitten, Sprache &c. Kehl, Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen. 3. Die Schweiz und die Schweizer im Allgemeinen. Basel. Bevölkerung. Sitten. Aufwandgesetze. Sprache. Kirchenwesen. Oekolampadius. Capito. Erasmus. Waisenhaus. Schulwesen. Universität. Armenschullehrer-Anstalt in Beuggen. Bibliothek und Museum. *H. Holbein*. Schlacht bei St. Jakob. Solothurn. Werbereien. Bevölkerung. Die St. Ursuskirche. Biel. Der Bieler See. Die Insel St. Pierre. J. J. Rousseau. Neufchatel. Verfassung. Industrie. Wohlthätigkeits-Anstalten. Schul- und Kirchenwesen. 4. Iferten. Pestalozzi's Erziehungshaus. Aeussere Einrichtungen. Pestalozzi's Leben und Persönlichkeit. 5. Pestalozzi's allgemeine Erziehungs-Grundsätze. Unterricht. Anschauung, Zahl, Form und Sprache im Allgemeinen. Das Buch der Mütter. 6. Lehrgang des deutschen, französischen und lateinischen Sprachunterrichts. Ob Latein in Bürgerschulen gelehrt werden soll? Gründe *pro* und *contra*. Der Gesang. 7. Lehrgang der Zahlen- und Formenlehre. Zeichnen. Schreiben. 8. Realkenntnisse oder Weltkunde. Geographie. Botanik &c. 9. Körperliche Erziehung. Sittlich-religiöse Bildung. 10. Die Taubstummen-Anstalt in Iferten. Anblick der Alpen. Feier des 18. Oktobers. Besteigung des Suchet. Sennhütten. Das Waadtland. Verfassung. Kirchen- und Schulwesen. Wohlthätigkeits-Anstalten. Sprache. Die Momiers. Freiburg. Des Pater Girard's Lankastersche Schulenbevölkerung des Kantons. Sprache &c. 11. Lebensart der Schweizer Landleute. Anbau der Felder. Bern. Geschichtliche Erinnerungen. Das Münster. Die Terrasse. Die Waisenhäuser. Elias Turnanstalt. Das Armenhaus. Das Inselspital. Kirchen- und Schulwesen. Aeltere und neuere Schulverordnungen. Akademie. Mädchenbildung. Die Bibliothek und das Naturalien-Kabinet. Sitten und Sprache der Berner. Das Fellenbergische Institut in Hofwyl. Die dasige Bildungsanstalt für höhere Stände. Eigenthümlichkeit des Unterrichts in derselben. Die Wehrli-Anstalt für arme Kinder; eigenthümliche Einrichtung derselben. 12. Burgdorf. Sempach. Arnold von Winkelried u. A. Der Pilatus. Luzerns Bevölkerung und Verfassung. Die Stiftskirche. Reinhard's Gemäldesammlung. Pfyffers topographische Nachbildung einiger Schweizer Cantone. Die Kappelbrücke. Das Waisen- und Armen-Haus. Schulwesen in Luzern und den kleinen Cantonen. Kampf derselben gegen die Franzosen. Der Vierwaldstädter See und dessen geschichtlich merkwürdige Umgebungen. Der Mont Albis. 13. Der Züricher See. Zürich. Lavaters kräftige Sprache gegen das französische Directorium. Grösse und Bevölkerung des Kantons und der Stadt. Verfassung. Das Waisenhaus. Das Blindeninstitut. Hospital. Früherer und gegenwärtiger Zustand des Schulwesens. Schullehrerbildung. Bibliothek. Akademie. Die Schweizer Reformation. Zwingli. Kirchenordnung. Sitten. Aufwand-Gesetze. S. Gesner. Baumwollenspinnerei. Sprache. Schafhausen. Der Rheinfall. Kirchen- und Schulwesen. J. H. Müller. Beschaffenheit des Schweizer Schulwesens im Allgemeinen. 14. Tübingen. Lage. Bevölkerung. Das theologische Stift. Die Universität. Deren Verfassung und ausgezeichnete Lehrer. Bibliothek. Der Pfarrer *Riecke* in Lustenau. Das Stuttgardter Waisenhaus. Körperliche und geistige Bildung der Waisen. Lehrgang des Leseunterrichts. Die Stadtschulen. Mädchenschulen. Das Chatarineum für die weibliche Jugend. Gymnasium. Bibliothek. Bevölkerung der Stadt. Armen- und Kirchenwesen. Theater. Menagerie. Die Würtembergberger. 15. Das württembergische Schulwesen. Schullehrer-Seminar in Esslingen. Gemünd. Schullehrer-Conferenzen. Schulordnungen für die protestantischen und katholischen Schulen. 16. Ludwigsburg. Das

dortige Waisenhaus und dessen Einrichtung. Heilborn. Erinnerungen an die Vorzeit Würtembergs.

Der Verfasser ist uns schon durch sein „Archiv für Waisen- und Armen-Erziehung“ (Siehe 1. Theil des Wegweisers, Seite 30—31) rühmlichst bekannt.

Eine ausführliche Biographie über den Verfasser befindet sich in nachbezeichneter Schrift:

„Das pädagogische Deutschland der Gegenwart“ von Dr. Diesterweg. gr. 8. Berlin 1836. C. Fr. Plahn.

1833.

v. Türk. Die Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, und deren Statuten. 8. Potsdam. Decker.

Am 1. Mai 1829 wurde der erste verwaifete Knabe in diese Anstalt aufgenommen. Es war ein Landschullehrer-Sohn aus Gölsdorf. In Dr. Julius Jahrbüchern Band X. Seite 252—266 ist dieser neuen Stiftung ausführlich erwähnt.

Erster Bericht über die Anstalt zur Erziehung verwaifeter Kinder zu Rawicz. 8. Rawicz. Dunker.

In Dr. Julius Jahrbüchern Band X. Seite 266—271 abgedruckt.

1834.

Auerbach, Baruch. Erster Jahresbericht über das Waisen-Erziehungs-Institut der jüdischen Gemeinde zu Berlin. gr. 8. Berlin.

D. Ph. Deppe. Medizinisch-statistische Notizen über das St. Petersburger Findel-Haus während der Jahre 1830—1833. 8. Petersburg.

*Ed. Dupetiaux.* Des modifications à introduire dans la législation relative aux enfans trouvés en Belgique. 8. Bruxelles. Remy.

1835.

Eberhardt, Polizei-Rath. Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungsanstalt für das Herzogthum Gotha im Jahr 1834. 4. Gotha.

Im Laufe des Jahres 1834 sind 89 Knaben und 92 Mädchen, daher im Ganzen 181 Waisen, so wie 28 Kinder von armen Eltern, auf Kosten der Anstalt unterhalten und erzogen worden.

Von den bis Ende 1834 in die Lehre untergebrachten 109 Knaben haben folgende Professionen erwählt: Als Bäcker 6, Büchsenmacher 4, Böttner 1, Drechsler 3, Friseur 1, Gärtner 1, Graveur 1, Hutmacher 3, Klempner 1, Korbmacher 3, Messerschmied 1, Maurer 1, Müller 3, Musikus 1, Nagelschmiede 3, Seiler 2, Schlosser 5, Schneider 19, Schuhmacher 9, Schreiner 12, Schmied 1, Töpfer 1, Tuchmacher 1, Lüncher 1, Wagener 2, Weber 21 und Zimmerleute 3.

Der größte Theil dieser in die Lehre gegebenen Pfleglinge hat den Erwartungen entsprochen und sind dieselben somit für die bürgerliche Gesellschaft als nützliche Glieder gewonnen worden; ein neuer Beweis, daß da,

wo den Waisen in geregelten Anstalten die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet wird, ein guter Erfolg unausbleiblich ist. — Der würdige Verfasser, Director dieses Waisenhauses, verdient daher auch in dieser Beziehung die ausgezeichnetste Anerkennung. Wie sehr mißlich es dagegen mitunter mit den bei Landleuten in Pflege gegebenen Waisen aussieht, ist neuerdings aus einem Regierungs-Rescript vom 6. September 1836 zu entnehmen; durch dieses Rescript werden die Pflegegeschäfts-Räthe im bayerischen Rheinkreise (nämlich die Bürgermeister und Ortsgeistlichen) nachdrücklich aufgefordert, mehr Sorgfalt, als es seither an verschiedenen Orten geschehen, auf die sittliche Bildung der auf Kosten des Kreises erzogenen Findel- und verlassenen Kinder, so wie armer Waisen, zu verwenden. Ihre Verwahrlosung im zarten Alter sei der Grund, warum so viele derselben den Gemeinden in späteren Jahren so sehr zur Last fielen.

Da, wie schon oft bemerkt, in der Regel nur die geringste Volksklasse sich dazu versteht, dergleichen Unglückliche, und zwar meistens blos aus Pabgier, in Pflege zu nehmen, so ist leicht zu ermessen, daß nur selten etwas Gutes von der Erziehungsweise solcher Eltern zu erwarten steht.

**Graf Bondy.** Mémoire sur la nécessité de réviser la législation actuelle concernant les enfans trouvés. 8. Auxerre.

**Baruch Auerbach.** Zweiter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.

Der Berichterstatter bemerkt Seite 5:

„Wir beschränken unser Institut durchaus nicht auf eine bestimmte Anzahl von Waisen, sondern werden demselben von nun ab eine solche Einrichtung geben, dass wir jedes Waisenkind aus der Gemeinde, das dieser Hülfe bedarf, sofort aufnehmen können.“

1836.

**E. G. Woltersdorf.** Abendstunde, gehalten im Bunzlauer Waisenhause, am dritten Osterfeiertage über den Blick ins ewige Leben. fl. 8. Nürnberg. Raw.

Die Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten, No. 46 vom 12. November 1836. Berlin. Brüscke. Enthält Seite 727 eine interessante Abhandlung über Wittwen- und Waisen-Anstalten. Der Verfasser gibt zu erkennen, daß zweckmäßig eingerichtete Waisenhäuser die vollkommensten und nützlichsten Erziehungsanstalten in dem Staate und für den Staat werden können, und wir pflichten ihm aus Ueberzeugung vollkommen bei.

**Wilhelm von Türk.** Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam für die Söhne und Töchter von Staats- und Communalbeamten zu Berlin und Potsdam und im potsdamer Regierungsbezirk. Dritte Auflage. 8. Potsdam. Decker.

Der rühmlich bekannte Verfasser macht uns in dieser werthvollen Schrift sowohl mit der Entstehung der beschriebenen Anstalt, als mit den innern Einrichtungen derselben auf eine ganz ausführliche Weise bekannt.

Ein Nachtrag enthält: Merkwürdige Züge von Wohlthätigkeit in Beziehung auf die Stiftung. Vorschläge und Wünsche für die Vermehrung des Vermögens der Stiftung. Statuten der Civil-Waisenhaus-Stiftung und das Grundgesetz für das am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

**Baruch Auerbach. Dritter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.**

Das Institut zählte im Laufe des Jahres 1835 10 Waisen, welche auf eine für ihr ferneres Fortkommen ganz geeignete Weise erzogen worden. Die Kasse der Anstalt hat am 1. April 1836 mit einem Bestande von 6,725 Thalern abgeschlossen.

1837.

**Baruch Auerbach. Vierter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.**

Möge diese, im Vertrauen auf Gott, ohne alle Fonds, am 30. April 1833 von dem Verfasser eröffnete, jetzt schon mit hinreichenden Mitteln versehene, mit 10 Zöglingen besetzte Anstalt recht viele Nachahmung finden.

Grundzüge der Statuten zur Constituirung des mit allerhöchster Genehmigung ins Leben tretenden Erziehungsvereins für männliche und weibliche Waisen der Staatsdiener, Offiziere, Bürger und Dekonomen im Königreiche Baiern. gr. 8. München.

Die bei dem Hofbuchhändler Peter Bachem zu Köln a/R. erscheinenden Rheinischen Provinzial-Blätter für alle Stände, Jahrgang 1838, Stück Nr. 42, 43 und 44 enthalten Vorschläge zur Gründung ähnlicher Institute für verlassene, verwaiste und sonst hilfsebedürftige Töchter unbesmittelter Familien der gebildeteren Stände in den Königlich Preussischen Staaten. Nach den Grundzügen des in Baiern bereits bestehenden oben erwähnten Instituts, treten die Waisen mit dem 5. Jahre in dasselbe und verlassen solches nach einem Aufenthalte von acht Jahren. — Laut § 15 und 16 des Reglements sind die Lehrgegenstände in dieser wohlthätigen Anstalt:

**A. Für die Knaben :**

a. Religionslehre mit Erklärung des Evangeliums. b. Deutsche Sprache. c. Lateinische Sprache. d. Französische Sprache. e. Griechische Sprache. f. Mathematik. g. Geschichte, biblische, allgemeine. h. Geographie. i. Naturgeschichte, Naturlehre. k. Gewerbskunde. l. Kalligraphie. m. Zeichnen. n. Gesang. o. Musik. p. Turnen. q. Schwimmen. r. Anstandslehre.

**B. Für die Mädchen.**

a. Religion mit Erklärung des Evangeliums. b. Deutsche Sprache. c. Französische Sprache. d. Rechnen. e. Geschichte, biblische, allgemeine. f. Erdbeschreibung. g. Naturgeschichte, Naturlehre. h. Kalligraphie. i. Zeichnen. k. Gesang. l. Klavier. m. Tanzen. n. weibliche Handarbeiten: 1. Stricken, 2. Nähen, 3. Einmerken, 4. Sticken, Waschen, Bügeln.

**Kost und Kleidung bestehen in Folgendem :**

a. **Die Kost:** 1. Aus dem Frühstück: 1 Schoppen Milch, 1 Kr.-Brod oder einer Kräuter-Suppe. 2. Aus dem Mittagessen: Suppe, Rindfleisch und Gemüse. 3. Aus dem Vesperbrod: nach der Jahreszeit etwas Obst oder Brod; und 4. aus dem Abendessen: Suppe, Braten und Salat, oder eine Mehlspeise.

b. **Die Kleidung:** a. **Für einen Knaben:** 18 Hemden, 24 Unterhosen, 32 paar Socken, 16 Sacktücher, 8 Kravaten, 8 Handtücher, 1 Man'e, 2 Feiertagskleider, 6 Winterkleider, 4 Sommerkleider, 2 Som-

merhosen, 4 Kappen, 32 paar Schuhe, 4 Zahnbürsten, 3 Schwämme, 4 Kämme, 1 Scheere, 2 Federmesser. b. *Für ein Mädchen*: 18 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 12 Sacktücher, 8 Handtücher, 12 Nachthauben, 12 Nachtjäckchen, 4 flanelle Unterröcke, 4 weisse Unterröcke, 2 Feiertagskleider von Merino, 4 Perskleider, 4 Hauskleider, 1 weisses Kleid, 8 Schürzen, 1 Schwal, 3 Winterhüte, 2 Strohüte, 1 Mantel, 32 Paar Schuhe, 8 Ridiküls, 8 Leibchen, 4 Zahnbürsten, 3 Schwämme, 4 Kämme, 2 Scheeren.

Nach unserm Dafürhalten möchte in dergleichen Instituten der Unterricht in der Gewerbekunde mit zu den Hauptlehrgegenständen gehören. Die in der Haushaltung vorkommenden Arbeiten lasse man durch die Mädchen wochenweise abwechselnd verrichten, damit sie vorzugsweise zu tüchtigen praktischen Hausfrauen herangebildet werden. Der Musik- so wie der Tanz-Unterricht könnte dagegen füglich unterbleiben; wenigstens ersterer nur bei denjenigen angewendet werden, welche ein entschiedenes Talent dafür an den Tag legen. Warum §. 16 bei den Mädchen die Anstandslehre weggelassen worden, ist nicht abzusehen.

*Abbé A. H. Gaillard.* Recherches administratives, statistiques et morales sur les enfans trouvés, les enfans naturels et les orphelins en France et dans plusieurs autres pays de l'Europe. 8. Paris. Poitiers.

Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha, in dem Jahre 1837. 4. Gotha.

Am Schlusse des Jahres 1837 betief sich die Zahl aller Pflöglinge dieses mildthätigen Instituts auf 104 Mädchen und 102 Knaben. Die Anstalt wird durch den ausgezeichneten Menschenfreund, den Polizeirath und Ober-Polizei-Commissair Eberhardt geleitet, der kürzlich wieder ein neues Institut ins Leben rief; er errichtete nämlich im Herzogthum Gotha Industrie-Schulen zum Wohle armer Kinder, an deren Spitze Vereine edler Frauen stehen. Diese Schulen sind für die angehende und künftige Generation von hohem Werth, weil sie auf die Sitten der ärmern Volksklasse von großem Einfluß, und das sicherste Mittel sind, die Anzahl der Bettler zu vermindern. Mögen die Bestrebungen jener Menschenfreunde vielfache Nachahmung finden.

*J. F. Terme* und *J. B. Monfalcon.* Histoire statistique et morale des enfans trouvés, suivi de cent tableaux. 8. Paris et Lyon.

*Macquet.* Essai sur les moyens d'améliorer le sort des enfans trouvés, précédé d'un discours de M. de Lamartine, sur le même sujet, et suivi de quelques reflexions morales. 12. Paris. Brockhaus et Avenarius.

Baruch Auerbach. Fünfter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. gr. 8. Berlin. Friedländer.

Die Anzahl der in diesem mildthätigen Institut bereits aufgenommenen Zöglinge ist von 4 bis auf 14 gestiegen, und nur aus Mangel an Raum ist die Aufnahme auf diese Zahl beschränkt worden. Diefem Uebelstande wird indessen nach der Versicherung des Verfassers bald abgeholfen werden.

Ueber die geistige Ausbildung der Waisen äußert sich der Verfasser folgendermaßen:

„Unser unausgesetztes Bemühen ging auf folgende zwei Punkte:

a) Ihren sittlichen Charakter auf das sorgfältigste zu beschirmen, nach allen Richtungen hin möglichst rein auszubilden und jede schlechte Neigung im Keime zu vernichten; unbedingten Gehorsam gegen ihre Lehrer und Vorgesetzte ihnen einzuflöszen, eine redliche, edle und religiöse Gesinnung in Beziehung auf alle Verhältnisse des Lebens; ihnen eigenthümlich zu machen und diese Gesinnung als den einzigen Grund festzuhalten, von welchem alle ihre Handlungen ausgehen müssen, mit einem Worte: Tugend, Wahrheit und Religion als die einzigen Dinge zu betrachten, die dem menschlichen Dasein Werth verleihen.

b) Sie zur Ergreifung jedes rechtlichen bürgerlichen Gewerbes möglichst zu befähigen. Daher wurden sie in der, unserer Oberleitung anvertrauten jüdischen Gemeinde-Knaben-Schule mit aller Strenge dazu angehalten, sich eine tüchtige Elementar-Bildung anzueignen. Zugleich wurde ihnen Liebe zur Arbeit überhaupt und Achtung gegen jedes noch so untergeordnete bürgerliche Gewerbe eingeflöszt, damit sie sich in der Folge keiner noch so antstrengenden Arbeit zu unterziehen scheuen, damit nie in ihnen der verderbliche Wahn aufkomme, man müsse sich Alles möglichst leicht machen, seinen Unterhalt sich möglichst leicht zu verdienen suchen und dürfe anders als nach dem Ausspruche der heiligen Schrift: sein Brod im Schweisse seines Angesichts geniessen; ferner, dass sie nach dem Ausspruche unserer weisen Lehrer sich durch Betreibung eines noch so niedrigen Handwerks, durch welches sie sich auf eine redliche und gesetzliche Weise ernähren können, nicht für erniedrigt halten; überhaupt die Würde des Menschen nie in seine äussere Stellung, sondern in die Art und Weise, wie er den ihm von der Vorsehung angewiesenen Platz ausfüllt, zu setzen.

Aber indem unser Zögling einerseits zur frommen Bescheidenheit angeleitet wird, mit jedem ihm zugefallenen Loose zufrieden zu sein, gern manchem Genuss zu entsagen, mit noch so wenigem, noch so sparsam zugemessenem Auskommen sich zu begnügen, nie über seine Sphäre hinausstreben zu wollen, in jeder noch so untergeordneten Stellung stets dankbar zu Gott aufzuschauen, für die vielen süssen Freuden, die Gottes Vaterhand in jedes Lebensverhältniss zu streuen gewusst, und so zufrieden, fromm und ergeben selbst als der unterste auf der Stufenleiter menschlicher Grösse, Ehren und Würden zu stehen: so wird andererseits unser Zögling mit aller Kraft ermuthigt und begeistert in Beziehung auf sittliche Grösse und wahre Frömmigkeit, auf Seelenadel und hohe geläuterte Lebensansicht, auf reine Herzensgüte und beglückende Menschenliebe, mit einem Worte, in Beziehung auf wahre Menschenwürde, so weit es geht, jede Schranke kühn zu durchbrechen und wo möglich sich zum Höchsten emporzuschwingen. Denn der niedrigste Standpunkt hienieden schliesst uns nicht vom höchsten im Reiche Gottes aus. Vielmehr trägt ein jeder noch so untergeordnete Mensch die Vollmacht zur Vollendung in seiner Brust und der Niedrigste kann sich zum Höchsten erheben, zum Höchsten über Alles, was Menschen gross, edel und vollkommen nennen.“

Drei der Waisen sind bereits in ihrer Erziehung so weit vorangerückt, dass sie die Anstalt ohne Beforgnis verlassen können. Der älteste davon, in der Secunda des Gymnasiums, wird zum Lehrer ausgebildet, um später in dem Waisenhanse in dieser Eigenschaft zu wirken. Der zweite hat sich dem Kaufmannstande gewidmet und ist jetzt in einem der ersten Berliner Handlungshäuser in der Lehre, und der dritte, welcher ausgezeichnete Geschicklichkeit im Zeichnen und in technischen Arbeiten an den Tag legt, soll

seiner Neigung zufolge zum Formschneider und Dessin-Maler ausgebildet werden. Möge der edle Stifter dieses heilbringenden Instituts in seinen menschenfreundlichen Bestrebungen nicht ermüden, und sich immer mehr des Segens Gottes zu erfreuen haben.

Die deutsche Vierteljahrs-Schrift, viertes Heft, Seite 241—266, enthält einen lehrreichen Aufsatz über die Findel- und Waisenhäuser. Eine gründliche Erörterung über das in mehreren Staaten Europa's bei der Verwaltung dieser Institute befolgt werdende System erhöht den Werth dieser gediegenen Arbeit. J. G. Cotta. Stuttgart u. Tübingen.

*Bernard Benoit Remacle.* Des hospices d'enfans trouvés, en Europe, et principalement en France, depuis leur origine jusqu'à nos jours. Ouvrage couronné par l'Académie royale du Gard, par la société académique des sciences et belles lettres de Macon, et par la société des établissemens charitables de Paris. gr. 8. Paris. Treutel et Würtz.

Haupt-Inhalt dieses in 17 Kapitel eingetheilten lehrreichen Werkes, welchem ein Heft offizieller statistischer Tabellen beigelegt ist: 1. De l'Exposition des Enfants chez les Anciens. 2. de l'Exposition des Enfants depuis l'établissement du christianisme jusqu'au 13. siècle. — constitutions impériales. — Lois franques. — Apôtres chrétiens. — Origine des hospices d'Enfans trouvés. 3. Les Frères hospitaliens du Saint-Esprit et leur fondateur. — Nouveaux Hospices. 4. Constitution et régime des Hospices d'Enfans trouvés aux 14., 15. et 16. siècle. 5. Etat des Enfants trouvés en France, au commencement du 17. siècle. — Diversité des coutumes. — Abus. — Saint-Vincent-de-Paul et ses Hospices. — Lois sur lois. 6. Décret du 19. Janvier 1811. — Augmentation du nombre des Enfants trouvés. — Plaintes. — Questions. 7. Etat de l'opinion en Europe sur les Hospices d'Enfans trouvés. — Soins et éducation dont ces Enfants sont l'objet dans les différents Etats. *Section première.* Des Etats qui consacrent des établissemens spéciaux aux Enfants trouvés. *Section 2.* Des secours donnés aux Enfants trouvés et abandonnés dans les Etats qui ne possèdent pas d'Hospices spéciaux 8. Faut-il maintenir les Hospices d'Enfans trouvés? 9. Données statistiques concernant les mouvemens de la population en France, ceux de la moralité, de la richesse, de l'instruction, du bien-être, depuis le commencement du siècle. 10. Vue générale des causes des Expositions, et de la progression croissante généralement observée dans leur nombre. 11. Continuation du même sujet. Influence des tours d'Exposition. 12. Les tours d'Exposition sont-ils un moyen de prévenir les infanticides? 13. Ancien système français. — Utilité de son rétablissement. — Projet de réglemant concernant l'admission dans les Hospices des Enfants trouvés et abandonnés. 14. Du système d'éducation à suivre dans les établissemens d'Enfans trouvés. *Section 1.* De la suppression de l'Etat civil des Enfants, et de leur translation d'un arrondissement ou d'un département dans un autre. *Section 2.* De l'éducation des Enfants trouvés, selon le décret du 19 Janvier 1811. *Section 3.* Des établissemens spéciaux. — Maisons d'instruction et de travail. 15. De la tutelle des Enfants trouvés et abandonnés. 16. De la contribution aux dépenses. 17. Récapitulation et conclusion.

Als Schluß dieser wertvollen Schrift hat der würdige Verfasser eine große Anzahl geschichtlicher und literarischer Notizen geliefert, die sowohl

seine Gelehrsamkeit, als auch seine tiefen Forschungen in dem bearbeiteten Gegenstande auf das rühmlichste bekunden.

Von Türk. Die Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienitz, und deren Statuten. Vierte Auflage. 8. Potsdam. Decker.

Die Statuten dieser mildthätigen Anstalt, welche ihre Entstehung dem sehr würdigen Verfasser verdankt, geben wir nachfolgend in ihrem ganzen Inhalt, da sie ihrer Gebiegenheit halber verdienen, bei der Errichtung ähnlicher Institute als Muster empfohlen zu werden.

*I. Abschnitt* Ueber die Bestimmung der Anstalt und deren Begründung. §. 1. Diese Versorgungs-Anstalt ist dazu bestimmt, den verwaiseten, noch unerzogenen ehelichen Söhnen der Bürger, Eigenthümer und Gewerbetreibenden, der Schullehrer, so wie der untern Staats- und Communal-Beamten etc. eine, dem Stande und Berufe ihrer Väter angemessene Erziehung zu geben, und sie für einen, hierzu in gehöriger Beziehung stehenden, ihren Fähigkeiten und äusseren Verhältnissen entsprechenden Lebensberuf vorzubereiten. §. 2. Unter verwaiseten Söhnen werden diejenigen verstanden, deren Väter entweder verstorben oder mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, welche sie zu Erfüllung ihres Berufs und zu Betreibung ihres Geschäfts untüchtig macht. §. 3. Unter ehelichen Söhnen werden diejenigen verstanden, die entweder in einer rechtmässigen Ehe erzeugt, oder durch die nachfolgende eheliche Verbindung legitimirt worden sind. §. 4. In der Regel sind nur die Kinder der Bürger und Gewerbetreibenden, der Grund-Eigenthümer, Pächter u. s. w., so wie derjenigen Lehrer, Staats- und Communal-Beamten in den Städten und auf dem Lande, welche zur Verwaltung ihres Amtes des akademischen Studiums nicht bedurften, aufnahmefähig; doch können auch Männer aus andern Ständen der Stiftung beitreten, und es haben sodann ihre Kinder gleiche Ansprüche auf die Aufnahme, wie jene. §. 5. Nur gänzlich unvermögende Kinder, d. h. solche, deren Vermögen nicht hinreicht, um ihnen auch nur diejenige Erziehung zu geben, welche ein unbemittelter Bürger, Grund-Eigenthümer, ein Elementarlehrer in der Stadt, ein Landschullehrer, ein niederer Staats-Beamter etc. seinen Kindern gewöhnlich zu geben pflegt, werden in die Anstalt aufgenommen. Von der Aufnahme sind auch diejenigen Kinder ausgeschlossen, für welche Angehörige, (z. B. Gross-Eltern, Geschwister) gesetzlich zu sorgen verpflichtet und vermögend genug sind. — Auch behält sich die Anstalt das Recht vor, falls Kinder, welche in derselben verpflegt werden, zu Vermögen kommen, die Erstattung der für sie aus der Anstalt gemachten Verwendungen zu verlangen. §. 6. Rechtschaffenheit, ein vorwurfsfreier Lebenswandel und Verdienstlichkeit des Vaters sind von wesentlichem Einflusse bei der Wahl der Zöglinge der Anstalt. — Knaben, deren Väter oder Mütter notorisch dem Trunke oder der Lüderlichkeit ergeben gewesen, oder zu Festungs-, Zuchthaus- oder andern ähnlichen Strafen verurtheilt worden sind, können in der Regel nicht in die Anstalt aufgenommen werden; jedoch bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes unbenommen, besonders wohlgerathene Söhne solcher Eltern, zumal beide, oder wenigstens der schuldige Theil verstorben sein sollte, ausnahmsweise aufzunehmen. §. 7. Die Anstalt ist eine ächt christliche, d. h. sie wird im Geist der christlichen Liebe und im Vertrauen auf dieselbe gegründet. Dieser Geist soll daher auch die ganze Anstalt beselen und in ihr vorherrschen. — Knaben jedes christlichen Glaubens-

Bekanntnisse können in sie aufgenommen werden. §. 8. Die Anstalt beschränkt ihre Wirksamkeit auf die gegenwärtig stattfindende Begrenzung der Provinz Brandenburg, d. h. auf die Residenzstadt Berlin, den Potsdamer und Frankfurter Regierungs-Bezirk. §. 9. Das Alter eines Knaben bestimmt keinen Vorzug des Anspruchs auf dessen Aufnahme, doch muss derselbe in der Regel das 8. Jahr zurückgelegt und das 14. Jahr noch nicht erreicht haben. — Nur in ausserordentlichen Fällen steht es dem Waisenamte frei, auch Knaben unter 8 Jahren, oder nach zurückgelegtem 14. Jahre aufzunehmen, wenn nämlich z. B. ein übriger zur Aufnahme berechtigter Knabe unter 8 Jahren beide Eltern verloren hätte, und keine nahen Anverwandten vorhanden wären, die sich desselben annehmen könnten, oder wenn ein zur Aufnahme übriger berechtigter Knabe, der das Alter von 14 Jahren bereits erreicht, durch eine bis dahin genossene vorzüglich sorgfältige Erziehung zu der Hoffnung berechtigt, dass er vermittelst der Erziehung, welche die Anstalt ihm darbietet, zu einem vorzüglich brauchbaren Staatsbürger gebildet und dereinst eine Stütze seiner Mutter und jüngeren Geschwister sein werde. §. 10. Die Zöglinge bleiben in der Anstalt in der Regel bis zum zurückgelegten 15. Jahre, diejenigen aber, die sich dem Schulstande widmen wollen und von dem Vorstande der Stiftung dazu für geeignet erkannt werden, bleiben in derselben bis zum zurückgelegten 17. oder 18. Jahre; ferner diejenigen, die sich einem Berufe widmen, der den Besuch der Gewerbeschule oder der obersten Klassen der höheren Bürgerschule erfordert, gleichfalls, nach Befinden bis zum zurückgelegten 16. oder 17. Jahre. §. 11. Walten bei einem Knaben solche Umstände ob, die nach den weiter unten (§. 12) folgenden Bestimmungen, die Entlassung desselben aus der Anstalt nothwendig machen würden, so findet seine Aufnahme gar nicht statt. §. 12. Die Wohlthaten der Stiftung hören auf, wenn der Zögling: 1. durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch 2. durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder 3. bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie 4., wenn der Zögling durch grobe Sittenverderbniss oder gar Verbrechen sich derselben unwürdig macht; in welchen Fällen, nach dem desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen, oder Ortschaften, oder Behörden übergeht, welche dazu vor dem Zutritte des Waisenhauses verpflichtet gewesen sind. — Uebrigens steht es in dem zuerst gedachten Falle dem Vormunde und den nächsten Verwandten frei, die Erziehung des Knaben in der Anstalt gegen eine jährliche Pension, über deren Betrag sie mit dem Vorstande übereingekommen, fortsetzen zu lassen.

## II. Abschnitt. Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 13. Das Vermögen der Anstalt wird sich vorzüglich bilden: 1. durch freiwillige Geschenke (Capital-Beiträge), 2. durch freiwillige jährliche Beiträge, 3. durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde. Diese sowohl, als auch alle künftigen Erwerbungen gleicher Art und durch etwanige Erbeinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate, als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unter den gesetzlichen Modalitäten, vorbehalten. §. 14. Durch dergleichen Zuwendungen können auch Stipendien gestiftet, d. h. ge-

wissen Personen oder Familien die Bevorrechtung eines Mitgliedes des Stiftungsvereins (vergleiche §. 39), oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstüttung eines verwaisten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet eine Zuwendung eines Capitalbetrages, der künftig näher bestimmt werden soll und der jetzt vorläufig auf 1500 Thlr. angenommen wird, das Recht, eine Zöglingstelle innerhalb der Grenzen dieser Statuten auf immerwährende Zeiten zu begründen und dieselbe bei jedesmaliger Erledigung entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder bestimmten Personen seiner Familie oder Nachkommenschaft die Anwartschaft darauf zu ertheilen, oder auch die Wahl irgend einer Behörde beizulegen. — Dergleichen Stipendien durch die Einzahlung einer Summe von „Eintausendfünfhundert Thalern“ können auch von Staatsbehörden, andern Regierungen, von Magistraten und Corporationen gegründet werden. §. 15. Es können auch ähnliche Stipendien durch Ueberweisung von sichern Renten und jährlichen Zuwendungen gestiftet werden, so dass, wenn z. B. eine Behörde, Corporation oder Privatperson der Anstalt eine fortwährende (mit dem im vorigen §. gedachten Capitalbetrage) im Verhältniss stehende, jedoch ablösbare Rente, deren Grösse vorläufig auf 75 Thlr. angenommen, jedoch künftig noch näher bestimmt werden wird, zusichern würde, sie das Recht erhält, einen verwaisten Knaben in der Anstalt erziehen zu lassen. §. 16. In den ersten 20 Jahren wird: *a*) wenigstens der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten oder der, der Anstalt zum Niessbrauche überlassenen Capitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, so wie *b*) wenigstens Ein Viertel der jährlichen Geldbeiträge (vergl. §. 13) zur Bildung eines Capitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung der zehnte Theil wiederum dem Capitalstamme alljährlich zufließt. — Ob diese Maassregel nach Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen des Stiftungsvereins und dem ihn vertretenden Waisenamte vorbehalten. §. 17. Das Stammvermögen (vergl. §. 13 und 16) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, die Zinsen von den Capitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht in Obigem (§. 16) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet. §. 18. Ausserdem kommen dieser Stiftung die, den Armen- und Versorgungs-Anstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu. §. 19. Die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatleuten zugesicherten Unterstützungen fallen, während der Zeit der Verpflegung dieser Zöglinge in der Anstalt, der letztern zu. §. 20. Andere, allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich sonst noch darbieten möchten, bleiben der Anstalt zur gesetzmässigen Verfolgung vorbehalten.

### III. Abschnitt. Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen.

§. 21. Nach den obigen Bestimmungen wird die Stiftung wirksam für verwaisete Kinder (vergl. Abschnitt I. §. 2 und 8), und in Ansehung ihrer muss der Anstalt nachgewiesen werden: 1. dass dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blättern überstanden haben, 2. dass sie weder an körperlichen Gebrechen, noch Epilepsie, an Wasserkopf, Schwerhörigkeit, Mangel des Gesichts und andern unheilbaren Uebeln leiden. §. 22. Was die Wahl der aufzunehmenden Zöglinge betrifft,

so wird dabei folgendes Verfahren beobachtet: Wenn entweder eine Zöglingstelle aus den Mitteln der Stiftung gegründet, oder eine bereits fundirte durch den Abgang des Zöglings, dem sie verliehen war, erledigt worden ist, werden die Verhältnisse aller zur Aufnahme Angemeldeten von dem Waisenamte genau geprüft. — Unter übrigens gleichen Verhältnissen sind nun vor allen Andern diejenigen Knaben zu berücksichtigen, deren Väter Mitglieder des Stiftungsvereins waren; unter diesen wiederum diejenigen, die beide Eltern verloren haben; sodann diejenigen, welche die meisten unversorgten Geschwister haben. Sodann folgen diejenigen, deren Väter weniger als drei Thaler jährlich beigetragen haben. — Sind keine Söhne von solchen Vätern, die jährliche oder Capital-Beiträge gegeben haben, zu versorgen, so werden unter den übrigen zur Aufnahme Angemeldeten diejenigen gewählt, die der Hilfe am meisten bedürfen, nach den bereits oben angedeuteten Bestimmungen. — Anwartschaften (Expectanzen) werden nicht ertheilt. §. 23. Die Zöglinge werden zuerst nur auf sechs Monate zur Probe aufgenommen; sollten sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen, oder unheilbare körperliche Gebrechen zeigen, so wird der Knabe sofort wieder entlassen. §. 24. Mit ihrer Aufnahme in die Anstalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derselben und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenamtes, so dass Letzteren alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zufallen; der Vormund muss sich aller unmittelbaren Eismischung in die Angelegenheiten der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten. Etwanige Beschwerden hat er dem Waisenamte zur Prüfung und Erledigung vorzutragen. §. 25. Da es der Zweck der Stiftung ist, die Zöglinge für den Beruf des Bürgers und Landmanns, so wie für die Gewerbe zu bilden, diejenigen aber, die besondere Neigung für den Beruf eines Elementarlehrers haben, und die dazu nöthigen geistigen und Gemüths-Anlagen besitzen, für diesen Beruf vorzubereiten, so müssen Unterricht und Erziehung diesen Zwecken angemessen sein. — Die Zöglinge werden also vor allen Dingen in der christlichen Religion möglichst vollständig unterrichtet und so erzogen werden, dass sie die Lehren derselben in ihrer ganzen Kraft und Reinheit auffassen und ausüben lernen. Sodann werden sie in der deutschen Muttersprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geometrie, Erdkunde, Naturkunde, Geschichte, im Zeichnen, Gesang, und diejenigen, welche die nöthigen Anlagen besitzen, auch in der Musik, besonders aber die, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen, im Clavier- und Orgelspielen unterrichtet, damit sie möglichst gut vorbereitet, entweder in das bürgerliche Leben oder in die Schullehrer-Seminarien eintreten. — Ferner werden sie im Sommer zur Betreibung des Seidenbaues, der Bienenzucht, der Baumzucht und des Gartenbaues praktisch angeleitet; im Winter mit Stroh- und Korbflechten, Netzestrieken u. s. w. beschäftigt, auch diejenigen, die Kraft, Geschick und Lust dazu haben, im Drechseln, im Tischlern, im Schnitzen, Modelliren unterrichtet und zu Schlosserarbeiten angeleitet, sobald die der Stiftung zu Gebote stehenden Einkünfte gestatten, die hierzu nöthigen Einrichtungen zu treffen. — Hauptzweck ist dabei, dass ihnen eine nützliche Thätigkeit zur andern Natur werde, und dass sie die erstgedachten Beschäftigungen so gründlich kennen und ausüben lernen, um sie wiederum lehren zu können. — Im Sommer werden sie in körperlichen, so wie in militairischen Uebungen, auch im Schwimmen unterrichtet. §. 26. Die Anzahl der Zöglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu nach dem

Obigen (Abschnitt II.) bestimmten Einkünften der Anstalt ab. §. 27. Die Beköstigung der Zöglinge muss einfach, aber gesund und nahrhaft sein, und wird einem eigenen Hausvater oder Oekonomen und seiner Gattin, oder einer Wittwe, als Oekonomin übertragen. §. 28. Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äussere Auszeichnung, durch das Waisenhaus, jedoch muss sie möglichst einfach und wohlfeil sein. §. 29. Der Unterricht erfolgt bei den Zöglingen durch die Schule der Stiftung so lange, bis sie die gehörige Vorbildung erhalten haben, um die oberen Klassen der höheren Bürgerschule oder die Gewerbeschule in Potsdam besuchen zu können. —

Die erforderlichen Bücher und Hilfsmittel werden von der Anstalt beschafft. §. 30. Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem, oder mit der Zeit mehreren Lehrern, unter der Oberaufsicht des Waisenamtes und vorzüglich dessen Vorstehers übertragen, wobei der Lehrer in die Verpflichtungen eines Erziehers tritt, das Waisenhaus aber die Rechte älterer Zucht übernimmt. §. 31. Vorzüge unter den Zöglingen finden nicht weiter statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleisses, und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung. §. 32. Die Zöglinge müssen in der Regel ein Bett, einen vollständigen Anzug und die nöthige Wäsche mitbringen. Indessen bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, in dringenden Fällen diese Bedingung zu erlassen und diese Gegenstände aus den Mitteln der Stiftung zu beschaffen. — Sobald ein Knabe in die Anstalt aufgenommen ist, sorgt dieselbe für alle seine Bedürfnisse. §. 33. Den Zöglingen verbleiben bei ihrer Entlassung die während ihrer Versorgung in der Anstalt durch dieselbe empfangenen Kleidungsstücke, die Bücher und andern Hilfsmittel des Unterrichts aber nur, in so weit ihnen solche zur Verfolgung ihrer ferneren Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zulässig ist, nöthig oder unentbehrlich sind; auch werden die Zöglinge mit einem neuen vollständigen Anzuge entlassen. §. 34. Bei dem mildthätigen Zwecke der Stiftung, und da die Zöglinge derselben eine vorzügliche Vorbereitung für jeglichen Beruf, dem sie sich künftig widmen wollen, erhalten werden, steht zwar zu hoffen, dass die Meister, welche dieselben als Lehrlinge aufnehmen werden, sie möglichst begünstigen und mit Kosten verschonen, und dass insbesondere die Schullehrer-Seminaristen diejenigen, die nach statt gehabter Prüfung als zur Aufnahme in dieselben geeignet werden anerkannt sein, möglichst durch Ertheilung von Freistellen begünstigen werden; sollte aber dennoch beim gänzlichen Unvermögen eines Zöglings ein baarer Geldzuschuss erfordert werden, so wird die Stiftung denselben für das erste Jahr leisten, insofern es der Vermögenszustand derselben gestattet; doch darf ein solcher Zuschuss nie die Summe der jährlichen Unterhaltungs- und Erziehungskosten eines Zöglings überschreiten. — Ueberhaupt wird die Stiftung wohlgerathenen Zöglingen auch noch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung beistehen. §. 35. Ueber die Zöglinge wird ein besonderes Namenverzeichniss geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme und Entlassung, und die Richtung und Hauptschicksale ihres ferneren Lebens eingetragen werden, daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt Nachricht zu geben. §. 36. Die Stiftung sorgt für jetzt nur für verwaisete Knaben, weil deren Erziehung in der Regel für die Wittwen die meisten

Schwierigkeiten hat, und in dem Sohne und Bräder der Mutter und den jüngeren Geschwistern eine Stütze erzogen werden kann; sollten aber der Stiftung Schenkungen mit der ausdrücklichen Bestimmung für verwaistete Töchter gemacht werden, so ist dieselbe eben so befugt als verpflichtet, sie anzunehmen, dem Zwecke gemäss zu verwenden, und sobald es der Anwachs der Zinsen dieses besonderen Fonds gestattet, Erziehungsgelder für verwaistete Töchter zu bewilligen, die in der Regel bei ihren Müttern, und wenn die Mütter verstorben sein sollten, bei rechtlichen Hausfrauen werden erzogen werden, jedoch unter solchen Verhältnissen, dass sie eine gute Schule besuchen können, und unter der Bedingung, dass sie dazu gehörig angehalten werden.

**IV. Abschnitt. Verwaltung der Anstalt und Beamten. §. 37.** Dem Staate gebührt die allgemeine Aufsicht über die äussern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in sofern, dass diese Verwaltung gesetzmässig geschehe, unter der Aufsicht der oberen Behörde über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums. **§. 38.** Die Leitung der Anstalt und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt dem Stiftungsvereine und dem durch denselben erwählten Waisenamte vorbehalten, so wie auch die Wahl der Zöglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Bestimmung des zu erwählenden Berufes. **§. 39.** Die Verwaltungsaufsicht in diesen Beziehungen gebührt zunächst dem an der Gründung der Anstalt theilnehmenden Publicum, mittelst des Stiftungsvereins. Zu demselben gehört als Mitglied ein Jeder, welcher der Anstalt 1. ein Kapital von mindestens 30 Thalern Courant Werth zugewandt, oder 2. auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von 3 Thalern Courant zugesagt und geleistet hat, als wodurch ein solches Mitglied des Stiftungsvereins auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält: a) im Fall es unbemittelt mit Tode abgehen sollte, einem seiner Söhne vorzugsweise die Aufnahme in die Anstalt zu sichern; b) bei der jährlich stattfindenden, 4 Wochen vorher durch die Zeitungen Berlin's und die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt zu machenden Zusammenkunft des Stiftungsvereins zu erscheinen; c) in derselben Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu fähren; d) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben und darüber Rechenschaft zu fordern; auch e) Zöglinge in Vorschlag zu bringen. **§. 40.** Die Stimmenmehrheit entscheidet in dem Stiftungsvereine und wird bei Stimmgleichheit auf der Seite des, den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes oder dessen Stellvertreters angenommen und dabei keine Vertretung nicht erscheinener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen. — Nur den zum Stiftungsvereine gehörenden Corporationen und moralischen Personen steht es frei, sich durch ihre Vorsteher oder gewählte Deputirte vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehreren Stellvertretern einer Corporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu. **§. 41.** Die, jener Bekanntmachung ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte nicht erschienenen Mitglieder des Stiftungsvereins werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitreteud geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluss bleibt unbeachtet. **§. 42.** Sind von dem Stiftungsvereine nur noch zehn Personen am Leben, wobei die wirklichen Mitglieder des Waisenamtes nicht mitgezählt

werden, so bildet sich derselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der Oberaufsicht über die Anstalt führenden Staatsbehörde aus der Klasse der Bürger und Gewerbetreibenden, der Grundbesitzer, der Schullehrer und der Staats- und Communalbeamten; verhältnissmässig gewählte, unbescholtene Männer, dergestalt, dass diese Wahl der erwähnten Behörde jedenfalls auf vier aus dem Stande der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Stande der Staats- und Communalbeamten der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt. §. 43. Zur Legitimation der Mitglieder des Stiftungsvereins bedarf es nichts weiter, als dass sich das Waisenamt überzeugt, dass der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie die §§. 14 und 39 erfordern, im Rechnungsetate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des §. 42 einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffene Wahl. §. 44. Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von 3 Thalern Courant Werth durch Schenkung oder durch geringere jährliche Beiträge, als sie die Mitgliedschaft des Stiftungsvereins erfordert, etwas zugewandt haben, steht zum Letztern, bei dessen jährlichen Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu. §. 45. Nur dann ist ein Beschluss des Stiftungsvereins rechtsgültig, als von ihm ausgegangen, anzusehen, wenn darin, mit Ausschluss der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Inbegriff der Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind. §. 46. Der Stiftungsverein wählt aus seinen Mitgliedern alle Jahre ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamtes und den Stellvertreter dieses Mitgliedes, (vergleiche §. 42). §. 47. Die Beschlüsse der Hauptversammlung des Stiftungsvereins und die demselben von dem Waisenamte vorgelegte Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung, so wie das Ausscheiden der Mitglieder des Waisenamtes und die Wahl neuer Mitglieder, ferner das Ausscheiden von Zöglingen und der Eintritt neuer Zöglinge wird sogleich nach abgehaltener Hauptversammlung durch die Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt gemacht; diese Bekanntmachung dient zugleich zur Kontrolle für die zweckmässige Leitung der Anstalt. §. 48. Das Waisenamt besteht aus 5 ordentlichen, beständigen Mitgliedern, welchen für Behinderungsfälle eben so viele Stellvertreter beigelegt werden. Dasselbe erneuert sich alle 5 Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl des Stiftungsvereins; das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes des Waisenamtes und seines Stellvertreters erfolgt nach der durch das Amtsalter bedingten Reihenfolge der Mitglieder desselben; das ausscheidende Mitglied und dessen Stellvertreter sind jedoch wieder wahlfähig. Das Ausscheiden der zuerst gewählten fünf Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durchs Loos. §. 49. Das eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher, gleich von dem Stiftungsvereine gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmgleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft des Stiftungsvereins und des Waisenamtes und wird, bei etwaigen Abhaltungen durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter ersetzt. Bei etwaiger Behinderung Beider, des Vorstehers und Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder an dessen Stelle dem Letztern das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches mit gleichem Rechte den Vor-

sitz einstweilen führen soll. §. 50. Es ist die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt zu führen und über die stete Regelmässigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung zu halten. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Kapitalien der Anstalt zu wachen, für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge zu sorgen, und überhaupt das Gedeihen der Anstalt und die Beförderung des Zwecks derselben sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, alle an dieselbe eingehenden Schreiben und Gelder zur weitem Beförderung an ihn gelangen und alle von derselben ausgehenden schriftlichen Beschlüsse und Ausfertigungen, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden. §. 51. Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende, oder ehrenvoll entlassene richterliche Person, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird, und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt, in deren innern und äussern Verhältnissen, besonders aber dahin zu streben hat, dass die Stiftung in ihren Angelegenheiten und bei ihrer Vermögensverwaltung nicht verkürzt werde. §. 52. Das dritte Mitglied muss ein zu einem öffentlichen Amte durch die Prüfung bewährt befundener Schullehrer sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muss hierzu gleiche Eigenschaft besitzen. §. 53. Das vierte Mitglied muss ein, der ökonomischen Verwaltung und Leitung der Stiftung, so wie des Kassenwesens kundiger Mann sein (vergl. §. 60); dieses und das fünfte Mitglied, so wie deren Stellvertreter werden in der Regel aus dem Stande der Bürger, Eigenthümer oder Gewerbetreibenden gewählt. §. 54. Alle vor berührten und unten genauer bezeichneten Gegenstände der Beschäftigung des Waisenamtes und seiner einzelnen Mitglieder werden, ausser den dringenden und ausserordentlicher Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in besondern Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§. 40) definitiv festgesetzt; hinsichtlich des Geschäftsbetriebes selbst werden die dazu besonders entworfenen Anordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, im gleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamts berechtigt ist, insoweit dieselben bloss den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen, und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegen stehen. §. 55. Ausser den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamts besonders noch zu: 1. die Wahl der Zöglinge; 2. die Bestimmung des von demselben zu ergreifenden künftigen Berufs, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, so weit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist; 3) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleisses durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassungen derselben, aus oben schon (§. 12) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Strafen gegen die ausstehenden Zöglinge, überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung, Erziehung und Ausbildung der in der Anstalt aufgenommenen Kinder. §. 56. Auch zum Betriebe aller äussern Angelegenheiten, besonders zur Abschliessung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen

**Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitzübertragungen, andern Eintragungen und Löschungen, hypothekarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungsleistungen mit und ohne Erlass etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil zu sonstigen Quittungsleistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied zur Führung von Processen in allen Processarten und durch alle geeigneten Instanzen, zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden §. 57 nicht ausgenommenen Handlungen, vor und ausser Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und die Stiftung wird dadurch rechtsgültig verpflichtet. §. 57. Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zu ziehen und bei der Letztern gleich den Erstern stimmfähig, wenn: a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, und b) wenn Kapitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt, in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muss, ohne dass es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger einer weitem Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen §. 56 bestimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, dass das hier festgesetzte Erforderniss der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde. §. 58. Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlussfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter fünf Personen anwesend sind, und im Fall des §. 57 ist es zu einem gültigen Beschluss hinreichend, wenn die Stimmenmehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so dass, wenn sechs Mitglieder und Stellvertreter, oder fünf von ihnen mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluss übereinstimmend gefasst haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf. Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder des Stiftungsvereins (vergl. §. 39) ergänzt werden. §. 59. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass ein Stellvertreter abgehalten würde, thätig zu sein, so kann auch gültig ein anderes Mitglied des Waisenamtes denselben vertreten. §. 60. Ausserdem wählt sich das Waisenamt einen Sekretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten, und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines, aus den Mitgliedern des Waisenamtes oder deren Stellvertreter zu bestellenden Cassen-Aufsehers (Cassen-Curators) das Geldvermögen der Anstalt nach den Vorschriften des Waisenamtes verwaltet, und darüber Buch und Rechnung führt. §. 61. Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeltlich leisten, nur für den Sekretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeltlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich vorfinden, und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren. Eben dies gilt auch von dem Vorsteher des Waisenamtes.**

**V. Abschnitt. Vorrechte der Anstalt. §. 62. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten**

moralischen Person, und ihr stüht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu. §. 63. Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen: „Das Waisenhaus für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.“

1839.

Von Türk. Ueber die Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende. 8. Berlin. Veit et Comp. Inhalt: Erster Abschnitt. Von der Vorsorge für Waisen im Allgemeinen. Zweiter Abschnitt. Von einigen Waisen-Versorgungs-Anstalten insbesondere. Dritter Abschnitt. Von den Anstalten zur Verhütung der Verwahrlosung und zur Rettung bereits verwahrloseter Kinder. Vierter Abschnitt. Die Unterstützung der Armen auf Kosten des Staats und der Staatsbürger. Anhang. Ueber die Armen- und Krankenpflege in den Städten. Der weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege zu Hamburg. — Der Frauen-Kranken-Verein zu Berlin. — Der Männer-Kranken-Verein zu Berlin.

Mögen die wohlmeinenden Absichten des verdienstvollen Verfassers in Erfüllung gehen. Mögen vorzugweise die von ihm beschriebenen Anstalten zur Verwahrung kleiner Kinder und zur Erziehung sittlich verwahrloseter Jugend überall die eifrigste Nachahmung finden und das, was dieser wahrhafte Menschenfreund hierüber sagt, gehörig beherzigt werden.

Niemand möchte wohl besser, als wir, wissen, wie dringend nöthig eine allgemeinere Verbreitung der Errichtung jener Anstalten ist, indem wir bereits 25 Jahre einer Arbeits-Anstalt vorstehen, in welcher 600 Bettler und Landstreicher, so wie auch 275 bis 300 sittlich verwahrlosete Kinder verwahrt werden. Die meisten uns zugeführten dergleichen Kinder würden nach unserer Ueberzeugung nicht auf Abwege gerathen sein, wäre bei denselben in einer Klein-Kinder-Verwahrschule der Grund zur Sittlichkeit gelegt worden. Sie blieben aber ohne allen Unterricht, hatten nur böse Beispiele vor Augen und wuchsen in größter Rohheit heran, und so pflanzten sich eine Menge lasterhafter Neigungen in ihr für Alles leicht empfindliche Gemüth, die, nachdem sie zur Haft gekommen, nur nach vielen Jahren und mit unendlichen Bemühungen ausgerottet werden konnten. Best schlimmer steht es aber bei denjenigen dergleichen Kinder, welche der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörde entgehen (leider ist ihre Anzahl nicht gering); sie reifen in der größten Verderbtheit zum Manne. Aus ihnen entstehen dann die gefährlichsten Landstreicher und Gauner, welche, später eingezogen, selten auf den rechten Weg zurückgeführt werden können, weil die Neigung zum lasterhaften Leben zu tief bei ihnen gewurzelt hat. Diese Art Menschen sind es, welche die Gefängnisse am meisten bevölkern. Dieses möchte auf das evidenteste beweisen, wie sehr es im Interesse des Staats begründet ist, das hier besprochene Uebel in seinem Keime zu bekämpfen, welches hauptsächlich durch Errichtung von Klein-Kinder-Verwahrschulen und Anstalten für die sittlich verwahrlosete Jugend, nach der Art, wie sie der Verfasser mit so vieler Theilnahme beschrieben hat, bewirkt werden kann.

1839.

Baruch Auerbach. Sechster Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer. In diesem aus freiwilligen Beiträgen gestifteten Institute befa-

den sich am Ende des Jahres 1838 vierzehn Waisenkinder; das-  
selbe erfreuet sich fortwährend einer vielfeitigen Theilnahme.  
Die letzte Jahres-Rechnung schließt mit einem Bestande von  
12,325 Thalern.

Die uns eben zugekommenen von Seiner Majestät dem Könige unterm  
22. April 1838 bestätigten Statuten dieser Anstalt lassen wir in ihrem  
ganzen Inhalt folgen:

**I. Abschnitt.** §. 1. Die Bestimmung des im Jahre 1832 von *B. Auerbach* gegründeten Waisen-Erziehungs-Instituts ist: Waisenkinder männlichen Geschlechts, zunächst aus der hiesigen jüdischen Gemeinde, unentgeltlich zu versorgen, zu erziehen, allen ihren leiblichen und geistigen Bedürfnissen abzuhelpfen, die verlorne Eltern ihnen zu ersetzen, oder den Verlust derselben ihnen so wenig als möglich fühlbar zu machen. §. 2. Unter Waisenkindern männlichen Geschlechts werden eheleibliche Söhne bereits verstorbener Väter verstanden. Jedoch kann auch bei völliger Unfähigkeit eines Vaters, für die Erziehung seiner Söhne zu sorgen, den letztern die Aufnahme in das Institut bewilligt werden. §. 3. Den unhemittelten Waisen der Gemeinde elterliche Pflege und Erziehung unentgeltlich angedeihen zu lassen, ist der eigentliche Zweck der Anstalt. Nur ausnahmsweise soll auch bemittelten Waisen gegen Zahlung einer Pension die Aufnahme gestattet werden, doch mit der Beschränkung, dass unter je zehn Pfleglingen des Instituts nur Einer Pensionair sein darf. Den Betrag der in solchen Fällen zu zahlenden Pension hat der jedesmalige Vorstand mit Erwägung der besondern Verhältnisse zu bestimmen. §. 4. In der Regel können nur die Söhne von Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde unentgeltlich in das Institut aufgenommen werden. Nur unter folgenden Bedingungen ist diese Aufnahme auch auswärtigen Waisen zu bewilligen: 1. wenn Pfleglingsstellen erledigt werden, ohne dass berechtigte Expectanten aus der hiesigen Gemeinde vorhanden sind; 2. in Folge besonderer Stiftung. — Trägt nämlich ein hiesiger oder auswärtiger Wohlthäter so viel Kapital zum Vermögen der Anstalt bei, dass von den Zinsen der Schenkung jährlich zwei Zöglinge versorgt werden können, so erwirbt er auf Lebenszeit das Recht, über eine Zöglingstelle zu Gunsten eines von ihm selbst zu bestimmenden Waisenknaaben, der auch ein auswärtiger sein kann, zu verfügen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die weiter unten festgesetzten allgemeinen Bedingungen der Aufnahme als erfüllt nachgewiesen werden. — Als Pensionaire kann die Anstalt unter der §. 3. ausgesprochenen Beschränkung auch auswärtige Waisen aufnehmen. §. 5. Vor der Aufnahme eines Pfleglings muss glaubhaft nachgewiesen werden: 1. dass derselbe in die Kategorie der Waisenknaaben gehöre, die nach §. 1 — 4 zur Aufnahme berechtigt sind; 2. dass er wenigstens das dritte Jahr zurückgelegt und das dreizehnte Jahr noch nicht überschritten habe; 3. dass er körperlich und geistig gesund sei, auch dass in den letzten zwei Jahren an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination mit Erfolg vollzogen worden, um, falls dies nicht geschehen, die Impfung desselben sofort bewirken zu können; 4. dass er nicht an einer sittlichen Verwahrlosung leide, die sein Zusammensein mit den andern Zöglingen für diese verderblich machen könnte. §. 6. Ist die Aufnahme einmal erfolgt, so genießt der Zögling die Wohlthaten der Anstalt unangesehen, bis zu der für seinen Beruf erlangten Ausbildung. In der Regel werden die Zöglinge bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebens-

jahre in der Anstalt verbleiben. Früher darf kein Zögling aus dem Institut entfernt werden, es wäre denn 1. dass ein Waisenknabe in Folge eines unerwartet ihm zugefallenen Vermögens der Wohlthaten des Instituts nicht weiter bedürfte; 2. dass ein Zögling in eine unheilbare chronische Krankheit verfiere, oder endlich 3. so lasterhaft sich zeigte, dass seine Besserung in der Anstalt nicht gehofft werden kann. — Für unheilbare kranke Waisen wird die Hälfte der Gemeinde, welcher sie angehören, in Anspruch genommen werden. — Ist aber ein Knabe so lasterhaft, dass die väterliche Zucht des Instituts ihn nicht zu bessern vermag, so sorgt dasselbe für Unterbringung des Knaben in eine Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder, oder bei einem Privaterzieher, damit der Knabe seinem sittlichen Zustande gemäss behandelt, und auf den rechten Weg zurückgeführt werde. Der Vorstand des Waisen-Instituts ist auch dann fortwährend verpflichtet, vermittelnd zur Besserung des Knaben mitzuwirken. Ist diese Besserung wirklich erfolgt, so wird der Knabe, falls er die zu seinem Fortkommen nöthige Ausbildung noch nicht erreicht hat, in das Institut wieder aufgenommen. §. 7. Die Anmeldung eines Knaben zur Aufnahme in die Anstalt geschieht von Seiten der Mutter oder des Vormundes schriftlich bei dem ersten Vorsteher der Anstalt, mit Beilegung der nach §. 5 erforderlichen Zeugnisse. — Der erste Vorsteher trägt nach gewonnener Ueberzeugung von der Begründetheit des Anspruchs die Angemeldeten in die Expectantenliste ein, und verfügt nach vorangegangener Berathung mit den übrigen Vorstehern deren Aufnahme. §. 8. Die Angehörigen und Vormünder der aufgenommenen Knaben begeben sich für die Dauer des Aufenthalts derselben im Institute alles Einspruchs- und Einmischungs-Rechtes in Bezug auf die Verpflegung, Behandlung und Erziehung der Kinder; doch steht es ihnen frei, wenn sie irgend eine Beschwerde zu haben glauben, dieselbe dem ersten Vorsteher zur Prüfung und Erledigung vorzutragen. §. 9. Den Müttern und Vormündern ist es erlaubt, ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Anstalt, so wie den Knaben, ihre Angehörigen zu besuchen; doch wird der Vorstand dafür sorgen, dass durch diese Besuche in keinem Falle die Ordnung der Anstalt oder das sittliche Wohl der Kinder leide. §. 10. Die Zahl der im Institute zu erziehenden Waisen soll keine fest bestimmte sein; sie richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Kräften der Anstalt, und hängt also von dem Beides berücksichtigenden Ermessen des Vorstandes ab.

**II. Abschnitt.** Von der Erziehung und Verpflegung der Waisen. — §. 11. Der beseelende Geist der ganzen Anstalt soll treue Elternliebe gegen die verwaiseten Kinder sein. In diesem Geiste sollen dieselben mit Liebe und Festigkeit zu frommen und rechtschaffenen Menschen, friedlich duldsamen Bürgern, treuen Genossen des Staates und tüchtigen Arbeitern, dem gemeinen Wohl zur Förderung und Gott zu Ehren erzogen werden. §. 12. Als jüdisches Institut soll die Anstalt vor Allem dahin arbeiten, dass ihren Zöglingen die den Juden geoffenbarte Religion ein klar erkanntes geistiges Besitzthum, dass sie ihnen eine Herzenssache und ein Segen für das Leben werde. Die religiöse Verfassung der Anstalt soll die einer wahrhaft frommen und erleuchteten jüdischen Familie sein. Die Kinder sollen zum Verständnisse des Worts Gottes und der heiligen Tradition in der Ursprache angeleitet, die heiligen Tage sollen mit den aktherkömmlichen Gebräuchen würdig gefeiert, auch die Wirthschaft streng geführt werden. §. 13. Das Maass der den Zöglingen mitzutheilenden geistigen Bildung soll kein allgemein vorge-

geschriebenes sein, auch hinsichts des zu erwählenden Berufs ihnen kein Zwang auferlegt, vielmehr in Bezug auf Beides Anlage und Neigung jedes Einzelnen möglichst zur Richtschnur genommen werden. §. 14. Das Institut sorgt demnach dafür, dass sämtliche Zöglinge zunächst eine gründliche elementarische Schulbildung in einer hiesigen Schule, ferner aber auch, dass die durch vorzügliche Anlagen dazu berufenen Zöglinge, welche sich zugleich durch Fleiss und Sittlichkeit fortdauernder Wohlthaten werth bewiesen, die ihnen angemessene weitere Ausbildung auf einer höheren Bürgerschule oder einem Gymnasio erhalten, und gewährt ihnen alle zu ihren Schulstudien erforderlichen Hilfsmittel, bis sie in das bürgerliche Leben oder zur Universität übergehen §. 15. Für die physische Erziehung der Kinder zu gesunden und kräftigen Menschen, soll durch eine einfache — doch nicht kargliche — Lebensweise, durch strenge Gewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit, namentlich durch regelmässiges Baden, ferner durch allwöchentliche Spaziergänge, gymnastische Uebungen und muskelstärkende Arbeiten im Garten und in der Tischlerwerkstatt gesorgt werden. Die Knaben werden gewöhnt, sich möglichst selbst zu bedienen, zugleich aber leichtere ökonomische Geschäfte für das Ganze in der Reihenfolge tageweis zu übernehmen. §. 16. Die Beköstigung der Kinder soll nahrhaft, schmackhaft bereitet und reichlich zugemessen, kurz so wie in einer anständigen bürgerlichen Familie beschaffen sein. §. 17. Bekleidet werden die Waisenknaben einfach, aber anständig bürgerlich, und zwar auf ganz übereinstimmende Art. Sie werden alljährlich neu gekleidet. Jeder Knabe muss immer zwei ordentliche Anzüge im Stande haben, einen für die Fest-, den andern für die Wochentage; im Sommer überdies für sehr heisse Tage einen Anzug von leichtem Zeuge. Ferner hat jeder Knabe zwei Paar Stiefel im Gebrauch, und so viel Leibwäsche, dass er wöchentlich damit wechseln kann. §. 18. In Krankheitsfällen werden die Zöglinge durchaus nur in der Anstalt selbst, und zwar in einem besonders freundlich eingerichteten Krankenzimmer, mit genauer Beobachtung der von dem Arzte des Instituts ausgehenden Vorschriften und mit möglichster Sorgsamkeit gepflegt. Nur in dem §. 6 sub 2. gedachten Falle kann der Erkrankte aus der Anstalt entfernt werden. §. 19. Bei der Entlassung aus dem Institute erhält jeder Waisenknabe eine angemessene Ausstattung an Kleidung, Büchern und Geld, welches letztere ihm jedoch in der Regel nicht baar, sondern in der Zusicherung durch ein Sparkassenbuch übergeben wird. §. 20. Aber auch nach der Entlassung aus der unmittelbaren Pflege des Instituts bleibt jeder Zögling ein Gegenstand der elterlichen Fürsorge desselben bis zum Beginn seiner bürgerlichen Selbstständigkeit, wogegen freilich auch von den Zöglingen die thätige Anerkenntniss des fortbestehenden Aufsichtsrechts der Anstalt erwartet wird. Es wird demnach von jedem entlassenen Zöglinge gewünscht, dass, wenn er seinen Aufenthalt in Berlin hat, er sich monatlich wenigstens einmal dem ersten Vorsteher der Anstalt oder einer der Ehrenmütter (s. §. 35) persönlich vorstelle, wenn er sich aber auswärts befindet, dem Vorstände wenigstens vierteljährlich einmal über sein Thun und Treiben ausführliche schriftliche Auskunft ertheile. Lehrlinge werden zu Ende jedes Quartals von ihren Meistern ein Zeugnis über ihr Wohlverhalten und ihre Geschäftsthätigkeit dem ersten Vorsteher vorlegen, auch Studierende ein von der akademischen Behörde auszustellendes testimonium morum et diligentiae dem Vorstände einreichen. — Von allen ehemaligen Zöglingen der Anstalt aber wird erwartet — so lange

sie nicht bürgerlich selbstständig sind, — dass sie sich dem ersten Vorsteher der Anstalt über ihr Thun und Ergeben mit völliger Offenheit mittheilen, seinen Rath in allen geeigneten Fällen suchen und den ertheilten gewissenhaft befolgen. — Die Erfüllung dieser Bedingungen vorausgesetzt, wird der Vorstand des Instituts nicht anstehen, auch der entlassenen Zöglinge, wo es immer Noth thun sollte, mit Rath und That sich anzunehmen, namentlich in Krankheitsfällen ihnen Beistand angedeihen zu lassen, ihnen die Theilnahme an dem geselligen /Leben gebildeter Familien zu gewähren; den Lehrlingen, wenn sie Gesellen oder Meister werden, oder auf die Wanderschaft gehen wollen, eine angemessene Geldbeihilfe zu bewilligen; die auf der Universität Studirenden auf eine ihrer höheren Bildung entsprechende Art zu unterstützen; auch denen, die nach einem anderen Orte hinzureisen durch ihren Beruf veranlasst werden, durch Empfehlungen nützlich zu werden.

**III. Abschnitt.** Von den Aufsichtsbehörden, dem Vorstande und der Verwaltung des Instituts. §. 21. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der dem Erziehungs- und Schulwesen der Stadt Berlin vorgesetzten Staatsbehörde, welche sich der Schuldeputation des Magistrats als ihres Organs bedienen wird. §. 22. Der Vorstand der Anstalt erstattet dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium alljährlich im Dezember einen Verwaltungsbericht, der zunächst der Schuldeputation übergeben wird. §. 23. Das Aufsichtsrecht der Königlichen Behörde und der Organe derselben beschränkt sich auf die durch Landesgesetze ausdrücklich bezeichneten Gegenstände. Die Verwaltung der Anstalt bleibt dem Vorstande derselben überlassen. §. 24. Der Vorstand des Instituts besteht aus einer Mehrheit von Personen, deren Anzahl nicht ein für allemal bestimmt werden, sondern sich nach der Ausdehnung der Anstalt richten soll. Es sollen jedoch nicht weniger als drei, und nicht mehr als neun Männer den Vorstand bilden. Vorläufig wird die Zahl der Mitglieder auf drei angesetzt. Der Vorstand selbst hat über die jedesmal erforderliche Zahl seiner Mitglieder zu bestimmen. §. 25. Mitglieder des Vorstandes sind demnach gegenwärtig: 1. Der erste Vorsteher des Instituts, für jetzt der Stifter desselben *Baruch Auerbach*. 2. Der Cassen-Curator, Rentier und Mitglied der Königl. Immediat-Commission zur Vernichtung der Staatspapiere *Bendemann sen.* 3. Der Rendant, Agent der Pommerschen Landschaft *M. Borchardt jun.* — Künftig soll die Bestellung der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des ersten Vorstehers) so geschehen, dass 25 aus der Zahl der jährlich beitragenden Wohlthäter durchs Loos bestimmte Personen dieselben durch einfache Stimmenmehrheit erwählen; und diese Neuwahl soll alle drei Jahre veranstaltet werden. Die früheren Vorsteher sind jedoch wieder wählbar, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Vorstande ausscheiden zu wollen erklären. §. 26. Der Stifter der Anstalt ist auf Lebenszeit befugt erster Vorsteher derselben zu bleiben, doch darf er sein Amt, wenn es ihm angemessen scheinen sollte, freiwillig niederlegen. — Künftig soll der erste Vorsteher ebenfalls durch die Wohlthäter des Instituts gewählt werden, jedoch von einem nicht durchs Loos bestimmten, sondern von einem Ausschuss von 25 Personen, welcher in einer Versammlung, zu der sämmtliche hiesige Wohlthäter auf die §. 27 bestimmte Weise einzuladen sind, durch Stimmenmehrheit erwählt wird; zwar zunächst auch nur auf drei Jahre, nach deren Ablauf er jedoch, falls er wieder gewählt wird, sein Amt auf Lebenszeit behält. Uebrigens muss der erste Vorsteher jedesmal ein bewährter Schulmann sein. Der Gründer behält sich aber das Recht vor,

drei Personen vorzuschlagen, aus deren Zahl sein Nachfolger gewählt werden soll. Ueberhaupt begiebt er sich keines Rechtes, das ihm als Gründer des Instituts nach den Landesgesetzen zusteht. §. 27. Die in den §§. 25 und 26 vorgeschriebenen Loosungen und Wahlen erfolgen in Gegenwart eines von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Commissarius derselben. Nur die Wahl des ersten Vorstehers bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Aufsichtsbehörde; wird diese verweigert, so muss eine andere Wahl getroffen werden. Die Einladung der Wahlmänner geschieht im Falle des §. 25 durch ein jedem von ihnen vorzuzugendes und zu bescheinigendes Circular; im Falle des §. 26 öffentlich durch eine wenigstens acht Tage vor dem Wahltermin in die hiesige Vossische und Spenersche Zeitung einzurückende Aufforderung. §. 28. Alle männlichen Wohlthäter des Instituts, welche einen jährlichen bestimmten Beitrag von wenigstens fünf Thalern entrichten, sind zur Theilnahme an dem Geschäfte der Wahl der Vorstandsmitglieder und des ersten Vorstehers berechtigt; ebenso diejenigen, welche dem Institute eine Summe von Einhundert Thalern und darüber verehren, in sofern die Beitragenden oder Geschenkegeber Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde sind. §. 29. Die Mitglieder des Vorstandes verwalteten ihr Amt unentgeltlich als ein Ehrenamt. Nach dem Ausscheiden des Stifters soll jedoch der erste Vorsteher ein angemessenes Gehalt aus der Casse der Anstalt beziehen, und im Falle seiner Emeritirung mit einer ausreichenden Pension bedacht werden. Ist der erste Vorsteher einmal definitiv angestellt, und seine Anstellung von der gesetzlichen Behörde nach §. 27 genehmigt worden, so kann er nicht gegen seinen Willen wieder entlassen werden; es sei denn, dass er sich solcher Vorgehens und Dienstvernachlässigungen schuldig machte, welche nach allgemeinen Bestimmungen die Dienstentlassung eines Schullehrers rechtfertigen. Auch in Fällen dieser Art kann die Dienstentlassung nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. §. 30. Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde des Instituts, und repräsentirt dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen. Er allein verfügt nach Stimmenmehrheit: 1. über die Anlegung der Fonds, über die Verwaltung und Verwendung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Anstalt, 2. über die Anstellung der Beamten, einschliesslich des Boten, (siehe §. 41 und 42) 3. über die Aufnahme der Waisen, wie deren Entlassung und künftigen Lebensheruf, 4. über die Festsetzung des jährlichen Etats und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt, und 5. über alle sonstigen Angelegenheiten des Waisenhauses, ohne in andern, als den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Fällen, der Genehmigung der Staatsbehörde zu bedürfen. §. 31. Der Vorstand entwirft und vollzieht den Verwaltungs-Etat für jedes Jahr, und hat dafür zu sorgen: 1. dass das Vermögen des Instituts gewissenhaft verwaltet, und dass der Fond nur in Preussischen Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen, oder auf Grundstücke gegen pupilarische Sicherheit zinsbar untergebracht werde. Die Staatspapiere sind ausser Cours zu setzen und ausdrücklich darauf zu bemerken, dass sie Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts sind, und können solche nur auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege wieder in Cours gesetzt werden; 2. dass das Stammvermögen der Anstalt nie angetastet und zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werde, vielmehr dass die Anstalt sich nur durch Zinsen des Grundkapitals und ausserordentliche Geschenke erhalte, und dass der Ueberschuss der jährlichen ordentlichen und ausser-

ordentlichen Beiträge und irgend sonst entbehrliche Gelder zum Fond geschlagen, und das Stammvermögen der Anstalt auf jede redliche Weise möglichst vermehrt werde; 3. dass alle den Fond der Anstalt bildenden Staatspapiere, wie hypothekarische Versicherungen und sonstige wichtige Dokumente des Instituts in einem besonderen eisernen Kasten, auf welchem mit Metallschrift die Worte eingelassen sind „heilig dem Herrn und Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts zu Berlin,“ unter dreifachem Verschlusse an einem sichern Orte aufbewahrt werden. Die Schlüssel führen der erste Vorsteher, der Cassen-Curator und der Rendant. — Eine nähere Instruktion für die Cassen-Verwaltung wird von dem jetzigen Vorstande demnächst abgefasst und vollzogen werden. §. 32. Alle wirklichen Ausgaben erfolgen innerhalb des genehmigten Etats auf Anweisung des ersten Vorstehers: insofern sie aber den Etat überschreiten, nur auf eine schriftliche Anweisung des Vorstandes nach vorgängiger Beschlussnahme in den monatlichen oder den ausserordentlichen Versammlungen. §. 33. Der Vorstand versammelt sich regelmässig am 15. jedes Monats, und ausserdem so oft der erste Vorsteher es nöthig findet. Ueber die Verhandlungen desselben wird ein Protokoll geführt. §. 34. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche dem ersten Vorsteher ausschliesslich obliegen, gehören namentlich: 1. die Sorge für die zweckmässige Behandlung und Unterweisung der Zöglinge; 2. die Correspondenz der Anstalt mit den Behörden und den Wohlthätern; 3. die Abfassung des von dem gesammten Vorstande zu vollziehenden Jahresberichts, d. h. einer Druckschrift, durch welche alljährlich den Wohlthätern der Anstalt Rechenschaft über die Verwaltung derselben abgelegt werden soll; 4. die Erfüllung der §. 20 erwähnten Obliegenheiten des Instituts gegen die aus demselben entlassenen Zöglinge; 5. die Veranstaltung der religiösen Feierlichkeiten. Ueberhaupt ist der erste Vorsteher befugt, in allen dringenden Fällen das Nöthige anzuordnen; er ist jedoch verpflichtet, von allem, was er ohne vorgängigen Beschluss des Vorstandes angeordnet hat, den übrigen Vorstehern in der nächsten monatlichen Versammlung vollständige Mittheilung zu machen. §. 35. Einen wesentlichen Antheil an der Beaufsichtigung des Instituts durch den Vorstand haben die Ehrenmütter, eine Anzahl achtbarer Frauen aus der Gemeinde, welche auf Ersuchen des Vorstandes sich mit mütterlicher Liebe der verwaiseten Kinder anzunehmen entschlossen sind. Insbesondere stehen diejenigen ökonomischen Angelegenheiten, deren Besorgung Frauensache zu sein pflegt, unter ihrer Aufsicht, und sollen namentlich die Ankäufe von Wirthschaftsvorräthen, Betten, Wäsche, Leinenzeug etc. etc., nur mit Zuratheziehung oder durch Vermittelung der Ehrenmütter geschehen, wobei jedoch die Art dieser Zuratheziehung ganz dem Takt und Ermessen des ersten Vorstehers überlassen bleibt. Darauf, dass die Beköstigung der Zöglinge der Vorschrift §. 16 angemessen eingerichtet werde, und sowohl hier als überall die grösste Reinlichkeit statt finde, werden die Ehrenmütter ebenfalls mit Strenge halten. §. 36. Die Ehrenmütter werden sich in die ihnen obliegenden Geschäfte dergestalt theilen, dass 1. jede Ehrenmutter eine gewisse Anzahl von Knaben, nach der Bestimmung des Looses, in ihre spezielle Obhut nimmt; 2. jede sich der Pflicht unterzieht, an einem bestimmten Wochentage, oder falls es nöthig sein sollte, an mehreren, zur Zeit des Mittagessens in der Anstalt gegenwärtig zu sein. §. 37. Mit allen etwanigen Wünschen und Bemerkungen über Gegenstände ihres Bereichs wenden sich die Ehrenmütter

an den ersten Vorsteher, welcher diese Bemerkungen sorgsamer Beachtung würdigen wird. So wird er den Ehrenmüttern auch alle in ihren Wirkungskreis eingreifenden bedeutenderen Ereignisse und Beschlüsse mittheilen, und sie halbjährlich einmal zur Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes einladen. — Wie oft und in welcher Art ausserdem die Ehrenmütter unter sich über die von ihnen beaufsichtigten Angelegenheiten des Instituts conferiren wollen, bleibt ihrem eigenen Belieben überlassen. §. 38. Es versteht sich von selbst, dass das Amt einer Ehrenmutter unendgeldlich geführt wird. Es dauert so lange, bis die Inhaberin desselben den Wunsch auszuschneiden äussert. Die Anzahl der Ehrenmütter braucht keine fest bestimmte zu sein, sondern es hängt die jedesmalige Bestimmung darüber von dem Ermessen des Vorstandes ab. §. 39. Die nächste und beständige Aufsicht über die Zöglinge, ausser den Schulstunden, führen die Erzieher, welche unter den besoldeten Officianten des Instituts die erste Stelle einnehmen. Nur wissenschaftlich und pädagogisch gebildete, so wie moralisch zuverlässige Männer, die ihre Befähigung in allen diesen Beziehungen nachgewiesen haben, können als Erzieher bestellt werden. — Dieselben haben sich bei der Verwaltung ihrer Geschäfte streng nach der Anweisung des ersten Vorstehers zu richten, und ihm täglich über alles in der Anstalt Vorgegangene genauen Bericht zu erstatten. Die Anzahl der zu bestellenden Erzieher richtet sich nach der Anzahl der Zöglinge, und wird von dem ersten Vorsteher bestimmt. Im Falle ihrer Emeritirung sollen sie mit einer angemessenen Pension bedacht werden. §. 40. Die Verpflegung und Wartung der Waisenkinder wird von der Oekonomie oder Pflegemutter besorgt. Sie führt ihre Geschäfte nach der von dem ersten Vorsteher, nach vorgängiger Berathung mit den Ehrenmüttern, ihr zu gebenden Anweisung, und soll sie im Falle ihrer Emeritirung mit einer angemessenen Pension bedacht werden. §. 41. Die Einsammlung der Beiträge von den Wohlthätern, so wie die Besorgung aller in Direktionssachen nöthigen Gänge ist Sache des Boten. Nur ein durchaus zuverlässiger Mann darf als Bote des Instituts bestellt werden; jedenfalls aber muss derselbe beim Antritt seines Amtes eine Caution von zweihundert Thalern deponiren. Einen über diese Cautionssumme hinausgehenden Betrag von Geldern darf er nie in Händen haben. Für Verluste, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung hervorgehen sollten, hat das daran etwa schuldige Vorstandsmitglied einzustehen. — Hinsichts der Anstellung der sonst etwa nöthigen Aufwärter und Dienstboten hat der erste Vorsteher nach seinem Gutbefinden das Erforderliche anzuordnen. §. 42. Die Anstellung, so wie die im Falle der Pflichtversäumniß zu verfügende Entlassung der Hausofficianten, ist Sache des ersten Vorstehers, welcher dabei jedoch nach Maassgabe von §. 30 die übrigen Vorstandsmitglieder, und in Betreff der Oekonomie und der weiblichen Dienstboten die Ehrenmütter zu Rathe ziehen wird. Dies gilt auch hinsichts der Bestimmung über die jedem Hausofficianten zu ertheilende schriftliche Instruction, auf welche sie in Pflicht genommen werden. — Etwanige Grätificationen für verdiente Hausofficianten müssen vom ganzen Vorstande, und für die Oekonomie mit Zustimmung der Ehrenmütter beschlossen werden.

*IV. Abschnitt.* Von den Einkünften der Anstalt und den Wohlthättern des Instituts. §. 43. Die Einkünfte des Instituts sind: — 1. die Zinsen von dem bereits vorhandenen Fond, — 2. die freiwilligen bestimmten jährlichen Beiträge der Wohlthäter, — 3. ausserordentliche Geschenke, — 4. Vermächnisse, — 5. Grätificationen an die Anstalt

für Abhaltung von Jahreszeiten, Kadischgebeten, Todtenfeierbegehen durch die Waisen, — 6. Ertrag der von dem Gründer herausgegebenen Jahresberichte über das Waisen-Erziehungs-Institut, der Gesänge und Gebets für die Todtenfeier, des Gebets für Se. Maj. den König, wie der sonst von ihm und Andern zum Besten der Anstalt herauszugebenden Schriften in allen Auflagen bis auf ewige Zeiten, — 7. Erziehungsgelder für vermögende Waisenkinder, die in der Anstalt verpflegt und erzogen werden, — 8. die Zinsen der von der Anstalt erworbenen oder derselben zugewandten liegenden Gründe, — 9. Ertrag der zum Besten der Anstalt veranstalteten Sammlungen, Concerte und sonstigen Feierlichkeiten. §. 44. Die Rechnungsablegung erfolgt öffentlich durch die in den jedesmaligen Jahresbericht aufzunehmende Bilanz der Einnahmen und Ausgaben. §. 45. Das Andenken der Wohlthäter soll nach herkömmlichem Gebrauch mit Begehung ihrer Jahreszeiten, als Kadischsagen und Todtenfeier an den vier Hauptfesttagen begangen werden. §. 46. Abänderungen dieses Statuts können zwar von dem Vorstande nach vorhergegangener Berathung mit den Wahlmännern (s. §. 26) getroffen werden, erhalten aber ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung der vorgesetzten Behörde. — Entworfen von dem Vorstande des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts zu Berlin.

Berlin den 13. November 1837.



## Zweite Abtheilung.

Ueber

### Armenwesen, Armen-Polizei und Abstellung der Bettelei.



Vom Jahre 1528.

Expertus in truphis — von falscher Bettler-Vüberei. 8. Magdeburg.

Dieses Werk erschien zum erstenmal im Anfange des 16. Jahrhunderts und schildert die Betrügereien und Künste der damaligen Bettler. Dr. M. Luther versah diese Schrift im Jahre 1528 mit einer Vorrede. Die dritte Auflage davon ließ der Superintendent Nicolaus Selnecker im Jahre 1580 im Druck ausgehen und fügte derselben drei von ihm über „den reichen Mann und armen Lazarus“ gehaltene Predigten bei. Noch mehrere Auflagen dieses merkwürdigen Buches folgten und die letzte kam im Jahre 1668 in den Buchhandel.

1562.

Egidii Witsii Jure consulti Brugensis consilium de continendis et alendis domi pauperibus, et in ordinem redigendis validis mendicantibus. 8. Antwerpiae.

Diese mit großer Belesenheit abgefaßte, an den Bischof von Brügge gerichtete Schrift verdient alle Aufmerksamkeit.

1568.

Ambrosii Papens. Bettel- und Gärten-Teufel. 8. Magdeburg.

Das Leben dieser in damaliger Zeit so häufigen und schädlichen Bettler beschreibt Andreas Hyperius in seinem Werke: „liber de beneficiis in pauperes, inter cetera ejus opuscula“, pag. 887, woraus wir nach einer in Döpler'schrift: „theatrum poenarum etc.“ enthaltene Uebersetzung Folgendes ausheben:

„Was für ein Leben führen doch die starken Bettler, die da gesund, in ihrem besten männlichen Alter sind, und sich allein auf's Betteln legen? Ein solches, dass man zweifeln möchte, ob sie Christen, Juden oder Türken seyn. Denn sie kommen in keine Kirchen, liegen und stehen allezeit für den Kirchthüren, oder, wo sie dörffen, lauffen sie immer auf den Gassen, Wegen und Brücken herum, wo sie die meisten Leute vermuthen. Also hören sie keine Predigt, vielweniger gebrauchen sie das H. Sakrament. Und weil sie an keinem Orte bleiben, so fragt auch kein Prediger nach ihnen, und jeder meint, sie gehen ihn nicht an. Führen sie ein Weib bei sich, so ist es ihnen selten recht getraut, vielmehr sind es gemeinlich ihre Huren; sterben sie in solchem Stande, mein, was sind sie anders, als ein Vieh; Was von Männern gesaget, das ist auch von Weibern, grossen, starken und stinkfaulen Mägden, Item Betteljungen und Mägdelein zu verstehen. Ist das nun nicht mit schmerzlichen Tränen zu beweinen, dass so viele Leute wie ein Vieh müssen in's ewige Verderben fahren? Das werden einmal die Obrigkeiten und Præsules der Kirchen schwer zu verantworten haben, die dessfalls nicht besser Aufsicht gehabt etc. etc.“

1620.

*Juan Pablo Bonnet.* Reduccion de las letras y arte para ensennar a hablar a los mudos. *Madrid* — 4. —

Dieses Werk ist das erste, welches über Taubstumme erschienen, und worin der Verfasser, Constabel bei dem Könige von Castilien, zu beweisen sucht, daß Taube und Stumme reden lernen könnten, was bis dahin bestritten wurde. Curtis gibt unrichtigerweise die Schrift eines englischen Arztes als die erste über diesen Gegenstand erschienen an. Sie führt den Titel: „The Academy for the Deafe and Dumbe; being the manner of the operation to brinh those who are so born tho heare the sound of words, with the eyes and thence tho learne tho speake with the tongue“ und erschien 1652, also 32 Jahre später, als die von Bonnet.

1684.

Des heil. Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn neu-lich aufgerichteten Armen-, Waisen- und Arbeitshauses Ordnungen und Gesetze. 4. Frankfurt. Joh. Haasen.

Die Anstalt hat seit ihrem Entstehen, nämlich vom Jahre 1679 bis incl. 1758 aufgenommen und durch außergewöhnliche Unterstützungen Beistand geleistet: 1. In der Anstalt vollständig unterhaltene und erzogene 15,546 Personen. 2. Aus der Anstalt verpflegte Personen 78,226. 3. Kinder, welche Seitens der Anstalt bei Handwerkern untergebracht und mit Kleidungen versehen worden sind 1537. 4. Kinder, für welche die Anstalt das Schulgeld bezahlte und die mit Büchern versehen worden sind 19,406. 5. An Durchreisende, des Beistandes Bedürftige 1,070,526. 6. An Durchreisende, namentlich an Pfälzer und im Jahre 1734 aufgenommene Salzburger Emigranten 338,488. 7. An hausarme und franke Personen 61,062. Daher im Ganzen 1,584,791 Personen beiderlei Geschlechts.

Das Hausgesetz des Instituts bestimmt hinsichtlich der Bestrafungen der Hüsslinge sub Cap. 17 u. a. Folgendes:

§. 14. Eine Zuchtbank, dadurch der Züchtling Kopf und Arm stecken und also geschlossen werden kann, umb solcher gestalten gestrichen zu werden.

Item ein hoher Stock, daran der Züchtling angebunden und gestrichen wird.

Item ein Bären-Kasten mit eitel scharffen Ecken, darinnen man nicht bequemlich Stehen, Liegen, noch Sigen kann.

Item dunkle Gefängnuß unter der Erden, eines ärger als das andere.

1717.

Bericht vom Zustande des neu aufgerichteten armen katholischen Arbeitshauses. 4. Augsburg. Gruber.

1718.

Hülff der Armen in allen ihren Nöhten sowohl in der Stadt, als auff dem Land; durch den christlichen Almosener, den embsig besüßenen Almosener, den Arzten und Almosener, und den Land Almosener, aus dem Frantzösischen ins Teutsch übersezt, durch einen Priester hieselbst: Aus der frantzösischen Trud zu Lion Anno 1687 bei Anton und Horat: Molin cum approbatione. 12. Cölln. Joh. Alstorff.

Von den vielen Beispielen wahrhaft mildthätiger Handlungen, welche in der vorbezeichneten umfangreichen Schrift erzählt werden, führen wir folgendes an:

„Im Jahre 1676 ware die Stadt Alençon mit einer rothen Ruhr betrübet, welche wie die Pest ansteckend ware, und sich stenge, die Frawen von der Bruderschaft der Liebe dorfften in das Armen-Haus nicht gehen, welches gleichfalls damit behaftet ware, die Priester fürchteten sich auch darein zu wagen, dergestalten dass die armselige Leuth ohne Boystand ersterben thäten, die Fürstin von Guise kame in die Stadt, wovon sie Herrscherin ist, sie gieng und besuchte, und bediente alle diese Armen, und durch ihr schönes Exempel zoge sie die andere Frawen gleichfals dahin.“

1768.

Verbesserte Ordnung für die Hospitals-, auch Armen- und Waisen-Häuser-Provisoren. 4. Köln. — Rüttgers und Wittib Gussen.

1773.

Bemerkungen über den Zustand der herumziehenden und Kirchspiels-Armen. Aus dem Englischen. (In Schletwein's Schriften für alle Staäten u. s. w. Theil I. Seite 304.)

1775.

Gesammelte Nachrichten von den Armen-Einrichtungen der Freymaurer in Chur-Sachsen vom 17. Januar 1772 bis zum Jahre 1775. 8. Dresden.

Diese in ihrer Art merkwürdige Schrift liefert uns die schönsten Beispiele von wahrhafter Mildthätigkeit.

1780.

Peter Obladen. Ludwig Muratori's Gedanken über die Ab-

Schaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen. Uebersetzt und vermehrt. 8. Augsburg. Mauracher.

Diese Schrift ist in 14 §. eingetheilt und beginnt mit den Worten: „Almosengeben ist ein Gebot des Herrn.“

1783.

Rochow. Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelci. 8. Berlin.

1784.

Nachrichten von den Armen-Instituten in Wien. 8. Wien.

1785.

*Meisterlein.* Untersuchung über die Armuth. Aus dem Englischen. gr. 8. Leipzig.

1787.

Johann Gottfried Rüger. Geschichte und Beschreibung des Kurfürstlich-Sächsischen Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg, evangelischer und katholischer Religion. 8. Leipzig. Kummer.

J. R. v. Grossing. Staaten-Journal, 2. Heft, Jahrgang 1787. 8. Nürnberg. Felseckers sel. Söhne.

Enthält, Seite 198–232, einen Vorschlag zu einer allgemeinen Armen-Anstalt für alle Staaten und Völker, in welchem sich manches Beachtungswerthe befindet; außerdem aber auch Ausfälle gegen Fürsten und ihre Beamten vorkommen, die eben so grundlos als absurd erscheinen.

H. M. G. Grellmann. Historischer Versuch über die Zigeuner, betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung. Zweite veränderte und vermehrte Auflage. 8. Göttingen. Dieterich.

Inhalt: *Erster Abschnitt.* Beschreibung der Zigeuner nach ihrer Lebensart, ihren Sitten und Eigenschaften und ihre Namen. Ausbreitung derselben in Europa, ihre Leibeseigenschaften, ihre Speise und Trank, ihre Kleidung, ihre häusliche Verfassung, ihre Verrichtungen und Gewerbe, ihre Ehe und Erziehung, ihre Krankheiten, ihr Tod und Begräbniss, ihre eigene politische Verfassung, ihre Religion, ihre Sprache, Wissenschaften und Künste, ihr Charakter und Fähigkeiten, ihr Nutzen oder Schaden für den Staat, ihre Duldung im Staate, und über die Versuche, sie zu bessern. Ferner Schreiben einer ungarischen Frau von Adel über die dasiger Zigeuner. *Zweiter Abschnitt.* 1. Freibriefe und geglaubte Verschiedenheit der ersten Zigeuner von den späteren. 2. Vermeinter Ursprung der Zigeuner. 3. Ihre ägyptische Abkunft insbesondere. 4. Zigeuner stammen aus Hindostan, und 5. sie sind von der Caste der Suders.

Die Angaben des Verfassers sind vielseitig durch alte Dokumente unterstützt; überhaupt hat derselbe eine ausgebreitete Belesenheit über den bearbeiteten Gegenstand an den Tag gelegt. Sein Hauptzweck ist, den eigentlichen Ursprung dieses Volkes zu ermitteln, und er scheint ihn erreicht

zu haben: Er hat wenigstens, so weit es in der Möglichkeit lag, wissenschaftlich dargethan, daß die Zigeuner aus Hindostan herkommen, so wie, daß dieselben zur Gasse der Subers gehören.

Fest. Vortheile und Gefahren der Armuth. 8. Leipzig.

1788.

Miscellaneen über hamburgische Armen-Anstalten, in Heften, welche die Jahrgänge 1788—92, 94, 96—99 umfassen. 4. Hamburg.

1790.

*Liancourt.* Rapport sur la situation de la mendicité de Paris. 8. Paris.

*Necker.* Lettre relativement à la mendicité de la ville de Paris. 8. Paris.

*Liancourt.* Rapport sur la lettre de Necker sur la mendicité dans la ville de Paris. 8. Paris.

Rapport sur la nouvelle distribution des secours proposés dans le département de Paris. 8. Paris.

Rapport sur l'établissement de la charité maternelle de Paris. 8. Paris.

*Abbé Desmoussaux.* De la bienfaisance nationale. 8. Paris.

1791.

Öeffentliche Rechenschaft über die Armenversorgung in der Residenzstadt Würzburg. 8. Würzburg. Riemer.

In dieser empfehlungswerthen Schrift ist ausführlich dargestellt, wie und nach welchen Grundsätzen damals die Armenpflege verwaltet worden. Zur Zeit deren Herausgabe betrug die Volksmenge der Stadt Würzburg 19,648 Individuen, unter denen sich 835 Arme befanden. Das Verhältniß sämmtlicher Einwohner zu den Almosenbedürftigen war also wie 47: 2.

A. Schellenberg. Erste Nachricht über die in der Residenzstadt Würzburg zum Besten der dasigen Dienstherrschaften und ihrer kranken Dienstboten gegründeten Anstalt. 8. Würzburg, Riemer.

Der Zweck dieser Wohlthätigkeits-Anstalt besteht hauptsächlich darin: die Dienstherrschaften der Unannehmlichkeiten zu entheben, die mit der Verpflegung erkrankter Dienstboten verbunden sind, und zugleich Letzteren bessere Hülfe und Wartung angedeihen zu lassen. Jeder Dienstbote, der diesem Institute beitrug, mußte vierteljährlich 15 Kreuzer oder jährlich einen Gulden fränkisch bezahlen, und sich wenigstens drei Jahre zur Entrichtung dieses Beitrags verpflichten. Möge diese gewiß zweckmäßige Einrichtung viel Nachahmung finden.

Dr. J. L. Blessig. Rechenschaft über die gesammelte Verwaltung der seit 1780 zu Straßburg errichteten wohlthätigen Privat-Anstalt, nebst Nachricht über die mit diesem Institute im Winter

1788 vereinigten Versuche einer Armenverpflegung in einem Spinnfaal. Strasburg.

Der Verfasser der vorerwähnten zwar kleinen, aber dennoch klaren, gehaltreichen Schrift stellt diese Anstalt nach ihren einzelnen Theilen dar, und beschreibt den Fortgang und die Wirkung der Bemühungen jener Menschenfreunde, so wie den Spinnfaal und die Armenpflege in Strasburg, im Winter des Jahres 1788 auf 1789, in folgenden Abschnitten:

*I. Abschnitt.* Schilderung des Winters und Blick auf das Gute, das er veranlasste. *II. Abschnitt.* Grundlegung der Verpflegungs-Anstalt. *III. Abschnitt.* Fragen und Antworten über die Nutzbarkeit und die zweckmässigste Einrichtung einer solchen Anstalt. *IV. Abschnitt.* Unterstützung dieser Verpflegungs-Anstalt durch freiwillige Beiträge. *V. Abschnitt.* Auswahl der Armen. *VI. Abschnitt.* Eröffnung des Arbeitsaales. *VII. Abschnitt.* Polizei des Saales. *VIII. Abschnitt.* Speise-Ordnung. *IX. Abschnitt.* Endschaft der Versorgung auf dem Saale und fernere Verwendung der Beiträge.

*Clément de Boissy.* Suppression de la mendicité. 8. *Paris.*

Revidirte Armen-Ordnung der Stadt Hamburg, publicirt am 20. Mai 1791. 4. Hamburg.

1792.

Rapport fait à la commission municipale de bienfaisance, suivi d'états de recette et dépense des trentetrois paroisses de Paris. 4. *Paris.*

1793.

*Thomas Buggles.* History of the Poor. 8. *London.* 2 Bände.

Dieses inhaltreiche Werk enthält in Form von Briefen die vollständige Geschichte des Armenwesens Englands, die Rechte und Pflichten der Armen, so wie die Gesetze über das Bettelwesen.

Reports of the society for bettering the condition of the poor. 8. *London.*

1794.

M. Ch. Haymann. Sammlung alter und neuer Nachrichten von Armen-, Schul- und Waisen-Häusern. 4 Thele. 8. Görlitz. Waldenburg.

Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburger Armenanstalt. 4. Hamburg. Hoffmann.

1795.

E. L. Friederici. Schul-Reglement für die vereinigte Lehr- und Arbeitsschule in Glücksburg. 8. Flensburg.

Der Verfasser, Prediger zu Glücksburg, liefert in dieser kleinen Schrift die von der Kanzel geschehene Bekanntmachung dieser Anstalt an die Gemeinde, — eine sowohl vollständige als bestimmte Instruktion für den Lehrer, die Lehrerin und die Suraten; mit Beifügung einer auf dieses Institut sich beziehenden Predigt und einer Einweihungsrede.

1796.

Schwäbische Provinzial-Blätter über Armen-Versorgung. gr.  
4. Stuttgart.

1797.

Matthäus Tympius. Kinderzucht oder kurzer Bericht von der Elternsorg und Fürsichtigkeit in Aufserziehung ihrer Kinder, aus der biblischen Schrift und weltgelehrten Büchern in wenig nechstverrückten und abgelaufenen Tagen eynends gestellet und der löblichen Bürgerschaft zu Dsnabrück sampt allen seinen lieben Discipeln hohes und niedriges Standts, Eltern, Verwandten, Vormundern, Kostheern, Wirten und Meistern zum neuen Jahr geschenkt. N. 8. Münster. Rassfeld.

Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung der Stadt Hamburg. Publizirt den 28. April 1797. 4. Hamburg.

1798.

Freiherr von Drais. Abhandlung über die Karlsruher Armenanstalten. (Im Journal von und für Deutschland, Jahrgang 1798 Nro. 8, Seite 159.)

Hémarl. Rapport sur une réclamation du ci-devant bureau de bienfaisance de la commune de Paris, contre l'aliénation des biens de pauvres. 8. Paris.

De la Porte. Motion sur la nécessité de prendre des mesures pour détruire la fraude qui a lieu dans la perception de l'octroi de bienfaisance, et de déterminer la proposition dans laquelle les indigens sont fondés dans le produit de cette contribution. 8. Paris.

Ad. Duquesnoy. Recueil de Memoires sur les établissemens d'humanité, traduit de l'Allemand et de l'Anglais, publiés par ordre du Ministre de l'Intérieur. 8. Paris. An 7. de la république.

1800.

Lettre des consuls, qui réunit au conseil général d'administration des hospices civils de Paris, l'administration générale des établissemens de secours à domicile et du bureau des nourrices. 8. Paris.

Arrêté du ministre de l'intérieur, qui autorise les Préfets à mettre en apprentissage les enfans abandonnés. Paris.

Eine Maßregel, die leider nur kurze Zeit befolgt worden, jedoch überall bestehen sollte; denn bleiben dergleichen Unglückliche ihrem Schicksal überlassen, oder, was dasselbe ist, in Händen gewissenloser Menschen, so wachsen sie in der Regel zum Verbrecher heran und sind dann bis zu ihrem Ende eine Plage und Last des Staates.

P. E. Perrenoud. Prysverhandeling over de Vraag: »Welke zyn de beste middelen, waar door de Armkassen in Zeeland

ontrent de bedeeling van een Aantal Armen kunnen ontlast worden. *Middelburg.*

1801.

*And. Duquesnoy* Histoire des pauvres, de leurs droits et de leurs devoirs, et des lois concernant la mendicité; par Thomas Ruggles, l'un des juges-de-peace de Sa Majesté, pour le Comté d'Essex et de Suffolk, dans une série de lettres. 8. *Paris. H. Agasse & Henrichs.* 2 Bände. Mit einem Anhang von Berichten, Gutachten und Verordnungen über das Spital und Armenwesen in Frankreich vom Jahre 1790 bis 1800.

Die Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürger söhne von Freiburg im Breisgau und dürftiger Mädchen, nebst Nachricht von ihrem Lehrkurs. 8. Freiburg.

Ferd. Wurzer. Etwas über die Rumford'schen Suppen. 8. Köln. Rommerskirchen.

1802.

B. Galura. Das Lob jener frommen Stiftungen, welche die Bildung der Kinder zum Endzwecke haben. Eine Rede, gehalten den 19. des Septembers 1802, als in der Münster-Pfarrkirche zu Freiburg im Breisgau aus der Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürger söhne das erste Mal die Preise vertheilt wurden. 8. Augsburg. Kranzfelder.

Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelci. 8. Hamburg.

1803.

W. Chr. Got. Weise. Geschichte des Kurfürstlich-Sächsischen Erziehungs-Instituts für Soldatenknaben evangelischer und katholischer Religion zu Annaburg. Mit einem Kupfer. kl. 8. Wittenberg. Zimmermann.

Der Verfasser, Prediger und Lehrer dieses Knaben-Instituts äußert sich über dessen Entstehung und Zweck Seite 5 folgendermaßen:

„Es konnte aber auch nicht leicht eine andere fromme Stiftung den Bedürfnissen des ganzen Vaterlandes gemässer sein. Der unter der Last von Nahrungssorgen und Verachtung seufzende gemeine Soldat war oft nicht im Stande, seinen Kindern die nöthige Bildung ertheilen zu lassen, und noch weniger konnte er sie ihnen selbst geben. Viele solcher Kinder, im Elende geboren, ihrer Eltern beraubt und mit den verderblichsten Hautkrankheiten behaftet, irrten hilflos umher, mussten ihren Unterhalt erbetteln, gewöhnten sich dabei an Trägheit, Lügenvigkeit, Betrug, Schimpf- und Schmäreden und Jahnagelsspässe aller Art und geriethen wohl gar in Räubergesellschaften. Andere bekamen zwar die nöthige Nahrung und Kleidung, allein bei dem fast allgemeinen Mangel an Garnisonschulen wurde ihr Unterricht so vernachlässiget, dass in der Folge eine Menge Knaben von 13 bis 16 Jahren in das

neme Institut kamen, welche noch keinen Buchstaben kannten. Gerade dies war vorzüglich auch das Schicksal armer katholischer Soldatenkinder, deren es damals wegen der vielen Polen, die bei der Armee dienten, weit mehrere im Lande gab. Die Scheidewand zwischen Protestanten und Katholiken war zu jener Zeit noch weit dichter, das wechselseitige Misstrauen viel grösser und an katholischen Schulen fehlte es fast überall.“

Diese Schrift ist eine Fortsetzung der oben im Jahrgang 1787 bezeichneten, von Joh. Gottfr. Rüger herausgegebenen Geschichte des Soldatenknaben-Instituts.

*Parmentier*. Code pharmaceutique à l'usage des hospices civils, des secours à domicile et des prisons. 8. Paris.

Nachrichten, das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffend. 8. Braunschweig.

Die Armenverorgungs-Anstalt zu Rostock. fl. 8. Rostock.

1804.

Entwurf zur Errichtung von Privatarmen-Verorgungsanstalten.

Enthalten in dem II. Theil, Seite 36 bis 63 des Werks:

„Auswahl neuer Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen in der Oeconomie, Stadt- und Landwirtschaft zc. zc. 8. Stadthof. Daisenberger.“

Der Entwurf enthält viel Beherzigungwerthes.

Die Armenverorgungsanstalten in Dresden von dem Jahre 1773 bis Ende 1804. 8. Dresden.

1805.

C. C. v. B. S. Publikola oder gesammelte Blätter guter Absicht. II. Theil, Seite 63 bis 222. 8. Regensburg. Montag- und Weissische Buchhandlung.

Enthält Abhandlungen über Armenversorgung, Kenntniß der Armen, Klassifikation der Armen, Anweisung zur Hilfe, Veranstaltung der nur der Staatsverwaltung möglichen Mittel zur Armenhilfe und Organisation der Armenfonds. Das Ganze ist meisterhaft durchgeführt und zeigt, wie sehr der gelehrte Verfasser das Praktische mit dem Theoretischen zu verpaaren versteht. Ueberhaupt erscheinen fast alle seine wohl motivirten Ideen leicht ausführbar. Zur Vergleichung dient Folgendes:

[In der Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften vom 12. August 1827 ward Bericht über ein durch den Baron von Morogues an die Akademie gerichteteres Manuscript abgefaßt, welches den Titel führt:

„Nachforschungen über die Ursachen des Reichthums und des Elendes der civilisirten Völker.“ In dem Capitel 27 dieser Denkschrift finden sich Notamente über die Zahl der Bedürftigen in Frankreich und in einigen andern Ländern. Der Zweck des Verfassers ist, darzuthun, daß die Verbesserung des Elends in Frankreich mit den Fortschritten zusammen trifft, welche dort die große Industrie gemacht hat. Bei den Völkern, welche den Aerbau der Industrie vorziehen, ist, nach Herrn Morogues, die Armuth am beschränktesten. Hier einige der Resultate, welche der Ver-

fasser zur Unterstützung seiner Theorie aufgezeichnet hat; sie sind die Frucht theils seiner eigenen Nachforschungen, theils der durch ihn zu Rathe gezogenen und gesammelten Arbeiten.

Im Jahre 1826 war das Verhältniß der Armen in den vereinigten Staaten Amerika's 1 auf 76 Einwohner. Wirthin war in jenem Lande, welches sich im Wesentlichen mit dem Ackerbau beschäftigt, die Armuth sehr schwach. Im Jahr 1821 zählte Portugal (dessen Hauptbeschäftigung Ackerbau ist) 1 Armen auf 96 Einwohner; Würtemberg (ebenfalls größtentheils ackerbauend) im Jahre 1826 1 Armen auf 63 Einwohner; Frankreich (Ackerbau und Handel) im Jahre 1823 1 Armen auf 23 Einwohner; das Herzogthum Venedig (Handel) 1 Armen auf 27 Einwohner, im Jahre 1826; Großbritannien (Fabrikation und Handel) 1 Armen auf 13 Einwohner; Holland (Handel) 1 Armen auf 10 Einwohner; Belgien (Fabrikation, Handel und Ackerbau) 1 Armen auf 8 Einwohner; „diese Vergleichen sind ferner ein Beweis,“ sagt Herr von Morogues, „daß ungeachtet des Unterschieds der Regierungsformen, die nur einen geringen Einfluß auf die Armuth zu haben scheinen, diejenigen Staaten, wo das Volk sich dem Ackerbau widmet, am wenigsten von dieser furchtbaren Geißel gedrückt sind. Ungeachtet der despotischen Formen, welche die unwissenden Völker Portugals regieren, ist dort das Verhältniß der Armen zur Bevölkerung geringer, als überall anderwärts, weil der Ackerbau und vorzüglich der kleine Anbau der Weinrebe und der Delbäume, fast alle Arme beschäftigt.“]

Simon Peter Türk. Zuruf an die Eingeseffenen in Walbert oder Auflösung der Frage: welches sind die Ursachen der Armuth und der Nahrlosigkeit im Kirchspiel Walbert? und welche wären die Mittel, den vormaligen Wohlstand wieder herzustellen? 8. Hagen. Gerlach.

Der wohlgemeinte Zuruf des Verfassers ist für manchen Landmann ein nützlicher Wink, und auch auf andere Gegenden, daher nicht allein auf das Kirchspiel Walbert, anwendbar. Beispielsweise wird Nachstehendes wörtlich aus der Schrift angeführt:

„Sind viele unter uns zu nachlässig im Anpflanzen der Obst- und Eichbäume. Einige unter euch sehen es lieber, dass ihre Kinder fremde Obstbäume bestehlen, als dass sie einen selbst pflanzen, und je seltener die Obstbäume werden, desto mehr mehren sich diese beraubende Diebe, und reissen die Zweige mit dem Obst herunter.“

„So sehr es euch zum moralischen Ruhm gereicht, und eure Sittlichkeits-Gefühle erhöht hat, dass nicht mehr so rasend gesoffen und geschwelget wird, als es vorhin und in alten Zeiten leider hier zuweilen der Fall war, und dass ihr weniger weitläufige, doch zu nichts nützende, und weniger kostbare Hochzeits- und Kindtaufs-Schmäume haltet, so sind deren doch noch zu viele für eure jetzigen Bedürfnisse und Glücksumstände, und die Ursache der jetsigen Minderung dieser Verschwendung mag vielleicht mehr in der Leere manohes Beutels als im Geschmack liegen. — Als noch vor eingeführter Baumwollen-Spinnerei eure Güter besser cultivirt wurden, producirten viele eurer Väter mehr Korn auf ihren Gütern, als sie wieder zur Einsaat und Brod bedurften. — Fünf und dreissig Fuselkessel waren damals im Kirchspiel Walbert, worin der Ueberschuss zu Branntwein gebrannt wurde, damals blieb also das Geld der Fuseltrinker im Kirchspiel. — Jetzt ist kein einziger Fuselkessel mehr da, der ganze Bedarf wird von auswärts her-

eingefahren, und ausserdem müssen jetzt gewöhnlich für einige tausend Thaler Früchte zu Brod aus der Fremde zugefahren werden. — Wo soll dies hinaus, wenn ihr nicht die Prozesssucht meldet? nicht besser spart? nicht besser eure Güter cultiviret? und nicht eure Gründe durch allgemeinen Eigenthumsschutz gegen gegenseitige Verwüstungen sichert? Schon jetzt sind die meisten Güter verschuldet; — wie lange wird's denn noch dauern, dass ihr auf diese nicht mehr einträgliche, zum Theil verwüstete Gründe zehren könnt?"

Ribbentrop. Der Arbeits-Unterricht für die arme Jugend in der Stadt Münster. 4. Münster. Kœrdink.

Der Verfasser bemerkt im Eingang seiner höchst interessanten, den Gegenstand erschöpfenden Abhandlung mit Recht: daß Mangel an Erziehung eine eben so reichhaltige, als gefährliche Quelle der Armuth ist, und deshalb möge es die erste Pflicht einer jeden Armen-Pflege sein, die arme Jugend mit den Kenntnissen und Eigenschaften, welche ein eheliches Auskommen erheischt, auszurüsten zu lassen.

R. F. Pilot. Over armen en derzelven bezorging. 's Hage.

L. P. van de Spiegel. Over de armoede en bedelary in Zeeland, en byzonder in de Stad Goes en het eiland Zuid-beveland. 2. Auflage. 's Hage.

Historisch Tafereel van de Hamburgsche Instelling tot ondersteuning der Behoefigen, voorkoming der Verarming en afschaffing der Bedelary. 2. Theile. Amsterdam.

Reglement voor het Armen-Bestuur te Hamburg. 3 Theile. Amsterdam.

1806.

Pharmacopée à l'usage des hospices civils, des secours a domicile, des prisons et dépôts de mendicité. Publiée par ordre du ministre de l'intérieur, et réimprimée par ordre du préfet de Rhin et Moselle. gr. 8. Coblenz. Lassault.

Cette pharmacopée est divisée en trois parties, savoir:

La première présente les substances qui doivent former toute matière médicale des pharmaciens des hospices.

La deuxième comprend les medicamens officinaux, et la troisième renferme les formules des medicamens magistraux.

Colquhoun a treatise on indigence. 8. London.

1807.

Erneuerte Armen-Ordnung für die Stadt Zeitz. gr. 8. Zeitz. Webel.

Diese sehr vollständige Armen-Ordnung ist einer besondern Beachtung werth.

Wir machen auf nachstehende Verordnungen besonders aufmerksam:

Die Preussische revivirte Städte-Verordnung vom 10. Mai 1808 und das Königlich Preussische Armengesetz vom 8. September 1804; das Anhalt-Deßauische Armengesetz vom 22. Juni 1836; das Schwedische Armengesetz vom 19. Juni 1833; die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 13. Juli 1830; das Armengesetz der Stadt Bremen vom 22. Dezember 1807; die Stadt-Armen-Ordnung von Oldenburg vom 17. Juni 1830; die allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Fe-

bruar 1832; das Geschäfts-Reglement der Breslauer Armen-Pflege und besonders der Bezirks-Commission vom Jahre 1825; die erneuerte Armen-Ordnung für die Stadt Zeitz vom Jahre 1807; die erneuerte Armen-Ordnung der Stadt Cöln von 1818, so wie vom 19. März 1821, und das Dänische Armengesetz vom 26. März 1798.

## 1808.

Klose, W. F. N. Geschichte, Verfassung und Gesetze des Breslauischen Hausarmen-Medicinal-Instituts. 8. Breslau. J. F. Korn.

Fried. Aug. Wolf. Von einer milden Stiftung Trajan's, vorzüglich nach Inschriften. Nebst der lateinischen Stiftungs-Urkunde. gr. 4. Berlin. Realbuchhandlung.

Diese lehrreiche Schrift enthält Seite 8-9 Nachstehendes, welches wohl auch in unserer Zeit einer Beherzigung werth sein möchte:

„Es gehörte in mehreren Staaten, vornehmlich in Athen und Rom, zur Zeit der besten Gesittung, unter ihre nachahmungswürdigsten Polizei-Grundsätze, von jedem freien Einwohner Rechenschaft seines Gewerbes zu fordern, um nicht unvermerkt einen Haufen von Menschen anwachsen zu lassen, der den übrigen zur Last und der allgemeinen Ruhe nachtheilig werden könnte.

Nach einem alten Gesetze Athens, das Herodot dem Solon beilegt, stand sogar jedem Bürger gegen öffentliche Müssiggänger eine Klage zu, und der Ueberweisung folgte bürgerliche Entehrung, eine Satzung, wovon noch in dem Justinianischen Codex und in den Novellen Ueberreste vorhanden sind.“

## 1809.

Die Central-Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Cöln a. Rh. hat in ihrer Sitzung vom 24. Januar 1809 zu folgendem Beschlusse sich veranlaßt gefunden:

„Indem die Central-Wohlthätigkeits-Verwaltung mit Bedauern einerseits die Vermehrung der Hausarmen, die auf die Unterstützung der Bemittelten gerechte Ansprüche haben, andererseits die Ungewissheit ihrer Einkünfte sieht, die grösstentheils zufällig und von der freien Bestimmung des Municipal-Rathes oder der höheren Obrigkeiten abhängen, und sich auf diese Weise auf die traurige Wahl beschränkt findet, entweder den Dürftigen dem Elende Preis zu geben, oder ihre ungewissen Hülfquellen zu erschöpfen;

Ueberzeugt von der dringenden Nothwendigkeit, auf ein Mittel zu denken, diese Hülfsmittel zu vermehren;

Und erwägend, dass nur die theilnehmende Menschenliebe ihrer Mitbürger, die sich zu jeder Zeit durch Handlungen der Wohlthätigkeit auszeichneten, ihr ein solches darbietet; dass folglich eine periodische Collecte unumgänglich nothwendig ist;

In Erwägung dass dergleichen Collecten in allen grossen Gemeinden des Reichs statt finden, und durch den Beschluss des Präfecten vom 20. Frimaire, Jahr 12, ausdrücklich genehmigt werden;

In Erwägung endlich, dass wenn man auf der einen Seite die Mildthätigkeit der Bewohner Cölns in Anspruch nimmt, auf der andern Seite die Gerechtigkeit es erheischt, denjenigen Mitbürgern, die das verborgene Elend am besten kennen, einen wenigstens mittelbaren Einfluss auf die Anwendung der Armengelder zu gestatten, und dass hier-

durch die Austheilung derselben eine für den Gebenden wie für den Empfangenden gleichbefriedigende Richtung erhält;

So beschliesst sie:

1. Zu Anfange eines jeden Monats soll in hiesiger Gemeinde eine Collecte zum Besten der Hausarmen gehalten werden.
2. Die Einsammlung soll durch zwei Armen-Provisoren geschehen, die in jeder Pfarre unter den angesehensten Bürgern, die sich aus Menschenliebe diesem Dienste widmen wollen, genommen werden.
3. Die Herren Pfarrer, Capläne und Vikarien, so wie die Polizei- und Quartier-Commissaire werden ersucht, auf die Grossmuth der Bewohner zu wirken und die edlen Bemühungen der Armen-Provisoren zu unterstützen.
4. Die Armen-Provisoren werden Sorge tragen, bei ihrem Umgehen die wahren Hausarmen kennen zu lernen, und den arbeitsamen Dürftigen von demjenigen zu unterscheiden, der das Betteln zum Gewerbe macht; sie werden über die innere Lage jeder dürftigen Familie ein Verzeichniss führen, um die Verwaltung in den Stand zu setzen, den wahren Zustand derselben zu beurtheilen.
5. Gleich nach gehaltenener Collecte werden die Armen-Provisoren den Ertrag derselben an die Casse der Verwaltung abgeben, wo ein jeder von ihnen einen Empfangschein der überlieferten Summe erhalten wird, um den Beitrag jeder Pfarre öffentlich bekannt machen zu können, ohne jedoch die Wohlthäter namentlich anzuführen.
6. Ist die Ueberlieferung geschehen, so wird jeder Verwalter mit den Armen-Provisoren einer jeden seiner Besorgung zugetheilten Pfarre sich versammeln, um die Armen kennen zu lernen, die im laufenden Monate der Unterstützung bedürfen, und ein Verzeichniss derselben zu entwerfen.
7. Die Verwaltung versammelt sich alsdann und berathschlagt über den Betrag der Unterstützungen, die zufolge den über jede besondere Pfarre eingesammelten Bemerkungen unter die Armen der einzelnen Pfarren vertheilt werden sollen.
8. Die Austheilungslisten für jede Pfarre werden demnach ausgefertigt, und die Austheilung selbst geschieht durch Angestellte der Verwaltung. Doch wird man es den Armen-Provisoren freistellen, die Austheilung selbst und unmittelbar zu besorgen.
9. Jede ausserordentliche Unterstützung, die die Summe von 12 Fr. übersteigt, wird nur nach vorläufiger Berathschlagung der Verwaltung bewilligt. Der Armen-Provisor wird deshalb, wenn er von dem Hülfbedürftigen dazu aufgefordert wird, sich an jene wenden.
10. Diese Unterstützung wirksamer zu machen, soll in jedes Gasthaus, mit Bewilligung des Eigenthümers, eine Büchse mit der Inschrift: Für die Hausarmen, aufgehängt und den Wirthen besonders anempfohlen werden, für reichliche Beiträge Sorge zu tragen. Der Ertrag dieser Büchsen soll vierteljährig von den Verwaltern der respectiven Sectionen abgenommen werden.
11. Ausser den Unterstützungen, die die Verwaltung monatlich austheilen wird, soll den Herren Pfarrern eine bestimmte Summe übergeben werden, wovon sie jedoch nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen werden. Diese Unterstützungen dürfen aber nicht 3 Fr. für eine einzelne Familie übersteigen.
12. Um die Bewohner Cölns mit den in diesem Beschlusse enthaltenen Verfügungen bekannt zu machen, soll ein Aufruf an sie erlassen werden.

13. Der Herr Unterpräfect wird gebeten, gegenwärtigen Beschluss so wie den Aufruf zu genehmigen, und die Herren Pfarrer einzuladen, sie von der Kanzel zu verkündigen.

Die Mittheilung dieses nicht in den Buchhandel gekommenen Beschlusses möchte in Beziehung auf das Geschichtliche des Sölder Armenwesens um so mehr von Interesse sein, als solches unter dem Preussischen Scepter eine Vollkommenheit in allen seinen Verwaltungszweigen erreicht hat, von welcher man in jener französischen Epoche keine Ahnung hatte.

1813.

Häber, Fr. Xav. Ueber öffentliche Armen- und Krankenpflege und eine Geschichte der in dem ehemaligen Krankenhause zum heiligen Mar bei den karmherzigen Brüdern gemachten Erweiterungs- und Verbesserungs-Versuche und die hiervon im neuen Krankenhause zu München gemachten Anwendungen. Mit 8 Kupfern und zwei Tabellen. 4. München. Zänge.

1815.

Ueber Armenpflege, mit Rücksicht auf gegenwärtige Zeit. 8. Königsberg.

Carl Gottl. Brose. Ansichten über unseren gesellschaftlichen Zustand in seinem ganzen Umfange. 8. Göttingen. Brose.

1816.

Minutes of the evidence taken bevore the committee appointed by the house, of commons to inquire into the state of mendicity and vagrancy in the metropolis and its neighbourhood; ordered to be printed, Juli 11 th. 1815. To which is added the general report, ordered to the printed, May 28 th. 1816. 8. London.

Bedenkingen over de Armoede, en door welke middelen het aantal Armen zoude kunnen worden verminderd, hunnen toestand verbeterd, en zy tot nuttige leden worden opgeleid. 's Hage.

1817.

Bericht des Verwaltungs-Ausschusses der Arbeits-Schule an die Commission derselben, so wie auch an die Herren Präsidenten und Beisitzer der ernannten Sections-Comités. 8. Strassburg. H. Silbermann.

Nach diesem Bericht hat der König von Frankreich im Jahre 1816 für die Verunglückten und Nothbedürftigen des Nieder-Rhein-Departements 620,000 Francs bewilligt. Die freiwilligen Beiträge der Strassburger Bürgerschaft pro 1817 behufs einer Arbeitschule sind mit 49,666 Francs 70 Centimen aufgeführt, eine Wohlthätigkeit, welche den Einwohnern dieser Stadt zur großen Ehre gereicht.

Report of the Library Committee of the Pennsylvania Society, for the Promotion of Public Economy, containing a summary

of the Information communicated by sundry, Citizens, and Reply to the Circular Letter of the Committee of superintendence, of February 21, 1817. *Philadelphia.*

*Harris.* On the present distress of the country. 8. *London.*

*Renard.* Der Brantwein in diätetischer und medicinisch-polizeilicher Hinsicht. 8. *Mainz.*

*H. W. Tydeman.* Magazyn voor het Armen-wezen in het Koningryk der Nederlanden. 5. Auflage. *Leiden.*

1818.

Vorläufige Instruktionen für die Bezirks-Bereine und Armenväter. Zur erneuerten Armen-Ordnung für das Jahr 1818. 8. *Cöln — Dumont-Schauberg.*

Aufforderung zur Unterstützung der monatlichen Hauskollekten für die Armen. 8. *Cöln — Wittwe Langen.*

Third Report from the select Committee on the Poor Laws-Ordered, by the House of Commons, to be printed etc. 8. *London.*

*Dr. Fr. Rittler.* Bettler-Mänke, oder freimüthige Enthüllung der wahren Ursachen des täglich sich vermehrenden Bettlerunwesens, und wohlgemeinte Vorschläge, ihm mit sicherem Erfolg zu steuern. 8. *Wien. v. Mösle.*

*Jos. Segesser.* Ueber das Verarmen der Schweiz und Mittel dagegen. 8. *Lucern.*

*Wilh. Hüffer.* Wie wäre die Bettelei allgemein wegzuschaffen? Mit Beziehung auf die Materialien zu einem zu errichtenden Armen-Institut. 8. *Münster. Aschendorf.*

Zweite Uebersicht der Einnahme und Ausgabe für die Armen-Pflege in Paderborn von 1818—19. 4. *Paderborn.*

*J. van den Bosch.* Verhandeling over eene Algemeene Armen-Intrigting in het Ryk der Nederlanden. *Amsterdam.*

*H. W. C. A. Visser.* Over het lot der Armen, en de middelen, welke in onzen kring liggen om de armoede te weren. *Sneek.*

1819.

*Baron de Keerberg.* Essai sur l'Indigence dans la Flandre orientale. gr. 8. *Gand. Houdin.*

Inhalt der Schrift:

Introduction: („Donner à tous indistinctement ce serait doter la profession de mendiant. Donner aux seuls nécessiteux, c'est s'acquitter

d'un devoir envers l'humanité; c'est payer la dette de la société... .... Mais porter les hommes au travail, à ne chercher des secours que dans eux mêmes, à économiser pour le temps où les forces leur manqueront..... voilà la perfection d'une administration sage et politique")

1. Examen des notions recueillies sur l'état de l'Indigence dans la Flandre orientale. 2. Des moyens de rectifier et de compléter les notions recueillies sur l'état de l'Indigence. 3. Des principes qui régissent le service des secours dans la Flandre orientale. 4. Des moyens d'améliorer parmi nous le sort de l'Indigence. 5. Etat proportionnel des indigens de la Flandre orientale, considérés sous le rapport de la principale cause de leur détresse, calculé pour chaque Ville et District sur un nombre de cent indigens. 6. Arrêté des Etats, relatif à l'administration des secours et à la repression de la Mendicité. 7. Arrêté des Etats-Députés, créant des commissions de Bienfaisance. 8. Arrêtés des Etats-Députés, nommant les membres des commissions de Bienfaisance. 9. Tableau général de la Population dans la province de la Flandre orientale. Du Travail et de l'Emploi des subsistances. 10. Mendicité. *Etat général de l'indigence dans la Flandre orientale considérée* 1. sous son rapport avec la Population de la Province et avec les besoins en secours réclamés des Bureaux de Bienfaisance; 2. sous le rapport des Professions et Métiers exercés ou abandonnés par les indigens, et 3. sous le rapport de l'âge de tous ceux qui y participent aux secours publics. (Il n'est qu'un seul principe qui s'applique généralement au régime des secours, qu'elle que soit la cause de l'indigence. 11. C'est qu'il faut préférer les secours en nature aux secours en argent.)

Der Verfasser, Gouverneur in Flandern und ein anerkannter Gelehrter, hat das Ganze mit gründlicher Sachkenntniß durchgeführt.

Arthur Beugnot. Des Banques publiques, de prêt sur gage, et de leurs inconveniens. 8. Paris.

1820.

M. Frizac. Rapprochemens historiques sur l'hospitalité des Anciens. 8. Toulouse.

Wergeland, curé d'Eldswald. De l'administration de la charité publique en Norvège. (Revue encycl. sept. 1820. Seite 413—416.)

Nach dieser Darstellung ist in Norwegen die Unterstützung der Armen der Art eingerichtet, daß dieselben der Reihe nach bei den Einwohnern ohne Unterschied des Standes, in Verpflegung gegeben werden. Unbemittelte müssen daher ihr kärgliches Mahl und ihren letzten Bissen Brod mit diesen, ihnen von der Armen-Commission zugewiesenen höchst lästigen Gästen theilen. Es gibt Gutsbesitzer, die 30 bis 40 Armen auf einmal in volle Verpflegung erhalten.

Bericht der Gesellschaft der Menschenfreunde in Deutschland und Aufruf an Alle zur Mitwirkung. 8. Essen. Bädeker.

1821.

Dupin. Baron. Histoire de l'administration des secours publics en analyse historique de la législation des secours publics, dans ses rapports avec les événemens, le changement

des mœurs, les progrès et les erreurs de l'esprit humain, comprenant aussi des détails sur le régime intérieur des maisons de charité, des hôpitaux et hospices, tant de Paris que des autres villes, et sur les établissemens philanthropiques de toute nature formés pour la vieillesse, l'âge mûr et l'enfance; appuyée de nombreux exemples de bienfaisance; enfin, l'exposé des mesures prises pour réprimer et prévenir la mendicité, et tout ce qui est relatif au meilleur mode d'administration civile, financière et personnelle des divers établissemens créés en faveur des pauvres. 8. Paris. A. Eymery et Delaunay.

„Nächstehende Borrede gibt den Zweck dieser eben so inhaltreichen als geschichtlich lehrreichen Schrift an:

„Le sujet que nous traitons, se recommande par lui même; il intéresse toutes les classes de la société, les pauvres pour qui c'est un besoin de recevoir, les riches pour qui c'est un besoin de donner; car de toutes les jouissances attachées à une grande fortune, la plus douce, la seule qui ne fatigue point, c'est de pouvoir faire des heureux.

On ne manque pas d'ouvrages didactiques sur l'administration des secours publics; mais aucun ne présente l'analyse historique de la législation, dans ses rapports avec les événemens, le changement des mœurs, les progrès de la civilisation et la marche de l'esprit humain. C'est ce tableau que nous avons voulu esquisser. Il existe dans les lois une filiation qu'il faut connaître. Ce n'est pas une chose indigne de curiosité que de voir les cahiers présentés aux états d'Orléans, par la noblesse dissidente, être adoptés cent ans plus tard par Louis XIV dans les édits sur la formation des hôpitaux généraux et des ateliers de charité; les projets des Ministres de Louis XV pour la déportation des mendiants, des Ministres de Louis XVI pour l'aliénation du patrimoine des hôpitaux, trouver place ensuite dans les décrets de la Convention. En rapportant les anciennes ordonnances, nous en faisons connaître les motifs puisés dans leurs préambules; en parlant des changemens faits depuis 1789, nous disons dans quelles vues ils furent entrepris, par quelle suite d'illusions on y était arrivé, par quelle suite de faux calculs on se trouve entouré de ruines. Nous rendons compte des réglemens administratifs, parce qu'ils forment le complément de la législation et qu'ils en fixent le sens. Sur le régime intérieur des établissemens de charité, nous rappelons sommairement les instructions éparses dans divers ouvrages publiés soit avec l'attache du gouvernement soit par les médecins le plus expérimentés.

Outre les établissemens consacrés par la loi, il en existe beaucoup d'autres que la bienfaisance particulière a créés et qu'elle soutient de ses dons: nous mentionnons les plus importans. Ils honorent la nation; ils font voir que la générosité et la pitié sont un des plus beaux attributs du caractère français.

Sur chaque classe de secours publics nous rapportons des exemples. Ils sont nécessaires pour éclaircir les préceptes, pour donner une exacte notion de ce qui a été et de ce qui est. Ces exemples sont un encouragement pour les personnes respectables qui, sur toutes les points du royaume, se dévouent au soulagement de l'humanité.

Nous demandons à ces personnes de vouloir bien pardonner les imperfections de notre ouvrage en faveur du sentiment qui nous l'a

fait entreprendre: Malgré tout ce qu'il laisse à désirer, nous espérons qu'il sera de quelque secours à leur agens comptables ainsi qu'à leurs économes, et que les hommes d'état y trouveront des souvenirs utiles.

En France, les hôpitaux sont au premier rang dans l'organisation de secours publics; dès qu'on a voulu les en faire déchoir, leur existence a été compromise. Ils feront donc l'objet de la première partie de notre livre.

La seconde traite en particulier de tous les secours institués en faveur de l'enfance. Dans la troisième nous exposons les mesures prises tant pour prévenir que pour reprimer la mendicité. Les secours à domicile et beaucoup d'institutions philanthropiques se rattachent à cette partie. Après avoir parcouru ce tableau des secours publics, que personne ne dise: Puisqu'il existe tant de moyens d'assistance pour les malheureux, je puis dormir en repos. Si nous pensions que notre livre dût inspirer une idée aussi fautive, nous le jetterions au feu. Qu'on dise, au contraire; il n'y a que cela; c'est bien peu pour tant de pauvres! Et que chacun fasse des efforts pour élever l'assistance à la hauteur des besoins.<sup>4</sup>

*Laffon de Laderat.* Examen impartial des nouvelles vues de Rob. Owen, et de ses établissemens à New-Lanark, en Ecosse, pour le soulagement et l'employ le plus utile des classes ouvrières. 8. Paris.

*W. Davis.* Hints to Philantropists, or a collective view of practical means for improving the condition of the poor and labouring classes of society. 8. Bath.

Dr. Fr. Rittler. Gaunerstreiche, oder listige Ränke der Betrüger unserer Zeit. Eine Beantwortung der Frage: Wovon leben so viele unbemittelte und doch nicht arbeitende Menschen, besonders in den großen Städten? 8. Grätz.

*Comte Alexandre de la Borde.* De l'esprit d'association dans tous les intérêts de la communauté, ou essai sur le complément du bien-être, et de la richesse en France par complément des institutions. 8. Paris.

Oppermann. Das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg. 8. Magdeburg. Creutz.

1822.

Der neue Bau in Tübingen mit seinen vereinigten Familien-, Armen- und andern Stiftungen, ausgez. aus der, durch die Superintendenz veranstalteten Revision. gr. 8. Tübingen. H. Laupp.

In der Bibliothéque universelle des sciences, belles lettres et arts faisant suite à la bibliothéque britannique, Tome 20 septième année (1822) gr. 8. Genève, Imprimerie de la Bibliothéque Universelle ist Seite 339—358 unter der Ueberschrift: Des effets des machines, qui abrègent le travail, et de l'accumulation des capitaux, eine lesenswerthe Abhandlung enthalten.

Ohne uns in weitläufige Erörterungen über den berührten wichtigen Gegenstand einzulassen, bemerken wir nur, daß hierbei der Grundsatz vor-

herrschen muß: Die Consumtion vor Allem, und dann aber zugleich die Production möglichst zu befördern. Die einfachsten, die Kräfte des Menschen am wenigsten in Anspruch nehmenden Mittel zur Erreichung dieser Zwecke gehören zu der Politik einer weisen Staats-Oekonomie.

Das Morgenblatt für gebildete Stände vom Dezember, Stück No. 290. 4. in Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen, enthält eine beachtungswerthe Beschreibung über mehrere wohlthätige Anstalten in London.

Wie kann das Gesindewesen verbessert werden? Ein Wort zu seiner Zeit. 8. Augsburg. Bäumer.

Inhalt: Ursachen des dormaligen Zustandes des Gesindewesens. 2. Rechtliche Verhältnisse zwischen Herren und Dienern. 3. Mittel zur Verbesserung des Gesindewesens und 4. Auszug aus der Tagelöhner- und Ehehalten-Ordnung von 1781 für Baiern und die obere Pfalz.

Der Verfasser geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß die nächste Ursache der Verschlechterung der Dienstboten in ihrer mangelhaften Erziehung, so wie in dem bösen Beispiele, welches ihnen leichtsinnige Herrschaften geben, liege. Die Schrift enthält im Ganzen sehr vieles Beherzigungswerthes.

1823.

*Ensor.* The poor and their relief. 8. London.

Warnung vor dem Laster der Trunkenheit. Drei Gespräche. ff. 8. Berlin. Trowitz.

Diese vortreffliche Abhandlung, eine freundliche Warnung gegen das immer zunehmende Laster des unmäßigen Genusses geistiger Getränke, ist durch den Verein für christliche Erbauungsschriften in den Preussischen Staaten bis zu 15,000 Exemplaren gedruckt und verarbeitet worden.

Jährlicher Bericht über das Sautier-Neibelt'sche Institut zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen zu Freiburg im Breisgau. 4. Freiburg.

1824.

Report on Friendly or Benefit Societies, exhibiting the Law of Sickness, as deduced from. Returns of Friendly Societies in different Parts of Scotland: to which are subjoined Tables, shewing the Rates of Contribution necessary for the different allowances, according to the Ages of the Members at Entry etc. etc. Drawn up by a Committee of the Highland Society of Scotland, and published by Order of the Society. 8. *Edinburg. Constable et Comp.*

Dieser inhaltreiche Bericht ist in Dr. Julius Jahrbüchern, zehnter Band, Seite 204—208 ausführlich erwähnt.

Sparkasten befanden sich 1830 bloß in England 579 mit 367,812 Theilnehmer, Unterstützungs-Vereine (Friendly Societies) 4117, und Krankenladen (Charitable Societies) 1797. Das belegte Vermögen derselben betrug über 80 Millionen Thaler.

*De Gerando (Gustave.)* Tableau des Sociétés et des institutions religieuses, charitables et de bien public de la ville de Londres. 1 Vol. in 12. Paris.

von Wattenwyl. Etwas über Armenbesteuerungspflicht und Armenpflege. H. 8. Bern.

1825.

Die Genesung eines Familienvaters. 8. Paris. Bossange — 30 Seiten.

Diese kleine Schrift gibt den Armen in einer anziehenden und unterhaltenden Form nützliche Rathschläge, wie sie ihr Elend erleichtern können und was sie zur Verminderung desselben zu thun haben. Dasselbe ist daher geeignet, der ärmern Volksklasse als dienliches Lesebuch empfohlen zu werden.

*Nassau, W. M. Senior Esq.* Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe. Being the preface to the foreign communications contained in the appendice to the poor Law report. 8. London.

Der Verfasser benutzte zu dieser seiner Schrift die, in Folge des von dem Staats-Sekretair Palmerston unterm 12. August 1833 an die Gesandten Englands ertlassenen Rundschreibens, von denselben eingelaufenen Berichte über die Armensteuer in den Ländern, wo sie residirten, überhaupt über das gesammte Wesen dieses höchst wichtigen Theils der Staatsverwaltung in allen jenen Ländern.

Rumpf. Die preussische Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums. 8. Berlin.

Lawätz. Ueber die Sorge des Staats für seine Armen. 8. Altona.

First report of the Provident Society for the Employment of the Poor, presented at the Meeting, January 11, 1825. With an Appendix. 8. Philadelphia.

1826.

The system of Infants-Schools by William Wilson A. M. Vicar of Walthamtown. Third Edition. 8. London.

Erster Jahresbericht über die von dem Verein der in Berlin errichtete Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Berlin.

Der Zweck dieser, am 1. Mai 1825 ins Leben getretenen, höchst gemeinnützigen Anstalt ist, tiefgesunkene Kinder vom Alter von 6 bis 16 Jahren, deren Bestrafung durch polizeiliche oder richterliche Behörden bereits erfolgt oder festgesetzt ist, oder bei welchen nicht bloß Leichtsinns und jugendliche Unbesonnenheit als Gründe ihrer Verderbtheit angesehen werden können, durch Darreichung des nothdürftigen Unterhalts, durch eine regelmäßige, nützliche Beschäftigung, durch Unterricht in den Elementen der Bildung und besonders durch Beispiel und Lehre, unter strenger Aufsicht,

zu ordnungsliebenden, nützlichen und rechtlichen Menschen umzubilden, und sie somit von der eingeschlagenen verbrecherischen Bahn ab, und auf den rechten Weg zu führen.

Wie sehr ein solches Unternehmen von Wichtigkeit ist, geht schon aus dem Umstand hervor, daß die meisten Kinder, welche der löbliche Verein aufnehmen resp. retten wird, unfehlbar Zuchthaus-Candidaten geworden wären; derselbe greift das Uebel an der Wurzel an, was das allersicherste Mittel ist, die Anzahl der erwachsenen Verbrecher zu vermindern. Man ermüde daher nicht, die Nachahmung solcher edlen Unternehmungen anzufempfehlen.

Rogolamento disciplinare economico et politico per la casa d'industria della redde citta di Venezia. 18. Marzo in folio: Venezia.

von Wattenwyl. Legitime Unfugsamkeit und neumodische Müßigkeit, oder Beantwortung der gemeinschaftlichen schweizerischen Frage von 1825 über den gesetzlichen Einfluß auf Armenwesen und Armenehen. 8. Reutlingen.

Erster Bericht über die Armen-Knaben-Anstalt in Nürnberg nebst Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Anstalt, vom Februar 1824 bis Februar 1826. 8. Nürnberg.

Die Statuten dieser Anstalt, welche nicht in den Buchhandel gekommen, lassen wir nachstehend folgen:

§. 1. Nur solche Knaben, welche arm und zugleich verwahrlost genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig, nicht aber solche, deren Aeltern und Verwandten sich aus eigennützigen Absichten gerne der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eignen. §. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt. §. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre, der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher statt finden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten. §. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, genügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist. §. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein: a) 500 Fl., welche ein Hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat. b) Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder Behörden in die Anstalt gebracht werden. c) Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne, d) Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstück selbst erzeugen werden, so wie der Ueberschuss von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten. e) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins. §. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloseter Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 Fl. 42 Kr. auf fünf nacheinanderfolgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines früheren Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf. §. 7. Die

Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeltlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8 den Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt. §. 8. Dieser Ausschuss, welcher sich regelmässig an jedem ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuss dem Verein andere Mitglieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht. §. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters, die Ausschussmitglieder, Pfarrer Vorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen. Sollte einer von ihnen aus seiner Function anstreten, so hat der Ausschuss für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen. §. 10. Von diesen Inspectoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die andern führen die Controlle über die Hauswirthschaft, und wachen über Alles, was das äussere Leben im Hause betrifft. §. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personals im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmässige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt, so weit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für Alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuss zu ausserordentlichen Zusammenkünften und haben hier, so wie in den vierteljährigen Versammlungen den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, den ihnen ohnedies nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellectuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Aussen gestört werden. §. 12. Die Inspectoren versehen ihre Functionen unentgeltlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letzteren Falle jedoch eine halbjährige Aufkündigung statt finden soll. — Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen. §. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuss in seinen vierteljährigen, gewöhnlichen, oder wo es nothwendig sein sollte, in ausserordentlichen Zusammenkünften. — Ausser der mit einem Hochlöblichen Magistrat bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1 gegebenen Bestimmungen, und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Massstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein. §. 14. Der Ausschuss vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, und entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtige Veränderungen. §. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, so wie das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Berichterstattung über die Leistungen des Instituts zur Unterstützung auswärtiger, der Brunnenkur zu Aachen bedürftiger Armen. 4. Aachen. Beaufort.

An Würzburg's edle Frauen und Töchter, ein Aufruf zur Theilnahme an öffentlichen Anstalten zur Besserung der Menschheit. 8. Würzburg. Becker.

1827.

Armen-Ordnung für die Stadt Wismar. Wismar — in fol.

An Account of Public charities, digested and arranged from the Reports of His Majesty's Commissioners, on charitable foundations in England and Wales, with Notes and Comments. 8. *London.*

Nach Dr. Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde, Seite 280, verhielten sich im Jahre 1823 die wirklichen Einkünfte der milden Stiftungen in Großbritannien, wie folgt: England Pf. St. 972,396 — 11, Wales Pf. St. 3519 — 13 — 11, Schottland Pf. St. 53,077 — 3 — 11, im Ganzen Pf. St. 1,028,993 — 8 — 10.

*Samuel Hazard.* Report of the Committee appointed by the Board of Guardians of the Poor of the City and Districts of Philadelphia to visit the Cities of Baltimore, Newyork, Providence, Boston, and Salem. Published by Order of the Board. 8. *Philadelphia.*

Ueber das Armenwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich in den vier größten Städten der nordamerikanischen Vereinigung, Baltimore, Newyork, Boston und Philadelphia hat Dr. Julius in seinem Werke über Amerikas Besserungssystem, wissenschaftliche Nachrichten ertheilt.

Observations on the Establishment and Direction of Infants Schools, being the Substance of a lecture delivered at the Royal-Institution by the Rev. Charles Mayo, L. L. D. fellow of St. John's College Oxford. 8. *London.*

Die Kinder-Bewahrschulen erfreuen sich besonders in England des ge-  
beihlichsten Fortganges, indem sie von der hohen anglikanischen Geistlichkeit,  
von den Universitäten zu Oxford und Cambridge beschützt werden und die  
Prinzen des Königl. Hauses sich für dieselben sehr interessiren. Mögen  
sie überall einen solchen Schutz, so wie Beförderer zu ihrer Verbreitung  
finden.

Eine durchaus vollständige Geschichte dieser wohlthätigen Institute findet man in der lehrreichen Schrift des Ober-Consistorialraths Dr. J. F. Schwab: über Bewahrschulen etc.

An essay on Infant-Cultivation, by J. R. Brown, Master of the Infants-School in Spitalfield. Second edition. 8. *London.*

The Infants-School-Magazine. *London.*

*De Lasteyrie, M. C.* Des écoles des petits enfans des deux sexes de l'âge de 18 mois à 6 ans. De l'utilité de ces écoles sous le rapport du développement physique, morale et intellectuel des enfans, de leur organisation, des connaissances, qui doivent y être enseignées, et du mode d'instruction, qui doit être suivi. 8. *Paris.*

Extrait du règlement pour le Mont-de-piété de Strasbourg. 8. *Strasbourg. F. G. Levrault.*

Dem aus 135 Artikeln bestehenden Reglement ist ein Beschluß des Maires der Stadt Straßburg, die Errichtung eines Leihhauses betreffend, vom 20. Juni 1827, so wie eine aus 27 Artikeln bestehende Verordnung für die bei dem Straßburger Leihhause angestellten Commissaire angehängt. Das Ganze enthält viel Nachahmungswerthes.

Zweiter Jahresbericht des Vereines der in Berlin errichteten Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Berlin.

Am 1. Mai 1827 belief sich die Gesamtzahl der Zöglinge dieser rettenden Zufluchtsstätte auf 50. Zwölf Knaben wurden im Laufe des Jahres nach verschiedenen, selbstgewählten Gewerbszweigen entlassen. Sie hatten alle den ihnen nöthig gewesenen Unterricht genossen, und bewiesen durch ihr gutes Betragen, daß sie das Gute lieb gewonnen. — Der Verein beabsichtigt, diese Rettungsanstalt zu erweitern, und haben Seine Majestät, der König von Preußen, zu diesem Zweck demselben einen Beitrag von 1500 Thaler zu bewilligen geruhet.

V. Sensburg. Ueber Arbeitsschulen und Arbeitsanstalten. 8. Heidelberg.

Report from de select Committee (of the House of Commons) on the Laws respecting friendly societies. 8. *Pondon.*

Statistical illustrations of the territorial extent and population, commerce, taxation, consumption, insolvency, pauperisme and crime of the british empire. 8. *London.*

*J. C. L. de Sismondi.* Nouveau principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 8. *Paris.*

Die von dem Verfasser entwickelten Ansichten über Verbesserung des Armenwesens und der desfalligen Geseze verdienen eine besondere Berücksichtigung.

Bericht 1—3 des Frauenvereins bei der Armen-Mädchenschule zum heil. Andreas in Cöln. 4. Cöln.

*Ed. Dupétioux.* De la justice de prévoyence, et particulièrement de l'influence de la misère et de l'aisance, de l'ignorance et de l'instruction sur le nombre des crimes. 8. *Bru-xelles.*

*J. van Eik.* Jets over den staat der armen en de ontorekende middelen ter voorziening in hoofdbehoefsten in 's Gra-venhage enz. 'S *Hage.*

1828.

Diodati. Ueber Kleinkinderschulen. Aus dem Französischen. 8. Leipzig.

Dr. Friedr. Bialloblotzky. Das brittische Unterrichtswesen. Erster Theil: Ueber das Wesen und Wirken der Infantschool-society. 8. Lemgo. Meyer.

The Laws relative to the Relief and Employment of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark and the Township of the Northern Liberties and Penn. 8. *Philadelphia*.

A course of Lessons, together with the Tunes, to which they are usually sung in Infantsschools. 8. *London*.

Ein Liederbuch für kleine Kinder.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. *Berlin*.

Bis zum 1. Mai 1828 hatte die Anstalt 91 Zöglinge aufgenommen, und deren 41 entlassen.

An der Spitze der Personen, welche diese Rettungsanstalt durch bestimmte jährliche Beiträge unterstützen, stehen Sr. Königliche Hoheit, der Kronprinz von Preußen, Ihre Königliche Hoheiten, die Prinzen Albrecht und August von Preußen, und Ihre Königl. Hoheit, die Herzogin von Cumberland. — Heil dem Lande, wo das Fürsten-Haus sein größtes Glück in der Ausübung mildthätiger Werke findet.

Ed. Sulzer. Ideen über Bölsferglück. 8. *Zürich*.

Die varie società e istituzioni di beneficenza in Londra. 1. Vol. in 8. *Lugano*.

De l'unité de vues et d'actions pour secourir l'indigence dans le canton de Vaud, par un citoyen de ce canton. 8. *Lausanne*.

Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer Beziehung auf die Verwaltungsjahre 1822—25. 8. *Berlin*. Reimer.

Vlugtige waarnemingen amentrent de Maatschappij van Weldadigheid. *Kavorden*.

1829.

Versuch eines Planes zu einer umfänglichen Versorgung der Armen im Großherzogthum Baden. Ein Dorfprotocoll. — Veranlaßt durch die Feier des Säcularfestes zum Andenken an Karl Friedrich von Baden, den 23. November 1828. gr. 8. 2 Bde. *Heidelberg*. Oswald.

Eine ausgezeichnete Schrift, welche, wie der Prediger Kriegen bemerkt, viele Goldkörnelein enthält.

Verhandlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft! 19ter Bericht. Auch unter dem Titel: Neue Verhandlungen über Erziehungswesen, Gewerbefleiß und Armenpflege. 6ter Theil. gr. 8. mit 7 Tab. in Fol. *Zürich*. Orell, Füssli u. Comp.

Wendt, J. E. W. Bidrag til fattigvæsenets Historie. Erstes Heft. 8. *Kopenhagen*.

An Address to Physicians, by the Executive Committee of the Board of Managers of the New York City Temperance Society. 8. *New-York*.

A letter on the Effects of Wine and Spirits; by a Physician. 8. *Dublin*.

*Monod, J. M. Recteur.* Notices sur l'école des petit enfants, établie à Genève, accompagnées de réflexions sur l'utilité de ce genre d'établissements. 8. *Genève*.

Anzeigen der Herzoglich-Sächsischen Allmosen-Commission zu Gotha an das Publikum über den Zustand und die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Armenanstalten in den Jahren 1829, 1830 und 1831. 4. *Gotha*.

Diese Anzeigen enthalten nicht allein eine specielle Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe, so wie über die Wirksamkeit der Commission, sondern auch eine klare Darstellung über den Bestand ihres Personals, ihre Verwaltungsart, den Umfang ihres Wirkungskreises, und endlich über das, was zeitlich von ihr für die vorhabenden verschiedenen Zwecke geschehen ist.

Hochverdient um das Coburger und Gothaer Armenwesen machte sich der für das allgemeine Wohl so rühmlich thätige Polizeirath *Eberhardt*.

In dem von *F. Fr. Pennicke* herausgegebenen allgemeinen Anzeiger der Deutschen, No. 287, Gotha am 21. Oktober 1829 finden wir u. a. nachstehendes über Herrn *Eberhardt*:

„Bei jeder Wohlthätigkeit-Anstalt leuchtet seine Theilnahme hervor. Von vielen Unternehmungen ist er der Urheber. Ueberall springt seine Umsicht, der Reichthum an Ideen, Erfahrung und Menschenkenntniß, Klugheit, Gewandtheit und unermüdete Thätigkeit in die Augen.“

Wöge dieser wackere Mitarbeiter noch lange zum Wohl der leidenden Menschheit unter uns wirken, und recht viele Nachahmer finden.

*Dr. G. M. Amthor.* Neue Beiträge zu Coburg's Annalen, oder aktenmäßige Beschreibung der, in dem letztverfloßenen Jahre zehend durch den Gemeinfinn der hiesigen Bürger in das Leben getretenen Wohlthätigkeits-Anstalten. 8. *Coburg*. *Sinner*.

Nachdem der gelehrte Verfasser allgemeine Bemerkungen seiner, einer besonderen Würdigung verdienenden Schrift, vorausgehen ließ, macht er uns mit den in Coburg vorhandenen Anstalten durch klare Beschreibungen derselben in folgender Eintheilung bekannt:

a) Armen-Commission der Residenzstadt Coburg, b) das Armenhaus, c) die Krankenversorgungs-Anstalt für Gesellen und Dienstboten, d) der Verein edler Frauen, e) die Sonntagsschule für junge Handwerker, f) Kunst- und Gewerbsverein, g) die Errichtung einer Sparkasse, h) Privathülfsverein, i) Sorge für Erziehung armer verlassener Kinder, k) das Waisenhaus, l) die städtische Waisenversorgungs-Deputation, m) das Augustenstift, n) Abendgesellschaft (ihr Zweck ist, für eine bildende Unterhaltung zu sorgen und zugleich sich wohlthätig zu beweisen), o) Feuerlöschungs-Anstalt, und p) Corrections-Anstalt auf der Veste Coburg.

*Friedr. Eberhardt.* Provisorische Ordnung der Versorgungs-Anstalt für kranke Handwerksgefallen in Gotha. 8. *Gotha*. *Reyher*.

Friedr. Eberhardt. Regulativ der Versorgungs-Anstalt für erkrankte Dienstboten in Gotha. 8. Gotha. Reyher.

Instruction réglementaire des secours à domicile. 4. Paris.

George Wallenston und Nich Biddle van Zand. Tabular Statistical views of the Population, Commerce, Navigation, Public Lands, Post Office Establishment, Revenue, Mint, Military and Naval Establishments, Expenditure and Public Debt of the United States. fol. Washington.

Die Fürsorge der Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Volksunterricht ist in der That bewunderungswürdig. Seit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (den 4. Juli 1776) bis zum 31. Dezember 1825, also im Laufe eines halben Jahrhunderts, sind nach amtlichen Angaben, nicht weniger als 770,708,575 Acker Landes (oder 12,042 amerikanische Geviertmeilen) von Staatswegen für höhere und niedere Schulen angewiesen worden. In Dr. Julius „Americas Besserungssystem“ sind, Seite 417 ff., hierüber sehr interessante Notizen enthalten.

Uebersicht der Verwaltung des Land-Armenhauses zu Trier in den Jahren 1826, 1827 u. 1828. In fol. Trier. Leisten-schneider.

Der Verpflegungs-Satz dieser Anstalt betrug mit Inbegriff aller Ausgaben für die 3 obgedachten Jahre, im Durchschnitt 5 Sgr. 7 $\frac{3}{4}$  Pfg. pro Tag und Kopf. Der Bestand der Háuslinge am Schlusse des Jahres 1828 war 302 Individuen beiderlei Geschlechts.

Recueil der Réglemens et Instructions pour l'administration des secours à domicile de Paris. 1 Vol. in 4. Paris.

Sessions de 1827 et de 1828 de la Société d'utilité publique, 2 Vol. in 8. Vevey.

Dr. C. A. Weinhold. Das Gleichgewicht der Bevölkerung als Grundlage der Wohlfahrt. 8. Leipzig.

M. B. Dexauvillex. Le parfait Domestique. 12. Paris. Gaume frères.

Ein vortreffliches Lesebuch für Dienstboten, so wie auch für Dienstherrschaften. Die Uebertragung dieser Schrift in die deutsche Sprache ist wünschenswerth.

Dr. Hufeland. Armen-Pharmatopoe. 8. Berlin.

A Report, or Abstract Statement of the various Returns, made to the Auditor of Public Accounts, by the Clerks, or Agents of the Overseers of the Poor; prepared in compliance with Resolutions of the House of Delegates of the 18th and 30th December, 1829. H. Richemont.

1830.

Cunow M. Europa's Gefahr der Uebervölkerung und Verarmung, abgewendet durch Eroberung und Colonisirung der außereurop. Küsten des Mittelmeers. 8. Leipzig. Klein.

Assemblée générale annuelle de la société de la morale chrétienne. Séance du 22. Avril 1830. 8. Paris.

Es rebete bei dieser Versammlung eines ihrer Mitglieder auf folgende Weise:

„Auf demjenigen Standpunkte der Gesittung, auf dem wir uns befinden, ist die Wohlthätigkeit weniger eine Tugend, als eine Wissenschaft, deren Fortschritte denen allen andern Wissenschaften folgen müssen. Es wäre irrig zu glauben, irgend eine im gewissen Zeitpunkte vollständige Art der Wohlthätigkeit müsse es darum auch zu jeder Zeit sein und dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem man die eigentlichen Allmosen betrachten muss. Es ist vollkommen wahr, dass es jetzt weit weniger an Hülfe für die Unglücklichen fehlt, als an der nöthigen Vorsicht bei der ihr zu gebenden Richtung. Man beschäftigt sich vielfältig damit, für die Bedürfnisse zu sorgen, und die augenblicklichen Leiden zu erleichtern, aber man vernachlässigt zu sehr, ihnen vorzubeugen.

Ohne sich gegen die Ueberraschung der Gefühle zu wehren, überlässt man, nachdem man ihrer Gewalt nachgegeben hat, gewissermassen dem Zufalle die Verwendung der durch sie hervorgelockten Gaben. So wird wirkliches und vermeintes, verdientes und unverdientes Unglück zur gleichmässigen Theilnahme berufen, und genießt gleichen Anspruch. So ehrenvoll und nützlich es aber auch ist — menschlich zu sein, es giebt noch etwas Besseres, es bleibt eine grosse sittliche und religiöse Pflicht zu erfüllen und diese besteht darin, aus der Wohlthat keine Aufmunterung des Lasters zu machen, denn das Herz muss zwar geben, aber die Vernunft vertheilen.“ Aus Dr. J.

*Fournier.* Quelques idées sur la distribution et l'administration des secours publics. 8. Tours.

Der Verfasser schlägt vor, eine Armensteuer in Frankreich einzuführen.

*De Gérando.* Rapport fait au nom du Bureau du Comité du 11<sup>m</sup>e arrondissement, dans l'Assemblée générale du 17 mai 1830. 8. Paris.

Diese Schrift enthält die Geschichte einer noch bestehenden, lange vor der ersten Umwälzung gegründeten wohlthätigen Gesellschaft im Kirchspiele St. Sulpice zu Paris, welche damals schon vier Arbeitshäuser mit 800 arbeitsfähigen Kindern zählte, wo jedes arbeitende Kind, monatlich nach Abzug aller Kosten einen Ueberverdienst von 12 Franken lieferte. Das an die Stelle der Gesellschaft getretene Wohlthätigkeitsamt des eilften Bezirks, hat im Jahre 1829, 5009 Dürftige unterstützt, 109,033 Franken 63 Centimen eingenommen und 101,900 Franken 33 Centimen ausgegeben.

*De Gérando.* Société des établissements charitables; réglemens et discours des présidents et secrétaires provisoires. 8. Paris.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt vorgenannte Gesellschaft, die Sammlung aller Thatsachen über gegenwärtig bestehende milde Stiftungen.

*Wilmot Horton.* Causes and Remedies of Pauperism, Fourth Series, containing a Letter and Queries addressed to Nassau W. Senior Esq. Professor of Political Economy in the

University of Oxford, and his answers on the expediency of applying emigration for the relief of a redundant agricultural and labouring population. 8. *London*.

Nagel, E. F. Ueber Armenwesen und Natural-Verpflegung der Armen, mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Altona. Gedruckt zum Besten der Speise-Anstalt für Dürftige und Arme. 8. *Altona*.

Eine vortreffliche Schrift, welche weit mehr als der Titel besagt, enthält. Unter Andern empfiehlt sie, nach dem erfolgreichen Beispiele von Lübeck und Altona, die Bereitung und Austheilung kräftiger, nahrhafter, gesunder und leicht verdaulicher dicker Fleischsuppen, im Gegensatz der fast eben so theuern und oft schwer zu verdauenden Rumsforderschen Suppen. Aus Dr. Sullius.

Statement of the objects of a Society for effecting Systematic Colonization. 8. *London*.

Address of the Dublin Temperance Society to their Fellow Citizens. 8. *Dublin*.

Address of the Hibernian Temperance Society to their Countrymen. 8. *Dublin*.

A second letter on the Effects of Wine and Spirits; by a Physician. 8. *Dublin*.

The Temperance Society Recorder. *Glasgow*. 8.

Vorbezeichnete fünf Schriften, von denen die letzte seit Juni 1830 monatlich erscheint, sind mit beglückendem Erfolge jetzt aus Nordamerika auch nach Irland und Schottland verpflanzten Nüchternheits-Gesellschaften hervorgegangen, denen eine noch weitere Ausbreitung durch sämmtliche Länder des Nordens von Herzen zu wünschen ist.

In dem ersten Theil des Wegweisers Seite 124 ist bereits einiges über diesen in so mancher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand bemerkt worden.

Nostitz und G. A. E. Jänkendorf. Beschreibung der Königlich Sächsischen Heil- und Verpflegungs-Anstalt. Sonnenstein 1. Theil, 1ste und 2te Abtheilung und 2. Theil. Mit Kupfern. gr. 8. *Dresden*. Walther.

A. Freiherr von Lilgenau. Verantwortlichkeit der Eltern nach ihrem Tode wegen Vernachlässigung der Erziehung ihrer Kinder vor dem Richterstuhle Gottes. 12. *Regensburg*. Daisenberger.

Bericht der Armen-Verwaltung zu Cöln über den Zustand der städtischen Armenpflege. Von den Mitgliedern der städtischen Armen-Verwaltung. gr. 8. *Cöln*. F. X. Schlösser.

Aus diesem Berichte ergibt sich, daß die Hauskollekten zu Cöln vom Jahre 1819 an bis Ende 1829 die bedeutende Summe von 76,925 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. aufgebracht haben.

Dr. J. B. Weber. Blicke in die Zeit in Hinsicht auf National-Industrie und Staatswirthschaft, mit besonderer Berücksichtigung

Deutschlands und vornehmlich des Preussischen Staates. Mit 16 Tabellen. 8. Berlin. Nicolai.

Die erste Abtheilung dieses Werks enthält eine ausführliche Abhandlung über den Zustand der Verarmung und Wohlhabenheit der Völker in neuester Zeit.

M. A. Diesing. Ueber die frühzeitige Bildung der Kinder in den Klein-Kinderschulen, eigentlich Bewahrungs- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen und die erste dieser Anstalten im Kaiserthum Oestreich zu Ofen, im Königreich Ungarn eingerichtet von der Frau Gräfin Therese von Brunswick, nach Willerspin's, Wilson's, Brown's Grundsätzen überhaupt, und Werthheimer's Anleitung und Zusätzen insbesondere. Mit einem Anhang, der über die erste in Wien am Rennwege Nro. 185 errichtete Klein-Kinder-Bewahr- und Bildungs-Anstalt, Nachricht enthält. gr. 8. 6 Bde. Wien. Gerold.

Oppermann. Fünfte Nachricht über das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg vom Jahre 1829. 8. Magdeburg. Creutz.

Die vorhergehenden Theile dieser interessanten Schrift sind im ersten Band des Wegweisers, Seite 103—4 bezeichnet.

Ueber die Ursachen und Heilmittel der Verarmung in Großbritannien. (Aus Quaterly Review, Nro. LXXXV.) In der neuen Monatschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhaltes. Von Friedrich Buchholz. Erster Jahrgang, 10tes Heft. October 1830, Seite 211 bis 228.

C. G. von Bröcker. Vortrag, gehalten in der allgemeinen Versammlung des Hülf's-Vereines zu Dorpat am 21. Dezember 1829. 8. Dorpat.

Neben der Unterstützung der Nothleidenden hat sich vorgenannter, seit sieben Jahren bestehender Verein durch Errichtung einer Armen- und Sonntagsschule und durch Begründung eines Armenhauses verdient gemacht, und beabsichtigt jetzt auch noch die Stiftung einer Gewerbschule. Aus Dr. J. J.

*Montagne Burgoyne.* Address to the Governors and Directors of the Public charity Shools, indicating the faults of the present system of gratuitous instruction and proposing a law to amend it. Second Edition. 8. London.

Kaltenbrunner, D. G. Zustand der Wohlthätigkeitspflege in der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, aus amtlichen Quellen dargestellt. Erste Abtheilung. Die Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter magistratischer Verwaltung stehen, umfassend. 4. München. Finsterlin.

H. M. Cormack. On the best means of improving the moral and physical condition of the Working classes. 8. London.

Correspondence between the Right Hon. W. Horton, and a Select Class of the Members of the London Mechanics Institution,

formed for investigating the most efficient Remedies for the present distress among the Laboring Classes in the United Kingdom, together with the Resolutions unanimously adopted by the Class, also a Letter from the R. H. Wilmot Horton to Dr. Birkbeck, President of the Institution, and his Answer. 8. *London*.

J. E. G. Lutz. Geschichtliche Notizen über die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Kolonisten Pfarr-Gemeinde Karlsbuh auf dem Donaumoos. 8. München.

*Comte de M\*\*\**. Des moyens de procurer des secours à la classe indigente dans les années de disette. 8. *Paris*.

Der Verfasser dieses, nicht in den Buchhandel gekommenen Schriftchens, schlägt die Errichtung von Armen-Kornhäusern ((greniers de charité) in allen Städten und Gemeinden vor.

Für einen Bezirk von 30,000 Einwohnern würde ein Getraide-Vorrath von 30,000 Hektoliter hinreichen.

Report of the Committee appointed to manage a subscription, for affording, nightly shelter to the Houseless and to give temporary aid to the poor during the Winter 1829, to 1830. 8. *London*.

Während des strengen Winters des genannten Jahres wurden in London 7283 Unglückliche mit Nachtherberge und Nahrung von dem zu diesem Zwecke bestehenden Vereine versehen. Unter diesen war mehr als der sechste Theil Irländer.

Reports of Evidence taken before the Committee on the State of the Poor in Ireland. Printed by Order of the House of Commons, July 1830. IV Parts folio. *London*.

A view of the present State of Pauperism in Scotland. 8. *London*.

*Sir John Walsh*. Poor — Laws in Ireland. Second Edition. 8. *London*.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Provinz Westphalen. Für den Provinzial-Landtag abgedruckt. gr. 8. Münster — 1830.

*Inhalt.* a) Darstellung des Volksschulwesens im Regierungsbezirk Münster, b) desgleichen im Regierungsbezirk Minden, c) desgleichen im Regierungsbezirk Arnsberg, d) Darstellung der Lehrbildungs-Anstalten in der Provinz, e) Darstellung des höhern Schulwesens, f) die theologische Fakultät zu Münster, g) die Chirurgenschule zu Münster, h) die Taubstummen-Anstalt zu Münster, i) die Gewerbschule und die Sonntagsschule, k) die Lehr- und Erziehungs-Anstalten für verderbte und verwahrlosete Knaben zu Benninghausen und zu Overdyck, l) die weibliche Erziehungs-Anstalt in dem Ursulinerinnen-Kloster zu Dorsten. m) Der Lehrcursus zur Unterweisung der Hebammen, und n) Nachweise der, in den Jahren 1816—19 für Neubauten und Reparaturen von Kirchen-, Pastorat- und Schulgebäuden in der Provinz Westphalen, verwendeten Kosten.

Eine vortreffliche, unter der Leitung des hochherzigen Beschützers alles Guten, des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen, Freiherrn von Binke abgefasste Schrift.

In dem Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker — betitelt das Ausland — No. 218 — 6. August 1830 — Rubrik: Gegenwärtiger Zustand von Spanien sub — 9 — Armenwesen — ist folgende Nachricht enthalten:

In jeder einigermaßen ansehnlichen Stadt gibt es zahlreiche, ausschliesslich der Unterstützung der Armen gewidmete, Anstalten, die ihr Einkommen aus Stiftungen von Ländereien und Kapitalien beziehen, welche theils von Privatpersonen, theils von Bischöfen vermacht wurden — Spitäler, Findelhäuser, Lazarethe und Seminarien, in welchen arme Kinder Kost und Unterricht erhalten. Die meisten dieser Anstalten stehen unter Leitung des Clerus. In den nördlichen Provinzen, wo die Vermächtnisse für Spitäler bei weitem unbedeutender sind, werden die dahin gehörigen Bedürfnisse durch Subscription und durch Kollekten in den Kirchen gedeckt.

Die Klöster verpflegen auch eine Anzahl von Armen; obwohl die von den reichen Bruderschaften dazu bestimmte Summe nicht beträchtlich ist.

Die Franziskaner, Dominikaner und Kapuziner thun sich in diesem Liebeswerk noch am meisten hervor; allein als Bettlerorden hängen sie selbst vom Zufluss milder Gaben ab. Indess ist ihr Gewerbe immerhin so vortheilhaft, dass sie im Stande sind, stets offene Tafel zu halten; so speisen die Kapuziner von Sevilla ausser ihrer eigenen sehr zahlreichen Gemeinde täglich vierzig Armen.

Als die einzige öffentliche Beisteuer für das Armenwesen kann man einen Theil des Ertrags des Cruzado betrachten; oder der Bulle, durch welche der Pabst an den Freitagen und während der Fastenzeit viermal in der Woche Fleisch zu geniessen, die Erlaubniss ertheilt. Der Cruzado soll jährlich 300,000 bis 500,000 Pf. St. abwerfen und etwa der zehnte Theil dieser Summe kommt den verschiedenen Spitälern des Königreichs zu gut. (Für Arme anderer Art sorgt der heilige und königliche Monte de Piedad in Madrid. Seit seiner Gründung im Jahr 1724 bis zum November 1826 hat derselbe 1,030,395 Seelen aus dem Fegfeuer befreit; 11,402 fernere Seelen vom 1. November 1826 bis zum November des folgenden Jahres; jene kosteten 1,720,437, diese 14,276, zusammen 1,734,713 Pf. St. Die Zahl der für diesen frommen Zweck geleseenen Messen betrug 548,921, also kamen auf eine Seele im Durchschnitt  $1\frac{1}{10}$  Messen, welche mit 34 Schill. 4 Den. zu bezahlen waren.)

Ungeachtet dieser Anstalten trifft man nirgends mehr Bettler als in Spanien, und nirgends mehr in Spanien als in den grossen Städten, wo die Spitäler und Klöster am zahlreichsten sind. In dieser Hinsicht ist es, seit dem Towusend sein treffliches Werk über Spanien schrieb, nicht besser geworden. In den Provinzen der Krone Castilien gilt das Betteln noch immer für nichts weniger als eine Schande; dort ist auch das Vaterland der Bettelstudenten. In Provinzen dagegen, die nicht der Krone Castilien angehören, ist das Betteln in manchen Städten verboten, und Landstreicher werden aufgegriffen und in Spitäler gebracht, wo sie Nahrung, aber auch Arbeit finden.

In Madrid wurden in dem Jahre, welches mit dem 1. December 1827 schliesst, 1240 Ehen geschlossen, und geboren wurden 4341 legitime,

1071 illegitime, im Ganzen 5412 Kinder; in Privathäusern kamen 2111 und in den drei Hauptspitälern 1742 Todesfälle vor, und unter 1071 Kindern, welche die Findelhäuser in diesem Jahr übernommen, lebten bloß 817 lange genug, um getauft zu werden.

Man kann annehmen, dass in ganz Spanien die Hälfte, ja zwei Drittel der Kinder in diesen Anstalten wegen Vernachlässigung, schlechter Behandlung etc. etc. im ersten Jahr zu Grunde gehen! Mehrere Spitäler in Madrid und die Klöster insgesamt machen die bei ihnen statt findenden Todesfälle nicht bekannt! Die Zahl der in den drei grossen Spitalern behandelten Patienten in demselben Jahre betrug 15,504, wovon 13,718 genesen entlassen wurden.

Nachricht über die Verwaltung des Armenwesens zu Mühlhausen, während des Jahres 1829. 8. Mühlhausen.

Manuel des Commissaires et Dames de charité. 8. Paris.

Des Monts-de-Piété. Des avantages et des inconvénients de leur établissement. 8. Besançon.

Rapports de la société philanthropique de Paris de 1800 à 1829. 1. Vol in 8. Paris.

1830.

Die „Barmherzigen Schwestern“ in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Nebst einem Bericht über das Bürgerhospital in Coblenz und erläuternden Beilagen. gr. 8. Coblenz. Hölcher.

Diese höchst interessante Schrift enthält im Allgemeinen 1. Charakteristik der barmherzigen Schwestern als Kranken- und Armenpflegerinnen im weitesten Umfange des Wortes. 2. Die Geschichte des Hospitals St. Charles zu Nancy, Mutterhaus des Ordens. 3. Desgleichen des Hospitals St. Julian zu Nancy. 4. Desgleichen des Hauses der Zuflucht in Nancy. 5. Desgleichen der Charité, Almosenpflegehauses in Nancy. 6. Desgl. des Militairhospitals zu Nancy. 7. Desgl. des Irrenhauses zu Marville; sodann 8. über die Fähigkeit der Orden der barmherzigen Schwestern, Vermögen zu erwerben und weiter verbreitet zu werden, und 9. neuere Geschichte des Hospitals.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Heft 11 und 12, 1831, Seite 330, ist in Bezug auf weibliche der Armen- und Krankenpflege gewidmete Orden nachstehendes dem Herzen des Menschenfreundes Wohlthuerendes erwähnt:

„Aus einer mir vorliegenden französischen Schrift über die barmherzigen Schwestern (Les Soeurs de la charité ou Beautés de l'histoire des Dames, Soeurs et Filles de la charité. Paris v. J. 12) entnehme ich folgende, wahrhaft in Bewunderung setzende Züge.

In einem Krankenhause befand sich ein Kranker, den jedermann floh, wegen des Gestankes, den er um sich her verbreitete. Die eifrigsten Schwestern nahten sich ihm nur mit äusserstem Widerstreben, und die übrigen Kranken klagten darüber so laut, dass man ihn allein legen musste. Dieser Unglückliche schmachete im traurigsten Zustande, und ihm ekelte vor sich selbst. Die Schwester Genovefa aber wendete sich vorzugweise zu diesem Elenden und liess ihm ihre zärt-

lichste Fürsorge angedeihen. Aber so glühend auch ihr Eifer war, ihr Muth verliess sie oft gerade in dem Augenblicke, wo ihre Hülfe am nöthigsten gewesen wäre. In diesem Zwiespalte des Gemüthes und des Leibes liess sie eine eiserne Kette herbeibringen, welche sie um das Bett des Kranken und um ihren Leib dermassen schlang, dass bloss eine genügsame Länge zurückblieb, innerhalb welcher sie sich bewegte. Darauf liess sie die beiden Enden der Kette zusammenschmieden und freute sich, dass sie nicht mehr einer ihr schwachvoll erscheinenden Schwachheit unterliegen werde. — Aber solcher Muth blieb nicht unbelohnt. Die unermüdete Sorgfalt der Schwester führte die Heilung des Kranken herbei, und nach zwei Monaten war die Kette gelöst, welche sie sich selbst angelegt hatte.

Einige Zeit darauf verfiel ein von einer gefährlichen Krankheit befallener Mann in einen Zustand, in welchem ihn der Arzt für todt erklärte, und den Todtenschein ausstellte, worauf dieselben begraben werden. Die Verwandten kamen, als sie von dem Vorfalle hörten, nach der Anstalt, und einer von ihnen erklärte der barmherzigen Schwester, welche ihm die Nachricht bestätigte, derjenige, dessen Verlust er betraure, sei schon mehr als einmal in einen Todtenschlaf verfallen, und er fürchte nach den ihm mitgetheilten Erscheinungen, dass dies jetzt wieder der Fall sei. Vergebens suchte die Schwester ihn zu beruhigen, und begehrte endlich, da er auf Erfüllung seines Wunsches bestand, selbst die Ausscharrung des Beigesetzten, worauf man ihr aber antwortete, dies sei unmöglich, da der Tod einmal gesetzlich anerkannt sei. Diese Antwort stürzte die Angehörigen in Verzweiflung, und die Schwester fasste, als ihre nochmaligen Bitten vergebens blieben, einen kühnen Entschluss.

Sie versah sich mit einigen Lebensmitteln, ergriff ein Gebetbuch, und setzte sich ruhig auf den Rand des glücklicher Weise noch nicht zugeschütteten Grabes. Dort blieb sie, auf das leiseste vernehmbare Geräusch horchend, fünf und sechzig Stunden hinter einander, ohne sich vom Fleck zu rühren. Da hörte sie mit einemmale einen durchdringenden Schrei aus der Tiefe der Erde hervorschallen, sie rief um Hülfe, man öffnete den Sargdeckel, und der Scheintodtgewesene, den man augenblicklich wieder ins Haus zurücktrug, war nach wenigen Tagen vollkommen genesen.“

*Piroux, M.* Le vocabulaire des sourds-muets, Première livraison, contenant 500 noms appellatifs de la langue usuelle, interprétés par un pareil nombre de figures correspondantes; avec une Division des 500 noms en 50 Leçons progressives, et distinction du Genre et du Nombre. gr. 8. Nancy, à l'établissement des sourds-muets, et chez *L. Vincennot et Vizardt*.

Der Verfasser dieses nützlichen Werks ist Director des Instituts der Taubstummen-Anstalt zu Nancy.

Grundgesetz der mit landesherrlicher Genehmigung für das Herzogthum Gotha am Jubelfeste der Augsburgerischen Confession gegründeten Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Knaben. 8. Gotha. Nebst drei Beilagen.

Inhalt:

1. Zweck der Anstalt, 2. Bedingungen der Aufnahme, 3. Wirksamkeit der Anstalt, 4. Einkünfte der Anstalt, 5. Verwaltung der Anstalt,

6. Hausordnung des Verwahrungshauses, 7. Anweisung über die Behandlung der noch nicht confirmirten Knaben, welche ausser dem Verwahrungshause sind, und 8. Anweisung über die Behandlung der confirmirten Zöglinge ausser dem Hause.

Aus den vorliegenden zwei ersten Jahresberichten über die Wirksamkeit des Vereins für die Erziehung und Unterbringung sittlich verwahrloseter Knaben im Herzogthum Gotha geht hervor, daß dieses höchst löbliche Unternehmen bis heran des glücklichsten Erfolgs sich zu erfreuen hatte. Möge solches recht viele Nachahmung finden.

Die sittlich verwahrlosete Jugend zeitig vom Abwege zu bringen und ihr eine angemessene Erziehung zu Theil werden zu lassen, ist, wie bereits bemerkt, das einzige sichere Mittel, die sich immer vermehrende Anzahl von erwachsenen Uebelthätern zu vermindern.

Erster Jahresbericht der Kranken-Versorgungs-Anstalt für Handwerksgefelln und Diensthoten in der Stadt Gotha, über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1829 bis dahin 1830. 8. Gotha. Reyher.

*J. Wood.* Account of the Edinburgh sessional School, and other Parochial Institutions for Education established in that City in the Year 1832; with Strictures on Education in General. Third Edition, with Additions. *Edinburg. Wardlaw.* 12.

Auf die Frage, worin besteht der Nutzen der Volkserziehung? gibt der würdige Verfasser der obenbezeichneten Schrift, welcher früher Scherif gewesen, jetzt aber sich einzig und allein der in diesem Buche geschilberten trefflichen Schule für 5 bis 600 der ärmsten Kinder, mit unwiderstehlicher Liebe widmet, folgende, wie uns dünkt, überaus passliche und genügende Antwort:

„Haben die Edinburgischen Kirchspielsschulen die wichtigen Zwecke erreicht, um derentwillen sie ursprünglich gestiftet wurden? Haben Liederlichkeit und Verbrechen abgenommen? Sind unsere Gefängnisse nicht länger mit Missethättern, oder mindestens mit jugendlichen Verbrechern überfüllt? Zeichnet sich die Zeit, in der wir leben, eben so sehr als durch allgemeine und religiöse Erziehung, auch durch Tugend, Ordnung und Familienglück aus? Wollte Gott, wir könnten diese Frage bejahend beantworten. Aber ach, das Verbrechen ist noch immer im Ueberflusse da. Die Gefahr für die Jugend ist noch eben so gross als vormals. Das, selbige umgebende, Schauspiel ist nicht minder widerlich, aber wir glauben dennoch, dass die wohlthätigen Gründer dieser Anstalt, mitten unter den erwähnten trübseligen Erscheinungen, sich dennoch im hohen Grade Glück wünschen können, wenn sie die grosse Zahl derer erwägen, welche durch ihre Anstrengungen, wie sie zu glauben sich höchst berechtigt fühlen, von allgemeiner Verderbniss errettet worden sind. Sie errichteten mitten in der Wildniss des Lebens eine Hütte für Wanderer, in der der verirrt und schutzlose Reisende, der Windsbraut und dem Sturme zu entgehen vermag, und von wo aus er, wenn die nächste Gefahr einigermaßen nachlässt, besser geschätzt und vorbereitet für die künftigen Fährlichkeiten seiner Reise, wieder hinausgesandt werden kann.

Was wäre dann geschehen, wenn sich bei fortwährendem Toben des Sturmes um diesen Zufluchtsort, kein milder Wegweiser gefunden hätte, um Tausende an diesen Bergungsort zu führen, welche dann

durch dessen erbarmungslose Verwüstungen umgekommen wären? Was kann es ferner verschlagen, wenn auch einige Wenige, nachdem sie die gastliche Hütte verlassen, die Schutzmittel verschmähten, die ihnen dort gespendet wurden, so wie die Anweisungen, welche man ihnen dort, als Anhalt für die fernere Reise, erteilte, wodurch sie dann als unglückliche Opfer ihrer eigenen halsstarrigen Verwegenheit, unterlegen sind? Sollen wir, weil es augenscheinlich unmöglich ist, die rasenden Elemente zu zähmen, weil die Hütte natürlich für diejenigen nutzlos gewesen ist, welche nicht hingeflohen sind, um dort Schutz zu suchen, weil Einige, welche sie betreten haben, später vielleicht umgekommen sind, sollen wir deshalb die vielen Hunderte vergessen, welche sie vor Verderbniss bewahrt hat, und über welche wir täglich die erfreulichsten und dankerfülltesten Berichte empfangen! Wir wollen lieber, wie ein geistreicher Schriftsteller bei einer ähnlichen Gelegenheit bemerkt hat, Erscheinungen einer Krankheit der bürgerlichen Gesellschaft beklagen, die, wenn sie zunimmt, früher oder später zu einem tödtlichen Ende führen muss; wir wollen aber auch das Mittel nicht gering schätzen, welches diesem starken Gifte, seitdem es gereicht worden, das Gegengift gehalten hat.“ — Aus Dr. J.

Annals of Pauperisme. fol. *Philadelphia*.

Ed. John. Die Klein-Kinderschule für Kinder vom zweiten bis sechsten Jahre, Vortheile derselben in moralischer und physischer Hinsicht nebst beigefügtem Lehrplan und Methode. 8. Nordhausen. Landgraf.

Daß dergleichen Institute für mittellose Familien höchst wohlthätig auf das ganze Leben der ohne dieselben verwahrloset bleibenden Kinder einwirken, ist durch die hierüber im Druck erschienenen Schriften genugsam dargethan; möge man daher ihre Errichtung überall mit dem nöthigen Eifer und mit wahrer Christenliebe befördern.

Anfänglich waren die Kleinkinderschulen nur darauf berechnet, Müttern, die Handarbeit zu verrichten haben, die Pflege und Wartung ihrer kleinen Kinder zu erleichtern. — Ihre Leistungen zeigten sich aber nach kurzer Zeit in einem so günstigen Lichte, dass sie bald bei den höheren Ständen beliebt wurden. Gebildete Frauenzimmer übernahmen den Unterricht und die Aufsicht, und Männer von Talent und Einsicht bemühten sich, die Unterrichtsmethode und die Unterhaltungsspiele der Kinder zu vervollkommen. Dadurch hat man es so weit gebracht, dass kleine Kinder bis zum fünften und sechsten Jahre in den Anfangsgründen der Religion und Moral, in der Naturgeschichte und Geographie, in der Arithmetik, im Singen und Lesen und in der Kenntniss von tausend andern nützlichen Dingen, die im Leben vorkommen, bedeutende Fortschritte machen, und zwar ohne Buch und ohne Zwang, blos im Spiel und durch Vorzeigung der Gegenstände oder ihrer Abbildungen. Zwei wichtige Umstände sprechen zu Gunsten dieser Neuerung: die grosse Lust der Kinder, die Schule zu besuchen, und der Eifer der Eltern, sie hinzuschicken. Kinder, die nur 8 Tage lang hingehen, fühlen sich unglücklich, sollen sie zu Hause bleiben. Die Eltern dagegen bemerken, dass die Kinder durch diesen Unterricht an Neigung zu Reinlichkeit, Ordnung, Anständigkeit und Fleiss, an Liebe und Gehorsam gegen Eltern und Geschwister, und an Verträglichkeit im Umgang mit Allen, ausserordentlich gewinnen. Tugenden

und Laster sind Pflanzen, die schon in den ersten Jahren in den Gemüthern der Kinder Wurzel schlagen. Je früher jene gepflegt und diese ausgerottet oder unterdrückt werden, desto leichter und vollkommener wird der Zweck der Erziehung erreicht. Die beste Privaterziehung aber kann nicht leisten, was eine wohlgeordnete öffentliche Schule. Hier lernt das Kind durch blosses Beispiel sich der Ordnung fügen, böse Neigungen bekämpfen und seine Kräfte anstrengen; dort hat man nur das arme Wort, das von den Kindern um so weniger verstanden wird, je weniger ihr Verstand gereift ist. — Vor dem zweiten Jahr wird kein Kind angenommen; mit dem sechsten werden sie entlassen. Der Unterricht dauert von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr. Während des Winters wird Morgens und Abends eine Stunde abgebrochen. Er wird mit einem religiös-moralischen, aber heitern Gesang begonnen. Stets wechseln Unterricht und Spiel. Mehr als die Hälfte der Zeit wird in dem an jeder Schule befindlichen Garten zugebracht, wofern es anders die Witterung erlaubt. Zum Behuf des Vortrages der Naturgeschichte werden grosse gemahlte Thiere vorgeführt und der Vortrag ist natürlich der Fassungskraft der Kinder angemessen. An die ältesten werden Fragen gestellt. Der Hauptinhalt des Unterrichts ist in Reime gebracht, welche die grösseren Kinder singen und die kleineren bloss vom öftern Hören lernen. Auf gleiche Weise, vermittelt eines grossen papiernen und mit Luft gefüllten Erdballs und einer Abbildung der Sonne und des Planetensystems, werden den Kindern die Hauptbegriffe von der Geographie und den Bewegungen der Himmelskörper beigebracht. Auf eine jede Viertelstunde Unterricht folgen Spiele und Leibübungen; beide sind so viel möglich mit einander verbunden. Die Knaben klettern und springen; die Mädchen bewegen sich singend und tanzend in verschiedenen Abtheilungen, heben jetzt eine Zeitlang die Arme empor, bewegen dann die Hände oder die Finger, alles nach Ordnung und Regel. Zuweilen läuft die ganze Schule, ein Kind hinter dem andern, singend und hüpfend oder auch in die Hände klatschend, indem sie gewisse auf den Böden gezeichnete Figuren beschreiben. Ein Zeichen von der Oberlehrerin verändert plötzlich die ganze Scene und es folgt nun ein Spiel anderer Art, das öfters auch darauf berechnet ist, den Geist der Kinder zu beschäftigen und ihre Urtheilskraft zu üben. Nie sind die Kinder einen Augenblick müssig; stets ist ihr Körper oder ihr Geist beschäftigt; jede Bewegung geschieht auf blosser Zeichen in einer bestimmten Ordnung, die auch die kleinsten Kinder verstehen. Die Freude und Willigkeit, mit der sie alle Zeichen und Gebote befolgen, zeigt, welcher Reiz die Thätigkeit, die Abwechslung in der Beschäftigung und die Gemeinschaftlichkeit des Wirkens für die kleinen Gemüther hat, und beweist, dass die Kinder nur aus Unthätigkeit und Langweile in üble Laune und Unarten verfallen, und dass man schon bei dem schwachen Reis anfangen müsse zu sorgen, dass der Stamm des künftigen Baumes nicht krumm werde. Haselstöcke und sonstige althergebrachte Civilisations-Instrumente sieht man hier nicht. Die erste Strafe ist ein Verweis; hierauf folgt die, dass der Delinquent, je nach Massgabe seines Vergehens, kürzere oder längere Zeit in einer unbeweglichen Stellung den Spielen der übrigen Kinder zusehen muss, eine Strafe, die er immer tief empfindet, und die vollkommen zureichend erfunden worden ist. Nie erlauben sich die Lehrerinnen, ein Kind hart anzufahren; sie ermahnen und sprechen vielmehr stets in liebreichem Tone, wodurch nicht nur das Zartgefühl der Kinder geschont und gepflegt, sondern auch noch der grosse Vor-

theil erlangt wird, dass die Kinder die Verweise der Lehrerinnen um so tiefer empfinden. Nur Frauenzimmer von Bildung und erprobten Fähigkeiten werden als Lehrerinnen angenommen, und da sie eine zureichende Belohnung erhalten, fehlt es nie an tüchtigen Bewerbern. Jede Schule aber steht unter der Oberaufsicht eines freiwilligen Vereins der gebildetsten Frauen des Distrikts, in welchem die Schule errichtet ist. Der Verein hat seine Präsidenten, Cassirer und Sekretaire, hält regelmässig Sessionen; sammelt Beiträge vermittelst Deputationen, die er aus seiner Mitte in die Häuser der Reichen und Wohlhabenden abordnet, um dazu aufzufordern, schafft die nöthigen Instrumente an, schreibt den Lehrplan vor und beaufsichtigt die Lehrerinnen, indem stets eine dieser Damen als stumme Zuschauerin in der Schule anwesend ist. Zum Behuf seiner Geldgeschäfte, der nöthigen Anschaffungen und der Vorzeichnung des Lehrplanes erwählt dieser Verein angesehenen Männer, die er in diesen Angelegenheiten zu Rathe zieht, und deshalb zu seinen Mitgliedern ernennt. Wohlthätige und kinderlose Frauen, alte Wittwen und Jungfrauen finden hier Gelegenheit, sich eine nützliche Beschäftigung und Anspruch auf die öffentliche Achtung zu verschaffen. Es ist zum Verwundern, welche feinen Mittel und Wege sie oft ausfindig zu machen wissen, um für ihre Vereinskasse Zuschüsse zu erhalten. — Wir sprechen nämlich hier von Kinderschulen für Arme, deren es bereits in allen grossen Städten von Nordamerika in jedem Stadtviertel und so viele gibt, dass alle armen Kinder daran Theil nehmen können.

(Aus dem National-Magazin der Gesellschaft zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Nro. 7, 1834.)

Asher, C. W. Die Hamburgische Armen-Anstalt. 8. Hamburg.

Comptes administratifs de l'Administration des Hôpitaux, Hospices civils et secours de la ville de Paris, jusques et y compris l'exercice 1828. 1. Vol. in 4. Paris.

M. Lutz. Kurzer Ueberblick der Stadt Basel und ihrer literarischen und philantropischen Institute. Mit einer lithogr. Aussicht auf den Rhein. 8. Basel. Schneider.

Sammlung der gesetzlichen Berner Verordnungen über die Versorgung der Armen, die dafür angewiesenen Hilfsmittel, die Verwaltung derselben, und gegen die Bettelei. 4. Bern.

Acts of General Assembly of Maryland, relating to the Poor of Baltimore City and County together with the By Laws of the Trustees for the of Baltimore City and County. 8. Baltimore.

Die Gesetze für das drei Meilen von Baltimore belegene Armenhaus bilden eine besondere Sammlung. Diese umfangreiche für die Stadt und Grafschaft Baltimore im Jahre 1829 errichtete Anstalt besitzt 315 Acker gutes Land, welches von den Armen cultivirt wird. Nebenbei befindet sich 1. ein Werkhaus für die Armen, 2. ein Lazareth, 3. ein Irrenhaus, 4. ein Gebärhäus, 5. ein Kinderhaus und 6. eine Lehranstalt der Heilkunde.

Verslag van den Staat der Stads Armeninrigting te Zwolle, met de reglementen. *Zwolle.*

*Th. van Swinderen.* Het School- en Armwezen te Zwolle aan Groningen ter navolging voorgesteld. *Groningen.*

1831.

Apologie für die Armen im Königreiche Bayern, den im Jahre 1831 versammelten Ständen zur Beherzigung empfohlen. 8. Straubing. Schorner.

Carl Bariés. Die Cholera morbus. Ueber ihre Entstehung, Ausbildung, Zeugung, Ansteckungsfähigkeit u. u. nebst einem Anhang über die Mängel des Armenwesens, durch welche besonders ansteckende Krankheiten begünstigt werden. Mit zwei Steindrucktafeln, gr. 8. Hamburg. Herold u. Comp.

Dr. J. J. Weidenkeller. Wie und auf welche Weise kann für das allgemeine Beste Bayerns und ohne Aufopferung von Seiten des Staates am zweckmäßigsten eine Armen-Kolonie-Anstalt errichtet werden? Mit genauer Berücksichtigung der Benutzung der sehr vielen zum Verkauf feil stehenden Landgüter u. bearbeitet. Zweite Auflage. gr. 4. Nürnberg, Expedition der Literatur-Anstalt des Industrie- und Kultur-Vereins.

Malten. Bibliothek der neuesten Weltkunde. 8. Aarau. H. R. Sauerländer.

Der zwölfte Theil dieser gehaltvollen Schrift enthält einen Brief über die Kolonie armer Kinder auf dem Berge oberhalb Raykirch, zwei Stunden von Hofwyl, welcher lesenswerth ist.

Schelle, Eugen. Der Armenbesucher, vom Staatsrathe Baron von Gerando. Ein Werk, welches im Jahre 1820 von der Akademie zu Lyon und im Jahre 1821 von der französischen Akademie gekrönt worden ist.

Nach der vierten Auflage vom Jahre 1828 übersetzt und mit Bemerkungen und Zusätzen begleitet. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig. G. Basse.

Dieses vortreffliche Werk ist wie folgt eingetheilt: 1. Zweck und Charakter der Armenpflege. 2. Von der wahren und falschen Dürftigkeit. 3. Von der Eintheilung der Armen. 4. Wer diejenigen sind, welche zu den Geschäften eines Armenbesuchers berufen werden sollen. 5. Von der Art und Weise, das Almosen dem, der es gibt, nützlich zu machen. 6. Von den Tugenden des Armen. 7. Von der sittlichen Besserung der Armen. 8. Von den Mitteln, das Vertrauen der Armen zu erlangen. 9. Von der Erziehung der Kinder der Armen. 10. Von der Wahl, dem Maasse und der Folge bei der Vertheilung der Unterstützungen. 11. (Fortsetzung des vorigen.) Von der wirthschaftlichen Verwaltung des Armenfonds. 12. Von den Krankheiten der Armen und von der Genesung. 13. Von den Anstalten, welche den Armen in der Gebrechlichkeit, im Alter, der Verlassenheit oder der Krankheit

einen Zufluchtsort darbieten. 14. Von den Arbeits-Anstalten. 15. Von den Einrichtungen und Anstalten zur Verhütung der Armuth. 16. Von der Hausarmenpflege. 17. Vom Bettler. 18. Von dem Geiste für gesellschaftliche Verbindungen in Anwendung auf die Werke der Barmherzigkeit. 19. Von der Mitwirkung der jungen Leute zu den Anstalten der Menschlichkeit. 20. Von den Studien des Armenbesuchers. 21. Von der Harmonie in dem allgemeinen Systeme der Armenpflege. —

Das Ganze ist gründlich und mit wahrer Sachkenntniss bearbeitet.

von Sensburg. Arbeitsschulen für alle Pfarngemeinden, mit Beispielen und Vorschlägen. gr. 8. Carlsruhe und Baden. D. N. Marx.

Enthält: Vorschläge zur Ausführung in der Form reglementarischer Vorschriften, 2. für den technischen Betrieb, allgemeines Präparanden-Institut für Unterricht der Jugend in verschiedenen ländlichen Handarbeiten, und 3. für die Errichtungs- und Betriebskosten; Ortscommissionen und Ansichten zur Errichtung von Gewerbhäusern in Städten und Marktflecken im Grossherzogthum Baden; nach dem Muster des in Karlsruhe bestehenden Gewerhauses.

Elfster Jahresbericht von 1830 (über das Martinsstift). 4. Erfurt.

J. P. Kindler. Interessante Mittheilungen über die Zigeuner. Zur Unterstützung der unter den Zigeunern bei Nordhausen errichteten Rettungs-Anstalt. 8. Nürnberg.

*Edw. P. Brenton.* Letter to the Right Honorable R. Wilmot Horton showing the impolicy, inefficacy and ruinous consequences of Emigration and the advantages of Home Colonies. 8. London 1831. (The profits of this book are for the use of the Poor under the Superintendence of the Royal Patriotic association.)

L. P. Bretton. Forsøge til en systematisk Fremstilling af det danske Fattigvæsenets Lovgivning. 8. Kopenhagen.

*Dr. James Doyle.* Letter to Thom. Spring Rice Esq. M. P. on the Establishment of a Legal Provision for the Irish Poor, and on the Nature and Destination of Church Property. 8. London.

*James Stevens.* The Poor-Laws an interference with the Divine Laws by Which the interests and welfare of Society are maintained; with a Plan for their gradual abolition, as an essential measure for improving the condition of the Poor. 8. London.

S. P. Gans. Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns, und der Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreich Hannover. Versuch einer Darstellung der allgemeinen Hauptursachen dieser unglücklichen Erscheinungen und der Mittel zur Abhülfe derselben. Dritte vermehrte Auflage. gr. 8. Braunschweig. Fr. Vieweg.

Beitrag zur Würdigung der Gans'schen Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns. gr. 8. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Kritische Beleuchtung der Schrift des Advokaten Gans: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreich Hannover. Von den Gebrüdern: Jean qui pleure et Joan qui rit. Aus dem Französischen übersetzt von C. S. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

Bemerkungen über die Schrift des Herrn Advokaten S. P. Gans: „Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördlichen Deutschland und insbesondere im Königreich Hannover,“ mit einigen sich anknüpfenden Gedanken zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, und insbesondere der Verbesserung des dormaligen gedrückten Zustandes zunächst in den norddeutschen Staaten und namentlich im Königreich Hannover. gr. 8. Hannover. Hahn.

S. P. Gans. Erwiederung auf die von Herrn Baring herausgegebenen Bemerkungen zu meiner Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns u. s. w. in Beziehung auf Steuerzahlungen x. x. Als Nachschrift zur dritten Auflage dieser Schrift. gr. 8. Braunschweig. Vieweg.

Halberstadt, Wilhelmine. Ein trautes Wort, gerichtet an Deutschland zum Segen der Hülfbedürftigen im Volke. 8. Kassel.

Praktische Anweisung, wie die Staatsregierung und reiche Privaten, in dem sonst glücklichen Bayern Hand bieten sollen, daß die ganz arme und mittlere Menschen-Klasse dem Staate nützlicher werde, den allgemeinen Wohlstand befördern helfe, und wie sich dieser Glückstern über das ganze Königreich verbreiten muß. München. M. Lindauer.

J. W. Klein. Nachricht von dem K. K. Blinden-Institute und von der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde in Wien. 8. Wien. Der Verfasser ist der wackere jetzige Vorsteher der Blinden-Anstalt zu Wien.

Von diesem würdigen Manne sind folgende lehrreiche Schriften bekannt, nämlich:

Ueber die Eigenschaften und die Behandlung der Blinden. 8. Prag. 1808.

Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, um ihren Zustand zu erleichtern und sie nützlich zu beschäftigen. Mit Kupfern. 8. Wien. 1819.

Lieder für Blinde und von Blinden. 8. Wien. 1827.

Ch. Lawrence. Practical Directions for laying out and cultivating Gardens for the Poor; with the Crops for Five Years. 8. London.

Dr. E. F. Nagel. Anleitung und Aufforderung zur Errichtung öffentlicher Speise-Anstalten, jetzt zunächst als kräftigstes Mittel gegen die Verbreitung der Cholera. Angehängt der zweite Jahresbericht der Altonaer Speise-Anstalt für Dürftige und Arme. 8. Altona. Aue.

Dr. Bönisch, Joh. Gottfr. Erster fünfjähriger Bericht über das Bestehen und Würken des Barmherzigkeits-Stifts, Lessings Denkmal, einer cosmopolitischen Armen-Kranken-Anstalt zu Camenz, vom 3. Januar 1826 bis 31. Dezember 1830. 8. Camenz. (Leipzig, Heinrichs.)

Der Verfasser ist Stadt-Physikus und Stifts-Medicus.

Armenpflege der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck. 8. Innsbruck.

Amthor. Die Sonntags-Schule für junge Handwerker in der Herzoglich Sächsischen Residenzstadt Coburg. 8. Coburg. Dietz.

Diese Schrift hat hauptsächlich die Beantwortung der Frage zum Gegenstande: inwiefern können Sonntags-Schulen wirksame Mittel werden, ächten Bürgersinn zu wecken und zu beleben?

Was kann das Publikum von der allgemeinen Armen-Anstalt in der jetzigen Zeit erwarten? 8. Hamburg. Nestler u. Melle.

Die Beantwortung dieser Frage hat nur Bezug auf die Hamburger Anstalten. Der Verfasser ermuntert das Armen-Collegium, ruhig auf seinem pflichtmäßigen Wege fortzuschreiten.

Zweiter Jahresbericht der Kranken-Versorgungs-Anstalt für Handwerksgefelln und Diensthoten in der Stadt Gotha, über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1830 bis dahin 1831. 8. Gotha. Reyher.

Mögen dergleichen höchst wohlthätige Versorgungs-Anstalten in allen Städten Deutschlands errichtet werden; ihr Stifter im Herzogthum Gotha ist der bereits mehrmals erwähnte, höchst gemeinnützige Polizei-Rath Friedr. Eberhardt.

Der Wohlthätigkeits-Verein in Potsdam und seine Statuten, zum Besten seiner Zwecke; insbesondere der Suppen-Vertheilungs- und Pflege-Anstalt. 8. Potsdam. Decker.

Inhalt der Statuten:

§. 1. Der hiesige Wohlthätigkeits-Verein hat den Zweck, Arme, Nothleidende, vorzüglich aus der Classe der Handwerker und Tagelöhner, besonders Eltern und Wittwen, die eine zahlreiche Familie haben, oder durch Krankheit und andere Unglücksfälle zurückerkommen sind, zu unterstützen, sodann Sittlichkeit und wahre Religiosität unter der ärmern Classe der Einwohner zu fördern. — §. 2. Diesen Verein bilden Frauen und Jungfrauen, Bürger und Einwohner der Stadt Potsdam und der Umgegend. — §. 3. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zusicherung eines jährlichen Beitrags von wenigstens zwei

Thalern, oder durch eine jährlich zu liefernde weibliche Arbeit von gleichem Werthe, oder durch einen Capital-Beitrag von 20 Thalern erworben. — §. 4. Wer jährlich einen Beitrag unter zwei Thalern leistet, oder ein für alle Mal dem Vereine ein Geschenk von 5 Thalern oder weibliche Arbeiten dieses Werthes zukommen lässt, wird in dem Buche des Vereins als Wohlthäter aufgeführt, wenn er es nicht ausdrücklich verbietet. — §. 5. Jedes Mitglied hat das Recht, den allgemeinen Versammlungen beizuwohnen und mitzustimmen; auch Hilfsbedürftige und Kranke dem Vereine zur Unterstützung zu empfehlen; zugleich aber die Verpflichtung, dem Verein wo möglich neue Mitglieder zu gewinnen. — §. 6. Sechs von den weiblichen Mitgliedern des Vereins bilden den engern Ausschuss, der durch Stimmenmehrheit gewählt wird. — §. 7. Der engere Ausschuss wählt eine Vorsteherin aus seiner Mitte. — §. 8. Die Vorsteherin hat das Recht, die Tage und die Stunde für die Versammlung des engern Ausschusses zu bestimmen, auch ausserordentliche Versammlungen anzuordnen; sie führt darin den Vorsitz, revidirt mit einem Beistande, den sie erwählt, die Rechnungen des Rendanten und ertheilt demselben die Decharge. — Sie hat das Recht, den Mitgliedern des engern Ausschusses Aufträge zu ertheilen. — Sie wählt aus den Mitgliedern des engern Ausschusses eine Stellvertreterin für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit. Uebrigens sorgt dieselbe auch für die Anschaffung der nöthigen Gegenstände, als: Kleidungsstücke, Kochgeräthe, Betten, Lebensmittel u. s. w. — §. 9. Im Winter übernehmen 23, im Sommer 12 Frauen, die Mitglieder des Vereins sind, die Verpflichtung, im Winter alle 2 Wochen ein Mal bei Vertheilung der Suppe die Aufsicht zu führen, im Sommer eben so ein oder zwei Mal des Tages die Pflege-Anstalt zu besuchen, darauf zu sehen, dass alles ordentlich und vorschriftsmässig geschehe, und in dem Tagebuche die nöthigen Bemerkungen einzutragen. — §. 10. Eben so sind sie verpflichtet, auf den Fall, wenn in den Familien, die der Verein unterstützt, Krankheiten oder andere Unfälle eintreten sollten, die nöthige Hilfe entweder sogleich anzuordnen, oder in weniger dringenden Fällen, die Sache in der nächsten monatlichen Versammlung zur Sprache zu bringen, insbesondere sich aber der Wöchnerinnen anzunehmen. — §. 11. Aus den Bürgern und Einwohnern der Stadt, die an der Wirksamkeit des Vereins Antheil nehmen, wird ein Beistand gewählt, der immer aus einem Secretair, wenigstens zwei Beisitzern, einem Arzte und einem Rendanten bestehen muss. — §. 12. Der Secretair sorgt für den regelmässigen Gang der Geschäfte des Vereins, führt das Protocoll in den Versammlungen, registrirt die Verhandlungen, besorgt die Correspondenz des Vereins, gibt auf Verlangen der Vorsteherin oder nach den Beschlüssen des engern Ausschusses Anweisungen auf die Casse u. s. w. — §. 13. Der Rendant besorgt die Einnahme und Ausgabe und führt Rechnung über beide. — §. 14. Der Arzt besorgt die Kranken, deren sich der Verein annimmt, und erstattet Bericht über ihren Zustand, besucht auch im Sommer die Kinder in der Pflege-Anstalt. — §. 15. Die Beisitzer haben hauptsächlich die Verpflichtung, den Zustand der männlichen Armen und Kranken, welche den Beistand des Vereins in Anspruch nehmen, zu untersuchen, sich überhaupt nach der Lage und den Verhältnissen der zu unterstützenden Familien und einzelnen Personen genau zu erkundigen und darüber zu berichten. — §. 16. Die Mitglieder des engern Ausschusses und des Beistandes werden auf ein Jahr gewählt. Sollte vor Ablauf des Jahres ein Mitglied ausscheiden, so wird an dessen

Stelle in der monatlichen Versammlung ein neues Mitglied gewählt. — §. 17. Der engere Ausschuss versammelt sich jeden letzten Donnerstag des Monats, wenn dieser Donnerstag nicht etwa ein Festtag ist; in diesem Falle Tags darauf; es steht indessen jedem Mitgliede des Vereins frei, diesen Versammlungen beizuwohnen. — §. 18. Jedes Jahr am 1. November findet eine Haupt-Versammlung statt, bei der alle Vereins-Mitglieder erscheinen und die Wahl der Beamten vorgenommen wird. — §. 19. Die Gesuche um Unterstützung können bei jedem Mitgliede des Vereins angebracht werden, indessen müssen diese Gesuche in der Regel von einem Zeugniss des Bezirks-Vorstehers und Armen-Deputirten begleitet sein, und es haben die Vereins-Mitglieder entweder selbst den Zustand der Hilfesuchenden zu erforschen oder diese Untersuchung durch ein Mitglied des Beistandes zu veranstalten. — §. 20. Das Unterstützungs-Gesuch wird in der Regel in der nächsten Versammlung des engern Ausschusses mündlich vorgetragen, und wenn die Unterstützung gewährt werden soll, das Nöthige an den Rendanten verfügt. — §. 21. In dringenden Fällen, wo die Hilfe sogleich eintreten muss, kann die Anweisung auf Unterstützung erfolgen. In diesem Falle unterschreibt der Secretair und das das Gesuch unterstützende Mitglied diese Anweisung. In der nächsten Versammlung wird dieses vorgetragen und die Zustimmung des engern Ausschusses nachträglich bewirkt. — §. 22. Um jeden Missbrauch in Darreichung von Wohlthaten zu verhüten, wird die Armen-Direction um eine Liste derjenigen Personen, welche nach §. 1 die Unterstützung des Vereins bedürfen und verdienen, gebeten werden. Die Liste ist in der Zeit der Suppen-Vertheilung monatlich durch Zu- und Abgang zu vervollständigen. — §. 23. Die Unterstützungen werden auf keinen Fall in baarem Gelde verabreicht, sondern in Speisen, Holz, Kleidung, Wäsche, Kinderzeug, Betten und andern Gegenständen, woran die Hilfesuchenden Mangel leiden. — §. 24. Diejenige Unterstützung, welche in Verabreichung warmer, schmackhafter und nahrhafter Suppe besteht, soll zu Theil werden: 1. alten kränklichen Personen, die nicht mehr zu arbeiten im Stande sind; — 2. Vätern und Müttern mit zahlreichen Familien, welche durch Krankheit, Zeitverhältnisse oder Unglücksfälle in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommen sind; — 3. unvermögenden Wittwen, die mehrere Kinder zu ernähren haben, und 4. unbemittelten, armen, ehelichen Wöchnerinnen. — §. 25. Bei Verabreichung von Unterstützungen jeder Art wird hauptsächlich auf ein sittliches Leben Rücksicht genommen. Daher sind alle Personen, die in wilder Ehe leben, und die Mütter unehelicher Kinder von allen Wohlthaten des Vereins ausgeschlossen. — §. 26. Die Unterstützung durch Verabreichung von Suppe wird hauptsächlich nur im Laufe des Winters, von Mitte December bis Mitte oder Ende März, gewährt. — §. 27. Eine zweite Art der Unterstützung ist die Aufnahme von Kindern armer Eltern in die bereits bestehende sogenannte Pflege-Anstalt. — §. 28. Der Zweck dieser Anstalt ist: rechtlichen, aber unbemittelten Eltern oder Wittvern oder Wittwen, die sich ihren Unterhalt durch Arbeit ausserhalb des Hauses verdienen müssen, die Pflege und Aufsicht ihrer jüngern Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren zu erleichtern, um zu verhüten, dass die Kinder in Abwesenheit der Eltern eingeschlossen werden und durch Mangel an der nöthigen Aufsicht und Pflege zu Schaden kommen. — §. 29. Die Eltern müssen, nach dem Zeugnisse der Bezirks-Vorsteher und der Mitglieder der Armen-Commission, in einer rechtmässigen Ehe leben und sich ihren Unterhalt durch Arbeit

ausser dem Hause auf eine rechtliche Weise verdienen. Auch Wittwen, die sich durch ihrer Hände Arbeit ausserhalb des Hauses ernähren müssen, und Wittwer, denen ihre Ehefrauen kleine, unmündige Kinder hinterlassen haben, können die Aufnahme ihrer Kinder in Anspruch nehmen. — §. 30. Die Kinder müssen das erste Lebensjahr zurückgelegt haben, von der Brust entwöhnt sein und schon ohne Hülfe gehen können. Sie dürfen auch das vierte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Uebrigens müssen sie frei von Ausschlags-Krankheiten und epileptischen Zufällen sein. Mit einem oder dem andern dieser Uebel behaftete Kinder dürfen, um der andern willen, nicht aufgenommen werden. — §. 31. Für jedes Kind werden wöchentlich 2 Sgr. pränumerando bezahlt; doch steht es dem Vorstande der Stiftung frei, nach Befinden der Umstände, von der Zahlung zu dispensiren. — Die Kinder werden des Morgens, wenn die Mutter zur Arbeit ausserhalb des Hauses geht, von ihr gebracht, und Abends, wenn sie von der Arbeit zurückkehrt, wieder abgeholt. Mütter, die sich hierin nachlässig bezeigen, werden zuerst gewarnt, und wenn dies nicht hilft, werden ihre Kinder ausgeschlossen. — §. 32. Die Kinder bekommen sogleich bei ihrer Ankunft eine Suppe als erstes Frühstück, zwischen 9 und 10 Uhr ein zweites Frühstück, das aus einem Stück weissen Roggenbrodes besteht; Mittags Gemüse oder Suppe; Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wieder ein Stück Roggenbrod; Abends eine Suppe. Bei ihrer Ankunft werden sie gewaschen, und es wird ihnen ein Hemde und ein Pohlrock angezogen, welche der Anstalt gehören; am Abende werden ihnen ihre eigenen Kleider wieder angelegt. — §. 33. Die Kinder spielen, so oft es die Witterung erlaubt, im Freien im Garten, sonst im Zimmer unter Aufsicht. — §. 34. Der Arzt des Vereins besorgt die kranken Pflinglinge der Anstalt und untersucht wöchentlich wenigstens ein Mal in der Anstalt selbst den Gesundheitszustand derselben. — §. 35. Die Anstalt wird in der Regel mit dem 10. April eröffnet und mit dem 31. Oct. geschlossen. — §. 36. Die Anmeldung zur Aufnahme eines Pflinglings geschieht bei dem Secretair des Vereins, der die Verhältnisse der Eltern notirt; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den engern Ausschuss. — §. 37. Wenigstens zwölf Mitglieder des Vereins besorgen abwechselnd die tägliche Aufsicht, indem sie an dem Tage, da sie die Reihe trifft, in der Regel zwei Mal nach den Pflinglingen sehen und ihre Bemerkungen, insbesondere auch die Anzahl der wirklich anwesenden Kinder in ein dazu bereit liegendes Buch eintragen. — §. 38. Monatlich werden die eingehenden Beiträge durch das Wochenblatt bekannt gemacht, mit Nennung der Namen der Geber; es sei denn, dass diese ausdrücklich verlangen sollten, nicht genannt zu werden. — §. 39. Zu Anfang jedes Jahres wird über Einnahme und Ausgabe, so wie über die Leistungen des Vereins im Laufe des verflossenen Jahres öffentlich im Wochenblatt Rechnung abgelegt. — §. 40. Das Vermögen des Vereins bildet sich: — 1. durch Geschenke; — 2. durch jährliche Beiträge, und 3. durch Vermächtnisse. — Der Betrag der letztern und die allenfallsigen Ersparnisse der erstern werden zur Bildung eines Stamm-Capitals bestimmt und daher zinsbar belegt. — §. 41. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu. — §. 42. Auch wird ihr in allen ihren Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und gerichtlichen Kosten, als einer milden Armen-Versorgungs-Anstalt beigelegt. —

§. 43. Mit der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung tritt dieses Grundgesetz in allen seinen Bestimmungen in Rechtsgültigkeit und Kraft.

Potsdam, am 10. April 1831.

Die eilfte Jahresfeier der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt zu Beugen, den 10. Junius 1831. 8. Basel. Spittler.

Siebenter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. gr. 4. Berlin.

*Montague Burgogne, Esq.* An adress to the governors and directors of the public charity-schools, pointing out some defects, and suggesting remedies. 8. London.

Political evils of intemperance; or a few observations and statement pointing out intemperance or drunkenness to be as disadvantageous to a nation as it is ruineous to an individual. 8. London.

Temperance societies. A letter on the effects of wine, and spirits. By a physician. 8.

Erster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Der erste Gedanke zu diesem menschenfreundlichen Verein war aus dem Blick auf leider so viele wild aufwachsende dasige Kinder und aus der schon längst fühlbar gewordenen Wahrnehmung entstanden, wie ein einziger böser Mensch die Geißel, ja der Schrecken eines ganzen Orts werden könne. Möge doch diese Wahrheit immer mehr beherzigt und den sittlich verwahrloseten Kindern überall die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rücksichtlich der Unterbringung der von dem Goldberger Verein in Schuß genommenen Kinder äußert derselbe Folgendes :

„Die bisherige statutenmässige Unterbringung der Kinder in unbescholtene christliche Familien hat ohne Zweifel ihre grossen eigenthümlichen Vortheile für die Erreichung unseres Zweckes, aber noch grössere Schwierigkeit. Solche Familien nämlich sind schwer zu finden, nicht, weil sie überhaupt selten wären, sondern weil nicht alle dergleichen sich durch ihre anderweitigen Verhältnisse zur Aufnahme solcher Kinder bestimmt und geneigt finden. Viele Eltern haben an der Erziehung ihrer eigenen Kinder vollauf zu thun, andere fühlen sich durch ihr vorgerücktes Alter oder Kränklichkeit behindert, wieder andere fürchten, dass ihre Ruhe durch ein solches Kind werde verkümmert werden, noch andere trauen sich selbst nicht die erforderliche Geduld und Festigkeit zu, welche zu der nicht leichten Aufgabe erforderlich sind. Genug, der Mangel an Familien, welche die Kinder aufnehmen können, hat uns schon verschiedentlich in Verlegenheit gesetzt. Dazu kommt, dass uns bei dieser Einrichtung unmöglich ist, jedes einzelne Kind genau im Auge zu behalten und unmittelbar selbst auf dessen Leitung einzuwirken, auch will uns vorkommen, dass es die kostspieligere Erhaltungsweise sei. Da möchten wir nun gern die Kinder, doch vielleicht mit einigen Ausnahmen, in einem Hause vereinigt unter

die Aufsicht eines Pflege-Eltern-Paars stellen und unsere Anstalt so auch dem äusseren Auge wahrnehmbarer machen. Wir würden von dieser Einrichtung mehrere bedeutende Vortheile hoffen, lebhaftere Theilnahme des Publikums, Aufnahme mehrerer Zöglinge, leichtere Beaufsichtigung, gleichmässiger Ausbildung der Kinder, bei nun möglicher genauer Berücksichtigung ihrer Individualität, entschiedeneres Einwirken auf ihren Charakter, bessere Anleitung zu gemeinsamer industriöser für's Leben heilsamere Beschäftigung, genug mehr Einheit in unserem Wirken, mehr Bürgschaft für dessen Gelingen.“

Hoffen wir, daß der Verein zu dem Mittel gelangen wird, seine Schül-linge unter die unmittelbare und beständige Aufsicht eines tüchtigen Lehrers zu bringen, indem dieses bei der Erziehung dergleichen verderbter Sub-jecte am sichersten und schnellsten zum Ziele führt.

Report made to the Assembly of the State of New-York by the Secretary of State 4th February 1831.

Nach Dr. Julius Angabe in dem mehrerwähnten Werke „Americas Besserungssystem“ Seite 426 ff. betrug die Gesamtzahl der in den Waisen-, Erziehungs-, Kranken-, Armenhäusern und Gefängnissen der Stadt New-York am 1. Januar 1828 befindlich gewesenen Individuen 3854 Köpfe. Durchschnittlich berechnet, kostete im Jahre 1830 in den 55 newyorkischen Grafschaften die Unterhaltung jedes Armen im Armenhause 81 Dollars 42 Cents (oder 116 Thaler 20 Sgr. Preuß. Cour.).

Schlupf J. A. Die Erziehungs-Anstalt für Kinder aus Vaganten-Familien in Weingarten, nach ihrem Umfange und Zwecke beschrieben. Mit einer Vorrede vom Pfarrer W. G. A. Kinde. gr. 8. Göppingen — J. C. Gauss.

#### Inhalt:

*I.* Nothwendigkeit der Gründung der Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt. *II.* Statuten für die Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt. *III.* Periodische Einlieferung von Vaganten-Kindern in die Erziehungs-Anstalt. *IV.* Classification der Eltern der Vaganten-Kinder: A, nach dem Grade ihres Verhaltens; B, nach den ehelichen Verhältnissen und C, nach dem Charakterzug, der sich in Folge der temporären Besuche bei ihren Kindern seit der Gründung der Anstalt ausgesprochen hat. *V.* Rückblick auf den frühern Zustand der Zöglinge: A, in moralischer, B, in intellectueller und C, in physischer Hinsicht. *VI.* Summarische Uebersicht der eingelieferten Vaganten-Kinder nach verschiedenen Rück-sichten. *VII.* Physische Erziehung der Vaganten-Zöglinge in der An-stalt: A, allgemeine Grundsätze; B, Mittel der körperlichen Erziehung, 1. in der ganzen Lebensweise, a) Nahrung, b) Kleidung, c) Schlaf, d) Spaziergänge, e) Spiele, f) Baden und g) Reinlichkeit; 2. tägliche Arbeiten, a) Industrie-Arbeiten, b) landwirthschaftliche Arbeiten: aa. Feld-bau, bb. Gartenbau; c) häusliche Beschäftigungen; 3. gymnastische Uebungen. *VIII.* Intellektuelle Bildung. *IX.* Moralisch religiöse Bil-dung und *X.* Disciplinar-System.

Sehr viel Praktisches ist in diesem empfehlungswerthen Werke enthal-ten, aus welchem Dr. Julius in seinen Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten, Band 9, Seite 112, die Statuten für die oben-erwähnte Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt: anführt.

*Lourens. Des pauvres, des mendiants et de leur droit.* 8.  
Paris.

Armenpflege der Provinzialhauptstadt Innsbruck. gr. 8.  
Innsbruck. Wagner.

Als Einleitung dient ein gedrängter historischer Ueberblick über die bisherige Verfassung des Innsbrucker Armenwesens, ein Ueberblick, welcher einerseits das ehrenvolle Zeugniß von dem auch in den Urzeiten fortlebenden Wohlthätigkeitsfinne der Vorfäter ablegt, und andererseits darthut, daß die Klagen über zunehmende Verarmung, Unzulänglichkeit der Armenversorgungsmittel und die vielerlei Schwierigkeiten, welche die Regulirung des Armenwesens den damit Beauftragten allenthalben darbietet, nichts Neues ist.

Der Verfasser bemerkt ganz richtig: „Dass die Aufgabe einer gut eingerichteten Armenversorgungs-Anstalt nicht bloss darin besteht, den in den Stand der Armuth einmal eingetretenen Individuen Unterstützung zu verabreichen, und sie gleichsam abzunähren, sondern sie soll vorzüglich auch darnach trachten, die Quellen der Armuth zu verstopfen, und denjenigen, welche zu arbeiten vermögen, aber entweder aus Mangel an Müssiggange, oder aus Mangel an Beschäftigung arbeitslos sind, Arbeit und Gelegenheit zum Erwerb zu verschaffen. In erster Beziehung muss vorzüglich auf die Kinder armer Eltern gewirkt werden; diesen muss Gelegenheit verschafft werden, dass sie ein Gewerbe erlernen, um sich einst ihren Lebensunterhalt verdienen, und in die Reihe productiver Bürger eintreten zu können; es muss aber auch vorzüglich ihre Erziehung und ihr sittlicher Unterricht beaufsichtigt werden, damit sie von bösen Beispielen entfernt, sich von Jugend auf an Arbeitsliebe und an einen sittlich religiösen Wandel gewöhnen. Leider beweiset die tägliche Erfahrung, dass die meisten Armen weniger durch den Drang unabwendbarer Umstände, als durch eigenes Verschulden in den Stand der Armuth gerathen sind; dass jedoch meistens die Ursache dieses Verschuldens in vernachlässigter Erziehung, in dem Mangel einer ächt religiösen, sittlichen Grundlage, die nur in der Jugend erworben werden kann, liegt.“

Die Beschäftigung arbeitscheuer oder arbeitsloser Individuen war von jeher eine der wichtigsten, so auch eine der schwierigsten Aufgaben jeder Armenversorgungs-Anstalt, wenn solche unmittelbar von dieser aus und nicht durch Privatunternehmung betrieben wurde. Die Armen-Anstalt muß sowohl beim Ankaufe des Materials, als beim Absatze der gearbeiteten Produkte, mannichfaltigen Hemmungen und Uebervortheilungen ausgesetzt sein, die ein, dieses Geschäftes ganz kundiger Private, dem so viele Geschäftsverbindungen und Absatzwege zu Gebote stehen, nicht zu fürchten hat.

Auf der andern Seite ist es wieder schwer, einen Unternehmer zu finden, der sich den mancherlei Beschränkungen, welche die nothwendige Ordnung eines solchen Arbeitshauses mit sich führt, zu unterwerfen, und die Gefahr des Verlustes an Materiale bei ungeschickten Anfängern auf sich zu nehmen geneigt ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die fabrikmäßige Beschäftigung der Armen, welche meistens zu jeder andauernden Arbeit ungeschickt und abgeneigt sind, nur mit bedeutenden Geldopfern von Seiten der Armenverwaltung möglich ist. Und doch bleibt es räthlicher, ein solches Opfer zu bringen, als sie dem Müßiggange zu überlassen. Man mache jedoch dabei keine kostspielige gar zu gewagte Versuche und wähle vorzugsweise

die einfachsten Mittel, Arbeit im Felde, namentlich Urbarmachung von Heiden, und andern brachliegenden Landestheilen, die Anlegung und Ausbesserung von Wegen, und Landstraßen u. dergl. möchte als das Zweckdienlichste anzuempfehlen sein.

Oppermann. Zwölfte Nachricht über das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg vom Jahre 1830. (Zum Besten des Hauerschen Taubstummer-Instituts in Quedlinburg.) 8. Magdeburg. Creutz.

Inhalt: *I. Abschnitt.* Von den durch besondere Vorsteher verwalteten Wohlthätigkeit-Anstalten. *II. Abschnitt.* Von den durch das Almosen-Collegium verwalteten milden Stiftungen. *III. Abschnitt.* Von den milden Stiftungen bei den 6 unter dem Patronat des Magistrats stehenden evangelischen Kirchen. *IV. Abschnitt.* Von den unter der Aufsicht des Magistrats verwalteten Stipendien. *V. Abschnitt.* Von den Armen-Anstalten und den milden Stiftungen der Vorstädte Magdeburgs. *VI. Abschnitt.* Notizen zur Geschichte des Armenwesens im Jahre 1830, und Nachrichten von den einzelnen Armen-Anstalten. *VII. Abschnitt.* Von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen und sie zu vermindern. (Der ehrenwerthe menschenfreundliche Verfasser empfiehlt dringend in seiner inhaltsreichen Schrift, Fleiß, Sparsamkeit und Nüchternheit zur Vermeidung der Armuth; sicher gehört alles dieses nebst einem frommen, tugendhaften Lebenswandel zu den Hauptbedingungen, glücklich zu sein.)

Dieser sehr interessanten Schrift ist, als Schluß, eine Instruction für die Herrn Armen-Vorsteher und Armenpfleger der Stadt Magdeburg und Friedrichstadt, in Betreff der Unterstützung Armer mit Holz, beigelegt.

Bericht über die Armen-Frei-Schule in den von Wülfnig'schen Häusern vor dem Hamburger Thore. 8. Berlin. Hayn.

Dritter Bericht des Vereins zur Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Die Gründung und Eröffnung der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Stetten, im Heimsthal, im Königreich Württemberg. Auf Verlangen herausgegeben von dem Vorsteher der Anstalt. 8. Tübingen. Eifert.

Diese Anstalt ist im Sommer 1830 eröffnet, und von Sr. Majestät, dem Könige von Württemberg, durch die Einräumung des Schlosses in Stetten, unterstützt worden.

Le père de Famille. Journal de la Société d'Instruction Populaire, manuel périodique, progressif, instructif, et amusant, destiné à améliorer la condition physique, morale et intellectuelle du peuple des villes et campagnes. 8. Paris. Erscheint seit dem Juli 1831 in monatlichen Heften.

Fünfte Rechenschaft des Züricher Vereins zur Versorgung heimathloser Kinder. Zürich.

Sarrasin. Manuel des écoles élémentaires, ou Exposé de la méthode d'enseignement manuel. Ouvrage adopté par la

Société d'instruction élémentaire pour les écoles d'instruction mutuelle, et par Mr. le Préfet de la Seine, pour le conseil royal de l'instruction publique; suivi des ordonnances, arrêtés, réglemens etc. concernant l'instruction primaire. 12. *Paris. Calas.*

Thirteenth Annual Report of the Controllers of the Public Schools for the First School District of the State of Pennsylvania. With their Accounts. 8. *Philadelphia. Yarden et Thompson.*

*Guillois.* Notice sur la maison de refuge et de travail établie en 1828 par M. Debelleye, rue de l'Oursine Nro. 95 bis, pour l'Extinction de la mendicité dans le département de la Seine. 8. *Paris. Crapelet.*

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band V, Seite 326—350 ist das Debelleyesche Arbeitshaus ganz ausführlich beschrieben, und wird auf diese belehrenden Nachrichten, in welchen die reglementarischen Einrichtungen dieser vortrefflichen Anstalt enthalten sind, hingewiesen.

*Huerne de Pommeuse.* Mémoire sur les colonies-agricoles de bienfaisance de la Hollande et de la Belgique, redigé d'après la demande de la Société royale et centrale d'agriculture etc. *Paris.* Mit Plan von Markplatz Kyfwortel.

Sechster Jahresbericht über das Wirken des Louisestädtschen Wohlthätigkeitsvereins zu Berlin, erstattet am grünen Donnerstag 1831. 8. Berlin. Krause.

Seventh Annual Report of the Provident Society for Employing the Poor. 8. *Philadelphia. Yarden et Thompson.*

Die barmherzigen Schwestern, in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Nebst einem Bericht über das Bürgerhospital in Coblenz, und erläuternde Beilagen. 8. Coblenz. Holscher. Mit drei Steindrücken.

Der im Jahre 1652 gestiftete, und im Jahre 1807 nach den Stürmen der französischen Revolution hergestellte Orden der Schwestern des heil. Carl Borromäus, welcher in Nancy entstanden, hat sich im Wesentlichen nachbezeichnete Zwecke zur Aufgabe für seine Wirksamkeit gestellt: 1. Kranken- und Armenpflege, so wie Hospitalthaushaltung in allen ihren Verzweigungen, so daß sogar Militärspitäler und bedeutende Irren- und Correctionshäuser unter der Führung dieser Schwestern stehen. 2. Pflege und Erziehung armer Kinder und Waisen, Findelhäuser, Waisenhäuser, ja an manchen Orten unentgeltlich die niederen und Pfarrschulen. 3. Kost- und Erziehungshäuser für weibliche Jugend, deren sie sechs für wohlhabende Bürgerstöcher an verschiedenen Orten halten, worin diese nur ein geringes Jahrgeld entrichten, eine wahrhaft religiöse und sittliche Bildung, und einen sehr guten Unterricht in allen, ihrem Stande entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten empfangen.

Auch hier können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß recht bald der innere Pflegedienst aller Spitäler den barmherzigen Schwestern anvertraut werden möge.

**Sechster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder zu Berlin. 4. Berlin.**

Diese höchst wohlthätige Rettungs-Anstalt, welche den Herzen ihrer Gründer und Beschützer so viel Ehre macht, hat seit ihrem sechsjährigen Bestehen 82 Böglinge entlassen, von denen bis jetzt 5 verstorben sind. Das Betragen der übrigen 77 im bürgerlichen Leben liefert folgendes Resultat: 1. Haben den Erwartungen nicht entsprochen 12. 2. Wobei der Erfolg zweifelhaft bleibt 6. 3. Haben den Erwartungen theils ziemlich, und theils vollkommen entsprochen 51. Folglich ist nur der vierte Theil der entlassenen Kinder auf Abwege gerathen, dagegen die übrigen für die bürgerliche Gesellschaft gerettet worden. Ein Ergebnis, welches zu den erfreulichen gezählt werden kann.

Angehängt sind dem Bericht ein Lehr- und Beschäftigungsplan für die Mädchen-Anstalt, und die Tages-Ordnung im Erziehungs-hause für Knaben.

**Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome I. gr. 8. Paris. Treuttel et Würtz.**

Diese inhaltreiche Schrift erscheint in Heften von 120—150 Seiten.

**Inhalt des ersten Bandes:**

1. Rede, gehalten durch den Herzog von Doubeauville in der ersten Sitzung der Gesellschaft am 29. März 1830.
2. Ausführlicher Bericht über den Plan der Gesellschaft von dem Baron von Gérardo.
3. Hauptübersicht über die bei den alten Völkern üblich gewesenen öffentlichen Unterstützungen.
4. Fragen und Erörterungen über den, den Hausarmen zu leistenden Beistand.
5. Ueber Asyle für hülflose kleine Kinder.
6. Summarische Notizen über Wohlthätigkeits-Anstalten zu Lyon.
7. Nachrichten über zu Spinal und Schelestadt errichtete Wohlthätigkeitsvereine.
8. Ueber einen zu Paris entstandenen Mildthätigkeitsverein.
9. Ueber ein Spital zur Behandlung von Geisteskranken.
10. Ueber ausländische Wohlthätigkeits-Anstalten.
11. Ueber die gegenwärtig in Frankreich bestehenden Sparkassen.
12. Auszug der Correspondenz der Gesellschaft.
13. Bibliographie.
14. Summarische Uebersicht der Pariser Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Bureau.
15. Hauptübersicht des Elementar-Unterrichts in Frankreich.
16. Rechenschaftsbericht der Gesellschaft vom 29. März 1829 bis 21. April 1831.
17. Résumé über das seit zwei Jahren Geschehene, um die Nahrung der Armen mittelst der Gallerte zu verbessern.
18. Nachrichten über die Verwahr-Anstalt jugendlicher Verbrecher in der Straße Grés-Saint-Jacques.
19. Asyl für verlassene Kinder zu Locle im Kreis Neuchâtel.
20. Ueber den französischen Wohlthätigkeitsverein zu Petersburg.
21. Nachrichten über das Comité zur Unterbringung in die Lehre von Waisenkindern.
22. Nachricht über die von Hrn. de Belleyme in der Straße de l'Duraine errichtete Arbeits-Anstalt zur Verminderung der Bettlei im Seine-Departement.
23. Von den Mitteln, die arbeitslosen Handwerker zu beschäftigen, und
24. über die Unterbringung aller gebrechlichen Armen auf dem Lande.

Die Gesellschaft unterhält mit allen philanthropischen Gesellschaften der civilisirten Welt eine beständige Correspondenz; auf diese Weise findet eine

für die gute Sache höchst erspriessliche, gegenseitige Mittheilung statt. Die Statuten der Gesellschaft sind folgende:

Art. 1. Recueillir, comparer, publier les informations et instructions relatives aux divers établissemens de charité, et propres, soit à en perfectionner l'organisation et le régime, soit à en étendre les bienfaits, tel est le but que la Société se propose. Art. 2. A cet effet, elle établit les correspondances nécessaires, soit à l'intérieur, soit à l'étranger, pour obtenir des renseignemens sur les établissemens de ce genre. Les Membres de la société se répartissent entre eux les diverses branches de cette correspondance, suivant leurs relations respectives. Art. 3. La Société se partage, pour ses travaux ordinaires, en cinq Comités, qui s'occupent spécialement, savoir: Le premier, des secours à domicile, des moyens de prévenir la mendicité, des maisons de refuge, des ateliers et colonies de charité, des asiles pour l'enfance, des écoles gratuites, des établissemens d'apprentissage. Le second, du régime des hôpitaux pour les malades, des hospices pour les vieillards, les infirmes, les orphelins, les enfans trouvés, etc. Le troisième, des institutions ayant pour objet l'instruction et l'éducation des sourds-muets, l'instruction et l'éducation des aveugles de naissance, des aveugles par accident, le travail pour toutes les classes d'aveugles, le traitement des aliénés. Le quatrième, des caisses d'épargne, des sociétés de prévoyance et d'assistance mutuelle, des moyens de prévenir les accidens et d'y porter remède. Le cinquième, de la publication de tous les moyens propres à favoriser les idées religieuses et morales, et de l'application des sciences, des arts et de l'économie domestique, à l'amélioration du sort des indigens. Art. 4. Un Comité central est chargé de réunir et de coordonner les documens fournis par les cinq comités spéciaux pour être publiés dans le Bulletin de la Société. Il est composé du Bureau, et d'un membre de chacun des cinq Comités. Aucune publication n'a lieu au nom de la Société, sans l'assentiment du Comité central. Art. 5. Les réunions de chaque Comité spécial et l'ordre de ses travaux sont fixés par des réglemens particuliers. Ces réunions ont pour objet de recevoir les communications des Membres de la Société, de prendre connaissance de ceux de leurs travaux qu'ils jugeraient à propos de leur présenter. Chaque Comité charge l'un de ses Membres d'examiner les documens, ouvrages, renseignemens, reçus par la Société, et de lui en rendre compte. Il fait le choix des questions et des faits qu'il croit devoir soumettre à la réunion générale, par l'organe d'un rapporteur qu'il désigne à cet effet. Art. 6. Les réunions générales de la Société ont lieu au moins quatre fois par an. Elles ont pour objet: 1. De discuter les questions qui lui seraient soumises sur les avantages ou les inconvéniens des divers systèmes, régimes, procédés, relatifs aux établissemens charitables, et sur le mérite des améliorations proposées. 2. De déterminer les objets des concours qui seraient ouverts par la Société, ou les encouragemens qu'elle croirait devoir décerner pour les améliorations utiles aux établissemens charitables. 3. De régler, sur le rapport du Bureau, tout ce qui concerne le régime intérieur de la Société, ses relations de correspondances, et d'arrêter ses recettes et ses dépenses. 4. De procéder à l'élection des Membres, au choix et au renouvellement du Bureau. Art. 7. Le Bureau est composé d'un président, de trois vice-présidens, d'un secrétaire, de deux vice-secrétaires et d'un trésorier. Il est renouvelé tous les ans. Art. 8. La Société est composée de soixante Membres. La présentation d'un candidat, en cas de vacance,

est faite par trois Membres; elle a lieu par écrit: elle rappelle les services ou les travaux du candidat en faveur des établissemens charitables. La nomination ne peut avoir lieu qu'autant que le candidat aurait obtenu les trois quarts des suffrages. Art. 9. Chaque Membre verse dans la caisse de la Société une somme annuelle de 50 francs pour subvenir aux dépenses communes. Art. 10. Un Bulletin est publié au nom de la Société; il en est distribué un exemplaire gratuitement à chacun de ses Membres. Art. 11. Un rédacteur-archiviste est attaché à la Société, et remplit en même temps les fonctions d'agent comptable. Art. 12. Il est statué par des réglemens intérieurs sur les détails des opérations de la Société et de ses Comités.

Nach einer, in dem Magazin für die Literatur des Auslandes, Blatt No. 87, vom 20. Juli 1836, welches von der Redaction der allgemeinen Preussischen Staats-Zeitung herausgegeben und bei A. W. Hayn zu Berlin gedruckt wird, enthaltenen Nachricht über die Armen in Paris, zählte man im Jahr 1836 daselbst 62,539 Arme, daher etwas mehr als den zwölften Theil der gesammten Bevölkerung dieser Hauptstadt; hierunter sind jedoch nur diejenigen begriffen, welche öffentliche Almosen empfangen. Unter diesen Armen befinden sich 23,361 Mannspersonen und 10,862 Knaben, 37,178 Weibskinder und 11,430 Mädchen. Alle diese Armen gehören zu den nachbezeichneten Ständen: Beamte und Schreiber 213, Tagelöhner 5880, Handwerker bei Bauten 1743, Pförtner 1433, Lohnbediente 1028, Schuster 763, Schneider 418, Rutscher 194, Wasserträger 238, Schuhflicker 148, alte Diensthöten 120, Lumpensammler 156 und Individuen ohne bestimmtes Gewerbe 1338. Ferner: Tagelöhnerinnen 4086, Näherinnen 1275, Hütlerinnen 1351, Haushälterinnen 926, Thürsteherinnen 790, Wäscherinnen 703, Kindermädchen 229, Krankenwärterinnen 173, alte Diensthöten 142 und Weiber ohne bestimmtes Gewerbe 3720. Unter den oben angegebenen Hülfbedürftigen befinden sich Arbeitscheue, dem übermäßigen Trunk Ergebene, Banqueroutier, Diebe, Schwachköpfige, im Elend aufgewachsene, unvorsichtige und leichtsinnige, mit zahlreicher Familie belastete Arbeiter, Handelsleute, ruinirte Spekulanten, leichtsinnige pflichtvergesene Notarien, Professoren, in Verfall gefommene alte Aerzte und Advokaten, Militärs ohne Pension, verlassene Wittwen, von ihren Vormündern geplünderte Waisen, sodann Unglückliche verschiedener Art, welche das Mißgeschick unablässig verfolgte, aber richtiger gesagt, welche meistens nicht genug Ausdauer, überhaupt Charakterfestigkeit belassen, um die, sie betroffenen Anfälle zu ertragen; die einmal gebeugt, sich ruhig in ihr Schicksal fügten, da sie es bequemer fanden, sich todt füttern zu lassen, als sich lange abzumühen, um gegen Widerwärtigkeiten zu kämpfen.

Ludw. v. Bacsko. Christian Redlich, der Freund jedes Nützlichen und Guten. Ein Volksbuch.

Das Ganze ist eine schlichte, auf moralischen Grund gebaute Erzählung.

Baron de Morogues. Des Machines, de leurs inconveniens et des moyens d'y remedier. 8. Paris.

Wenn die Maschinen in großer Ausdehnung in einer Gegend eingeführt werden, so ist der momentane Nachtheil für die Lohnarbeiter, theils wegen der alsdann stattfindenden verminderten Anzahl der Arbeiter, theils, weil natürlicher Weise in dessen Folge der Taglohn heruntergedrückt wird, unvermeidlich. Die natürlichste Folge der Wirkung der Maschinen ist, durch Beförderung des Wachstums der Capitale, einen größern Begehr

nach Arbeitern hervorzubringen. Ihre Einführung kann lediglich nur einen örtlichen, bald vorübergehenden Nachtheil für die arbeitende Klasse verursachen, weshalb es eine unrichtige Ansicht ist, sie für ein bleibendes Motiv des Elends zu halten. Wer die Sache nach den bereits gemachten Erfahrungen mit unbefangenen Augen betrachtet, wird leicht einsehen, daß die Maschinen (wozu wir Dampfschiffe und Eisenbahnen rechnen) den Menschen eine Quelle des Reichthums eröffnen, wodurch von selbst die Verbesserung des Schicksals der Arbeiter entsteht. Uebrigens verweisen wir auf die Werke von Say de Tracy, Ricardo und Mac-Culloch, über den Gebrauch der Maschinen und ihre Wirkung. Nichtsdestoweniger darf es nicht unbeachtet bleiben, daß jetzt schon (1837) die Anzahl der Dampfmaschinen auf 200,000 geschätzt worden, welche nach einer Durchschnittsberechnung die Kraft von 4,000,000 Pferden, oder 25,000,000 Menschen ausüben. Es dürfte demnach zu einer weisen Vorsichtsmaßregel gehören, zu rechter Zeit nach Möglichkeit zu ermitteln, wie weit das Maschinenwesen in seinem Zuwachs fortschreiten kann, ohne, wie es bereits in England und Irland der Fall ist, eine Massendürftigkeit herbeizuführen. Jedenfalls hüte man sich, bei der Vermehrung der Maschinen und der dadurch entstehenden örtlichen Verminderung des Bedarfs an Menschenhänden, den dadurch Bedrängten eine fixe Unterstützung zu eröffnen, weil dieses bald für ein Recht angesehen wird und nur dazu dient, sich eine permanente Last aufzubürden. Man verschaffe dergleichen außer Dienst gerathenen Personen, wenn auch mit großen Opfern, eine möglichst anstrengende Beschäftigung bei mäßigem Tagelohn, damit sie veranlaßt werden, sich selbst um einträglichere Arbeit umzusehen. Englands Armentaxe mag hierin zur Warnung dienen.

*Nassau. W. M. Senior Esq.* A letter to Lord Horwick on a legal provision for the Irish Poor &c. 8. *London.*

*M. A. Quetelet.* Recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons, les dépôts de mendicité etc. dans le royaume des Pays-Bas. 8. *Bruxelles.*

Sophie P. Der Reichthum des Armen und die Armuth des Reichen. Frei nach dem Französischen. H. 8. Elberfeld. Weise.

Die Verfasserinn behandelt den gewählten Stoff zu sehr idealisch; dem Ganzen fehlt die Grundlage der dargestellten Wirklichkeit.

*Ed. Dupetiaux.* Des caisses d'épargnes et de leur influence sur les classes laborieuses. 8. *Bruxelles. Remy.*

1832.

In dem bei dem Buchhändler F. A. Brockhaus zu Leipzig 1832 erschienenen Supplementar-Band des Conversation-Verikons der neuesten Zeit und Literatur, erstes Heft, Bogen 1—8 und Seite 102 bis incl. 107 ist über Armen-Colonien eine höchst interessante Abhandlung enthalten, welche mit den Worten beginnt:

„Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen, dies ist der Grundsatz, von welchem jede Armenpflege ausgehen muss, und nur wer nicht arbeiten kann, darf fremden Beistand anrufen. Ueberall, wo Menschen in Gesellschaften verbunden sind, um die sittlichen Zwecke der Menschheit zu verwirklichen, darf Jeder von dem Andern fordern, dass er

somit eigenen Kräfte übe, sich die küssern Bedingungen des Lebens zu verschaffen, und diese nicht von der Anstrengung Anderer erwarte; dagegen ist es allgemeine Gesellschaftspflicht, Denjenigen, die sich jene Bedingungen nicht verschaffen können, Unterstützung zu gewähren, sobald die Familienangehörigen, welchem diese Pflicht zunächst obliegt, den nöthigen Beistand zu geben nicht im Stande sind.“

Die mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates. Im Geiste ihrer Statuten geschildert und mit tabellarischen Uebersichten über die zweckmäßigste Art der Benutzung dieser Anstalt, dann über den Erfolg der Einlagen versehen, vom einem Menschenfreunde. Allen Familienvätern, Vormündern u. u. zur Beherzigung. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Wien. Franz Tendler.

In dem Vorwort zu dieser Schrift wird bemerkt:

Die, mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates im Jahre 1825 begründet, kündet sich als ein Institut an, welches sämmtlichen Volksklassen aller Länder dieses Kaiserreichs die Gelegenheit darbietet, durch sehr mässige Einlagen sich ein jährliches, bis zu einer bestimmten Höhe wachsendes Einkommen zu sichern, welches als ein nicht unwichtiger Beitrag zum Lebensunterhalte, und in gewisser Beziehung selbst als eine Versorgung betrachtet werden könne.

Abendroth. Bemerkungen über die Hamburger Armen-Anstalt von 1791 und 1830. 8. Hamburg. Nestler und Melle.

Der Verfasser war Präses des Hamburger Armen-Collegiums.

Kuhlgatz, F. E. Ausführliche Nachricht über die Gründung, Wirksamkeit und Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim. Mit einem Steindruck. 8. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Der Verfasser ist Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

Lohse, J. H. Boutin, Fr. H. Coqui. Wie ist ein Fortbestand der Hamburgischen allgemeinen Versorgungs-Tontine zu sichern? Von den beiden Verfassern beleuchtet. gr. 8. Hamburg. Erie.

Renner, Raths-Canzelist, Ritter K. Die allgemeine Sparkasse und öffentliche Leihanstalt, zwei für alle Staatsbürger höchst wohlthätige und segensreiche Anstalten; besonders aber für die ärmere Volksklasse; in Kürze dargestellt. 8. Glogau. Neue Günter'sche Buchhandlung.

Der Verfasser hat das Ganze in drei Abschnitte eingetheilt, nämlich:

1. Abschnitt. Von dem Nutzen und Segen der Sparkassen überhaupt.
2. „ Die Einrichtung der Sparkassen-Anstalten, so wie deren Geschäftsführung, und
3. „ Die Einrichtung der öffentlichen Leihkasse insbesondere.

Die wohlgemeinten Vorschläge des Verfassers, namentlich die Einrichtung, den Dienstboten und Arbeitsleuten eine Gelegenheit darzubieten, ihre kleinen Ersparnisse zu sichern, sind allerdings beachtungswerth.

Die zu Augsburg bei Carl Kollmann in Verlag erscheinende Zeitschrift: „Palmbblätter für christliche Familien und alle Verehrer des Wahren, Guten und Schönen“, Jahrgang 1832, zweites Quartal. Seite 132—135 enthält einen von dem Pfarrer J. N. Lindner zu Wien verfaßten schätzbaren Aufsatz über Warteschule.

J. J. Littrow. Ueber Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. gr. 8. Wien. L. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung.

J. A. Mascher. Morgen- und Abendgebete für Hospitaliten. 8. Halle.

*Société pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg.* Compte rendu, en assemblée générale, du 4 Décembre 1831 et distribution de prix du 18 Décembre 1831, aux élèves des écoles gratuites communales. gr. 8. Strasbourg. F. G. Levrault.

In dieser Schrift sind über das Strasburger Armenwesen ausführliche Nachrichten enthalten. Wir finden in derselben, daß die Strasburger städtische Behörde veranlaßt wurde, baselbst eine Anstalt unter dem Namen: *Maison de refuge* zu errichten. Dieses Hülfes-Institut, welches wir im Jahre 1832 besuchten, ist in Folge der Aufhebung des zu Hagenau bestehenden *Dépot de mendicité* nöthig geworden; dasselbe ist jedoch nichts anders, als ein ähnliches *Dépot* in schlechterer Beschaffenheit. Strasburg hat sehr viele Wohlthätigkeitsvereine und der Sinn zur Mildthätigkeit ist bei den dasigen Einwohnern auf eine dem Gemüth wohlthuenende Weise regt. Die Straßen-Bettelei in dem Departement des Niederrheins war bei unserer Durchreise wiederum stark im Zunehmen; sie ist vorzüglich für die Reisenden höchst lästig. Die Hagenauer Anstalt hätte man nicht aufheben, wohl aber derselben eine angemessenere Organisation geben sollen. Erfreulich ist es, bemerken zu können, daß die Bürger-Spitäler zu Strasburg, Hagenau und Colmar, deren Krankenwartung und Bewirthschaftung Nonnen von dem Orden der barmherzigen Schwestern anvertraut ist, rücksichtlich der Reinlichkeit und der Ordnung als Muster für dergleichen Institute dienen können. Möchten doch alle Wohlthätigkeits-Anstalten statt gewöhnlichen Niethlingen, solchen frommen Schwestern anvertraut werden; allgemein erkennt man ihre Vorzüge; warum findet ihre Einführung an so vielen Orten Schwierigkeiten?

Eschenburg, F. F. Ueber die hamburgische Armen-Anstalt vom Jahr 1788 bis 1794. In einem Briefe des Herrn Baron von Boght an einige Armenfreunde in England. Aus dem Englischen übersetzt.

Angehängt: Die Hamburgische Armen-Anstalt 1830, vom Advokaten C. W. Usher Dr. gr. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

N. Funck. Einige wohl noch nicht genug beachtete Ursachen der Verarmung in Altona, wie in den, ihm benachbarten Handelsstädten. gr. 8. Altona. Aue.

Der Verfasser hat sich im Allgemeinen über die Motive der Verarmung ausgesprochen, ohne jedoch bestimmte Gegenmittel anzugeben. Er

Stad. u. o. in dem frühzeitigen Heirathen der niederen Volksklasse und in der Arbeitscheu derselben, in dem zu häufigen Wechsel der Dienftboten, überhaupt in der unvollkommenen, dem Zweck nicht entsprechenden Armenpflege die Ursachen der überhand nehmenden Verarmung.

Hansen. Ueber das Heirathen der Armen und das dabei betheiligte Recht der Communen. gr. 8. Altona. Aue.

Dr. Hufeland, C. W. Armen-Pharmatopoe. Zugleich eine Auswahl bewährter Arzneimittel und Arzneiformeln. 7. sehr vermehrte Auflage. 8. Berlin. Reimer.

Dr. Martin Ans. Die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Wien, Baden, Linz und Salzburg, in medizinisch-administrativer Hinsicht betrachtet. Nebst einer Vorrede vom Ober-Medizinal-Rath, Direktor des allgemeinen Krankenhauses zu München. D. F. H. von Hasperl. gr. 12. München. J. J. Franz.

Pletz, Jos. Einige Worte über Kleinkinder-Bewahranstalten, Gesprochen bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung einer solchen Anstalt in der Gemeinde Hernals. 8. Wien. Wimmer.

Rieger, J. F. Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthum Baden, durch Landes-, Bezirks- und Ortsanstalten. Ansichten und Wünsche. gr. 8. Offenburg. Braun.

Das Ganze ist in 5 Kapitel eingetheilt. In dem Kapitel 3 §. 4 bringt der Verfasser den höchst wichtigen Gegenstand: Die Nachsicht der Vaterchaft bei unehelichen Kindern zur Sprache. Seine desfalligen Vorschläge erscheinen jedoch nicht durchgängig haltbar.

G. Faustmann. Allgemein nützlicher Vorschlag, wie der drückenden Armuth, besonders der der Kranken sicher und ohne Kosten abgeholfen werden kann: nebst einem Anhange, wie man sich gegen die asiatische Cholera bei ihrem Erscheinen am besten schützt, ohne eine Störung im gewöhnlichen Leben eintreten zu lassen, so wie anderwärtig nützliche Vorschläge. gr. 8. Heidelberg. Gutmann.

Der Verfasser bemühet sich, durch seine Vorschläge Einiges zur Erleichterung der ganz verarmten Volksklasse beizutragen. Seite 20 und f. hat derselbe aus der brüdenen Armuth Verbreden aller Art auf eine Weise hergeleitet, die jedem Unbefangenen einleuchtet.

Johann-Georg Conrad Oberdieck. Ueber die dringende Nothwendigkeit, daß in unseren Tagen, von Seiten der Regierungen ernstliche Maßregeln zur Hebung der gesunkenen Sittlichkeit des Volkes ergriffen worden; nebst Angabe dessen, wodurch derselben vorzüglich aufgeholfen werden kann.

Angehängt sind zwei Predigten zur Ermunterung, den rechten Weg zu dauerndem Frieden im Kampfe der Zeitanfichten nicht

zu übersehen, gehalten im Jahre 1831. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

Der Verfasser vorbezeichneter beachtungswerthen Schrift entwickelt die Gründe der moralischen Gesunkenheit des Volkes auf eine höchst faßliche Weise, und rechnet, nachdem er einleitend die Ungebührlichkeit der Klagen des Volkes gegen die Regierungen dargestellt hat, zu denselben neben Luxus, Schwelgerei, übertriebenem Tanz und Unzucht, auch die Zollbetrugation. Die Mittel zur Hebung dieser Uebelstände findet der Verfasser in dem, worin sie in der That hauptsächlich gesucht werden können, nämlich in Schule und Kirche; er führt seine Ideen anwendend auf die angegebenen Gebrechen durch, hält aber für den *cardo rei* gute Armenanstalten, besonders Arbeitshäuser, wohin man die Säufer, die Trägen, die Verschwender, kurz alle Spitzeln könne, welche der bürgerlichen Gesellschaft lästig, resp. der Staats-Polizei anheim fallen. Die beigebrachten zwei Predigten sollen zur Beherzigung dessen, was jetzt Noth thut, dienen.

Gr. L. M. Vom Reichthum des Armen.

Aus dem Französischen übersetzt. 8. Wien. Beck.

In dieser Schrift sind vortreffliche, aus dem praktischen Leben entnommene Wahrheiten niedergelegt. Das Ganze ist in zehn Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Ansichten vom Glücke, 2. die Gesundheit, 3. die Fröhlichkeit, 4. Arbeitsamkeit, 5. der Gebrauch der Zeit, 6. die Sparsamkeit, 7. die Mäßigkeit, 8. die Liebe zu den Angehörigen, 9. die Wohlthätigkeit und 10. die Religion.

Jugend gewährt Glückseligkeit! Mit diesen wenigen Worten wird der Sinn dieser lesenswerthen Schrift am besten bezeichnet. Ihre Verbreitung über alle Stände möchte mit allem Recht empfohlen werden können.

Dr. F. U. W. Diesterweg. Bericht über die am 6. und 7. März 1832 im Martinsstift zu Erfurt von dem Vorsteher Reintaler abgehaltene Prüfung der dortigen Erwerbsschule, von M. Harnisch. In dem sechsten Bande der rheinischen Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens enthalten. 8. Essen. Bädecker.

Das Martinsstift besteht lediglich durch milde Beiträge, welche der Vorsteher alljährlich mit unsäglichem Kraft- und Zeit-Aufwand zusammenbringt. Das Ziel dieser Anstalt ist: die verwahrlosete arme Jugend in guten bürgerlichen Haushaltungen unterzubringen, die Knaben zu einem Handwerk oder gleich den Mädchen zu Dienstboten auszubilden.

Allgemeines Erziehungshaus für talentvolle arme Knaben. 8. Frankfurt a/M.

Bericht über das Frankfurtsche Versorgungshaus. Folio. Frankfurt.

Compte rendu de la Société de bienfaisance à Marseille pour l'an 1831. 8. Marseille. Boudillon.

Rapports au nom d'une commission nommée dans le sein de la société des Etablissemens charitables, pour examiner la

question de savoir, si l'on ne devrait pas exiger du travail des individus admis dans les hospices. 8. *Paris. Crapelet.*

Statuten der zu Gmünd errichteten Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde. 4. Göppingen. Schnarrenberger.

Das zuerst im Oestreichischen Kaiserstaate gefühlte, zu Wien und Prag auf eine so nachahmungswürdige Weise befriedigte Bedürfniß, neben den Blinden-Erzieh-Anstalten, auch für hilflose Entlassene und Ausgebildete Blinden-Beschäftigungs-Anstalten einzurichten, beginnt nun auch im Württembergischen fühlbar zu werden. Mögen sich diese höchst wohlthätigen Stiftungen vervielfältigen.

Verhandlungen der Jahresfeier beider Hamburgischen Sonntagsschulvereine am 8. März 1832. 8. Hamburg. Meldau.

Abendroth. Was kann das Publikum von der allgemeinen Armen-Anstalt in der jetzigen Zeit erwarten. 8. Hamburg. Nestler u. Melle.

Berigten van de by Besluit in Dato 16 Juni 1831 door de Commissie van Toezigt der Maatschappij van Welbadaigheid in Nederland benoemde Subcommissien, belast om den financiellen Staat in den Staat der Koloniën op te nemen. 8. Haag.

*L. F. Huerne.* Des colonies agricoles et de leurs avantages pour assurer des secours à l'honnête indigence, extirper la mendicité, réprimer les malfaiteurs et donner une existence rassurante aux forçats libérés, tout en accroissant la prospérité de l'agriculture, la sécurité publique, la richesse de l'état avec des recherches comparatives sur les divers modes de secours publics, de colonisation et de repression des délits, ainsi que sur les moyens d'établir avec succès des colonies agricoles en France, et de la nécessité d'y recourir; contenant plusieurs tableaux statistiques justificatifs; avec les plans des constructions adoptées pour les colonies libres et forcées de la Hollande et de la Belgique et de la maison (modèle) de détention de Gand. 8. *Paris. Huzard.*

*J. B. Maurice Griffoul.* Observations sur le régime actuel des bureaux de charité; avec l'exposé de quelques moyens propres à l'améliorer; suivies de considérations sur le bouillon. 8. *Paris. Delaunay.*

*Eug. G. de Monglave.* Des colonies de bienfaisance à établir en France sur le modèle de celles de la Hollande et de la Belgique. Lettre à Monsieur le Ministre du Commerce et des Travaux publics. Avec des notes par B. Appert. 8. *Paris. Lerosey.*

Plan der (Hamburgischen) Borschuss-Anstalt für Hilfsbedürftige. Revidirt, April 1832. 8. Hamburg.

Der Zweck dieser Anstalt ist, Personen, welchen dadurch wirklich geholfen werden kann, zinsfreie Borschüsse bis zu 60 Rthlr. zu leisten, um sie in den Stand zu setzen, ihren Lebensunterhalt durch eigne Thätigkeit und Arbeit zu erwerben.

Rapport sur les opérations du comité de Thann pour l'extinction de la mendicité du 28 Juin 1832. 4. Colmar. Decker. Deutsch und Französisch.

Sieben und vierzigste Nachricht an Hamburgs wohlthätige Einwohner über die allgemeine Armen-Anstalt, enthaltend Betrachtungen über das Jahr 1831, und Namens-Verzeichniß der jetzigen Herren Armenpfleger. Hamburg, im Januar 1832. 4. Hamburg. Meissner.

J. Görres. Kirche, Staat und Cholera. Eine Betrachtung zur Empfehlung des Buches, die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Zum Besten einer Armenthule herausgegeben. 8. Frankfurt a. M. Schwaber.

Mit der bekannten glühenden Bereitsamkeit des Verfassers, abgafakt, (S. Bd. 7 und 8, S. 317—50 ff. Dr. Julius Jahrbücher.)

Edouard Dupetiaux. Des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un rapport adressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un projet de loi pour l'extinction de la mendicité, et de renseignements statistiques sur l'état des Etablissements de bienfaisance en Belgique. 8. Bruxelles. Laurent.

Der Verfasser ist General-Inspector der Wohlthätigkeits-Anstalten und der Gefängnisse Belgiens.

Verbatim Reprint. Fourth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Boston, May 1831. Second Edition. Boston, 1831. 8. London.

Dr. Julius bemerkt in seinem Werke: „Americas Besserungs-System“ Seite 432 über die Nüchternheits-Vereine u. a. Folgendes:

„Die Entstehung der Nüchternheits-Vereine in Nordamerika, und die schnelle und grosse Verbreitung derselben in jenem Bundesstaate, so wie deren rasche und ausgedehnte Verpflanzung über das atlantische Meer, gehört, wie die französischen Berichterstatter mit Recht bemerken, dadurch zu den merkwürdigsten und nachahmungswerthesten Anwendungen des Innungsgeistes, und der unsere Zeit bezeichnenden Neigung, Vereine zu stiften, dass sie sich die Erreichung eines geistigen Zweckes durch geistliche Mittel zum Ziele gesetzt hat. Bei dem unberechenbaren geistigen und leiblichen Nutzen und Segen, den diese Vereine gestiftet haben, und bei der in menschlichen Dingen gewiss seltenen Erschänkung, dass das durch sie bewirkte Gute ohne Beimischung von Bösem geschieht, kann die Kenntniss und Nachahmung

dieser, in Amerika, so wie im brittischen Reiche, ja selbst in Asien, Afrika und Australien, sich wohlthätig erweisenden Bemühungen, auch für das europäische Festland, und namentlich für unser Vaterland, nicht eifrig genug gewürselt werden.“

Third Annual Report of the New-York State Society for the Promotion of Temperance. Presented by the Executive Committee, January 17, 1832. 8. Albany.

Report of the British and foreign Temperance Society, delivered to the General Meeting, held Mai 22, 1832, at Exeter Hall. With an Appendix and a Verbatim Report of the Proceedings on that day. 8. London.

Temperance Recorder. 4. Albany. Eine Zeitschrift.

The British and foreign Temperance-Herald. 8. London.

Eine seit Anfang des Jahres 1832 in London erscheinende Monatszeitschrift, von der der Bogen, einen Pfennig Englisch kostet.

Speech of Mr. Will. Collins at the first Public Meeting of the Edinburgh Association for the Suppression of Intemperance. 8.

The Fifty-Second Saturday Night; or, a Review of the Comfort-experienced in a Poor Mans Family during the first twelvemonth of his becoming a Member of the Temperance Society. 8. London.

Rev. Wm. Brown M. D. The Responsibility of the Temperate Members of Society for the future intemperance of the Country. 8.

Joh. Springer. Ueber Volksunterricht und Verbrechertzahl im Erzherzogthum Oestreich, mit mehreren Provinzen des Kaiserstaates verglichen. Enthalten in „Beiträge zur Landeskunde Oestreichs unter der Ens“. Band 1. 8. Wien.

Oestreich unter der Ens zählte im Jahre 1828, 22 Haupt-, 1041 Tri-nial- und 34 besondere Mädchenschulen. Im Ganzen kam sodann in dem Provinzen oben und unten der Ens nach einer Durchschnittsberechnung der Jahre 1824—28, ein Verbrecher auf 1041 Einwohner.

L. F. Huerne de Pommeuse. Des colonies agricoles et de leurs avantages etc., avec des recherches comparatives sur les divers modes de secours publics etc. Mit 8 Tabellen und 3 Steindrucktafeln. gr. 8. VII und 940 Seiten. Paris.

von Rehlingen, Anton. Die Bewahrschule für kleine Kinder von zwei bis sieben Jahren. 8. Wien. Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung.

Inhalt.

1. Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Kleinkinder-Bewahrschulen,
2. Zweck, 3. vom Lehrpersonale, 4. vom Lokale, 5. physische Behandlung und Entwicklung, 6. Geistige Entwicklung, 7. Gebete, 8. Sprüche

aus der Pflichten-, Gesund- und Klugheitslehre, 9. Hymnen und Lieder, 10. Weihnachtlied, 11. Aufruf zum Soldatenspiel, 12. das Steckenpferdchen, 13. Drescherlied, 14. religiös-sittliche Behandlung und Entwicklung, und 15. Ueberblick der in der Oesterreichischen Monarchie errichteten Kleinkinder-Bewahrschulen.

Mögen diese sehr nützlichen Anstalten überall eingeführt werden, denn in der ersten Lebensperiode liegt der Grund zum ganzen künftigen Leben. Die Erfahrung hat mich, als Vorsteher einer Besserungs-Anstalt, in welcher sich 300 sittlich verwahrloste gewesene Kinder befinden, zur Genüge gelehrt, daß in einer, durch verderbliche Beispiele der Eltern oder auf sonstige Weise verwahrlosten ersten Erziehung der Kindern der Hauptgrund alles sittlichen Verderbens unter den Menschen zu finden ist, denn ist einmal der Keim vergiftet, so bleibt es ungewiß, ob später, auch bei dem besten Unterrichts und anhaltendsten heilsamsten Einwirkungen, eine gesunde Frucht daraus wird. In den Bewahrschulen werden den Kindern, die sonst bis zum sechsten Jahre müßig umherlaufen, frühzeitig gute Lehren und Grundsätze eingeprägt; sie werden in denselben zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten, an Gehorsam und Arbeit (die beiden Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft und des allgemeinen Glücks) gewöhnt. Die Bewahrschulen sind sodann vorzüglich für diejenigen Familien von unberechenbarem Nutzen, deren Häupter von dem Erwerb ihrer Handarbeiten leben, und deshalb die Sorge der Verwahrung resp. Erziehung ihrer kleinen Kinder rohen, zu einem solchen Geschäft meistens ganz untauglichen Menschen preisgeben müssen. Wer Kinder bewahret, bewahret das Volk! —

Chimani, Leopold. Theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kinder-Bewahr-Anstalten. 8. Wien.

Robert Mohl, Dr. Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bände. gr. 8. Tübingen. Heinr. Laupp.

In diesem lehrreichen Werk ist in dem ersten Bande, dritten Kapitel, zweiten Abschnitt, Seite 283 bis 398 Folgendes enthalten: *Armen-Polizei*: 1. Allgemeine Grundsätze. 2. Ursachen der Armuth und zwar: A) selbstverschuldeter; B) zufälliger; 3. Mittel zur Abwehr der Armuths-Ursachen: A) selbstverschuldete; B) zufällige. a) Mittel gegen Verarmung wegen Mangel an Arbeit; b) wegen Unfähigkeit zur Arbeit; c) wegen bestimmter Unglücksfälle; d) wegen schlechter Staats-Anstalten. 4. Unterstützung der Armen: A) allgemeine Grundsätze; B) Unterstützung der Hausarmen; C) Unterstützung ganz Dürftiger: a) Armenhäuser; b) der kranken Armen; c) der verwaiseten und verlassenen armen Kinder; insbesondere von Findelhäusern. 5) Unterstützung des Bettelns. 6. Mittel zur Ausführung: A) die Geldmittel; B) die Armen-Polizei-Behörde.

Dies ganze Kapitel ist, so wie der gesammte Inhalt des Werks, meisterhaft bearbeitet.

Rücksichtlich dessen, was der gelehrte Verfasser über die Findelhäuser, Seite 389, äußert, nämlich:

„Endlich ist noch zu bemerken, dass von den wenigen geretteten Findlingen nur einzelne sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Ehre und zum Vortheil gereichen. Die meisten fallen als

Landstreicher und Bettler, wo nicht als Verbrecher, ihren Mitbürgern zur Last. Mangel, Erbitterung über das Schicksal und Vereinzelung führen sie ins Verderben.“

glauben wir bemerken zu müssen, daß nach den von uns gemachten Beobachtungen, die Erziehung der Findlinge (wenn sie gut geleitet wird) bei den meisten derselben gelingt. Sie nehmen gewöhnlich den Charakter und die Sitten des Hauses, in welchem sie erzogen worden, an. Im gereiftern Alter sehen sie wohl ein, daß ihr Fortkommen lediglich von ihrem Betragen abhängt; kurz die ersten Einwirkungen bilden in der Regel bei ihnen die Grundwurzeln der spätern Reime, und darum bleibt es so höchst wichtig, daß der ersten Erziehung dieser Kinder die möglichste Sorgfalt gewidmet werde, was jedoch nur in gut geleiteten und zweckmäßig eingerichteten Anstalten möglich ist. Die Bemerkung des Verfassers ist nur auf die frühere Zeit anwendbar, wo die Findel- und Waisenhäuser auf das mangelhafteste eingerichtet und die Theilnahme für diese Unglücklichen höchst lau war.

Dr. Carl Gustav Klapper. J. P. Kossel's allgemeine Monatschrift für Erziehung und Unterricht. Neunter Jahrgang. 4tes Heft des 17ten Bandes. gr. 8. Aachen. Rossel.

Enthält unter der Rubrik: Schul-Zeitung, den Vorschlag zur Errichtung eines allgemeinen Erziehungshauses für talentvolle arme Knaben. In der projectirten Anstalt sollen die Erzieher mit ihren Zöglingen eine große Familie bilden, die sich auf eigenen, selbst bestellten Ländereien ernährt und jede zu erübrigende Zeit und alles zu ersparende Geld ihrer geistigen Bildung und den Bildungsmitteln widmet.

Der Vorschlag geht von einem Manne aus, welcher zur Realisirung seiner mildthätigen Absicht, eine Besingung von mehr als 300 Morgen Land, eine Bibliothek von 3000 Bänden verschiedener Werke, und 18 bis 20,000 Kupferstiche als Geschenk anbietet. Der edle Mann ladet wohlwollende Menschen ein, an dieser Stiftung durch Geschenke oder Vermächtnisse an Geld, Büchern, Kunst- und Naturalien-Sammlungen, Antheil zu nehmen. Möge sein Aufruf recht viele Theilnehmer finden und er selbst die Früchte seines menschenfreundlichen Bestrebens ernten!

Portofreie Briefe an den Stifter des Erziehungshauses, welcher vorläufig unbekannt bleiben will, besorgen: J. D. Sauerländer in Frankfurt am Main und die Kossel'sche Buchhandlung in Aachen.

Johann Georg Conrad Oberdieck. Ueber die bringende Nothwendigkeit, daß in unsern Tagen von Seiten der Regierungen ernstliche Maßregeln zur Hebung der gesunkenen Sittlichkeit des Volks ergriffen werden; nebst Angabe dessen, wodurch derselben vorzüglich abgeholfen werden kann. Angehängt sind zwei Predigten zur Ermunterung, den rechten Weg zum dauernden Frieden im Kampfe der Zeitanfichten nicht zu übersehen, gehalten im Jahre 1831. gr. 8. Lüneburg. Herold u. Wahlstab.

Unter den vielfältigen Vorschlägen des Verfassers, Superintendenten in Eulingen, halten wir folgendes für das Beobachtungswerthefte:

„Der Schulbesuch muss schlechterdings sorgfältiger gefordert, und nöthigenfalls erzwungen werden. — Oder glaubt man durch solchen Zwang den Rechten der Eltern zu nahe zu treten? — Soll, wie Dinter sich ausdrückt, der 9jährige Knabe den Eltern, aber der 15jährige Spitzbube dem Staate gehören? Haben nicht auch die Kinder, als mo-

ralische Wesen, als Christen, ihre Rechte und können vom Staate erwarten, dass er sie in diesen, selbst gegen nachlässige und schlechte Eltern schütze? Schützen wir doch ein Kind, wenn seine Eltern es an seiner Gesundheit, oder an seinem Leben beschädigen wollten, warum nicht auch, wenn sie das Grössere, seine Seele vernachlässigen? Ja, man nehme nur erst einmal der vielen Kinder sich an, die in der Erziehung ganz verwahrloset werden, der unehelichen Kinder, für die zwar häufig 12 Rthlr. zu deren kümmerlicher Ernährung gezahlt werden, die aber dabei körperlich und geistig verkrüppeln, der unglücklichen Kinder ganz schlechter Eltern, die von diesen zum Betteln, Lügen und Stehlen notorisch angehalten werden. Wir haben Anstalten für Geistesranke, bei denen zur Genesung wenig Aussicht ist; wie viel mehr sollten wir der noch gesunden Pflänzchen uns annehmen, die zu frischer Geistesblüthe Hoffnung geben! Sollte man nicht ein Recht haben, und selbst solche schlechte Eltern, die oft von dem, was die Kinder zusammen schleppen müssen, ganz allein leben, empfindlich strafen, wenn man die Kinder ihnen nähme? Sollte man für solche, bei Lebzeiten der Eltern mehr als verwaisete Kinder nicht eigene Erziehungs-Anstalten gründen? Einer Waise erbarmet sich noch wohl ein mitleidiger Mensch, aber der von den Eltern verwahrlosten Kinder, die noch obendrein die grössten körperlichen Drangsale, Frost, Hunger, Blässe, Schläge ausstehen müssen, und von denen, vor deren Thüren sie betteln müssen, gewöhnlich als Auswurf der Menschheit verachtet und behandelt werden, erbarmt sich keiner, schon aus Furcht vor den Eltern. — Gewiss wird niemand sagen, welche Kosten solche Erziehungs-Anstalten dem Lande verursachen würden, denn was man hier sparen wollte, wäre sehr unweise gespart. Müssen nicht die Commünen am Ende doch solche Familien, die sich nur von Betteln und Stehlen nähren, von ihrem Gute grösstentheils erhalten? und wenn die Kinder nachher als Faullenzer, Ausschweifende oder Diebe herangewachsen sind, fallen sie nicht lebenslang den Commünen zur Last, und machen das Eigenthum, vielleicht selbst das Leben ihrer Mitbürger unsicher? Von dieser Last, die wirklich gross ist, wird man die Commünen nie befreien, wenn man nicht darauf Bedacht nimmt, ein besseres und thätigeres Geschlecht heranzuziehen.

Doch nicht bloss auf die Kinder sehe man, man achte auch auf die Erwachsenen; auch sie bedürfen der Fortbildung. Nur das Eine zu berühren: wie oft werden auf Märkten unsittliche Bilder oder gefährliche Schriften verkauft, die das Volk verderben! welchen Einfluss haben auf seine Bildung die Lieder, die es singt, und welche jetzt fast überall durch die Orgeldreher angegeben werden, deren fade unsittliche Reimereien überall ertönen! Sollte es nicht recht gut sein, dem Volke eine recht wohlfeile, aber gediegene Liedersammlung in die Hand zu geben? Die Volkslieder, welche wir gesammelt besitzen, sind mehr für Kinder und haben für Erwachsene und das reifere Jugendalter zu wenig Poesie, zu wenig allgemeinen Inhalt und Anregung des Gefühls. Und wenn manche gefährliche Schriften unter dem Volke jetzt herumkommen, das, nachdem es lesen kann, auch lesen will, sollte es nicht gut sein, zweckmässige Schriften unter ihm zu verbreiten?<sup>24</sup>

Wenn wir auch der guten Absicht des Herrn Verfassers volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und von Herzen wünschen, daß seine höchst beachtungswerthen Vorschläge berücksichtigt werden mögen, so können wir uns jedoch der Bemerkung nicht enthalten, wie dasjenige, was er Seite 90 und 50 über die katholische Kirche und ihre Diener zu äussern sich erlaubte, der guten Sache nur

hinderlich sein kann. Nicht seine unbewiesenen Beschuldigungen und gewagten Vorherfagungen, vielmehr eine aufrichtige Versöhnung aller Parteien ist es, was zum allgemeinen Frieden und zum Heil eines jeden führen wird.

*Samuel Wilderspin.* Early Discipline illustrated; or the Infant System progressing and succesful. 12. London. Wesley and Davis.

Diese vortreffliche Schrift, welche die Geschichte der Warteschulen und die Behandlung der kleinen Kinder in denselben umfaßt, ist in Dr. Julius Jahrbüchern, zehnter Band, Seite 160—176 ausführlich erwähnt.

*Eduard Ducpetiaux.* Des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un rapport adressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un projet de Loi pour l'extinction de la mendicité et de renseignements statistiques sur l'état des établissemens de Bienfaisance en Belgique. 8. Bruxelles. Laurent.

Der Verfasser, General-Inspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten im Königreiche Belgien, liefert die ausführlichsten Nachrichten über die Armen-Ansiedelungen in Belgien. Wir ersehen aus dieser schätzbaren Schrift, daß die freien Vereine nicht geeignet sind, ein solches Unternehmen mit der nöthigen Kraft und Ausdauer zu leiten, und daher die Verwaltung dergleichen Institute den Regierungen anheim fallen muß. Daß die Zwangs-Ansiedelung zur Repression der Bettelerei und der Bagabonage ein treffliches Mittel ist, bleibt unstreitig; daher ist wünschenswerth, daß die Staatsregierungen diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit widmen möchten, damit durch dieses Ansiedelungssystem die noch überall vorhanden seienden Heiden endlich urbar gemacht werden, wozu entlassene hilflose Strafgefangene ebenfalls mit Vortheil benutz werden könnten.

*Inquiry into the Principles of Population, exhibiting a System of Regulations for the Poor; designed immediately to lessen, and finally to remove the Evils which have hitherto pressed on the Labouring Classes of the Community.* 8. London. Duncan.

*Matter.* De l'Influence des mœurs sur les lois et des lois sur les mœurs. 8. Paris.

Diese Preisschrift ist in deutsche Sprache übertragen worden.

*Prof. A. Quetelet.* De la possibilité de mesurer l'influence des causes qui motivent les élémens sociaux. 8. Bruxelles. Hayez.

*Pater Girard.* Ansichten über Volksbildung. Nach dem Französischen mit des Uebersetzers Einleitung von Wilhelm Fellenberg. 8. Bern. Huber et Comp.

F. H. Chr. Schwartz. Die Schulen. Die verschiedenen Arten von Schulen, ihre inneren und äußeren Verhältnisse, und ihre Bestimmung in dem Entwicklungsgange der Menschheit. 8. Leipzig. Göschen.

Siebenter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Wohlweislich ist der Unterricht der Zöglinge in dieser rettenden Zufluchtsstätte nunmehr auf die, einem schlichten, jedoch gebiegenen Handwerksmanne, so wie dem Christen nothwendigen Kenntnisse beschränkt worden. Dagegen wird auf das wahrhaft Praktische, den Verstand und Willen Bessernde die größte Sorgfalt verwandt, und somit die, nur zu thörichter Einbildung und Geschwägigkeit führende Halbwisserei vermieden.

Seit dem siebenjährigen Bestehen dieser Anstalt sind überhaupt 166 Zöglinge aufgenommen, und davon bis zum 1. Mai 1832 entlassen 105, so daß sich am 1. Mai 1832 davon noch 61 in dem Institut befanden. — Von den Entlassenen sind 6 gestorben. Unter den 85, welche in das bürgerliche Leben eingetreten sind, befinden sich 65, deren Aufführung zu der Erwartung berechtigt, daß sie auf gutem Wege verbleiben werden, und daher als gerettet zu betrachten sind; wahrlich ein Resultat, welches dem Herzen wohl thut, und den Wunsch erregt, daß dieses Werk wahrhafter Menschenliebe recht viel Nachahmung finden möge.

Für sittlich verwahrlosete Mädchen besteht nun auch in Berlin eine besondere Anstalt, die sich ebenfalls eines gedeihlichen Fortganges erfreut.

Wir finden jetzt an der Spitze der vielen vornehmen Standes-Personen, welche diese Rettungs-Anstalten durch jährliche Beiträge unterstützen:

a) Für die Knaben-Erziehungs-Anstalt: Seine Königliche Hoheit, den Kronprinzen von Preußen, Ihre Königl. Hoheit, die Kronprinzessin von Preußen, Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin Wilhelm von Preußen, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Sohn Seiner Majestät des Königs, und Ihre Königl. Hoheiten, die Prinzen Albrecht und August von Preußen.

b) Für die Mädchen-Erziehungs-Anstalt: Ihre Königl. Hoheit, die Kronprinzessin von Preußen und Ihre Durchlaucht, die Fürstin von Liegnitz.

Bulletin de la société des établissements charitables. Tome second. gr. 8. Paris. Treuttel et Würtz. Mit 4 Bauplänen.

Wir haben des Zwecks und Werths dieser Schrift im Jahrgang 1831 ausführlich erwähnt.

Inhalt des 2ten Bandes:

1. Geschichtliche Nachrichten über verschiedene französische Wohlthätigkeits-Anstalten. 2. Bericht über eine Preischrift, deren Gegenstand folgendes betrifft: „De la Charité considérée dans son principe, dans ses applications, et dans son influence sur les mœurs et sur l'économie sociale.“ Der ausgesetzte Preis ist 10,000 Franken. 3. Von der baulichen Beschaffenheit von Verwahr-Anstalten für 200 Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren, und von Schulhäusern, in welchen 200 arme Kinder unterrichtet werden. Beigefügt sind 4 Pläne. 4. Von den in Belgien errichteten Armen-Colonien (colonies agricoles), und der Absicht, deren in Frankreich zu gründen, nebst den Reglements und Statuten für diese Anstalten.

5. Nachrichten über verschiedene Wohlthätigkeits-Anstalten in Amerika und andern Ländern.

Zweiter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwaarloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Ende October 1832 befanden sich 17 Kinder unter der Obhut des menschenfreundlichen Vereins, wovon sich der größte Theil auf dem Wege der fortschreitenden Besserung erhält.

The Poor Laws of the State of New-York, containing the first Six Titles of Chapter XX of the first Part of the Revised Statutes; and such subsequent Arts as relate to the Support and Management of the Poor. Deaf and Dumb Persons etc. 8. Albany.

Der Staat Neu-York besitzt eine vortreffliche Armenordnung, die gleich dem Volksschulwesen unter die besondere Obhut des Staats gestellt ist.

The Laws now in Force, which relate to the Duties of the overseers of the Poor, or which concern the Poor; published under the Direction of the Auditor of Public Accounts, pursuant to an Act passed the 4th day of January, 1832. 8. Richemont.

Die Armenversorgung Virginiens ist fast in allen Beziehungen der englischen nachgeahmt.

1833.

Report of the Committee appointed to visit the Eastern Penitentiary and report on the Condition and Discipline there of, with a view to introduce, as far as expedient and practicable, a similar arrangement in that of the West; and also, to visit the Public Institutions in which the Spasmodic Cholera prevailed in a malignant form, and report thereon. By Mr. Ringland, Chairman. 8. Harrisburg.

In dem Philadelphiaschen Armenhause, welches im Winter gewöhnlich 1700 Menschen enthält, befanden sich in Folge der bei Annäherung der Brechrubr getroffenen umfassenden Reinlichkeits- und Ausleerungs-Maßregeln der Vorsteher, am 21. Juli 1832, kurz vor ihrem Ausbruche, 477 Männer, 481 Weiber und 37 Kinder, in Allem 1015 Einwohner. Es waren meist unmäßige, kränkliche und durch die Unmäßigkeit im Trunke geschwächte Arme.

Trotz der getroffenen vorbeugenden Maßregeln, brach die Krankheit am 25. Juli in der Anstalt aus, da in der vorhergehenden Nacht ein Blödsinniger mit gallichtem Durchfalle aufgenommen worden war, der am 25. an ausgebrochener Brechrubr starb. Der nächste Fall der nämlichen Krankheit zeigte sich am 28., und zwar gleichfalls tödtlich, worauf sich das Uebel in der ganzen Anstalt unaufhaltsam verbreitete.

Um den Spielraum der Seuche, so sehr als möglich, zu beschränken, wurden am 1. und 2. August 300 gesunde Arme in Wagen nach dem vollendeten Theile des im Bau begriffenen neuen Armenhauses gebracht, von denen dort auch nur 24 starben, worunter 21 durchschnittlich siebenzig

Jahr alt waren. Im Armenhause blieben nur 497 Arme zurück, von denen 83 starben.

Sobald die Krankheit sich gezeigt hatte, ergriff beim Eintritte der Vorboten derselben, die größte Angst die Armen. Sie verheimlichten diese, melbten sich erst beim Anfange des Zeitraums der Zusammengehörigkeit, und starben deshalb fast alle. Es war nicht möglich, sie auf irgend eine Weise, von dem in Folge dieses Benehmens, ganz natürlichen Glauben zurückzubringen, daß die ärztliche Behandlung sie unwiderrufflich tödte. Diese Schreckbilder bemächtigten sich zuletzt auch der Wärter, und Beamten, und die reichlichste Besoldung konnte sie nicht im Hause halten, während Andere sich beständig betranken und die Kranken ihrem Schicksale überließen.

In diesem furchtbaren Zustande der Auflösung, wendete sich einer der Vorsteher an den katholischen Bischof Kendrick, und bat ihn um den Beistand einiger barmherzigen Schwestern, welche zwar nicht in Pensylvanien, aber in dem benachbarten Staate Maryland, Klöster haben. Zwei Stunden, nachdem sein Brief in Emmetsbury in Maryland eingetroffen war, hatten schon acht dieser Schwestern, die Reise nach Philadelphia angetreten. Ueber ihr Benehmen während der Brechrühr, sprechen sich die Vorsteher auf folgende Weise aus:

„Die Vorsteher sind ausser Stande, die Gefühle der Hochachtung und Bewunderung auszudrücken, welche sie für das Benehmen der barmherzigen Schwestern empfinden. Es erheischt keinen gemeinen Muth, in Krankenstuben zu bleiben, um nahen Freunden und Verwandten während des Herrschens einer gefahrvollen Seuche, Hülfe zu leisten. Diese Frauen verliessen aber einen gesunden Ort, um eine fremde Stadt zu besuchen, um einer furchtbaren Krankheit entgegen zu gehen, um in einer höchst gefährlichen Luft zu leben, und am Bette des Fremdlings, des Hülfslosen und des Ausgestossenen, ja selbst derer, welche sich der Liebe unwürdig gemacht hatten, zu wachen. Nur ein tiefes Gefühl ihrer Pflicht, und uneigennützigte Liebe ihrer Mitmenschen können sie bewegen haben, unsere verpesteten Räume unter ihre Obhut zu nehmen. Als Wärterinnen sind ihre Dienste unschätzbar. Durch keine käuflichen Beweggründe bestimmt, jede Vergütung ausschlagend, alle durch ihre Ueberzeugung geleitet, mild und umsichtig, wie sie sind, wird ihre Pflege unschätzbar sein, und die Kranken werden im ihnen Freunde und im wahren Sinne des Worts, barmherzige Schwestern finden. Wenn die Schwestern bewegen werden können, hier zu bleiben, wird die Krankenabtheilung des Armenhauses grössere Gelegenheit darbieten zur Heilung der Kranken, als irgend eine andere Anstalt in den Vereinigten Staaten.“

Höchst wünschenswerth bleibt es, daß, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, die Krankenpflege in allen Spitälern diesen ehrwürdigen Schwestern anvertraut werden möge.

Carl Wilhelm Brodersen. Die Armuth; ihr Grund und ihre Heilung, ein Beitrag zur Verminderung überhand nehmender Verarmung unter der niedern Volksklasse. 8. Altona. Aue.

Der Hauptinhalt dieser Schrift besteht in der möglichst ausführlichen Beantwortung nachstehender allerdings wichtigen Fragen:

Worin hat die Verarmung so vieler unserer Mitmenschen ihren Grund? und

Welche Mittel sind darnach erforderlich, dieser überhand nehmenden Verarmung mit sicherem Erfolge vorbeugen zu können?

Hat die Verarmung ihren Grund in äußerlichen, sogenannten zufälligen Umständen? oder

Hat sie ihren Grund in innern moralischen Zuständen und im Verhalten derjenigen, welche verarmen?

Der Meinung des Verfassers, daß der überhand nehmenden Verarmung nur dann mit erwünschtem Erfolge könne vorgebeugt werden, wenn man innere Heilmittel anwende, nämlich: solche, welche die moralische Verbesserung der Menschen unmittelbar bezwecken, wird wohl jeder gern beipflichten. Am Schluß dieser werthvollen Schrift schlägt der Verfasser einen Verein vor, der sich direct der Armen annehmen, so wie um ihre Leitung sich bekümmern soll; mit Recht gewärtiget er davon den schönsten Erfolg.

Johann Friedrich Heinrich Schwabe. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts sittlich verwahrloseter und verlassener Kinder in Beschreibung einer diesem Zwecke gewidmeten Anstalt. 8. Eisleben. Reichardt.

Obgleich der sehr geschätzte Verfasser zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zunächst eine diesem Zweck gewidmete Anstalt (zu Weimar) im Augenmerk hält, so hat er sich dennoch über Zweck, Umfang, Bedingungen der Aufnahme, Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit, Unterhaltungspflicht, Rechte der Anstalt, Leitung derselben, Hauspersonal, Hausordnung, Hausgeräthschaften, Entlassung der Zöglinge, Controlle der Anstalt und Wechselwirkung mit andern Anstalten in 130 Seiten dermaßen verbreitet, daß diese Schrift jedem, den ein Interesse an diesen Zweig der Verwaltung knüpft, höchst willkommen und lehrreich werden muß, und wir nicht umhin können, sie in dieser Hinsicht dringend zu empfehlen.

Fr. Bromme. Ueber Auswanderung und Armen-Colonien. Ein Wort, der hohen Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen an das Herz gelegt. 8. Leipzig. Hartmann.

Der Verfasser bemühet sich, in dieser neuen Schrift die Angriffe seiner frühern Vorschläge: Ueber die freie Auswanderung als Mittel zur Abhülfe der Noth &c., zu bekämpfen.

Dr. Carl Friedrich Wilhelm Gerstäcker. Ueber die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organisirten allgemeinen Landes-Armen-Anstalt für jeden Staat, so wie über die Gefährlichkeit des gewöhnlichen Grundsatzes: „jeder Ort ernährt seine Armen.“ Zweite verbesserte Ausgabe. 8. Leipzig. Andrä. (Die erste Auflage befindet sich im ersten Theil des Wegweisers, Seite 74, aufgeführt.) Inhalt dieser beachtungswerthen Schrift: *Erster Abschnitt.* Prüfung und Widerlegung der gangbarsten Irrthümer in Betreff des Zwecks, den sich der Staat bei Armen-Versorgungs-Anstalten vorzusetzen hat, so wie des Fundaments seiner Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht. *Zweiter Abschnitt.* Darstellung und Deduction des wahren Grundes. Dieser ist die Wichtigkeit der Gefahr, womit die öffentliche Sicherheit durch unversorgte Arme bedrohet wird, ist die der Regierung obliegende Pflicht, Verbrechen zu verhüten. I. Darstellung dieser Gefahr und ihrer Grösse. — Vergleichung der Armen, als innerer Ruhestörer, mit auswärtigen Feinden. — Resultat: jene sind beinahe gefährlicher, als diese. II. Sind ausser den Strafgesetzen und ihrer

pünktlichsten Vollsziehung noch besondere Versorgungs-Anstalten nöthig, um den Staat gegen die Armen und ihre Verbrechen zu schützen? oder reichen die ersten zur Sicherstellung der innern Ruhe hin? — Beweis, dass sie nicht hinreichen. III. Die Pflicht des Staats zur Armenversorgung gehört im System der Staatswissenschaft in den Bezirk der Polizei, ihr wahrer und einziger Grund ist die allgemeine Verbindlichkeit der Regierung, die Ursachen bevorstehender Verbrechen zu vernichten.

*Dritter Abschnitt.* Folgerungen aus dem aufgestellten Princip. Pflichten und Rechte des Staats in Bezug auf Arme. I. Der Staat ist verbunden, das Verarmen auf alle Weise zu verhüten; Anstalten, die er in dieser Hinsicht zu treffen hat. II. Gibt es, aller dieser gegen das Verarmen gemachten Anstalten ungeachtet, Arme, so müssen sie vom Staat versorgt werden. A. Ist Armenversorgung blos eine Verbindlichkeit der einzelnen Städte und Ortschaften, oder eine allgemeine Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft? Muss eine Landes-Anstalt errichtet werden, oder können wir uns mit den isolirten Anstalten einzelner Gerichte begnügen? B. Darstellung der einzelnen Pflichten des Staats in Bezug auf Arme; — verschiedene Classen der Armen; — Versorgung aller Armen des Landes nach dieser Verschiedenheit. — Idee der Landes-Armen-Anstalt. C. Rechte des Staats in Bezug auf Armenversorgung. Allgemeine Armensteuer. D. Uebersicht der wohlthätigen Folgen einer allgemeinen Landes-Armen-Anstalt.

Erster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg. Für die Jahre 1830 und 1831. Quedlinburg. 8. Basse.

Diese im Jahre 1820 zuerst in Aschersleben als ein Privatunternehmen begonnene und dann im Jahre 1825 nach Quedlinburg verlegte höchst wohlthätige Anstalt erhält sich blos aus milden Gaben wohlgefinnter Menschen. Möge dieses erhabene Beispiel recht viel Nachahmung finden.

Statuten für den Verein zur Leitung und Beaufsichtigung der hiesigen Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder. Quedlinburg. 4. Basse.

Inhalt:

Tit. I. Von dem Zweck des Vereins und seiner innern Verfassung. Tit. II. Von der innern Einrichtung der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder. Tit. III. Von der Aufnahme der Pfleglinge. Tit. IV. Von der Entlassung der Pflegekinder und von den Rechten und Pflichten der Anstalt in Bezug auf die entlassenen Zöglinge. Tit. V. Von den äussern Rechten der Erziehungs-Anstalt und von den Mitteln zu ihrer Erhaltung; und Tit. VI. Von der Rechnungsablegung.

Achter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin. 4. Berlin.

Dieses wohlthätige Institut wurde im Jahre 1825 errichtet. Die Anzahl der bis Ende 1833 in dasselbe aufgenommenen Zöglinge beträgt 182 Knaben und 48 Mädchen; in das bürgerliche Leben sind wiederum zurückgetreten 118 Knaben und 16 Mädchen.

Fr. Eberhardt. Erster Bericht über den Zustand des Landes-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha. Beigefügt:

Man zur Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. Vorgegangen ist folgender Aufruf:

„Unter den gemeinnützigen Anstalten, deren sich das Herzogthum Gotha längst schon bei dem Walten hochherziger Fürsten zu erfreuen gehabt hat, ward bisher doch noch eine Land-Armen- und Arbeits-Anstalt vermisst, und zwar um so sichtbarer, je mehr in der Hauptstadt des Landes für Nothleidende geschieht, und um so schmerzlicher, je häufiger man bei der zunehmenden Menge der Hilfsbedürftigen sein Unvermögen zu helfen bekennen und viele, die unter ängstlichem Flehen fremden Beistand suchten, rathlos der Gewalt eines unholden Schicksals preisgeben musste. Der Regierung unseres jetzigen Durchlauchtigen Herzogs war es vorbehalten, diesem Mangel ein Ende zu machen. Der erscheidende Vorschrift dazu ist in diesen Tagen geschehen. Mit höchster Genehmigung sind namentlich für Rechnung des Staates die bisherigen Fellingerschen Fabrikgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken zwischen den Ortschaften Langenhaye und Cabarz gelegen, und durch ihre Lage in schöner, freundlicher Abgeschlossenheit ganz zum Zufluchtsorte vielentbehrender Menschen, so wie zum Vereinigungspunkte geräuschloser Wohlthätigkeit geeignet, zu einem Land-armenhouse erkauf worden, und sollen nun ohne Verzug in ihrem Innern, gleichfalls auf Kosten des Staates, eine Einrichtung erhalten, die dieser Bestimmung entspricht.

Es sei den Unterzeichneten vergönnt, dabei noch Folgendes zu bemerken:

Die neue Land-Armen-Anstalt ist nur für solche Einheimische bestimmt, die an den städtischen Anstalten nicht Theil nehmen können, und zwar in Hinsicht der persönlichen Aufnahmefähigkeit:

1. Für solche, die, obschon tüchtig zu eigenem Broderwerbe, doch in ihrem Wohnort und dessen nächsten Umgebungen keine Gelegenheit dazu finden und deshalb der öffentlichen Fürsorge anheim fallen.

2. Für Gebrechliche, Blinde, Greise etc., auch verlassene Kinder, die sich ihren Unterhalt gar nicht oder nicht auslangend verschaffen können und Niemand haben, der verbunden ist und im Stande wäre, sich ihrer anzunehmen.

3. Für solche, die aus der Straf- oder Zwangs-Arbeits-Anstalt entlassen wurden, aber sich noch in einem Zustande befinden, bei dem man ihnen Selbstverpflegung auf rechtllichem Wege nicht zutrauen kann.

Die Anstalt soll unter der Oberaufsicht der Herzoglichen Landes-Regierung von einem Regierungs-Commissair und einem erwählten Ausschusse von 6 Männern, weltlichen und geistlichen Standes, die sich derselben uneigennützig und mit Liebe widmen, geleitet werden. Die besondere Aufsicht des Hauses und der Pflege darin wird einem Hausmeister übertragen.

Die Aufgenommenen wohnen in der Anstalt zusammen und erhalten daselbst die nöthige Kleidung, Kost und alle sonst erforderliche Pflege, wozu auch die Wartung und der ärztliche Beistand der Schwachen und Kranken gehört.

Die Arbeitsfähigen werden auf eine ihren Kräften angemessene Weise beschäftigt. Der erforderliche Aufwand wird theils von den freiwilligen Beiträgen der Landgemeinden und andern noch zu erwartenden Zuflüssen theils von dem Ertrage der Grundstücke und der für die Anstalt gefertigten Arbeiten bestritten werden.

Ob die Anstalt bald eine grosse Ausdehnung erhalten, die Gemeinden mehr oder weniger von der Last der Selbstsorge für ihre Armen befreien kann, wird vorzüglich von dem Umfange der Gaben jeder Gemeinde

abhängen; auch liegt es in der Natur der Sache, dass diejenigen Gemeinden, welche verhältnissmässig mehr beitragen, vorzugsweise vor andern berücksichtigt werden müssen. Selbst dann, wenn einem oder dem andern Hülfbedürftigen einer solchen beitragenden Gemeinde, aus besondern Gründen, die Aufnahme in die Anstalt nicht gewährt werden könnte, soll ihm Unterstützung daraus werden. Ueber alles Empfangene und dessen Verwendung wird man jährlich öffentlich Rechnung ablegen.

Zur Förderung der guten Sache wird sich ein Verein bilden, der die Armenpfleger für jede Gemeinde ernennt und den entworfenen Plan zur Gründung des Land-Armen- und Arbeitshauses prüfet und begutachtet und dem Ausschusse mit Rath und That beisteht.

Vorläufig nehmen die Unterzeichneten das Wort, indem sie sich im Namen der leidenden Menschheit mit der Bitte um Beiträge zum Besten der Anstalt, sei es in Geld oder Naturalien, an alle Gemeinden und Privaten des Herzogthums Gotha wenden.

Sie sehen mit Vertrauen zu jedem Stande, auch zu dem ehrsamem Stande der Landleute, der Gewährung dieser Bitte entgegen. Oft hat man gewünscht, dass eine Land-Armen-Anstalt zu Stande gebracht werden möchte. Jetzt, da dieser Wunsch in Erfüllung geht, wird man gern behülflich sein, dem angefangenen Werke einen glücklichen und dauernden Fortgang zu bereiten. Auf diese Weise, wahre Wohlthätigkeit begründend, wird man sich auch der reinen Freude daran hingeben dürfen und zugleich dankbar erkennen, dass der Staat selbst mit liebender Fürsorge die Hände geboten hat.

Wer zurückgeschreckt wird von den Jammergestalten, Nothleidenden etc., wie sie in manchen Ländern alle Strassen bedecken, der mag die neue Anstalt preisen, die ihn künftig befreit von solchem Anblick. Wohlan also, liebe Mitbürger! lassen Sie uns in einer Zeit, wo so Vieles niedergerissen wird, auch Einiges wieder aufbauen, lassen Sie uns, während der Hauch des Todes verheerend über grosse Strecken dahinvchet, so handeln, dass unsere unbegüterten Landsleute aus unserer Nähe Lebensathem zu schöpfen vermögen, und darum in uns Stellvertreter des segnenden Weltgeistes erkennen.

Lassen sie uns üben, was die Vernunft gebietet und das Herz empfiehlt! Ja, lasst uns nicht allein Geschöpfe sondern auch Schöpfer sein, damit wir in der Gegenwart die Seligkeit des Schaffens geniessen, und durch unsere Stiftungen die Ehre unseres Zeitalters vor dem Richterstuhle der Zukunft mit begründen.

*Gotha und Waltershausen im Monat Juli 1831.*

In dem vorerwähnten Plan ist enthalten:

1. Eine Hausordnung, 2. das Regulativ für den Vorstand, 3. die Dienstabweisungen für den Hausmeister und den Rechnungsführer des Land-Armen- und Arbeitshauses, 4. die Instruktion für die Armenpfleger und 5. die Verhaltensregeln für die Bewohner der Anstalt.

**Merker.** Ueber den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. Eine Entwicklung gegen die Haupt-Prinzipien des desfalls vorgeschlagenen Gesetzes, unter Beifügung einiger für dasselbe vielleicht anwendbarer Materialien.  
8. Berlin. Hayn.

Der Verfasser, Königlicher Polizeirath, hat diese gebiegene Schrift seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen gewidmet. Ihr Inhalt ist:

Gründe gegen die Anwendbarkeit des Prinzips: den Erwerb der Heimath und die Verpflichtung der Armenpflege an das Kriterium des einjährigen Aufenthaltes zu knüpfen.

Aeusserung über die Nachtheile des Grundsatzes: dass jeder selbstständige Mensch in der Wahl seines Aufenthaltes unbeschränkt sein müsse.

Beleuchtung der Frage: Genügt zur Niederlassung an einem Orte das Dasein oder der Nachweis der nöthigen Kräfte und Fähigkeiten, um durch Arbeit irgend einer Art seinen Unterhalt zu gewinnen, oder soll ausserdem noch der spezielle Nachweis der an diesem Orte vorhandenen Gelegenheit zu der qu. Arbeit gefordert werden?

Gedanken, wie vielleicht einige Punkte des Gesetzes über die Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege zu stellen sein möchten.

Erstes Kapitel: Vorbestimmungen.

Zweites Kapitel: Von der Gestattung des Aufenthaltes, von der Niederlassung und der Erlangung des Heimathsrechtes.

Drittes Kapitel: Grundsätze in Bezug auf das Militär, die Staatsbeamten und andere in diese Kategorien gehörige Personen.

Viertes Kapitel: Ueber die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege.

Fünftes Kapitel: Massnahmen für die Interessen der Kommunen.

Sechstes Kapitel: Verfahren gegen Heimathlose, gegen Landstreicher und Vagabonden.

Anlage 1. Ueber die Befugniss der Kommunen, die Aufnahme fremder Personen zu verweigern.

Anlage 2. Bestimmungen: dass Niemanden die Niederlassung in Berlin verstatet werden solle, dessen Ansiedelung für die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung, so wie für die subsidiarische Ernährungs-Verbindlichkeit der Kommunen, Besorgnisse und Zweifel erregen kann.

Anlage 3. Auszug aus dem Gesetze für das Grossherzogthum Baden über die Rechte der Gemeinde-Bürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. Dezember 1831.

Anlage 4. Gesetz über das Wohnungsrecht im Herzogthum Braunschweig.

Bemerkungen vom Herrn Polizei-Inspektor<sup>o</sup> Dunker.

Briefe über das Armenwesen, vorzüglich im Kanton Bern. gr. 8. Bern. Jenni.

Bericht über die am 12. September 1833 gehaltene öffentliche Versammlung in Betreff der Rettungsanstalt für sittlich verwaorlosete Kinder in Hamburg.

W. Zeise. Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten als zweckdienlichste Mittel zur Versorgung jetziger Armen und Vorbeugung zunehmender Verarmung. Allen das vaterländische Wohl fördernden Mitbürgern gewidmet. 8. Altona. Hammerich.

Diese umfangreiche Schrift ist in 13 Abschnitte eingetheilt; in dem ersten Abschnitt Seite 5—10 wird der Einfluss des Maschinenwesens auf die Verarmung der untern Volksklasse dargethan, und Nachstehendes von dem Professor Bernouilli in seinem Werke über Dampfmaschinenlehre als Beweis ihrer Nützlichkeit angeführt:

„Nichts ist überhaupt seltsamer, als die so allgemein herrschende Meinung, die Vermehrung der Maschinen, die allerdings Einzelnen einen temporären Schaden bringen kann, sei im Ganzen auch der Population und dem Wohlstande nachtheilig. Beides ist doch offenbar und einzig durch die Menge der vorhandenen Existenzmittel (im weitesten Umfange des Wortes) bedingt. Mehrten sich diese, so steigt unfehlbar die Population, oder der Lebensgenuss der Einzelnen, und gewöhnlich erfolgt beides. Was anders aber bewirken die Maschinen? Die Production nützlicher Gegenstände, die Masse der Existenzmittel wird unstreitig dadurch vermehrt: denn keine hat einen andern Zweck. Nicht die Masse der menschlichen Arbeit, d. h. der Mühe, bedingt das Leben, sondern die der Erzeugnisse. Die Arbeit ist nur das gewöhnliche Mittel dazu, aber weiter nichts. Könnten die Maschinen uns auch zuletzt von fast aller Arbeit lossprechen, würden deshalb weniger Menschen leben können, wenn doch gleich viel erzeugt würde? Weil der Mensch aber die Ruhe flieht, so hat die Vermehrung der Production mit Hilfe der Maschinen, beides, Vermehrung der geniessenden Wesen und Steigerung des Wohlseins zur Folge. Und dies lehrt auch England. Wohl hindern da manche Ursachen eine gleichmässige Vertheilung der Genussmittel, oder des Reichthums — und dies ist unstreitig ein grosses Uebel, an dem aber die Maschinen gar keinen Antheil haben; wohl beziehen immer mehrere Armen Steuern, und die Armentaxe steigt fast mit jedem Jahre; dennoch ist aber kein Zweifel, dass bis auf die ärmsten Stände herab der Genuss sich vermehrt habe, und dass der Arme jetzt weit besser lebt, als in früheren Zeiten. Nicht nur die Population, sondern genauen Beobachtungen zufolge, ist auch das mittlere Lebensalter der Einwohner seit 100 Jahren bedeutend gestiegen, was durchaus unmöglich wäre, wenn die Mehrheit derselben elender lebte.

Jene irrige Ansicht gründet sich zum Theil noch auf die Vorstellung, die viele sich von den Vortheilen machen, die aus einer plötzlichen Abschaffung der Maschinen, auch nur der meisten, hervorgingen. Wie gesucht würden nämlich dann die Arbeiten sein, wie bedeutend ihr Lohn erhöht, und die Lage des Volks verbessert werden? Allein nur Anfangs würde ein solches Verbot diese Wirkung haben, und das Herbe, Gewohntem zu entsagen, viele Reiche wohl vermögen, ihre bisherigen Bedürfnisse weit theurer zu erkaufen. — Aber einmal ist zu bedenken, dass auch der höhere Lohn jenen wenig nützte, weil auch sie alles theurer bezahlen müssten; und dann muss doch bald ein jeder seine Ausgaben wieder nach den Einnahmen richten und beschränken; und das Endresultat dieser gepriesenen Aenderung würde kein Anderes sein, als dass die Gesammtheit bei grösserer Mühe und Arbeit weit weniger Genuss hätte, und der Zustand Aller daher viel armseliger und elender würde. Maschinen sind also kein Uebel, auch nicht ein Nothwendiges; sondern ein unschätzbares Gut, das wir unserm Schöpfer zu verdanken haben, der uns den Verstand verliehen, sie zu erfinden, und der dadurch uns allmählig von dem ersten Fluche befreien will, im sauern Scheweisse des Angesichtes unser Brod zu essen.“ —

Nicht der Gebrauch der Maschinen, vielmehr in den meisten Fällen Arbeitscheu, Lust zum Wohlleben, oder übermässiger Genuss geistiger Getränke, überhaupt die immermehr sinkende Gottesfurcht, erzeugen bei der niedrigen Volksklasse Armuth und Arbeitsunlust. Bietet man diesen Schmarogerpflanzen der bürgerlichen Gesellschaft, statt einer Selbunterstützung, Gelegenheit, ihren Unterhalt, sei es auf Maschinen, oder mit anderen Geräthen zu verdienen, so ergibt es sich gewöhnlich, daß ihnen keines von beiden be-

hagt, da sie jeder anhaltenden Anstrengung im höchsten Grade abgeneigt, überhaupt aus Gewohnheit arbeitscheu sind.

Wirft man einen forschenden Blick auf das, was in England und andern Staaten für die als Armen notirten geschieht, so wird man sich leicht davon überzeugen können, daß da, wo am meisten für sie gethan wird, sie am wenigsten für sich selbst thun, und daß sie mit jedem Jahre weiter ins Elend gerathen, und immer mehr der Arbeit abgeneigt, resp. entwöhnt werden. Dieses möchte uns belehren, daß, je weniger man für diese Art Menschen sorgt, je mehr sie genöthigt werden, für sich selbst zu sorgen.

**Erster Bericht über die von dem Verein zu Stettin errichtete Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Stettin. Hesseland.**

Diesem wohlthätigen Vereine wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre de Dato Berlin 23. Januar 1832 die Rechte einer Korporation verliehen. Statuten des Vereins:

### *I. Zweck des Vereins.*

§. 1. Der Verein hat zum Zweck, sittlich verwahrlosete Kinder durch Zucht und den unentbehrlichsten Unterricht in einer besonderen zu errichtenden Anstalt, zu bessern und zu wahren Christen und guten Bürgern zu erziehen. §. 2. Seine Thätigkeit bezieht sich auf solche Kinder, welche entweder schon von Polizei- oder Gerichtsbehörden, wegen Verbrechen bestraft sind, oder von denen der Verein sich selbst genügend überzeugt hat, dass sie in dem Grade verwahrloset sind, dass nur durch fortgesetzte Beaufsichtigung, nicht durch gewöhnliche häusliche Erziehung, ihre Besserung zu erwarten steht. In diese Kategorie gehören auch die Kinder, die durch Ausspruch der richterlichen oder vormundschaftlichen Behörde ihren Eltern oder Angehörigen entzogen sind, weil diese sich nicht in der Lage befinden, für ihre Besserung sorgen zu können, oder weil sie selbst ein so unsittliches Betragen gezeigt haben, dass ihnen die Kinder nicht länger gelassen werden konnten. Ebenso können auch diejenigen Kinder, welche wegen begangener Verbrechen Bestrafung durch Entziehung der Freiheit zu erleiden haben, rücksichts ihres jugendlichen Alters aber sich für eine Straf-Anstalt nicht eignen, eine Aufnahme in die vom Vereine zu gründende Anstalt finden, sofern in derselben die Abbüßung der Strafe zulässig erachtet wird. §. 3. Es werden in der Regel nur Kinder zwischen 7 bis 14 Jahren aufgenommen; auch bleibt die Thätigkeit des Vereins für jetzt und bis dahin auf Knaben beschränkt, dass es möglich wird, bei steigenden Mitteln seine Sorge auch auf Mädchen auszudehnen. §. 4. Der Verein wird zunächst bemüht sein, für verwahrlosete Kinder aus dem Regierungs-Bezirk Stettin Sorge zu tragen. Uebrigens macht aber weder Stand noch Herkunft noch die Religion, zu der sie oder ihre Eltern sich bekennen, einen Unterschied.

### *II. Bildung des Vereins.*

§. 5. Zu dem Verein gehören als Mitglieder alle diejenigen, welche bisher einen jährlichen Beitrag von drei Thalern bewilligt haben. §. 6. Zur Aufnahme in den Verein reicht auch künftig die schriftliche Anzeige, einen solchen Beitrag zahlen zu wollen, und die Annahme dieses Beitrages von Seiten des Vorstandes des Vereins hin. §. 7. Der Verein gewinnt mit der Bestätigung dieses Statuts alle Rechte einer moralischen Person und Korporation. §. 8. Die wesentlichsten Angelegen-

heiten des Vereins werden durch Beschlussnahme der Mitglieder festgesetzt. §. 9. Diese Beschlussnahme folgt in General-Versammlungen, welche in Stettin gehalten und vorher durch öffentliche Blätter in der Stadt und in der Provinz bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle besonderer Vorladungen, welche letztere so wenig bei gewöhnlichen, als bei ausserordentlichen Gegenständen der Verhandlung zur Gültigkeit der Beschlussnahme erforderlich sind. In diesen Versammlungen führt jedes anwesende Mitglied ein volles Votum; die Abwesenden werden der Majorität zugerechnet. Eine Vertretung Abwesender durch Bevollmächtigte ist unzulässig. §. 10. Die Generalversammlung disponirt über die Substanz des Vermögens des Vereins, wählt den Vorstand, prüft die von ihrer Genehmigung abhängigen Etats, und nimmt die jährlichen Rechnungen ab.

### III. Vom Vorstande des Vereins.

§. 11. Der Vorstand besteht aus sieben aus den Mitgliedern zu wählenden Personen. Unter diesen muss eine zum Kassenbeamten sich eignende Person sein, welche von der General-Versammlung zu dieser Funktion besonders zu erwählen ist. Das zum Vorstande gehörende gesammte Personal wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Secretair, und vereinigt sich im Uebrigen unter Anleitung des Vorsitzenden über eine angemessene Geschäfts-Vertheilung. §. 12. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, die Mitglieder desselben sind aber wieder erwählbar. §. 13. Der Vorstand besorgt die ganze Geschäftsverwaltung unter Kontrolle der General-Versammlung. §. 14. Bei Verhandlungen mit Gerichten oder andern Behörden wird der Vorstand durch seinen Dirigenten und Secretair vertreten, und sind diese ein für allemal befugt bei einzugehenden Verbindlichkeiten ohne Unterschied, ins besondere beim Abschluss von Kauf- oder Mieths-Kontrakten über Mobilien und Immobilien, bei Aufnahme von Darlehen, bei Ertheilung von Quittungen und resp. Löschungs-Konsensen, für den Verein bindende Erklärungen abzugeben, und den Verein hicrunter überall zu repräsentiren. Bei Verhinderungsfällen, oder wenn sonst besondere Ursachen dazu eintreten, kann dem Dirigenten wie dem Secretair ein anderes Mitglied aus dem Vorstande durch einen im Vorstande zu fassenden Beschluss substituirt werden. Es behält jedoch bei dem durch das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 6, §§. 83—85, gestellten Erforderniss der Einwilligung der vorgesetzten Staatsbehörde sein Bewenden, und tritt in dieser Beziehung die Bestimmung §. 30 in Kraft, wonach eine solche Einwilligung von dem Ober-Präsidio ausgehet. §. 15. Der Vorstand beruft die General-Versammlung jährlich wenigstens einmal. §. 16. Er betreibt seine Geschäfte kollegialisch, und beschliessen die in der Versammlung erschienenen Mitglieder nach Stimmenmehrheit. Wenn einzelne Stellen im Vorstande durch Tod oder sonst erledigt werden sollten, so bleiben die noch vorhandenen Mitglieder gleichwohl beschlussfähig; doch bleibt denselben nach Umständen überlassen, die Ergänzung des Vorstandes bei der General-Versammlung in Antrag zu bringen.

### IV. Von den Bedingungen bei der Aufnahme in die Anstalt und von dem Verhältnisse des Vereins gegen die Aufgenommenen.

§. 17. Diejenigen, welche dem Verein ein Kind anvertrauen wollen, müssen: 1) sich deshalb schriftlich an den Verein wenden, 2) einen Tauschein des Kindes, 3) ein Attest über dessen physischen Zustand von einem Arzte, ausserhalb Stettin wo möglich von einem Kreis-Physikus, bei-

bringen und 4) die Veranlassung zur Vorsorge des Vereins nach §. 2 genügend nachweisen. §. 18. Die Absicht des Vereins ist zwar auf solche Kinder gerichtet, die selbst oder deren Angehörige, welchen ihre Verpflegung oder Erziehung obliegt, kein Vermögen besitzen, und es sollen solche Kinder unentgeltlich aufgenommen und von dem Verein, so lange seine Obsorge für sie dauert, unentgeltlich gepflegt und erzogen werden; inzwischcn behält sich der Verein vor, die Wohlthat der Aufnahme auch solchen Kindern, welche selbst oder deren Eltern und Angehörige bemittelt sind, zu Theil werden lassen, welchenfalls die Aufnahme gegen Bezahlung geschieht, die in jedem einzelnen Falle von dem Verein bestimmt wird. §. 19. Weder Behörden, noch Kommunen, noch Eltern, Angehörige oder Vormünder, haben jemals ein Recht, auf die Aufnahme eines Kindes in die Obsorge des Vereins zu bestehen; darüber entscheidet dieser allein, und kann die Aufnahme auch ohne Angabe eines Grundes verweigern. §. 20. Wie lange ein Kind in der Obsorge des Vereins bleiben soll, hängt in der Regel, und so weit darüber nicht bei der Aufnahme etwas Anderes verabredet worden ist, von der Bestimmung des Vereins ab, und die Eltern, Angehörigen, Vormünder und Behörden, welche demselben ein Kind anvertraut haben, müssen drei Monate, nachdem ihnen angezeigt worden, dass der Verein ein Kind nicht länger in seiner Aufsicht behalten wolle, solches unweigerlich zurücknehmen. §. 21. In wiefern den Eltern, Angehörigen oder Vormündern der Kinder zu verstaten ist, sie in dem Erziehungshause zu besuchen, hängt von der Bestimmung des Vorstandes des Vereins ab; Erkundigungen darüber einzuziehen, steht ihnen aber höchstens alle drei Monate frei. Den Behörden, welche ein Kind der Aufsicht des Vereins anvertraut haben, soll wenigstens jährlich einmal, und wenn sie es verlangen, auch öfter, über das Befinden und Verhalten des Kindes Nachricht mitgetheilt werden. §. 22. Ueber die Bedingungen, unter welchen ein Kind aufgenommen wird, erhält derjenige, welcher es dem Verein übergibt, einen Schein, dessen zweites von ihm vollzogenes Exemplar bei dem Verein zurückbleibt. §. 23. Sind die Kinder eine Zeitlang im Erziehungshause gewesen, hat man sich dadurch eine nähere Kenntniss von ihnen verschafft, und ist ihre Besserung soweit fortgeschritten, dass man ohne Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft sie aus der unmittelbaren Aufsicht des Erziehers und Lehrers entlassen zu können glaubt; so wird man bemüht sein, so viel es thunlich ist, sie bei rechtlichen und ordnungsliebenden Familien auf dem Lande oder in Städtchen unterzubringen, bei denen sie Gelegenheit haben, den Schulunterricht fortzusetzen; so weit es nöthig ist, und sich in körperlichen, ihrem Alter und ihrer Bestimmung angemessenen Arbeiten zu üben und zu vervollkommen. §. 24. Der Verein wird sich deshalb sogleich mit achtbaren Männern in verschiedenen Gegenden in Verbindung setzen, und sie um die Ausmittlung und Nachweisung von Familienvätern ersuchen, die zur Aufnahme solcher Kinder bereit und geeignet sind. Es soll bei einer solchen Unterbringung so viel thunlich dahin gesehen werden, dass sie entfernt von dem Orte geschehe, wo die Kinder ihr früheres unsittliches Leben zugebracht haben, theils damit sie nicht wieder in die alten Verbindungen gerathen, und theils auch, damit in ihrem neuen Aufenthaltsorte wegen ihres früheren Betragens kein Makel auf sie geworfen werde. §. 25. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Pflege-Eltern die Kinder aufnehmen, soll mit ihnen jedesmal ein schriftlicher Kontrakt geschlossen, und bei der Ueberlieferung an sie, soll ihnen durch diejenigen, welche sie ihnen übergeben, über die früheren Verhält-

nisse der Pflinglinge, ihre Fehler und böse Neigungen, mündlich die nöthige Nachricht mitgetheilt werden. §. 26. Die Pflege-Eltern haben das Recht, sich der ihnen anvertrauten Kinder zu häuslichen und ihren Kräften angemessenen Gewerbsarbeiten zu bedienen, jedoch nur so, dass der erforderliche Schul- und Religions-Unterricht nicht gestört werde. §. 27. Damit der Verein aber stets davon unterrichtet bleibe, wie es den ihm anvertrauten Kindern geht, wie sie von ihren Pflege-Eltern gehalten werden, und wie sie sich selbst betragen, so wird er an den Orten, wo die Kinder untergebracht sind, oder in deren Nachbarschaft Prediger, Schulmänner oder andere geachtete Personen auswählen, die von den ausgethanenen Kindern und ihrer Lage bei den Pflege-Eltern genaue Kenntniss nehmen und darüber regelmässig einigemal im Jahre und auch, wenn ausserordentliche Fälle es nöthig machen, öfter an ihn Bericht erstatten. §. 28. Wenn Behörden ein Kind der Fürsorge des Vereins anvertraut haben, so soll von der beabsichtigten Unterbringung desselben in eine Familie ihnen vorher Nachricht gegeben werden, um ihre Wünsche oder Bedenken darüber zu hören, welche berücksichtigt werden sollen, wenn die Umstände es gestatten und es dem Verein angemessen scheint. Ein Gleiches soll zwar in der Regel auch geschehen, wenn Privatpersonen ein Kind dem Verein anvertraut haben; doch unterbleibt in diesem Falle die Benachrichtigung, wenn der Verein etwa Besorgniss hat, dass dergleichen Personen auf die Erziehung und Besserung des Kindes einen nachtheiligen Einfluss ausüben könnten; und bei etwaniger Unbekanntschaft mit dem Aufenthalt solcher Personen ist der Verein keineswegs gehalten, eine sonst für nützlich geachtete Unterbringung des Kindes deshalb aufzuschieben. §. 29. Der Verein wird bemüht sein, in Ansehung derjenigen Kinder, welche er für gebessert und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen hält, auch dafür zu sorgen, dass ihr Eintritt in das bürgerliche Leben, und ihr Fortkommen in demselben, ihnen erleichtert werde, und deshalb suchen, sie auf dem Lande oder bei Handwerksmeistern zur Erlernung eines Handwerks unterzubringen. Es ist dabei keineswegs erforderlich, dass die Pflinglinge, nachdem sie erst in dem Erziehungshause eine Zeitlang zugebracht haben, auch noch vorher in Familien ausgethan gewesen sein; vielmehr kann die Unterbringung bei einem Meister zur Erlernung eines Handwerks oder in den Dienst einer Herrschaft, auch unmittelbar aus dem Erziehungshause geschehen; wie denn überhaupt der Verein in Ansehung der Mittel, welche er zur Besserung eines Pflinglings und zur Bewirkung seines künftigen Fortkommens zu erwählen hat, an keine bestimmte Norm schlechthin gebunden sein, sondern sich vielmehr ausdrücklich die Befugniss vorbehalten will, in jedem einzelnen Falle die Mittel zu wählen, die zur Erreichung seines Endzweckes ihm die angemessensten scheinen. §. 30. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass der Verein, wie alle Korporationen und Gesellschaften im Staate, der Aufsicht des Landesherrn unterworfen bleibt, welche zunächst durch den Ober-Präsidenten der Provinz oder die eventualiter an dessen Stelle tretende Behörde ausgeübt werden wird.

Stettin, den 7. November 1831.

Freiherr Clemens Droste zu Vischering. Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern; insbesondere über die Einrichtung Einer derselben, und deren Leistungen in Münster. 8. Münster. Aschendorff.

**Acht und vierzigste Nachricht an Hamburg's wohlthätige Einwohner über die allgemeine Armen-Anstalt, enthaltend die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen des Jahres 1832, eine specielle Darstellung der Wirksamkeit der Anstalt in diesem Zeitraume und ein Namen-Verzeichniß der jetzigen Herrn Armenpfleger. 4. Hamburg.**

Die Gesamtausgabe des Instituts betrug im Jahr 1832, 341,418 M<sup>t</sup>. 4 Sch. — An freiwilligen Beiträgen sind eingegangen

pro 1831	—	82,211 M <sup>t</sup> .	15 Sch.	6 Pf.
„ 1832	—	78,867 „	10 „	— „

Daher weniger „ — 3,344 „ 5 „ 6 „

Hoffentlich wird sich der Wohlthätigkeitsinn der Hamburger auch ferner bewähren, und eine weitere Verminderung dieser freiwilligen Gaben nicht wieder vorkommen, indem die Anzahl der zu Unterstützenden eher zu-, als abnimmt.

**Amalia Wilhelmine Sieveking.** Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege; den Freunden und Beförderern dieses Instituts gewidmet. 8. Hamburg. Langhoff.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band 10, Seite 361 ausführlich erwähnt.

Bericht über die Armen-Frei-Schule in den Familienhäusern vor dem Hamburger Thore, nebst beigelegter Rechnung über die Einnahme und Ausgabe in den Jahren 1831 und 1832. 8. Berlin. Brettschneider.

**V. Cousin.** État de l'Instruction primaire dans le Royaume de Prusse à la fin de l'année de 1831. Supplément au Rapport sur l'instruction publique en Prusse. 8. Paris. Levrault.

Unter den nach der Zählung von 1831 — 12,780,745 Einwohner tragenden Bevölkerung des Civilstandes des preussischen Staates, waren 4,767,072 Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre. Nach der im Jahre 1831 im preussischen Staate stattgefundenen Zählung der schulpflichtigen Kinder, fanden sich deren 2,021,421, mithin nur 21,609 weniger, als schulpflichtig waren. Ausführlichere Notizen hierüber sind in Dr. Julius Jahrbüchern, 10. Band, Seite 179—184.

**Felix.** Revue étrangère de Législation et d'Économie politique, par une Réunion de Juris consultes et de Publicites Français et Étrangers. 8. Paris. Pissin.

Eine schätzbare, mit November 1833 begonnene Monatschrift.

**E. A. Hildebrand.** Erster Bericht über das Elisabethstift in Pantow. 8. Berlin. Weckerle.

**J. E. Kröger.** Vergleichende Uebersicht der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und ihrer Schülerzahl in den europäischen Staaten. Fol. 2 Bogen. Altona.

Rauschenbusch. Erziehungsbüchlein, oder Anweisung zur Erziehung der Kinder, für den Bürger und Landmann, von dem Verfasser der Schwelmer biblischen Historien, nach Hübner. 8. Schwelm. Scherz.

*Bowallier.* Comptes rendus des principaux actes de l'administration municipale du 8. arrondissement de Paris, accomplis depuis le 31. Juillet 1830; suivi d'un rapport général sur les secours à domicile pendant les années 1830, 1831 et 1832. 4. Paris. *Dondey-Dupré.*

*R. Montgomery Martin.* Poor-Laws for Ireland a Measure of Justice to England, of Humanity to the People of both Islands, and of Selfpreservation to the Empire. 8. London. *Parbury et Comp.*

*J. T. Pratt.* The Laws relating to the Poor. 8. London.

Extracts from the Information received by His Majesty's Commissioners as to the Administration and Operation of the Poor-Laws. Published by Authority. 8. London. *Felloves.*

Ch. H. Zeller. Bericht über die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen. 8. Basel. Spittler.

Rechenschaft der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Armen-Commission im Königreich Würtemberg auf das Rechnungsjahr 1831 bis 1832. 4. Stuttgart.

Dieser inhaltreiche interessante Bericht ist in Dr. Julius Jahrbüchern, Band 9, Seite 72—112 abgedruckt. Das Kapitel: Industrie-Zweige, welches mit großer Ausführlichkeit bearbeitet ist, enthält u. a. über die Doppelspinnerei Folgendes:

„Zu unsern ordentlichen Beschäftigungen können wir die Einführung der Doppelspinnerei (der Leinenspinnerei am zweispuligen Rade), mit welcher wir uns seit dem Anfange des Jahres 1826 viel beschäftigt haben, kaum noch zählen; denn obgleich bis zum 1. Mai 1831 über 4000 Personen diese Kunst in mehr als 600 Gemeinden des Königreichs gelernt haben, auch im Laufe des letztverflossenen Rechnungsjahrs wieder in mehrern Orten neue Versuche mit Einführung derselben gemacht worden sind, und diese Art von Spinnerei in den hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalten noch immer, besonders in Beziehung auf Feinspinnerei, nicht ohne guten Erfolg betrieben wird; so hat dieselbe doch auf dem Lande, wo in den meisten Familien mehr nur zur Ausfüllung der langen Winter-Abende, und für den eigenen häuslichen Bedarf an größerem Garn gesponnen wird, und die Leute damit auch bei der gewöhnlichen Spinnmethode leicht fertig werden, und selbst in Orten, wo die Leinenspinnerei gewerbmässig getrieben wird, theils aus Scheu vor der bei der Doppelspinnerei nöthigen grössern Gelenkigkeit der Finger und erhöhten Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit, und vor der Anschaffung der kostspieligeren Doppelpäder, theils aus Mangel an dem geeigneten Spinnmaterial und an Gelegenheit zum Absatz der Fabrikate, theils end-

lich aus Indolenz und Vorurtheil, so wenig Eingang gefunden, dass, aller Aufmunterungen und Unterstützungen von unserer Seite ungeachtet, die wenigsten von denen, welche diese Spinnmethode gelernt haben, dieselbe fortsetzen. Sogar die Doppelspinnerei des Damastwebers Hummel zu Donsdorf, Oberamts Geisslingen ist in Folge des Zurücktretts des Mittheilhabers, Schultheissen Schwarz daselbst, im letzten Jahre von 60 auf 10 Personen beschränkt worden, und nur die Doppelspinnerei des Kaufmanns Bucher zu Deggingen, welcher im Wiesensteiger Thale noch immer eine ansehnliche Zahl armer Personen privatim damit beschäftigt, gewährt durch ihren guten Fortgang noch einige Aussicht zur Erhaltung und Verbreitung dieser, an und für sich gewiss nicht zu verwerfenden Spinnmethode.“

Ueber die im Königreich eingeführten und Seitens der Staatsbehörde unterstützten Stroharbeiten enthält der Bericht sehr spezielle Nachrichten.

Code administratif des établissements de bienfaisance, ou recueil complet des lois, arrêtés et réglemens en vigueur en Belgique, concernant les hospices, les bureaux de bienfaisance,, les monts-de-piété, le régime des enfans trouvés, les insensés indigens en général, les dépôts de mendicité, les colonies agricoles et l'hospice royal de Messines; précédé d'une table chronologique, et suivi d'une table générale des matières. Recueil approuvé, par le gouvernement, et publié sous son autorisation par les soins de l'administrateur-général des établissements de charité, et des prisons de la Belgique. gr. 8. *Bruxelles. Bertholt et Remy.*

The Fifth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia. Brown.*

*A. M. Guerry.* Essai sur la statistique morale de la France, précédé d'un Rapport à l'Académie des Sciences par M. M. Lacroix, Silvestre et Girard. 4. Paris. *Crochard.* Mit 7 Kupfern.

Diese auf amtliche Angaben sich gründenden Mittheilungen umfassen im Allgemeinen die Zahlen der Verbrecher gegen Menschen und gegen Eigenthum, die Ursachen der Haupt-Verbrechen, den Zustand des Unterrichts, die Ausreiserei, die Vermächtnisse und Schenkungen an die Geistlichkeit, an die Armen und an die Schulen, die Zahl der unehelichen Kinder, den Ertrag des Lotto's und die Selbstmorde, untereinander verglichen.

Das Ganze ist in Dr. Julius Jahrbüchern, Band 8, Seite 261—288 abgedruckt.

Bulletin de la Société des établissements charitables. Tome 3. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Inhalt dieser höchst interessanten Zeitschrift.

1) Rapport au nom d'une commission nommée dans le sein de la Société, pour examiner la question de savoir si l'on ne devrait pas exiger du travail des individus admis dans les hospices. 2) Rapport au nom d'une commission composée de M. M. Huerne de Pommeuse, Benoiston, de Chateaufort, et de Gerande. 3) Projet d'un hôpital général à construire à Cherbourg, d'après les deux Plans ci-joints. 4) Notices sur

les établissemens de charité de Hambourg et de la ville de Naples. 5) Nouveaux Statuts de la Société des établissemens charitables à Paris, 6) des salles d'asile pour la première enfance, 7) Réponse aux questions adressées à la Société des établissemens charitables: si un Bureau de bienfaisance a le droit de placer des fonds qui lui sont remis pour être distribués, et si cette distribution peut-être ajournée au gré du Bureau; si, par cette mesure, on ne déshériterait pas les pauvres actuellement sur les listes en faveur de ceux qui y figureront au moment de la distribution des fonds; et, enfin quelle parait devoir être la limite de ces placemens, soit pour la quotité, soit pour la durée, 8) Population indigente de Paris. Dieser Artikel folgt in seinem ganzen Umfange:

Des recensemens ou relevés de la population indigente ont été faits à diverses époques. En 1791, il existait à Paris 118,784, individus assistés par la charité publique; en 1802 — 111,626; en 1804 — 86,936; en 1812 — 93,886; en 1821 — 77,192; en 1822 — 54,371; en 1829 62,705; en 1832 — 68,986.

Les derniers recensemens ont été faits de concert entre l'Administration des hospices et les bureaux de bienfaisance. Les résultats sont exacts.

Avant l'année 1812 on ne constatait que le nombre des individus secourus, et pas le nombre des ménages; depuis, cette lacune a été remplie.

Il existait ménages indigens en 1812 — 37,365; en 1822 — 27,762; en 1829 — 30,361; en 1832 — 31,723.

C'est en 1812 que la population indigente a été la plus faible.

A cette époque il y avait une grande activité dans les fabriques et dans les ateliers; les récoltes aussi ont été abondantes, et l'Administration a pu exécuter rigoureusement les réglemens pour l'admission ou la conservation des indigens sur les contrôles; depuis il a fallu être plus facile, plus indulgent.

Une mesure qui a été prise par le gouvernement en 1829, et qui a été continuée les années suivantes, a dû augmenter le nombre des indigens inscrits; cette mesure consistait à faire distribuer sur cartes, aux ouvriers ou aux personnes malaisées, non inscrites sur les contrôles des indigens du pain au-dessous du cours.

Beaucoup d'honnêtes et laborieux ouvriers qui réunissaient les conditions pour participer aux secours publics n'avaient pas réclamé leur admission sur les contrôles des pauvres; mais une fois habitués à recevoir de l'administration publique, ils n'ont plus hésité à faire valoir leurs titres; ils sont venus grossir la masse des indigens inscrits.

Depuis l'année 1822, les répartitions des sommes destinées par l'Administration municipale et le Conseil général des hospices, pour les distributions des secours à domicile, sont faites à l'époque de recensemens; elles sont basées sur le nombre des ménages existans dans chacun des douze arrondissement.

A la suite du dernier recensement, en 1832, l'Administration des hospices a fait dresser un tableau qui présente les résultats suivans:

Population générale de Paris, constatée en 1831 — 770,286 indiv.; Population indigente recensée en 1832 — 68,986; Rapport de la population indigente à la population générale 1 sur 11%.

#### *Ménages indigens secourus.*

Annuellement 20,301; Temporairement 11,422; Total 31,723.

*Individus composant les ménages indigens.*

Hommes 16,167; Femmes 28,021; Garçons 12,096; Filles 12,702;  
Total 68,986.

*Etat civil ou position sociale des chefs de ménages indigens.*

Mariés 13,173; Veufs 12,875; Célibataires 4350; Femmes abandonnées 1325; Total 31,723.

*Age des chefs de ménages indigens.*

Au-dessous de 60 ans, mais ayant des infirmités 15,421; de 60 à 64 — 4541; de 65 à 74 — 8715; de 75 à 79 — 2164; de 80 à 89 — 851; de 90 à 99 31; Total 31,723.

*Ménages indigens chargés d'enfans au-dessous de douze ans.*

1. Enfans au-dessous de douze ans 8300; 2. Enfans et au-dessous de douze ans 1613; Ménages sans au-dessous de 12 ans 21,810; Total 31,723.

*Prix des logers des ménages indigens.*

50 frans et au-dessous 4005; 51 à 100 — 14,292; 101 à 200 — 6566; 201 à 300 — 231; 301 à 400 — 91; 401 et au-dessus 16; Logés à titre gratuit 4144; Portiers 2378; Total 31,723 fra.

*Professions des indigens chefs de ménages. — Hommes.*

Chiffonniers 138; Cochers 315; Commissionnaires, hommes de peine 1071; Cordonniers 944; Domestiques (anciens) 115; Employés, anciens écrivains 243; Marchands revendeurs 738; Ouvriers en bâtimens 1933; Ouvriers et journaliers de divers états 6825; Porteurs d'eau 262; Portiers 1536; Savetiers 151; Tailleurs 489; Sans état 1443; Total 16,203.

*Professions des indigens chefs des ménages. — Femmes.*

Blanchisseuses 692; Chiffonnières 139; Domestiques (anciennes) 150; Femmes de ménage 1004; Gardes d'enfans 218; Gardes-malades 184; Marchandes revendeuses 1506; Ouvrières à l'aiguille 2490; Ouvrières et journalières de divers états 4228; Porteuses d'eau 50; Portières 809; Sans état 4050; Total Femmes 15,520; Total Hommes 16,203; Total 31,723.

*Indigens recevant des secours spéciaux en argent.*

Octogénaire 1017; Septuagénaires 2089; Aveugles 494; Infirmes 102; Total 3702. )

9 Notices sur plusieurs établissemens de bienfaisance en France et à l'étranger. 10) Extrait d'un Mémoire sur l'état des aliénés en Belgique, et les moyens, d'améliorer leur sort. 11) Du système pénitentiaire aux états uni. 12) Caisses d'épargne et de prévoyance. 13) Liste des Membres actuels de la Société et des correspondans français et étrangers. 14) Des secours publics chez les peuples anciens. 15) Sur l'association Sainte-Anne, pour le placement des jeunes filles. Prospectus et reglement et Notices sur divers établissemens de bienfaisance

1) Chaque octogénaire reçoit 8 francs par mois. — Chaque septuagénaire reçoit 5 francs par mois. — Chaque aveugle reçoit 5 francs. — Chaque infirme reçoit 3 francs.

de la ville de Paris et dans les Départemens de la France. 16) Rapport par M. le Baron de Gerando sur les enfans abandonnés. In, diesem höchst interessanten Bericht wird u. a. gesagt: „Ici le malheur se présente, dès le berceau, dans l'état de la faiblesse la plus absolue, du dénuement le plus complet; il invoque tous les secours de l'éducation morale et physique. Ici se réunissent de hautes considérations de morale, d'administration, d'économie publique.“ 17) Établissements de bienfaisance en Turquie et en Russie. 18) Rapport par M. le Baron de Gerando sur les écoles rurales destinées à donner à l'éducation morale et intellectuelle des enfans des campagnes le développement le plus conforme à leur vocation. — Die Schweiz hat das erste Muster zu diesen Anstalten gegeben.

**Dritter Jahres-Bericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.**

Die große Theilnahme, welche dieser nachahmungswürdige Verein gefunden, machte es nun möglich, die bis auf die Anzahl von 20 gestiegenen Pflinglinge in ein eigenes Haus und unter die Obhut eines Pflege-Eltern-Paares zu bringen.

Die Beiträge der Mitglieder und Wohlthäter des Vereins betragen pro 1832 bis ultimo März 1833 651 Thlr. 18 Sgr. 4 Pg.

Report of the commissioners appointed by an order of the house of Representative, Febr. 29, 1832. Or the subject of the pauper System of the common-weath of Massachusetts. 8. *Boston.*

Enthält den Bericht der von der Staatsregierung in dem freien Staate Massachusetts in Nordamerika unterm 29. Febr. 1832 kommitirten 5 Commissarien, um den Zustand der Wohlthätigkeits-Anstalten, besonders die dasigen Arbeitshäuser zu untersuchen, und zugleich eine genaue Kenntniß von den Armengesetzen dieses Staates zu nehmen.

Prospetto dimonstrante le somme incassate et pagate dalla direzione dell' istituto generale dei poveri dal de 1 gennais a tutto dicembre 1830. 8. *Trieste.*

Tables of the revenue, population, commerce etc. of the united Kingdom and its dependencies, compiled from official returns, presented to both-Houses of Parliament by command of his Majesty. 8. *London.*

Die Resultate des Maschinenwesens, namentlich in Bezug auf wohlfeile Produktion und vermehrte Beschäftigung. Aus dem Englischen übersezt. gr. 8. Lübek. Rohden.

Das Werk hat als Anhang: I. Bevölkerung von Gross-Britannien. II. Bevölkerung während des letzten Jahrhunderts von England und Wales. III. Bebautes, unbebautes und unfruchtbares Land in dem vereinigten Königreiche. IV. Vergleichende Schätzung der zum Landbau und der Industrie verwandten lebendigen und leblosen Kräfte in Frankreich und England. V. Quantität und Werth der im Jahre 1828 exportirten brittischen und irischen Producte und Fabrikate. VI. Reisen in England vor einem Jahrhunderte. VII. Vermehrung der Bequemlichkeiten und VIII. Sparbanken in England, Wales und Irland.

Der Verfasser bemerkt in der Einleitung seines in 19 Kapitel eingetragenen Werkes u. a. Folgendes:

„Der Zustand, in welchem die Natur sich den Händen des Menschen übergibt, damit er sie kennen, beherrschen und benutzen lerne, enthält, wie gesagt, eine stillschweigende Aufforderung an ihn, ununterbrochen nach ihren Kräften zu forschen. Was wären uns ihre meisten Gaben, wenn wir sie in ihrer ursprünglichen Gestalt gebrauchen sollten? Dieser unermessliche Reichthum, diese zahllosen Schätze, womit des Schöpfers Güte und Weisheit seine vernünftigen Geschöpfe überschüttet, sind der Preis der Entwicklung ihrer Intelligenz. — Nicht nur die Millionen Ellen feiner Fäden, welche eine Maschine mit grösserer Genauigkeit als die geschickteste Menschenhand abspinnt, und wovon die Zeuge gewoben werden, mit denen wir uns bekleiden — sondern auch die Maschine selbst musste hervorgehen im Laufe der Zeit. Der Faden spinnt sich auch über ein an ihm hängendes Steinchen, und der Wilde spinnt und flechtet. Aber der gesittete Mensch, auf dem Wege zur Herrschaft über die Dinge, beugt sie unter seinen Willen und lässt sie selbst sich bearbeiten, indess er auf neue Formen sinnt.

Aber, fragt man, wohin wird es führen, wenn dies Prinzip das herrschende und der unmittelbare Gebrauch der Menschenhand überflüssig gemacht wird? — Es lässt sich darauf erwidern: Ehe der Wagen erfunden wurde, liessen die Vornehmen sich von den Geringern tragen. Diese verloren mit jener Erfindung ihren Broderwerb. Allein sie gingen zu einem edleren über: sie wurden Rademacher. — Seitdem die Fuhrleute gesehen haben, wie eine einzige, sich selbst bewegende Dampfmaschine eine lange Reihe beladener Wagen mit grösserer Schnelligkeit hinter sich herzieht, als hundert Pferde es vermocht hätten, werden sie ihre Söhne nicht mehr zu ihren Nachfolgern bestimmen. Sie werden anfangen, sie in die Eisengiessereien, und in die Werkstätten zu schicken, wo jene Maschinen und Wagen construirt werden, und aus dem Fuhrmann wird ein Mechanikus, ein denkender Mensch werden. — Sobald überall ein brennender Luftstrahl die qualmende Flamme des Unschlittes oder des Oels verdrängt haben wird, werden keine Lichtgiesser mehr existiren können. Vielleicht werden die Kinder der jetzt lebenden schon einen reicheren Gewinn aus der Anfertigung tragbarer Gasbehälter, so wie der Röhren, Mündungen und Verzierungen ziehen, welche zur Einrichtung der Gaserleuchtung in den Häusern erforderlich sein werden. — So würde ich fortfahren können aus hundert Beispielen die edlere Beschäftigung der Menschenhand aus der aufgehobenen, durch eine Maschine vertretenen, unedleren zu deduciren. Mit dem Aufhören eines Erwerbzweiges beginnt sogleich ein anderer, der Menschenhände in Anspruch nimmt; vielleicht nicht grade dieselben, welche der erstere beschäftigt hatte, aber andere, die jenen wiederum Raum machen. Menschenhände werden immer gebraucht werden, so viele es deren auch geben mag; aber in einer andern, edlern, vollkommenern Weise. Nur wer mit dem Begriffe „Arbeit“ die Handhabung des rohesten Stoffes verbindet, wird vor der Progression des Maschinenwesens erschrecken. Aus höherem Gesichtspunkte gesehen, erwachsen daraus tausend neue Gegenstände der Arbeit, die nicht bloss des Menschen Hand, sondern auch seinen Kopf in Anspruch nehmen.

Es kann gar nicht mehr die Rede davon sein, ob dieser neue Gang der Dinge besser oder schlimmer sei als der alte. Denn gesetzt auch, er wäre ein temporaires Uebel, so ist er doch ein nothwendiges, im Gange der Entwicklung der Civilisation begründetes, unvermeidliches Uebel, welches zum Besten gewandt werden soll. Die Civilisation ist

ein dem Naturzustande entgegengesetzter Begriff, dessen Grenzen völlig unbestimmbar sind. Der Naturstand ist factisch aufgehoben und das Prinzip der Civilisation anerkannt. Wer möchte sich vermessen, ihrem Fortschritte einen Maassstab aufdringen und ihr gebieten zu wollen: bis hierher, und weiter nicht! ?“

Hirnberg. Mittheilungen über das Armenwesen. 8. Altona.

Krück. Die Pflanz-Anstalt in Detmold, oder historischer Bericht über Versorgung der Armen in dieser Residenz. 8. Lemgo.

Kiket. Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischen Staaten. 8. Stuttgart u. Tübingen.

Schön. Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation. 8. Leipzig.

Wild. Die Wohlstandsquelle der Deutschen, sichere Erwerbsquellen für fleißige Deutsche zur Beförderung des Wohlstandes. 8. Würzburg. Mit Abbildungen.

M \* \* \* De la mendicité en France. 8. *Au Mans Momyer.*

Association libre pour l'éducation du peuple. Règlement modifié par l'assemblée générale le 13. Janvier 1833. 8. *Paris. Demonville.*

Réglement de l'œuvre des pauvres enfans de la Providence, établie à Marseille. 12. *Marseille. Olive.*

Bonnin. De l'extinction de la mendicité. 12. *Poitiers. Saurin.*

Sixth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Newyork, Mai 1833. 8. *Boston.*

Man hat in Deutschland fast durchgängig die Temperance Societys, deren Entstehung wir den Pflanzstätten der Pilgrime in Massachusetts und Connecticut zu verdanken haben, Mäßigkeits-Bereine — Mäßigkeits-Gesellschaften betitelt, während die richtige Benennung — Nüchternheits-Berein — ist. Nach einem Schreiben des Dr. Warren, Professors zu Boston, haben sich in Nordamerika von 1826 bis 1835 nicht weniger als 8000 Töchter-Gesellschaften dem Haupt-Mäßigkeits-Bereine angeschlossen, die an 1½ Millionen Mitglieder zählten. 4000 Branntweimbrennereien waren in diesem Zeitraume eingegangen; mehr als 1200 Schiffe waren ohne spirituose Getränke ausgerüstet worden, und die Assuranz-Prämie auf diese Schiffe hatte eben deshalb sehr herabgesetzt werden können. Ungefähr 12,000 Menschen, die als Trunkenbolde bekannt waren, hatten dem Laster des Trunkes ganz entsagt, und mehr als 200,000 Personen hatten den Gebrauch berausender Getränke aufgegeben. Seit dem Jahre 1835 seien diese Zahlen noch bedeutend angewachsen und andere wichtige Resultate erlangt worden. So hatten in denjenigen Orten, wo die neue Sitten-Reform Wurzel faßte, die Sterblichkeits-Listen sich bedeutend vermindert; ferner habe, unge-

achtet der Bevölkerungs-Zunahme die Zahl der Bewohner von Armenhäusern und Hospitälern sehr abgenommen; Verbrecher kämen viel weniger vor, und zuweilen läse man in den Zeitungen, daß das Gefängniß in dieser oder jener Grafschaft leer stehe.

1834.

Ueber das Anwachsen der Armuth in den vereinigten Staaten enthält das Magazin für die Literatur des Auslandes, Stück Nr. 47 vom 18. April 1834 — Berlin — Hayn, sehr interessante Mittheilungen, aus welchem folgende Notiz entnommen wird:

„Ein Blick auf die Armenlisten und eine Vergleichung derselben mit der Bevölkerung der einzelnen Staaten Nordamerikas während der letzten Dezennien zeigt, mit welcher reissenden Schnelligkeit die Armuth überhand nimmt. In Boston belief sich 1819 die Anzahl der Armen auf 395, 1821 stieg sie auf 400 und vermehrte sich stufenweise, bis sie jetzt 800 beträgt. In New-York betrug 1815 die Armentaxe 245,000 Dollars, im J. 1819 schon 368,000, 1822 stieg sie auf 470,000 und gegenwärtig übersteigt sie 700,000 Dollars (beinahe eine Million Thaler Pr. Cour.). Im Staate New-Hampshire zählten 1800 die Listen eine Gesamtbevölkerung von 183,858 Seelen und auf 333 Einwohner nur einen Armen; die Unterhaltungskosten der Bedürftigen betragen damals 17,000 Dollars; im Jahr 1820 stiegen diese auf 80,000 Dollars und gegenwärtig zählt man auf 100 Bewohner einen Armen. Pensylvanien gibt eben so auffallende Resultate und nachstehende Angaben liefern das Verhältniss der Armuth zur Bevölkerung in Philadelphia:

Jahreszahl.	Einwohnerzahl.	Anwachs.	Armenzahl.	Anwachs.
1790.	42,000.	—	680.	
1800.	67,811.	59 p. Ct.	1390.	104 p. Ct.
1810.	92,785.	36 „	2500.	79 „

In den folgenden Jahren war das Steigen der Armuth allerdings nicht so bedeutend; allein dies war auch eine Kriegs-Epoche, und die Armen nahmen fast sämmtlich, durch die Versprechungen und die Freigebigkeit der Regierung dazu veranlasst, Dienste. Allein im Jahre 1820 mitten im Schooss des Friedens und des Ueberflusses, brach die alte Wunde mit verdoppelter Intensität wieder auf, denn die Listen ergaben auf 118,323 Einwohner 3090 Arme. Ueber dieses Umsichgreifen des Elends erschreckt, nahm die Regierung zu dem alten Mittel ihre Zuflucht: sie besoldete die Bettler und vermehrte den dazu angelegten Fonds, da die Armentaxe nicht mehr ausreichte. Aus nachstehenden Angaben ersieht man die Steigerung der zu diesem Zwecke verwandten Summen:

Jahreszahl.	Dollars.	Thlr. Preuss. Cour.
1820—1821.	40,903.	57,264.
1821—1822.	42,607.	59,650.
1830—1831.	50,610.	70,853.
1831—1832.	64,894.	90,851.

Diese dem Müsiggange und der Faulheit erteilten Prämien, mussten das Uebel, dessen Quelle man stopfen wollte, im Gegentheile vergrößern. Die Regierung ist auch bereits von ihrem Irrthume zurückgekommen, und gegenwärtig wirken die Mässigkeitsvereine so vortheilhaft auf die verarmten unteren Klassen, dass man das Uebel in der Wurzel auszurotten hofft.“

**Fr. Eberhardt.** Zweiter Jahresbericht über den Zustand des Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha.

Der für das Gute so sehr eifrige Verfasser hat zum Schluß des oben erwähnten Berichts seine Gedanken über die, bei der bevorstehenden zeitgemäßen Umgestaltung der Armenpflege im Herzogthum Gotha zu beobachtenden Momente an den Tag gelegt. Das hierbei Gesagte ist aus dem praktischen Leben geschöpft, überhaupt sehr beachtungswerth.

**N. Funk.** Die Altonaer Armen-Anstalt in den Jahren 1822 und 1832, oder Zusammenstellung ihrer Einnahme und Ausgabe nach den darüber in den Adress-Comtoir-Nachrichten im Jahrgang 1823 Nr. 50 und im Jahrgang 1833 Nr. 87 abgedruckten Berichten, nebst einem Vor- und Nachworte. gr. 8. Altona. Aue.

**Carl Godeffroy.** Theorie der Armuth. Ein Versuch. gr. 8. Hamburg. Perthes u. Besser.

**Dr. Anselm Martin.** Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München, mit medicinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. gr. 12. München. Franz.

**Neunter Jahres-Bericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwaarloseter Kinder in Berlin.** gr. 4. Berlin.

Die Anzahl der durch diesen höchst wohlthätigen Verein bis Ende April 1834 erzogenen Kinder beträgt 218 Knaben und 52 Mädchen. Die Anstalt erfreut sich des segnenreichsten Erfolgs; möge solche vielseitige Nachahmung erwecken, damit immer mehr dem Uebel in seinem Entstehen begegnet werde.

**Prof. Bülow, Friedrich.** Der Staat und die Industrie-Beiträge zur Gewerbepolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Inhalt:

1) Die Zustände der Bevölkerung, 2) die Gewerbefreiheit, 3) Gewerbsbildung, 4) Schutzsystem und 5) die Armenpflege.

Eine in vielerlei Beziehungen an guten Ideen reichhaltige Schrift, in welcher der Verfasser, wie er selbst bemerkt, weniger mit den Mitteln gegen die um sich greifende Verarmung, als mit der Anordnung und möglichsten Milderung der gegenwärtigen Armuth sich befaßt. Er erfaßt die zu Gunsten der Industrie gemachten Vorschläge nicht hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Verminderung des Pauperismus; er widmet seine vorzüglichste Aufmerksamkeit der eigentlichen Armenpflege. Das Werk hat in allen seinen Theilen einen hohen literarischen Werth.

**Anselm Martin.** Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München, mit medicinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. 8. München. Franz.

**Dr. J. Fr. H. Schwabe.** Die Verwahr- oder sogenannte Kleinkinder-Schule, in ihren Zwecken und Einrichtungen dargestellt. Zweite völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. gr. 8. Neustadt a. d. Orla. Wagner.

Die erste Auflage dieser, vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht werthvollen Schrift befindet sich im ersten Theil des Wegweisers S. 117.

Die geschichtliche Einleitung beginnt mit folgenden beherzigungswerthen Worten:

„Ist irgend ein Gegenstand aus dem Gebiete des gesammten Erziehungswesens, welcher es verdient, mit der wärmsten Liebe umfasst zu werden, so ist es die *Vorsorge für die Kinder in den frühesten Lebensjahren*. Je beschränkter die eigene Kraft, je geringer die Umsicht, je mangelhafter die Bekanntschaft mit den Lebensgefahren ist, welche das frühzeitige Alter bedrohen; desto grösser sollte nothwendig die *Sorgfalt* und die *Aufsicht* sein, welche man den zarten Sprossen der Menschheit widmet.“

Harms, Claus, Archidiac. Der Pastor, wie ihn die Pastoraltheologie sein und thun lehret, hinsichtlich der besondern Seelsorge, des Schulwesens, des Armenwesens und der mehreren persönlichen Verhältnisse. Mit des Verfassers Bildniß und Fac-simile. gr. 8. Kiel. Universitäts Buchh. (3. Buch.)

Sievekling, A. W., Vorsteherin. Zweiter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege, den Freunden und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet. gr. 8. Hamburg. Perthes. u. Besser.

Vogt, Frhr. v. Auszug aus dem der patriotischen Gesellschaft abgelegten und dem Armen-Kollegium mitgetheilten Bericht über Flachspinnerei und Weberei. Den Armenfreunden in Hamburg gewidmet. gr. 8. Hamburg. Herold.

Zeller, Ph. Die Armenpolizei in den preussischen Staaten. gr. 8. (14. Band). Quedlinburg. Basse.

*Baron de Morogues*. Du Pauperisme de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets. gr. 8. 675 Seiten. Paris.

*Vicomte Alban de Villeneuve-Bargemont*. Économie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir.

Drei gr. 8 Bände von 511—652 und 641 Seiten mit vier Charten der Armuth und Bettelei in Frankreich und in Europa. 8. Paris.

In dem Hefte No. 21 der zu Berlin erscheinenden „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“, Jahrgang 1835, S. 228 bis 326 ist das vorbezeichnete Werk von Herrn von Villeneuve-Bargemont auf eine sehr ausführliche und durchaus lehrreiche Weise recensirt, so daß, wer jenes Werk liest, von dieser Recension Kenntniß nehmen muß, will er sich über die auffallenden Mängel, welche in diesem Buch enthalten sind, genügende Aufklärung verschaffen.

Der Recensent (Herr Friedr. Bened. Wilt. Hermann) schließt seine Recension mit folgender, höchst beachtungswerthen Bemerkung: Jedenfalls wird man die Ueberzeugung gewonnen haben, dass, wo immer über Zunahme der Verarmung geklagt und auf Heilung des Armenübels

gedacht wird, vor Allem zu fragen ist, ob die Religionslehre und die Erziehung ernst und strenge die wirthschaftliche Selbstständigkeit als dem Cardinalpunkt aller bürgerlichen Moral aufstellen; ob sie wirklich Scham einprägen vor Bettelei, unter welcher Form sie auch aufrete; ob sie nicht zu viel Hoffnungen auf Unterstützung Anderer erregen und dem Familienhaupte zu wenig die Pflicht einschärfen, nicht blos sich selbst zu erhalten, sondern auch alle die Seinigen zu versorgen; ob sie nicht zu viel Werth legen auf rücksichtsloses Allmosenspenden; ob sie nicht vielleicht gar im freiwilligen Betteln ein religiöses Verdienst ehrennd anerkennen: wo dergleichen statt findet, da suche man nicht weiter; die Ursache des Uebels liegt am Tage, und mit ihr das einzige wirk-same Heilmittel. Alle Armenpflege schöpft in's Sieb, so lange nicht die häusliche und öffentliche Erziehung mit der Religionslehre zusammen wirken, bei der Verpflichtung eines jeden zur Versorgung der Seinigen und zur Unterstützung der würdigen Armen den edlen Stolz auf wirth-schaftliche Unabhängigkeit im Volke zu erwecken und zu befestigen.“

Der Verfasser will Ackerbau-Colonien im Innern des Landes, haupt-sächlich aber eine auf religiösem Grunde verbesserte Armenpflege. Seine Ansicht, daß die wichtigsten Hauptmittel gegen die zunehmende Verarmung in der Armenpflege zu suchen seien, ist aber jedenfalls irrig.

E. A. Hildebrand. Zweiter Bericht über das Elisabethstift in Pafkom. 8. Berlin. Weckerle.

Das Elisabethstift steht unter dem besondern Schutze Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Elisabeth von Preußen. Der Zweck dieser Kinder-versegungs-Anstalt ist ein doppelter, nämlich: die Aufnahme und Heilung kranker Kinder jedes Alters und die Versegung solcher ganz kleinen ehelich erzeugten Kinder armer Aeltern, welche gleich, oder bald nach dem Eintritte in dieses Leben, die Mutter durch den Tod verloren haben, und dadurch in den meisten Fällen der traurigsten Verwahrlosung oder gar der Verschmach-tung Preis gegeben sind.

Möge diese Wohlthätigkeit viel Nachahmung finden und der Reiche seinen Ueberfluß zu dergleichen acht christlichen Handlungen verwenden, statt ihn, wie gewöhnlich, in unnützem Lande zu vergeuden.

Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome 3. gr. 8. Paris. Treuttel et Würtz.

Inhalt:

1. Comptes-Rendus des travaux de la Société pendant l'année 1833.
2. Des dispensaires de Paris et de Lyon. Diese Institute sind dazu bestimmt, den Hausarmen unentgeltlich Arzneien zu verabreichen; der Gegenstand ist ganz ausführlich beschrieben und daher von großem Interesse.
3. Rapport au nom de la commission chargée d'examiner la proposition de M. Moreau sur la détention à titre de correction paternelle.
4. Rapport sur la société, existant à Paris, pour faciliter le mariage des pauvres, et des moyens d'arrêter les progrès du concubinage dans les classes inférieures de la Société. Dieser Verein besteht seit 1826, und schon sind durch seine Vermittelung 2500 wilde Ehen gesegnet und über 7000 uneheliche Kinder erfreuen sich der Wohlthat legitimer Eltern.
5. Institution de gardes-malades en faveur des pauvres qui ne se rendent pas dans les hôpitaux.
6. Statuts de l'association pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg.
7. Société des secours mutuels (dite de Saint-Louis) pour les ouvriers en bâtimens des douze communes composant

le canton de Villejuif. 8. Orphelins abandonnés. 9. Circulaire aux Préfets de la France, concernant les admissions dans les hospices, moyennant abandon de bien ou de capitaux. — Formes qui doivent être adoptées pour les contrats passés à ce sujet, und 10. États des dons et legs fait aux pauvres de Paris pendant l'année 1833. Diese Vermächtnisse betragen im Ganzen 31,637 Franken, 60 Centimes.

Die Gründung und ersten Begegnisse der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für verwaiste Blinde in Böhmen. 8. Prag. Mit Kupfern.

Lüttwitz, Frhr. v., Reg.-Präsident. Ueber Verarmung, Armen-gesetze, Armen-Anstalten und ins Besondere über Armen-Colonien, mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen. Mit 6 lith. Tafeln und einer Tabelle. gr. 8. Breslau. W. G. Korn.

Diese vortreffliche Schrift ist reich an Stoff und für jeden, der sich für den, von dem Verfasser mit so vieler Sachkenntniß bearbeiteten wichtigen Gegenstand interessirt, von hohem Werth.

Ueber Armenwesen. 8. Elberfeld. Schönian.

In dieser nur 32 Seiten starken empfehlungswerthen Schrift wird unter Anderm bemerkt:

„Um der Vermehrung der Armuth mit Nachdruck Einhalt zu thun, eine Hauptquelle derselben versiegen zu machen und um gegen die Mit- und Nachwelt nicht ungerecht zu sein, muss eine Armenverwaltung auf die physische, religiöse und Verstandesbildung der Kinder der Armen ernstlich bedacht sein. Dadurch, und dass sie den Kindern Gelegenheit verschafft, ihre Kräfte in mancherlei Arbeiten zu üben und zu erhöhen, dass sie für die Gesundheit und Kräftigkeit der Kinder sorgt, sie zur Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt etc., durch dieses alles stattet eine Armenverwaltung die Armenkinder mit Kapitalien aus, die keinen Menschen im Stiche lassen. In Manufaktur- und Fabrikstädten müsste jedes Kind vom 5. Jahre an unausgesetzt zur Schule gehen; kein Kind unter 10 Jahr alt müsste in Manufakturen, Spinnereien etc. zur Arbeit angenommen werden dürfen, damit es nicht siech und nicht elend werde; jedes Kind über zehn Jahr alt müsste bis zu seiner Konfirmation wenigstens einen halben Tag täglich die Schule besuchen; es müssten Sonntagsschulen eingerichtet und durch sie Gelegenheit den Kindern gegeben werden, menschlich fröhlich zu sein, das in der Schule Erlernete zu wiederholen, zu vermehren und zu vervollkommen; und andere Sonntagsschulen, in welchen Lehrburschen und Gesellen für ihre Bildung thätig sein können. Wollte man dagegen einwenden, dass die Manufakturen ohne die Arbeiten der Kinder nicht bestehen können, so ist zu fragen, wie die armen Kinder einst bestehen sollen, wenn sie von früher Jugend an ohne Beweise der Freundlichkeit und Liebe, in unreiner Luft und oft auch in der Umgebung schamloser Personen, in Geschäften, die nichts zu denken geben, in welchen sie beschränkte Kraft auf eine kleinliche Absicht richten, den ganzen Tag für Andere leben müssen, um kümmerliches Brot und die Mittel zur Erhaltung eines elenden Lebens zu gewinnen, durch welches sie andern Menschen Reichthum, Bequemlichkeit und die Mittel zu einem üppigen Leben erarbeiten? Durch strenge Handhabung guter Polizei- und Schulgesetze, durch Abwehr der Zunahme des Luxus, durch Beschränkung der Zahl der Verzehrungs-

tage des Erworbenen etc., werden sich der arbeitenden Hände, auch wohl ohne Erhöhung des Lohnes, genug für die Manufacturen finden, wie das Voigtland in Sachsen, Schlesien, einige Kantons der Schweiz etc. beweisen; so dass die Manufakturen bestehen können, wenn man auch jene armen Geschöpfe nicht verurtheilt, ohne eine fröhliche Kindheit und Jugend ein armseliges Leben zu beginnen, aus Mangel an Unterricht zu verdummen, oder zu verwildern, und wahrscheinlich eine Beute des Lasters zu werden. Bei der jetzigen Einrichtung des Manufacturwesens ist dasselbe Ursache, dass einer grossen Anzahl von Kindern die Wohlthat des nothwendigen und genügenden Unterrichts in öffentlichen Schulen nicht zu Theil wird. Mit sogenannten Abendschulen nach der Arbeit ist hier nicht zu helfen; denn es ist leicht einzusehen, dass Kinder mit hungrigen Magen und müden Gliedern nicht gut lernen können, und dass sie lieber essen und ruhen wollen, als lernen. Und hat das Kind für das Unentbehrlichste, für spärliche Kost sich abmühen müssen den ganzen Arbeitstag hindurch, so ist ihm wohl der Ueberschuss vom Lebenstage zur Ruhe zu gönnen; der einzige Zustand, welchen es mit dem reichen Arbeitsgeber gemein hat. Es mögte aber auch wohl schwer ein Lehrer zu finden zu sein, der im Stande wäre, mit wahrem Gewinn für die abgearbeiteten Kinder und auf eine Weise zu unterrichten, dass die Kinder die Schulstunde nicht als eine längst ersehnte Ruhestunde betrachteten. Und lernten auch in Abendschulen die Kinder lesen, etwas rechnen und schreiben, so wird es doch nur ein unvollkommener Anfang und aus Mangel an fleissiger Uebung immer sehr dürftig bleiben. Diese Fertigkeiten sind es aber auch nicht, die unsern Armenkindern Noth thun, um sich der Dürftigkeit erwehren zu können, und ein menschliches, nützlich, ehrenwerthes Leben führen zu lernen; und es ist wenig für sie geschehen, wenn sie nur diese Bildungsmittel sich aneignen, und sie nicht durch Lehre und Beschäftigung zum Aufmerken und Nachdenken befähigt und nicht darin geübt werden; und wenn in ihnen nicht durch die Ueberzeugung, dass Gottesfurcht, Frömmigkeit und christliche Rechtschaffenheit zeitliches und ewiges Wohl bringt, die Willigkeit zum Gutsein und Rechtthun erweckt und befestigt wird. Guter Unterricht muss aber, wenn er wirksam sein soll, von den Kindern durchdacht, ihrem Gedächtnisse tief eingepägt, also oft wiederholt werden; und wenn Kinder sich Fertigkeiten einüben sollen, so müssen sie Zeit zur Uebung haben. Da nun der Unterricht für Kinder ein wesentliches Bedürfniss ist, so begehrt eine Armenverwaltung einen grossen Fehler, wenn sie ihn nicht gehörig beachtet, und wenn sie in ihrem Búdjet für den Unterricht der Armenkinder, der ein wichtiger Gegenstand ihrer Vorsorge ist, nicht eben sowohl eine hinreichende Summe in Anschlag bringt, als für Nahrung und Kleidung derselben. Mangel an humanem Sinn und Geringschätzung der Sache würde es verrathen, wenn man für die Besorgung des Unterrichts der Armenkinder eine Vergütung bestimmte, die einer Bettlergabe gleich käme, und wofür man auch nur einen Pfüscher fordern und haben könnte, der mehr verdirbt, als gut macht. Eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Lehre einer Commüne würde es aber sein, von ihnen ohne irgend eine Zustimmung von ihrer Seite zu verlangen, jenen Unterricht ganz unentgeltlich zu ertheilen, so dass sie am meisten für das Armenwesen beizutragen hätten.

Die Kinder der Armen durch Unterricht, Lehre, Uebung und Gewöhnung auf eine Weise vorzubereiten, dass man, so viel Menschen möglich, dess gewiss ist, dass die Kinder in Zukunft einen wahrhaft

christlichen, besonnenen, ehrbaren Lebenswandel führen, durch gemeinnützigen, regen, mit Nachdenken verbundenen Fleiß ihr Bedürfen selbst erwerben und sich in Ehren erhalten können, das muss das Hauptaugenmerk einer Armen-Verwaltung sein, wenn sie ihren eigentlichen Zweck, Verminderung der Armuth, erfüllen und gegen alle ihre Pfliegbefohlenen und gegen die Nachwelt gerecht sein will. An den alten sogenannten Armen, die daran gewöhnt worden sind, durch Bitten und Betteln, durch Lügen und Heucheln, durch Frechheit und Trotz Gaben zu bekommen, kann eine Armenverwaltung kaum durch Strenge etwas erzwingen, schwerlich bessern. Bei der Jugend des Armenpersonals muss die Verbesserung des Armenwesens beginnen, und auf der treuen, ernstlichen Sorge für Verbesserung des Schulwesens und für einen verständlichen, fruchtbaren Religionsunterricht der Armenkinder ruht ein grosser Segen, der einer sorgsamem, wackern Bürgerschaft und den redlichen Armenvätern gewiss zu Theil wird.“

Mögen diese in das eigentliche Wesen der Sache praktisch eingreifenden Rathschläge bei allen Armenvorständen Anklang finden.

#### Vierter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwaarloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Wir finden in dem Bericht nachstehende gewiß beachtungswerthe Mittheilungen:

„Einer von den aufgenommen Knaben entlieh ohne allen Anlass. Diebstahl, die er bei diesem erneuerten Herumschweifen begangen, habe ihn einer Straf-Anstalt zugeführt, was ihm aber nicht besonders unangenehm sein mochte, da er früher folgendes äusserte: „Das Leben im Gefängniß sei gar nicht übel, er habe darin immer lustige Gesellschaft und keine Langweile gehabt.“ Solche Aeusserungen eines 15jährigen Knaben sind ein schauerlicher Text zu mannichfachen Betrachtungen, welche jedenfalls zu der Ueberzeugung führen, wie sehr die Gefahr für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt aus den unläugbar immer mehr zunehmenden jugendlichen Verbrechen steigt, trotz unserer Schulanstalten auf der einen und unserer Straf- und Besserungs-Anstalten auf der andern Seite.“

Letzgenannte Anstalten werden ihrem Zwecke nur dann entsprechen, wenn das amerikanische allein haltbare System, nämlich die Isolirung der Sträflinge, in denselben eingeführt und mit großer Consequenz befolgt wird.

Wie gefährlich die sittlich verwaarlosete Jugend dem Ganzen werden kann, möchte aus den Thatsachen zu entnehmen sein, daß Buben von 12 bis 16 Jahren an den Pariser Revolutionen vom Juni 1832, bei der Verwüstung der Kirche St. Germain l'Auxerrois und des erzbischöflichen Palastes, so wie bei den im August 1830 zu Aachen stattgefundenen Unruhen, resp. Zerstörung der Cockerill'schen Wohnung, den thätigsten Antheil genommen, und eine Wuth, eine Lebensverachtung und eine Kaltblütigkeit an den Tag legten, die Schauder erregte.

Prof. Friedr. Bülow. Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbepolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig, Götschen.

Baron Bouvier du Molart. Des causes du malaise, qui se fait sentir dans la société en France, des agitations, qui la troublent, et des moyens d'y remédier. 8. Paris.

An act for the Amendement and better administration of the Laws relating to the poor in England and Wales. 8. *Passet 14. August.*

Darstellung des Armen- und des Tollwesens im Amtsbezirk Signau. 8. Bern.

Diese Denkschrift ist der Regierung zu Bern Seitens der 9 Gemeinden des Bezirks Signau überreicht und sodann veröffentlicht worden.

Der christliche Volksbote aus Basel. Nro. 47—48, Seite 369—378, vom 20—27. November enthält einen interessanten Artikel über Maria Anna Calame und die Armenanstalt zu Billades bei Locle.

Jürgenhausen. Kritik des Armentwesens. 8. Altona.

Beiträge zur Theorie des Armentwesens. 8. Hamburg.

*De Morogues.* Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés; application des principes de l'économie politique et des calculs de la statistique au gouvernement de l'état. 8. *Paris.*

Der Verfasser erkennt als Hauptursachen des überhand nehmenden Pauperismus die zu weit verbreitete Aufklärung, die bis ins Unendliche gehenden Fabrikanlagen und den in einem zu großen Umfang betriebenen Landbau. Derselbe hat sodann auf eine anschauliche Weise dargethan, wie sich die unterste Volksklasse mit der Vielfältigung und Erweiterung des Fabrikwesens verschlechtert habe. Er empfiehlt die Einführung von Ackerbau-Colonien und zwar im Innern des Landes.

Schmidt. Betrachtungen über Gewerbefreiheit und Innungswesen. 8. Zittau u. Leipzig.

Der Verfasser hat u. a. mit Scharfsinn und Klarheit die Rechtmäßigkeit der zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern bestehenden Verhältnisse dargestellt; er untersucht sodann die Ursachen, welche den Betrag des Arbeitslohnes der Letztern naturgemäß bestimmen. Die Armenpflege solle Sache der Communen bleiben. Bettler und Vagabunden gehörten in Arbeitshäuser. Öffentliche Unterstützungen gehörten nur denen, welche durch Alter oder Schwäche zu jedem Erwerb unfähig seien. Müßige Arme wären durch einen in der Gegend nicht einheimischen, oder noch nicht genug ausgebreiteten Gewerbszweig zu beschäftigen u. s. w. Letzteres ist, nach unserm Dafürhalten, leichter vorzuschlagen, als in Ausführung zu bringen.

Hansen. Kritik des Armentwesens. 8. Altona.

Der Verfasser verwirft das System der gezwungenen Armenversorgung. Er entwirft einen ganz zweckmäßigen Plan zu einem Armenhause. Auch er empfiehlt vor Allem religiöse und moralische Einwirkungen; überhaupt ist diese Schrift durch ihre klare und praktische Tendenz empfehlungswerth.

Lange. Ueber Beschäftigungs-Anstalten auf dem Lande für städtische Armenkinder. 4. Dresden u. Leipzig.

Die Schrift enthält nützliche Winke, vorzüglich über die Ausführbarkeit des bearbeiteten wichtigen Gegenstandes, und die Vortheile, welche man davon zu erwarten berechtigt sei.

*Samuel Hazard.* Report of a Committee appointed by the Guardians for the Relief and Employment of the Poor of Philadelphia to visit the Almshouses of Baltimore, New-York, Boston and Salem. November, 1833. 8. *Philadelphia.*

*Sam. Chipman.* Report of an Examination of Poor Houses, Jails etc., in the state of New-York, and in the Counties of Berkshire, Massachusetts; Litchfield, Connecticut; and Bennington, Vermont etc. addressed to Aristarchus Champion, Esq. of Rochester. 8. *Albany.*

Twenty first Annual Report of the Massachusetts Temperance-Society, presented by the Council at the Annual Meeting in Boston. Mai 29, 1834. 8. *Boston.*

Nach diesem ausführlichen Berichte haben mehr als 4000 Branntweimbrennereien der Vereinigten Staaten aufgehört zu arbeiten, über 8000 Branntweinschenken sind gänzlich eingegangen und mehr als 12,000 Gewöhnheitsäuser sind zur Nüchternheit zurückgeführt worden.

The Act for the Amendement and better Administration of the Laws relating to the Poor, in England and Wales, with Explanatory Notes, and a Copious Index by John Tidd Pratt. Second Edition, with a Preface, containing a Popular Outline of the Act. 8. *London.*

Das neue Armen-Gesetz für England und Wales hat sich seit seinem nun bald fünfjährigen Bestehen auf das glänzendste bewährt.

A Letter to the Executive Committee of the Benevolent Fraternity of Churches, respecting their Organization for the Support of the Ministry at Large in Boston, by *Joseph Tuckermann.* 8. *Boston.*

*Anselm Martin.* Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München mit medicinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. kl. 8. München. Franz.

Der Verfasser liefert uns in der vorbezeichneten Schrift eine ausführliche Beschreibung der vielen Armen-Versorgungs-Anstalten Münchens, wobei er das Gute, so wie auch das Mangelhafte ihrer Einrichtungen auf eine unparteiische Weise schildert.

1835.

Grundgesetze für den Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder. 8. Schreiberhau.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: Verwahrlosete Kinder beiderlei Geschlechts, dem zeitlichen und ewigen Verderben, in welches sie sonst rennen, zu entreissen, und sie zu wahren Christen, und dadurch auch zu guten Staatsbürgern zu erziehen. Der Verein will also nicht die Pflichtvergessen-

heit, die Bequemlichkeit und den Leichtsinns der Eltern stärken, sondern nur solche Kinder aufnehmen, die entweder keine Eltern mehr haben, oder von denselben verleugnet, vergessen und verlassen sind. §. 2. Wir wollen diesen Zweck dadurch zu erreichen suchen, dass wir für jedes einzelne Kind, das wir in unsere Pflege nehmen, ein christliches Ehepaar suchen, das von dem Vereine Kostgelder für das Kind erhält. So glauben wir mit weniger Kosten, ohne viel Aufsehen und besser unsern Zweck zu erreichen, als wenn wir alle, oder mehrere Kinder zusammen von einem Elternpaar erziehen lassen wollten, obwohl wir in dem Falle, dass wir nicht so viele Pflege-Eltern fänden, als uns Gott Kinder zuschickte, zu diesem Letztern unsere Zuflucht nehmen müssten. §. 3. Um für Kostgeld, nöthige Bekleidung und andere dabei unvermeidliche Ausgaben sorgen zu können, sammeln wir freiwillig für diesen Zweck uns dargereichte Liebesgaben, in der Zuversicht, wenn unser Vornehmen dem Herrn unserm Gott wohlgefällig ist, so werde er auch genug Herzen und Hände willig machen, von ihrem Ueberfluss, oder ihrer Nothdurft zu geben, was nöthig ist. Aus diesem Grunde wollen wir auch keinen Kapital Fond anlegen, sondern unser Verein soll nur so lange bestehen, als der Herr will, und so lange er will, wird es ihm nicht an den nöthigen Gaben fehlen. §. 4. Obwohl der Verein keine Kinder abweisen will, denen Hülfe Noth thut, und die anzunehmen unsere Kasse verstatet, so ist es doch natürlich, dass wir uns vorzüglich der in unserm Gebirge befindlichen verwahrloseten Kinder anzunehmen, beabsichtigen. §. 5. Die Unterzeichneten bilden den Verwaltungs-Ausschuss des Vereins, der die sämmtlichen Geschäfte desselben unentgeltlich besorgt, und sich bei vorkommenden Fällen aus den Mitgliedern des Vereins durch eigene Wahl ergänzt. §. 6. Als Mitglied des Vereins wird jeder angesehen, der sich zu einem bestimmten jährlichen Beitrag verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht, Kinder zur Aufnahme vorzuschlagen, den monatlichen Berathungen beizuwohnen, doch ohne bei Beschlüssen mitstimmen zu dürfen, und die Rechnungen sammt Belägen nachzusehen, sobald er es begehrt. §. 7. Alle Monate versammelt sich der Verwaltungs-Ausschuss einmal, um die laufenden Geschäfte zu besorgen; dazu gehört: die Aufnahme oder Entlassung von Kindern, die Wahl und Bestimmung geeigneter Pflege-Eltern, die Bewilligung von Geldausgaben und Führung der Rechnung. Ausserordentliche Fälle machen ausserordentliche Sitzungen nöthig, die der Vorsteher zu bestimmen hat. §. 8. Zur steten Beaufsichtigung, zur Untersuchung etwaiger Beschwerden der Pflege-Eltern, zur Beseitigung kleiner Uebelstände und zum Berathen der Pflege-Eltern selbst, werden nach Beschaffenheit der Umstände, ein oder mehrere Glieder des Verwaltungs-Ausschusses gewählt, die dann bei den monatlichen Berathungen das Nöthige zu berichten haben. §. 9. Die alljährlich zu legende Rechnung sammt Bericht soll allen Mitgliedern des Vereins entweder abschriftlich, oder gedruckt mitgetheilt werden, je nachdem es der Verwaltungsausschuss zweckmässig finden wird.

Schreiberhau, den 27. September 1835.

Jahresbericht der evangelischen Armenfreischule zu Köln am Rhein. gr. 4. Köln.

Diese Freischule wurde im Jahre 1813 von einigen Gemeindegliedern gestiftet; sie erfreut sich eines segensreichen Gedeihens. Ein Frauenverein hat, unter der Leitung der beiden evangelischen Pfarrer dieser Gemeinde,

die Pflege, den Unterricht, überhaupt die Erziehung der armen Jugend zu beaufsichtigen. übernommen. Möge dieses Werk der Menschenliebe überall Nachahmung finden.

Baron von Görtz. Ueber Verbesserung der Armen- und Arbeits-Anstalten. Ein Vorschlag, wie nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Armuth abgeholfen und durch Unglücksfälle Verarmten wieder aufgeholfen werden könne. gr. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Basse.

Die Schilderung des Verfassers von dem Zustand der Armen- und Arbeits-Anstalten, die er besucht hat, erscheint höchst übertrieben, ist dieses aber nicht der Fall, und kommen wirklich die gerügten Unfuge in jenen Instituten vor; sind die Vorsteher derselben in der That rohe, ihrem Fache gar nicht gewachsene Männer, so möchte die ganze Rüge lediglich nur auf diejenige obere Behörde zurückfallen, welche pflichtvergessen genug ist, den bezeichneten Unfug zu dulden, und sich dabei die gewissenlose Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, an die Spitze dergleichen wichtiger Verwaltungen untüchtige Subjekte zu stellen.

Der Herr Verfasser möge indessen die Grenzen jenes unrühmlichen Bezirks überschreiten und seine Excursion bis in den südlichen Theil Deutschlands ausdehnen, er wird dann Gelegenheit finden, sich davon zu überzeugen, daß nicht alle Armen- und Arbeits-Anstalten schlecht verwaltet werden.

Was der Verfasser über das Ueberhandnehmen des Maschinenwesens äußert, erscheint unhaltbar, und glaube ich auf diejenigen Schriften verweisen zu müssen, in welchen dieser Gegenstand bereits vielseitig und auf das ausführlichste erörtert worden ist.

Der Armuth vorzubeugen, steht nicht immer in der Macht der mit der Armenfürsorge beauftragten Personen. Die Haupt-Aufgabe besteht aber unstreitig darin, die Armuth mit aller Sorgfalt, Umsicht, und mit ächt christlicher Liebe so zu beschirmen, daß sie nicht zur Bettelei herabsinke. Uebrigens ist der Begriff über das Armsein sehr relativ. Es gibt in allen Ständen Arme, wir haben sogar arme Fürsten; sie bringen aber dem Staate keine Gefahr; dagegen ist die Bettelei die Quelle vielseitiger lasterhafter Handlungen. Sie führt naheinander zur Heuchelei, zur Landstreicherei, und endlich zum Diebstahl. Der eigentliche Bettler gehört diesem nach zu den Landplagen. Man scheue also kein Opfer, um eine in Armuth gerathene Familie aufrecht zu erhalten, damit sie nicht zur Bettelei ihre Zuflucht nehmen muß, und dadurch ihre Entsittung herbeiführe. Man richte sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Mittel, die zur Vorbeugung einer gänzlichen Hülflosigkeit dienlich sind, statt sich mit tausenderlei meist unpraktischen Rathschlägen über Abhülfe der Bettelei, deren Ursprung in den meisten Fällen in dem Mangel an jener Fürsorge zu finden ist, abzuquälen.

Zehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Seit dem Bestehen dieser, aus milden Beiträgen sich erhaltenden Anstalt sind überhaupt 251 Kinder in dieselbe aufgenommen und 165 ausgeschieden, von welchen letztern sich nach ihrer Versorgung 111 im Guten bewährten, 27 gaben noch zu mancherlei Besorgnissen Anlaß und nur 14 entsprachen den Erwartungen nicht; daher im Ganzen ein höchst befriedigendes Resultat. Auch jene 14 wieder auf Abwege Gerathenen wollen wir nicht verloren geben. Die Unglücksschule wird sie zu bessern Gesinnungen bringen. Der Himmel möge sich ihrer erbarmen!

Eine auf praktische Erfahrung gegründete Anweisung, wie man Verarmung vermeiden und sich in Wohlstand versetzen kann; zur Beherzigung für jeden Bürger, der sich und seine Familie zu Glück und Ehren bringen will. Auch unter dem Titel: Einladung zu einem allgemein nützlichen und wohlthätigen Verein, um Verarmung zu verhüten und Wohlstand zu befördern. gr. 8. Frankfurt. Döring.

Dr. E. Heiberg. Mittheilung über das Armenwesen, mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und die Organisation desselben in der Stadt Schleswig. gr. 8. Altona. Aue.

Diese beachtungswerthe Schrift enthält eine ganz ausführliche Kritik der bestehenden Armenpflege und bespricht mit vieler Sachkenntniß die innern Einrichtungen bestehender Armen-Anstalten.

Siveking, A. Wilhelmine. Dritter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege; den Freunden und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet. gr. 8. Hamburg. Perthes u. Besser.

Senior. Statement of the provision of the poor. 8. London.

Eberhardt, Friedrich. Dritter Jahresbericht über den Zustand des Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha.

Die Errichtung dieser höchst wohlthätigen Anstalt ist das Werk des gegenwärtigen Directors derselben, des Herzogl. Polizei-Raths und Regierungs-Assessors Eberhardt, der, in der Beförderung des allgemeinen Besten unermülich, so sehr die Hochachtung seiner Mitmenschen verdient.

Unter den Wohlthätern dieses neuen Instituts wird vorzüglich Ihre Königl. Hoheit, die regierende Frau Herzogin Maria von Sachsen-Koburg-Gotha genannt.

Am Schlusse des Jahres 1834 war der Personal-Bestand des Arbeitshauses 35 männliche, und 22 weibliche, daher im Ganzen 57 Individuen. Im Durchschnitt wurden täglich 58 Personen unterhalten, deren Beföstigung eine Ausgabe pro Kopf und Jahr, von 21 Thlr. 6 Gr. 10<sup>22</sup>/<sub>67</sub> Pf. verursachte.

Bulletin de la Société des établissemens charitables. Tome 3. Nro. 3 et 4. gr. 8. Paris. Treuttel et Würtz.

Statut des Privat-Vereins für die Klein-Kinder-Schulen zu Breslau. 4. Breslau.

Da dieses Statut nicht in den Buchhandel gekommen, so folgt dasselbe in seinem ganzen Inhalt:

„§. 1. Die Klein-Kinder-Schulen haben zum Hauptzweck, denjenigen Eltern, welche den Tag hindurch ihrem Berufe ausserhalb des Hauses nachgehen müssen, oder durch Krankheit oder häusliche Geschäfte verhindert werden, ihre Kinder unter immerwährender Aufsicht

zu halten, Gelegenheit zu geben, ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder vom 3ten bis zum resp. 6ten und 7ten Lebensjahre vom 1. April bis Ende September von des Morgens um 7 Uhr bis des Mittags 11 Uhr, und von 1 Uhr des Nachmittags bis des Abends um 7 Uhr, vom 1. October an bis Ende März von des Morgens um 8 Uhr bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis des Abends um 4 Uhr täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sicher unterzubringen; zu verhüten, dass die Kinder in Abwesenheit ihrer Eltern zu Schaden kommen, überhaupt dieselben hierdurch gegen körperliches und gegen sittliches Verderben zu schützen. — Es lässt sich daher auch das Hauptprincip der Erziehung der Kinder in diesen Anstalten selbst reduciren, auf Gewöhnung zum Gehorsam, zur Ordnung, zur Reinlichkeit und zur Thätigkeit. §. 2. Es werden die als für Breslau ortsangehörig zu betrachtenden Kinder aller christlichen Confessionen erwähnten Alters beiderlei Geschlechts, so wie auch Kinder jüdischer Aeltern, jedoch nur deren letztern 12 in jeder Klein-Kinder-Schule aufgenommen. §. 3. Die mit ekelhaften, oder ansteckenden Krankheiten, wozu Kopf- und Hantausschläge, epileptische Zufälle u. s. w. gehören, behafteten Kinder sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen. §. 4. Die Aufnahme in die Klein-Kinder-Schulen geschieht in folgender Art: Die Eltern melden sich mit ihren Kindern persönlich entweder bei dem Vorstande derselben, oder demjenigen Vorsteher, welchem speciell aufgetragen ist, für eine Schule die Anmeldungen zu notiren und über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit etc. Erkundigung einzuziehen. Dieser notirt sie in das, nach diesem Formulare (Nro. — Tag der Anmeldung: — Namen der Eltern: — Stand derselben: — Wohnung: — Strasse: Hausnummer: — Namen der Kinder: — Alter: — Jahr: — Monat: — Persönliche Verhältnisse der Eltern und sonstige Bemerkungen: — Entscheidung des Vereins: —) zu führende Anmeldungs-Buch in chronologischer Ordnung, trägt in dasselbe die persönlichen Verhältnisse der Eltern kurz ein und sucht nun auf irgend welche zweckmässige und zuverlässige Weise die nöthigen Erkundigungen einzuzuziehen, die er ebenfalls in dem Buche kürzlich notirt. Wo dringendes Bedürfniss ist, darf er deren sofortige Aufnahme verfügen; sonst aber legt er dem Vorstande ein tabellarisches Verzeichniss der Expectanten vor, welcher entweder die Aufnahme sofort verfügt, die bereits erfolgte genehmigt oder in zweifelhaften Fällen bei der nächsten Conferenz darüber Vortrag hält, wo Entscheidung erfolgt. Die Eltern erhalten bei der Aufnahme ihrer Kinder eine gedruckte Anweisung nach dem angelegenen Formular. §. 5. Da der Verein noch keinen so grossen Fonds besitzt, um alle Bedürfnisse der Schule aus demselben beschaffen zu können, sollen in jeder Schule drei Vierteltheile der Kinder unentgeltlich und ein Vierteltheil gegen Zahlung eines wöchentlichen Schulgeldes von 1½ Sgr. aufgenommen werden. §. 6. Die Normalzahl der Schüler und Schülerinnen für jede Klein-Kinder-Schule ist Einhundert. Jedoch können in den Sommerhalbjahren deren 10 mehr aufgenommen werden, weil dann der freie Spielplatz ihrer mehrere fasst; dagegen müssen an Michaelis wieder 10 derselben entlassen werden, welche das Alter von resp. 6 oder 7 Jahren schon erreicht haben, oder so eben erreichen, oder binnen 4 bis 6 Wochen erreichen, so dass für den Winter nur die Normalzahl bleibt. §. 7. Die Entlassung der das 6te Lebensjahr vollendet habenden Kinder erfolgt am 1. April und am 1. October und zwar unmittelbar auf die in jeder Schule alljährlich abzuhaltende öffentliche Prüfung. Die Kinder armer Eltern sollen zwar ebenfalls in diesem Alter entlassen werden;

da jedoch der Fall eintreffen dürfte, dass sie nicht sogleich in eine städtische Armenschule aufgenommen werden könnten, so soll zeitig genug vor dem Entlassungs-Termin an die Armen-Direction geschrieben und diese unter Mittheilung der Namen dieser Kinder gefragt werden, ob und welche sie in die Armen-Schulen sogleich aufnehmen will? Die solchergestalt nicht sogleich in einer Armen-Schule unterzubringenden Kinder unvermögender Eltern werden noch einen und nach Verhältniss auch zwei Termine in der Klein-Kinder-Schule behalten, müssen aber nach vollendetem 7ten Jahre ohne weitere Nachsicht ausscheiden.

Schwächliche Kinder hilfsbedürftiger Eltern, welche mit Nutzen noch nicht in eine Armen-Schule eintreten würden, sollen vor allem andern bis zum 7ten Lebensjahre in der Klein-Kinder-Schule behalten werden. Uebrigens aber steht es den Aeltern frei, ihre Kinder zu jeder Zeit aus der Schule zu nehmen, jedoch müssen sie dem Lehrer die nöthige Anzeige machen. Einmal herausgewiesene, oder ohne erheblichen Grund herausgenommene Kinder werden nie wieder aufgenommen. Doch soll den Eltern freistehen, sich deshalb an den Vorstand zu wenden, welcher darüber mit den Vorstehern berathen wird. §. 8. Da die Kinder reinlich in die Schule gebracht, reinlich in der Schule gehalten werden müssen, so muss daher auch die Lehrerin jedes Kind, bei dem Eintritt in die Schule, untersuchen und da, wo es nöthig ist, reinigen. Hierzu gehört auch, dass den Kindern das etwa mitgebrachte Frühstück, oder Vesperbrod abgenommen, aufbewahrt und ihnen erst in der hiezu bestimmten Zeit zum Genusse gegeben werde, damit sie weder die Plätze noch Bücher beschmutzen, oder sonst Störung damit verursachen. §. 9. Wenn Eltern ihre Kinder während der Mittagszeit nicht nach Hause holen können, so haben sie sich wegen deren billiger Beköstigung an den Lehrer oder die Lehrerin zu wenden, die sorgen müssen, dass die Kinder eine Suppe oder sonst etwas Warmes zu essen bekommen. Reines frisches Brunnenwasser nebst dem nöthigen Trinkgeschirr muss in der Anstalt immer vorhanden sein. §. 10. Der Unterrichtsricht wird nach dem von dem Lehrer dem Vorstande vorzulegenden und von diesem zu genehmigenden Plane ertheilt, jedoch wird hierbei ausdrücklich bemerkt, dass nach dem Inhalt des §. 1 das Lernen nicht Haupt- sondern Nebensache ist, also auch der Lehrer mit aller Geduld und Sanftmuth die Kinder hierbei behandeln und nichts Unmögliches von ihnen fordern oder gar etwa mit Kindern wegen mangelnden Fähigkeiten unfreundlich umgehen oder sie wegen Unlust zum Lernen strafen darf. §. 11. Die Disciplin wird durch kleine Strafen, Stehen an der Stubenthür, Ausschliessen vom Spielplatz, Sitzen auf einer Strafbank, aufrecht erhalten. Größere Versehen, die eine härtere Strafe verdienen, müssen dem Vorstande angezeigt werden. §. 12. Das für die Klein-Kinder-Schule nöthige Personal besteht aus einem Lehrer und einer Lehrerin. Der Lehrer braucht zwar nicht förmlich zum Schulamte vom Staate geprüft zu sein, muss aber ausser einem unbescholtenen Rufe die Fähigkeit haben, mit Kindern umzugehen, um solche erziehen zu können, in den nöthigen Elementarkenntnissen geübt sein, und so viel musikalische Fertigkeit besitzen, um die Kleinen im Gesange zu üben, welches in so vieler Hinsicht sich als sehr angemessen bewährt hat. Er muss überhaupt denjenigen Grad von Bildung besitzen, der nöthig ist, um sich von der Eigenthümlichkeit der Lehr- und Unterhaltungs-Methode für solche Klein-Kinder-Schulen die nöthige Kenntniss zu verschaffen und diese mit Erfolg anzuwenden. Die Leh-

rerin, welche auch die Frau des Lehrers sein kann, und ebenfalls von unbescholtenem Rufe sein muss, hat vorzugsweise die Reinlichkeit der Kinder und deren Kleidungsstücke, so wie des Lokals aufrecht zu erhalten, die Mittagkost, wenn solche in der Anstalt gewährt wird, zuzubereiten, den Unterricht im Stricken zu geben und ausserdem den Lehrer bei dessen Geschäft zu unterstützen und ihn, wenn dessen Abwesenheit ganz unvermeidlich ist, zu vertreten, daher solche hierzu den nöthigen Grad von Bildung haben muss. §. 13. Zu beständiger Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt, wird von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Vereins ein Vorstand gebildet, welcher über die Ordnung in der Anstalt, Behandlung der Kinder, den Fleiss und die Aufmerksamkeit des Lehrers, die erstere namentlich über die Art und Methode der Unterhaltung mit den Kindern, und das Rechnungswesen, die letztern aber über die Sittlichkeit, die Reinlichkeit, den Unterricht in weiblichen Arbeiten und Beköstigung der Kinder die Aufsicht führen. Zu diesem Behufe übernimmt *allmonatlich* einer der Herren Vorsteher die Aufsicht über eine Schule, die Vorsteherinnen wechseln dagegen *alle Wochen* und besuchen solche so oft als möglich, und zu verschiedenen Zeiten. In der Anstalt wird in einem dort befindlichen verschlossenen Buche, wozu dieselben den Schlüssel führen, der Tag und die Stunde des Besuches, und was hierbei zu erinnern befunden, eingetragen. Der die monatliche Aufsicht habende Vorsteher zeichnet in dasselbe Buch zu Ende des Monats auch seine nöthig befundenen Bemerkungen ein. Findet er Stoff zu Tadel über Lehrer oder Lehrerin, so setzt er jedoch diese nicht selbst zur Rede, sondern macht die vorgefundenen Mängel dem Vorstande bekannt. Wirklichen Missbräuchen hilft er sofort ab. Dieses Buch aber wird von Zeit zu Zeit bei dem Vorstande des Vereins namentlich vor der angesetzten Conferenz vorgelegt, um in derselben darüber Bericht zu erstatten und gemeinschaftlich zu berathen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass jedem Mitgliede des Vereins und zu jeder Zeit der Besuch der Anstalten und seine diesfälligen Erinnerungen zur Sprache zu bringen freisteht, so wie auch jedem Fremden die Klein-Kinder-Schulen zu jeder Zeit zu besuchen offen stehen. Der Lehrer hat dergleichen Besuchern das Fremdenbuch zu gefälliger Einschreibung ihrer Namen vorzulegen.

§. 14. Die Unterhaltungskosten dieser Klein-Kinder-Schulen, wozu Wohnungsmiethe, Gehalt des Lehrers, Lohn der Lehrerin, Holz, Schulbedürfnisse, Utensilien u. s. w. gehören, werden durch milde Beiträge gedeckt. Das *bleibende* Vermögen der Anstalten soll sich durch Geschenke, durch die Ersparnisse von den monatlichen, viertel-, halb- und ganzjährigen Beiträgen und durch etwanige Vermächtnisse bilden und zinsbar belegt werden. §. 15. Um den vorstehend gedachten Zweck zu erreichen, hat der Verein unter sich einen *engern Ausschuss* gebildet, welcher denselben in öffentlichen Angelegenheiten und vor Gericht vertritt und die Ober-Aufsicht über das Ganze führt. Dieser engere Ausschuss besteht in einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, einem Schatzmeister und zwei Cassen-Curatoren, welche in den nach §. 19 statt findenden vierteljährigen Conferenzen durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt werden. Sie können jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. §. 16. Die Zahl der Vereins-Mitglieder muss mit jeder neu zu errichtenden Klein-Kinder-Schule vermehrt werden. Eben so können auch sich um unsere Klein-Kinder-Schulen verdient gemachte auswärtige Personen als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Indess wird zur Aufnahme eines Mitgliedes keine

besondere Form beobachtet, sondern es werden dazu geeignete Personen entweder von dem engern Ausschusse oder von den einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen. Spricht sich nicht gleich eine allgemeine Zustimmung aus, so wird durch Stimmenmehrheit entschieden, indem auf kleine zusammenzulegende, in einen Hut zu werfende Zettel ein blosses ja oder nein, ersteres *für*, letzteres *gegen* die Aufnahme geltend, geschrieben wird. §. 17. Jedes Mitglied hat nicht nur das Recht, sondern ist sogar verpflichtet, bei den Conferenzen zu erscheinen, und sendet bei vorfallenden Hindernissen seine Entschuldigung ein. §. 18. Von jedem Mitgliede wird erwartet, dass solches nach der ihm beiwohnenden Sach- und Lokal-Kenntniss nöthigenfalls Rath und Auskunft ertheilt, etwanigen Missbrauch unaufgefordert anzeigt und sich, so weit es die Umstände erlauben, die Erreichung des Zweckes innerhalb der durch dieses Statut bezeichneten Gränze des Vereins, die Verhinderung alles dessen, was demselben zuwider ist, angelegen sein lassen wird. §. 19. Der Vorstand hat die ganze formelle Leitung und präsidiert bei den Versammlungen, die, ausser der gegen Ende des Jahres zu haltenden General-Versammlung, alle Vierteljahre gehalten werden; doch steht es demselben frei, bei vorfallenden Gegenständen zur Berathung eine öftere Conferenz anzusetzen. Er gibt bei einer Gleichheit der Stimmen durch die seinige den Ausschlag. Er ladet die Mitglieder zu den Versammlungen ein, führt hiebei das Protokoll, eröffnet sämtliche Briefe, führt das Siegel und den Stempel, weiset die Ausgaben nach den bestehenden Etats an und unterzeichnet alle gewöhnliche Ausfertigungen. Zu den Berathungen in der General-Versammlung gehört alles, wodurch das gegenwärtige Statut abgeändert oder erweitert werden soll und die Vorlegung der Jahres-Rechnungen und des Jahres-Berichtes. Zu den vierteljährigen Berathungen werden gezogen alle Fälle, die nicht ganz unbedenklich sind, namentlich aber, wenn dadurch für den Verein irgend eine Verbindlichkeit übernommen werden soll; ferner die Wahl und Aufnahme der wirklichen Mitglieder des Vereins und die Wahl der Ehren-Mitglieder; die Wahl des engern Ausschusses und die Genehmigung aller nicht im Etat ausgeworfenen Ausgaben; die Entscheidung wegen Unterbringung der Capitalien; die Prüfung und Entscheidung über Beschwerden gegen Lehrer oder Lehrerin. Der Vorstand vertheilt die Aufsicht über die Schulen unter die Vereins-Mitglieder, und richtet sein Augenmerk auch auf die Sicherheit und zweckmässige Verwaltung des Vereins-Vermögens. §. 20. Der Schatzmeister nimmt die, durch den ersten Cassen-Curator eingesammelten und mit der Unterschrift des Vorstandes ihm zugesendeten Beiträge in Empfang, führt darüber Buch und Rechnung, leistet auf die ihm vom Vorstande einzureichenden Rechnungen Zahlung, thut die Gelder zinsbar aus, asservirt die baaren Gelder, so wie die von dem Vorstande ausser Cours zu setzenden Papiere, abgesondert von seinem eigenen Vermögen, haftet für das Vermögen des Vereins und gibt dem Vereine bei jeder General-Versammlung oder auch wenn es früher und öfterer gefordert werden sollte, eine Uebersicht des Cassen-Zustandes unter Vorlegung der Bücher und lässt sich die Revision durch die Cassen-Curatoren unweigerlich gefallen. §. 21. Der Cassen-Curatoren Pflicht ist, sich von der richtigen Buchführung und von der getreuen Verwaltung des Vereinsvermögens allvierteljährig zu überzeugen und entdeckten Unordnungen entweder sogleich abzuheffen oder sie zur Sprache zu bringen, Einer der Cassen-Curatoren übernimmt die specielle Einziehung der subscribirten Beiträge und liefert sie in ganzer Summe an den Schatz-

meister ab. Jeder führt eine Liste sämmtlicher Beitrag leistender Gönner, der eine fertigt die Quittungen aus, übersendet solche sodann dem andern Curator zur Mitunterschrift, Revision und Notiznahme von der Summe der hierauf von den Vereinsdienern einzuholenden Beiträge, welche nach deren Empfang, so wie die nicht angenommenen Quittungen der Gönner, die etwa verweist sind oder ausscheiden wollen, dem ersteren behufs der Vermerkung behändigt werden, wornach derselbe die Beiträge sofort an den Schatzmeister gegen dessen Quittung abliefern, Am Ende jeden Jahres überzeugt sich eine von dem Vorstande aus den Vereinsmitgliedern zu ernennende Commission von der Richtigkeit der Cassen-Verwaltung, erstattet in der vierteljährigen Versammlung Bericht, wo sodann die Decharge von dem engeren Ausschuss des Vereins ertheilt wird. §. 22. Der Vorstand selbst wird in Verhinderungsfällen in Verwaltung seines Amtes vertreten durch den erwählten Stellvertreter; derselbe bestimmt aber einen Stellvertreter für ein krankes oder abwesendes Mitglied des engeren Ausschusses. Nur der Schatzmeister selbst wählt im Behinderungsfalle unter seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Stellvertreter und zeigt solchen dem engeren Verein schriftlich an. Es ist daher auch nicht nöthig, dass dieser Stellvertreter Mitglied des Vereins ist. §. 23. Ueber die ganze Verwaltung und deren Resultat wird von dem Schatzmeister und ersten Cassen-Curator ein Jahresbericht erstattet, in welchem alle Beiträge summarisch aufgenommen worden und wird dieser Bericht nicht nur bei der mit sämmtlichen Mitgliedern alljährlich zu haltenden General-Versammlung vorgelegt, sondern auch zum Drucke befördert und derselbe der Königl. Regierung, dem Magistrate, dem Polizeipräsidium, den Mitgliedern des Vereins und sämmtlichen beitragenden Wohlthätern mitgetheilt. §. 24. Sollte der Verein sich dereinst auflösen, so fallen die Fonds desselben den hiesigen Elementar-Schulen zu, unter Vorbehalt, rücksichtlich deren Anwendung einschränkende Dispositionen zu machen.

*Anweisung für Eltern, welche ihre Kinder in die Kleinkinderschule schicken wollen.*

1) Bei glaubwürdig nachgewiesener Dürftigkeit werden die Kinder kostenfrei in die Schule aufgenommen. 2) Ausserdem wird für jedes Schulkind  $1\frac{1}{4}$  Sgr. für die Woche an den Lehrer vorausbezahlt. 3) Jedes Kind muss, wenn es nicht wieder nach Hause geschickt oder ganz zurückgewiesen werden soll, an Leib und Kleidung rein in die Schule gebracht werden, und zwar pünktlich vom ersten April bis Ende September früh um 7 Uhr, und vom 1. October bis Ende März früh 8 Uhr, des Nachmittags aber immer um 1 Uhr. 4) Abgeholt werden die Kinder Mittags 11 Uhr und des Abends bei eintretender Dämmerung, im Sommer um 7 Uhr. 5) Jedem Kinde darf etwas Frühstück und Vesperbrod mitgegeben werden. 6) Wird ein Kind krank, so muss es zurückbehalten, dem Lehrer aber innerhalb 3 Tagen davon Anzeige gemacht werden, wenn es nicht nach Verlauf von 8 Tagen aus der Liste gestrichen und seine Stelle anderweitig vergeben werden soll. 7) Ein Kind, welches mit Ausschlag oder Epilepsie behaftet ist, wird gar nicht aufgenommen. 8) Die etwa nothwendig werdenden milden Bestrafungen ihrer Kinder werden sich vernünftige Eltern gern gefallen lassen. 9) Den Vorstehern, Lehrern und Lehrerinnen der Schule sind die Kinder Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. 10) Kinder, welche ohne Entschuldigung öfter ausbleiben und deren Eltern Erinnerungen darüber nicht beachten, werden aus der Schule entlassen und nicht wie-

der aufgenommen. 11) Sollten Eltern glauben, gerechte Beschwerden gegen Lehrer oder Lehrerin führen zu können, so haben sie sich deshalb an den Vorstand, nicht an den Lehrer zu wenden und nach Befund der Umstände sofortige Abhülfe ihrer Beschwerden zu erwarten. 12) Wenn gleich Eltern ihre Kinder zu jeder Zeit aus der Schule nehmen können, so haben sie jedoch das Ausscheiden derselben dem Lehrer vorher anzuzeigen.

Breslau, den 28. Febr. 1835.

#### Fünfter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Bunzlau. Luge.

Der Verein hat bereits 32 Kinder aufgenommen und 17 davon entlassen. Ganz richtig wird in diesem Bericht bemerkt:

„Je älter verwahrloste Kinder bei ihrer Aufnahme bereits sind, und je früher, vielleicht von der Geburt an, ihre Verwahrlosung begonnen, desto geringer ist die Hoffnung, sie zu retten. Man rechne namentlich bei solchen, die das 12 Lebensjahr überschritten haben, auf keine baldige Aeusserung guter Gesinnung, z. B. der dankbaren Anerkennung ihrer verbesserten äusseren Lage — sie scheinen sie nicht zu fühlen, ihr vorheriges ungebundeneres Umherstreifen ist ihnen bereits zur andern Natur geworden, sie fügen sich nur mit Widerwillen der neuen Ordnung, sinnen bald darauf, sich ihrer zu entziehen und verlangen deshalb unausgesetzte Beobachtung. Sie sind daher nicht gut bei einzelnen Pflege-Eltern unterzubringen, sondern bedürfen geschlossener Anstalten, aus denen kein Entweichen möglich ist, obschon zur Verhütung ihrer gegenseitigen Mittheilungen ihr Isoliren eben wieder sehr wünschenswerth wäre. Wenn irgend möglich, bringe man minder Verwahrloste nicht mit ihnen zusammen, sie verderben diese noch mehr, während man mit ihnen selbst in der Regel wenig oder nichts schafft. Es ist daher gewiss sehr zu wünschen, dass neben den Rettungs-Anstalten die oft schon in Anregung gebrachten und hie und da auch bereits bestehenden Verwahrungs-Anstalten sich immer mehr verbreiten und jene endlich überflüssig machen möchten, denn leichter, sicherer und allgemeiner muss bei diesen ein günstiger Erfolg herbeizuführen sein.

Fast alle unsere Pfleglinge waren bei ihrer Aufnahme einem Hange zu äusserer Verunreinigung ergeben, bei mehreren äusserte er sich wahrhaft thierisch. Wir haben fast immer gefunden, dass dies mit ihrer innern Verdorbenheit im genauen Verhältniss stand, so dass der Grad der äussern Unreinlichkeit ein sicherer Maassstab für jene war. Leider weicht aber nicht eine mit der andern; wenn die unerlässliche Strenge endlich die äussere Unreinlichkeit entfernt hatte, wozu oft mehr Zeit als bei einem Thiere nöthig war — so war die innere immer noch in alter Stärke vorhanden. Wir haben früher nicht an solche Verdorbenheit noch junger Herzen geglaubt. Man kann sich immerhin des Aergsten dessfalls versehen, und mag misstrauisch allezeit auf seiner Hut stehen. Die klotzartige Verstocktheit will oft empören, aber die verschmitzte Verstellung und die unglaubliche Keckheit in Lügen und Läugnen betrübt noch mehr. Wir haben uns überzeugt, dass es gegen Verstocktheit und Lüge nur ein auskömmliches Mittel gibt, unermüdlige Geduld, gegen Verstellung aber keins.“

#### Erster Jahresbericht des Zauer'schen Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Dieser Verein, ein Werk ächter Menschenliebe, hat bei allen Ständen zu Tauer eine herzerhebende Theilnahme gefunden. Sehr richtig wird in dem Bericht gesagt:

„So menschenfreundlich auch der Zweck ist, Sträflinge zu bessern, so ist es doch noch viel menschenfreundlicher und nöthiger, die Ursachen zu entfernen, wodurch Sträflinge entstehen.“

Möge diese Wahrheit überall Anklang finden und von oben herab bezahret werden.

Mathias Koch. Abhandlung über Armen-Colonien und ihre Errichtung im österreichischen Kaiserstaate. gr. 8. Wien. Doll.

M. A. Quetelet. Sur l'homme et le developpement de ses facultés, ou essai de physique sociale. 8. Paris.

In der Cameralistischen Zeitung für die Königl. Preussischen Staaten, Erster Jahrgang, mit drei Abbildungen. 4. Berlin. Heymann. Seite 691—695 sind die Statuten für den Verein zur Vorforge für die aus der Straf-Anstalt zu Rawicz entlassenen Sträflinge enthalten.

J. F. Kuhn. Allgemeine Gesinde-Ordnung für die Preussischen Staaten, nebst den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und der Hausofficianten. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Für Polizei- und Justiz-Beamte, so wie zur Belehrung für Herrschaften, Hausofficianten und Gesinde. Zweite verbesserte Auflage. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Basse.

Diese vollständige Sammlung der Gesetze, Verordnungen zc. über das Gesindewesen ist jedoch nur auf diejenige Gebietstheile des Königl. Preuß. Staates anwendbar, wo die französische Gesetzgebung nicht besteht.

Bader. Ueber das dormalige Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletarier zu den besitzenden Klassen der Societät. 8. München.

Der Verfasser will eine Vertretung der Armen durch die Geistlichkeit.

D. Carlo Luigi Moricchini Romano. Degl' Instituti di publica Carità e d'Istruzione primaria in Roma, saggio istorico et statistico di Mons. 8. Roma nella stamperia dell' Ospizio apostolico, presso Pietro Aurely.

Dieses unsterbliche Werk ist sowohl wegen der Behandlung des bearbeiteten Stoffes, als auch wegen der Resultate, welche daraus hervorgehen, in jeder Beziehung höchst merkwürdig. Das Papstthum erscheint in demselben in dem vollen Glanze seiner welthistorischen Mildthätigkeit. Der geistreiche Verfasser theilt die römischen Wohlthätigkeits-Anstalten, bei welchen er ein öffentliches Amt bekleidet, in vier Hauptklassen ein, nämlich: Die erste Klasse umfaßt jene Institute, welche für arme Körper- und Geistesranke und für Genesende bestimmt sind. Die zweite umfaßt die Anstalten für Kinder, für Findlinge, für Waisen, für Greise und Wittwen. Die dritte Klasse enthält alle diejenigen Institute, durch welche den Armen in ihrer Wohnung Hülfe geleistet, Geld vorgeschossen, Arbeit verschafft,

ihre Vertheidigung vor den Gerichten unentgeltlich besorgt und den Inhaftirten Trost und Erleichterung zu Theil wird. Die vierte und letzte Klasse umfaßt ausschließlich den unentgeltlichen Volksunterricht.

Keine Stadt der Welt hat, wie Passy in seinem Briefe über Roms Wohlthätigkeits-Anstalten bemerkt, so alte und reiche Stiftungen für die Nothleidenden, als Rom. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Ausgaben der dasigen Wohlthätigkeits-Institute, aus ihren eigenen Einkünften jährlich 1,900,000 Franken, aus dem Aerarium 2,000,000 Franken, also im Ganzen 3,900,000 Franken betragen; eine Staunen erregende Summe für eine mit kaum 200,000 Seelen bevölkerte Stadt.

Report on Almshouses and Pauperism. 8. *Boston. Simonds.*

The Laws relating to the Relief and Employment of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark, and the Township of the Northern Liberties and Penn. 8. *Philadelphia.*

Die Armenlast Philadelphias hat bei allem bisherigen Streben, solche zu vermindern, eher zu- als abgenommen, wozu der im Jahre 1835 vollendete Bau eines Pallastes zur Aufnahme der viel zu reichlich verpflegt werdenden Armen nicht wenig beigetragen haben mag.

Sixth Annual Report of the Newyork City Temperance Society presented. Mai 15, 1835. 8. *Newyork.*

Die Nothwendigkeit, Nüchternheits-Bereine zu bilden und alles aufzubieten, um der überhandgenommenen Unmäßigkeit Einhalt zu thun, war schon dadurch entstanden, daß nach einer genauen Ermittlung die Branntwein-Consumtion den höchsten Grad erreicht hatte, indem sich dieselbe zu Newyork durchschnittlich für jeden Einwohner jährlich auf 24 Berliner Quart belief, diese Stadt über  $\frac{3}{4}$  ihrer Bevölkerung zu den unmäßigsten Säufnern zählte und die Ausgaben für Hilfsbedürftige und Verbrecher über drei Viertel der Grafschaftssteuern verschlangen.

Report from His Majestys Commissioners for inquiring into the Administration and Practical Operation of the Poor Laws. Appendix. Foreign Communications. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 21. February 1834. 8. *London.*

1836.

Friedrich von Raumer. England im Jahre 1835. fl. 8. Leipzig. F. A. Brockhaus. — Der erste Theil dieser rühmlich bekannten Schrift enthält Seite 152 bis 205 eine ausführliche Beschreibung des Armenwesens Englands.

Dr. Friedrich Schmidt. Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Der Verfasser äußert sich in der Vorrede über den Zweck des Werks folgendermaßen:

Die Klage über die fortwährende Zunahme der Zahl der Armen, und über die Unwirksamkeit der Armengesetze, welche in England laut wurden, die amtlichen Untersuchungen, welche deshalb angeordnet, die

Anträge, welche zu einer durchgreifenden Reform der dortigen Armen-gesetzgebung gestellt worden sind, die Untersuchungen gleicher Art, von de Gerando, Duchatel, Vindé, de Morogues Villeneuve und Anderer über den gleichen Gegenstand, welche in derselben Zeit in Frankreich statt gefunden haben, die officiellen Nachweisungen der Regierungen in Belgien und Holland über die stets wachsenden Summen, welche die Armen-pflege erfordert, stehen mit den Versicherungen eines immer wachsenden Nationalreichthums in zu grellem Widerspruche, um nicht die allgemeinste Aufmerksamkeit zu erregen. Die Ursachen des Uebels, welche angegeben, die Maassregeln, welche zur Abhülfe vorgeschlagen werden, sind so verschieden, und einander zum Theil so entgegengesetzt, die Theorien welche darauf gebaut werden, stehen zum Theil mit allen den Sätzen, welche zeither in der politischen Oekonomie als anerkannte Wahrheiten gegolten haben, in so directem Widerspruche, sind zum Theil so einladend und ansprechend, dass es wohl der Mühe verlohnt, sie auch bei uns, in Deutschland, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, um zu sehen, ob sie sich ganz oder theilweise bewähren, um die Spreu vom dem Weizen zu sondern. Es ist dies um so nöthiger, als es sich dabei um wahre Lebensfragen handelt und als, wenn sie sich vollständig bewährten, wenn die Klagen, welche besonders die französischen Schriftsteller über die Industrie erheben, sich als gegründet darstellten, die Regierungen anstatt des jetzt angenommenen Systems, den Gewerbfleiss möglichst zu fördern und zu beleben, ein ganz entgegengesetztes befolgen und denselben möglichst niederhalten, anstatt ihn von lastenden Fesseln zu befreien, demselben viel grössere Beschränkungen auflegen müssten. Es ist um so nöthiger, als sie für ihre menschenfreundlich aussehenden Plane grosse Summen in Anspruch nehmen, die, wenn jene sich später als unausführbar und nachtheilig zeigen sollten, vergebens verwendet sein und nur zur Verschlimmerung der Uebel dienen werden, denen sie abhelfen sollen. Es ist um so nöthiger, als sie an die Stelle zeither unbezweifelter Wahrheiten Theorien setzen wollen, die, consequent durchgeführt, Ansichten, auf deren Bestehen die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes der menschlichen Gesellschaft beruht, in ihren Grundfesten erschüttern müssten. Es ist endlich um so nöthiger, als es gilt zu erforschen, ob das uns vorgehaltene Schreckbild ein wirkliches oder blosses Hirngespinnst ist.

Diese Betrachtungen, haben mich zur Anstellung der gegenwärtigen Untersuchung veranlasst. Nicht für Männer vom Fache habe ich schreiben, nicht die Wissenschaft habe ich durch sie fördern wollen; mein einziges Bestreben dabei ist darauf gerichtet, durch Berichtigung trügerischer und verführender Ansichten praktisch nützlich zu werden. Ich habe für diejenigen geschrieben, welche berufen sind, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, denen aber vielleicht Zeit oder Gelegenheit fehlt, ähnliche Studien selbstständig zu machen.

Das Ganze ist mit eben so viel Sorgfalt als Ausführlichkeit bearbeitet.

**Fünftes Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.**

Das Resultat der Bemühungen dieses edelmüthigen Vereins in Beziehung auf das Besserungswerk, stellt sich, wie folgt: Von 190 entlassenen Zöglingen sind 15 gestorben, daher noch am Leben 175. Von diesen sind: wieder auf Abwege gerathen, und daher als nicht gebessert 20, als schwankend 25, und als völlig gebessert 130 zu betrachten. Ein Ergebnis,

welches wahrlich ein sehr glückliches zu nennen ist, und den Beweis liefert, wie sehr die Leiter dieser Besserungs-Anstalt ihre an sich höchst schwierige Aufgabe zu lösen vermögen. Heil dem Staate, welcher dergleichen treffliche Männer besitzt. Es ist keine Kunst, Kinder von braven Eltern, die an sich Lust zum Lernen an den Tag legen, und glückliche Anlagen besitzen, zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Ein Anderes ist es aber, Kinder, die schon im zartesten Alter mit dem Laster vertraut, eine Menge verderblicher Neigungen angenommen und dabei an eine ungebundene arbeitslose Lebensweise gewöhnt gewesen, von Allem diesen zu befreien, und sie zu guten Bürgern zu erziehen. Wer sich lange Jahre einem solchen Geschäfte widmet, und sich, wie oben angegeben, eines glücklichen Erfolges zu erfreuen hat, möchte wohl die Bürgerkrone verdienen.

Im Magazin für die Literatur des Auslandes, Blatt No. 145, Freitag den 2. Dezember 1836. Herausgegeben von der Redaktion der allgemeinen Preussischen Staats-Zeitung, Berlin. Hayn. ist ein lesenswerther Aufsatz über das Armen-Arbeitshaus zu Liverpool, von Richard, enthalten.

J. G. Dobschall. Nachrichten und beurtheilende Bemerkungen über die in den neusten Zeiten in der Provinz Schlessien begonnenen Unternehmungen zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder; nebst einigen Nachrichten über die Kleinkinderschulen in Breslau. gr. 8. Liegnitz. J. F. Kuhlmeiy.

Der Verfasser, Lehrer einer Armenschule in Breslau, hat sich für den bearbeiteten Gegenstand höchst verdient gemacht, indem er schon im September- und Oktoberheft der Schlessischen Provinzialblätter, Jahrgang 1834 die Aufmerksamkeit des Publikums auf den beschriebenen hochwichtigen Gegenstand lenkte. Er beschreibt ganz ausführlich die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk bereits bestehenden Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder, so wie die Klein-Kinder-Schule zu Breslau.

Wilhelmine von Sydow. Ueber Frauenvereine und andere mit ihnen verwandte Hülfes- und Volks-Bildungs-Anstalten, wie sie sind und hie und da verbessert werden möchten, um den Anforderungen der Zeit und des Gemeinwohls zu genügen. Mit einem Anhang tabellarischer Schemas zur Erleichterung der Uebersicht bei der Geschäftsführung. Allen Menschenfreunden und Landesbehörden zur Beherzigung empfohlen. 8. Weimar 1836. B. F. Voigt.

Die Verfasserin, welche den Hülfesbedürftigen mit der lobenswerthesten Theilnahme das Wort redet, erzählt u. a. Schauer erregende Geschichten von unehelichen Kindern, welche nothgedrungen bei Leuten in Pflege gethan worden, die, wie solches gewöhnlich der Fall ist, unter der Larve der Gutmüthigkeit dergleichen arme Geschöpfe aus Habgier angenommen haben. Bei Lesung jener von der Frau von Sydow selbst beobachteten empörenden Unmenschlichkeiten, wird man immer mehr in der, im ersten Theil des Wegweisers, Seite 23—30 ausgesprochenen Ansicht bestärkt, daß dergleichen Verlassene jedenfalls am sichersten gegen Verderben geschützt werden, wenn dieselben in wohleingerichtete, unter gehöriger Aufsicht stehende öffentliche Anstalten untergebracht und in denselben zu christlich

gesinntem, überhaupt zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden.

Wie ist Armuth in den deutschen Staaten zu verhüten, und dagegen allgemeiner Wohlstand zu verbreiten, trotz aller Einwendungen? Nebst vorangehenden allgemeinen Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der Menschen in Europa, mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland. gr. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Gottfr. Basse.

Nachdem sich der Verfasser über England tüchtig ausgelassen, kämpft er ritterlich gegen die Einführung der Maschinen. Um diesem Uebel zu begegnen, schlägt er in ganz allgemeinen Ausdrücken vor, Actien-Gesellschaften zu bilden, die sich über ganze Staaten ausdehnen; diese Vereine sollen die Hebung, resp. Vermehrung der inländischen Fabriken bezwecken. Die Ausführung dieses oberflächlich hingeworfenen Planes überläßt er jedoch wohlweislich seinen Lesern.

Vor allem rathen wir dem Herrn Verfasser, das Werk des Professors Bernoulli über Dampfmaschinenlehre zu lesen, und er wird erfahren, wie sehr er in seiner Ansicht über den Einfluß des Maschinenwesens auf die Verarmung der untern Volksklassen im Irrthum befangen ist. Aehnliche Meinungen verlauteteten über die Einführung der Eisenbahnen, welche indessen auf das treffendste widerlegt worden. Aus Brüssel wird unterm 26. Februar 1836 Folgendes berichtet:

„Die öffentlichen Fuhrwerke beschäftigten zwischen Antwerpen und Brüssel, nur 200 Menschen und 300 Pferde, während die Anlagen der Eisenbahnen 5400 Menschen und 1900 Pferde, theils für die Verfertigung der Schienen und theils für die Erdarbeiten, oder die Omnibus, Beschäftigung gegeben hat. Alles dieses kostet den Staat nichts, sondern es bringt ihm noch Vortheil.“

Das Directorium des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen zu Magdeburg. Neunte Nachricht von der Wirksamkeit des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen im Jahr 1835. 4. Magdeburg.

Die Gesamtzahl der von diesem nachahmungswerthen Verein bereits unterstützten beläuft sich schon auf 713 Personen, welche Folgendes erhalten haben: 41 Strohläde, 83 kleine Matragen, 83 kleine Kopffühle, 83 kleine Kissen, 46 große wollene Decken, 83 kleine dergleichen, 88 wollene Kinderröcke, 61 Bettlaken, 65 Frauenshemden, 176 Kinderhemden, 170 leinene Bindeln, 90 wollene dergleichen, 88 dergleichen Einleger, 88 Säcken, 88 Mützen, 89 Halstücher, 88 Nabelbinden, 88 Wickelbänder.

Das Directorium des Bürger-Rettungs-Instituts zu Magdeburg. Fünfte Nachricht von der Wirksamkeit des Bürger-Rettungs-Instituts im Jahr 1835. 4. Magdeburg.

Im Jahrgang 1831 des Wegweisers, Seite 83 ist dieses Institut ausführlich erwähnt worden. Sein Kapitalvermögen betrug Ende 1835 4588 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., und die bereits an 149 Bürger geleisteten Unterstüzungen 12,010 Thlr.

A. W. Sieveking. Viertes Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege, den Freun-

den und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet.  
8. Hamburg. Langhoff.

Statuten des Vereins:

§. 1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu persönlichen Besuchen der Armen, um ihnen so viel möglich geistig und leiblich aufzuhelfen. §. 2. In der Regel werden alle Unterstützungen nicht in baarem Gelde, sondern in natura gereicht, ausgenommen natürlich, was die Leute als wohlerworbenen Lohn für die ihnen zugewiesene Arbeit zu fordern haben. §. 3. Es sollen die von uns ausgehenden Hilfsleistungen eine Auszeichnung sein für die bessere, rechtliche Klasse von Armen, und deshalb thun wir auch so leicht nichts ohne schriftliche Empfehlung von Seiten achtbarer Personen, bei denen wir schon eine nähere Bekanntschaft mit den häuslichen Verhältnissen der Familie voraussetzen dürfen; vor allen übrigen werden die Empfehlungen der Herren Armenärzte berücksichtigt. §. 4. Ob die uns empfohlenen Armen zu den ausgezeichneten gehören oder nicht, das ist bei uns kein entscheidender Grund für ihre Aufnahme oder Abweisung; nur suchen wir uns genaue Auskunft zu verschaffen, welche Unterstützung die Leute von Seiten der Stadt oder von Privatleuten erhalten, um darnach richtiger berechnen zu können, welche weitere Hülfe für sie noch nöthig oder wünschenswerth ist. Melden sich Arme zur Aufnahme ohne schriftliche Empfehlung, von denen aber nach gehabter Unterredung mit ihnen wohl präsumirt werden kann, dass ihr Fall sich für unsere Wirksamkeit eigne, so lässt die Vorsteherin, falls sie nicht Gelegenheit hat, mit dem behandelnden Arzte persönlich Rücksprache zu nehmen, demselben folgendes Schema zukommen, mit dem Ersuchen, es nach seiner Ueberzeugung auszufüllen: Die Familie dem weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege empfohlen von: Gefälligst zu bemerken: 1) ob die Leute zu der Klasse der rechtlichen Armen gehören? 2) ob und welche Unterstützung sie von Seiten der Armenordnung geniessen? 3) ob ihre Lage wirklich von der Art, dass eine weitere Unterstützung sehr wünschenswerth? 4) an welcher Krankheit der oder die Kranke leidet? 5) welche Diät dem oder der Kranken zu empfehlen? §. 5. So weit es irgend ausführbar, geben wir unsern gesunden Armen nicht Almosen, sondern verschaffen ihnen das wohlthuende Gefühl, durch Anwendung der eigenen Kraft in nützlichen Beschäftigungen sich selbst ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, indem wir sie theils für unsere Rechnung, entweder für uns selbst oder für andere Arme arbeiten lassen, theils auch durch Empfehlung bei Freunden, in Läden u. s. w. ihnen eine Gelegenheit zum Erwerb eröffnen. §. 6. Was im übrigen unsere moralische und religiöse Einwirkung auf die Armen betrifft, so erwarten wir hier das Meiste von dem Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens, einer Liebe also, die gepaart ist mit der Wahrheit, Weisheit und Ernst, dahingegen nach unserer innigen Ueberzeugung eine zu weichliche Liebe in den allermeisten Fällen mehr Schaden als Nutzen stiftet. Neben Jenem aber, was uns als Hauptsache erscheint, halten wir doch auch den eigentlichen religiösen Zuspruch nicht für überflüssig; wir ermahnen zur Busse und zur Ergebung, suchen den von der irdischen Noth niedergedrückten Sinn zu dem, das droben ist, zu erheben, ermuntern zur Lesung der heiligen Schrift, zum Besuch des Gotteshauses und zum Genuss des heiligen Abendmahls, und theilen hin und wieder auch Erbauungsschriften mit, alles dieses jedoch bei Kranken nicht ohne Be-

rücksichtigung ihres Krankheitszustandes, und nie gegen den erklärten Willen des behandelnden Arztes. §. 7. Die meisten armen Familien werden wöchentlich einmal besucht, einige aber nur alle vierzehn Tage oder drei Wochen, schwere Kranke hingegen wöchentlich zweimal, und erforderlichen Falls auch öfter. Ueber die gemachten Besuche trägt jedes Mitglied einen schriftlichen Bericht nach einem gedruckten Schema in ein für jede arme Familie besonders angefertigtes Heft. Dieses Heft wird dann der nächsten Besucherin eingehändigt, die darin gleichsam eine kurze Uebersicht der Geschichte der Armen, wenigstens nach ihren Verhältnissen zu dem Vereine, findet, und falls etwas von diesen Verhältnissen ihrem Gedächtnisse entfallen sein sollte, nur einen Blick hineinzuworfen braucht, um sich wieder zu orientiren. §. 8. Jede arme Familie wird wechselweise von wenigstens drei, und in dem Falle, dass zwei Besuche wöchentlich gemacht werden, von sechs Mitgliedern besucht. Die Vorsteherin ist verpflichtet, um eine gewisse Uebersicht über das Ganze zu behalten, abwechselnd alle Arme, über die die Fürsorge des Vereins sich erstreckt, zu besuchen, wie in der Regel auch von ihr der erste Besuch bei den neu Aufzunehmenden gemacht wird. §. 9. Wöchentlich Mittwochs von 8—4 Uhr findet in einem von Herrn Senator Hudtwalcker uns gütigst bewilligten Lokale im Stadthause eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder statt, da denn von der Vorsteherin aus den am vorhergehenden Tage eingeforderten und durchgesehenen Berichten diejenigen Punkte mitgetheilt werden, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, oder sonst doch ein allgemeines Interesse haben. Zugleich werden auch von ihr den übrigen Mitgliedern die von ihnen im Laufe der künftigen Woche zu machenden Besuche aufgegeben, bei welcher Vertheilung möglichst Rücksicht darauf genommen wird, dass die Wohnungen der Armen nicht zu entlegen seien von den Wohnungen der Besucherinnen. §. 10. Monatlich findet ausserdem in demselben Lokal eine berathende Versammlung des Ausschusses statt, zu dem ausser der Vorsteherin sieben durch Stimmenmehrheit erwählte Mitglieder des Vereins gehören, von denen jährlich zwei ausgeloozt werden, mit der Bestimmung, dass diese Wahl für das Jahr die Ausgeloozten nicht wieder treffen darf. §. 11. Jährlich einmal, nachdem der gedruckte Bericht erschienen ist, werden sämmtliche Mitglieder zu einer ausserordentlichen berathenden Versammlung berufen und dabei eine Jede zur Mittheilung etwaniger auf die Verwaltung des Ganzen bezüglichen Bemerkungen und Verbesserungsvorschlägen aufgefordert.

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe dieses mit weiser Einsicht geleiteten nachahmungswürdigen Vereins liefert vom Mai 1835 bis Mai 1836 folgendes Resultat: Einnahme 8029 Thlr. 1 Gr. Ausgabe, incl. eines Saldo von 838 Thlr. 11 $\frac{3}{4}$  Gr. eben so viel. Viele Unterstützungen wurden mittelst dargebotener Gelegenheit zur Verrichtung nützlicher Lohnarbeiten gereicht.

Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar? Beantwortet von Siegfried Justus I. König von Israel und Hoherpriester zu Jerusalem. gr. 8. Leipzig. Brockhaus.

Die Beantwortung der gestellten Frage erscheint als Nebensache; der Verfasser hat sich dagegen bemüht, das Bestehende zu tabeln; er will u. a. mehr Gleichheit in dem Besiz des Bodens. Die Domänen und Forsten

solten unter die nicht begüterte Volksklasse vertheilt werden. Da es aber unter dieser Klasse bekanntlich mehr sorglose, als ordentliche Birthschafter gibt, so müßte, um jenem Grundsatz treu zu bleiben, fast jedes Jahr zu einer neuen Repartition der Grundstücke geschritten werden, wobei man dann um eine solche Gleichheit des Besißes wieder herzustellen, dem Fleißigen das Erworbene abnehmen müßte, um es an den Arbeitscheuen wieder zu vergeuden.

Der Behauptung des Verfassers, „daß der erste wahre und größte Reichthum eines Staates in einer großen Bevölkerung, welche keine Grenzen hat, bestehe,“ wird wohl Niemand unbedingt beipflichten. Der wahre Reichthum eines Volkes besteht in einer genügsamen und friedlichen Lebensweise; ob aber diese Glückseligkeit bei einer überaus großen Bevölkerung zu finden ist, muß sehr bezweifelt werden.

Ob sodann die Verminderung der bestehenden Peere, worauf der Verfasser ein so großes Gewicht legt, so sehr zur Abhülfe des Nothstandes beitragen würde, wäre näher nachzuweisen. Das, was der Verfasser Seite 76—77 zum Besten gibt, überhaupt der Inhalt dieser merkwürdigen Schrift, möchte größtentheils in das Reich der schönen Träume gehören.

#### Statuten für den Oberlausißischen Verein zur Versittlichung der Kinder. 4. Görlitz.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist die Besserung sittlich verwahrloseter Kinder und Bildung derselben zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. §. 2. Die Sorge des Vereins erstreckt sich nur auf solche sittlich verwahrlosete Kinder, welche nach gesetzlicher Anordnung (§. 86 bis 91 und 266, Thl. 2, Tit. 2 des allgemeinen Landrechts) von dem vormundschaftlichen Gericht den Eltern von Amtsvogeu abzunehmen sind, oder welche verwaiset sind, oder deren Eltern nicht im Stande sind, sie zu Sitte und Recht zurückzuführen. Sie müssen der Königl. Preuss. Oberlausitz angehören, und dürfen bei der Uebnahme in der Regel nicht über 14 Jahre alt sein. Die Confession macht dagegen keinen Unterschied. §. 3. Der Verein ist zur Annahme soleher Kinder nicht verpflichtet, sondern behält sich die Wahl derselben und die Bedingungen, unter welchen er sie übernimmt, vor; über letztere wird mit dem, welcher das Kind abliebert, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Ebenso steht dem Vereine zu jeder Zeit frei, die fernere Sorge für das Kind aufzugeben, und tritt dann die Verpflichtung hierzu für diejenigen Personen und Communen wieder ein, welchen sie vor der Uebnahme gesetzlich oblag, oder die inzwischen an deren Stelle getreten sind. §. 4. Der Verein tritt, sobald er die Sorge für ein Kind übernommen hat, für die ganze Dauer derselben in die elterlichen Rechte, ausser in Ansehung des Vermögens, in welcher Beziehung der Pflegling nur zur Erstattung des von ihm verursachten Aufwands verpflichtet ist, falls er künftig zu Vermögen gelangt, was er nicht durch eigenen Fleiss erworben hat. §. 5. Zur Erreichung des Zwecks bringt der Verein die Kinder nach vorhergegangener sorgfältiger ärztlicher Untersuchung zunächst in einer zu dem Behufe in Reichenbach zu begründenden Erziehungs-Anstalt, oder, wenn besondere Umstände es erfordern, bei achtbaren undescholtenen Familien oder Lehrmeistern unter. §. 6. Die Erziehungs-Anstalt ist zunächst nur für Knaben bestimmt, doch soll, wenn sie sich als zweckmässig bewährt, und die Mittel des Vereins hinreichen, noch eine besondere Anstalt für Mädchen errichtet werden. §. 7. Für die Erziehungs-Anstalt wird ein achtbarer, tüchtiger und wohlunterrichteter

Mann als Lehrer und Erzieher angestellt und ihm die Sorge für das geistige und körperliche Wohl der Pfleglinge übertragen. §. 8. Ueber die Verpflegung der Zöglinge und über seine Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung und Erziehung derselben wird ihm eine Instruction und ein Lehrplan ertheilt. §. 9. Es wird hierbei die Sorge des Vereins hauptsächlich sein, dass die Zöglinge durch strenges Anhalten zur Ordnung und zur Thätigkeit, durch Anleitung in Religion, Sitte und Recht, durch Anregung des Ehrgefühls gebessert und zugleich in den nöthigen Elementarkenntnissen, als: Lesen, Schreiben, Rechnen, unterrichtet und ausserdem in technischen Fertigkeiten möglichst geübt werden. §. 10. Werden Kinder nicht in die Anstalt aufgenommen, sondern in einer unbescholtenen Familie zur Erziehung untergebracht, oder bei einem tüchtigen Lehrmeister in die Lehre, oder bei einer Dienstherrschaft in Dienst gegeben, so übernimmt der Verein, so weit nöthig, die Bekleidung der Kinder und die Entrichtung einer Vergütung für ihre Pflege und ihren Unterricht. Hierüber, so wie andererseits über die Verpflichtungen der Familien, Lehrmeister und Dienstherrschaften wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. §. 11. In gleicher Art soll, so weit es zweckmässig und ausführbar erscheint, für die aus der Erziehungs-Anstalt entlassenen Zöglinge zur Erleichterung ihres Eintritts in das bürgerliche Leben und zur vollständigen Erreichung des Zwecks gesorgt werden. Der Verein wird sich bemühen, hierzu geeignete Familien und Lehrmeister aufzufinden, und wird sich auch durch einzelne Vereinsglieder von Zeit zu Zeit überzeugen, dass die Kinder dem Zweck gemäss gebildet werden, und wenn dies nicht der Fall ist, für die anderweite Unterbringung derselben sorgen. §. 12. Die Mittel zur Erreichung des Zwecks werden durch die jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder, durch andere milde Gaben an Geld oder Sachen und durch die von bemittelten Eltern für ihre aufgenommenen Kinder zu entrichtenden Erziehungsgelder aufgebracht, und werden die sämmtlichen Mitglieder des Vereins sich die Beschaffung der Mittel angelegen sein lassen. §. 13. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet, wird Mitglied des Vereins. Der Austritt steht jedem Mitgliede nach vorangegangener einjähriger Kündigung frei. §. 14. Die Geschäftsführung wird einem Ausschuss von 5 Personen übertragen, welche durch die Mehrheit der Stimmen der bei der ersten Versammlung anwesenden Glieder des Vereins auf 3 Jahr in der Art gewählt werden, dass in den ersten 2 Jahren jedesmal zwei, in dem dritten Jahre ein Mitglied des Ausschusses ausscheidet, jedoch wieder gewählt werden kann. Auf gleiche Weise werden künftig die abgehenden Mitglieder des Ausschusses ergänzt, oder die Zahl derselben erforderlichen Falls vermehrt, wobei dem Ausschuss jedoch der Vorschlag zusteht. §. 15. Der Ausschuss wählt sich einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Secretair. Welches Ausschussmitglied Rendant sein soll, wird dagegen durch die Wahl der Hauptversammlung bestimmt. Bei den Berathungen des Ausschusses entscheidet Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen die des Vorstehers. §. 16. Dem Ausschuss liegt überhaupt die Ausführung aller Maassregeln zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, insbesondere aber die stete, sorgfältige und strenge Beaufsichtigung der Erziehungs-Anstalt, die ökonomische Einrichtung derselben, und die Anordnung des Unterrichts, so wie die gewissenhafte Verwaltung des Vermögens des Vereins ob. Er versammelt sich regelmässig vierteljährig und ausserdem so oft, als es der Vorsteher für nöthig hält. Jedes Mitglied des Vereins ist übrigens verpflichtet, den Aufträgen des Ausschusses in Vereins-Ange-

legenheiten zu genügen. §. 17. Der Vorsteher, oder dasjenige Ausschussmitglied, welchem dieser Auftrag hierzu ertheilt, führt das Grundbuch des Vereins, in welchem die wesentlichen Nachrichten und Bemerkungen über jedes aufgenommene Kind einzutragen sind. Der Rendant führt über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung. Zu Hauptausgaben und Dispositionen über den Kapitalfonds bedarf er die Autorisation des Ausschusses. Die von ihm gefertigte Rechnung wird von dem Ausschuss jährlich der Hauptversammlung zur Prüfung und Ertheilung der Decharge vorgelegt. §. 18. Der Ausschuss erstattet jährlich Bericht über die Wirksamkeit des Vereins und den Zustand des Vermögens an die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder, zu welcher dieselben jährlich einmal durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Ausserdem wird der Bericht durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Der Hauptversammlung steht übrigens zu, die nach §. 16 von dem Ausschusse im Laufe des Jahres getroffenen Einrichtungen zu prüfen und zu ändern. Die Beschlüsse der Anwesenden haben in allen Fällen auch für diejenigen Vereinsmitglieder verbindliche Kraft, welche ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hauptversammlung nicht erschienen sind.

Görlitz, den 27. Januar 1836.

#### Sechster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwaarloseter Kinder. 4. Bunzlau. Luge.

Am Schlusse des Berichts wird Folgendes bemerkt: „Die äußere Einrichtung unserer Anstalt ist unverändert geblieben, d. h. unsere Pflinglinge (im Ganzen 35) sind theils einzeln in zuverlässigen Familien untergebracht, theils der Mehrzahl nach, einem eigens dazu angestellten Pflege-Eltern-Paare anvertraut. Der Gesundheitszustand sämmtlicher Kinder ist ganz erwünscht. Der Verein erfreut sich fortwährend der rühmlichsten Theilnahme.“

Th. Godefroy. Theorie der Armuth oder der Minderbegüterung. Ein Beitrag zur Lehre von der Gütervertheilung. 2. Auflage. gr. 8. Hamburg. Perthes.

Der Verfasser betrachtet die Armuth, oder wenigstens den Druck derselben, als eine Folge der Freiheit. Er empfiehlt besonders Beschränkung des zu freien Verhältnisses zwischen dem Brodherrn und dem Arbeiter, und gibt zur Erreichung dieses Zweckes mehreres an, welches indessen nicht überall ausführbar sein möchte. Er trägt schliesslich darauf an, ein eigenes Ministerium des Armenwesens zu errichten.

Auch wir sind der Meinung, daß eine Behörde, welche sich lediglich mit der oberen Verwaltung der Gefangen- und Wohlthätigkeits-Anstalten befaßt, der Sache sehr förderlich sein würde.

Bulletin des la société de établissemens charitables. Tome troisième. gr. 8. Paris. Treuttel et Wirtz.

Inhalt:

1) Résumé des rapports et comptes moraux des bureaux de bienfaisance de Paris, et observations sur l'administration des secours à domicile. 2) Rapport sur le compte rendu par l'administration des hospices de Paris pour l'année 1834, et statistique de la population indigente de Paris en 1835. 3) Rapport sur l'Oeuvre des jeunes Economes. 4) Rapport sur le Mémoire sur la nécessité de reviser la législation actuelle concernant les enfans trouvés, abandonnés, et orphelins

pauvres. 5) Caisse d'épargnes et de prévoyance und 6) Rapport sur l'ouvrage du Vicomte de Villeneuve „de l'Economie politique chrétienne“.

Die Stadt Paris besaß Ende des Jahres 1835 28 Kranken-Anstalten, mit 16,957 Betten, deren jährlicher Etat über Einnahme und Ausgabe 11 Millionen Franken übersteigt. Das dabei angestellte Verwaltungs-Personal bestand zu jener Zeit aus 2422 Individuen, deren Besoldung im Ganzen 1,012,200 Franken, 80 Centimen, oder durchschnittlich pro Kopf 418 Franken betrug.

Pfarrer Joh. Schneider. Ueber Armen-Versorgung. Ein wohlgemeintes Wort an alle Landgemeinden, Behufs Abstellung der Bettelei und Verbesserung des Armenwesens durch freiwillige Wohlthätigkeitsvereine. Hauptsächlich nach Gründen und Motiven, wie selbe das Christenthum bietet. 8. Coblenz. Hergt.

Inhalt:

1) Pflicht der Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Armen, oder Pflicht der Armenversorgung. 2) Wichtigkeit der Armenversorgung und ihre Nothwendigkeit. 3) Art und Weise der Armenversorgung. 4) Vorschlag zu einer, den obigen Regeln angemessenen Armenversorgungsanstalt; ihre Beschaffenheit und Einrichtung. 5) Art und Weise, wie die vorgeschlagene Armenversorgungsanstalt zu Stande gebracht werden kann. 6) Vortheile, welche die Armen von der hier besprochenen Wohlthätigkeits-Anstalt zu gewärtigen haben. 7) Vortheil der Armenunterstützungs-Anstalt für die Wohlthäter. 8) Vortheil der Anstalt für den Staat, und 9) Vortheil der Anstalt für Religion und Tugend.

Die Haupttendenz dieser beachtenswerthen Schrift ist eine Anleitung, unsere von Armuth gedrückten Mitmenschen auf eine dem Geiste und den Grundsätzen des Christenthums entsprechende Weise zu versorgen.

Dr. W. J. G. Curtmann. Gewerbschule für das weibliche Geschlecht. Ein Blick in die Zukunft und ein Vorschlag für die Gegenwart. gr. 8. Offenbach. Wächterhäuser.

Sechster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwaarloseter Kinder. 4. Goldberg. Kühler.

Die äußern Einrichtungen dieses höchst wohlthätigen, nachahmungswürdigen Instituts ist unverändert geblieben, die Pfleglinge sind theils einzeln in zuverlässigen Familien untergebracht, theils der Mehrzahl nach, einem eigens dazu angestellten Pflege-Eltern-Paare anvertraut, das von den würdigen Mitgliedern des Vorstandes fleißig besucht, beobachtet, berathen und unterstützt wird. Hier werden die neuaufgenommenen Pfleglinge zuvörderst eingestellt, von da scheiden sie als Lehrlinge aus, dahin werden die wieder zurückgebracht, welche nach ihrer Austhuung in andere Familien oder Dienst sich etwa als noch genug befestigt erwiesen haben.

Nach dem Rechnungsschluß der Vereins-Kasse betrug pro 1835: die gesammte Einnahme 561 Thlr. 5 Sgr. 6 Pfg., die ganze Ausgabe 496 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfg.; bleibt daher pro 1836 Bestand 64 Thlr. 21 Sgr. 8 Pfg.

**F. M. L. Raville.** De la charité légale, de ses effets et de ses causes, et spécialement des Maisons de travail et de la proscription de la mendicité. Zwei Bände. gr. 8. *Paris.*

Der Verfasser concurrirte mit Herrn Duchatel um die von der französischen Akademie über den zu bearbeitenden Gegenstand gestellte Preisfrage.

Er hat der Sache ihre praktische Seite abgewonnen, sowie die vielseitigen Quellen, aus welchen er geschöpft, namhaft gemacht, überhaupt einen großen Aufwand von Literatur entwickelt.

**M. T. Duchatel.** Considération d'Economie politique sur la bienfaisance, ou de la charité dans ses rapports avec l'état et le bien-être des classes inférieures. gr. 8. *Paris.* Zweite Auflage. Eine von der französischen Akademie theilweise gekrönte Zeitschrift.

Der Verfasser entwickelt in dieser Schrift viel Belesenheit; dagegen fehlt dem Ganzen das Praktische, und somit die Hauptsache.

**A. J. B. Parent Duchatelet.** Hygiène publique, ou mémoires sur les questions les plus importantes de l'hygiène appliquée aux professions et aux travaux d'utilité publique. gr. 8. 2 Volumes, avec 18 planches. *Paris. Baillière.*

Das ganze Werk ist in 25 Kapitel eingetheilt, die mit der größten Ausführlichkeit bearbeitet und von höchstem Interesse sind.

Die Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten. 2. Jahrg. 4. im Verlag bei Heimann zu Berlin, enthält über das Armenwesen Folgendes: Seite 118. Verpflichtung zur Armenpflege, nach dem Ost-Preussischen Provinzial-Recht. Seite 151. Instruktion für die Bettler- und Armen-Auffeher zu Düsseldorf. Seite 188. Nachricht über das Armenwesen und die Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Thorn. Seite 213. Ueber die Klage wegen sittlicher Verschlechterung des Gesindes und der Handwerksgesellen und Lehrburschen heutiger Zeit. Mit einigen Andeutungen für die Gesetzgeber. Seite 370. Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Land-Armenfonds, für das Markgrafthum Niederlausitz, und über die Verpflegung, welche dieselbe übernehmen soll. Seite 627. Die Verpflegung der Armen in Neu-Vor-Pommern und Rügen, und Seite 823. Gedanken über das Armenwesen. Der Verfasser schließt mit dem Vorschlag, jedem Eingeborenen die Niederlassung, wo er sie nachsucht, zu gestatten, wenn er Atteste über sein Wohlverhalten beibringt.

**Ch. Marklin.** Ueber die Nothwendigkeit einer umfassenden Volksbildung und Erziehung. 8. Stuttgart. Köhler.

Der Verfasser schlägt vor: in jeder Gemeinde Klein-Kinder-Schulen zu errichten, das Unterrichtswesen in allen seinen Beziehungen zu vervollkommen, den öffentlichen Unterricht und die damit verbundene Erziehung auch nach der eigentlichen Schulzeit fortzusetzen, so wie, daß die Kirche zur Realisirung dieser Vorschläge mitwirken müßte.

Die Volksbildung allgemein und schon im zartesten Alter beginnen und dann gehörig fortsetzen zu lassen, ist allerdings das sicherste Mittel, redliche und brauchbare Staatsbürger zu erhalten, namentlich aber die Anzahl der Bettler und Verbrecher zu vermindern.

Holst. Ueber die Verwilderung der niedern Volksklassen. 8. Leipzig.

J. F. Schmidt. Untersuchung über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus, in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. 8. Leipzig. Göschen.

Das Werk ist sehr beachtungswerth. Der Verfasser ist übrigens durch seine Schriften über Gewerbefreiheit und Eisenbahnen rühmlich bekannt.

F. W. Langer. Predigt am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 4. September 1836 für die Errichtung einer sogenannten Klein-Kinder-Schule in Merseburg, gehalten in der Schloß- und Domkirche. 8. Merseburg. Kobitz.

Zweiter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder in Hamburg. 8. Hamburg.

Fred. Hill. National Education; its present State and Prospects. 8. London.

(In Dr. Julius Nordamerika's sittlichen Zuständen, 1ster Band, Seite 209, ausführlich erwähnt.)

Report on public Instruction in Pennsylvania. 8. Philadelphia. G. Morgan.

Dieser Bericht schließt mit den bedeutungsvollen Worten: „Pennsylvanien besitzt kein Collegium, keine Bürgerschule, keine Universität, welche das zum Leben Nöthige lieferte, blosser Fristung des Daseins ist die höchste Stufe. Schaut auf den Verlust an Geist, an Vermögen, an Tugend, an Kraft, an Glück und Ehre! Dieser Bericht hat die geringste Summe genannt, deren es bedarf, diesen unermesslichen Vortheil des Volkes in allen Zeiten zu sichern; mögen unsere Gesetzgeber nun der kommenden Geschichte würdig handeln!“

Morel. Quatrième circulaire de l'Institut Royal des Sourds-muets de Paris, à toutes les Institutions de Sourds-muets de l'Europe, de l'Amérique et de l'Asie. 8. Paris.

Report of the secretary of state, transmitting abstracts of the Report of the Superintendents of the Poor. Made to the legislature, January 19, 1836. 8. Albany.

R. Baird. Histoire des sociétés de tempérance des états-unis d'Amérique, avec quelques détails sur celles de l'Angleterre, de la Suède et d'autres contrées. 8. Paris.

Man berechnete Ende des Jahres 1838 die Anzahl aller Mitglieder des Vereins im ganzen Staatenbunde auf nahe an zwei Millionen, daher fast den sechsten Theil der weißen Bevölkerung.

*F. M. L. Naville.* Nouvelles réflexions sur le paupérisme et sur la charité légale. Par M....., ancien administrateur des hospices de Tours, ancien Membre du conseil général du Département d'Indre-et-Loire. A l'occasion d'un nouvel ouvrage sur ce sujet. 8. Paris. Fournier.

1837.

J. R. Waser, Pfarrdechant. Der Pfarrer als Armenbesorger in seiner Gemeinde. Ein Wort über Armen-Unterstützungen und einige darauf bezügliche Vorschläge neuerer und neuester Zeit. gr. 8. Zürich. Füssli u. Comp.

Das vorbezeichnete Schriftchen möchte vorzüglich für die Schweiz das meiste Interesse haben, indem die darin enthaltenen Vorschläge, hauptsächlich nur die Regulirung des basigen Kantonal-Armenwesens betreffen. Nichts desto weniger sind seine Winke über die Pflichten der Pfarrer in der Sorge für die Armen, für jeden derselben beachtungswerth.

N. Baird. Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. 8. Berlin. G. Eichler.

Der Verfasser hat den Gegenstand seiner Schrift sowohl in geschichtlicher, als jeder andern Beziehung auf das ausführlichste bearbeitet. Nach dem Bericht der letzten Jahres-Versammlung der seit 7 Jahren bestehenden Mäßigkeits-Gesellschaft des Staates New-York, hat dessen Comité bereits 12,625,210 Exemplare verschiedener Schriften über die Mäßigkeits-Angelegenheit drucken und in Umlauf setzen lassen. Die Gesellschaft hat den Grundsatz der gänzlichen Enthaltbarkeit nicht nur von spirituellen, sondern auch von allen Getränken, die eine berauschende Kraft besitzen, angenommen.

Möge dieses edle Bestreben, den sinnlichen Menschen von dem ihm so höchst schädlichen Branntwein trinken abzubringen, auch bei uns in Deutschland Eingang finden; sehr viel Unheil würde dadurch verhütet, manche Familie vom Untergang gerettet werden können.

Zweiter Jahresbericht des Jauer'schen Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Wie sehr es Noth thut, den sittlich verwahrloseten Kindern die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und wie sehr gefährlich es ist, wenn dieses nicht geschieht, möge u. a. folgendes in dem Bericht beispielweise Erwähnte darthun:

„Wir wollen nur einige der neueren bereits erwiesenen Brandstiftungen durch jugendliche Verbrecher gedenken. In Lanisch brannte das Gesindehaus durch boshaftes Feueranlegen eines 13jährigen Knaben ab; in Virwitz legten zwei 8jährige Knaben zweimal Feuer an Gebäuden an; in Rengersdorf brannte ein 13jähriges Mädchen aus Rachsucht das Gehöfte ihres Dienstherrn nieder; in Wilsch legte ein Knabe in dem Hause seines Meisters Feuer an; in Piltsch zündeten zwei Knaben eine Scheune an, die nebst der daneben stehenden mit vielen

Vorräthen abbrannte; in Röchlitz wurden durch ein dergleichen boshaftes Feueranlegen 5 grosse Bauerngüter von den Flammen vernichtet; — vieler andern, nicht ganz klar erwiesenen, aber moralisch feststehenden Brandstiftungen durch sittlich verwahrlosete Kinder nicht zu gedenken.“

Erster Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder im Riesengebirge für das Jahr 1836. 8. Hirschberg. Krahn.

Seite 7 des Berichts wird Folgendes bemerkt: „Wie weit in einzelnen Fällen die Verwahrlosung fortschreitet, zeigen folgende Beispiele: Im August 1829 wurde von einem Gerichte in Frankreich ein 12jähriges Kind, das mehrere Brandstiftungen und andere Hauptverbrechen begangen hatte, verurtheilt. — In Preussisch-Plauen mordete vor mehreren Jahren ein 16jähriger Knabe zwei junge Mädchen wegen eines Stückes Flanell. — Zu Zeulenrode im Vogtlande legten ebenfalls vor mehreren Jahren zwei Knaben, ein 10- und 12jähriger, Feuer an, das 88 Häuser, 25 Scheunen und eine Kirche verzehrte. — In Banabeuren im Württembergischen zündete ein Lehrjunge wegen einer empfangenen Ohrfeige seinem Meister eine Scheune an, wodurch über 40 Häuser ein Raub der Flammen wurden. — In Breslau erhängte sich im November 1836 ein 17jähriger Schlosserlehrling, der sich Tags zuvor einer unredlichen Handlung schuldig gemacht, in seiner Schlafkammer. — Wenn man nun noch bedenkt, wie unzählig viel Verbrechen gar nicht entdeckt oder bald abgestraft werden, ohne zur allgemeinen Kenntniss zu kommen, so wird wohl deutlich werden, wie höchst nothwendig ausserordentliche Anstalten werden, wie die Vereine zur Rettung solcher Kinder sind, um dem Ueberhandnehmen solohen Uebels zu steuern.“

J. G. Dobschall. Ueber die vielbesprochene Immoralität unserer Zeit, über die Quellen derselben, und über die Mittel, ihr zu begegnen. — Eine fernerweitige Aufmunterung zu christlich pädagogischer Fürsorge für sittlich verwahrlosete Kinder. gr. 8. Breslau. Schulz et Comp.

Die Bemühungen des Verfassers, Lehrers der Breslauer Armenschule, um die Rettung der sittlich verwahrloseten Kinder, sichern ihm die Liebe und die Achtung aller wohlbedenkenden Menschen.

Heinrich Zschokke. Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. gr. 8. Aarau. Sauerländer.

Der Verfasser bemüht sich, den Mißbrauch der berausenden Getränke durch schaudererregende Erzählungen von Trinkern, recht anschaulich zu machen.

J. G. Bartholmä. Ideen zur Umwandlung des Gesamtarmenwesens Deutschlands in allgemeine Industrie-Anstalten eines jeden Staates. 8. Berlin. Reimer.

Die Ideen des Verfassers gehören im Wesentlichen, nach unserm Dafürhalten, zu den frommen, in der Praxis aber unausführbaren Wünschen. Er trägt darauf an, in jeder Gemeinde, wo 12 bis 15 Arme befindlich,

das **Gemeindehaus** in eine **Industrie-Anstalt** umzuwandeln; da, wo ein solches Gebäude nicht vorhanden ist, es zu errichten. In diesen Anstalten sollen dann die **Armen, Mann, Frau und Kinder, Kranke** und sogar **Wöchnerinnen** aufgenommen, vollständig unterhalten, und mit allerlei Arbeiten beschäftigt werden. Zum Absatz der Fabrikate sollen im In- und, wo möglich, im Auslande, **Commissions-Lager** etablirt werden. Sodann sollen sich diese Institute in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb gegenseitig ausbilden. Es soll ferner in den **Industrie-Anstalten** eine geregelte **Verwaltung**, sogar eine **Kleider-Ordnung**, so wie strenge **polizeiliche Maßregeln** eingeführt werden. Zur **Leitung** und **Beaufsichtigung** gedachter **Communal-Industrie-Anstalten**, soll dem **Polizei-Orts-Vorstände** ein **Actuar** beigegeben werden. Außerdem sollen zur unmittelbaren **Leitung** resp. **Verwaltung** des Ganzen, in jeder Anstalt ein **Hausmeister**, ein **Cassirer**, und einige **Custos** bestellt werden. Einen **Kosten-Anschlag** resp. **Etat** über jene vielen Erfordernisse hat der Verfasser anzufertigen nicht für dienlich erachtet; auch scheint er es übersehen zu haben, daß die **Bevölkerung** seiner **Industrie-Anstalten** größtentheils aus **Subjecten** bestehen würde, welchen die **Fertigkeit** im **Fabrikarbeiten** gänzlich abgeht, so wie, daß man von dem **Pfuschler** meistens nur **unverläßliche Waare** erhalten würde. Auch möchte bei der Ausführung des **Arbeitsplans** die **Annahme** eines **sachkundigen Werkmeisters** unerlässlich sein, daher dieses, so wie auch noch manche andere Erfordernisse von dem Verfasser außer **Acht** gelassen sind, und welche indessen nach der **Errichtung** der vorgeschlagenen Anstalten, nebst einer Menge **unvorhergesehener Schwierigkeiten**, **unausbleiblich** zum **Vorschein** kommen würden.

**Dr. S. Lehmann, der Jüngere.** Ueber die Folgen des **Mißbrauchs** der **geistigen Getränke** und über die **geeigneten Mittel**, diesem **Uebel** zu **steuern**.

Eine von der **medizinisch-chirurgischen Gesellschaft** des **Cantons Bern** gekrönte und von ihr dem **Druck** übergebene **Preis-schrift**. gr. 8. **Bern.** **Fischer u. Comp.**

Der Verfasser hat auf eine **faßliche Weise** die **Wirkungen** der **geistigen Getränke** vorzüglich in **Beziehung** auf **alkoholischen Gehalt**, so wie auch die **Folgen** ihres **Mißbrauchs** dargethan, und sodann zur **Abhülfe** dieses in so **mancher Hinsicht** **schädlichen unmäßigen Genußes** **beachtungswerthe Vorschläge** abgegeben.

**K. J. G. A. Jahn.** Ueber **Armenwesen**, **heimathliche Verhältnisse** in **Beziehung** auf **dasselbe**, **Uebersiedelung** und die darüber **ergangenen Gesetze**. Mit **Bezeichnung** der **Ursachen** **heutiger Ausbreitung** der **Verarmung** und der **Erfordernisse** zu ihrer **Abhülfe**. Ferner über **Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten** und deren **Aufhebung**. **Zwei Abhandlungen.** 8. **Berlin.** **Haymann.**

Der Verfasser, **Stadtgerichts-Director**, schlägt im **Wesentlichen** vor, die **Armenpflege** nicht von **einzelnen Städten** und **Ortschaften** zu fordern, sondern sie soll als eine **allgemeine Pflicht** der **ganzen Staatsgesellschaft**, von dieser **gelleistet** werden. Es sollen für **valide Arme**, die aus **Arbeitscheu** in **Dürftigkeit** gerathen, **Beschäftigungs-Anstalten**; wo dieses **unthunlich**, wie in **Holland**, **Ackerbau treibende Colonieen** errichtet, und hierdurch **öde Landstrecken** **urbar** gemacht werden.

Bei der Ausführung des Plans des Herrn Verfassers, würden sich sehr viele nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten ergeben. Zur Verminderung der Armenlast, gibt es nur ein einziges, eben so einfaches, als sicheres Mittel, welches darin besteht, die Hauptaufmerksamkeit auf die Kinder der zu Unterstügenden zu richten. Man scheue weder Mühe noch Kosten, um diese Kinder jeden Ortes, zu arbeitsamen, christlich gesinnten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Dann wird eine neue, bessere Generation bei dieser so höchst lästigen Menschenglasse entstehen, und das Uebel in seinem Keime bekämpft werden. Es werden sich übrigens immerhin Hülfbedürftige vorfinden, nämlich Krüppel und durch unabwehbare Unglücksfälle Armgewordene, die jede Gemeinde und zwar ohne weitschichtige Umstände, in Pflege zu übernehmen im Stande sein wird.

#### Zwölfter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Dieser höchst wohlthätige Verein, an dessen Spitze die Prinzen des Königl. Preuß. Regentenhauses stehen, erfreut sich noch immer einer vieltheiligen Theilnahme.

Seit der Eröffnung des Hauses zur Erziehung jener unglücklichen Kinder, nämlich vom 1. Mai 1825 bis zum 30. April 1837, wurden deren 310 in demselben Institute aufgenommen, und 219 aus demselben entlassen, wovon noch 202 am Leben sind. Von diesen 202 in verschiedene Verhältnisse gekommenen Kindern sind, nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen, 166 von unbescholtenem Betragen, 20 von schwankendem und unzuverlässigem Benehmen, und 16 wieder auf schlechte Wege gerathen. Ein Resultat, welches segensreich genannt werden kann. Möge dieses glückliche Ergebniß dazu beitragen, daß in allen Gegenden der civilisirten Welt dergleichen Rettungs-Vereine sich bilden.

#### *M. de Kogalnitshan.* Esquisse sur l'histoire, les mœurs, et la langue des Cigains, suivie d'un recueil de sept cents mots cigains. 8. Berlin. Behr.

Diese kleine Schrift enthält viel Beachtungswerthes und Belehrendes. Zunächst gibt der Verfasser den Zigeunern, die in der französischen Sprache einer Verwechslung mit den Böhmen (Bohémiens), stets ausgesetzt sind, denjenigen französischen Namen (Cigains), den ihnen die Bojaren der Moldau und der Wallachei beilegen. Er stellt sodann dasjenige zusammen, was Grelmann und Fessler bis auf die neueste Zeit von deutschen, französischen und englischen Gelehrten über die Geschichte der Zigeuner beigebracht haben, und liefert eine sehr interessante Schilderung von dem gegenwärtigen Zustande dieses Volkes.

Nach dem Verfasser leben gegenwärtig (1837) in Europa, und zwar: 1. in der Moldau und Wallachei 200,000 Zigeuner, 2. in der Türkei 200,000, 3. in Ungarn 100,000, 4. Spanien 40,000, 5. England 10,000, Rußland 10,000, 7. Deutschland, Frankreich und Italien 40,000, in Summa 600,000 Köpfe.

Der Herr Kogalnitshan endigt seine Schrift mit einer, nach dem bekannten Werk des Herrn Professors Graffunder bearbeiteten Uebersicht der Grammatik der Zigeuner-Sprache, und mit einem „Vocabulaire francais-Cigain“, welches aus derselben Sprache circa 700 Worte enthält.

Der Verfasser hat nun auch die Geschichte der Moldau und Wallachei geliefert, in welcher den daselbst lebenden 7151 Zigeuner-Familien, die alle entweder Kron- oder Privat-Sklaven sind, ein besonderer sehr ausführlicher Abschnitt gewidmet ist.

J. G. Hitzig. *Votum über die Bildung eines sogenannten Mäßigkeits-Vereins in Berlin.* Sendschreiben an den Verfasser des Aufsatzes: „Mäßigkeitsruf.“ kl. 8. Berlin. Vereins-Buchhandlung. Angehängt sind: 1. Circular-Rescript des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Arnberg und Posen, die Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß, durch Bildung von Vereinen unter Schenkern betreffend. 2. Ein Rescript der königlichen Regierung zu Potsdam, mittelst welchem die Behörden und Einwohner ihres Departements auf die Schrift von Baird aufmerksam gemacht und die Bildung von Mäßigkeits-Vereinen empfohlen wird. 3. Verfügungen gegen das Branntweintrinken aus alter Zeit. 4. Eine Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Dypeln, über die Verabreichung von geistigen Getränken an angetrunkene Personen, und 5. Bezeichnung zweier vaterländischer Volkschriften unter dem Titel: Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens: Der Soldat und der Branntwein. Berlin 1837. Von Dr. Friedrich Liebetrut, Prediger zu Wittbriegen.

Das Lesen des Dr. Hitzig'schen oben bezeichneten Votums ist jedem, der sich für diese Sitten-Angelegenheit interessirt, zu empfehlen. Der Verfasser hat die Sache mit dem ihm eigenen Scharfsinne aufgefaßt, und es bleibt höchst wünschenswerth, daß bei der Bildung von Mäßigkeits-Vereinen auf seine Winke Rücksicht genommen werde. Ein Mittel zur Erreichung des vorhabenden Zweckes möchte, nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten, darin bestehen, daß die Concessionen zum Branntwein-Verzapf auf alle mögliche Weise beschränkt, resp. erschwert würden.

F. H. Botz Reymond. *Staatswesen und Menschenbildung* umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth, ihre Ursachen, ihre Folgen, die Mittel, ihr abzuhelfen und besonders ihr vorzubeugen. gr. 8. Drei Bände. Berlin. Logier.

Das erste Heft der bei J. G. Cotta in Stuttgart erschienenen deutschen Viertel-Jahresschrift, Januar — März 1830, enthält eine eben so ausführliche als sachkundige Erwähnung dieser Schrift.

*Th. Perrin.* *Essai sur le développement moral et intellectuel du Sourd-muet, avant qu'il ait acquis la connaissance de l'écriture.* 8. *Lyon.*

Zehnte Nachricht von der Wirksamkeit des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen im Jahre 1836. 4. Magdeburg.

Ein und achtzig Wöchnerinnen sind im Jahre 1836 von diesem sehr wohlthätigen Verein mit Folgendem unterstützt worden, nämlich mit 24 Strohsäcken, 76 kleinen Matrasen, 76 dergleichen Pfühlen, 76 dergleichen Rissen, 42 großen wollenen Decken, 79 kleinen dergl., 76 Kinderröcken, 41 Bettlaaten, 59 Frauenshemden, 154 Kinderhemden, 154 leinenen Bindeln, 78 wollenen Bindeln, 78 dergl. Einlegern, 78 Tüchlein, 78 Mützen, 81 Halstüchern, 78 Nabelbinden, 78 Wickelbändern.

G. Fr. Kolb. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit gegründet; welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar? — Versuch einer Beantwortung dieser Frage. Zweite Auflage. gr. 8. Speyer. Reilhard.

Wir sind mit dem Verfasser vollkommen einverstanden, daß die Bevölkerung mit dem Wohlstande, und dieser mit jener steigt, so wie, daß, wo die Bevölkerung sich ohne künstliche Einwirkung vermehrt, weder Ueberflüthung noch Verarmung eintreten kann, vielmehr alsdann der allgemeine Wohlstand gehoben wird. — Eine gleiche Vertheilung der Glücksgüter unter allen Menschen, (wie sie in neueren Zeiten mehrseitig in Vorschlag gebracht wird) halten auch wir für eine ganz unpraktische Idee, deren Ausföhrung absolut unmöglich ist. Wir wundern uns nur, wie es geschehen konnte, so etwas für ausführbar zu halten. Das, was der Verfasser S. 27—40 über den Luxus sagt, ist aus dem Leben gegriffen und durchaus richtig; überhaupt verdient diese Schrift eine ganz besondere Beachtung.

Dr. F. A. W. Diesterweg. Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. 16ter Band, 3tes Heft. 8. Essen. Bädeker.

Wir finden in dieser Zeitschrift, Seite 376—388, die Erwähnung eines Vorschlags über Stiftung von Familien-Vereinen, worüber u. a. Folgendes als Einleitung dient:

„Die Familien-Vereine, ein hohes Bedürfniss der Zeit, dienen zum Schutz für den Theil der unglücklichen Menschheit, welcher durch die Zunahme der Bevölkerung immer mehr der furchtbaren Gefahr ausgesetzt wird, entweder ohne alle Erziehung zu bleiben, diese nur theilweise und schlecht zu erhalten, oder, bei selbst nicht schlechter Erziehung dennoch ein Raub der Verführung zu werden, wodurch sich die Richtung der Thätigkeit dieser Vereine von selbst ergibt, und die einzelnen Abtheilungen desselben, als: Erziehungs-Vereine, Armenvorsteher-Vereine und Beschäftigungs-Vereine, aus der nothwendigen Theilung der Geschäfte der Familien-Vereine fließen.“

Wir zweifeln sehr an der Realisirung dieses an sich frommen Wunsches.

Dr. Friedrich Schmidt. Ueber die Zustände der Verarmung in Deutschland, ihre Ursachen, und die Mittel, ihnen abzuhelfen. gr. 8. Zittau u. Leipzig. Nauwerck.

Das Ganze ist in drei, gründlich und möglichst erschöpfend durchgeführte Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet? 2. Welche

Ursachen hat die in Deutschland immer mehr zunehmende Verarmung?  
3. Welche Mittel bieten sich zur Abhülfe des Uebels dar?

Der Verfasser entwickelt in den bearbeiteten Gegenständen eine vielseitige Befähigung. Das Werk verdient überhaupt empfohlen zu werden. Die von demselben S. 179 gemachten Vorschläge zur Verhinderung des Mißbrauchs in dem Genuße geistiger Getränke, verdienen eine besondere Beachtung; eben so das, was er S. 54 bis 59 über das Maschinenwesen äußert.

Statuten für den Verein zur Leitung und Beaufsichtigung der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder zu Quedlinburg. 4. Quedlinburg. Basse.

Da die Statuten dieses höchst mildthätigen Vereins nicht in den Buchhandel gekommen sind, so haben wir solche hier unten vollständig folgen lassen:

*Tit. I. Von dem Zweck des Vereins und seiner innern Verfassung.*

§. 1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die hieselbst bestehende Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder zu leiten, zu beaufsichtigen und die Mittel zu ihrer Erhaltung zu sammeln und zu verwenden.  
§. 2. Jeder unbescholtene Mann, welcher sich verpflichtet, die Anstalt mit einem jährlichen Beitrage von mindestens zwei Thalern zu unterstützen und ausserdem diejenigen Obliegenheiten zu übernehmen, welche die Statuten den Mitgliedern des Vereins auslegen, erlangt dadurch das Recht der Mitgliedschaft. Auch Frauen und Jungfrauen können unter obiger Bedingung Mitglieder des Vereins werden, ohne jedoch an denjenigen Befugnissen und Verpflichtungen, welche sich auf die Stimmführung in den allgemeinen Versammlungen des Vereins und die Uebernahme gesellschaftlicher Aemter beziehen, Theil zu nehmen.  
§. 3. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt: 1. in den allgemeinen Versammlungen des Vereins zu erscheinen und über die darin zur Berathung kommenden Angelegenheiten eine vollgültige Stimme abzugeben; 2. an der Wahl der Mitglieder der Direction der Anstalt und des ihr zur Seite gesetzten weitem Ausschusses Theil zu nehmen; 3. die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Anstalt abzuheören, und nachdem solche für richtig befunden worden, den Rechnungsführer von der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu entbinden; 4. den Eintritt in die Anstalt zu jeder Zeit zu verlangen, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen.  
§. 4. Die Mitglieder des Vereins treten alljährlich zu einer allgemeinen Versammlung in hiesiger Stadt zusammen, zu welcher sie von der Direction der Anstalt durch eine Bekanntmachung im hiesigen Wochenblatte eingeladen werden. Nur in einer solchen allgemeinen Versammlung können die Statuten verändert, oder mit neuen Bestimmungen vermehrt, und die Mitglieder der Direction und des weitem Ausschusses erwählt, und die Rechnungen der Anstalt abgehört werden. Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern des Vereins nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Nur wenn die Statuten des Vereins verändert oder neue Bestimmungen hinzugefügt werden sollen, müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sein. Zur gültigen Wahl der Directoren der Anstalt und der Mitglieder des weitem Ausschusses genügt relative Stimmenmehrheit.  
§. 5. Die Direction der Anstalt besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, von denen eins dem geistlichen oder Lehrer-Stande angehören, und eins ein Rechtsverständiger sein muss. Die Mitglieder der Direction werden auf drei

Jahre erwählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die erste Wahl ist nur provisorisch und gilt auf ein Jahr. §. 6. Die Direction repräsentirt den Verein in allen Angelegenheiten, welche nicht dem Beschlusse des Vereins und des unten erwähnten weitem Ausschusses vorbehalten sind. Sie leitet die Anstalt in öconomischer und pädagogischer Beziehung, nimmt die Officianten der Anstalt an, schliesst deshalb die erforderlichen Contracte mit denselben und ist berechtigt, sie zu entlassen. Sie nimmt die Beiträge für die Anstalt in Empfang, sorgt für deren Verwendung und legt dem Vereine darüber Rechnung ab. §. 7. Die Geschäfte der Direction werden unter die Directoren dergestalt vertheilt, dass einer die allgemeine Leitung der Angelegenheiten der Anstalt übernimmt, einer die Aufsicht über Unterricht und Erziehung führt, einer in allen Rechtsangelegenheiten der Anstalt Rath ertheilt und dieselben bearbeitet, einer für die öconomischen Bedürfnisse und die vorkommenden Baulichkeiten sorgt, und einer die Casse des Vereins als Rendant verwaltet. Die Aufsicht über Erziehung und Unterricht wird vorzugsweise demjenigen Mitgliede der Direction, welches dem geistlichen oder Schullehrerstande angehört, die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten aber dem rechtsverständigen Mitgliede der Direction übertragen. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefasst. §. 8. Der Direction wird ein weiterer Ausschuss von 8 Mitgliedern, welche auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder der erstern, erwählt werden, zugeordnet, mit welchem sich die Direction über wichtigere Angelegenheiten zu berathen hat. Namentlich muss die Direction den weitem Ausschuss zu Rathe ziehen: 1. wenn Grundstücke der Anstalt veräussert, oder dergleichen für dieselbe erworben, und 2. wenn Schenkungen oder Vermächtnisse für dieselbe angenommen werden sollen. Aber auch in andern minder wichtigen Fällen kann die Direction den weitem Ausschuss zusammenberufen und mit demselben in Berathung treten. Die Mitglieder der Direction haben Sitz und Stimme im weitem Ausschuss gleich den Mitgliedern des letztern, und der Beschluss erfolgt jederzeit nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gibt die Stimme des rechtsverständigen Mitgliedes der Direction den Ausschlag. Die Mitglieder des weitem Ausschusses werden das erstemal provisorisch auf ein Jahr, hiernächst aber jederzeit auf drei Jahre erwählt. §. 9. Wenn ein Mitglied der Direction durch Krankheit, Reisen oder andere Umstände verhindert ist, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so sind die übrigen Mitglieder der Direction berechtigt, ein Mitglied des weitem Ausschusses als Stellvertreter des Behinderten in ihre Mitte zu berufen. §. 10. Jedes Mitglied des Vereins, sofern es hier im Orte wohnt, ist verbunden, die Amtsverrichtungen, welche ihm durch die Wahl des Vereins übertragen werden, wenigstens auf eine Wahlperiode anzunehmen, wenn dasselbe nicht gültige Entschuldigungs-Ursachen anzuführen hat, worüber die wählende Versammlung zu urtheilen berechtigt ist. Jedes Mitglied der Direction oder des weitem Ausschusses kann zwar zum zweiten und drittenmale und noch öfter zu diesen Functionen erwählt werden, ist aber nicht verbunden, dieselben, wenn es solche während einer Wahlperiode verschon hat, wiederholentlich anzunehmen. §. 11. Jedem Mitgliede des Vereins steht der Austritt aus demselben frei, wenn dasselbe der Direction spätestens 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres davon Anzeige macht. Alsdann hört auch mit dem Ablaufe des Jahres die Verbindlichkeit auf, die gezeichneten fixirten Beiträge zu entrichten.

**Tit. II. Von der inneren Einrichtung der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder.**

§. 1. Die Erziehungs-Anstalt hat zum Zweck, Kinder, welche entweder lasterhafte Neigungen verrathen haben, oder sich sogar schon Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, und von ihren Eltern, Vormündern und Angehörigen nicht haben gebessert werden können, oder auch solche, denen von den zu ihrer Erziehung verpflichteten Personen eine verderbliche Richtung gegeben wird, und welche daher von ihren Umgebungen getrennt werden müssen, namentlich also auch Kinder solcher Verbrecher, welche ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen können, oder sie wohl gar absichtlich versäumen, durch eine vernünftige Erziehung, religiöse Belehrung und Erbauung und durch Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Gehorsam zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden. §. 2. Die häusliche Erziehung der Pfleglinge wird unter der Leitung und Ober-Aufsicht der Direktion gemeinschaftlich von dem Vorsteher und dem Lehrer, der innere Haushalt der Anstalt von dem Vorsteher ausschliesslich besorgt. §. 3. Seine Ehegattin, sofern solche die zu einer Erzieherin erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder, wenn solches nicht der Fall ist, oder der Vorsteher unverheirathet ist, eine Frauensperson von gesetzten Jahren und tadellosen Sitten soll ihn in diesen Geschäften und insbesondere bei der häuslichen Erziehung der der Anstalt übergebenen Mädchen unterstützen. §. 4. Der Unterricht der Kinder wird durch einen und nach dem Bedürfnisse auch durch mehrere Lehrer erteilt. Derselbe soll sich hauptsächlich auf die Kenntniss der Religionswahrheiten als die Grundlage alles Unterrichts, ferner auf die nöthigsten Elementar-Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen, und auf alle diejenigen Gegenstände erstrecken, welche die künftige Bestimmung der Kinder erfordert. Insbesondere sollen dieselben auch in technischen Fertigkeiten, die Mädchen insbesondere in weiblichen Arbeiten und häuslichen Geschäften unterrichtet und geübt werden. §. 5. Die Pflichten des Vorstehers und der bei der Anstalt angestellten Lehrer, so wie ihr gegenseitiges Verhältniss, erhalten durch eine besondere Instruktion ihre nähere Bestimmung; desgleichen wird Alles, was die Verpflegung, Bekleidung und Behandlung der Kinder, namentlich die Disciplin, desgleichen die Krankenpflege anlangt, durch ein besonderes Reglement festgesetzt, und das Verhalten der Kinder durch eine Hausordnung geregelt werden.

**Tit. III. Von der Aufnahme der Pfleglinge.**

§. 1. Pflegekinder können entweder auf das Gesuch ihrer Angehörigen oder Vormünder, oder auf den Antrag einer Behörde aufgenommen werden. Wenn Verwandte oder Vormünder eines Kindes um dessen Aufnahme nachsuchen, so muss zuvörderst durch Rückfrage bei der betreffenden Kreis- oder Communal-Behörde ermittelt werden, wem das Recht der Erziehung über ein solches Kind zustehe, und wer zu dessen Unterhaltung verpflichtet ist. Ist das Kind noch unter väterlicher Gewalt, so ist zur Aufnahme desselben in die Erziehungs-Anstalt die schriftliche oder zu Protokoll erklärte Einwilligung des Vaters erforderlich. Ist das Kind nicht mehr unter väterlicher Gewalt und auch noch nicht bevormundet, so muss die Aufnahme so lange verweigert werden, bis dem Kinde von dem Gerichte seiner Heimath ein Vormund bestellt, und die obervormundschaftliche Genehmigung zur Aufnahme des Pupillen in die Erziehungs-Anstalt beigebracht ist. Völlig heimathlose Kinder, d. h. solche, deren Eltern unbekannt sind, oder deren

gesetzliches Domheil nicht auszumitteln ist, desgleichen Kinder von Verbrechern, deren Väter in öffentlichen Straf-Anstalten sich befinden, und deren Unterhaltung daher bei ermangelndem Vermögen den Gemeinden ihres Wohnorts obliegt, können auch, letztere jedoch ohne Einwilligung ihres Vaters nur so lange, als derselbe seiner Freiheit beraubt ist, auf den Antrag der Polizei-Behörde ihres Wohn- oder Aufenthalts-Orts in die Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden. Jedoch ist auch rücksichtlich der heimathlosen Kinder immer dahin zu sehen, dass denselben nach Th. 2. Tit. 18. §. 90. des Allg. Landr. von dem Richter des Orts, wo sie sich gerade befinden, ein Vormund bestellt, und die obervormundschaftliche Genehmigung zur Aufnahme des Kindes in die Erziehungs-Anstalt beigebracht werde. §. 2. Der Antrag, ein Kind in die Erziehungs-Anstalt aufzunehmen, ist jederzeit an die Direction derselben zu richten. Letztere muss nun zuvörderst über die persönlichen, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kindes, insbesondere auch über dessen bisherige Aufführung, Lebensart und moralischen Charakter von der betreffenden Behörde nähere Auskunft erbitten und wendet sich deshalb, wenn Polizei-Behörden oder Privatpersonen den Antrag gemacht haben, an die landrätthliche Behörde des Kreises oder an den Magistrat des Orts, in welchem der Antragende wohnhaft ist. Hat aber eine Gerichtsbehörde um die Aufnahme eines Kindes ersucht, so hat die Direction die nähern Verhältnisse desselben durch Correspondenz mit dem Gerichte auszumitteln, und in beiden Fällen der Polizei- oder Gerichts-Behörde die Bedingungen der Aufnahme mitzutheilen. §. 3. In die Erziehungs-Anstalt können Kinder nur unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden: a) Sie dürfen nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt sein. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch besonders dringende Umstände motivirt und müssen jederzeit von dem weitem Ausschusse des Vereins vorher genehmigt werden. b) Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht blöd- oder schwachsinnig, auch nicht mit ansteekenden oder unheilbaren Krankheiten behaftet sein, müssen gesunde Sinne und auch einen gesunden Körper haben, damit sie nicht durch fortwährendes Sicthum der Anstalt zur Last fallen; auch müssen sie schon die Pocken gehabt haben, oder es muss die Kuhpocken-Impfung noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt bewirkt werden. c) Sie müssen einer der christlichen Confessionen angehören, oder doch wenigstens in einer derselben erzogen werden sollen. Heimathlose Kinder werden jederzeit im evangelischen Glauben unterrichtet und confirmirt. d) Sie müssen wirklich hilflos, d. h. ohne eigenes zu ihrer Unterhaltung hinreichendes Vermögen oder ohne Verwandte sein, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet und im Stande sind. Von dieser Bedingung ist nur daan zu abstrahiren, wenn verwilderte oder ausgeartete Kinder um ihrer moralischen Besserung willen aus ihren Umgebungen entfernt und der Anstalt als Pfleglinge überwiesen werden sollen; alsdann aber müssen auch derselben die Verpflegungskosten vollständig erstattet werden. In diesem Falle, wenn Kinder bloss zu ihrer Correction in die Anstalt aufgenommen werden sollen, ist auch nach Th. 2. Tit. 2. §. 89 des Allg. Landr. die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich. Um die unter a. bis d. angegebenen Erfordernisse nachzuweisen, muss vor der Aufnahme eines Pfleglings sein Geburts- oder Taufschein, wenn solcher zu erlangen ist, ein von einem recipirten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest, so wie der Impfschein des Kindes, endlich ein von der landrätthlichen Behörde beglaubigtes Attest der Orts-

Behörde über die Hülflosigkeit desselben, und in dem unter d. gedachten Falle, wo letzteres Attest nicht beigebracht werden kann, der Beschluss des vormundschaftlichen Gerichts, wonach ein ausgeartetes Kind der Anstalt übergeben werden soll, eingereicht werden. e) Die aufzunehmenden Kinder müssen einer Gemeinde des Regierungs-Bezirks Magdeburg, oder dem Saalkreise mit Einschluss der Stadt Halle, oder den beiden Mansfeldschen Kreisen des Regierungs-Bezirks Merseburg angehören, oder, insofern sie völlig heimathlos sind, innerhalb dieser Landestheile vorgefunden sein. Kinder aus den benachbarten Landen sollen künftig nur dann aufgenommen werden können, wenn die Kosten ihrer Verpflegung mit Einschluss der allgemeinen Verwaltungskosten durch die zugesicherten Verpflegungsgelder oder durch festbestimmte Beiträge aus diesen Ländern vollständig gedeckt werden, und der Raum der Anstalt deren Aufnahme ohne Zurücksetzung der Pfleglinge aus denjenigen Landestheilen, auf welche sich die Wirksamkeit der Anstalt eigentlich nur erstreckt, gestattet. Ausserdem müssen sich f) die zur Unterhaltung des Kindes verpflichteten Verwandten oder in deren Ermangelung die betreffende Commune verbindlich machen, ein gewisses Verpflegungsgeld für das aufzunehmende Kind, so lange sich solches in der Anstalt befindet, zu zahlen. Der Betrag dieses Verpflegungsgeldes soll jedesmal mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Verwandten oder die Mittel der Commune verabredet und festgestellt werden, jedoch in keinem Falle mehr als 4 Thaler monatlich betragen. Auch soll die Direction der Anstalt berechtigt sein, die unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung in solchen Fällen zu bewilligen, wo ein Kind entweder völlig heimathlos ist und die Angehörigen desselben gar nicht bekannt, oder doch zu seiner Unterstützung völlig unvermögend sind, oder wo die Commune, der es angehört, sehr unbemittelt ist, oder sich durch besonders reichliche Beiträge für die Anstalt ausgezeichnet hat. g) Ferner müssen sich die Behörden oder Privatpersonen, welche ein Kind der Anstalt anvertrauen, verpflichten, dasselbe nicht vor vollendeter Erziehung, also nicht vor geschehener Confirmation desselben; zurückzufordern, indem sonst der Zweck der Anstalt bei vielen Kindern unerreicht bleiben würde. Von dieser Bedingung wird jedoch abgesehen, wenn ein Kind in dem unter lit. d. bemerkten Falle durch einen Beschluss des vormundschaftlichen Gerichts der Anstalt zur Correction übergeben wird. In diesem Falle wird die Dauer seines Aufenthaltes in der Anstalt durch den gedachten Beschluss bestimmt. Auch soll die Direction der Anstalt berechtigt sein, den Behörden oder Angehörigen, welche ein Kind der Anstalt anvertraut haben, die Zurücknahme desselben auch noch vor vollendeter Erziehung zu gestatten, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind und nicht zu besorgen ist, dass das Kind nach seiner Entlassung werde verwahrlost oder verführt werden. Behufs der Erfüllung der unter f. und g. vorgeschriebenen Bedingungen ist entweder ein förmlicher Vertrag mit den Angehörigen des Kindes abzuschliessen, oder mindestens eine rechtsverbindliche Erklärung derselben vor einer öffentlichen Behörde aufzunehmen. Rücksichtlich der von Gerichts- oder Polizei-Behörden der Anstalt übergebenen Kinder ist eine authentische Erklärung der erstern über das von ihnen zu zahlende Verpflegungsgeld und darüber, dass sie sich der unter lit. g. vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen, hinreichend. Sofern diese Erklärung von Communal-Behörden ausgestellt ist, müssen die Förmlichkeiten beobachtet werden, welche erforderlich sind, um die betreffende Gemeinde

rechtsgültig zu verpflichten. §. 4. Die Sorge für den Transport der aufzunehmenden Kinder in die Anstalt liegt denjenigen Behörden oder Privatpersonen ob, welche deren Aufnahme in Antrag gebracht haben, und es dürfen dadurch der Anstalt keine Kosten erwachsen. Auch muss jedes aufzunehmende Kind, wo möglich, mit einer vollständigen Kleidung und einigen Hemden versehen sein. §. 5. Die höchste Anzahl der aufzunehmenden Kinder wird mit Rücksicht auf das vorhandene Local und die sonstigen Unterhaltungsmittel auf fünf und siebenzig festgesetzt. §. 6. In der Regel sollen Kinder nur zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahr aufgenommen werden, doch soll der Direction freistehen, die Aufnahme von Kindern auch ausser dieser Zeit in dringenden Fällen zu bewilligen.

*Tit. IV. Von der Entlassung der Pflegekinder und von den Rechten und Pflichten der Anstalt in Bezug auf die entlassenen Zöglinge.*

§. 1. Die Pfleglinge der Anstalt sollen in der Regel, wenn sie die nöthigen Kenntnisse erreicht haben, mit zurückgelegtem 14. oder 15. Jahre confirmirt und aus der Anstalt entlassen werden. Wenn jedoch Kinder früherhin so verwahrlost worden sind, dass sie mit zurückgelegtem 15. Jahr wegen unzureichender Kenntnisse noch nicht confirmirt werden können, so müssen dieselben allerdings, jedoch nur unter Genehmigung der Direction, noch so lange in der Anstalt behalten werden, bis ihre Confirmation erfolgen kann. §. 2. Mindestens 6 Monate vor der Entlassung der zur Confirmation reif befundenen Pflegekinder muss ihren Eltern oder Vormündern, oder den Behörden, auf deren Antrag dieselben in die Anstalt aufgenommen worden sind, von der bevorstehenden Entlassung Anzeige gemacht und mit ihnen über die Zurücknahme und künftige Unterbringung der zu entlassenden Pfleglinge die nöthige Abrede genommen werden. Erklären die Eltern, Vormünder oder Behörden, dass sie für die Unterbringung des von ihnen der Anstalt anvertrauten Kindes selbst sorgen wollen, so wird ihnen dasselbe nach geschehener Confirmation zugeschickt, und die Anstalt ist dadurch ihrer Verpflichtungen sowohl gegen das Kind, als resp. gegen die Eltern, Vormünder oder Behörden entledigt. Wenn dieselben indessen wünschen, dass der Vorsteher der Anstalt einem zu entlassenden Pflegekinde selbst ein Unterkommen verschaffe, so ist letzterer verbunden, diesem Antrage, wo möglich, zu entsprechen. Insbesondere hat sich derselbe zu bemühen, völlig heimathlosen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen. Auch wenn zu besorgen steht, dass ein von seinen Eltern zurückverlangtes Pflegekind von diesen werde zum Bösen verleitet oder sonst werde vernachlässigt und verwahrlost werden, soll die Direction unter Genehmigung der betreffenden obervormundschaftlichen oder Polizei-Behörde befugt sein, die Zurücksendung des Kindes an die Eltern zu verweigern und die persönlichen Rechte derselben über ein solches Kind noch nach dessen Entlassung aus der Anstalt auszuüben, wie dies den Pflege-Eltern gesetzlich zusteht. Die Knaben sollen in der Regel als Lehrlinge bei Handwerksmeistern oder Gärtnern, die Mädchen aber als Dienstboten bei rechtlichen Dienstherrschaften untergebracht werden. Der Vorsteher ist berechtigt, rücksichtlich derjenigen Pfleglinge, deren Unterbringung ihm von ihren Eltern, Vormündern oder von den betreffenden Behörden überlassen ist, oder ihm sonst obliegt, die erforderlichen Lehr-Contracte mit den Lehrmeistern, so wie die Dienstverträge mit den Herrschaften, bei welchen sie un-

tergebracht werden sollen, unter Genehmigung der Direction der Anstalt nach einem von dieser vorzuschreibenden Formulare abzuschliessen. Auch behält die Direction über diejenigen Pflegekinder, welche der Vorsteher in der Stadt Quedlinburg oder in deren Nähe untergebracht hat, das Recht der Aufsicht und kann auch nach geschehener Entlassung diejenige Befugnisse ausüben, welche den Pflege-Eltern nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 753 und folgenden, über ihre Pflegekinder zustehen. §. 3. Die in die Anstalt aufgenommenen Pflegekinder behalten dasjenige Domicil, welches sie vor ihrer Aufnahme in die Anstalt hatten. Waren sie völlig heimathlos, oder ist ihr gesetzliches Domicil nicht auszumitteln, so wird angenommen, dass sie demjenigen Orte, in welchem sie in hilfsbedürftigen Umständen vorgefunden, und wo sie nach Tit. 3. §. 1. bevormundet sind, zugehören, und es bleibt derselbe nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Unterstützung verpflichtet; dagegen erwerben dergleichen heimathlose Kinder durch ihren Aufenthalt in der Erziehungs-Anstalt kein Domicil in der Stadt Quedlinburg.

*Tit. V. Von den äussern Rechten der Erziehungs-Anstalt und von den Mitteln zu ihrer Erhaltung.*

§. 1. Der Erziehungs-Anstalt stehen alle die äussern Rechte zu, welche das Allg. Landr. den von dem Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- oder andern Versorgungs-Anstalten Th. 2. Tit. 19. §. 42. bis 49. beilegt. §. 2. Auch steht derselben dasjenige Erbrecht in den Nachlass der von ihr unentgeltlich gepflegten Kinder zu, welches das Allg. Landr. am angeführten Orte §. 50 und folgende, den Armen- und Versorgungs-Anstalten in den Nachlass der von ihnen zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommenen Personen einräumt. Dieses Erbrecht findet dagegen nicht statt, wenn aus dem Vermögen des Kindes oder von dessen Angehörigen ein ausreichendes Verpflegungsgeld gezahlt worden ist. Dagegen schliessen die Verpflegungs-Zuschüsse, welche einzelne Communen für ein Kind geleistet haben, das Erbrecht der Anstalt an dessen Nachlass nicht aus. Das der Anstalt zustehende Successions-Recht muss nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 61. vor der Aufnahme jedes Kindes den Eltern oder in deren Ermangelung den nächsten Verwandten und den Vormündern bekannt gemacht, auch im letztern Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden. §. 3. Die Anstalt wird erhalten werden: a) aus den Verpflegungsgeldern, welche für die in die Anstalt aufgenommenen Kinder entweder von deren Angehörigen, oder von den Gemeinden, denen die Unterhaltung derselben gesetzlich obliegt, gezahlt werden; b) aus den Beiträgen, welche entweder durch öffentliche Collecten oder durch Privatsammlungen zusammengebracht werden, zu welchem Behufe die Bewilligung einer jährlichen Haus- und Kirchen-Collecte im Regierungs-Bezirk Magdeburg, desgleichen im Saalkreise und in den beiden Mansfeldischen Kreisen des Regierungs-Bezirks Merseburg mit Einschluss der Stadt Halle, in Antrag gebracht werden soll; c) aus dem Ertrage der der Anstalt pachtweise oder unentgeltlich überlassenen Grundstücke; d) aus dem Ertrage der Arbeit der Pflegekinder; e) aus den Schenkungen, Vermächtnissen und andern extraordinaireren Einnahmen, welche der Anstalt zufließen; f) aus den Zuschüssen, welche aus öffentlichen Fonds zur Erhaltung der Anstalt etwa bewilligt werden möchten.

### Tit. VI. Von der Rechnungslegung.

Der Rendant des Vereins hat alljährlich der Direction, deren Mitglied er ist, binnen 8 Wochen nach dem Jahresschlusse eine gehörig belegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe derselben zu übergeben, welche von den übrigen Mitgliedern geprüft wird. Sind die Erinnerungen derselben von dem Rendanten erledigt, so wird die Rechnung nebst den Belegen an einem zu bestimmenden Orte wenigstens 14 Tage vor der nach Tit. 1. §. 4. zu haltenden allgemeinen Versammlung öffentlich ausgelegt und solches durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Rechnung und deren Belege einzusehen und seine Erinnerungen in ein zu dem Ende bereit liegendes Buch einzutragen. Diese Erinnerungen werden hierauf durch ein Mitglied der Direction in der nächsten allgemeinen Versammlung zum Vortrag gebracht, und sind, sofern sie gegründet befunden werden, von dem Rendanten oder der Direction zu erledigen. Nachdem solches geschehen, oder wenn überhaupt keine Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht worden sind, wird selbige als richtig angenommen, die Direction sowohl als der Rendant von jedem aus der Rechnungslegung an sie zu machenden Ansprüche für befreit erachtet, und die Direction ist ermächtigt, den Rendanten durch eine, Namens des Vereins auszufertigende Erklärung von der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu entbinden. Hiernächst wird die Jahresrechnung mit einem von der Direction alljährlich zu erstattenden Berichte über den Zustand und die Ergebnisse der Anstalt durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Quedlinburg, den 6. Januar 1831.

Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staats-Anstalt und als Privatwerk und seine dormalige Gestalt in den civilisirten Staaten in und außer Europa. Frei, nach den französischen Preischriften des Hrn. M. L. Duchatel, jetzigen französischen Finanz-Ministers zu Paris, und des Herrn F. M. L. Raville, Predigers zu Genf. Im Auszuge und nach dem vaterländischen Erforderniß bearbeitet von einem deutschen Staatsbeamten. gr. 8. Weimar. Voigt.

#### Inhalt:

Erstes Buch. Von den Entstehungs-Ursachen der Verarmung, in 6 Kapiteln. Zweites Buch. Nothwendigkeit und Charakter der Mildthätigkeit und leitende Vorschriften für deren Ausübung, in 5 Abschnitten und 26 Kapiteln eingetheilt.

Wer diese gelungene Uebertragung resp. Zusammenstellung besitzt, kann füglich die Originalwerke von Duchatel und Raville entbehren. Ersterer zeigt sich hier lediglich nur als ein Theoretiker, letzterer aber hat es verstanden, die Theorie mit der Praxis zu verbinden.

Der Verfasser hat eine umfassende Kenntniß der Literatur in den bearbeiteten Fächern an den Tag gelegt, überhaupt kann dieses Werk als seinem Titel vollständig entsprechend empfohlen werden. In der Beilage No. 51, vom 16. Dez. 1837 der zu Berlin bei Carl Heymann erscheinenden Lammertistischen Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten ist Seite 1222 eine nähere Ermähnung dieser Schrift enthalten.

*A. J. B. Parent-Duchatelet.* De la prostitution dans la ville de Paris, considérée sous le rapport de l'hygiène publique de la morale et de l'administration; ouvrage appuyé de documents statistiques puisés dans les Archives de la préfecture de Police; avec cartes et tableaux et précédé d'une notice sur la vie et les ouvrages de l'auteur. Deuxième édition revue et corrigée. gr. 8. 2 volumes. Im Ganzen 1215 Seiten. *Paris. Ballière.*

Der Verfasser hat das ganze Werk in 39 Kapitel eingetheilt, und jedes derselben mit einer bewunderungswürdigen Ausführlichkeit bearbeitet; er hat sich von Allem, was er beschrieben, durch eigene gründliche Beobachtungen überzeugt, und während 8 Jahre all seine Zeit jenen widrigen Forschungen mit musterhafter Beharrlichkeit gewidmet.

*Cas. Broussais.* Hygiène morale, ou application de la physiologie à la morale et à l'éducation. 8. *Paris. Ballière.*

Die Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten. 2. Jahrg. 4. in Verlag bei Heymann in Berlin, enthält über das Armenwesen Folgendes: Seite 243. Die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Armen-Verpflegung. S. 437. Regulativ für die fernere Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig, und das bei Einziehung derselben zu beobachtende Verfahren. S. 516. Beiträge der Armen, oder Vorschlag, die Armen zu veranlassen, in Zeiten, wo sie etwas verdienen, durch Zurücklegung kleiner Beträge, eine Sparkasse zu bilden. S. 680. Die Armenpflege im Kösliner Regierungs-Bezirk, und das Abschaffen der Haus- und Straßen-Bettelei. S. 1088. Aufgreifen der Bettler in der Neumark, und S. 1212 ein sehr interessanter Aufsatz über das Armenwesen in England.

*J. W. Klein.* Geschichte des Blinden-Unterrichts und der den Blinden gewidmeten Anstalten in Deutschland, sammt Nachrichten von Blinden-Anstalten in andern Ländern. 8. Wien.

Der Verfasser ist Direktor des k. k. Blinden-Instituts zu Wien. Er hat mehr als 30 Jahre gesammelt, und dieses sein Werk ist die Frucht jener mühseligen Sammlung. Durch seine Forschungen über die Anzahl der Blinden in den Ländern, wo Deutsch gesprochen wird, hat sich eine Kopfszahl von 30,000 ergeben.

Zwölfter Bericht über die Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloste Knaben in Nürnberg, nebst Rechnung über Einnahme und Ausgabe vom 1. September 1836 bis 31. August 1837. 8. Nürnberg.

Wir haben diese aus Menschenliebe entstandene Anstalt nebst ihren Statuten schon im Jahrgange 1826 ausführlich erwähnt. Seitdem ist jedes Jahr ein Bericht in der Form des obenbezeichneten erstattet, resp. gedruckt und unter die Mitglieder des Vereins vertheilt worden. — Die

von dem würdigen Gründer des Instituts, Herrn Bergrath und Professor von Raumer gehaltene, im erwähnten Bericht abgedruckte, jedoch nicht in den Buchhandel gekommene inhaltreiche Rede, lassen wir nachstehend folgen:

„Vergangenen April waren es 10 Jahre, dass wir den ersten Knaben in unsere Armen-Anstalt aufnahmen, seitdem wurden 84 Knaben in derselben erzogen, von welchen die Mehrzahl zu Meistern in die Lehre kam; viele sind schon als Gesellen auf der Wanderschaft; 30 werden gegenwärtig in der Anstalt erzogen. — Am 23. Februar 1824 ward das erste Geschenk von 21 Fl. 42 Kr. in Hoffnung einer zu stiftenden Armen-Anstalt gemacht. Im Laufe der verflossenen 10 Jahre wurden durch milde Beiträge jene 84 Knaben und ihre Lehrer erhalten, so vieles Hausgeräthe angeschafft, austretende Knaben wurden unterstützt, und aller dieser grossen Ausgaben ungeachtet, ist gegenwärtig ein Kapital von 3100 Gulden gesammelt, zu welchem Se. Maj. der König allergnädigst 1000 Gulden schenkte. Ueberdies ward schon im Jahre 1827 das gegenwärtige schöne Lokal unserer Anstalt durch den Herrn Marktvorsteher Platner unentgeltlich eingeräumt zu einer Zeit, da wir vergebens ein Obdach suchten.

So ward das Wort des Herrn: „ich will dich nicht verlassen noch versäumen,“ an unserm Werke im Laufe dieser zehn Jahre bewährt. Haben auch wir den Herrn nicht verlassen, nichts versäumt, was uns oblag?

Dass unsere Anstalt nicht überflüssig war, davon überzeugten wir uns, leider möchten wir sagen, durch die grosse Menge verwahrloster Kinder, welche uns zur Aufnahme angetragen wurden und die wir bei weitem nicht alle aufnehmen konnten. Es war auch nicht möglich, die Anstalt zu vergrössern, darum wünschen wir herzlich, dass wenn nicht in Nürnberg, doch anderer Orten unserer Gegend ähnliche Herbergen für arme Knaben gestiftet werden möchten; zunächst richten wir unsere Augen auf Erlangen und Fürth.

Manche haben zwar die Meinung geäussert: es sei besser, die Kinder einzeln unter christliche Familien zu vertheilen, als sie in Anstalten zu sammeln. Wer aber den hohen Grad der Verwahrlosung und Ausartung vieler dieser Kinder kennen gelernt, der wird es auch christlich gesinnten Familienvätern nicht zumuthen, solche in ihr Haus aufzunehmen, weil diese nicht ohne Grund besorgen, es möchten ihre eigene Kinder von jenen verführt werden. Ueberdies ist es leider zu beklagen, dass in unserer Zeit der innere Zusammenhang vieler Familien immer lockerer wird, und Zerstreuen gewöhnlicher ist, als Sammeln. Thun doch selbst wohlhabende Eltern ihre Kinder so jung als möglich in die Kleinkinderschulen, da eine Mutter doch gewiss keine grössere Freude kennen sollte, als die, ihre Kinder um sich zu haben, und auf alle Weise für sie zu sorgen. Wie darf man aber hoffen, dass Eltern, welche die eigenen Kinder aus dem Hause fortschicken, fremde arme Kinder aufnehmen und erziehen sollten? Wir sind weit entfernt, hiermit den Kleinkinderschulen einen Vorwurf zu machen. Sind diese verständig eingerichtet, werden sie von gewissenhaften Lehrern geleitet, die einzig das im Auge haben, was zum Heil und Frieden der Kinder dient, und welche nie scheinen wollen vor den Leuten, dann sind es höchst heilsame Anstalten für Kinder solcher Eltern, die nothgedrungen ausser dem Hause Brod und Arbeit suchen müssen, oder denen es sonst unmöglich wird, für die Erziehung selbst zu sorgen.

Bei der entsetzlichen zunehmenden Menge verwahrloster Kinder wiederholen wir den Wunsch: „möchten nicht nur in unserer Gegend,

vielmehr aller Orten, Anstalten jeder Art zur Erziehung derselben gestiftet werden. Wenn nicht die Liebe treibt, an den armen Kindern Barmherzigkeit zu üben, den möge die Furcht treiben, in seinem egoistischen Genussleben bald durch ein in gottesvergessener Ruchlosigkeit aufwachsendes Geschlecht grausam gestört zu werden! Ist doch diese Furcht selbst in Frankreich erwacht! Einer der geachtetsten Pädagogen, Herr Inspector Zeller zu Beuggen, hat im 14. Jahresbericht über seine Anstalt von jenem immer weiter um sich greifenden Verderben in der Kinderwelt höchst wahr und beherzigenswerth gesprochen. Da das Blatt, in welchem der erwähnte Jahresbericht enthalten ist, nur wenigen unserer Leser bekannt sein möchte, so theilen wir Folgendes aus demselben mit:

„Mitten in unserem christlichen Europa,“ sagt Herr Zeller, „wohnt ein kleines, heidaisches, wildes Volk. Es ist nicht gross; aber es wird zahlreicher und grösser. Es ist klein von Statur und das männliche Geschlecht ohne Bart; aber an Entschlossenheit und Verwegenheit thut dies Völklein es vielen grossgewachsenen und härtigen Männern zuvor. Es ist ein heidnisches Volk, denn es ist ohne Unterricht und Zucht, ohne Sitte und Ordnung, ohne Gottesfurcht und Gottesdienst, ohne Christus, ohne Gott. Es ist ein wildes Volk; aber von der Verwahrlosung, Verwilderung und Verdorbenheit dieser armen Menschen hat der keinen Begriff, der sie nicht näher kennt und nicht unter ihnen lebt, oder gelebt hat. Unzufrieden mit dem, was da ist, nehmen ihre Gelüste mit ihrem Verderben zu; daher sehnen sie sich nach Umsturz und Umwälzung des Bestehenden und jähnen bei Ruhe und Stille. Wo Aufruhr, Mord und Todtschlag ist, da finden sie sich ein, da sammeln sie sich wie die Adler zum Aase. Daneben ist ihr Handwerk, Fenster einwerfen, Palläste niederreißen und plündern, Kirchen verwüsten, entheiligen und schänden, auf die höchsten Thürme klettern und dort statt des Zeichen des Kreuzes die Fahne des Aufruhrs pflanzen, u. dergl.“

Ihr wollet den Namen dieses Volkes wissen und denket vielleicht an die Zigeuner. Aber es sind nicht die Zigeuner, von denen ich rede. Nein, es sind die Gamins; es sind die Gassenjungen, junge Leute von 12 bis 15 Jahren, die mit diesem neuen französischen Namen also genannt werden. Es liegt eine deutsche Zeitung vom 4. Mai dieses Jahres vor mir, die einen Auszug enthält aus einer Pariser Zeitung, genannt der Constitutionnel, darin steht folgende Stelle:

„Es besteht in Paris ein Element der Ruhestörung und Gewaltthätigkeit, dem weder die Gesetze, noch die Regierung bisher ernstliche Aufmerksamkeit geschenkt haben. Dies ist jene Brut von 12 bis 15jährigen Knaben, die unter dem sonderbaren Namen der Gamins bekannt ist. Dieses Geschlecht (Rage) hat man weder in der Revolution vom Jahre 1789 noch unter Napoleon wahrgenommen. Seit mehreren Jahren aber hat es an allen politischen Aufregungen Antheil genommen; es hat in den Julitagen einen fast unbegreiflichen Muth bewiesen; bei der Verwüstung der Kirche St. Germain l'Auxerrois und des erzbischöflichen Pallastes ist es voran gewesen; in den Tagen des 5. und 6. Juni 1832 und bei den letzten Aprilunruhen dieses Jahres hat es sine Lebensverachtung und Kaltblütigkeit gezeigt, die rein unerklärlich ist. Es ist jetzt dringend nöthig, dieses frühreife Geschlecht bewaffneter Ruhestörer zu dem Grundsatz: öffentlicher Moral und zur Achtung vor dem Gesetze zurückzubringen, wenn nicht in ihnen eine unlenkbare Schaar, eine Miliz der Parteien, ein Element moralischer und politischer Verderbtheit herauwachsen soll, welches das Volk in

unaufhörlicher Aufregung zu erhalten suchen wird. Ein solcher Zustand der Dinge erheischt ernstliche Beachtung, und die Regierung sollte vor Allem darauf denken, diesen gefährlichen Theil der Bevölkerung zur Arbeit und Ordnung anzuhalten. Zu diesem Ende aber müssen diese Jungen eine moralische Erziehung erhalten; es ist nicht genug, sie lesen und schreiben zu lehren; sie müssen auch in den Pflichten des Menschen und Bürgers unterrichtet werden. Eine solche Erziehung ist nicht blos für die Kinder der untern Klassen, sondern für die Jugend aller Stände notwendig, wenn man ein der Freiheit würdiges und dazu tüchtiges Volk heranzubilden will.“ — (S. Allg. Zeitung, Jahrg. 1834. Nro. 124. Seite 496.)

Es liegt ferner ein deutscher, aus Lyon vom 29. Mai dieses Jahres geschriebener Brief vor mir, der also lautet:

„Zu La Martine's trefflichen Aeusserungen in der Deputirtenkammer über die dringende Nothwendigkeit, künftig die Sittlichkeit und Religion zur alleinigen Basis des Volksunterrichts zu machen, gibt nicht nur Paris, sondern auch manche Erscheinung in den blutigen Apriltagen zu Lyon die besten Belege. Von der Verwilderung unserer Jugend beiderlei Geschlechts macht man sich in Deutschland schwerlich einen Begriff. Darum spielten Knaben und Mädchen im April nicht blos eine so thätige, sondern auch eine so abscheuliche Rolle in unsern Strassen, dass man sie zum Theil die Pariser Scenen vom Jahre 1793 erneuen sah. Es gibt kein Bubenstück, dessen unsere Fabrikkinder nicht fähig wären, und das sie nicht mit grosser Ruhe und Besonnenheit ausführten. Wie früher sehen sich hierin die Knaben von den Mädchen übertroffen. Mädchen sah man unter Kugelregen die von ihren Eltern erschossenen Soldaten entkleiden und unter höllischem Lachen verstümmeln. Diesem Geschlechte von Lernen, Ausbildung und Sitte zu sprechen, wird mit Koth und Steinwürfen, wenigstens mit den gemeinsten Schimpfworten beantwortet.“ — (S. Allg. Zeitung, Jahrgang 1834. Nro. 159. Seite 635.) Also lauten diese zwei Stimmen aus den zwei grössten Städten in Frankreich, aus der Mitte des christlichen Europa! Dass aber solch junges Heidenvolk nicht blos in Frankreich einheimisch sei, das zeigen uns Nachrichten aus Bristol, Dublin, und London, aus Berlin, Hamburg, Nürnberg, aus Westphalen und andern Gegenden Deutschlands, das zeigt uns Beobachtung und Erfahrung in der Nähe und Ferne.

In was für eine Zukunft lässt uns diese traurige Schilderung einer also heranwachsenden Jugend blicken, die in einem Alter von 12 bis 15 Jahren schon so früh reif, so gewalthätig, so unbotmässig, so gefühllos und verdorben ist! Was wird uns dies Geschlecht künftiger Väter und Mütter bringen, wenn nicht bald und ernstlich und kräftig geholfen wird! Ich besorge, es wachse unter unsern Augen aus jungen Wildlingen und Ranken ein Baum auf, der, wenn nicht bald geholfen wird, entsetzliche Früchte bringen muss. Er wird vielleicht die Ruthen liefern, womit der gerechte und heilige Gott die Sünden unserer vernachlässigten, unchristlichen und antichristlichen Jugenderziehung strafen wird.

So erfreulich es übrigens sein mag, endlich einmal selbst aus Frankreich solche öffentlichen Stimmen der Rüge über eine so lange und so schrecklich vernachlässigte Volkjugend erschallen zu hören, so bedauerlich ist es, dass sie erst so spät laut werden, und dass die Vorschläge und Aufforderungen im Ganzen so ungenügend und so unbestimmt sind, dass der Menschenkenner, der Christ, kaum Grund hat,

zu glauben und zu hoffen, man wolle endlich nach so langen Unterlassungsünden das rechte Arzneimittel für einen fast verzweifelten, aber doch noch nicht hoffnungslosen Schaden, in allem Ernste gebrauchen.

Warum, möchte man fragen, haben diese Gamins fünfzehn Jahre in solcher heidnischen Verwilderung alt werden können? Warum hat dies Frankreich, das so viele fremde Kriege geführt, so viele Eroberungen gemacht, so viele Siege erfochten, so viele Beute aus ganz Europa zusammengeschleppt hat, nicht lieber Krieg mit seiner innern Verwilderung und Rohheit geführt? Warum hat es nicht lieber die schönsten Siege über die Feinde seiner blühenden Jugend erfochten? Warum hat es nicht lieber den Gewinn, ein christliches, wohlgesittetes und gebildetes Geschlecht für das Reich Gottes zu erziehen, für seine herrlichste Beute gehalten? Warum lässt dies Frankreich, das so viele Millionen an Algier verwenden kann, noch immer mehr als 20,000 seiner eigenen Gemeinden ohne Schulhäuser dastehen? — O wie viel inneres Elend bei so vielem äussern Glanze offenbaret dies schöne Frankreich! Aber ist es Frankreich allein? — Ach nun kommen die Sünden der Väter, auch ihre Unterlassungsünden an den Tag in so verwahrloseter, verwilderter und verdorbener Jugend; jetzt bringt die Saat ihre Frucht, die man vor 15 Jahren, die man seit einem Menschenalter gesäet hat! Es geht alles ganz natürlich und ohne Wunder zu. Eher möchte es ein Wunder genannt werden, dass nicht alles noch viel ärger steht.

Auch scheint es mir gar kein Räthsel, das rein unerklärlich genannt werden mag, zu sein, wenn jene verwilderte Jugend so viele Todesverachtung und Kaltblütigkeit zeigt. Man muss einen Glauben, man muss ein Gewissen haben, um sich fürchten zu können. Wo kein Glaube an Gott, an einen heiligen unbestechlichen Richter, an eine vergeltende Ewigkeit, an eine Fortdauer der Seele nach dem Absterben des Leibes ist, wo kein Gefühl für Recht und Unrecht, für Schuld und Unschuld, keine Empfänglichkeit mehr für die innern Bestrafungen des Geistes in einer Menschenseele wohnt, da verschwindet die Todesfurcht, da ist Todesverachtung eben so möglich als Lebensverachtung. Daher ist die Todesverachtung so häufig und so gemein bei allen heidnischen Wilden.<sup>4</sup>

Herr Zeller geht nun darauf über, dass dem heillosen Verderben in der Kinderwelt nur durch eine christliche Erziehung gesteuert werden könne; was er hier äussert, darin stimmen wir ihm, wie schon unser erster Jahresbericht zeigt, durchaus bei. Viele Erzieher und Lehrer arbeiten sich in unserer Zeit ab in der Menge ihrer Wege, und es ist doch nur Ein Weg; sie fragen aller Orten: „Was ist Wahrheit?“ und es ist doch nur Eine Wahrheit; sie dienen vielen und vielartigen Meistern, und es ist nur Ein Herr und Meister, ohne den wir nichts thun können. Ihm wollten wir dienen, als die Anstalt gestiftet wurde, ihm allein. Da wir mit nichts, mit weniger als nichts anfangen, hat er uns nie fehlen lassen; er hat uns nicht verlassen noch versäumt. Haben wir nun, wir fragen noch einmal, haben wir Alle, die wir durch Rath und That der Anstalt dienen, in diesen 10 Jahren nie den getreuen Gott undankbar verlassen, und nichts versäumt in dem, was er uns anvertraute? Haben wir bei Erziehung der armen Kinder nur seine Ehre und sein Wohlgefallen einfältig ohne alle Nebenrück-sichten im Auge gehabt? Vor allem ergeht diese Frage an die Lehrer nicht nur unserer Anstalt, sie ergeht an alle Lehrer jener 30 bis 40 Anstalten für verwahrlosete Kinder, welche durch den Segen des Herrn vom Genfer See bis zum Finnischen Meerbusen blühen und ge-

deihen. O es ist ein schweres, verantwortungsvolles Amt, das Amt eines Lehrers und Erziehers. Schon der Apostel Jakobus sagt: „Unterwinde sich nicht Jedermann, Lehrer zu sein, und wisset, dass wir desto mehr Urtheil empfangen werden.“ Wer mit wachem Gewissen sein Lehramt verwaltet, wer nicht in eitler Selbstgefälligkeit über sich blind ist, der wird aus voller Ueberzeugung in ungeheuchelter Demuth sprechen: „Herr, wenn wir Alles gethan haben, so sind wir unnütze Knechte gewesen.“ „Herr, wenn Du willst Sünde zurechnen, wer wird bestehen?“

Mit furchtbarem Ernste spricht die heilige Schrift gegen gewissenlose Lehrer. „Siehe“, heisst es, „ich will an die Hirten und will meine Heerde von ihren Händen fordern.“ Ein Lehrer ist Wächter wie einst die Propheten, ihm sagt der Herr: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel; du sollst aus meinem Munde das Wort hören und sie von meinewegen warnen. Wenn ich dem Gottlosen sage: „Du musst des Todes sterben“, und du warnest ihn nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wege hütte, auf dass er lebendig bleibe; so wird der Gottlose um seiner Sünden willen sterben; aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern.“ Und Christus selbst spricht: „Wer ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist.“

Solche und ähnliche Drohungen der heiligen Schrift erschrecken das Herz. Spräche der Herr heute zu einem von uns, wie einst zu Petrus: „Weide meine Lämmer, die Kinder,“ (denn das sind die Lämmer unseres guten Hirten), so dürfte ein solcher versucht sein, zu antworten wie Moses, als ihm der Herr befahl, die Israeliten aus Aegypten nach Kanaan zu führen; „Mein Herr,“ sprach dieser, „sende, welchen du senden willst.“ Das Gefühl seiner Ohnmacht, der Grösse und unaussprechlichen Verantwortlichkeit des Amtes, welches er übernehmen sollte, machte Mosen muthlos. „Aber der Herr,“ heisst es, „ward sehr böse auf ihn,“ wegen dieser ungläubigen und muthlosen Antwort, da er ihm ja verheissen: „Ich will mit deinem Munde sein und dich lehren, was du sagen sollst.“

Jene furchtbaren Drohungen gegen die ungetreuen Hirten sollen nicht vom Lehramt zurückschrecken, sondern von der Gewissenlosigkeit und Treulosigkeit im Lehramt. „Dienet einander,“ heisst es, „ein Jeglicher; mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So Jemand redet, dass er es rede als Gottes Wort. So Jemand ein Amt hat, dass er es thue, als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, auf dass in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christum.“

Nur die, welche im Geist dieser Worte Petri das Lehramt übernehmen und verwalten, nur sie sind treue Hirten und nicht Miethlinge; solche stärkt und ermuthigt die heilige Schrift durch viele tröstliche Aussprüche. „Die auf den Herrn harren,“ spricht der Prophet Jesaja, „kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln, wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.“ Mit goldenen Buchstaben liess der glaubensstarke A. H. Franke diese Worte über den Eingang seines grossen Waisenhauses setzen, welches selbst thatsächlich bezeugte, dass der Herr, auf welchen er harrete, zur Ausführung grosser Dinge ihm dem Müden Kraft und Stärke genug dem Unvermögenden gegeben. „Wohl den Menschen,“

sagt der 84. Psalm, die dich für ihre Stärke halten und von Herzen dir nachwandeln, die durch das Jammerthal gehen und machen daselbst Brunnen, und die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt. Sie erhalten einen Sieg nach dem andern, dass man sehen muss, der rechte Gott sei zu Zion“. Und der Prophet Daniel weissagt: „die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. Den treuen Hirten wird im Briefe Petri verheissen: „sie werden, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehre empfangen.“

So legt die heil. Schrift den Lehrern Segen und Fluch vor. Wie sie drohet, so tröstet sie und verheisst göttlichen Beistand im schweren Beruf. Noch heute spricht der Herr zum Lehrer, wie einst zu Moses: „Ich will mit deinem Munde sein, und dich lehren was du sagen sollst.“ „Wohl dem Lehrer, der täglich bittet: „Herr rede, dein Knecht hört.“ Sein Gang wird gewiss in Gottes Worte, weil er weiss, von wem er lernt. Er weiss, dass er nichts hat, was er nicht empfangen habe, dass weder der da pflanzet, noch der da begiesset, etwas sei, sondern Gott, der das Gedeihen giebt; er nimmt nicht Ehre von Menschen, wenn seine Kinder durch Gottes Segen gedeihen und er selbst durch denselben Segen Kraft, Muth und Geduld zur Arbeit hat. Einen solchen Lehrer tröstet der Herr in schweren Zeiten, wenn es scheint, als sei alle seine Arbeit vergeblich und erhält ihn im Glauben. Wer aber ungläubig seine eigene Ehre sucht, im Glücke keine Demuth hat, woher soll der in solchen schweren Zeiten Muth und Glaubensstärke nehmen?

Der Herr rüste die Lehrer unserer Anstalt mit Allem aus, was ihm wohlgefällig, mit dem lebendigen, die Welt überwindenden Glauben, der in der Liebe thätig ist, mit der Demuth, welche dienen will, mit der Geduld, die da Erfahrung bringt, Erfahrung aber bringt Hoffnung, und Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden! Der Herr lasse sie nie zu Schanden werden an den Kindern; sein Geist bewohne die Herzen der Kinder, dass die Werke des Fleisches bei ihnen aussterben, die Früchte des Geistes aber hervorbrechen: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gültigkeit, Glaube, Sanftmuth, Keuschheit. Der Herr segne alle Wohlthäter der Anstalt, er lasse ihnen Alles, was sie für die armen Kinder thun, zum Segen werden. Er erhalte uns Alle in seiner Gnade!

Dr. G. W. Becker. Die Sittenverderbnis (la Prostitution) des weiblichen Geschlechts in Paris. Aus dem Gesichtspunkte der Polizei, öffentlichen Gesundheitspflege und Sittlichkeit. Mit vielen Tabellen und statistischen Belegen, nebst der kurzen Biographie des Verfassers von Fr. Leuret. Aus dem Französischen des H. J. V. Parent-Duchatelet. 2 Theile. gr. 8. Leipzig. Fleischer.

Wir lassen das Vorwort des Uebersetzers folgen, welches, da es dem Werthe des Werks vollkommen entspricht, am füglichsten dazu dienen wird, um solches gehörig zu schildern.

Man findet in Buchhändleranzeigen nur gar zu oft die Behauptung, dass ein neues Werk „Epoche mache, unentbehrlich, einzig in seiner Art, und ein ähnliches noch nicht da gewesen sei.“ Darüber lächelt man und entschuldigt es mit dem Wunsche, welchen die Lust zum Gewinne laut werden liess. Diesmal aber kommt der Unterzeichnete in solchen Fall, indem er das von ihm ins Deutsche übertragene Werk des Duchatelet mit wenigen Worten einleiten will. Er kann nicht umhin, es einzig in seiner Art zu nennen; denn wo gibt es wohl eines, das

einen dem Scheine nach frivolen Gegenstand so ernst behandelt, von allen Seiten betrachtet, und ihm Resultate abgewonnen hätte, wie sich im gegenwärtigen in jedem Kapitel, in jedem Abschnitte befinden? Es gehört eine Stadt, wie Paris, dazu, um gleichsam den rohen Stoff in hinreichender Meage zu finden, mit welchem experimentirt werden könnte; aber eben so nothwendig war der Fleiss, wie der Scharfsinn, und die Uneigennützigkeit eines Mannes, der die Arbeit von Jahren oft auf eine Seite, in eine Tabelle zusammendrängte.

Die aus seinen Forschungen, Beobachtungen und Erfahrungen gewonnenen Resultate machen aber auch das Werk zu einem für Polizei-Beamte, Aerzte, Moralisten und Menschenfreunde unentbehrlichen. Der Polizei-Beamte findet, wo er hinblickt, Stoff zu Maassregeln, die er in seinem Wirkungskreise nehmen kann; zu Vergleichen zwischen dem, was Paris bietet, und was in seinem Orte vorkommt. Je grösser dieser ist, desto practischer wird vieles für ihn sein, was Duchatelet mittheilt, aber ganz unnütz wird das von ihm Gesagte auch nicht für den Beamten des kleinsten Städtchens bleiben. Für Aerzte findet sich hier eine grosse Ausbeute, sie mögen einer Theorie huldigen weloher sie wollen, oder nur die ausübende Kunst in Betracht ziehen. Was den Sittenlehrer, den Menschenfreund endlich betrifft, so wird er hier über die tiefe Verworfenheit so vieler Tausende zu seufzen Ursache haben, aber auch sehen, wie die Gewalt der Umstände hier oft mächtiger sei, als der innere Trieb, und auch im verworfensten Wesen doch meistens die Würde des weiblichen Geschlechts nicht ganz untergehe, ja, dass viele dieser verachteten Geschöpfe vor dem himmlischen Richter besser dastehen möchten, als manche Tugendhafte, die keiner Verführung ausgesetzt, keiner Noth preisgegeben ward.

Das Werk hat zwei Bände von 624 u. 580 Seiten in gr. 8. Um den Preis nicht zu sehr erhöhen zu müssen, liess der Uebersetzer eine Karte von Frankreich, da eine jede andere ihre Stelle vertreten kann, so wie einen Plan von Paris weg. Hier und da, obschon selten, kürzte er auch einiges, hauptsächlich zu dem Zwecke, die Geduld des Lesers nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen; so liess er z. B. mehrere Briefe der Bordelldamen weg; ferner eine Tabelle über die Gewerbe der Väter von Lustdirnen, deren Unvollständigkeit der Verfasser selbst einräumt, und gab nur die Resultate derselben, so wie bisweilen die Uebergangsperiode von einem Abschnitt zum andern, wo der Verfasser, oft nicht ohne Anstrich von Pedanterie, den Inhalt des beendigten Abschnittes gleichsam en resumé wiederholt und den des folgenden anticipirt. Vielleicht, dass mancher Leser solcher Abkürzungen noch viele wünschen wird, allein wir würden dann die eigenthümliche Farbe des Ganzen zu sehr verwischt haben.

Noch ein Wort über den Titel. Den Frazzösischen: *De la Prostitution dans la ville de Paris etc.*, wörtlich wieder zu geben schien unmöglich, und einen völlig entsprechenden edlern zu finden, gelang wenigstens dem Uebersetzer nicht. Am geeignetsten wäre vielleicht: *Die Pariser Lustdirnen u. s. w.* gewesen; allein dies liess einen frivolen Inhalt des Buches erwarten, und nirgends ist von Lüsternheit weniger eine Spur, als in der Arbeit des Duchatelet, der eben so tugendhaft als unermüdet war.

C. Judae. Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. 8. Berlin. Schröder.

Mögen die frommen Wünsche des Verfassers in allen bewohnten Ländern recht bald in Erfüllung gehen, und somit der unmäßige Genuß des Branntweins nirgends mehr zum Vorschein kommen.

Rede eines Gemeinde-Vorstehers in der Schweiz an seine Gemeinde, bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Bereins, und der Erfolg. Mit einem Anhang: über die Vergiftung durch Branntwein. Von Hufeland. Zweite Auflage, 10,000 Exemplare. Herausgegeben von dem Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preussischen Staaten. 8. Berlin.

J. G. Knie. Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, bei deren erster Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volksschulen und durch zu ertheilende Privat-Unterweisung. Gedruckt auf Kosten E. K. Preuss. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Zweite erweiterte Ausgabe. 8. Breslau.

Der rühmlich bekannte Verfasser, Oberlehrer der Schles. Blinden-Unterrichts-Anstalt bemüht sich, das Vorurtheil zu beseitigen, als ob blinde Kinder nur in Blinden-Instituten Pflege und Erziehung genießen könnten; er gibt sodann die Mittel an, wie die Bildung bei diesen unglücklichen Kindern in ihren häuslichen Verhältnissen zu erreichen sei.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung verwahrloster Kinder zu Quedlinburg. Für die Jahre 1834, 1835 und 1836. 8. Quedlinburg. Basse.

Den menschenfreundlichen Bemühungen dieses nachahmungswürdigen Vereins, dessen Statuten wir oben bereits mitgetheilt haben, ist es während seines jährigen Bestehens gelungen, eine beträchtliche Anzahl von Kindern, welche einer sittlichen Verwahrlosung, und somit einer physischen und moralischen Verderbnis preisgegeben waren, zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Er erfreut sich noch immer der lebhaftesten Theilnahme, welches schon aus den ihm zugeflossenen beträchtlichen Geldbeiträgen hervorgeht. Nach den drei letzten Rechnungslagen ist an Beiträgen und an Erlös der Verlosungen von Arbeiten mildthätiger Frauen und Jungfrauen im Ganzen 10,490 Thlr. 16 Sgr. 7 Pfg. eingegangen.

An der Spitze der Wohlthäter und Mitglieder des Vereins finden wir wieder Se. Königl. Hoheit, den Kronprinzen von Preußen, mit einem jährlichen fixen Beitrag von 50 Thlr. Glücklich das Land, wo das Königshaus überall vorleuchtet, wenn von mildthätigen Handlungen die Rede ist.

*Graf Carl Hilarius Petilli von Roreto.* Saggio sul buon governo della mendicittà, degli istituti di beneficenza, e delle carceri. 8. *Turin.* 2. Band.

Dieser Versuch über eine zweckmäßige Leitung der Bettelei, der Wohlthätigkeits-Anstalten und der Gefängnisse ist einer besondern Beachtung werth. Der Verfasser ist ordentlicher Staatsrath Sr. Maj.

Visite aux écoles de pauvres d'Amsterdam. 8. *Paris.* *Dupont.*

*J. Modeste Granier de Sainte Cécile.* Moyen d'améliorer l'état social, le sort des femmes et celui des enfans, en diminuant l'excès de la fréquentation des cafés, billards et autres lieux publics de ce genre; et en créant un impôt philanthropique, qui rapporterait aux gouvernemens un grand revenu financier, sans léser personne. Proposé à la France, à diverses puissances étrangères, et particulièrement soumis à la diète suisse, et à ses ministres. 8. *Dufour. Boury.*

*Baron Charles Dupin.* La caisse d'épargne et les ouvriers: leçon donnée au Conservatoire royal des arts et manufactures, le 22. Mars 1837. 8. *Paris. Didot.*

*Robert du Var, ministre de l'église française.* Discours sur le Pauvre. 8. *Paris. Mevrel.*

Projets concernant la salubrité publique et l'extinction réelle de la mendicité. 8. *Paris. Gaultier-Laguionie.*

*L. F. Fouin.* De l'état des domestiques en France et des moyens propres à les moraliser. 8. *Rouen. Brière.*

*Chambeau.* De quelques réflexions sur l'éducation nationale. in 12. *Bar-le-Duc. Laguerre.*

Compte-rendu par le comité central de la Société pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg en assemblée générale du 12. Mars 1837. 8. *Paris. Lerrault.*

Erster Jahresbericht des Oberlausitzischen Vereins zur Verbesserung der Kinder. 4. *Görlitz.*

In dem Bericht wird u. a. ganz treffend Folgendes bemerkt: „Welch unsäglichem Jammer und unbeschreiblichem Elend würde durch solche Institute der Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, wenn die Anstalten der Art allgemeiner werden sollten, vorgebeugt werden. Nicht nur die Diebstähle, Brandstiftungen, die überhand nehmende Bettelei und das so äusserst nachtheilige und gefährliche Vagabondiren würden sich vermindern, sondern auch dadurch dahin gearbeitet werden, dass die Zahl der für die Corrections- und Zuchthäuser heranwachsenden Individuen sich mindern und nach und nach die grossen Straf-Anstalten der Art nicht mehr, so wie jetzt, überfüllt werden würden.“

The Bible and Spade; or Captain Brenton's Account of the Risse and Progress of the children's Friend Society: schewing its tendency to prevent Crime and Poverty, and eventually to dispence with Capital Punishment and Imprisonment. 12. *London.*

Durch den unermüdblichen Eifer des Capitains Brenton entstanden in der Nähe von London, nämlich zu Hackney-Wick und Chiswick zwei Rettungs-Anstalten, erstere für Knaben und letztere für Mädchen. Seit dem siebenjährigen Bestehen dieser wohlthätigen Institute sind 1340 Kinder, die obdachlos umherirrten, dem gänzlichen Verderben entzogen worden.

ueber 800 derselben sind zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet und sodann bei braven Leuten untergebracht worden.

Thirteenth Annual Report of the American Sunday School Union. 8. *Philadelphia*.

Die Sonntagschulen von Newyork, welche im Jahre 1816 errichtet worden, werden von 25,000 Schülern besucht.

Bulletin de la société des établissements charitables. Tome 4. Nr. 1—8. *Paris*. Treuttel et Würtz.

Contenus: 1) Notice sur l'hospice de Laroche-foucault. 2) Notice sur l'Infirmier Marie-Thérèse. 3) Notice sur l'Hôpital Saint-Merry. 4) Notice historique et statistique sur l'Hospice royal des Quinze-vingts. 5) Notice sur l'Institut des frères des écoles chrétiennes. 6) Oeuvre pour la fondation et l'entretien du Noviciat préparatoire des frères des écoles chrétiennes. 7) Résumé du compte financier publié par l'Administration des hospices de Paris pour 1835. 8) Notice sur les établissements de la Chine.

Der ad 7 erwähnte compte financier liefert das schöne Resultat, daß die Administration der Pariser Spitäler während der letzten 17 Jahre ein Capital von 12,449,234 Franken 44 Centimen erworben hat, welches ein erhabenes Zeugniß von der Milthätigkeit der Bewohner dieser Hauptstadt gibt.

Code administratif des établissements de bienfaisance. 2. édition. 8. *Bruzelles*.

1838.

Franz Bauer. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel bieten sich zur Abhülfe dar?

Preisfrage der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.

Gekrönte Preisschrift. gr. 8. Erfurt. F. W. Otto.

Wir stimmen mit des Verfassers Behauptung vollkommen überein: „daß durch eine übertriebene Genussucht aller Klassen des Volks, bei Alt und Jung beiderlei Geschlechts, die sonst edel genügsame Ruhe im häuslichen Kreise verloren geht; ferner, daß rücksichtlich des Unterrichts „noch immer, wie vor 1800 und 3000 Jahren“ die Furcht des Herrn der Anfang der Weisheit bleibt!“ Die Volksschule vor allem bleibe im Herrn, und in dem, welchen Er gesandt hat!“

Der zu Erfurt in der Müller'schen Buchhandlung erscheinende allgemeine Preussische National-Kalender auf das Jahr 1838 enthält Seite 63 über die Armen in Europa Folgendes:

Nach der Berechnung eines Franzosen beläuft sich die Zahl der Armen in Europa (1837) auf 10,897,333 bei einer Bevölkerung von 226,445,200 Seelen. Diese Anzahl der Armen vertheilt sich auf folgende Weise: Eng-

land hat gegen 3,900,000 Arme, ein Sechstel von der ganzen Bevölkerung, welche zu 23,400,000 angenommen wird. Die Arbeit, welche das dortige Maschinenwesen verrichtet, ist gleich der von 180 Millionen Menschen. In Deutschland, das sich größtentheils mit dem Ackerbau beschäftigt, gibt es etwa 680,000 Arme, oder ein Zwanzigstel der ganzen Bevölkerung. Die landwirthschaftliche Bevölkerung ist dreimal größer, als die Zahl der Manufakturarbeiter. In Oestreich ist das Verhältniß der Armen zu der ganzen Bevölkerung wie 1 zu 23, oder 1,283,000 von 32 Millionen. Dänemark steht Oestreich fast gleich, da sich die dortigen Armen ebenso wie 1 zu 25, und die Ackerbautreibenden zu den in den Fabriken Beschäftigten wie 4 zu 1 verhalten. In Spanien zählt man unter 13,900,000 Einwohnern 450,000 Arme oder 1 unter 30. Die Ackerbautreibenden verhalten sich dort zu den Manufakturisten wie 5 zu 1. In Frankreich gibt es 1,600,000 Arme unter 32 Millionen, oder 1 unter 30. In Italien ist das Verhältniß wie 1 zu 25, es gibt nämlich 750,000 Arme unter 19,044,000 Einwohnern. Belgien und Holland stehen fast mit England gleich. Die Armen verhalten sich dort zur ganzen Bevölkerung wie 1 zu 7. In Portugal gibt es bei 3,530,000 Einwohner 141,000 Arme. Preußen hat bei 12,700,000 Einwohnern 425,000 Arme, also 1 auf 30. Das europäische Rußland hat eine Bevölkerung von 52,500,000 Seelen und darunter 525,000 Arme, oder 1 auf 100. Die Manufaktur ist hier auf tiefer Stufe. Die Bevölkerung von Schweden beträgt 3,866,000 Einwohner und die Armen betragen 154,000, also ein Fünfundzwanzigstel. Die Schweiz hat eine Bevölkerung von 1,724,000 Seelen, und darunter 17,000 Arme.

**Chrysofomus.** Eine katholische Monatschrift, zunächst für Gottseligkeit und thätiges Christenthum. In Verlag bei Manz zu Regensburg. 8. enthält in den Hefen von Januar, Februar und März 1838, Seite 34, 141 und 247 interessante Briefe über Rom's Wohlthätigkeits-Anstalten.

**Dr. Fr. Liebetrut, Pastor zu Wittbrietzen.** Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. Eine treue, schlichte Belehrung für das deutsche Volk, den vornehmsten Abweg zur Verarmung, zum zeitlichen und ewigen Verderben, zu vermeiden. Zweite verbesserte Auflage. 8. Berlin. Oehmigke.

Nach unserem Dafürhalten hat der Verfasser seine Folgerungen über den Mißbrauch des Genusses geistiger Getränke zu weit herbeigesucht. Seine Berechnungen, nach welchen 3 Millionen Trinker, wenn sie jeder täglich 6 Pfennige für Branntwein ausgeben, in 30 Jahren 1,575,000,000 Thaler vertrinken würden, werden keinen davon abhalten, seine tägliche Ration zu sich zu nehmen, wenn ihm nicht ein Ersatz für die Entbehrung dieses Genusses geboten wird. Man besteuere den Branntwein dermaßen, daß er das 4- bis 5fache des jetzigen Preises koste, und vermindere dagegen die Abgabe auf das Bier so, daß es dem gemeinen Manne, dem man doch nicht Alles entziehen darf, möglich wird, dasselbe statt des Branntweins anzuschaffen, ohne seine gewöhnlichen Ausgaben vermehren zu müssen; dann wird das allgemein verbreitete, unmäßige, allerdings in so vieler Beziehung höchst schädliche Branntweintrinken aufhören. Durch dieses Mittel, dessen Anwendung gänzlich in der Macht der Landesregierung steht, wird der von ihr hierbei beabsichtigte Zweck am sichersten und schnellsten erreicht; nicht aber, durch die Verbreitung von Schriften, wie die oben erwähnte.

Berliner Mäßigkeits-Schriften No. 1. Der Narren-Sechser. 8. Berlin. Weckerle.

Dieses nur 8 Seiten große Schriftchen wird von denjenigen, für welche es bestimmt worden, gern gelesen werden, da dessen Inhalt das Gemüthliche mit dem Unterhaltenden verbindet.

Fr. August Benedict. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrunglosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel bieten sich zur Abhilfe dar? verbunden mit dem, von der Hochlöbl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, über die, bei Otto in Erfurt 1834 erschienene Preisschrift des Herrn Professors Franz Bauer in Mainz unter demselben Titel ausgesprochenen Urtheile. gr. 8. Leipzig. Hartknoch.

Der Scharfsinnige Verfasser beantwortet die gestellte Frage von vorn herein unbedingt verneinend. Er ist ein entschiedener Gegner der Armen-Colonien; er schlägt vor, die validen Bettler und Faulenzer in Arbeitshäusern an Thätigkeit zu gewöhnen und sie zum selbstständigen Erwerb zu befähigen. Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Er bemerkt ferner: „Gefängniß ohne Arbeit ist keine passende Strafe gegen Arbeitsscheue; sie werden dadurch von nützlicher Thätigkeit abgehalten und eigentlich nicht bestraft, sondern ihr Gang zum Nichtsthun empfängt neue Nahrung.“ Wir stimmen mit dieser Ansicht des Verfassers, aus Erfahrung, vollkommen überein, indem uns während unserer langjährigen Praxis, in dem Fache vielseitig vorgekommen ist, daß Bettler eine engere Einsperrung, wenn auch bei Wasser und Brod, anhaltender Arbeit verzog. Mit der innigsten Ueberzeugung sind wir sobann mit dem Verfasser einverstanden, daß „Einer der mächtigsten Hebel zur Aufhülfe der zunehmenden Verarmung der Jugendunterricht ist.“ Denn eben dadurch werden die intellectuellen und sittlichen Kräfte geweckt und gestärkt. Aber man lehre für die verschiedenen Volksklassen lediglich nur das, was diese für das Leben und zu einem frommen Wandel gebrauchen, und hüte sich, Bedürfnisse anzuregen, welche für die große Mehrzahl nie zu befriedigen stehen. Wollen die höhern Stände, daß die niedern Klassen mäßig, sittlich und religiös seien, so mögen sie vor Allem hierin mit einem guten Beispiele vorleuchten.

Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen? Eine Vorlesung, gehalten in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, am 14. November 1837. gr. 8. Lübeck. Asschenfeldt.

Da der Genuß des Branntweins nach allem, was seit einigen Jahren hierüber geschrieben wird, dem Menschen so höchst schädlich ist, so möchte es Sache der Landes-Behörde sein, den Debit desselben, gleich andern Giften, zu untersagen. Daß aber alsdann dem Tagelöhner und sonstigen Unbemittelten die Anschaffung eines andern Getränkes erleichtert werden müsse, welches durch Herabsetzung des Preises für Bier am füglichsten geschehen könnte, halten wir für durchaus nöthig. Die Erklärung von bemittelten, zu dem Mäßigkeitsvereine gehörenden Personen, die gewöhnlich Wein oder Rum im Thee trinken, sich des Genußes des gemeinen Branntweins zu enthalten, erscheint als eine Satyre auf die ärmere arbeitende Volksklasse, wenn nicht vor Allem dafür gesorgt wird, daß die-

ten Menschen für den Verlust des einzigen ihnen zugänglichen erquickenden Getränkes irgend ein passender Ersatz dargeboten werden könne. Die Schädlichkeit des Genusses geistiger Getränke, namentlich des Kartoffel- und Frucht-Branntweins ist bis heran von keiner Medizinal-Behörde dargehalten worden. Warum dieses noch nicht geschehen, ist uns unbekannt. So lange aber die Landes-Behörde sich nicht veranlaßt findet, über die Bestandtheile des Branntweins und deren Wirkungen bei ihrem Genusse, auf die Gesundheit der Trinker, ein förmliches Gutachten von der Ober-Medizinal-Behörde ausarbeiten zu lassen, können die Aeußerungen einzelner Aerzte nur als Privat-Ansichten gelten. Spricht sich aber die Ober-Medizinal-Behörde gegen den Genuß des Branntweins kategorisch aus, so wird die natürliche Folge eines solchen Ausspruchs einem Verbot des Debits dieser Getränke gleich sein.

### Dreizehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Wir entnehmen aus diesem in den Buchhandel nicht gekommenen Bericht Folgendes:

1) Das Erziehungshaus für Knaben: „Laut unseres vorjährigen Berichts befanden sich am 1. Mai 1837 in der Anstalt 91 Zöglinge, davon wurden im Laufe des Jahres vom 1. Mai 1837—38 entlassen, jedoch unter Kontrolle eines dazu gehaltenen Aufsehers gestellt 40, verblieben folglich 51 Zöglinge, dazu wurden in gleichem Zeitraume 28 aufgenommen, so dass am 1. Mai 1838 deren 79 vorhanden waren. Von diesen 79 Zöglingen berechtigten nach dem Zeugnisse des Erziehungs-Inspectors 35 zu guten Erwartungen, 31 stehen auf dem Wege der Besserung, und 13 sind noch im Zustande der Verwahrlosung.

Werfen wir einen Rückblick auf die Summe aller Zöglinge, welche seit Eröffnung des Erziehungshauses vom 1. Mai 1825 bis zum 1. Mai 1838 in demselben Aufnahme fanden, so betrug ihre Zahl 338. In demselben Zeitraume wurden wiederum entlassen 259. Von diesen Entlassenen sind successive in der Anstalt 5 und 15 nach ihrem Ausscheiden aus derselben, überhaupt also 20 verstorben, folglich noch am Leben 239.

2) Das Erziehungshaus für Mädchen hat seit seiner Eröffnung vom 1. Mai 1828 bis zum 30. April 1838 — 85 Zöglinge aufgenommen und in demselben Zeitraume nach beendeter Ausbildung 56 entlassen, in Folge dessen betrug die Zahl der am 1. Mai d. J. darin vorhandenen 29 Zöglinge. So weit es möglich gewesen, über die innerhalb sehn Jahren entlassenen Zöglinge Nachrichten einzuziehen, befinden sie sich fast sämmtlich in mehr oder weniger günstigen Dienstverhältnissen; nur zwei derselben haben geheirathet und sind glückliche Hausmütter geworden, vier leben bei ihren Eltern und zwei haben sich leider auf eine schlechte Seite gewendet, mit Ausnahme welcher von den übrigen grösstentheils nur Rühmliches und nichts Nachtheiliges berichtet werden kann.

Die im Hause befindlichen 29 Zöglinge beweisen Folgsamkeit und Fleiss, werden zur pünktlichen Befolgung der eingeführten Hausordnung angehalten und berechtigen durch ihr Betragen zu der Hoffnung, dass sie sich diejenigen Eigenschaften und Kenntnisse, welche zu ihrer künftigen Empfehlung als brauchbare und tüchtige Dienstmädchen erforderlich sind, aneignen werden. Ausser der Zeit, welche sie auf hilfreiche Handleistungen, bei Bestreitung der Hauswirthschaft, der Küche, der Wäsche, sowie auf die Anfertigung ihrer gesammten eigenen Bekleidung verwenden mussten, haben sie für die Knaben-Erziehungs-Anstalt

genäht und respective gestriekt: 206 Hemden, 12 Bettüberzüge, 36 Bettlaken und 90 Paar Strümpfe; überdies aber für Fremde 220 Hemden, 12 Tücher mit Steppsäumen, 12 Handtücher, 17 Laken, 14 vollständige Bettüberzüge und 82 Paar Strümpfe gefertigt, woraus der Anstalt eine Einnahme von 48 Thlr. 14 Sgr. 9 Pfg. erwuchs.“

Dr. Fr. Liebetrut. Die Waffnung gegen die Branntweinpest, eine Sache der Zeit und der Noth. Mit besonderer Beziehung auf die vaterländischen Verhältnisse und die Consumption von starken Getränken in Preußen erwogen und allen redlichen Freunden der Humanität und des Vaterlandswohles zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt. 8. Berlin. Thome.

Der würdige Verfasser bemerkt Seite 45 mit vollem Recht, „daß, sobald der Branntweintrinker die Mittel zur Befriedigung seiner Lust nicht mehr selbst erwirbt, oder erwerben mag: er in der Regel unbedenklich nach fremdem Eigenthum greift. Hat er das Maas der Verbrechen im häuslichen Kreise erschöpft, so treibt ihn der böse Geist jenes Genusses, seine Frevel weiterhin zu tragen. Oft stärkt sich der Glende absichtlich durch Branntwein zur Ausführung eines Verbrechens; häufiger wird er erst, wenn er angetrunken ist, wenn der Weingeist die Stimme des guten Geistes übertäubt hat, für die äußern oder innern Verlockungen zu Schandthaten und Verbrechen zugänglich.“

Wir pflichten dieser Ansicht des Verfassers aus vielfachen und langjährigen Erfahrungen um so mehr bei, als wir im Stande sind, jene Behauptung zu belegen. Die Beobachtungen, welche wir als Vorsteher einer Arbeits-Anstalt, in welcher 900 Bettler, Landstreicher und sittlich verwahrlosete Kinder beiderlei Geschlechts verwahrt werden, über die verschiedenen Ursachen der Detention gemacht haben, lieferten, in Beziehung auf die übeln Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, das Ergebnis, daß durchschnittlich ein Drittel der erwachsenen männlichen Häslinge wegen des Lasters des Trunkes und dadurch entstandenen Verfall ihrer Sitten zur Haft gekommen. Während der zuletzt abgelassenen 2 Jahre 1838 und 1839 wurden im Ganzen 706 männliche Häslinge, über 24 Jahre alt, eingebracht; 253 davon waren dem übermäßigen Genusse des Branntweins leidenschaftlich ergeben, und die meisten von ihnen dermaßen entnervt, daß sie zu anhaltenden, mit Anstrengung verbundenen Arbeiten mehr oder weniger unbrauchbar geworden. Auch unter den weiblichen Detinirten befanden sich mehrere, die sich dem Branntweintrinken in einem hohen Grade ergeben hatten. Eine derselben aus dem Landkreise Selbern, konnte in einem Zuge dessen ein halbes Quart zu sich nehmen, ohne berauscht zu werden. Nach einer mehrjährigen Enthaltung aller geistigen Getränke entwöhnte sie sich jedoch derselben, bekam ein besseres Aussehen, und gewann wieder Lust zur Arbeit, was indessen zu den Seltenheiten gehört; nur wenige Säufer sind stark genug, der Macht der einmal bei ihnen Wurzel gefaßten Neigung zu diesem bedauerungswürdigen Genusse, besonders einer neuen Versuchung zu widerstehen, wenn sie auch während mehrerer Jahre durch Zwang davon gänzlich entwöhnt worden. Die rückfälligen Säufer haben gewöhnlich tausenderlei Ursachen, warum sie sich wieder der Böllerei überliefern, anzugeben. Einer derselben erzählte uns, daß er mit dem festesten Vorsatz, nie wiederum Branntwein zu trinken, die Arbeits-Anstalt verlassen habe. Am Tage seiner Entlassung (25. Juli 1836) sei er 5 Stunden marschirt, ohne irgendwo einzukehren. Nachher quälte ihn der Durst und er ließ sich im Wirthshause Wasser reichen. Kaum habe er aber solches

genossen, so wäre er mit Leibschmerzen geplagt worden. Er ließ sich nun ein Glas Schnaps mit Pfeffer reichen, nahm solches zu sich, und die Leibschmerzen verschwanden. Hierauf sei er mit dem Vorsatze, um keinen Preis noch mehr Branntwein zu trinken, weiter gereiset. Nach einem zweistündigen Marsch hätte er wieder Durst gehabt. Da in dem zunächst gelegenen Wirthshause kein Bier zu haben gewesen, und er, aus Furcht, wieder Leibschmerzen zu bekommen, kein Wasser zu trinken wagte, so habe er nach langem Sträuben endlich abermals ein Glas Branntwein zu sich genommen. Ein Bekannter, den er zufällig in diesem Schnapshause traf, traktirte ihn sodann mit einem dritten Glase Branntwein, welches er, ohne unhöflich zu sein, nicht ablehnen konnte; er glaubte sich revangiren zu müssen, und gab auch eins zum Besten und der gute Freund zeigte sich honnet und ließ die Gläser wieder füllen, die anstandshalber geleert wurden, endlich sei er etwas berauscht gewesen und sei auf der Bank, auf welcher er gesessen, liegen geblieben. Des andern Morgens habe er sich sehr matt und zur Fortsetzung seiner Reise unaufgelegt gefühlt. Um sich Muth zu machen, trank er wieder einen Schnaps. Dieses führte ihn zum zweiten Glase, und so habe er fortan so lange gezecht, bis das Geld aufgezehrt gewesen. Dann habe er freilich alle Lust zur Arbeit verloren; er vagirte und bettelte aufs Neue, und sei in Folge aller dieser Begebenheiten, welche, meinte er, auch dem besten Menschen widerfahren könnten, und zwar diesmal ganz unschuldig, wieder in Haft gerathen.

Dr. Fr. Wilh. G. Kranichfeld. Ueber den Unterschied des Geistigen im Weine und im Branntweine. Darstellung eines auf einem wissenschaftlichen Irrthum beruhenden, zunächst die Mäßigkeits-Angelegenheit betreffenden Hindernisses menschlicher Glückseligkeit, und Vorschläge zur Beseitigung desselben. 8. Berlin, Thome.

A. B. M. Lenzer. Die Weinpest. Seitenstück zu Heinrich Ischoffe's Branntweinpest. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig. Basse.

Der Verfasser, ein entschiedener Antipode des edeln Nebenstoffes, will denselben ganz und gar verdrängt wissen.

Wir bemerken indessen, daß, wenn nach seinem Vorschlag die Neben ausgerottet würden, dieses nicht ohne Störung sowohl in der häuslichen, als auch in der Staats-Dekonomie geschehen könnte. Frankreich allein beschäftigt 1,200,000 Familien, oder sechs Millionen Personen mit dem Weinbau, ein Fünftel also der ganzen Bevölkerung dieses Landes, und dieser Erwerbszweig gibt ein Sechstel des gesammten Staatseinkommens und die Hälfte der Einnahmen der Städte. Rücksichtlich seiner auffallenden Behauptung, daß der Wein dem Menschen ebenso schädlich, als der Branntwein ist, verweisen wir ihn auf das, was Dr. Kranichfeld in der vorstehend angeführten Schrift: „Ueber den Unterschied des Geistigen im Weine und im Branntweine“, Seite 18—34 hierüber sagt.

Ueber Sparkassen. Ein Wort der Belehrung für Jedermann. 8. Elberfeld. Schmachtenberg.

Eine im Volkstone geschriebene, der allgemeinen Verbreitung werthe Schrift. Der Verfasser macht besonders darauf aufmerksam, wie man durch die Errichtung von Sparkassen die arbeitende Volksklasse am sichersten zur Mäßigkeit führen, und wie durch dieselben die Verbannung des Branntweins am leichtesten bewirkt werden könne. Sparkassen sollten allerdings

überall eingeführt werden, da ihr Bestehen segnenreich und ein Rettungsmittel in der Noth ist. Sie helfen in der Noth, gewöhnen unmerkbar den Menschen an Sparfamkeit und an Ordnung; sie sind zugleich das einfachste Mittel, der Verarmung vorzubeugen, was wichtiger ist, als solche, wenn sie schon eingetreten, zu lindern.

#### Jahresbericht der evangelischen Armenfreischule zu Köln am Rhein. 4. Köln. Greven.

Dieses mildthätige Institut erfreut sich noch immer des segnenreichsten Erfolgs und der liebevollsten Theilnahme Seitens der evangelischen Gemeindeglieder Kölns. Die Rechnungslage weist ein Capitalien-Vermögen von 4927 Thlr 21 Sgr. 9 Pfg. nach, welches mit 5 Prozent jährlich verzinst wird. Ehrwürdige Frauen und Töchter, aus den angesehensten Häusern führen abwechselnd die Aufsicht über das Hauswesen dieser wohlthätigen Anstalt. Die Directoren gehören zu den angesehensten Bürgern der Stadt, so daß dem Ganzen eine nachahmungswürdige Einrichtung zu Grunde liegt.

J. G. Wirth. Ueber die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Eine Anleitung zur Errichtung solcher Anstalten, so wie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge. Im Anhange Mittheilungen über Einführung der Verwahrungs-Anstalten auf dem Lande, und über Errichtung von Vorschulen für Kindsmägde, dann geschichtliche Notizen über die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten in Augsburg. gr. 8. Augsburg. Kollmann.

Ueber den eigentlichen Zweck dieser Anstalten äußert sich der Verfasser folgendermaßen:

„Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten sind weder Schulen, noch Einsperrungs-Anstalten, sondern grossartige Kinderstuben, Asyle für die Kindheit, und der Geist, der in ihnen walten soll, ist kein anderer, als der der Liebe und Geduld, der des väterlichen Ernstes. Hier ist der Ort nicht zum Lernen, sondern zu spielen, zu unterhalten, zu beschäftigen, die schönsten Kindertugenden zu üben, religiöse Gefühle hervorzurufen und zu leiten, erwachende Leidenschaften zu bezähmen, Unarten und Unsittlichkeit zu verhindern, vor körperlichen Verunglückungen zu schützen, das kindliche Leben und Treiben nicht zu hemmen, sondern zu entfalten, und so dem Kinde die Kindheit angenehm, nützlich, unvergesslich zu machen; hier ist der Ort, die dem Kinde vom Schöpfer verliehenen Anlagen zu entwickeln, alles, was vorgeht, auf eine demselben unmerkliche Weise zu benutzen; hier ist der Ort, wo der muthige Knabe sich rasch auf das Wiegenpferd schwingt, und bei dieser Gelegenheit körperliche Gewandtheit erlangt, Muth, Entschlossenheit entwickelt, mit dem Spielgewehr in der Hand bis zur Tapferkeit kämpft; hier ist der Ort, wo freudig das frohe Mädchen die freundliche Puppe an ihr Herz drückt und daher zuerkennen gibt, mit welcher Liebe sie an dem einfachen, kindlichen Wesen hängt, für sorgfältige Kleidung liebevoll sorgt; über einen zerbrochenen Arm derselben Thränen vergieset, und so das Mitleid mit fremdem Unglück beweis't, durch Spiel mit den ihr an Händen gegebenen Küchengeschirren ihre erste Thätigkeit an den Tag legt; hier ist der Ort, wo der Grund zum Gehorsam, zur Ordnungsliebe, zur Reinlichkeit, zur Höflichkeit, zur Liebe, zur Thätigkeit gelegt wird; hier ist der Ort, die Pflicht der Dankbarkeit, von Seite der Kinder, erfüllen zu lassen.“

C. A. Frhr. von Malchus. Die Sparkassen. Vergleichende Darstellung aller in Deutschland und den angrenzenden Ländern bestehenden derartigen Institute. In staatswirthschaftlicher, finanzieller und statistischer Hinsicht beleuchtet. gr. 8. Heidelberg, Groos.

J. A. Mittermaier. Der Gewerb-Verein für das Königreich Hannover. Redig. von Karmarsch und von Baden. 4. Hamburg. Hahn.

Die barmherzigen Schwestern, oder Nachrichten über die Entstehung ihres Vereins, ihrer Verfassung und ihres Geistes, 12. Insbruck. Wagner.

Mich. Sintzel. Leiden und Freuden des Ordens der barmherzigen Schwestern. Ein Vortrag bei der Einkleidung in diesen Orden. 8. München. Giel.

Deutsche Viertel-Jahrschrift. Erstes Heft. gr. 8. Stuttgart u. Tübingen. J. G. Cotta.

Den Zweck dieser neuen Zeitschrift hat der Verleger im Allgemeinen mit folgenden Worten angegeben: „Zwischen dem praktischen Leben und der in der Literatur für dasselbe liegenden Ausbeute will die Viertel-Jahrschrift vermitteln.“ Das erste Heft enthält Seite 80 bis 117 eine in mehreren wichtigen Hinsichten inhaltreiche Abhandlung von dem gelehrten Professor Bülow über den Pauperismus.

E. N. Löffler. Die Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre und das Ziehhaus als Bedürfnis des Staates, nebst einer damit zu vereinigenen Lehr-Anstalt für Wärterinnen. gr. 8. Leipzig. Leclam.

Central-Blatt für die Mäßigkeits-Angelegenheit in Deutschland. Beiträge zur Fortsetzung von R. Baird's Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft. 8. Quedlinburg. Basse.

Das Central-Blatt hat sich zur Aufgabe gestellt, auf die großen Nachtheile des Branntweintrinkens aufmerksam zu machen, so wie auf das eindringlichste die Enthaltbarkeit zu empfehlen. Es soll zugleich den verschiedenen deutschen Vereinen als Organ dienen.

Von Türk. Erfahrungen und Ansichten über Erziehung und Unterricht. 8. Berlin. Natorf et Comp.

Diese Schrift ist besonders durch ihre rein praktische Tendenz empfehlenswerth. Der Verfasser, im Erziehungswesen reich an Erfahrungen, hat demselben durch diese Mittheilungen einen wesentlichen Dienst geleistet. Wir pflichten u. a. seinen im dritten Abschnitt §. 28 ausgesprochenen Ansichten über die Erziehung der weiblichen Jugend auf dem Lande nicht nur vollkommen bei, vielmehr wünschen wir von Herzen, daß selbige in allen unsern Landgemeinden zur Ausführung gebracht werden mögen.

Das, was der Verfasser im 7. Abschnitt §. 58 über das Amts-Einkommen der Landschullehrer äußert, verdient eine ganz besondere Beachtung. Eine evidente Thatsache bleibt es, daß dem Elementarlehrer in vielerlei Beziehungen das schwierigste, meistens undankbare Geschäft zu Theil

geworden. Er soll alle Keime legen, die zur spätern Fortbildung der Jüglinge förderlich sind. Seine Wirksamkeit ist daher von hoher Bedeutung. Warum aber das Einkommen dieser nützlichen Staatsdiener das allererschlechtesten ist, und warum man die meisten von ihnen bei ihrem sehr mühseligen Amte sogar der Nahrungsfürsorge preis gibt, ist um so unbegreiflicher, als man das Einkommen fast aller übrigen Diener des Staats so weit erhöht hat, daß sie mit ihrer Familie standesmäßig leben können.

*D. Carlo Luigi Morigini* aus Rom und Vice-Präsident des apostolischen St. Michael-Hospitals. Degli istituti di pubblica carità e d'istruzione primaria in Roma, Saggio Storico e statistico di monsig. 8. Rom.

Dieser historische und statistische Versuch über die Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit und für den Primar-Unterricht in Rom wird von der Bruderschaft des heil. Hieronymus, auch Erzbruderschaft der Wohlthätigkeit genannt, die sich von ihrem Ursprunge ab, der Obfürsorge der römischen Gefängnisse widmete, mit allem Fleiße fortgesetzt.

Mäßigkeits-Journal für Deutschland. — „Freund, lieber Mann, guter Sohn! Hör' auf zu trinken!“ Oder über die großen Nachtheile selbst des mäßigen Trinkens spirituöser Getränke, nebst den Mitteln, sich und seine Nebenmenschen von diesem großen Uebel zu befreien. Ueber die Mäßigkeits-Vereine und über Familien-Mäßigkeits-Gesellschaften. Schrift zur allgemeinen Verbreitung. kl. 8. Leipzig. Schmidt.

Wenn die Nachtheile des Genusses geistiger Getränke in dem Grade bestehen, wie sie in diesem Journal dargestellt werden, so möchte es vor Allem Pflicht der Landesbehörden sein, gegen dergleichen Vergiftungen die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen. Durch Herausgabe dergleichen Schriften, die von den Säufern von Profession nicht gelesen werden, ist dem Uebel nicht allein zu steuern.

Anton Passy. Briefe über Roms Wohlthätigkeits-Anstalten. Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Wohlthätigkeit. Aus der Monatschrift: „Chrysostomus“ besonders abgedruckt. Angehängt sind vier Tabellen, welche eine ausführliche Uebersicht der Institute Roms: 1. für Kranke, Irre und Genesende; 2. für Findlinge, Waisen, Greise, Büßende und Wittwen; 3. über die Almosen-Spende, und 4. über den Primar-Unterricht.

Diese ausgezeichnete Arbeit ist durch eine eben so umfassende Gelehrsamkeit, als durch ihren literarischen Reichthum in den bearbeiteten Fächern im hohen Grade beachtungswerth.

Freiherr von Vogh. Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburgischen Armen-Anstalt während ihrer 50jährigen Dauer. 8. Hamburg. Meissner.

Zweiter Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwaarloseter Kinder im Riesengebirge, für das Jahr 1837. 8. Oels. Ludwig.

von Türk. Der Wohlthätigkeits-Verein in Potsdam und seine Statuten zum Besten seiner Zwecke, insbesondere der Suppen-Vertheilungs-Anstalt, der Pflege-Anstalt und der Kleinkinder-Schule. 8. Potsdam. Decker.

In Beziehung auf die Kleinkinder-Schule berichtet der um die leidende Menschheit so sehr verdiente Verfasser Seite 7 und 8 Folgendes:

„Nachdem diese Pflege-Anstalt zwei Jahre hindurch bestanden hatte, ergaben sich folgende Resultate:

1. Die aufgenommenen Kinder gewannen zusehends an Gesundheit; denn Regelmässigkeit in ihren Mahlzeiten, gesunde, leicht verdauliche, nahrhafte Kost, geweckter froher Sinn, gehöriger Wechsel von Bewegung und Ruhe, gesunde Luft und Reinlichkeit wirkten vortheilhaft auf sie. Waren auch die Kinder bei ihrer Aufnahme von einem blassen kränklichen Aussehen, so wandelte sich doch binnen wenigen Wochen ihr Aeusseres ganz um; ihre Wangen wurden voll und roth, ihre Augen glänzten. 2. Die sittliche Bildung der Kinder gewann offenbar von manchen Seiten. Sie gewannen Freimüthigkeit zum Antworten, wenn sie um etwas gefragt wurden, da sie mit so vielen Menschen bekannt wurden, die sich theilnehmend ihnen näherten. Wer es weiss, wie viel auf richtige Uebung des Sprachvermögens bei der Bildung eines Kindes ankommt, der wird dies nicht unwichtig finden. Da ihrer Viele beieinander sind, so gewöhnen sie sich an manche gesellschaftliche Tugenden der Nachgiebigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit. Sie lernen manches Liedchen auswendig und wissen es zu singen. Uebung der Gedächtnisskraft und frühles Einprägen mancher guten Lebensmaximen wird bewirkt, ohne dass man gefissentlich darauf ausgeht und ohne dass es die Kinder selbst merken und wissen. 3. Die Kinder lernten sich untereinander vertragen; oft war es den Besuchenden, die da wussten, wie lärmend zuweilen in einem Privathause der gebildeten Stände die Gegenwart mehrerer jüngern Kinder ist, wie da oft Zank und Streit und ungestüme Bitten wahrzunehmen sind, die kaum beschwichtigt werden können, auffallend, dass hier, wo in der Regel zwanzig bis dreissig Kinder aus den niedern, weniger gebildeten Ständen in einem Zimmer beisammen waren, alle so einig und verträglich sein konnten. Vorzüglich zeigte sich ihre allmählig bewirkte Gesittung beim Essen. Alle warteten, nachdem ihnen vorgelegt worden war, ruhig ab, bis die Pflegerin die Suppe oder das Gemüse gekostet hatte, und, wenn es nun gehörig erkaltet war, zum Zulangen aufforderte. Nie sah man ein ungestümes Verlangen oder Trotzen nach dem Essen.

Joh. Fried. Wilberg. Stoff zum Nachdenken über Armenversorgung und über einige mit derselben verbundene Gegenstände. gr. 8. Elberfeld. Büschler.

Die Schrift enthält eine richtige Ansicht des bearbeiteten wichtigen Gegenstandes. Sie ist eben so lesens- als beachtenswerth. Mit dem, was der Verfasser in Betreff der sittlich verwahrloseten Kinder äußert, sind wir aus Ueberzeugung vollkommen einverstanden. Der gänzlichen Verarmung einer bedrängten Familie vorzubeugen, gehört, nach unserm Dafürhalten, zu der Haupt-Aufgabe einer guten Armenpflege, und kann diese Fürsorge nicht genug zur Beherzigung anempfohlen werden.

Dreizehnter Bericht über die Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrlosete Knaben in Nürnberg, nebst Rechnung über

## Einahme und Ausgabe vom 1. September 1837 bis 31. August 1838. 8. Nürnberg.

Seit dem zwölfjährigen Bestehen dieser wohlthätigen Anstalt, welche ihre Errichtung einem Verein hochherziger Menschenfreunde verdankt, und die mittelst freiwilliger Gaben unterhalten wird, sind 109 Knaben in derselben aufgenommen worden, wovon bereits 60 bei verschiedenen Handwerfern in die Lehre untergebracht und somit für die bürgerliche Gesellschaft gerettet worden sind. Dem Bericht ist die Grundbestimmung des Vereins vom 13. August 1826 beigeheftet, die wir, da er nicht in den Buchhandel gekommen, hierunter folgen lassen:

§. 1. Nur solche Knaben, welche arm und zugleich verwahrloset genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig, nicht aber solche, deren Eltern und Verwandten sich aus eigennützligen Absichten gern der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten eignen. §. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt. §. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre, der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher statt finden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten. §. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, geügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist. §. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein: A. 500 Fl. welche ein hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat. B. Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder von Behörden in die Anstalt gebracht werden. C. Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne. D. Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstück selbst erzeugen werden, so wie der Ueberschuss von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten. E. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins. §. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloseter Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 Fl. 42 Kr. auf fünf nacheinander folgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines frühern Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf. §. 7. Die Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeltlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8. den Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt. §. 8. Dieser Ausschuss, welcher sich regelmässig an jedem ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuss dem Verein andere Glieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht. §. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters die Ausschussmitglieder, Pfarrer Vorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen. Sollte einer von ihnen aus seiner Function austreten, so hat der Ausschuss für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen. §. 10. Von diesen Inspectoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem

Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die andern führen die Controlle über die Hauswirthschaft, und wachen über alles, was das äussere Leben im Hause betrifft. §. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personals im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmässige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt so weit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuss zu ausserordentlichen Zusammenkünften und haben hier, so wie in den vierteljährigen Versammlungen, den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, ~~den~~ ihnen ohnedies nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellectuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Aussen gestört werden. §. 12. Die Inspectoren versehen ihre Functionen unentgeltlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letztern Falle jedoch eine halbjährige Aufkündigung statt finden soll. — Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen. §. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuss in seinen vierteljährigen gewöhnlichen, oder wo es nothwendig sein sollte, in ausserordentlichen Zusammenkünften. — Ausser der mit einem hochlöblichen Magistrat bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1 gegebenen Bestimmungen und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Maassstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein. §. 14. Der Ausschuss vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtigen Veränderungen. §. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, so wie das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Nürnberg, am 13. August 1826.

K. F. Rauer. Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuss. Staaten. Viertes Jahrgang. gr. 4. Berlin. Heymann.

Diese in jeder Beziehung empfehlungswerthe Schrift enthält in den Stücken No. 5, 24, 28 und 48 interessante Abhandlungen über das Armenwesen.

E. Schmalz. Für die Mässigkeit-Angelegenheit in Deutschland. 8. Quodlinburg. Basse.

Nachrichten über das fernere Wirken des Vereins für die in der Stadt Breslau nebst Zubehör durch die asiatische Cholera verwaifeten Kinder. gr. 8. Breslau. Barth u. Comp.

Dieser menschenfreundliche Verein hat seit seiner Stiftung im Ganzen 51 Kinder zur Erziehung übernommen. Davon sind 3 gestorben, 1 verheirathet, 32 in der Lehre bei Meistern und im Dienst bei verschiedenen Familien, 14 noch in der Pflege des Vereins und 1 ungerathenes abgewiesen.

Es thut uns leid, daß dieser eine verderbte Knabe von dem Verein abandonnirt worden ist. Was wird nun aus ihm werden? Eben dieser bedarf ja der allersorgfältigsten Beaufsichtigung. Poffentlich wird er nicht ganz schuglos geblieben sein.

Zweiter Jahresbericht des Oberlausitzischen Vereins zur Bessertung der Kinder. 4. Görlitz.

Dieser nachahmungswürdige Verein steht unter dem Protectorat Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen; er erfreut sich einer vielseitigen Theilnahme. Die bisherigen Erziehungs-Resultate der von dem Verein in Schutz genommenen 10 Knaben sind befriedigend.

Vierter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder in Hamburg. 8. Hamburg.

Diese aus reiner Menschenliebe entstandene Anstalt, deren Stifter Herr Sieveking ist, hat bereits eine große Anzahl dem Verbrechen entgegen reißender Kinder unter ihren väterlichen Schutz genommen.

E. W. Pauli. Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen? 8. Lübeck.

Bulletin de la société des établissemens charitables. 8. Paris. Treuttel et Würtz. Contents: 1. Notice sur quelques établissemens ou institutions de charité de la ville de Londres. 2. Notice sur la maison dite de la providence. 3. Rapport sur les inhumations précipitées. 4. Rapport sur l'ouvrage du pasteur Naville, intitulé: de la charité légale.

Oswald Frühbuss. Wacht und betet! Drei Predigten bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Vereins. Berlin. 8. Wohlgemuth.

Das Ganze ist in drei Kapitel eingetheilt, nämlich 1. die verderblichen Folgen des Branntweingenußes, 2. Wie den Verheerungen des Branntweingenußes vorgebeugt werden kann, und 3. was sagen die Gegner der Mäßigkeits-Vereine.

1839.

Dr. C. H. Schnuse. Die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen, Wittwenkassen und anderer ähnlicher Anstalten, nebst dazu gehörigen Tabellen, zum Gebrauch für Staatsmänner, Cameralisten, Richter, Prediger und Alle, die von diesen für die menschliche Gesellschaft so wichtigen Gegenständen, namentlich der Wahrrscheinlichkeitsrechnung, eine gründliche wissenschaftliche Einsicht zu erlangen wünschen. Von Francis Baily. gr. 8. Weimar. Fr. Voigt.

Das Werk ist in vierzehn Kapitel eingetheilt und am Schluß mit der neuen Methode zur Berechnung der Lebensrenten und Lebensversicherung versehen. Es ist immerhin ein löbliches Unternehmen, wenn, wie es sich der Verfasser zur Tendenz gemacht, die wissenschaftlichen Prinzipien, welche den Lebensversicherungs-Anstalten, den Wittwenkassen und dergl. zum

Grundamente und zur Richtschnur dienen müssen, klar und Jedermann verständlich dargestellt, resp. allgemein verbreitet werden.

Joh. Georg Kelber. *Biblischer Rathgeber für Diensthoten.*  
4. Nürnberg. Raw.

Dem Buche liegt ein sehr guter Zweck zum Grunde und, obgleich es für den Leser nicht anziehend geschrieben ist, so verdient es dennoch empfohlen zu werden. In dem letzten Kapitel sind 51 verschiedene Schriften bezeichnet, deren Lectüre der Verfasser, Pfarrer zu Uttenreuth, den Diensthoten empfiehlt.

*Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Breslau. Schuljahr 1837—38. gr. 4. Breslau.*

Die Stadt Breslau besitzt gegenwärtig (1839) 11 Freischulen, in welchen im Jahre 1838 an 1500 arme Kinder Unterricht erhielten und wofür diese zur Wohlthätigkeit geneigte Gemeinde das bedeutende Opfer von 7254 Thlr. 11 Sg. 7 Pf. mit nachahmungswerther Menschenliebe gebracht hat. Diese elf Freischulen stehen unter der Leitung einer aus den Mitgliedern der Armen-Verwaltung gebildeten besondern Commission. Jede Freischule hat sodann einen Vorstand, einen Lehrer, eine Lehrerin und einen Hülflehrer. Edle Frauen führen die Aufsicht über den weiblichen Theil der Freischüler.

D. Ferdinand Hand. *Das Arbeitshaus als das vorzüglichste Hülfsmittel in der Verwaltung des Armenwesens.* 8. Jena. Cröker.

Der Verfasser gibt u. a. folgende begründete Ursachen der Verarmung an: „Zur Armuth führt der Mangel geistiger Ausbildung. Unsero Schulen sind eifrig bemüht, den Kopf zu bilden, aber sie reichen bei mangelnder Bildung der Grundsätze dadurch nur noch mehr Hülfsmittel für eine raffinierte Unredlichkeit dar. So wird nicht selten sehr früh der Grundstein künftiger Verarmung gelegt. Wir begegnen dürrtigen und herabgekommenen Menschen, deren Fall einzig nur die Lüge und die Untreue herbeiführte, oder in denen der Mangel an *Gewissenhaftigkeit* alle andern Fehler, aus welchen der Verfall hervorging, erzeugte. Auch hier liegt der Reichtum des Menschen in ihm selbst; die Reinheit und Festigkeit des sittlichen Charakters wird ihn nicht verarmen lassen.“

„Dem Beobachter des gemeinen Lebens wird keine Untugend so oft unter beiden Geschlechtern begegnen, als die Trunkliebe, die bald zur Sucht wird, und keines der andern Laster kann genannt werden, das nicht in ihr Ursprung und Nahrung finde, oder mit ihr in Verwandtschaft stehe. Darüber ist unendlich Vieles, und zwar meist vergebens, gesprochen und geschrieben worden; der Name der Branntweinpest ist kein falscher. Man verstopfe diese Quelle der Verarmung, und das Wohlbefinden und der Wohlstand wird zu Tausenden zurückkehren. Keine Stadt, kein Dorf gibt es, in welchen nicht Personen genannt werden müssen, die Haus und Vermögen vertrunken, sich des häuslichen Friedens beraubt und alle Tugend dem Glase geopfert haben, und so zu Bettlern geworden sind. Da möchten wir mit vollem Rechte unwillig gegen die Regierungen werden, welche den Verkauf des Giftes in den Apotheken bewachen, die Strassenpolizei mit bitterer Strenge ausüben, und dagegen über die Bereitung, den Verkauf und den Genuss

des Branntweins kein Gesetz kennen, ja die Zahl der Schenken sich täglich vermehren und in denselben die gräulichsten Excesse begehen lassen, weil von den Schenken und von dem wo möglich grössten Absatz des Branntweins der Staat oder die Casse der Stadt den Gewinn einer Abgabe bezieht. Die aus solchem Unwesen hervorgehende Menge der Bettler und Verarmten nimmt all diesen Gewinn wieder hinweg.“ Nicht nur Verarmung entsteht durch den häufigen unmässigen Genuss des Branntweins, sondern die meisten rohen Verbrechen werden in Folge dieses Unheil bringenden Genusses begangen. Mögen die in dieser lesenswerthen Schrift enthaltenen Vorschläge zur Ausführung kommen und die in Dürftigkeit Gerathenen überall mehr durch angemessene Beschäftigung, als durch einzelne Gaben unterstützt und von gänzlicher Verarmung zeitig gerettet werden.“

J. G. Dobschall. Zweite fernerweite Nachrichten und Bemerkungen, über die in der Provinz Schlessien bestehenden Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder und über den Verein für Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Breslau; nebst einem Anhang, die Behandlung sittlich verwahrloseter Kinder betreffend. gr. 8. Liegnitz. Kuhlmeiy.

Der ehrenwerthe Verfasser, Lehrer an der Armenschule zu Breslau, widmet alle seine Erholungszeit der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Seine vorbezeichnete neue Schrift hat den edlen Zweck, seine Mitmenschen aufzumuntern, den Beistand der sittlich verwahrloseten Kinder zu vervielfältigen.

Die Schrift enthält sodann die meistens aus handschriftlichen Mittheilungen geschöpften Jahresberichte der Vereine zu Golberg, Lüben, Jauer, von der Oberlausitz, zu Görlitz, zu Liegnitz, im Riesengebirge und zu Strehlen. Sehr interessante Nachrichten über die Klein-Kinder-Bewahranstalten zu Breslau machen den Schluß dieser lobenswerthen Arbeit.

Vierzehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung ~~sittlich~~ verwahrloseter Kinder zu Berlin. 4. Berlin.

In die durch diesen höchst wohlthätigen Verein errichteten Anstalten sind während seines Bestehens 463 Böglinge, nämlich 371 Knaben und 92 Mädchen aufgenommen, resp. bis auf wenige von einer völligen Entartung gerettet worden.

Erster Bericht über Entstehung, Fortgang und Wirksamkeit des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder zu Strehlen im Regierungs-Bezirk Breslau. 4. Strehlen.

Auch die kleine Stadt Strehlen hat sich der sittlich verwahrloseten Jugend väterlich angenommen, um sie von einem sonst unvermeidlichen gänzlichen Verderben zu retten. Möge dieses Werk der Menschenliebe größere und reichere Städte, in welchen ähnliche Anstalten noch nicht bestehen, zur Nachahmung veranlassen.

Zweite Nachricht von dem Zustande und von der Verwaltung der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder aus dem Bezirke der Stadt Liegnitz in dem Zeitraum der beiden Jahre 1837 und 1838. 4. Liegnitz. Dœmich.

Die meisten in dieser wohlthätigen Rettungs-Anstalt bereits aufgenommenen Kinder waren im höchsten Grade verderbt, daher auf dem Wege, für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich zu werden; sie hatten, wie der Bericht meldet, den bis dahin erlittenen Züchtigungen Troß und Hohn geboten und ihre Genugthuung in der Behauptung ihrer Freiheit, Böses zu thun, gesucht.

Bericht über die Verwaltung des Armenschulwesens. Schuljahr 1837—38. gr. 4. Breslau.

In diesem ausführlichen Berichte wird dargethan, was Seitens der dasigen Armen-Direction für die hochwichtige Sache der Jugendbildung geschehen ist. Mögen diese interessanten Mittheilungen fortgesetzt und ähnliche Berichte auch von den übrigen Schulvorständen des Landes erstattet werden, damit man eine vollständige Uebersicht dessen, was zur Ausbildung der dürftigen Jugend geschehen, erhalte. Dieser von geistigem und sittlichem Verderben bedrohten Jugend die nöthige Sorgfalt zu widmen, sie zu retten und für ein tüchtiges Lebensbaisein zu gewinnen, sei überall eine heilige Pflicht, damit sie der Rohheit entfremdet, der Frömmigkeit und Tugend zugewendet werde.

*Don Ramon de la Sagra. Voyage en Hollande et en Belgique. 8. Paris. 2 Bände.*

In diesem inhaltsreichen Werke finden wir u. a. eine Beschreibung der holländischen Armen-Kolonien, aus welcher wir Folgendes entnommen haben:

„Die in Holland von der Wohlthätigkeits-Gesellschaft eingerichteten Kolonien sind von dreierlei Art: 1. die freien Kolonien; 2. die Waisen-Kolonien; 3. Die Besserungs-Kolonien. Der ersten Art gibt es drei, der zweiten zwei, der dritten drei; ausserdem besteht noch eine Kolonie zur Unterweisung in den ländlichen Arbeiten. Diese 9 Kolonien befinden sich in den Provinzen Drenthe, Ober-Yssel und Friesland und sind in drei verschiedene Bezirke vertheilt, welche unter den Namen Fredericks-Oord, Ommerskans und Veenhuizen bekannt sind. In dem ersten Bezirk befinden sich die freien Kolonien; in dem zweiten eine Besserungs-Kolonie für die Bettler und eine Straf-Kolonie; in dem dritten zwei Waisen-Kolonien, eine Bettler-Kolonie und die Anstalt für den landwirthschaftlichen Unterricht zu Wateren. Im Ganzen findet man in den Kolonien 555 Gebäude, worunter 4 Kirchen, 5 Hauptgebäude, 115 Nebengebäude, 6 Schulen, 12 Fabriken, 39 grosse Pacht-höfe und 374 kleine. Das bebaute Land hat eine Bodenfläche von mehr als 1500 Hectaren; ausserdem bedeckt das magere Weideland noch einen grossen Raum. Die mittlere Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 8000 Seelen. Am Ende des Jahres 1836 waren es 8404 Individuen, welche auf folgende Weise vertheilt waren: 1. Gewöhnliche Kolonien Nro. 1, 2 und 3 mit 3253 freien Kolonisten und den ihnen beigegebenen Waisen. 2. Besserungs-Kolonie zu Ommerskans mit 848 Bettlern, 76 Individuen in der Straf-Abtheilung, 178 freien Kolonisten und Veteranen. 3. Kolonien zu Veenhuizen: in der ersten Anstalt 1246 Waisen und verlassene Kinder, 32 Bettler und 241 freie Kolonisten; — in der zweiten Anstalt 1249 Bettler, 358 freie Kolonisten; — in der dritten Anstalt 766 Waisen und verlassene Kinder, 83 Bettler und 389 freie Kolonisten und Veteranen. 4. Zu Wateren 72 junge Waisen und verlassene Kinder.

Hieraus ergibt sich, dass die Gesamtsumme der in die verschiedenen Klassen vertheilten Bettler mit ihren Familien 2212, die der in der Straf-Kolonie befindlichen Individuen 76, die der freien Kolonisten 2353, die der Veteranen, Handwerker und freien besoldeten Kolonisten, welche auf die grossen Pachthöfe der Kolonien verstreut sind, 1176 beträgt. Dazu kommen noch 2084 Waisen und verlassene Kinder. Im Ganzen also 7901 Individuen, welche mit Einschluss der 503 Personen, die zu den Familien der Beamten gehören, eine Totalsumme von 8404 ausmachen.“

(Man sehe das bereits erwähnte Magazin für die Literatur des Auslandes und zwar Stück No. 119—121, Berlin 1839, in welchem eine ganz ausführliche, höchst interessante Erwähnung jener Kolonien enthalten ist.)

A. W. Sieveking. Siebenter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege. gr. 8. Perthes. Besser u. Mauke.

J. W. Böttcher. Ueber den Branntweingenuß, dessen Grösse, Ursachen, Folgen und Heilung. Ein Handbuch für Vorsteher und Freunde der Mäßigkeits-Gesellschaften. Mit besonderer Beziehung auf die väterländischen Verhältnisse dargestellt. gr. 8. Hannover. Hahn.

Der Verfasser hat die Schrift in 4 Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Von dem Dasein und der Grösse des Uebels; 2. Von den Ursachen dieser übergrossen Verbreitung des Branntweins; 3. Von den schädlichen Folgen des Branntweins und 4. Mittel zur Heilung von der Branntweinsucht.

J. W. Böttcher. Der Branntwein, ein sicherer Zerstörer des Wohlstandes, der Gesundheit, des häuslichen Glücks und der Zufriedenheit. Ein Warnungsbüchlein für Alle, denen diese Güter theuer sind, verbunden mit der Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. gr. 8. Hildesheim. Gerstenberg.

Inhalt: Erstes Buch: Nachricht über die Erfindung und Einführung des Branntweins. Zweites Buch: Nachricht über die Abschaffung des Branntweins durch die Entsagungs-Vereine. Das Ganze ist in 25 Kap. eingetheilt. Angehängt sind 2 Tabellen, welche nachweisen, wie viel Alcohol- oder Spiritustheile in den gegohrnen und gebrannten Getränken enthalten sind.

H. Gysi-Schinz. Bericht über die Einrichtungen der städtischen Armenpflege in Zürich im Jahre 1838. 4. Zürich. Orell, Füssli u. Comp.

J. P. Heinse. Worin hat die immer mehr überhand nehmende Armuth vorzüglich ihren Grund und wie ist derselben abzuhelpfen? Als Anleitung zu einer zweckmäßigen Benutzung wüstheliger Grundstücke und zur Erzeugung und Gewinnung vorzüglicher Düngmittel für Felder und Wiesen, so wie zur Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt. 8. Rudolstadt. Hofbuchhandlung.

Erster Jahresbericht der Kleinkinderschule zu Marburg. gr. 8. Marburg. Garthe.

Statuten und Verwaltungsordnung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Großherzogthum Baden. 3. Aufl. 8. Loerrach. Gebr. Sutsch.

Wider den Branntwein. Ein Vortrag in dem Enthaltensvereins-Berein zu Erfurt. 2. Aufl. 8. Erfurt. Hilsenberg.

In dieser kleinen Schrift wird die Hauptsache gründlich dargethan, nämlich: daß der Branntwein der arbeitenden Volksklasse keineswegs unentbehrlich, vielmehr sein täglicher Genuß dem Menschen in jeder Hinsicht höchst schädlich sei.

Pastor Böttcher. Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sei? Kurz und erbaulich zusammengefaßt in ein Gespräch, so auf einem Dorfe in unserm Lande vorigen Winter wirklich gehalten ist. Zur Lehr und Warnung für Jung und Alt, für Reich und Arm und zu Nuß und Frommen für jedermann ans Licht gestellt. gr. 8. Hannover. Hahn.

M. G. Schönfeld. Erste Warnung vor dem verderblichen Branntweintrinken. Eine auf Gottes Wort, ärztliche Zeugnisse und die Erfahrung gegründete, bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Vereins am 28. April 1839 gehaltene, mit Anmerkungen, ärztlichen Gutachten und den Vereins-Statuten begleitete und zum Besten des hiesigen Mäßigkeits-Vereins herausgegebene Predigt. 8. Lemgo. Meyer.

Der Medicinal-Chirurgus Schuster bemerkt in seinem der vorerwähnten Warnung beigefügten Gutachten Folgendes: „Da der Genuß eines geistigen Erquickungsmittels bei manchen Anstrengungen nicht wohl entbehrt werden kann, reiner Branntwein wirklich belebende Kräfte besitzt und der Wein dem weniger Bemittelten zu theuer ist, so kann ersterer nicht ganz verbannt werden, indem er zum Bedürfniß geworden, und wenn auch ein Uebel, doch ein nothwendiges Uebel ist.“ Wir erinnern den Verfasser an den freien römischen Bürger, der als Soldat bewaffnet, mindestens 90 Pfund trug, unter Julius Cäsar's Anführung 16 Stunden Weges in 24 Stunden mit jener beträchtlichen Last marschirte und nichts als Wasser und Essig trank. Diese Wassertrinker eroberten die Welt! Wenn wir auch zugeben, daß der Branntwein augenblicklich die Kräfte belebt, so darf nicht übersehen werden, daß halb hierauf eine größere Abspannung erfolgt. Viele sind der Meinung, daß diejenigen, welche dem Genuß des Branntweins lange Jahre ergeben gewesen, denselben nicht so gleich ohne weiteres unbeschadet ihrer Gesundheit entbehren könnten. Eine 24jährige vorurtheilsfreie Beobachtung hat uns von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt. In der uns anvertrauten, mit 900 Individuen verschiedenen Alters bevölkerten Arbeits-Anstalt befindet sich fortwährend eine sehr beträchtliche Anzahl Personen, welche dem übermäßigen Genuße geistiger Getränke lange Jahre ergeben waren. Hier angelangt erhalten sie nur Wasser zu trinken, sie werden aber mit Strenge an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt, dabei bekommen sie eine gesunde Kost. Einige

Monate reichen gewöhnlich hin, um ihnen die verlorenen Kräfte wieder zu geben. Statt daß diese regelmäßige und durchaus nüchterne Lebensweise ihnen schadet, werden sie, wenn nicht bereits eine rettungslose Zerstörung ihrer Leibesbeschaffenheit eingetreten, wieder stark und arbeitsfähig. Die völlige Entwöhnung von dem Genuße des Branntweins, dieses schleichenden Giftes, wie es der Dr. Hufeland nennt, hat demnach, wenn eine regelmäßige Lebensweise damit verbunden wird, nur heilsame Folgen, und alle desfalligen Befürchtungen sind nur in einer vorgefaßten irrigen Meinung begründet.

Carl Rösch. Der Mißbrauch geistiger Getränke in pathologischer, therapeutischer, medizinisch-polizeilicher und richterlicher Hinsicht untersucht. gr. 8. Tübingen. Laupp.

Das Ganze ist in zehn Kapitel eingetheilt und der Aufmerksamkeit der Aerzte und Psychologen in einem hohen Grad werth.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloster Kinder im Riesengebirge für das Jahr 1838. 8. Oels. Ludwig.

Im Laufe des Jahres 1838 hatte dieser wohlthätige Verein, der leider mit Widersachern zu kämpfen hat, 7 Knaben und 4 Mädchen in Schutz genommen. Seine aus freiwilligen Beiträgen bestehende Einnahme betrug pro 1838 — 224 Thlr. 1 Sgr., ausgegeben sind 177 Thlr. 9 Sgr. 10 Pfg., so daß am Schlusse des Jahres ein Kassenbestand von 46 Thlr. 21 Sgr. 2 Pfg. vorhanden war.

Vierter Jahresbericht des Jauer'schen Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Die Provinz Schlessien zählt bereits acht solcher Rettungs-Anstalten, nämlich in Goldberg, Lüben, Jauer, Gerlitz, Schreibenhau, Liegnitz, Strehlen und Glas. Mehrere andere sind in ihrem Entstehen.

Baron de Gerando. De la bienfaisance publique. Tome 1<sup>er</sup> gr. 8. Paris. Renouard et Comp.

Der um die leidende Menschheit so sehr verbiente Verfasser, dessen größter Lebensgenuß in der Milderung des menschlichen Elends besteht, hat sich wieder durch das vorstehend bezeichnete, in so vielerlei Beziehungen lehr- und inhaltreiche Werk die Dankbarkeit aller Wohlgesinnten im höchsten Grade erworben.

Der allgemeine Inhalt dieser in jeder Beziehung ausgezeichneten Schrift ist folgender:

- 1) Einleitung, in welcher eine umfassende Literatur über das Armenwesen entwickelt ist;
- 2) 1<sup>re</sup> partie. De l'indigence considérée dans ses rapports avec l'économie sociale. Livre premier. De l'indigence. 3. De la classification des indigens. 4. De l'évaluation de l'indigence. 5. De la statistique de l'indigence. Livre 2<sup>me</sup>. Des causes de l'indigence. 6. De l'industrie dans ses rapports avec les causes de l'indigence. L'ouvrier considéré sous le double rapport de consommateur et des causes qui modifient la condition de l'ouvrier. 8. De la population dans ses rapports avec les causes de l'indigence. 9. Des moeurs dans leurs rapports avec l'indigence. 10. Des institutions sociales, considérées dans leur

influence sur la pauvreté. 11. Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens. Livre 3me. Des devoirs imposés à la bienfaisance publique. 12. Des droits de l'indigence et 13. Des obligations que les droits de l'indigence imposent à la bienfaisance publique.

1840.

Böttcher. Der Patriot. Eine vorurtheilsfreie und gründliche Untersuchung über die Mäßigkeits-Angelegenheit. Allen gebildeten Bürgern Norddeutschlands, welche Sinn und Herz haben für Vaterlands- und Menschenwohl gewidmet. Zweite Auflage. 8. Hannover. Hahn.

Der Verfasser, Pastor zu Giesen bei Alfeld, ist uns schon aus seinen frühern Schriften über den vorstehend bezeichneten, hochwichtigen Gegenstand bekannt. Er kämpft ritterlich und mit rühmlicher Ausdauer für die Mäßigkeits-Angelegenheit. Wir sind mit ihm vollkommen einverstanden, „daß unsere Brantwein-Schenken als ein Brandfleck in der christlichen Gesundheits-Polizei erscheinen.“ Derselbe hat in dieser neuen werthvollen Schrift das Schädliche des Genusses geistiger Getränke auf eine recht anschauliche Weise dargethan, überhaupt diesen Gegenstand auf das Ausführlichste erörtert. Er hat u. a. den Alkohol-Gehalt sowohl der gegohrenen als auch der gebrannten Getränke auf das genaueste tabelarisch angegeben und das Ganze mit den nöthigen Erläuterungen versehen. Mögen seine wohlgemeinten acht patriotischen Absichten erreicht und somit die Welt von der Brantweinpest bald befreit werden, da sie bekanntlich am meisten zur Demoralisation der untersten Volksklassen beiträgt.

Fünfzehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Dieser nachahmungswürdige Verein erfreut sich fortwährend der lebhaftesten Theilnahme; der Erfolg seiner menschenfreundlichen Bemühungen ist, wie aus nachstehender allgemeinen Uebersicht hervorgeht, segensreich.

Der Bestand der Zöglinge beiderlei Geschlechts war Ende 1838: a) Knaben 82; b) Mädchen 27, daher im Ganzen 109; im Laufe des Jahres sind 42 Knaben und 6 Mädchen hinzugetreten, sodann 45 Knaben und 6 Mädchen entlassen worden, so daß der Verein am Ende des Jahres 1839 überhaupt noch 106 Schützlinge zählte. Seit dem Bestehen des Vereins (1. Mai 1825) hat derselbe 511 sittlich verwahrloset gewesene Kinder beschützt; hiervon sind während ihrer Anwesenheit in der für dieselben vor dem Halle'schen Thore zu Berlin errichteten Anstalt 6 gestorben und 389 entlassen, wovon 288 in nachbenannten Erwerbszweigen unterrichtet worden sind, nämlich:

Als Apotheker 1, Bäcker 11, Böttcher 2, Buchbinder 2, Buchdrucker 9, Bürstenmacher 2, Chirurg 1, Conditior 1, Drechsler 6, Feilenmacher 1, Friseur 2, Gärtner 7, Gelbgießer 1, Glaser 2, Gürtler 1, Handlungsdiener 10, Handschuhmacher 1, Hutmacher 1, Jäger 1, Kammmacher 1, Kattunbrucker 1, Klempner 1, Korbmacher 11, Kürschner 1, Kupferschmidt 1, Lehrer 2, Lohgerber 1, Messerschmidte 2, Müller 3, Nagelschmidte 4, Deconomen 4, Porzellanmaler 1, Posamentirer 1, Raschmacher 3, Sattler 3, Schiffbauer 1, Schlosser 16, Schönsärber 1, Schlächter 2, Schornsteinfeger 5, Schmidte 36, Schneider 21, Schreiber 1, Schuhmacher 25, Seidenwirker 4, Seiler 2, Stellmacher 3, Strumpfwirker 1, Stubenmaler 1, Tabakspinner 3, Tapezirer 2, Tischner 1, Tischler

32, Köpfer 17, Tuchscheerer 1, Bergolber 1, Weber 2, Zimmerleute 2, Zuckerstieber 2, Zeugschmidte 5.

Die entlassenen Mädchen sind sobann in verschiedenen Dienstverhältnissen untergebracht worden.

Die über die Entlassenen von dem Verein eingezogenen Nachrichten sind größtentheils höchst erfreulich. Sogar haben viele, welche so tief gesunken waren, daß die in der Vereins-Anstalt erhaltenen Lehren auf ihre Herzen keinen Eindruck gemacht zu haben und vergeblich zu sein schienen, sich in der Folge aufgerichtet und wandeln jetzt den Weg der Tugend und Gottesfurcht. Erwägt man, daß jene 511 Kinder, hätte sich der Verein ihrer nicht zur rechten Zeit angenommen, zu gefährlichen Verbrechern herangewachsen wären, so möchte sein heilbringendes Wirken eine sehr dringende Veranlassung zur vielseitigen Nachahmung sein.



## Dritte Abtheilung.

### Ueber Gefängnißwesen.



Vom Jahre 1574.

*Thomas Cerda.* Visita de las Carceles y de los presos. 8. *Valencia.*

1578.

*Aegidii Bosii.* Practica et Tractatus varii s. Questiones. Tit. de Carcerato, fidejussoribus committendo. *Basil.* folio.

1617.

Das Bremer Zuchthaus. 4. Erfurt.

Das in dieser Schrift beschriebene Zuchthaus war schon im Jahre 1617 als eine bedeutende Anstalt bekannt. Anno 1629 gerieth dasselbe, (wie wir aus dem Werke „Döpleri Theatrum poenarum etc.“ entnehmen) bei den damaligen Unruhen in Deutschland sehr in Verfall, erhielt jedoch 1644 eine neue Organisation, wobei zugleich ein Werk- und Raspelhaus mit demselben verbunden ward. Im Jahre 1647 wurde diese Anstalt gänzlich zerstört, indem ein neben derselben stehender Pulverthurm angezündet und in die Luft gesprengt wurde; aber schon 1650 baute man es wieder auf.

1635.

Een cleyn Handtb. — bæcx-ken, wårin begrepen zyn vier Stucken: Proverbia, de Spreuken Salomonis,..... Ecclesiastes de Prediker,..... Sapientia, 't bæck der Wysheit,..... Ecclecrasticus, ofte Jezus Sirach, Dewelcke gedruickt zyn ten nuthe en de profyte van den Tuchthuyse, binnen der Stede van Amstelredam opgherecht. h. C. Amstelredam 1635. afkomstig uit de Bibliotheek van Jacobus Koning, van wien men op het Schutblad de navolgende eigenhandige aantekening vindt:

„Dit bæckje is, op last der Regeering van Amsterdam, gedruickt ten behæve en gebrûike der Tuchtelingen in het Raspel of Tuchthuis der gemelde Stadt.

»Men zie over dit zeldzame boekje, (van hetwelk my, gedurende dertig jaren, slechts dit eenige exemplaar is te voren gekomen,) *C. Crommelen*, Beschr. van Amsterd. II. bladz. 509. 510., *J. le Long*, Bockz der Nederd. Byb. bladz. 771. 772. Catal. van *J. le Long*, Nro. 160 in 8. *J. Koning*, Lyfstraffelyke Rechtscefening, bladz. 35.«

1641.

Gerhard Hackmann, Pfarrer der Kirche zu St. Maria Magdalena in Hamburg. Catechismus-Schule. 8. Hamburg.

Die Vorrede zu diesem Buche enthält Nachrichten über das im Jahre 1616 gegründete Werk- und Zuchthaus in Hamburg.

1670.

*Samuel Jüllich*. Ergasteria disciplinaria, vulgo die Zuchthäuser. Magnifico facultatis juridicæ permissu, præside Dn. Joh. Georg Simone. D. publicæ ventilationi exponit S. J. Altenburgensis. kl. 4. *Jenæ 1670*.

Der Verfasser gibt eine genaue Definition über die damaligen Zuchthäuser und der in dieselben zu verweisenden Personen. Die Schrift ist in drei Kapitel eingetheilt und nicht ohne geschichtlichen Werth.

1693.

Jacob Döpler, Gräfl. Schwarzb. Hof- und Kammer-Rath. Jacobi Döppleri Theatrum pœnarum, suppliciorum et executionum criminalium oder Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen, welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völkern in Gebrauch gewesen; sondern auch noch heut zu Tage in allen vier Welt-Theilen üblich sind. Darinnen zugleich der ganze Inquisitions-Process, Captur, Examination, Confrontation, Tortur, Bekänntnis und Ratification derselben; item die Abstrafung der Verbrecher, auch endliche Hinrichtung der Malesfiz-Personen, und wie bey jedweden legaliter und gewissenhaft zu verfahren, enthalten. Mit vielen Autoritatibus, Decisionibus und Urtheilen derer vornehmsten Criminalisten, Schöppen-Stühle und Facultäten bekräftiget. Anbey mit unterschiedlichen Protocolen, sonderlich bey den Zauber- und Hexen-Torturen; Item Steckbriefen, Urpheden, Beendigungen, Urgichten; auch Heg- und Haltung der hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte, und andern dergleichen nöthigen Dingen mehr angefüllet. Alles nach dem heutigen Stylo curiæ, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beambten, Berwaltern, Actuarien, und Gericht-Schreibern sehr nützlich und nöthig. Mit Chur-Sächs. Privilegio. 4. Sondershausen. In Verlegung des Autoris, Drucks Ludwig Heinrich Schönermark, Hof- und Buchdrucker daselbst.

Diese sehr bedeutende Sammlung von alten Dokumenten und Verordnungen enthält auch mehrere beachtungswerthe Beschreibungen und Aufträge über Sucht- und Arbeitshäuser. Von den vielen Notizen, welche der, wie es scheint, in der Litteratur sehr bewanderte Verfasser über die Behandlung der Gefangenen und Einrichtung der Gefängnisse früherer Zeit liefert, wollen wir nur einige der merkwürdigsten anführen u. s. w.

Cap. X. Von Gefängnis und dessen Strafe.

Art. 20. Zu Rom hat erst der König Ancus Marcius ein Gefängnis gebauet, wie Livius, lib. I. mit folgenden Worten bezeuget: *Quiritum quoque fossa, haud parvum munimentum a planioribus aditu locis, Anoi Regis opus est. Ingenti incremento rebus auctis, cum in tanta multitudine hominum, discrimine recte an perperam facti confuso, facinora clandestina fierent, Carcer ad terrorem increnentis audaciæ, media Urbe, imminens foro, ædificatur etc.* Es hatte aber das Gefängnis daselbst zwei Haupttheile, deren der eine Theil Tullianum, der andere Robur genannt wurde, beneben vielen andern Gemächern, Gewölben und Löchern. Im Tulliano, welches den Nahmen von dem Römischen König Servio Tullio, den Erfinder und Stifter desselbigen hatte, wurden die Uebelthäter stranguliret. In dem andern, genannt Robur, zuweilen *robustus codex*, oder auch *custodia lignea*, imgleichen *italum robur*, pflegten sie die Uebelthäter ums Leben zu bringen, wann sie dieselbe erst in Kasten, so im Gefängnis stunden, hatten eingeschlossen gehalten, hernach heraus liessen, und von einem hohen Baum oder Stock, so darinnen in der Erden fest gemacht war, herabstürzten, und ihnen die Hälse zerbrachen.

Art. 21. *Ergastulum* war ein Gefängnis, so einem Zuchthause nicht ungleich, worin allein die Knechte gezüchtigt wurden. Es stund auch die Einsetzung eines Knechts in *Ergastulum* bloss bei dessen Herrn, ohne Befehl der Obrigkeit etc.

Art. 31. Man soll auch die Verbrecher nicht in solche Gefängnisse stecken, darinnen des Nachtes sich *grausame Gespenster* sehen lassen, welche die Leuthe mit ihrem scheusslichen Anblick erschrecken, ihnen die Decke abziehen, sie rupfen, zupfen, schlagen, stossen, anhauchen, kneipen, drücken und quäen, dass sie keine Ruhe haben, denn solches ist gleich einer stetswährenden Tortur und Strafe, dass mancher lieber den Tod, als solche nächtliche Angst, Qual und Pein leiden möchte. Ja ein furchtsamer Mensch kann durch einen plötzlichen Schrecken, und sonst eine hefftige Angst gar leichtlich in Verzweiflung gerathen. Jener junge Edelmann in Spanien von 24 Jahren, *Diego Osorius*, ward aus Angst im Gefängnis in einer einzigen Nacht, weil er in dem königlichen Garten am Frauenzimmer durch Bellen eines Hündleins verrathen, ertappet wurde, so bey Lebens-Straffe verbotthen war, eisgrau auf den gantzen Kopf.

Eben also ergieng es einem andern Edelmann von 28 Jahren am Hofe Kayser Caroli V, welcher eine Hof-Dame in der Kayserlichen Burg geschwängert hatte, und desshalber zum Tode verurtheilt wurde, da er auch in einer Nacht im Gefängnis aus Angst und Bangigkeit eisgrau, und das Angesicht blass, runzelicht und verfallen worden, dass ihn der Kayser und die Gerichts-Personen, wie man ihn vor Gericht führete, fast nicht mehr kanten, drum er auch *Perdon* bekam.

Art. 32. Drum auch sowohl die Theologi, als Juristen und Politici alle solche unter der Erden gemachte Gefängnisse, da man kein Tages-Licht darinnen sehen, noch auch reine Luft innen schöpfen kan, sondern vor Qualm, Dampf und bösen Gestank gleich vergehen und er-

sticken möchte, oder auch Frost leiden, und von Gespenstern und Ungezieffer sich quälen und nagen lassen muss, gänzlich verwerffen und verbiethen.

Art. 33. Wegen solcher schrecklichen und ungesunden Gefängnisse, auch allzuharten Schliessens, dass ein Mensch weder Hände noch Füsse regen kan, und als ein Hund immer auf der Erde liegen, und s. v. alles unter sich gehen lassen muss, kan ein Gefangener sich gar wohl bey der hohen Landes-Obrigkeit beschweren, und um Linderung, auch Besichtigung des Gefängniss, der Ketten und Bande anhalten. Womit er auch nicht zu enthören, doch ist hierzu ein unpartheyischer Commissarius zu nehmen, *welcher alles selbst genau in Augenschein fasset, und fidele referire.*

Art. 35. Zuweilen begiebt sich auch, dass die arme und hilflos gelassene Gefangene in solchen abscheulich stinkenden ungesunden Gefängnissen sterben und verderben müssen, weil man niemand zu ihnen lässt: alsdann giebt der Gottlose unbarhertzige Richter, und mit ihm seine Spürhunde die Häscher fälschlich vor, der Schlag hätte den Gefangenen gerühret, er hätte sich selber umgebracht, Gift eingenommen, oder wenn ein Mann- oder Weibesbild, verdächtiger Hexerey halber, eingezogen und erschrecklich gefoltet worden, dass sie drüber sterben, muss es strack heissen, *der Teufel hätte ihnen den Hals umgedrehet*, schweren auch noch wohl Stein und Bein dazu es wäre wahr, und nicht anders, nur den gemeinen Mann desto eher zu bereden, und ihre ungerechte Procedur dadurch zu beschönen und zu bemänteln. Ja es muss drauf strack der Scharfrichter herbey, und solchen oft unschuldigen menschlichen Körper auf den Schind-Anger, oder unter den Galgen begraben.

Art. 37. Die Zeichen aber, daraus man schliessen kan, dass ein Gefangener Zauberer oder eine Hexe im Gefängniss vom Teuffel umgebracht worden, sind folgende: 1. „Wenn man den Strick noch an ihrem Halse findet, oder 2. wann der Kopf gar umgedrehet ist, dass das Angesichte nach dem Rücken gerad abwärts, und nicht nur auf einer oder der andern Seite stehet, *welches wohl zu merken.* 3. Muss man einen hochverständigen Medicum und Chirurgum lassen zusehen, ob auch am Halse herunter einige Zeichen und Linien vorhanden, welche man also befinde, dass sie gantz neu und des vorigen Tages nicht dran gewesen. So kann man finden, ob der Teuffel den Strick hinweg genommen. 4. Wann, welches ohne grosse Gewalt nicht geschehen können, „die erste Vertebra, oder Wierbelbein im Genick aus ihrem Orth oder Schlüssel gantz und gar also verrückt, dass das „Unter- oder Obertheil, als abgeschieden, und mit Gewalt versetzt, „merklich und greiflich herausraget. 5. Wann wieder den Stockmeister oder Diener und Henker nicht zu präsumiren, dass sie etwas dabey gethan. Wann aber diese und andere dergleichen Zeichen nicht vorhanden, so soll man den Körper für ehrlich und natürlich abgeleibt seyn erklären. — Es kan der Teuffel wohl jemand erwürgen, und auch kein Zeichen hinterlassen, doch sollen und können wir Menschen solches ohne Zeichen nicht sicherlich glauben. Drum heist es, *alles fleischig und wohl vorher bedacht, denn lie ist keine Restitutio, wenn einmal pecciret worden etc.*

Art. 43. Es begiebt sich ofte, dass die Kerckermeister und Gerichts-Diener, oder doch deren Weiber und Kinder, wenn sie den Gefangenen die Speisen zutragen, gemeinlich das beste zuvor herab

nehmen, und für sich behalten, hergagen dasjenige, was sie nicht mögen, denen armen Delinquenten bringen, oder wohl solche gegen ein geringes Zugemüse austauschen.

Art. 69. Wenn hiebvor bey den Römern ein Gefangener aus dem Gefängniß brach, und sich lossmachte, aber wieder ertappet wurde, muste er sterben. Denn sie hielten die Gefängnisse vor heilig, und ein solch Erkühnen vor ein Crimen Læssæ Majestatis. Wiewohl theils Rechtsgelehrte noch disputiren, ob per pœnam capitis (in d. l. I. ff. de Effract.) ultimum supplicium, oder nicht vielmehr Capitis diminutio, und also nur mors civilis verstanden wird.

Art. 77. Und wenn einer sich solchergestalt der Haßft entwirket, werden ihm *Steck-Brieffe* (andere heissen sie *Haßft-Brieffe*) nachgeschickt, und die angränzende Aempter, Gerichte und Stäte ersucht, dass der Lossgebrochene, oder sonst ausgetretene, sich der Orthen antreffen lassen würde, man sich dessen bemächtigen, ihm verwahrlichen behalten, und es notificiren möchte, Anstatt wegen seiner Abhol- und Auslieferung, nebst Erstattung der dissfalls aufgewendeten Kosten, zu machen.

#### Formular eines solchen Steck-Brieffes.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen etc., tot. tit. anjetzo bestalter Amtmann zu N. ich N. füge, nebst Entbietung meiner jederzeit bereitwilligen Dienste, allen und jeden Fürstl. und Gräfl. Beamten, ingleichen Adelichen Gerichtshaltern und Verwalthern, wie auch Bürgermeistern und Räthen in Städten, so hierunter ersucht und angelanget werden, hiermit freundlich zu wissen, dass ein vor 14 Tagen allhier gefänglich eingezogener Dieb, Namens Hans Stehler von Greifhausen, ein langer hagerer Kerl, gelb von Gesichte, mit schwarzen schlechten Haren, vierzig Jahr alt, einen schwarzen Flohr um den Hals, item einen dunkel-grauen Rock mit zinnernen Knöpfen, lederne Hosen, und braune Streuflinge an, auch einen schwarzen Hut mit einer Krämpen aufhabend, aus einem starcken und wohlverwahrten Thurm, nachdem er die Ketten, Fessel und Bande, ohne Zweifel durch Beihülfe des bösen Geistes, zerschlagen hinterlassen, auch durch zwei starcke bohlerne Thüren mit Feuer aus den Ofen, so in die Gefängniß-Stuben gesetzt, und bey jetziger Kälte geheitzt war, solche grosse Löcher gebrannt, dass er dadurch hinaus kriechen können, sich lossgemacht und entronnen. Wann dann mir bey solcher Beschaffenheit obliegen will, denselben durch gewöhnliche Steck-Brieffe aus äussersten Vermögen nachzutrachten und zu verfolgen, um ihn wieder zu erlangen und zur verdienten Straffe zu ziehen; Als ersuche Ambtswegen hiermit alle obgedachte Fürstl. und Gräfl. Herren Beamte, Adelige Gerichtshalter und Verwalther, auch Bürgermeister und Räte in Städten, denen dieses offene Schreiben vorgezeigt wird, freundschaftlich, vor meine Person aber dienstlich bittende, sie wollen ohabeschweret, der Gebühr nach, zu Beförderung der Justiz, in denen ihnen anvertrauten Aemptern, Gerichten und Städten allenthalben die nothwendige und balde Verfügung thun, und Anstatt machen lassen, dass wenn obgedachter Maleficient nur zu erforschen und anzutreffen seyn möchte, selbiger alsofort, auf des hiesigen Amts Lasten und Gefahr, in gefängliche Haßft genommen, wohl verwahret und bewachet, auch alsdann Notification davon eilend anher gethan werden möge; damit der gewöhnlichen Auslieferung wegen, und sonsten, ferner behörige Anstatt gemacht werden könne. Solches soll, nebst Abstattung

der Gebühren, in dergleichen und andern Begebenheiten, auf Ersuchen, anseits hiesigen Fürstl. Amts, hinwiederum also willfährig gehalten werden. Urkundlich habe ich diesen offenen Steck-Brief mit dem gewöhnlichen Amt-Siegel bedrückt, und eigenhändig unterschrieben, so geschehen zu N. den 12. December, Anno 1693.

Cap. XIII. Von den Zucht-, Werck-, Rasp- und Spin-Häuser.

Dasselbige fängt folgendermassen an: Art. 1. Wie nützlich und nöthig solche Ergastula oder Ergasteria in einer Republic und gemeinen Wesen sind, das hat schon zu seiner Zeit Pericles angemerkt, indem er zu Athen öffentliche *Werck-Häuser* aufbauen lassen, drin das gemeine Volk arbeiten müssen, um den Müssiggang (als aller Laster Anfang) zu meiden.

Art. 2. Die Römer haben gleichfals dergleichen Häuser gehabt, wovon bey dem Justo Lipsio 2. Elector. 15. zu lesen. Und schreibt Cicero, de Legibus, dass denenselben nichts lieber gewesen, als wenn sie verhüten können, dass die Jünglinge und alte Männer nicht müssig, sondern fein hurtig und munter an der Arbeit seyn möchten, mit dem Zusatz, dass, so lange solches zu Rom fleissig beobachtet worden, so lange auch die Stadt in Flor und guten Aufnehmen geblieben.

Art. 3. Es bestehet aber derselben Nutzen vornehmlich in dreyerley, als *Erstlich* weil diejenige, so in solche Häuser gebracht und eingesperrt, von ihrer Bös- und Hartnäckigkeit zur Fröm- und Willigkeit, von den Lastern zu den Tugenden, von den verderblichen breiten Weg, der zur Hölle und Verdammis abführet, auf den schmalen Steig zum Himmel, von den Müssiggang und faulzen, so den Menschen dum, schläffrig und zu allen Dingen ungeschickt machet, zu der ihnen selbst und dem gemeinen Wesen nützlicher Arbeit geführt werde, so dass wenn sie sich bessern, und mit der Zeit wieder herauskommen, sie was rechtes gelernt haben, davon sie sich und die Ihrige mit Ehren ernehren können.

*Zum Andern* geschieht auch solches einer Stadt und gantzem Lande zum besten, dass faule Müssiggänger und Tage-Diebe: Item starcke Bettler, und ander dergleichen loses Gesinde mehr, welches weder arbeiten noch sonst gut thun will, andern fleissigen und hurtigen Leuthen vom Halse kommen, und ihnen, oder auch den recht armen und presshafften das Brod nicht vor den Mund wegnehmen, gleich den faulen Hummeln, welche sich auff der ämsig eintragenden Bienen Honig verlassen, sondern, wieder ihren Willen, durch Hunger und Schläge zur Arbeit und änderung ihres Lebens benöthiget und ange- trieben, auch dadurch *so kürre werden mögen, dass sie einen aus der Hand essen*, denn es schmeckt ihnen das Essen sehr wohl auf die Rassel des Brasilien Holtzes, und Krancke werden dadurch wieder gesund.

Kayser Antonius Pius liess seinen faulen Dienern die Besoldungen einziehen, und nichts mehr geben, sagende: Nihil esse sordidius, imo crudelius, quam si Rempublicam arroderent ii, qui in eam suo labore nihil conferrent.

König Amasis in Egypten machte ein Gesetze, dass ein jedweder seiner Unterthanen jährlich denen Land-Voigten und Beamten, unter welche er gehörete, anzeigen muste, wie und auf was Arth und Weise, und womit er sich ernehrete. Wenn derselbe nun nicht richtige Rede und Antwort geben konte, oder überwiesen ware, dass er nicht gearbeitet, sondern den Müssiggang nachgehenget hatte, wurd er getödtet,

und also aus dem Wege geräumt, welches Gesetze Solon von den Egyptern entlehnet, bey denen Atheniensen auch eingeführt.

Art. 12. Gehören auch dahin die Luxuriosi et Prodigii, die muthwilligerweise, wider alle Zured, Abmahn- und Warnung ihre und ihren Weiber Güter verthun, verschlampen und durchbringen: Denn solchen geschieht eben recht, dass, wenn sie vorher gute Leckerbissen gegessen, und den besten Wein getrunken, bey St. Raspino mit harten Brodt und einen Trunck Wasser verlieb nehmen. Jure Romano wurde solchen Verthuern verbothen, ihrer Güter sich zu gebrauchen. Ja man setzte ihnen auch wohl Vormünder, welche derselben Güter administriren und Rechnung drüber thun musten.

Art. 13. Desgleichen die Decoitores, Leuthe-Betriegler, Falliten und muthwillige Bankerottierer, welche, als rechte Diebe, ehrliche Leuthe um das ihnen vorgesetzte Geld, oder gelieferte Waaren bringen, solches verbrassen und verstoltzieren. Die werden an etlichen Orthen in die Schuldthürme gesetzt, auch wohl dem Gläubiger an die Hand und Halsfter gegeben, bis er die Schuld abarbeite. Am schreckhaftesten (abschreckendsten) ist, wenn sie in die Zucht- und Rasp-Häuser gebracht, und mit schwerer Arbeit belegt werden. Zuweilen aber machen sie sich unsichtbar und gehen durch, wenn sie mercken, dass die Obrigkeit, oder die Creditores nach sie greiffen lassen, da kriegen sie denn die Ehren-Titel: abiit noster vicinus, Monsieur Johannes, abiit, periit, excessit, evasit, erupit, fugatus est, pulsus est, ejectus est e civitate. Er ist all bort, er ist geschlendert, davon geschlichen, und den Weg aller Schelme und Diebe gegangen. Und werden dieselbe wohl mit guten Fug und Recht Decoitores genennet, weil sie starke Magen haben, so Steine, Balcken und gantze Häuser verdauen können.“

1765.

Leonhard Christoph Sturm. Vollständige Anweisung, allerhand öffentliche Zucht- und Liebes-Gebäude, als hohe und niedrige Schulen, Ritter-Academien, Waisens-Häuser, Spitäler vor Alte und Kranke, und endlich besonders also genannte Zucht-Häuser und Gefängnisse wohl anzugeben. Worinnen aus Nicolai Goldmann's vierten Buch das II., III. und XIV. Capitel. Mit Anmerkungen und Figuren erklärt und völlig ausgeführt werden. Nebst einem Anhang, von einem sehr bequemen publicquen Waschhaus. fol. Augsburg. Späth.

1770.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Unterhaltungen für gefangene Missethäter. 8. Zürich. Orell, Gessner, Füssli und Comp. mit dem Motto: „Welche in der Finsterniss und im Schatten des Todes sitzen, gefangen in Trübsal und in Eisen, weil sie den Geboten Gottes ungehorsam gewesen und den Rath des Allerhöchsten geschändet haben, die sollen des Herrn Güte erkennen;“ und mit nachstehendem Vorwort an das Publikum: „Gegenwärtiges Andachtsbuch ist die Frucht der Ueberlegung, die man über den gänzlichen Mangel an guten, auf besondere Fälle eingerichteten und zweckmässigen Anleitungen für gefangene Missethäter, nach ziemlicher Erfahrung, zu machen Anlass hatte. Man glaubt, es möchte einige dieser Eigen-

schaften an sich haben, ob man es gleich denn auch genugsam fühlte, wie schwer es sei, ein solches Werk zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

„Indessen liess man es sich bestens angelegen sein, alles wegzulassen, was nicht gerade auf den vorgesetzten Zweck, nämlich die Erleuchtung, die Erbauung, die Besserung und Beruhigung armer Missethäter hinzielet, und hingegen alles das hincinzubringen, was man sich damals als gut, schicklich und zweckmässig vorstellen konnte.

„Beinahe alles Locale, das nicht für jeden Ort angemessen scheinen könnte, hat man vermieden, um das Werk recht allgemein nützlich und brauchbar zu machen. Man hat es aber dabei doch nicht ausweichen können, hier und da Provinzialwörter zu gebrauchen, um den einfältigen Leuten unserer Gegenden recht verständlich zu werden.

„Es ist auch noch eine Zugabe von Geschichten und Liedern hinzugekommen, die vielleicht einmal vermehrt werden dürfte.“

## 1772.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Unterhaltung für gefangene Missethäter. Zweite mit Zusätzen vermehrte Auflage. 8. Zürich. Orell.

Die Sammlung selbst, 24 Betrachtungen, ist bei dieser neuen Auflage unverändert geblieben. Die Zusätze bestehen in einem Nachtrage von einigen Lebensbeschreibungen, welche den seel. Archidiacon Cramer zum Verfasser haben.

## 1775.

Christian Wilh. Oemler. Der Prediger bei Delinquenten und Missethättern, oder Regeln und Muster für angehende Geistliche zu einer gesegneten Führung ihres Amtes. 8. Jena. J. R. Crökers seel. Wittve.

## Inhalt:

*Erster Abschnitt.* Von denen Eigenschaften eines Predigers, der an Delinquenten gesegnet arbeiten will. *Zweiter Abschnitt.* Von der Nothwendigkeit, die Delinquenten im Gefängnisse zu besuchen und sie zu ihrer Hinrichtung zu begleiten. *Dritter Abschnitt.* Von der Bearbeitung des Delinquenten überhaupt. *Vierter Abschnitt.* Von der speciellen Bearbeitung des Delinquenten.

Der gesammte Inhalt des Werks ist in seinem ausgedehnten Umfang (über 800 Seiten stark) praktisch; dasselbe kann mit allem Fug angehenden Geistlichen empfohlen werden. Der Verfasser, Fürstl. Sächsl. Weimar. und Eisenachischer wirklicher Consistorial-Rath, war mit der damaligen Literatur des bearbeiteten Gegenstandes vollständig bekannt, und er hat davon in diesem Buche einen nützlichen Gebrauch gemacht.

Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'État, proposé à l'assemblée des Deputés par le Vicomte Vilain XIV et présenté aux Corps d'Administration de Flandres au mois de Janvier 1775. 4. Gand. de Gœssin. Mit 4 Kupfern.

1777.

Schöner Diac. Verhältniß der Kirchen und Zuchthäuser gegen die Besserung der Menschen, von einem ungenannten E. D. Z. L. 8. Nürnberg.

In Venedig verwendete man die gesammten Einkünfte von 18 reducirten Pfarren zum Besten der Zuchthauskasse.

Der Markgraf von Ansbach bewilligte 12,000 Florin aus dem Ertrag des Lotto zur Errichtung eines Zuchthauses in Schwabach.

Höchst lobenswerth ist es, bergleichen Anstalten zu errichten; weit schwieriger und über alles dieses erhaben möchte es aber sein, dem Uebel vorzubeugen und somit dieselben möglichst entbehrlich zu machen.

Der erste und wesentlichste Schritt hierzu bleibt unwiderleglich, der sittlich verwahrloseten Jugend zur rechten Zeit die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, überhaupt auf die Erziehung der Kinder, sowohl in religiöser als in moralischer Hinsicht mit größter Gewissenhaftigkeit zu wachen. Diese Erziehung soll sich aber nicht, wie gewöhnlich, auf ein mechanisches Lernen beschränken, sondern sie muß die Entwicklung des Verstandes, hauptsächlich aber Erweckung des religiösen Sinnes; überhaupt die Anleitung zu einem christlich tugendhaften Leben zum Zweck haben.

1779.

Appendix to the State of the Prisons in England and Wales, With Preliminary Observations; and an Account of some foreign Prisons. By John Howard, F. R. S. containing a further account of foreign Prisons and Hospitals; with additional Remarks on the Prisons of this Country. *Warrington, Eyres, 1779, 4.* 220 Seiten mit 4 Kupfern — 11. Edition. *Warrington, Eyres, 1783, 4.* 302 Seiten mit 18 Kupfern.

1781.

von Hess. Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. 8. Hamburg.

Enthält eine zuverlässige Beschreibung der damaligen Einrichtungen des sonst viel beschriebenen Hamburger Zuchthauses. Dasselbe ist im Jahre 1615 errichtet worden.

1782.

Die historischen, politischen, geographischen, statistischen und militairischen Beiträge, die Königl. Preussischen Staaten betreffend, Th. 2, Band I, Seite 276—277. Berlin, enthalten die Beschreibung des Zuchthauses zu Frankfurt an der Oder.

Ursprünglich bestand in dem dasigen Zucht- und Arbeitshause die Einrichtung, daß die Zuchtlinge durch Arbeit ihren Unterhalt abverdienen mußten, was nachahmungswerth erscheint. Allein eine solche Aufgabe wird rücksichtlich der gebrechlichen und zu einträglichen Arbeiten unfähigen Individuen niemals ganz erreicht werden können.

1784.

Schulz. Beschreibung der Stadt Leipzig. 8. Leipzig.

Enthält die Geschichte des Zucht- und Arbeitshauses zu Leipzig. Das

selbe faste damals Züchtlinge und versorgte Waisen und Irren in seinen Mauern. Wir hoffen, daß dieser Zustand der Dinge aufgehört hat, und daß jetzt für jede Gattung dieser Unglücklichen besondere wohl eingerichtete Anstalten vorhanden sein werden.

*J. Howard.* State of the Prisons in England and Wales.  
A. *Warrington.* Dritte Ausgabe.

Der Verfasser liefert in diesem seinem ersten Werke einen Musterriß für ein Gefängniß, welches auf drei offenen mit Backsteinen gepflasterten Bogen gebaut werden soll, damit es lustiger — und der Ausbruch durch den Fußboden verhütet — werde.

1787.

*Eckartshausen.* Ueber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uebelthäter, vorzüglich aber verstockte Bösewichter in ihren letzten Stunden behandeln soll. 8. München.

1789.

An authentic Journal of the Expedition under Commodore Phillips to Botany Bay: with an Account of the Settlement made at Port Jackson; and a description of the inhabitants etc. etc. to which is added an historical narrative of the Discovery of New-Holland. — By an Officer. — With two charts. gr. 8. London.

Allgemeiner Inhalt: 1. Nachricht von der Reise des Commodore Phillips, und von der neuen Verbrecher-Colonie, resp. Niederlassung zu Jacksons-Port; 2. drei Briefe aus Neuholland, nämlich zwei von dort gebliebenen Offizieren und einer von einem dorthin gebrachten Verbrecher an seine Freundin zu London; 3. Geschichte der Entdeckung von Neuholland, und 4. Reisebericht und Beschreibung von dem natürlichen und sittlichen Zustande des Landes.

*Th. Fr. Ehrmann.* Commodore Phillips Reise nach der Botany-Bay auf Neuholland. Nebst einer genauen Nachricht von der neuen englischen Niederlassung zu Jacksons-Port und einer kurzen Geschichte und Beschreibung von Neuholland. Aus dem Englischen übersezt, mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt, und mit einem illuminirten Landkärtchen versehen. 8. Stuttgart. Expedition des Beobachters.

*J. G. A. Hackers.* Morgen- und Abendgebete für Zuchthaus-Gefangene. 8. Torgau. Kurz.

1790.

*Baczko.* Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg.

In diesem Werk ist im Heft VII, Seite 580—581 eine Beschreibung des Zuchthauses zu Königsberg enthalten. Dasselbe wurde im Jahr 1691 erbaut und brannte am 27. März 1789 ab. Das Nähere hierüber findet man in den historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland von H. B. Wagnitz. — Halle 1794. Seite 41.

Die Magdeburger gemeinnützigen Blätter, Jahrgang, 1790, Stücke Nro. 48—50 enthalten eine mit Sachkenntniß abgefaßte ausführliche Nachricht über das Magdeburger Zuchthaus.

1791.

*Dr. Aikm.* Appendix to the Account of the principal Lazarettos in Europe: containing observations concerning foreign Prisons and Hospitals, collected by Mr. Howard in his concluding Tour Together with two letters to Mr. Howard, from John Haygarth, M. D.

1792.

*Wood.* Account of the Shrewsbury-House of Industry. 8. London.

Das Gefangen- und Correctionshaus zu Schrewsbury ist mit einer Wohlthätigkeits-Anstalt verbunden, welche den Zweck hat, Schuldner fähig zu machen, sich während der Haft Lebensmittel zu verschaffen und sie mit Mitteln versehen, bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft sich und ihre Familie ernähren zu können; Gewerbfleiß und Neue bei den Gefangenen zu erwecken; solche Gefangene, die bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein gutes Zeugniß aufweisen können, mit Kleidungsstücken zu versorgen und überhaupt alle diejenigen auszustatten, welche mit wenigem Gelde aus dem Arresthause entlassen werden, um gleich beim Austritt aus der Anstalt ihren Unterhalt zu sichern und sie vor einem Rückfall in neue Verbrechen zu schützen. Gewiß verdient diese menschenfreundliche Einrichtung recht viele Nachahmung, da, wie uns die Erfahrung lehrt, die meisten Rückfällige dieses deshalb geworden sind, weil man sie ihrem unglücklichen Geschick preis gab. Der größte Theil derselben ist bei der Entlassung als rekonvalisirende Seelenkranke zu betrachten, welche daher einer menschenfreundlichen Theilnahme bedürfen, um sie auf gutem Wege zu erhalten.

*Seth. Calvisius* und *G. S. Röttgen.* Allgemeine Gebete und Fieber für Zuchthäuser und ähnliche Anstalten. Mit einer Vorrede von *H. Balth. Wagnitz.* 8. Magdeburg.

Reflexions sur les maisons de force, les hôpitaux et les désœuvrés, conformes aux plans qu'en a présentés Achile Galant, architecte, et acceptés par M. Pétéon, maire de Paris. 8. Paris.

*Benjamin Rusch* M. D. Untersuchung der Wirkung öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und die Gesellschaft. 12. Leipzig. Graef.

Der Zweck dieser ursprünglich englischen inhaltreichen Schrift ist, die gefährlichen Folgen öffentlicher Strafen darzustellen. Nachstehendes gehört zu dem Beachtungswerthesten ihres Inhalts:

Man sagt, die Absicht der Strafen sei, 1) die Person, welche solche erduldet, zu bessern, 2) dem Ausbruche der Verbrechen durch Erregung des Schreckens bei den Zuschauern zuvor zu kommen, 3) diejenigen Personen aus der Gesellschaft wegzuschaffen, die sich durch ihre Beschaffenheit und Verbrechen als unfähig, in solcher zu leben, gezeiget haben.

Der Verfasser hat diesen höchst wichtigen Gegenstand mit eben so viel Scharfsinn als Gründlichkeit erörtert.

Von dem endlich allgemein als richtig anerkannten Grundsatz ausgegangen, daß Strafe allein nicht bessert und daß der Hauptzweck der Strafen die Besserung der Sträflinge sein soll, möchte die mit den öffentlichen Strafen verbundene Schande die entgegengesetzte Wirkung von dem, was man dadurch, irrigerweise, zu erreichen glaubt, hervorbringen. Man säume daher nicht, dieses zweckwidrige, unserm Zeitgeist nicht mehr angehörige Verfahren, durch ein angemesseneres zu substituiren, welches, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen, darin bestehen möchte, diejenigen, welche sich gesetzwidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen und inhaftirt resp. bestraft werden müssen, geistig zu isoliren, und in diesem Zustande durch moralisch-religiöse Mittel zu bessern. Den Fehlenden zu belehren, ihn vom Wege der Verberbens mit christlicher Liebe ab, und ihn wieder auf den rechten Pfad zu führen; dieses allein macht einen dauernden Eindruck auf den Gefallenen. Er wird dann mit sich selbst und seinen Mitmenschen versöhnt und tritt nach beendigter Strafzeit, wie neu geboren, wieder in deren Mitte. Den Verbrecher aber, wie es, leider, noch an so vielen Orten geschieht, zuerst zu brandmarken, dann in die Gesellschaft von mehreren hundert Bösewichtern zu versetzen, und ihn endlich durch öffentliche Arbeiten der täglichen Schande preis zu geben, kann nur sein Gemüth für alles Gute und Erhabene ganz unempfindlich machen, bis er endlich zum höchsten Grade der Verberbtheit gelangt, und für die bürgerliche Gesellschaft auf immer wirklich gefährlich wird.

1793.

*John Howard. État des prisons, des Hôpitaux et des maisons de force. Traduit de l'anglais. Zwei Bände mit vielen Kupfern und dem Bildniß des Verfassers. 8. Paris. Seguin.*

Inhalt des ersten Bandes: I. Section; Vue générale des maux qu'on souffre dans les prisons anglaises. II. Section; Mauvaises coutumes tolérés dans les prisons anglaises. III. Section; Améliorations proposées dans la structure et l'administration des prisons. IV. Section; Des Bridewelles ou maisons de correction. V. Section; Des prisons et maisons de correction en Hollande. VI. bis XVII. Sectionen; Des prisons de l'Allemagne, du Danemark, de la Suède, de la Russie, de la Pologne, de l'Italie, de la Suisse, de la Flandre autrichienne et des prisons et Hôpitaux de la France.

Des zweiten Bandes: XVIII bis XXIII; Des prisons et hôpitaux de l'Espagne, du Portugal, Des prisonniers de guerre en France, en Angleterre, en Écosse, en Irlande. Von XXIV bis LXXI; Des prisonniers américains, des prisons d'Écosse, d'Irlande, de Londres, Westminster et des divers comtés. LXXII; Dénombrements généraux. LXXIII; Remarque sur la fièvre des prisons et conclusion.

Unter den zahlreichen Lebensbeschreibungen des für die Menschheit so sehr verdienten Howard sind die von Aikin und die *Memoirs of the public and private Life of John Howard* von James Baldwin Brown die vollständigsten. Siehe 1. Theil des Begleiters, Seite 181.

In Dr. Julius Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde, welche im ersten Theil des Begleiters, Seite 200 vorkommt, ist Howard's ausführlich gedacht.

An enquiry how fur punishment of death is necessary in Pensylvania with notes and illustrations by William Bradfort, Esq. to which is added an account of the gaol and penitentiary house of Philadelphia, and of the interior management thereof, by *Galet Lownes*. 8. *Philadelphia*, by *Dobson*.

Der Verfasser erwähnt u. a., daß im Jahr 1786 zu Philadelphia der Versuch gemacht worden, die Gefangenen zu öffentlicher Arbeit, nämlich zur Reinigung und Herstellung der Straßen und dergleichen anzuhalten. Man hatte als Auszeichnungsmittel ihnen die Haare abgeschoren und faminirende Kleidung gegeben. Diese widersinnige Maafregeln haben zu der Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher u. von B. Ruff (1792 zu Leipzig deutsch übersezt) die nächste Veranlassung gegeben.

1794.

Pfarrer M. Joh. Friedr. Christmann. *Der Christ im Kerker, oder religiöse Betrachtungen und Gebete für Gefangene und zum Tode verurtheilte Missethäter*. gr. 8. *Tübingen*. *Cotta*.

Dem Verfasser, Pfarrer zu Heutingsheim bei Ludwigsburg, ist es in diesem vortrefflichen Buche gelungen, den Verbrecher mit aus der heiligen Quelle der Religion geschöpften Gründen zur Erkenntniß zu bringen, ihn zur aufrichtigen Reue und Bekenntniß vor seinen Richtern zu bewegen, so wie die über ihn verhängte Todesstrafe als die Sühne mit der verletzten göttlichen Gerechtigkeit anzuerkennen und derselben sich willig zu unterwerfen. Wahrhaft erhaben und herzerschütternd ist die Vorbereitung auf die Hinrichtung. Zu bedauern bleibt es, daß diese werthvolle Schrift nur für evangelische Christen geschrieben ist.

1795.

*John Mason, F. M. S.* A Dissertation on the Disease of Prisons and Poor-Houses published at the Request of the Medical Society of London, having obtained the Premium offered by the Society for the best Essay on this Subject. To which is added a singular case of praeternatural foetation, with Remarks on the Phenomena that occurred. Red before the Society Oct. 20. 1791. Printed for C. Dilly in the Poultry. *London*. Die deutsche Uebersetzung dieses schätzbaren Werks ist S. 150 des 1. Bandes des Wegweisers bezeichnet.

Tableau des prisons de Paris sous le règne de Robespierre. 16. *Paris*. *Michel*. 3 Bändchen.

Diese Schrift enthält die meisten zur Zeit des Ungeheuers, welches den Namen Robespierre trug, vorgekommenen Schandthaten in und außerhalb der Pariser Gefängnisse. In einem der Bilder, welche dem Werke vorgeheftet sind, ist die schauerhafteste Scene jener Schreckenszeit dargestellt.

1796.

Des prisons de Philadelphia. Par un Européen (an IV. de la République.) 8. *Paris*.

Eine ausführliche, sehr interessante Nachricht über das Gefängniß zu Philadelphia, von dem Herzog von Larachefoucauld-Liancourt. (Siehe Amerika's Besserungs-System von Dr. Julius 1833. S. 4.)

1797.

M. Schmid, Lebrecht Christian Gottlob. Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthaus-Gefangenen. Gemeinnützig bearbeitet. 8. Leipzig. Beer.

Der Verfasser ist Prediger des Zuchthauses zu Zwickau. In der Vorrede ist die Tendenz der Schrift u. a. wie folgt angegeben:

„Hiernächst sollten diese Nachrichten insbesondere auch gemeinen Leuten lehrreich und nützlich sein. Sie können daraus zu ihrer Warnung sehen, wodurch mancher Mensch auf die traurigen Wege des Lasters und Verderbens gerathen ist, und wie man deswegen sich und die Seinigen dafür bewahren müsse. Sie werden hier finden, dass Unwissenheit, schlechte Erziehung, irrige Begriffe von Recht und Unrecht, Mangel an wahrer Religion, Trägheit und Müßiggang, Verführung, Unvorsichtigkeit, unlautere Begierden und heftige Leidenschaften, besonders Wollust, Habsucht und Rachsucht, — dass dieses immer die gewöhnlichsten Ursachen und Veranlassungen des Bösen sind. Es ist deswegen in den aufgestellten Beispielen, so weit es geschehen konnte, immer mitgezeigt und entwickelt worden, wie und durch welche Umstände jene unglückliche Personen zu Falle kamen, und wie sie oder andere ihren Fall hätten verhüten sollen. Es kommen aber auch solche Exempel darunter vor, wo der Ausgang erfreulicher, oder doch eine erwünschte Besserung der Gefallenen erfolgt ist. Damit kann man sich zur nachsichtigen Beurtheilung seiner gefallenen Mitmenschen, zum Lobe der göttlichen Vorsehung und zu seiner eigenen Besserung erwecken. Ich dachte daher, wenn auch ein gemeiner Mann dieses Buch in die Hand bekäme, wenn ein Hausvater seinen Kindern und Hausgenossen, oder ein Lehrer seinen Schülern bisweilen etwas daraus vorläse: so würde dieses seinen guten Nutzen haben können. Ueberdem sollten die hier angeführten Fälle, ausser andern gelegentlich dabei vorkommenden Bemerkungen, vornehmlich auf die Strafen aufmerksam machen, welche nach den Gesetzen unseres Vaterlandes auf grobe Verbrechen gesetzt sind. Denn die Zuchthausstrafe macht bei uns jetzt eine der härtesten Strafen aus, auf welche in dergleichen Fällen beinahe allemal erkannt zu werden pflegt; und sie ist es auch in der That, weil fast nichts weher thut, als der Verlust der Freiheit, und andere damit verbundene Uebel. Allein man sieht aus der Erfahrung, dass Viele mit dergleichen Strafen, und mit den Fällen, worauf sie gesetzt werden, noch gar nicht so bekannt sind, als zu ihrer Warnung dafür zu wünschen wäre. Es mögen daher Manche dieses entweder selbst daraus lernen, oder doch davon Gelegenheit nehmen, für die Bekanntmachung dieser wichtigen Umstände bei Andern, und besonders bei der noch unerfahrenen Jugend, zu sorgen.“

1800.

Les- und Gebetbuch für Gefangene. (Von einem Katholiken.) (Wien. Graeffler.) 8. Salzburg. Duyle.

Lettre du ministre de l'intérieur, en interprétation de l'arrêté des consuls, du 23 Nivôse an 9, relatif à la nourriture des

détenus, et interprétation de son arrêté du 8 pluviôse suivant, pour l'établissement des ateliers de travail dans les maisons de détention. In Folio. *Paris*.

1802.

Detl. Chr. G. von Bülow. Ueber die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, besonders aus allgemeinen Grundsätzen von dem Zwecke dieser Straf-Anstalt hergeleitet. kl. 8. Göttingen. Dieterich.

Die Haupttendenz dieser kleinen Schrift ist, darzuthun, daß den Patrimonial-Gerichten, die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen sind, das Recht nicht zusteht, selbst Zuchthausstrafen zur Vollstreckung zu bringen, resp. Zuchthäuser anzulegen.

Justus Gruner. Versuch über die Einrichtung öffentlicher Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. 8. Frankfurt a. M. Esslinger.

1808.

George Onesiphorus Paul. Proceedings of the Grand Juries, Magistrates and other Noblemen and Gentlemen of the County of Gloucester, or designing and executing a General Reform in the Construction and Regulation of the Prisons for the Said County. 8. *Gloucester*. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

George Onesiphorus Paul. Address to His Majesty's justices of the Peace for the County of Gloucester on the Subject of forming Rules, Ordres and Bye-Laws for the Regulation and Gouvernement of the Prisons of the said County: delivered at their Michaelmass General Quarter Sessions, 1789. 8. *Gloucester*. Dritte mit Noten vermehrte Auflage.

1815.

Réglement pour la maison centrale de détention à Melun. In 4. *Lefèvre Compigny*.

Ludwig Schlosser. Andachts-Büchlein für bußfertige gefangene Missethäter. kl. 8. Leipzig. Hartknoch.

Diese vortreffliche Arbeit ist in jeder Beziehung eine völlig gelungene zu nennen. Das Buch ist ganz dazu geeignet, in den Herzen schwerer Verbrecher, denn für solche nur ist es bestimmt, eine aufrichtige Erkenntniß ihrer unheilvollen Lage und ihrer Schuld zu erwecken, ihren Blick zu Gott, von dem sie abgewichen sind, hinauf zu heben und mit Vertrauen sich an ihn auszuschließen. Das Ganze hat der würdige Verfasser, Pfarrer zu Großschoen bei Leipzig, mit einer geläufigen ergreifenden Sprache in jedem Gebete und in jeder Betrachtung meisterhaft durchgeführt. Das Buch hat drei Abtheilungen. Die erste enthält Betrachtungen allgemeinen Inhalts, deren jede ein Meisterstück zu nennen

ist; die zweite liefert Betrachtungen für besondere Zeiten; hier erscheint jedoch die Betrachtung an dem heiligen Christfeste mangelhaft, indem der Verfasser der großen heiligen Begebenheit des Tages mehr Aufmerksamkeit hätte schenken sollen; die dritte Abtheilung gibt den Gefangenen Beispiele aus der heiligen Schrift. Wie übrigens der Verfasser in der sechsten Betrachtung: „Petrus“ in dem befreienden Engel den übersinnlichen, von Gott gesandten Boten übersehen konnte, ist bei seinem sonstigen gläubigen Festhalten an der Schrift unerklärlich.

1817.

Schärer, Albert. Religiöses Erbauungsbuch für Gefangene. 8. Born.

Inhalt:

Erster Theil: Anweisung zur zweckmässigen, religiösen Behandlung grosser Verbrecher und ihrer Vorbereitung zum Tode. Zweiter Theil: a) Religiöse Unterhaltungen und Gebete für Gefangene, deren Urtheil noch nicht entschieden ist. b) Religiöse Unterhaltungen und Gebete für Zuchthausgefangene. Die einzelnen Betrachtungen sind mit gutgewählten Bibelsprüchen zum eigenen Nachdenken begleitet. — Der Verfasser ist 13 Jahre Zuchthausprediger in Bern gewesen.

1818.

Regole della Congregazione delle Sorelle delle Oratorio di S. Giovanni Battista Decolato detto della Misericordia. 4. Turin.

In den Beilagen zu des Dr. Julius mehrerwähnten Vorlesungen über die Gefängnißkunde ist, Seite 347, ein Auszug aus den Gesetzen der Bruderschaften und Schwesternschaften der Barmherzigkeit zu Turin und Genua enthalten, welcher viel Wissenswerthes in sich faßt.

1819.

A Section of Hymens principally of a Penitential Tendency. York.

Freundliche Anrede an Gefangene. 8. Köln. Heberle.

Inhalt:

1) Einleitung, 2) Gebet eines bussfertigen Sünders, Gebet einer gläubigen Seele, 3) Morgengebet am Wochentage, 4) Morgengebet am Sonntage und 5) Abendgebet am Sonntage.

1820.

Schärer, Albert. Lebens- und Verschlimmerungs-Geschichten zu schwerer Strafe oder zum Tode verurtheilter großer Verbrecher. 8. Bern. Jenni. In 3 Hefen. 1818—1820.

Inquiries relative to Prisons Discipline. Published by the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of *Juvenile Offenders*. Second Edition. 8. London.

Deutsch übersetzt in Hudtwalcker's und Trummer's criminalistischen Beiträgen. Band I, Seite 265 ff. (In dem 1sten Teil des Wegweisers, Seite 186 enthalten.)

**Francis Cuninghame.** Notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse, et remarques sur les moyens de les améliorer, avec quelques détails sur les prisons de Chambéry et de Turin. Suivies de la description des prisons améliorées de Gand, Philadelphie, Bury, Ilchester et Milbank, et d'un rapport sur le comité des Dames à New-Gate, par T. F. Buxton, Ex-Membre du Parlement. gr. 8. *Paris. J. J. Luc-Sesté.*

(In deutscher Sprache im 1sten Theil des Wegweisers, Seite 176, aufgeführt.)

Ueber das Corrections-Haus zu Milbank äußert sich der Verfasser in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb der Gefangenen folgendermaßen:

„L'intérêt que le prisonnier a au produit de son travail, n'est pas assez immédiat. Dans le mode adopté à Milbank, il accomplit sa détention tout entière avant d'être appelé à jouir de ce produit, et pendant la durée longue et monotone de sa prison, rien ne vient exciter ou ranimer son industrie. Lorsqu'on fait des réglemens, il est manifestement de la prudence, d'avoir égard au caractère de ceux auxquels ils sont destinés. Quel est le caractère des hommes qui habitent une maison de correction? sont-ils gens à calculer sur des avantages éloignés, ont-ils cette disposition des esprits sensés qui les met en état de résister aux attraits de l'oisiveté par la perspective d'en être récompensés dans la suite? Ou plutôt ne sont-ils pas enclins à se livrer à l'impulsion du moment, n'ont-ils pas jusque là sacrifié l'avenir au présent, et même n'est-ce pas pour l'avoir fait qu'ils se trouvent détenus? Nos prisons seraient-elles encombrées comme elles le sont, si avant de commettre le crime, chaque détenu en avait pesé mûrement les avantages et les suites, et s'il s'était décidé en conséquence de cet examen? certainement il n'en serait pas ainsi.

Les criminels sont en général des hommes, aux passions énergiques, et qui savent peu réfléchir. Le présent est tout pour eux, et si vous voulez agir sur leur esprit, il faut leur offrir des jouissances prochaines. Leurs habitudes de presse sont profondément enracinées, l'influence de ces habitudes et de tous les instans. Votre désir est-il de les extirper; employez donc des moyens qui aient un attrait puissant et dont l'action soit immédiate.

Pour que l'activité d'un prisonnier soit stimulée, il faut absolument qu'il ait une part au bénéfice de son travail. Nous sommes d'accord sur ce point; mais nous différons sur l'époque où cette part doit lui être remise. J'admets qu'ils doit être fait une retenue destinée au moment du départ; la petite somme qui en résultera, mettra le prisonnier en état de retourner chez lui, de se procurer les instrumens de son travail et de s'entretenir jusqu'à ce qu'il trouve de l'ouvrage: il sera par-là à l'abri de la nécessité de recourir à ses anciennes pratiques pour subsister. Mais j'estime qu'il est tout aussi nécessaire qu'une partie de son gain lui soit remise pour être employée immédiatement. C'est le désir du travail que l'on veut inspirer, il faut donc le rendre agréable en en faisant un moyen d'augmenter les jouissances et les commodités de la vie.“

Den Ansichten des Verfassers stimmen wir aus Ueberzeugung vollkommen bei.

Alb. Schärer. Der Prediger bei Missethättern, oder Anweisung zu einer zweckmäßig religiösen Behandlung großer Ver-

brecher und ihrer Vorbereitung zum Tode. Zweite unveränderte Auflage. gr. 8. Bern, Jenni u. Erlangen. Palm.

Der Verfasser ist Gefangenschafts- und Zuchthaus-Prediger zu Bern. Derselbe gibt ausführliche Anleitungen, wie sich die angehenden Gefangenhäus-Geistlichen in jedem vorkommenden Falle zu benehmen haben. Er liefert zugleich vielfältigen Stoff zu religiösen Unterhaltungen mit dem Arrestlinge. Als Anhang findet man einiges über die moralische Behandlung der Züchtlinge, nebst Predigten und Homilien für dieselben. Das Ganze ist in 6 Abschnitte eingetheilt und 206 Seiten stark.

Leesbæk voor Gevangenen, inzonderheid die ter dood veroordeld zyn. 8. *Rotterdam*.

1821.

Third Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline. 8. *London*.

1822.

Schmid. Gebetbuch für Gefangene. 8. *Wien*.

Des prisons ou observations sur le projet d'établissement d'une maison de force pénitentiaire indépendante de la prison de l'évêché par un citoyen de Genève. 8. *Genève*.

Das Morgenblatt für gebildete Stände, vom October und November — Stücke No. 258, 259, 261 und 262. 4. In Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen, enthält ein Bruchstück einer noch ungedruckten Schrift „über Gefangene und Gefängnisse“ von C. G. von Bröcker, namentlich aber über Andachtsübungen und Bibellesen während der Haft.

Der Verfasser ist der Meinung, daß man die heilige Schrift nicht ohne Vorsicht in die Hände des gemeinen Volks geben dürfe. Wir lassen nun diesen gebiegenen Aufsatz in seinem ganzen Inhalt folgen:

„Noch ist ein Hauptpunkt zu erörtern, selbst auf die Gefahr, darüber verkehrert zu werden: er ist für das Gemeinwesen zu wichtig, um irgend eine beschränkende, vielleicht gar beängstigende Nebenrücksicht zu gestatten. Der Einfluss der Religion und ganz eigentlich des Bibellesens auf Gefangene werde hier erwogen, aber man übersehe dabei keineswegs, dass nicht der Moralist, der Geistliche, der Philanthrop sich dazu das Wort erbat, sondern ein Rechtsgelehrter, und wiederum kein in ferner und hoher Ideenwelt schwebender Theoretiker, sondern ein praktischer Jurist, den die Erfahrung auf dem platten Boden der wirklichen Welt geleitet, und die eigene Anschauung überzeugt, dass ein Demant, in der Hand des Verständigen von unschätzbarem Werth, in den kindischen Händen des Unverstandes ein werthloser, oft gar verletzender Kiesel sei.

Seitdem durch den Zusammentritt von Menschenfreunden, und mit dem Beifall der Regierungen, die Verbreitung des Bibellesens allgemein gemacht wird: steigt bei dem Nachdenkenden rücksichtlich dieses Gebrauchs der heiligen Schrift für die Gefangenen und Verbrecher nothwendig die Frage auf: hat man erwogen, in welchem Augenblick, in welcher Krisis die Bibel als Heilmittel wirken soll, wie sie wirken kann und wird, hat man vorsichtig auf die Stufen-

leiter der verschiedenen Seelenzustände Rücksicht genommen, um den Gebrauch gerade für den vorzüglich geeignetsten eintreten zu lassen? Das ist es, was hier in Abrede gestellt wird. Der Gottes- und der Rechts-Gelehrte sind die Heilkünstler des menschlichen Willens: sie verhalten sich untereinander wie Arzt und Wundarzt: jener betreibt die innere, dieser die äussere Heilung; wo aber der Kranke, und das ist gerade fast immer der Fall, an innern und äussern Uebeln zugleich darnieder liegt, müssen beide vereint ihn behandeln, damit nicht ein Uebel überhand gewinne, während das andere der Genesung weiche. Wenn auch der Hauptzweck der Strafrechtspflege die Sicherung der Rechte aller im Staate ist, so ist desshalb doch nicht der Nebenzweck — die Besserung des Einzelnen — von ihm ausgeschlossen, und für diesen sollten gemeinsam die Diener der Kirche und der Gerechtigkeit thätig sein. Aber nur getrennt geschah es. Aerzte oder Geistliche, fromme Christen, mitleidvolle Menschenfreunde machten es sich zur Aufgabe, das Schicksal der Gefangenen zu mildern und ihr Körper- und Seelenwohl zu fördern: selten wurden die Vollzieher der Justiz dabei um Rath gefragt, und that man es, so folgten diese mehr dem edeln Triebe des eigenen Gemüths, als der warnenden Stimme des Nachdenkens und der Erfahrung. Auf solche Weise hat man oft die Hauptbestimmung der strafenden Gesetzgebung übersehen, und wird sie immer mehr verfehlen. Man hat die unvereinbarsten Grundsätze vermengt und sich folgenreiche Missgriffe zu Schulden kommen lassen. Man hat insbesondere die Verfahrungsweise der in Amerika so gedeihlichen Pönitentiarier oder Bekehrungs- und Besserungs-Institute auf unsere Straf- und Sicherungs-Anstalten übertragen wollen, ohne zu berücksichtigen, wie sehr verschieden jene von diesen ihrer Begründung und ihren bisher geltenden Prinzipien nach sind, und in welchen Widerstreit nun die unserigen mit der Gesetzgebung gerathen, die in der Vorzeit von einem ganz andern Standpunkt, als dem jetzt so empfohlenen der christlichen Bekehrung, ausging. Deshalb steht es dann zu befürchten, dass, indem immer ein Ziel dem andern Platz macht, am Ende keines erreicht werden wird, zumal wenn man nicht Hand in Hand darauf losgeht, sondern einer den andern von dem Wege dahin verdrängte. Wie nun aber ein gemeinschaftliches Wirken eingeleitet, ein erspriessliches Ergebniss herbeigeführt werden könne, erweise das Folgende:

Bei einer nähern Prüfung der Verhältnisse der Gefangenen theilen sich diese hinsichtlich des Gemüthszustandes in drei Hauptklassen oder drei besondere Zeitabschnitte der Haft ab, wesentlich unter sich verschieden, und daher auch ganz verschieden zu behandeln. Die erste Periode beginnt mit der Einkerkering und geht bis zum Geständniss, die zweite umfasst die Zwischenzeit vom Geständniss bis zur Aburtheilung, die dritte fängt von da an, und dehnt sich bis zur beendigten Straferleidung aus; sie ist daher, jenachdem diese festgesetzt worden, bald kürzer bald länger, sie kann sogar das ganze Leben eines Sträflings in sich verschliessen. Jede dieser Perioden hat ihren eigenthümlichen Character und erheischt ein demselben entsprechendes Verfahren, ja was in grossen Gefängniss-Anstalten irgend thunlich ist, sogar der Oertlichkeit nach, eine gänzliche Absonderung. Nur selten, fast gar nicht, geschah dem bisher eine Genüge: selbst bei den trefflichen Einrichtungen in St. Petersburg, bei der eben so umsichtsvollen als menschenfreundlichen Trennung der verhafteten Schuldner von den eigentlichen Verbrechern, des verschiedenen Alters und Geschlechts von einander, scheint man, soviel sich aus dem *Compte rendu du comité de*

la société des prisons de Saint Petersburg 1819—1821 Paris de l'imprimerie de Firmin Didot entnehmen lässt, nicht hinreichend auf diesen juristischen Unterschied geachtet zu haben. Blicken wir zunächst auf den ersten Zeitpunkt.

In dem ersten Zeitpunkt der Haft ist Ueberraschung, Furcht, Verwirrung, das Gefühl der Schuld und der Drang zum Geständniss im Kampf gegen Scheu vor Schande und Strafe, die Liebe zur Freiheit, die Hoffnung zur Rettung durch Lug und Trug. In diesem Zwiespalt des Gemüths überlasse man den Gefangenen fast ausschliesslich den Händen des Richters, der ihn geradein einem solchen wechselnden Streit entgegenstrebender Neigungen am füglichsten zum Bekenntniss bringen kann, bevor ein verschmitzt entworfenenes und folgerecht durchgeführtes Lügen-System es erschwert, vielleicht ganz unmöglich macht. Dabei in Allem nur einige wenige Betstunden und geistliche Vorträge, gerichtet auf Reue, und durch baldiges Bekenntniss auch bald zu erringende Versöhnung mit Gott und der Welt, aber in einem sanften und herzlichen Ton, nicht in der donnernden Kraftsprache eines geifernden Missionärs. Im Uebrigen verbleibe der Verhaftete fern gehalten von allen Gegenständen, die seinen innern Sinn vom Bilde der Schuld abziehen und ihn betäuben können, selbst von aller körperlichen Thätigkeit: er lebe in der stillsten Abgeschiedenheit, um stets die That vor Augen und den Zuruf des Gewissens vor Ohren zu haben. Sind doch die sogenannten Pönitentiarien, ohne alle Rücksicht auf den criminalrechtlichen Erfolg, schon der grössern Erbauung wegen, für Absonderung und Einsamkeit, und haben doch, um dafür wenigstens einen Beleg zu liefern, die beiden Berichte der zur Untersuchung der Staatsgefängnisse zu Philadelphia und Neu-York Beauftragten es dargethan, wie sehr die Gemeinschaft mit andern Sträflingen und die Gelegenheit zu vertraulichen Mittheilungen unter ihnen jede Einwirkung auf sittliche und christliche Veredlung erschwert haben. Welche Hindernisse stellen sich nun vollends dadurch dem Richter in den Weg, der ohne anderweitige Hilfs- und Zwangsmittel das Geständniss herbeiführen soll? Daher ihm nicht noch das letzte entzogen, daher die strengste und einförmigste Abgeschiedenheit des Gefangenen, aber nicht bloss dem Leibe, sondern auch dem Geiste nach, keine Gelegenheit zur Zerstreung, kein Mittel zur Beschäftigung der Einbildungskraft und daher denn auch — keine Bibel in seinen Händen.

Zeigt sich uns dieselbe in jenem Zeitabschnitt schon von der Seite gefährlich, dass sich durch ihre bildlichen Vorstellungen, durch manchen beklemmenden Schmerzensruf einem schwachen, zagenden Gemüth, selbst bei dem Bewusstsein der Unschuld, eine Art physischer Meridian zufügt, oft nicht weniger erschütternd, als eine physische, so dass, wie man es fast in jedem Irrhause sehen kann, bei gesteigerter Erregbarkeit der Phantasie, unter Mitwirkung von Angst und Unruhe, eine völlige Geisteszerrüttung eintritt, und nun weder der moralisch christliche Zweck der Besserung noch der juristische der Abstrafung erreicht werden kann: so erscheint denn doch die Vertheilung der ganzen Bibel in den Gefängnissen von einer andern Seite weit bedenklicher, ganz abgesehen davon, dass das stück- und kapitelweise Lesen derselben selbst irreligiöse Verirrungen anzuregen vermag, dass z. B. sogar Hiobs erhabener Gesang, wollte man einzeln nur das neunte, zehnte, neunzehnte Kapitel lesen, durch gotteslästrigen Scepticismus und durch das Hohngelächter der Verzweiflung, das Herz mit Unglaube und Hoffnungslosigkeit erdrücken muss, bevor Trost und Belehrung aus den

andern Kapiteln es wieder aufrichten. Betrachten wir genauer jene bedenklichere Seite!

Der grobsinnliche, rohe Mensch, — und die Mehrzahl der Gefangenen besteht ja aus solchen, — wird sich hüten, das zu lesen, was sein Innerstes zerknirscht, und zur bussfertigen Reue bringt: da er freie Wahl aus so reichhaltigem Stoff hat, wird er, wenn er diese nicht dem Zufall beim Aufschlagen des Abschnitte überlässt, nur das aufsuchen, was seine Einbildungskraft in Thätigkeit setzt, ihr freundlichere Bilder, als das grauenvolle Gemälde seiner Unthat aufstellt, ja vielleicht gar diese durch Beispiele, wenn auch nicht rechtfertigt, denn doch entschuldigt, oder ihn wenigstens damit beschwichtigt, dass sein Verbrechen auch in jener frommen Vorzeit begangen und der Urheber nichts desto weniger oft noch gepriesen wurde. So heist Loth ungeachtet zwifacher Blutschande ein Gerechter, David unter Todschlag und Ehebruch der Mann Gottes. Welche Verwirrung der Begriffe, welcher Widerstreit der Gefühle bei einem Unglücklichen, der nun derselben Missethat wegen dem Schaffot oder lebenslänglicher Haft entgegen sieht. Auch bei dem bessten Willen, den wahren tiefen Wort-sinn solcher Bibelstellen zu erfassen, fehlt es Leuten dieser Klasse zum richtigen Verstehen an Kenntniss der Vorzeit, ihrer Sitten und Sprache, um aus der übervollen Saat orientalischer Begeisterung den fruchttragenden Keim des Wahren und Guten zu sondern. Daher möchte man mit Philippus fragen, Apostelgeschichte 8, 26 bis 39. „verstehst du auch, was du liesest?“ und nur zu oft würde man eine verneinende Antwort erhalten. Selbst von eifrigen Missionarien ist das anerkannt worden: unter andern von den beiden englischen Hall und Nowell. „Man breite, sagen sie, die heilige Schrift möglichst aus: nur sende man mit ihr zugleich Prediger des Evangeliums, nie vertheile man sie ohne Geleit eines Erklärers. Es war der Irrthum der römischen Kirche, Lehrer ohne die Bibel, möge es nicht der Irrthum der Protestanten werden, Bibeln ohne Lehrer zu senden.“

Um den Nachtheil, welchen Bibellesen ohne Anleitung hervorbringen kann, zu begegnen, ist daher zweckentsprechend die Einrichtung der Gefängnisfürsorge-Gesellschaft zu St. Petersburg, dass einzelne ihrer Mitglieder die Gefangenen ihres Geschlechts oft besuchen, mit ihnen gemeinschaftlich die Evangelien lesen, und das welke Gemüth aus dem Born des göttlichen Worts wieder auffrischen. Aber nie lasse man die geweihte Schaale in ungeweihten Händen. Das Lesen, das wahrhafte Lesen ist nicht jedes Mannes Sache. Der in den alltäglichen Verhältnissen der Gegenwart befangene Verstand stellt ja so leicht diesen die Umgebungen und Verhältnisse der Vorzeit ganz gleich, und wähnt, dass alles, wie es jetzt ist, auch einst so war, und kann es nicht reimen, dass man nun strafen will, was in der Vergangenheit ungestraft blieb. Doch selbst dieses irrigte Vergleichen und Schliessen ist eine Seltenheit, gegen die so häufig anzutreffende Gedankenlosigkeit, gegen das oft sichtbare Bestreben, durch anhaltendes Lesen der heiligen Schrift vorzüglich in ihren mehr historischen Abtheilungen die Regungen des Gewissens niederzuschlagen und sich in eine Art von Geistesbetäubung zu versetzen. Nicht mit dem empfänglichen Sinn, sich zu erbauen, sich reuig zu bessern, liest ein grosser Theil der Gefangenen; er entweicht das heilige Buch, indem er es mit sündiger Hand seiner Phantasie zum Blättern und zum Missbrauch übergibt. In seinen vier öden Mauern schaut er nun die bunte Gallerie orientalischer Bilder bei dem ersten und zweiten Kapitel des Buchs Esther;

bald schweift vom ersten Kapitel des ersten Buchs der Könige sein Blick auf glänzende Hochfeste hin, bald dringt er in die Geheimnisse des Harems. Ist er nun gar wollüstig, und bei der Einsamkeit, dem Müsiggang, dem Mangel an körperlicher Bewegung wird er es immer mehr, ist er vielleicht sogar wegen Fleischesverbrechen im Kerker, was findet er nicht alles, vollends wenn er suchen will, und das wird er in dem hohen Liede Salomonis, das dem Manne im siebenten Kapitel, dem Weibe im fünften für die erhitzte Einbildungskraft Stoff vollauf und noch dazu aus den Händen eines als Weisen gepriesenen Königs darbietet. Es bedarf gewiss keiner weitern Ausführung, um die Gefährlichkeit oder freimüthig herausgesagt, die offenbare Schädlichkeit einzelner Theile der Bibel, wenn sie ohne Erläuterung den untern Volksklassen überliefert werden, darzuthun. Es genügt nur noch darauf hinzudeuten, dass die Härte, die sich in dem alten Testament nicht selten ausspricht, keineswegs mit der Milde unserer Christuslehre und des neuen Testaments verträglich ist, und wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, dass das Alte, in seinem Ganzen überschaut, eine innige Verschmelzung der Religion mit der strafenden Gerechtigkeit beabsichtigt, dass es die Züchtigung nicht bloß für ein weltliches Werkzeug in Menschenhänden erachtet, sondern für ein Sühnmittel gegen die Gottheit, und der Eindruck um so wirksamer und bleibender sein müsste, so liegt denn doch diese Idee unter einem so dichten Schleier verborgen, dass sie dem gewöhnlichen Auge entzogen bleibt, und sich nur dem gebildeten Forscher enthüllt. Alles Dafür und Dawider abgewogen, wird man wohl Niemeyer, einem der berühmtesten Theologen unserer Zeit, beistimmen müssen, wenn er in seiner Charakteristik der Bibel, wie sie der Leser Theil 5 S. 16 finden kann, und stelle sie mit den Worten zusammen, die sich in seinen Beobachtungen auf Reisen, Halle und Berlin 1820, S. 336 finden: „wahrlich man kann sich sehr lebhaft für die Sache der Bibelgesellschaften interessiren, und dabei dennoch dringend wünschen, dass die Bibel theils durch begleitende Erklärung, theils durch weise Nachhülfe und Berichtigung der kirchlichen Uebersetzung dem Volk immer verständlicher gemacht werde.“

Gebengt, schwankend zwischen der Erwartung der Strafe und Hoffnung auf Milde und Gnade, nicht ausgeglichen mit seinem Gewissen, aber schon einer drückenden Last desselben enthoben, finden wir den Verbrecher in der zweiten Periode, in dem Zeitlauf vom Geständniß bis zur Verurtheilung. Hier stehe ihm die Religion freundlich zur Seite, mildernd die marternde Vorstellung des zu erduldenen Strafübels durch den Gedanken, dass es das Versöhnungsmittel zwischen ihm und der äussern Welt, zwischen seinem Innern und dessen höchstem Richter sei, belebend sein Vertrauen, kräftigend den Schwachen durch das Wort Gottes. Trostgründe bieten die Evangelisten in Menge dar, erhebende Beispiele die Apostelgeschichte, Belehrung in vollem Masse die Episteln. Zweckdienlich liessen sich dazu einzelne Stücke der heiligen Schrift, insbesondere des neuen Testaments ausheben, wie solches von mehreren Geistlichen in England geschehen. Wenigstens sollte man, wie es in Russland nach dem *Compte rendu de la société des prisons* in der Regel der Fall ist, nur das neue Testament austheilen, indem das, was oben beim ersten Zeitabschnitt vom alten bemerkt worden, mehr oder weniger auch bei den beiden andern gilt, und deshalb nicht wiederholt zu werden braucht. Mehr als je und schon weil es um so

hülffreicher geschehen kann, bedarf der Züchtling priesterlichen Beiraths, religiösen Zuspruchs in der dritten Periode seiner Verhaftung, von der Aburtheilung bis zur überstandenen Strafe. Wohlwollend gibt man dem, der dem physischen Tode entgegengelt, einen Seelsorger zur Seite, um die reuige Seele ihrer Heimath, dem Himmel, wieder zu gewinnen, warum nicht auch dem bürgerlich Sterbenden, bei dem nicht blos die Seele dem Himmel, bei dem sie und ihre irdische Hülle noch der Welt gewonnen und erhalten werden soll? Dieser Zeitpunkt entscheidet über das Wohl und Weh des Unglücklichen, und doch war er bis jetzt wenig beachtet. Sei nun der Verbrecher zur Leibesstrafe, Verbannung, Einkerkerung verdammt, in der Regel fühlt er sich nun, blieb er zumal ohne christliche Vorbereitung und täuschte er sich bisher mit Hoffnungen auf Straf-Erlass oder Milderung, voll Groll und Erbitterung gegen seine Mitmenschen. Dieses Gefühl wird durch das Erleiden sinnlicher Uebel und der mit ihnen verknüpften Schande noch gesteigert, er sieht sich aus der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit Schimpf und Hohn verstossen, vielleicht gar auf seine ganze Lebenszeit, vielleicht gar als ein Auswurf auch äusserlich gestempelt, die Vergangenheit beut ihm nur die Schauer seiner Frevelthat, die Gegenwart Geist- und Körper-Schmerz, die Zukunft Verzweiflung. Hier ist der eingreifende Moment, in welchem die moralisch christliche Wiedergeburt beginnen muss, und der Bote des Friedens dem Kämpfenden Frieden bringen, den Gefallenen aufrichten soll. Schon der Gedanke, doch nicht ganz auf dieser Erde verlassen zu sein, selbst noch aus Menschenhand Trost und Hülfe erhalten zu können, hebt ihn aus dem Staube der Erniedrigung, und wie leicht ist es dann den Blick emporzuheben, dorthin, von wo ja alle Hülfe, aller Trost gelangt. Treibe man aber dieses Bekehrungs- und Besserungs-Geschäft nur nie so weit, als hie und da in England, wo unter andern tadelnswerthen Beispielen zu London im Newgate-Gefängniss die zum Tode Verurtheilten in einer Kapelle vor einem schwarzen Sarge sitzen und zur Erbauung ihre eigne Leichenpredigt anhören müssen. Eine zwiefache Hinrichtung! (S. Frank's Reise nach Paris und London. Wien 1816 Theil II. S. 94.) Eben so wenig folge man auch darin dem gewöhnlich in Hinsicht auf Religiösität und Bibeltum zum Muster aufgestellten England, eine so heilige Angelegenheit, wie die Veredlung einer verdorbenen zahlreichen Menge, mechanisch, fast fabrikartig behandeln, und den Erfolg durch geist- und gemüthloses Auswendiglernen herbeiführen zu wollen. Nach einem dem Unterhause vom Oberaufseher der Gefangenschiffe abgestatteten Bericht lernte jeder dort Verhaftete wöchentlich aus der heiligen Schrift fünf und zwanzig Kapitel wörtlich auswendig, ferner wöchentlich die einmal auch zwei und dreimal gehaltene Predigt, nächstem musste er in jedem Monat den kirchlichen Katechismus und die neun und dreissig Hauptstücke der Religion hersagen, und man suchte dieses Verfahren dadurch zu rechtfertigen, dass es vor jeder Zerstreung und Neuerungssucht sichere. Aber geht bei diesem Gewinn nicht ein grösserer verloren, wird dabei wahrhafte Erbauung und Bekehrung erzielt? und zwar unter Leuten, über deren tiefgewurzelte Verdorbenheit schon so oft und so laut, namentlich von Howard, geklagt wurde? Freilich mangelten ihnen vormals fast alle Religionsübungen und jede Gelegenheit zur Andacht: ist man aber nicht jetzt in England von einem Extreme zum andern übergetreten? Thut man nicht zu viel, nachdem man sonst zu wenig that? Empfehlenswerther ist die Art und Weise, wie in dem grossen Arbeitshaus zu St. Petersburg die Aufseherinnen den weiblichen Ge-

fangenen den Unterricht im Katechismus ertheilen, indem sie ihnen Punkte aus deren Erläuterungen vorlegen und den Tag darauf sie über den Inhalt ausführlich befragen. Ueberhaupt vermied man in den dortigen Anstalten möglichst alles geist- und herzlose Lesen und Auswendiglernen dadurch, dass einzelne Mitglieder der fürsorgenden Gesellschaft täglich mit den Verhafteten in Gemeinschaft die heilige Schrift lesen und dabei dann Veranlassung zur mündlichen Belehrung nehmen. In Frankreich hat man neuerdings die moralisch-christliche Bekehrung dieser Menschenklasse noch auf einem andern Wege zu erreichen versucht. Der im Jahre 1819 für die Verbesserung der Gefängnisse zu Paris gestiftete Verein setzte einen Preis für das zweckmässigste Buch aus, das den Verbrechern zur Besserung in die Hand gegeben werden könnte; ihn gewann das Werk: „Antoine et Maurice par L. P. de Jussieu,“ eine ehrenvolle Erwähnung die Schrift: „Laurent ou les Prisonniers par Achard-James.“ Aehnliche moralische Lesebücher erschienen auch in Russland z. B. in russischer Sprache, „die Tochter einer Milchverkäuferin,“ eine wahrhafte Erzählung, die schon drei Auflagen erlebte.

Aber auch dieses Mittel ist nur mit Vorsicht in Anwendung zu bringen und dergleichen Erbauungsschriften einer sorgsam Prüfung zu unterziehen, obwohl zugestanden werden muss, dass Bücher der Art, durch die versinnlichte Beziehung der christlichen Lehren auf einen bestimmten Fall, durch eine geschickt angelegte psychologische Entwicklung und stufenweise Fortführung der Bekehrung, die Theilnahme des Lesers wohl sehr lebhaft ansprechen und seine Aufmerksamkeit fesseln müssen. Aber man hüte sich auch hier, wie bei Allem, vor dem Missbrauch!“

Journal de la société de la morale chrétienne. Nro. 1.  
*Paris. Mai.*

Enthält beachtungswerthe Vorschläge von dem Grafen Alexander de Laborde über die Errichtung von besondern Verwahr-Anstalten für jugendliche Verbrecher, welche in Frankreich leider meistens noch immer mit den erwachsenen Sträflingen zusammen eingesperrt werden. Mögen die Vorschläge des menschenfreundlichen Verfassers recht bald zur Ausführung kommen, und jene unglückliche Jugend der Schule des Lasters endlich entzogen werden, um sie in der in Antrag gebrachten Anstalt zu christlich Gesinnten, überhaupt zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erziehen lassen zu können.

Fourth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders. 8. London.

1823.

Thomas Bigge. Judicial establishments of New South Wales &c. ordered 21. February 1823. London.

Derselbe. Agriculture an trade in the Colony of New South Wales, ordered 13. March 1823. London.

Beides auf Befehl des Hauses der Gemeinen gedruckt. Herr Bigge war Untersuchungs-Commissair auf South Wales. Gleichzeitig wurde

Seitens des Gouverneurs zu New South Wales über das Fortschreiten dieser Straf-Colonie eine Darstellung unter folgendem Titel in Druck gegeben: *Callius account of the Colony in New South Wales. London.*

Holst, Frederik. Betragtninger over de nyere Britiske Fængsler, især med hensyn til Nødvendigheder af ne Farbebring i Fængspleien i Norge. 8. Christiania Lehmann. Mit 2 Steinbrudtafeln.

Statuti e Regolamenti del molto venerando Oratorio ed Arcicon-fraternità della misericordia di Torino, Sotto il titolo di S. Giv. Batista Decollato riformati negli anni 1821 e 1822 secondo li rispettivi ordinati ed approvati da S. S. R. M, con Regie Patenti del di 8. d'Aprile 1823, folio. *Turin.*

Seit dem Jahre 1825 findet man ähnliche Bruderschaften auch in Genua, welche sich nicht allein mit den zum Lobe Beurtheilten, sondern auch mit dem religiös-sittlichen Unterrichte, der Austheilung von Arbeit, der Speisung und Kleidung aller Arten von Gefangenen beschäftigen.

Rules and Regulations for the Government of the Massachusetts State Prison. 8. *Boston.*

Niemann, August. Nebenstunden für die innere Staatskunde. gr. 8. *Allona. Busch.*

In dieser werthvollen Schrift ist eine große Anzahl wichtiger Mittheilungen über die Gefangen-Anstalten in Holstein, Dänemark, England, Frankreich, den Niederlanden, Amerika und Spanien enthalten. Die Wichtigkeit des Predigt-Amtes bei den Gefängnissen ist besonders erwähnt. Diese merkwürdige Sammlung enthält sodann Seite 281 ff. die Bestimmungen des Patents vom 10. November 1819 rücksichtlich der Bestrafung der Entweichungen und Complotte der Züchtlinge zu Neumünster. Diese grausam strengen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Für Entweichung aus dem Zuchthause, ohne Verabredung unter Mehreren und ohne Gewaltübung an Personen oder Gebäuden, fünfzig Ruthenstrieche auf blossen Rücken, oder achttägiges einsames Gefängniss; — für Entweichung Einzelner durch Ausbruch, hundert Ruthenhiebe, oder vierzehn Tage bis vier Wochen einsames Gefängniss; — für Entweichung oder Ausbruch Mehrerer nach Verabredung, ohne beabsichtigte oder verübte Gewalt, zwei- bis dreimonatliches einsames Gefängniss, auch nach den Umständen fünfzig bis hundert Ruthenhiebe an jeden Theilnehmer; — für thätliches Vergreifen an Vorgesetzten, Officianten, Wache mit dem Versuch zur Entweichung und zum Ausbruch, oder sonst, Todesstrafe mit dem Beil; bei verübter lebensgefährlicher Gewalt aber mit der Schärfung, dass der Kopf des Schuldigen auf den Pfahl gesteckt wird; — für ein Complot mit verabredeter Gewaltthat, wenn auch dieser vorgebeugt worden, Todesstrafe für jeden Theilnehmer. Wenn die Gewaltthat bei beabsichtigter Entweichung nicht beschlossen, aber verübt worden, Todesstrafe für die der Gewaltthat schuldigen Theilnehmer, und wenn die Gewaltthätigkeit

lebensgefährliche Folgen gehabt oder haben können, zugleich mit jener Schärfung der Lebensstrafe für den Schuldigen. Wörtliche Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Officianten werden mit fünf und zwanzig Ruthenhieben auf blossen Rücken, oder einsamem Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen; Unterlassung der schuldigen Anzeige von beabsichtigter Entweichung oder Gewaltthätigkeit mit einsamem Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen bestraft. Gefangene, welche dergleichen hindern oder alsbald anzeigen, haben Entlassung, Abkürzung der Strafzeit oder sonstige Milderung; Theilnehmer eines Complots für die Anzeige vor dem Ausbruche, Erlassung der Strafe, Abkürzung oder sonstige Milderung zu gewärtigen; Mitschuldige, welche den Ausbruch des Complots zu hindern suchen, können auf Straferlassung und, den Umständen nach, auf Belohnung sich Hoffnung machen. Sprechen keine Gründe für die Entlassung dessen, der ein Complot oder beabsichtigte Entweichung anzeigt, so wird man ihn doch vor der Rache seiner Mitgefangenen sicher zu stellen bedacht sein.“

*John Mason Good.* A letter to Sir F. Cox Hipplesley on the mischiefs incidental to the tread-wheel. 8. *London.*

*John Cox Hipplesley.* Correspondence and communications addressed to his Majesty's principal Secretary of state for the home — Departement, concerning the introduction of tread-mills into prisons, with other matters connected with subject of prison-discipline. *London.*

Im Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde, Jahrgang 1824, Monat Januar und Februar, Seite 201 stellt Dr. Julius die Haupteinwürfe des Verfassers vorbezeichneter Schrift zusammen, ohne jedoch sein Urtheil über jene, jedenfalls sehr wichtige Streitfrage, die so viele Schriften sowohl für als gegen die Errichtung von Tretmühlen veranlaßte, auszusprechen. Bemerkenswerth bleibt es, daß viele der Einwürfe des Baronet Hipplesley auf die neueste Vervollständigungen derselben unpassend erscheinen; so wie auch, daß im „Medical and physical Journal“ Jahrgang 1823, Novemberheft, Seite 327, ein früherer Vertheidiger der Tretmühlen, B. Hutchinson Esq., nochmals gegen die Hipplesley'schen Behauptungen aufgetreten ist.

Eine langjährige Erfahrung im Gebiete des Gefängnißwesens hat uns belehrt, daß das sicherste Besserungsmittel für Verbrecher eine mit Beschäftigung verbundene Isolirung bleibt. Die Tretmühlen können nach unserer Ansicht nur als eine Verschärfung der Strafe, nicht aber als Besserungsmittel in Anwendung gebracht werden.

*W. H. Suringar.* J. L. Nierstrasz Junior, en W. H. Warnsinck Ontwerp tot oprichting van een Neederlandsch Genootschap tot zedelyke verbetering der Gevangenen. 8. *Leeuwarden.*

Reglement voor het Nederandsche Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. 8. *Leeuwarden.* G. J. N. *Suringar.*

Die niederländische Gefängniß-Gesellschaft verbanke ihre Entstehung den hochherzigen Menschenfreunden Suringar, Nierstrasz und Warnsinck. Die Statuten dieser Gesellschaft bestehen aus 53 Artikeln. Der jährliche Beitrag eines jeden Mitgliedes ist 2 Gulden 60 Cents. Der Zweck des Vereins

ist, durch seine Mitwirkung die Strafgefangenen durch religiöse und moralische Mittel zu bessern, sodann denselben nach der Entlassung hülfreich beizustehen, und im Zustande der Freiheit ihr Fortkommen nach Möglichkeit zu erleichtern, überhaupt sie mit christlicher Liebe vor einem Rückfall zu schützen.

1824.

*Briscoe, Friedensrichter in Surrey.* A letter to the right hon. Mr. Peel on the nature and effects of the tread-wheel, by one of his constituents and a magistrate of the county of Surrey. 8. London.

Gegen die Einführung der Treitmühlen haben sich bekanntlich viele achtbare Männer und Sachkundige erklärt, und zu diesen gehört auch der Verfasser obiger Schrift.

Thoughts on prison labour. By a student of the inner Temple. 8. London.

Auch eine Schrift gegen die Treitmühlen.

*John Mason Good.* A second letter to Sir J. Cox Hipplesley on the mischiefs incidental to the tread-wheel. 8. London.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift ist schon durch die im 1. Bande des Wegweisers, Jahrgang 1785, angeführte Schrift „A dissertation on the Diseases of Prisons etc.“ bekannt. Derselbe erwähnt der außerordentlichen Schnelligkeit, womit die Treitmühlen sich gleich nach ihrem Erscheinen in den Gefängnissen Englands verbreiteten, und führt dabei an, daß ihre Zahl sich schon damals bis auf 53 vermehrt hatte.

Sctech Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison discipline etc. 8. London.

The Sixth report of the committee of the society for the improvement of prison discipline, and for the reformation of *Juvenile Offenders*. With an appendix. gr. 8. London. Sold by J. and a Arch, Cornhill.

Dieser inhaltreiche Bericht umfaßt: 1. ein namentliches Verzeichniß der Präsidenten, sowie der Mitglieder des Comitté der Gefängniß-Gesellschaften Englands, wovon der Herzog von Gloucester als Patron bezeichnet wird. 2. Die speziellen Berichte über die Gefängnisse in England, Schottland und Irland, sowie den Erfolg des in denselben zur Anwendung gebrachten Besserungs-Systems. 3. Die über das Gefängnißwesen der Holländer, der Niederländer, der Franzosen, der Schweizer, der Schwaben, der Würtemberger, der Russen und der Amerikaner geführten Correspondenzen. 4. Spezielle Nachweisungen über die Anwendung der Treitmühlen und 5. Correspondenz über verschiedene, das Gefängnißwesen im Allgemeinen betreffenden Gegenstände. Der ganze Jahresbericht ist reich an Beispielen des immer wirksameren Einflusses dieser ehrwürdigen, für das Gefängnißwesen so höchst verdienstlichen Gesellschaft.

Verordnung über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern. fl. 8. Speyer. Kranzbühler.

Das Ganze ist in zwei Theile und 15 Kapitel eingetheilt, und von der Königl. Baierschen Regierung des Rheinkreises unterm 17. Septbr. 1824 ausgegangen.

van Horen. Over de zedelyke Verbetering der Misdadigers, met Aanmerk. van H. W. Tydeman. 8. Haarlem.

1825.

Chr. Ludw. Hahn. Anton und Moritz. Eine gekrönte Preisschrift von L. P. von Jussieu. Deutsch bearbeitet. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Wiesbaden. L. Schellenberg.

Die vortreffliche Schrift des von Jussieu ist im 1. Theil des Wegweisers, Seite 175, und zwar unter dem unrichtigen Namen Jassier aufgeführt.

Die Pariser Société Royale pour l'amélioration des prisons hatte in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1819 einen Preis, bestehend in einer 1000 Franken werthen Medaille, für das beste Lese- resp. Erbauungsbuch für Strafgefangene ausgesetzt. Zehn Schriftsteller haben sich um diesen Preis beworben; er wurde dem Herrn von Jussieu, Beamten in dem Ministerium des Innern in Paris zu Theil. In dem Seitens des Fürsten De la Rochefoucauld in der Sitzung vom 13. März 1821 über die eingegangenen 10 Schriften erstatteten Bericht ist die des Herrn von Jussieu, wie folgt, erwähnt:

„L'ouvrage, Antoine et Maurice fait voir une invention bien conçue, et régulièrement conduite dans son développement. C'est un ouvrage simple, naturel, toujours vraisemblable, et d'une lecture attachante, sans pourtant que cet attrait détourne un instant l'attention du but moral et religieux auquel il est consacré. Étendu et varié dans son cadre, dans les temps qu'il embrasse, dans les lieux, où se passent les événements, il sort de la simplicité, peut-être trop grande, l'histoire de Laurent, qui n'a réellement rien d'historique. Les exhortations religieuses, sans y être aussi vives et aussi élevées que dans Laurent, n'y sont pas moins pénétrantes. C'est par l'ouvrage entier, et non par quelques pages isolées et choisies, que l'auteur agit sur les prisonniers. Ses récits, ses conseils s'appliquent à toutes les situations morales où les détenus peuvent se trouver. C'est ouvrage fait mieux sentir qu'aucun des autres combien un travail régulier a d'influence sur le retour des criminels à des idées morales et religieuses, et sans efforts, sans recourir à des exemples d'une perfection exagérée, écrit dans un style correct et soutenu, il excite suffisamment l'attention et la curiosité, et nous semble approprié à une plus grande diversité de lecteurs que le précédent ouvrage.

En lisant cet écrit, on pourra dire qu'il ne s'y trouve pas des beautés et des traits de force, dont il y a quelques exemples dans l'autre écrit, et nous convenons que cette observation ne sera pas sans justesse: mail il est exempt de l'espèce de monotonie que l'on peut reprocher à Laurent; il sera d'un effet plus général; il ne peut donner lieu à aucune juste critique. C'est sur-tout sous ce dernier rapport qu'il nous semble mériter la préférence; car ce mérite, en fait de concours, est un grand à nos yeux.

Le Conseil général a donc pensé que le prix devait être décerné au manuscrit intitulé *Antoine et Maurice*, que l'impression et la distribution dans les prisons devaient en être ordonnées.“

Die vorbezeichnete deutsche Bearbeitung des Anton und Worig ist dermaßen verfehlt, daß sie dem Original, welches seinem Zweck so vollkommen entspricht, durchaus nicht mehr ähnlich ist, vielmehr durch unpassende Zusätze, Auslassungen, ganz unrichtige Uebertragungen verunstaltet, überhaupt zu den unvollkommenen Productionen gehört.

E. W. Esch. Abschieds-Predigt in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. 8. Köln. Dietz.

Diese Predigt zeugt von der Vortrefflichkeit ihres Verfassers, welcher, zu einem größern Wirkungskreise berufen, nur einige Jahre als Pfarrer an der gedachten Arbeits-Anstalt fungirte. Sein Wirken war in jeder Beziehung das Segenreichste; er wurde von allen Confessionen hochgeachtet und innigst geliebt; sein Scheiden war ein Tag allgemeiner Trauer für alle Bewohner des Instituts.

1826.

Report of the Inspectors General on the State of the Prisons in Ireland. Ordered, by the House of Commons, to be printed, Marsch 17—1826.

Seventh Report of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline in Ireland, for 1826. 8. *Dublin*.

An Address from the Managers of the House of Refuge to their Fellow Citizens. 8. *Philadelphia*.

Dr. Julius erwähnt dieses Rettungshauses in seinem Werke über „Amerikas Besserungs-System“, Seite 396 ff., auf eine ausführliche Weise.

Grundgesetze der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und Plan ihrer Wirksamkeit. fl. 8. Düsseldorf.

1827.

First Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. June 2. 1826. 8. *Boston*.

Second Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. June 1. 1827. 8. *Boston*.

Sam. M. Hopkins and, George Tibbitts. Report of the Commissioners of the Legislature of New-York, appointed to examine the Prison of Auburn, and Report to the Legislature wheter any abuses had existed in regard to the made of punishment. 8. *New-York*.

Roberts-Vaux. Reply to two Letters of Will. Roscoe, Esq., of Liverpool, on the Penitentiary System of Pensylvania. 8. *Philadelphia*.

Questions sur l'administration des prisons. Proposées par une société établie à Londres pour le perfectionnement de la discipline des prisons et pour la correction morale des jeunes

détenus. Traduction faite par les soins d'un membre de la dite société. *Aix-la-Chapelle de l'imprimerie de Beaufort, fils.* gr. 8.

Die deutsche Uebersetzung dieser Schrift erschien im nämlichen Jahre zu Aachen unter dem Titel: „Fragen über Gefangenhäuser-Verwaltung. Aufgestellt von einer Gesellschaft in London für die Vervollkommnung der Gefängniß-Ordnung und für die moralische Besserung junger Züchtlinge.“

The Seventh Report of the committee of the Society for the Improvement of prison discipline, and for the reformation of Juvenile Offenders. gr. 8. *London. J. and A. Arch, Cornhill.*

Das Werk enthält zwei Grundrisse von Gefängnissen, der Eine den Strahlenbau und der Andere den Circularbau darstellend.

Liefde en Hoop. Tydschrift over Gevangenen en Gevangenenissen. 2. Auflage. 8. *Amsterdam.*

1828.

A short Account of the Refuge for the Destitute, Hackney Road and Hoxton, containing the nature and views of the Institution, with its Rules and Regulations, and a List of Subscribers to April 1. 1828. 8. *London.*

Rosshird hat in seinem Werke „Entwicklung der Grundsätze des Strafrechtes — Heidelberg — Seite 474“ folgendes Beherzigungswürdiges bemerkt:

„Keine noch so künstliche Einrichtung des Gebäudes, keine Sondernung und Classification der Sträflinge, kein Reglement hinsichtlich der Beschäftigung derselben, kein moralischer und religiöser Unterricht, nicht die Strenge der Disciplin ersetzt dasjenige, was hier von der Person des Dirigenten der Anstalt ausgehen muss. —

In Deutschland ist man um so weiter zurückgekommen, als man selten diesen Umstand beachtet, sondern gewöhnlich Geschäftsleute ohne Vorbereitung und Geschick für ein solches Geschäft angestellt hat, und noch gewöhnlich nebstdem allerlei Versuche machte, mit möglichst geringem Zuschusse der Staatskasse diese Anstalten zu erhalten.“

Burkhardt und Boneschky. Erster Bericht über den Zustand der in Zeitz bestehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher. 4. Zeitz.

Die Anstalt in Zeitz ist 1826 eröffnet worden; ihres geringfügigen Umfangs wegen hat sie bisheran nur wenig leisten können, obgleich der Ober-Inspector Burkhardt und der Prediger Boneschky (Vorsteher der Anstalt) Männer sind, denen ein guter Fortgang der Sache sehr am Herzen liegt.

*Gershom Powers.* Report of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7. 1828. 8. *Albany.*

*Ch. Schaler, Edw. Kingand, J. J. Wharton.* Report of the Commissioners on the Penal Code, with the accompanying

Documents. Read, in the House of Representatives, Jan. 4. 1828. 8. *Harrisburg.*

*Edw. Livingston.* Letter to Roberts-Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania. System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. 8. *Philadelphia.*

Der Verfasser befreitet unter Anderm die Möglichkeit der Verhütung der Mittheilungen der Arrestlinge unter einander, wenn sie in Gemeinschaft arbeiten. Er ist der Meinung, daß man diesem Verkehr nur dadurch einigermaßen zu steuern vermöge, wenn dem Aufsichts-Personal eine unbeschränkte Gewalt über die Sträflinge verliehen werde.

Wenn wir auch zugeben, daß bei dem Zusammensein der Gefangenen während der Arbeit, so wie während des Marsches von einem Behälter zum andern, einzelne Mittheilungen möglich sind, so halten wir dergleichen abgebrochene einzelne Verbindungen, welche durch eine anhaltende strenge Aufsicht auf das unwesentlichste beschränkt werden können, nicht für so gefährbringend, als der Verfasser. Kann man die Gefangenen auch nur bei Nacht und während der müßigen Stunden von einander getrennt halten, so wird hierdurch ihre Besserung schon um vieles erleichtert.

*John Sergeant and F. M. Miller.* Observations and Reflections on the Designs and Effects of Punishment, in Letters, addressed, to Roberts-Vaux. Read at the Meeting of the Prison Society of Philadelphia and with the consent of the writers published by its order. Also, the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia, on the Separate Confinement of Criminals. 8. *Philadelphia.*

*James Mease.* Observations on the Penitentiary System. and Penal Code of Pennsylvania: with Suggestions for their Improvement. 8. *Philadelphia.*

*John Sergeant.* An Address delivered before the Citizens of Philadelphia, at the House of Refuge, on Saturday, the twenty-ninth of November, 1828. Published by Order of the Board of Managers. 8. *Philadelphia.*

Ausführlich und belehrend ist der Rettungshäuser für verwahrlosete Kinder in Dr. Julius Werk „Americas Besserungs-System,“ Seite 391 ff., erwähnt.

New South Wales. Return to an address of the Honourable the House of Commons, dated 1. May 1828, for a Copy of a Report by the late Major General Macquarie etc. and an Extract of a Letter from Major General Macquarie to Carl Bathurst, in October, 1823, in answer to a certain part of the Report of Mr. Commissioner Bigge, on the State of the said Colony etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed. 1828. *London.*

Ausführliche Nachrichten über Ansiedelungen und Auswanderungen, so wie über die brittischen Straf-Anstalten in Australien, sind in Dr. Julius „Americas Besserungs-System,“ Seite 404 ff., enthalten.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Betrachtungen und Gebete für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten; sammt einem Anhang für Zuchthaus-Gefangene. Ein Handbuch für Straf-Anstalten. gr. 8. Zürich. Orell, Füssli u. Comp.

Diese Schrift ist im ersten Theil des Wegweisers, Seite 202—204, bereits aufgeführt, jedoch nunmehr zum drittenmale umgearbeitet und um Vieles vermehrt worden.

Wilhelm von Gendt. Plan zur bessern Einrichtung der Gefängnisse im preussischen Staate. 4. Düsseldorf. Wolf.

Ch. Lucas. Du système pénitentiaire en Europe et aux États-unis. 1ster Band. 8. Paris. Bechet.

J. J. Uytwerf Sterling. Redevøring over de Noodzakelykheid, om de zedelyke verbetering der Gevangenen te bevorderen. gr. 8. Amsterdam. Beyerinck.

Wünschenswerth bleibt es, daß diese gehaltvolle, in einem blühenden Styl geschriebene Rede allgemeiner bekannt werde. Der Verfasser ermahnt in derselben seine Mitmenschen, im Gefühl der reinsten Theilnahme, sich der Gefangenen mit christlicher Liebe anzunehmen. Er gibt uns zugleich Auskunft über den bisherigen Erfolg der menschenfreundlichen Bestrebungen der niederländischen Gefängniß-Gesellschaft, und nennt die Philantropen Suringar, Nierstrasz und Waresink als deren Stifter.

J. T. Bertram. Redevøring tot Gevangenen tot aanbeveling van het Godsdienstig en Zedekundig Handbøk van den Heer W. H. Suringar. 8. Amsterdam.

Wir haben dieses vortreffliche Werk des großen Menschenfreundes Suringar in dem ersten Theil des Wegweisers, Seite 208, erwähnt. Eine Uebersetzung desselben in deutscher Sprache ist in Arbeit.

J. W. B. Overdenkingen voor Gevangenen door en Gevangene. 8. 's Hage.

1829.

Wieck, W. Dr. Beschreibung der Straf-Anstalt zu Freiburg im Breisgau. Mit 1 Steindruck. 8. Freiburg. Franz X. Wangler.

Nach dieser Beschreibung erfreuet sich die Freiburger Straf-Anstalt im Ganzen einer guten Einrichtung. Nur erscheinen die Seite 48 bezeichneten geheimen Aufpaffer als nicht empfehlenswerth.

De l'extinction de la Mendicité. Rapports faits le 29 Mars et 29 Octobre 1829, en Séance tenue par le Conseil provisoire chargé des travaux préparatoires de la fondation d'une Maison de refuge et de travail, destinée à procurer l'extinction de la mendicité dans Paris. Par M. Cochin, Maire du XII<sup>m</sup>e Arrondissement de Paris. Membre et Rapporteur de ce Conseil. 8. Paris. Mesnier.

**Haus-Ordnung für die Zwangsarbeits-Anstalt zu Gotha. 4. Gotha.**

Die Haus-Ordnung umfaßt in 408 Paragraphen mit größter Einfachheit den gesammten innern Dienst. Sie ist von dem Director des Instituts, dem verdienstvollen herzoglichen Polizei-Rath Friedrich Eberhardt, verfaßt.

**Balby et Guerry.** Statistique comparée de l'État d'Instruction et du nombre des Crimes dans les divers arrondissemens des Académies et des Cours Royales de France. fol. *Paris.*

**Rules and Regulations of the Prison of Baltimore. 8. Baltimore.**

**Description of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania. 8. Philadelphia.** Mit zwei Kupfern..

Das neue Besserungshaus in Philadelphia wird nach seiner Vollendung 432,000 Dollars (594,000 Thaler preuß. Cour.) gekostet haben. Die aus Gneis erbaute, ungefähr 10 Ader Landes einschließende Ringmauer kostet allein bei 200,000 Dollars, (275,000 Thlr. preuß. Cour.) und dennoch möchte diese Anstalt deshalb einer so hohen Einschließungsmauer nicht bedürfen, weil jeder Sträfling in einer wohlverschlossenen Zelle abgefordert sein wird.

**Des Prisons, et particulièrement de celles de la capitale. 8. Nantes.**

**Aubanel.** Tableaux statistiques de la prison pénitentiaire de Genève. Journal de Genève 6, 13 et 20 Août 1829.

**L. R. Villermé.** Mémoire sur la mortalité dans les Prisons. 8. *Paris.*

**Roberts-Vaux.** Observations and Reflexions on the Penitentiary System. 8. *Philadelphia.*

Verslag van de Handelingen der vyfde algemeene vergadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 30. April, 1829. gr. 8. *Amsterdam.*

Dieser menschenfreundliche Verein zählte im Jahre 1827 5072 Mitglieder, im folgenden Jahre 1828 hatte sich die Anzahl der Mitglieder um 65 vermindert.

1830.

**Dr. Nicolaus Heinrich Julius.** Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe. Dritter und vierter Band. Berlin. Enslin.

Diese ausgezeichnete Zeitschrift, reich in ihrem Inhalt, ist gleich dem vorhergehenden Bande eben so belehrend als gemeinnützig. Ihr allgemeiner

Inhalt ist: 1) Gefängnißwesen, 2) jugendliche Vergehen, 3) Besserung, 4) Armenwesen, 5) Volkserziehung und Allgemeines.

Münsch, J. G. Nichts bleibt verborgen! Aus dem Leben bestrafter Verbrecher, zur Lehre und Warnung geschrieben für's Volk. 8. Tübingen. L. F. Fues.

Die Tendenz vorbemerakter Schrift ist dahin gerichtet, durch Erzählung begangener und bestrafter Uebelthaten den Beweis zu führen: daß kein Verbrechen verborgen bleibt, wenn es auch noch so klug und vorsichtig begangen worden.

Beispiele, deren der Verfasser 51 in einem faßlichen Style darstellt, möchten wenigstens zum Gebrauch der Jugend nicht geeignet sein, indem solche nur Schandthaten dem Leser vorführen; rathamer bleibt es, den jungen Gemüthern gute Beispiele zur Racheiferung vorzuhalten. Für erwachsene Gesangene möchte diese Schrift brauchbarer sein. Auch in den Händen des Lehrers kann von den angeführten Beispielen theilweise Gebrauch gemacht werden. — Nachstehendes bildet den Schluß der letzten Erzählung: „Rehmt euch der, von Vater und Mutter verlassenem und verwahrlosetem Kinder besser an; dann erhaltet ihr auch bessere Bürger!“ Möge dieser menschenfreundliche Zuruf Anklang finden!

Hildebrand, M. Fr. W. Formulare zu Kirchengebeten an Sonn- und Festtagen und bei verschiedenen Gelegenheiten; so wie zu amtlichen Handlungen. Bei den mannichfaltigen Casusfällen mit Berücksichtigung verschiedener Gemeinden und Lectio- nen bei Begräbnissen. 2 Theile. Nebst einem Anhang von Antiphonien und Collecten bei besondern Fällen. gr. 8. Leipzig. C. H. F. Hartmann.

Diese vollständige Sammlung von Gebeten für Geistliche jeder Confession umfaßt auch Gebete für Zuchthaus-Kirchen-Andachten. Man darf dieses Buch als seinem Zweck entsprechend empfehlen.

Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur. Ein periodisches Werk, politischen, historischen, statistischen, geographischen und literarischen Inhalts. 7. Heft. 8. Jena. Bran.

Enthält Seite 18 bis incl. 101 eine Vorstellung an den Dauphin über die Colonisation entlassener Züchtlinge. Wer die Absicht hat, dergleichen Colonieen anzulegen, wird gut thun, diese, in vieler Hinsicht belehrende Vorstellung zu lesen. Der Verfasser Herr Barbé Marbois, macht uns mit allen bisheran bei der Anlegung solcher Colonieen gemachten Erfahrungen aktenmäßig bekannt. Das Ganze hat einen reellen praktischen Werth.

An Account of the nature and present state of the Philantropic Society instituted in the year 1788, and incorporated in 1806. For the Prevention of Crimes, by the Admission of the Reformation of Criminal Poor Children. 8. London.

Fünfter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 8. Berlin.

Notice sur la maison de Refuge des jeunes condamnés, rue des Grecs. *Paris.*

The Fifth Annual Report of the Committee of the House of Discipline, or School of Reform. Instituted at Chelsea. 1825. 8. *London.*

E. Samhaber. Von den Crassysteme und der Abhaltungstheorie im Allgemeinen; von der Todesstrafe insbesondere. Gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen mit Anmerkungen von E. Samhaber. gr. 8. Darmstadt. Leske. Vide erster Theil Seite 209 des Wegweisers.

Baisez la tête pauvre Jacques! journal de Sainte-Pélagie et des maisons de detention des dettes. 8. *Paris.*

Dieses im Jahr 1829 begonnene Wochenblatt kostet jährlich 24 Franken; dessen Ertrag ist theilweise zur Erleichterung des Zustandes der ärmsten Schuldgefangenen bestimmt.

Christliche Briefe an Straf-Gefangene, auch denen zum Lesen besonders empfohlen, die sich besser dünken als ihre sündigen Brüder. Von dem Verfasser der Schrift: „Die Augsburger Confession, beleuchtet im Jahr 1830. Ueber die evangelische Kirche im 16. und im 19. Jahrhundert.“ 8. Stuttgart.

Der Ertrag dieser Schrift ist den Zwecken des Vereins für die bürgerliche und sittliche Besserung entlassener Strafgefangener in Stuttgart bestimmt. Indem der Herausgeber es Gottesgelehrten überläßt, ein Urtheil über den theologisch-dogmatischen Werth dieser Schrift zu fällen, fügte er folgende Stelle aus der dieselbe eröffnenben „Einleitende Betrachtung“ hinzu:

Es bilden sich in deutschen Ländern Vereine für die sittliche und bürgerliche Besserung entlassener Strafgefangener. Diese Erscheinung führt einen sprechenden Beweis für das Wachstum des christlichen Lebens unter uns. Jedes Zeitalter bezeichnet seine Stufe durch gewisse Erscheinungen. Es war einst zeitgemäss, dass Freistätten, Klöster gegründet wurden, wo die Menschen, vor der rohbewegten Welt gesichert, die Schätze des neu empfangenen höheren Lebenslichtes sammelten, und sich aneigneten, um denselben von da aus allmählig einen weitem Boden zur Aussaat zu bereiten. Jetzt, da in deutschen Ländern die bürgerliche Ordnung überall eine Freistätte dem friedlichen Menschen sichert, da jedes heranwachsende Menschenkind die christliche Belehrung, die Speise für das wahre Leben, empfängt, ist es Zeit, dass auch dieses Leben frei hervortrete, und mit seinem Einflusse die menschliche Gesellschaft durchdringe. Mit Freuden erblicken wir dieses Hervortreten, in mannichfaltigen, das Gute, Wahre und Schöne befördernden Vereinen. Der Verein, welcher sich dem Geschäfte widmet, Mühselige zu erquicken, Gefallener sich anzunehmen als eigener Brüder, ist seinem ganzen Endzwecke nach ein wahrhaft und wesentlich christlicher Verein. Um zu zeigen, wie völlig die Hauptlehre des Christenthums zur Anwendung und Ausübung komme in der Thätigkeit, welche dieser Verein sich vorsetzt, haben wir einige christliche Briefe an die gefallenen Brüder selbst geschrieben, welche wir aber auch besonders der Beherzigung derjenigen empfehlen, die geneigt sind, den Gefallenen aufzuhelfen. Unser Hauptzweck ist, den Grundzug des lebendigen Christenthums, die Versöhnung,

ins Licht zu stellen, von welchen die gemeine Ansicht nach so wenig durchdrungen ist. Wenn es auch vielen Lesern scheinen wird, dass die Schwachen und Kranken, an welche diese Briefe gerichtet sind, nicht gereift seien, um aus denselben erleuchtet, erquickt und gestärkt zu werden, so wird der Verfasser unendlich froh sein, wenn auch nur Einer unter Allen empfänglich gemacht wird, für das Bessere, rettende Leben, und sollte auch dies versagt sein, so wird es ihn beglücken, wenn durch den Inhalt dieser Briefe Glücklichere, Gereifere sich angefeuert fühlen, den Unglücklicheren mit der ächt versöhnenden christlichen Liebe empfangen zu können, und im Besondern in Erfüllung zu bringen, was in allgemeinen Briefen auch nur allgemein angeregt werden kann.“

*Lucas, Charles.* Du Système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis. Second Volume. Mit 2 Steinbrüden. 8. Paris.

Recueil des Débats des assemblées législatives de la France sur la question de la Peine de Mort avec une introduction et des Annotations. 8. Paris. *Beché.*

*Holford, George.* Letter to the Editor of the Quarterly Review, on a Miss-tatement contained in the 42d. Volume of that Work, page 285, relative to the supposed ill-succes of the General Penitentiary at Millbank.

Second Edition to which is added a Postscript, occasioned by Sir Robert Peel's Speech in the House of Commons, on the discussion of the annual vote for the expenses of the Penitentiary, on the 21. May, 1830. 8. London.

*Lucas, Charles.* Conclusion général de l'ouvrage sur le système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Suivie de la deuxième Pétition aux Chambres sur la nécessité de l'adoption du système pénitentiaire. 8. Paris.

Der bekannte Verfasser der obengenannten, so wie mehrerer anderer Schriften, über diesen Gegenstand, ist jetzt zum General-Inspector der französischen Gefängnisse ernannt worden, in welcher Stellung seiner Thätigkeit für diesen Zweck ein reiches Feld eröffnet ist.

The Ninth Annual Report of the Committee of the Ladies British Society for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. London.

Visby, E. H. For practiff Christendom. Et Utgesskrift. 8. Kopenhagen.

Eine von dem Pfarrer der Kopenhagen'schen Gefängnisse herausgegebene, sehr schätzbare Wochenschrift, welche theils die Predigten des Herausgebers, theils Nachrichten über die Bemühungen für entlassene Verbrecher enthält.

A View and Description of the Eastern Penitentiary in Pennsylvania. 8. Philadelphia. Mit Kupfern.

Recueil de documens relatifs à la prison pénitentiaire de Genève. 8. *Genève et Paris.*

Neßt den beigefügten Tabellen. Diese höchst interessanten Mittheilungen sind von dem im Fache wohlverfahrenen Direktor des Genfer Gefangenhauses.

Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society Boston. 8. *Boston.*

The Second Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia. Harding.*  
Mit 1 Holzschnitt.

Es wird auf Dr. Julius Berk „Amerika's Besserungs-System“ verwiesen, in welchem, Seite 390 f. f. eine ausführliche Relation über Rettungshäuser enthalten ist.

1830.

Erster Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preussischen Staats. 8. Berlin. G. Reimer.

Die Anzahl der Mitglieder dieses wohlthätigen Vereins war Ende 1829 in Berlin 331 und in den übrigen Provinzen 737, überhaupt 1068 Mitglieder und Wohlthäter mit laufenden Beiträgen.

Dem Herzen thut es wohl, an der Spitze der Mitglieder dieser Vereine die Namen der Prinzen des erhabenen preussischen Königshauses zu erblicken.

Die Einnahme der Hauptkasse des Vereins betrug während des Jahrs 1829 überhaupt 4380 Thlr. 8 Sgr., die Ausgabe 1326 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Es blieb daher Ende 1829 der beträchtliche Bestand von 3054 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Constitution of the Philadelphia Society for alleviating the Miseries of public Prisons. 8. *Philadelphia. Harding.*

*Edw. Gibbon.* Wakefield Facts relating to the Punishment of Death. 8. *London.*

Verslag van de Handelingen der zesde algemeene Vergadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 6den Mai 1830. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder dieses menschenfreundlichen Vereins war im Jahr 1829 4902.

De Menschenfriend. Vervolg van Liefde en Hoop. 3 Theile. 8. *Amsterdam.*

Dieses Buch ist eine Fortsetzung der oben im Jahrgang 1827 bezeichneten Zeitschrift: „Liefde en Hoop“.

1831.

Erster Jahresbericht des Ausschusses des Vereins für sittliche Besserung der Gefangenen zu Trier. 8. Trier. J. J. Blattau.

Angehängt ist diesem interessanten Berichte a) Namentliches Verzeichniß der Mitglieder des Vereins, b) Wirkungsplan zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen in der Straf-Anstalt zu Trier, und c) Statuten des Frauen-Vereins zur Unterstützung der Haus-Armen und sittlichen Besserung der Gefangenen zu Trier.

Erster Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseter Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon. Mit 1 Tafel.

Der Verein zählte zu Ende 1830 incl. des damit verbundenen weiblichen Hülfsvereins 386 selbstthätige Mitglieder. Die gesammte Einnahme betrug im Laufe des Jahres 1830 2884 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Ausgegeben wurde 1592 Thlr. 10 Pf.

Auszug aus dem ersten Jahresberichte über die Leistungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gotha in Jahr 1829. 8. Gotha.

Julius, Dr. Nicolaus Heinrich. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungs Häuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. 8. Berlin. Theod. Christ. Friedr. Enslin. 5. Band.

Wächter, Dr. C. G. Die Strafarten und Straf-Anstalten nach der ältern und neuern Gesetzgebung und Praxis des Königreichs Württemberg. gr. 8. Tübingen. Osian.

Dieses lehrreiche Werk hat der Verfasser in zwei Abtheilungen und sieben Capital eingetheilt. Das Ganze bekundet eine große Belesenheit in den bearbeiteten Fächern.

Der Verfasser ist übrigens durch seine Schriften über das Gefängnißwesen rühmlich bekannt.

Sechster Jahresbericht des engeren Ausschusses des Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Königsberg, über das Wirken der, unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen daselbst bestehenden Anstalt, während des Jahres 1830. 8. Königsberg.

Vierter Bericht, enthaltend den in der vierten General-Versammlung am 24. Mai 1831 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. Jos. Wolf.

Auszug aus dem ersten Jahresbericht über die Leistungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gotha im Jahr 1829. (Von dem Direktor des Instituts, Herrn Polizei-Rath Friedr. Eberhardt.) 8. Gotha.

Wir führen aus diesem interessanten Bericht Folgendes an :

„Der Haupteingang in das Haus war mit der Ueberschrift: Zucht- und Weisenhaus bezeichnet. Mitten im Hofe stand ein hoher Stein, mit Halseisen und Armschellen decorirt, an welchem man die armen Sünder mit der Karbatsche bewillkommte, und, nach Befinden der Umstände, auch verabschiedete. Zu gleichem Zwecke diente der noch vorhandene spanische Bock. Ein Schauer erregender Apparat!

Wie mancher Mensch, der aus Leichtsinne und Unwissenheit oder aus Noth gefehlt, mag an diesen Marterstellen seine Gesundheit eingebüsst und seine bürgerliche Ehre verloren haben! Heil dem Lande, dessen Regent die gänzliche Entfernung solcher Denkmale der Vorzeit gestattet, und in dem Verbrecher auch den Menschen geehrt wissen will! Manches ist aber noch zu thun übrig, wenn alles entfernt werden soll, was die Einrichtung der Anstalt als mangelhaft darstellen könnte. Dahin gehört insonderheit das Arbeiten der Sträflinge im Freien, vor allem aber das Gassenkehren.

Die bisherige Gewohnheit, nach welcher die Sträflinge, mit dem Besen in der Hand, der neugierigen Menge zur Schau ausgestellt worden sind, muss jedoch alles Gefühl für Ehre in dem anfänglich reuigen Verbrecher ersticken, und in ihm den Keim zu seinem moralischen Untergange legen. Aber nicht blos der Verbrecher, sondern seine ganze Familie wird durch die Verurtheilung des Erstem zum Gassenkehren auf das Empfindlichste mitgestraft, und sonach den unschuldigen Gliedern derselben ein Uebel zugefügt, das doch eigentlich nur den Uebertreter der Gesetze hätte treffen sollen.

Deshalb thut es Noth, auf sofortige Abstellung dieser Beschäftigungsart, welche die Gefühle jedes Menschenfreundes unangenehm berührt und den Zweck der Strafe, die nur dann eine Bedeutung hat, wenn sie Besserung bewirkt, vereitelt, ernstlich Bedacht zu nehmen.

Um die Desertion zu verhindern, waren Spiessruthen eingeführt. Millionen waren Zeugen von solchen scheusslichen Executionen, Tausende haben während der Vollziehung dieser militairischen Strafen ihr qualvolles Leben ausgehaucht, und dennoch dauerte das Ausreissen so lange fort, bis eine humanere Behandlung der Soldaten und eine zeitgemässe Reform der Militär-Verfassung jenen Grausamkeiten zur Ehre der Menschheit ein Ende machte.

Möge dieser Umstand beweisen, wie häufig mangelhafte Gesetze die alleinige Ursache unangenehmer Erscheinungen sind und wie häufig öffentliche und entehrende Strafen, wohin auch die Pranger-Ausstellungen gehören, ihren Zweck verfehlen. — Ein Hauptmittel, um Rückfälle der Entlassenen zu verhüten, und der Uebervölkerung der Anstalt vorzubeugen, besteht ferner darin, dass man für das Fortkommen und für die Unterbringung derselben bei braven Familien sorgt, jeden ihrer Schritte ausser der Anstalt bewacht und sie von aller schlechten Gesellschaft entfernt zu halten sucht.“ —

Sehr wahr! Wäcste doch dieses Mittel überall Anwendung, und die aus den Gefangen-Anstalten in das bürgerliche Leben Zurücktretenden in jeder Beziehung den nöthigen Beistand finden.

Grundgesetz des für den Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder gestifteten Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und der verwahrloseten Kinder. fl. 8. Marienwerder. Harich.

Umfang des Grundgesetzes: 1) Zweck des Vereins, 2) Mittel, 3) Mitgliedschaft, 4) Verfassung, 5) Vereinsausschüsse, 6) weibliche Hilfs-Vereine, 7) Geschäftsführung und 8) Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereins-Ausschüsse.

*Sam. A. Wood.* Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint-Committee of Councils, on the Subject of the Sale of the Walnut-Street-Prison: With some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. 8. *Philadelphia.*

The Sixth Annual Report of the Committee of the House of Discipline, of School of Reform, Paradise Row, Chelsea. Instituted 1825. 8. *London.*

*Barthe.* (Gross-Siegelbewahrer von Frankreich.) *Compte général de l'administration de la justice civile en France pendant les dix années écoulées depuis l'année judiciaire 1820—21 jusques et y compris l'année judiciaire 1829—30; présenté au Roi par le Garde des Sceaux, Ministre-Secrétaire d'Etat au Département de la justice.* 8. *Paris.* Königl. Druckerei.

Ein mit vieler Sorgfalt und großer Umsicht verfaßter Bericht, welcher den Zustand der Verbrecher und Strafen in Frankreich während der Jahre 1820 bis 1830 darstellt.

Derfelbe. *Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1830, présenté au Roi par le Garde des Sceaux, Ministre Secrétaire d'Etat au Département de la justice.* 4. *Paris.* Königl. Druckerei.

In diesem lehrreichen Bericht wird unter der Rubrik: „Rückfällige“ u. a. Folgendes bemerkt: „Es wurden 197 angeklagte Rückfällige wegen Verbrechen gegen Menschen verfolgt, was für diese ein Verhältniß von 14 zu 100 giebt. Dies Verhältniß nimmt alle Jahre zu (!!) Es hatte 1827 — 11 von 100, 1828 — 12 und 1829 — 13 von 100 betragen.“ (S. Dr. Julius Jahrbücher.)

(Nach dem Rapport général de la Commission chargée de l'examen de la loi des dépenses pour 1832 Kap. 29, befanden sich im Jahr 1831 in Frankreich 385 bürgerliche Gefängnisse, ohne die großen Zuchthäuser. Von 1817 bis 1831 sind mehr als zwanzig Millionen Franken für Neubauten, Vergrößerungen und Herstellung der Gefängnisse Frankreichs verwendet worden.)

Ninth Report of the Inspectors General on the general of the Prisons of Ireland. Ordered by the House of Commons, to be printed, 21. February, 1831. Fol. *London.*

The Thenth Annual Report of the Committee of the Ladies' British Society, for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. *London.* *Fry.*

Zevende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: Tot zedelyke verbetering der gevangenen, opgemaakt door Hoofdbestuurders van hettzelve, den 28. April 1831. 8. *Amsterdam.*

*Dr. Bache.* First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania. Made to the Legislature at the Sessions of 1829—30 and 1830—31. 8. *Philadelphia.*

Dieser Bericht enthält höchst interessante Mittheilungen über die außergewöhnlichen Fortschritte, welche die Gefangenen in der Straf-Anstalt zu Philadelphia bei der Arbeit machen. Der durch die stattgefundene Isolirung hervorgerufene Erieb zum Fleiß ist dermaßen im Aufschwung, daß man es für unnöthig erachtet, Arbeits-Pensa festzustellen.

Report of the Directors of the Maryland Penitentiary, made to the Execution and communicated to the Legislature, at December Session 1831. 8. *Baltimore.*

The Third Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

Eine ausführliche Nachricht über Rettungshäuser ist in Dr. Julius Wert „America's Besserungs-System“ enthalten.

Report from the Select Committee on Secondary Punishments; together with the Minutes of Evidence, an Appendix of Papers, and an Index. Ordered by the House of Commons, to be printed 27. September 1831. Fol. *London.*

Erster Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseten Kinder in Danzig. 8. Danzig. *Botzon.*

Lob den ehrwürdigen Männern, die sich zu einem solchen menschenfreundlichen Zwecke vereinbarten. Der Danziger Verein konstituirte sich am 16. Dezember 1829 und zählte schon damals 256 Mitglieder, nämlich 217 in der Stadt Danzig und 39 in der Provinz West-Preußen.

Die von dem ganzen Verein zu Ausführung seiner viel umfassenden Zwecke gezahlten regelmäßigen Geldbeiträge, nebst den eingesendeten außerordentlichen Geldgeschenken, stiegen im Laufe des Jahres 1830 auf die Gesammtsumme von 2884 Rthlr 1½ Sgr., bei welcher sich ein ansehnliches Geschenk von 500 Rthlr. befindet, das ein edler Wohlthäter, mit Verschweigung seines Namens, gleich beim Entstehen des Vereins darbrachte.

Der Zustand der Danziger Arrest-Anstalten im Jahr 1830 wird in dem Bericht als höchst betragenswerth geschildert. Ueber das Criminal-Gefängniß wird unter Anderm Nachstehendes bemerkt:

Hier befinden sich die noch in Untersuchung stehenden Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts. Unbestimmt ist ihre Zahl — im Durchschnitt sind es zwischen 40 und 50, unbestimmt die Dauer ihres Aufenthalts, unbestimmt die Art und der Grad ihres angeschuldigten Vergehens. Tiefe Wehmuth muss uns erfüllen, wenn wir hier die zarteste Jugend erblicken, und bald ergreift uns Schauer und Entsetzen, wenn wir, mit ihr gemischt, das reife, ja das greise Alter schauen. Die

schlechte Lokalkität gestattet keine hinlängliche und planmässige Sonderung. Und für diese gemischte Verbrecherschaar keine Arbeit noch zweckmässige Beschäftigung, so dass Langeweile den leichtfertigen bösen Sinn immer mehr reizt, die angeborene Trägheit nährt. Hier keine Ansprache an Herz und Gemüth; nichts als das strenge Wort des Richters, das rauhe Wort des Schliessers; keine andere Unterhaltung, keine andere geistige Beschäftigung, als das Streben der in Bosheit Verhärteten, in Frechheit und Lüge Erfahrenen, der noch schüchternen, unerfahrenen Jugend den letzten Rest der Gewissensregung aus der Brust zu reissen und sie in Erfindung von Lügen und Ausflüchten gewandt zu machen!

Unbegreiflich ist es, wie in einem Staate, in welchem so väterlich für die Wohlfahrt aller Untertanen gesorgt wird, Uebelstände, wie die vorgeschilderten, geduldet werden können, zumal es an den zu ihrer Abhülfe nöthigen Geldmitteln nicht fehlt. Hoffen wir, daß es dem edlen Verein recht bald gelingen werde, vor Allem wenigstens die jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern getrennt zu halten. Die Trennung aller Arrestlinge kann nicht genug anempfohlen werden, da durch ihr Zusammenleben der Hauptzweck der Haft (ihre Besserung) vereitelt wird.

*A. Quetelet. Recherches sur le penchant au crime aux différents ages. 8. Bruxelles.*

Diese an Stoff so reiche Abhandlung ist in Dr. Julius Jahrbüchern 10. Band, 1833, S. 104—108 ausführlich erwähnt.

*R. Fresnel. Considérations qui démontrent la nécessité de fonder des maisons de refuge, d'épreuve morales, pour les condamnés libérés, suivies du tableau du régime de ces maisons et de l'évaluation des dépenses qu'exigerait, dans le département de la Seine, la création d'un établissement de ce genre, accompagnées de plans avec des notes par M. Appert. 8. Paris. Lacquin.*

Die Einrichtung der von dem Verfasser vorgeschlagenen Asyle für entlassene Strafgefängene kann nur wünschenswerth sein; dergleichen Rettungsanstalten würden zur Verminderung der Rückfälligen sehr viel beitragen.

Sixth Annual Report of the Managers of Society for the Reformation of juvenile Delinquents, in the City and State of New-York. 8. New-York. Day.

Acts of the General Assembly relating to the Eastern State Penitentiary and to the New Prisons of the City and County of Philadelphia. 8. Philadelphia. Allen.

Dienst-Instruction für das Aufsichtspersonal in den Civil-Gefängnissen zu Mainz. 8. Mainz. Wirth.

*H. Lagarmitte. Leçons sur les Prisons, présentées en forme de Cours au public de Berlin, en l'année 1827; Ouvrage traduit de l'Allemand par H. Lagarmitte; accompagné de plusieurs notes du traducteur et de M. Mittermayer. 8. Paris. Levrault. 2 Bände und mit 4 Steindrucktafeln.*

Diese trefflich gelungene Uebersetzung ist durch verschiedene aus den Jahrbüchern des Dr. Julius entnommenen Aufsätze, so wie durch einige schätzbare eigene Abhandlungen des Uebersetzers über deutsche, brittische und andere Gefangen-Anstalten, vermehrt worden.

*Livingston, Edward.* Remarks on the Expediency of abolishing the Punishment of Death. 8. *Philadelphia. Harding.*

*Charles Lucas.* Recueil des Débats des Assemblées législatives de France sur la question de la peine de mort avec une Introduction et des Annotations. 8. *Paris. Bechet.*

*Marquet-Vasselot.* De l'amélioration des prisonniers dans les maisons centrales de détention, considérée sous le rapport de la morale, de la religion et de l'intérêt public. 8. *Lille. Bronner-Bauvens.*

Statuten des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhause entlassenen Individuen, festgesetzt in der zweiten General-Versammlung des Vereins, am 15. Juni 1831. 8. *Wiesbaden. Stein.*

Vortrag des Ausschusses des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhause entlassener Individuen, erstattet am 15. Juni 1831. 4. *Wiesbaden. Stein.*

Lois sur le régime intérieur des prisons du Canton du Genève du 28 janvier 1825 et du 31 janvier 1831. *Genève.*

Zevende Verslag van het Nederlandsch Gendotschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, opgemaakt door Hoofdbestuurders van hetzelfde, den 28. April 1831. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1830 4727 Mitglieder.

1832.

*Nitsch, Professor.* Anlage zum vierten Berichte der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft für Besserung der Gefangenen. 8. *Bonn. P. Neusser.*

Die Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg. Monat April, viertes Heft, dritter Jahrgang. 8. *Tübingen. Ludw. Friedr. Fues.*

Enthalten, Seite 313 bis inclus. 320 unter der Ueberschrift: „Wie hat der Geistliche die Züchtlinge zu behandeln?“ folgenden beachtungswerthen Aufsatz von dem Stadtpfarrer, Schul-Inspector Herrn *Moll* in *Binsdorf.*

„Am Schreibpulte wird Manches projectirt, was die Erfahrung nicht genehmigt. Man muss das Leben fragen, um über Sachen, die wenig in das Gebiet der Theorie gehören, ins Reine zu kommen.

Wenn ein Pfarrer, der in der Stille und Abgeschiedenheit lebend, mit Züchtlingen nie in Berührung kam, über die beste Art der Behandlung derselben sich äussern soll, so steht er in Gefahr, grosse Missgriffe wo nicht zu thun, doch niederschreiben. Dennoch sei es gewagt, wenigstens einige Linien zu ziehen.

Es wird nicht gefehlt sein, wenn man die Behandlungsweise der Züchtlinge in eine allgemeine und in eine individuelle zertheilt. Eine gute zweckmässige Behandlung der Züchtlinge im Allgemeinen findet für's erste statt, wenn der Geistliche seine unglücklichen Pfleglinge nicht verachtet, sondern ihr Zutrauen zu gewinnen sucht, um auf ihre Besserung desto segreicher wirken zu können.

Das Laster mag verachtet werden, die Person verdient Mitleiden. Allerdings gibt es unter den Unglücklichen, die der Arm der Gerechtigkeit ergriffen hat, manchmal verstockte Sünder, ergraute Bösewichte, schamlose Verbrecher; aber auch gute Seelen, die nur eines weisen Freundes bedürfen, um ihr Unrecht zu erkennen, und sich wahrhaft zu bessern. Wer es nicht versteht, das Zutrauen der Verirrten zu gewinnen, wer etwa als Prediger in unvernünftigem Eifer wider dieselbe lossieht, und sie seine Verachtung fühlen lässt, schneidet sich selbst den Zugang ab, der in die Herzen führt, und vernichtet vielleicht den Keim der Besserung auch da, wo er bei einer bessern Behandlung bald zur Aehre und Frucht gedeihen wäre. Es ist für einen Geistlichen kein angenehmes Verhältniss, wenn er nur Verbrecher um sich sieht. Allein die Kranken bedürfen des Arztes mehr, als die Gesunden. Auch Christus kehrte bei den Sündern ein, und ass mit ihnen. Menschenfreundlich, wie er immer war, sprach er sogar eine Ehebrecherin los, und begnadigte selbst einen Mörder am Kreuze.

Der Diener versteht seinen Meister wenig, wenn er einen Gefallenen keiner Berücksichtigung mehr würdig oder wenigstens bedürftig achtet, wenn er die Herzen sich und dem Heile entfremdet, während er dieselben der guten Sache befreunden sollte. Die Blüthen gedeihen nicht im Sturme, wohl aber im milden Sonnenstrahle. Die Blüthe der Besserung entfaltet sich ungleich schneller und dauerhafter, wenn der Seelsorger als Vater und Freund mit Sanftmuth zu den Gefallenen spricht, als wenn er nur poltert und sich beredet, die Herzen im Sturme erobern zu können.

Der Kranke geneset nicht auf einmal; der Sünder wird nicht schon durch die erste Predigt gerecht. Ausnahmen mag es freilich geben, aber wer will sie zur Regel machen? Wer will an dem Tage, an welchem er den Samen ausstreuet, schon die Frucht erwarten?

Wir, denen das christliche Hirtenamt übertragen ist, können die Erfahrung genug machen, dass der Same gar oft auf den harten Weg, oder auf felsigen Grund und unter die Dornen falle, und keine Frucht bringe. Ein Geistlicher, der auf Verbrecher, welche die menschliche Gesellschaft auf kürzere oder längere Zeit von sich ausgeschlossen hat, wirken soll, wird sich gern bescheiden, von Menschen dieser Art das Heil nicht gar zu schnelle zu erwarten, und mit ihren langsamen Fortschritten Geduld zu haben, und dabei doch auch die Hoffnung hegen, dass redliche und unausgesetzte Bemühungen nicht ohne guten Erfolg bleiben. Warum sollte man an der guten Sache, die unter den Schutz des Allmächtigen gestellt ist, verzweifeln? Warum keine Frucht erwarten, wenn man den Acker, der vielleicht nicht so ganz verdorben ist, mit allem Fleisse bearbeitet? Hätte der Seelsorger der Züchtlinge das Vorurtheil, dass seine Ermahnungen, Warnungen, Bemühungen ver-

gabens seien; so würde dasselbe seine Kraft gar bald lähmen, und seine Amtsfunktionen in einen mechanischen Frohdienst herabstimmen.

Dass der Geistliche immer die Besserung der Züchtlinge im Auge haben, und von der Nothwendigkeit, dem Wesen und den Folgen derselben in seinen religiösen Vorträgen öfters, mit Ernst, Wärme, Kraft, Gemüthlichkeit und Salbung sprechen müsse, wozu ihm die sonntäglichen Perikopen gar oft die nächste Veranlassung geben, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Die Religion, die tiefer ins Herz greift, als das Criminalgesetzbuch, und bei weitem mehr bewirken kann, als irgend ein Dekret der politischen Macht, muss vorzüglich in jenen Gemüthern wieder angefacht, belebt und gepflegt werden, in welchem sie ihre heiligende Kraft mehr oder weniger verloren hat.

Hier gilt denn vorzüglich der Ruf des Apostels: Predige das Wort, halte an, es mag gelegen sein oder nicht, weise zurecht, ermahne, warne in aller Geduld und Lehrweisheit.

Wenn der Geistliche Beredsamkeit genug hat, um die Herzen zu gewinnen, rühren, erschüttern und überwältigen zu können; so ist nicht zu zweifeln, dass sein Wort segensreich wirken und nicht leer zum Herrn zurückkehren werde. Fehlet diese, so möchte wohl das Meiste fehlen. Es wird daher sehr zweckmässig sein, wenn die Oberbehörden, die eine Stelle dieser Art besetzen, ihr Augenmerk auf einen würdigen, sanftmüthigen, beredten, erfahrenen, im Alter schon etwas vorgerückten, und durch sein Aeusseres schon imponirenden Mann heften; denn auf einen solchen Platz möchte nicht ein Jeder taugen, dem der Bischof die Hände auflegte.

Die individuelle Behandlung der Züchtlinge ist eine schwere Aufgabe. Es ist eine grosse Kunst, die Geister zu regieren, die Herzen gleichsam umzuschmelzen und das Reich Gottes in die entweichte Brust wieder einzuführen.

Wer möchte wohl im Stande sein, eine Behandlungsnorm aufzustellen, die auf jeden einzelnen Charakter anwendbar wäre? Kann man ja doch auch kein Kleid anfertigen, das für Alle passt.

Der Geistliche, der auf Sträflinge individuell wirken will, muss Seelenkunde, Erfahrung und Uebung haben, um den Einzelnen nach seiner ganzen Individualität zweckmässig behandeln zu können. Mit einem allgemeinen Schultypus langt man im Geisterreiche nicht aus. Der abgehärtete Verbrecher, in dessen Herz die Reue kaum noch einen Eingang finden kann, bedarf einer andern Behandlung, als der Unglückliche, welcher in der Uebereilung eine That beging, die er bereuen würde, wenn er sie auch nicht im Zuchthause büssen müsste. Der Ungläubige, der Zweifler, der Spötter, die mit giftiger Zunge das Heiligthum belecken, veranlassen den Seelsorger zu einem andern Verfahren, als die Bessern, welche die Religion auch in den Ketten noch ehren und sich gerne wieder mit ihr versöhnen wollen. Alter, Stand, Geschlecht, Temperament, Strafwürdigkeit, Empfänglichkeit für das Heil, zufällige Nebenumstände etc. etc. müssen das Benehmen des Geistlichen modificiren.

Es würde zu weit führen, wenn ich ins Detail gehen wollte. Ich glaube, dass die individuelle Behandlung der Züchtlinge Vieles mit der brüderlichen Zurechtweisung gemein habe, und bemerke daher noch Folgendes: 1. Der Geistliche muss es verstehen, sich das Vertrauen der Einzelnen, auf die er wirken will, zu erwerben. 2. Er muss sich über den innerlichen Zustand des Individuums unterrichten, und die

Kunst verstehen, in die Seele zu blicken. 3. Er muss klug sein und sich nach den Eigenthümlichkeiten des Charakters und nach den Umständen benehmen, um etwa nicht mehr niederzureissen, als aufzubauen. 4. Er darf den noch rauchenden Durst nicht auslöschten und das zerknickte Rohr nicht vollends abbrechen. (Jes. 42. Matth. 12.) 5. Er soll die Irrenden mit Sanftmuth zurechtweisen. (Gal. 4. 1. ; ) zu dem verstockten Sünder aber wohl auch mit dem Ernste eines Propheten sprechen. 6. Der Beichtstuhl ist besonders der Ort, wo man auf den Einzelnen am besten wirken kann. Es wäre unverzeihlich, wenn der Geistliche diese Gelegenheit flüchtig vorübergehen liesse und nicht Alles vorbrächte, was ein Herz gewinnen, rühren, erschüttern und bessern kann. 7. Vielleicht bieten sich dem Geistlichen manchmal auch andere Gelegenheiten dar, wo er mündlich mit dem Züchtlinge zusammen treffen kann. Wenn der Seelsorger vom Geiste Pauli belebt ist, so wird er süßen, Allen Alles zu werden, und keine Mühe scheuen, wo Seelenrettung der Preis und der Lohn ist. 8. Vielleicht steht es in der Macht der Geistlichen, dem Züchtlinge ein heilsames Erbauungsbuch in die Hände zu liefern, daher darf auch dieses Besserungsmittel empfohlen werden.“

F. Wülfling. Anleitung zu einem zweckmäßigen Arbeitsbetriebe in Gefangen-Anstalten, nebst freimüthigen Bemerkungen über verschiedene Methoden desselben. 8. Köln. J. P. Bachem.

Chr. Friedr. Gollhard. Christliche Vorträge vor Sträflingen, gehalten vom Verfasser, evangelischer Prediger im Besserungshause zu Frankfurt am Main. 8. Zweites Bändchen. Frankfurt am Main. Hermann.

Der erste Band der werthvollen christlichen Vorträge vor Sträflingen ist in dem ersten Theil des Wegweisers Seite 215 erwähnt worden. Beide Bändchen sind übrigens in der von dem Professor Jacob Sengler zu Marburg gemeinschaftlich mit mehreren katholischen Gelehrten herausgegebenen Kirchzeitung für das katholische Deutschland, vom 20. Juni 1831 Nro. 97 und vom 31. August 1832 Nro. 140 (Marburg N. G. Etwert) ausführlich bezeichnet, und wir nehmen auf das bereits hierüber Gesagte Bezug.

Procès-verbal de la neuvième assemblée générale et annuelle de la société pour contribuer à l'amélioration des jeunes détenus dans les prisons civiles de Strasbourg, et pour les placer après leur mise en liberté; tenue le 24 Juin 1832. 8. Strasbourg. Silbermann.

Fünfter Bericht, enthaltend den in der fünften General-Versammlung am 27. Juli 1832 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Berlin. A. W. Schade.

Grundzüge für die Haus- und Lehrordnung in dem Erziehungshause für verbrecherische Kinder in Danzig. Vom Curatorium des Erziehungshauses für verbrecherische Kinder zu Danzig. 8. Danzig.

Diese ziemlich unvollständige Hausordnung ist in den von dem Schul-Inspektor Doktor Jos. Ant. Fischer zu München herausgegebenen Palmblätter (eine Zeitschrift für christliche Familien und alle Verehrer des Wahren, Guten und Schönen. Jahr 1832, zweites Quartal. Seite 119 bis 127) enthalten.

The Eighth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline, and for the Reformation of Juvenile Offenders. With an Appendix. gr. 8. London J. et A. Arch.

Dieser Bericht liefert eine Schilderung des Zustandes der Gefängnisse fast der ganzen gesitteten Welt; er ist in vielerlei Hinsichten höchst merkwürdig, lehrreich und der größten Verbreitung werth. In Dr. Julius Jahrbüchern, Bd. 7, S. 339, sind Auszüge aus demselben enthalten.

Wilhelm Schröter. Der Raubmord zu Stadt-Sulza. Eine lehrreiche Seelengeschichte für Jedermann. Nebst Bemerkungen zu der Frage: Wie verhütet man Verbrechen und bestraft Verbrecher — Menschen würdig? 8. Altona. Hammerich.

Seite 41 und ff. bemerkt der Verfasser: „dass die höchste erziehende Behörde, Staat und Kirche in inniger Verbindung, mit dem grössten Eifer sich bemühen müsse, ihre Zuchthäuser, von Innen und von Aussen, zu verbessern und immer zweckmässiger einzurichten, denselben den Geist und die Kraft zu geben, jeden ihnen anvertrauten Kranken, wenn möglich, in einen Gesunden zu verwandeln, vor Allem aber dahin zu wirken, dass die Quelle des Verbrechens immer mehr verstopft werde. Das Alles wird, nach und nach, mit immer grösserm und glücklicherm Erfolge gesoehen, je seltener, unter der angegebenen Voraussetzung, die Fälle eintreten können, dass Menschen im Bösestun alt und grau werden, weil jeder edle Lebensfunke in ihnen erloschen ist! — Bis zu dieser glücklichen, leider! noch sehr fern liegenden Zeit bleibt nun dem Staate, um gerade in einer der wichtigsten Angelegenheiten sein Gewissen zu bewahren, nichts anderes übrig, als die — Deportation.“

Burkhardt, Ober-Inspector und Boneschky. Prediger des Instituts. Zweiter Bericht über den Zustand der Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher in Zeitz. 4. Zeitz.

Mit den Arbeiten der Zöglinge der Zeitzer Anstalt scheint es noch immer keinen guten Fortgang haben zu wollen. Die gewählte Beschäftigung möchte auch nicht die geeignetste sein. Die Einführung des Exercirens ist dagegen sehr zweckdienlich, indem die meisten Zöglinge in das Militär zu treten verpflichtet sind, und jene Vorübung ihnen alsdann sehr zu statten kommt.

Dr. Nicolaus Heinrich Julius. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe. 7ter und 8ter Band. gr. 8. Berlin. Enslin.

Diese vortreffliche Zeitschrift, welche eben so reich an Stoff als belehrend für den Mann vom Fache ist, hat der Verfasser in folgende drei Hauptabschnitte nach Fächern geordnet: a) Gefängnisse, b) jugendliche Vergehen, c) Armenwesen und d) Volks-Erziehung und Allgemeines.

**N. C. Hart.** Documents relative to the House of Refuge, instituted by the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in the City of New-York, in 1824. Comprising 1. Memorial to the Legislature of the State, interspersed with Facts from the Reports of the Society for the Prevention of Pauperism. 2. Act of Incorporation. 3. The Seven Annual Reports of the Society. 4. Rules and Regulations for the Government of the House. 5. An Address delivered by the Rev. Dr. Stanford, on the opening of the first new-building. 6. Laws and Regulations of the State relative to the House of Refuge. Published by Permission of the Board of Managers, by Nathan C. Hart, Superintendent. 8. *New-York 1832*, mit 1 Kupfer und 1 Steindruck.

Der Verfasser, Vorsteher des Rettungshauses zu Newyork, liefert in dieser Schrift Alles, was über die Newyorker Anstalt erschienen ist. In dem Werke „Americas Besserungs-System von Dr. Julius“ finden wir sodann diesen Gegenstand, Seite 391 ff., ausführlich erörtert.

Der Gang durch eine Straf-Anstalt, zur Warnung für die heranwachsende Jugend geschrieben. 8. Heilbronn. Drechsler, Mit Kupfern.

Tenth Report of the Inspectors General on the General State of the Prisons of Ireland 1832. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 13 February 1832. folio. *London*.

Report from Select Committee on Secondary Punishments; together with the Minnters of Evidence, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 Juni 1832. folio. *London*.

Sixth Annual Report, of the Board of Managers of the Prison Discipline Society. *Boston*, May 24, 1831. 8. *Berkins et Martin*.

The Eleventh Annual Report of the Committee of the Ladies, British Society, for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. *London. Fry*.

G. Wächter. Darstellung der Strafarten und Straf-Anstalten des Königreichs Würtemberg. Nach der ältern und neuern Gesetzgebung und Praxis. 8. Tübingen. Osiander.

Eine ausgezeichnete lesenswerthe Schrift.

J. B. Freiherr von Weyeld. Die Königlich Bayerische Criminal-Straf-Anstalt in München. 8. Amberg. Schmidt.

*Dr. Rich. Whately*, protestantischer Erzbischof von Dublin. Thoughts on secondary Punishments, in a Letter to Carl Grey. To which are appended, two Articles on Transportation to

New South Wales, and an Secondary Punishments; and Some Observations on Colonisation. 8. *London. Lowes.*

Neu-Süd-Walis an der Ostküste Neu-Hollands ist im Jahre 1786 durch eine zu jener Zeit in der Botany-Bay begonnene Niederlassung begründet worden; dessen Hauptstadt ist Sydney.

Nach einer 1828 vorgenommenen Zählung belief sich die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis auf 36,598 Menschen; nämlich 27,611 Männer und 8987 Weiber; man rechnet unter diesen 14,390 freie An siedler und Freigeborene und 22,208 Verbrecher. (Siehe Dr. Julius „Americas Besserungs-System“, Seite 407 ff.)

*Erneste de Blosseville.* Histoire des Colonies pénales. 8. *Paris.*

Das System der Begnadung der Sträflinge bietet der gesetzlichen Lehre eine sehr schwer zu lösende Aufgabe dar. Aber seine Anwendung ruft Schwierigkeiten hervor, deren Ueberwindung noch viel größer ist. (Siehe Dr. Julius „Americas Besserungs-System“, Seite 214 ff.)

Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pensylvania, to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832. 8. *Harrisburg.*

Fifteenth Annual Report of the American Society for Colonizing Free People of Colour of the United States. With an Appendix. 8. *Washington.*

*M. Carey.* Letters on the Colonization Society; and on its probable Results, under the following heads: The Origin of the Society; Increase of the Coloured Population; Manumission of slaves in this Country; Declarations of Legislatures, and other Assembled Bodies, in favour of the Society; Situation of the Colonistes at Monrovia, and other towns; Moral and Religious Character of the Settlers; Soil, Climate, Productions and Commerce of Liberia; Avantages to the Free Coloured Population by Emigration to Liberia; Disadvantages of Slavery to the white Population; Character of the Natives of Africa before the Irruptions of the Barbarians, Effects of Colonization on the Slave Trade, with a slight sketch of that nefarious and accursed traffic. Fifth Edition, greatly enlarged and improved. 8. *Philadelphia.* Mit zwei Holzschnitten.

Diese den Gegenstand umfassende Schrift wird von der amerikanischen An siedlungs-Gesellschaft mit Stereotyp vielfältig gedruckt und vertheilt.

The Fourth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

In „Americas Besserungs-System“ von Dr. Julius ist Seite 390 ff. eine sehr interessante Beschreibung über Rettungshäuser für sittlich verwahrlosete Kinder, deren Vermehrung so höchst wünschenswerth bleibt, zu finden. Mit der Ansicht des Verfassers: daß Rettungshäuser für verwahrlosete Kinder die nothwendige Ergänzung jedes, ohne dieselben unvollständigen

digen Gefängniß-Systemen werden müssen, wird jeder, der mit dem Besserungs-System gehörig vertraut ist, vollkommen einverstanden sein.

1832.

Statuten eines Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthum Baden. gr. 8. Carlsruhe. Hasper.

Der Zweck des Vereins ist mit folgender Einleitung angedeutet:

„Das Bedürfniss, durch die Besserung der Straf-Gefangenen und die Sorge für das Schicksal der entlassenen Sträflinge der Wiederholung der Verbrechen entgegen zu wirken, und die Ueberzeugung, dass nur durch ein Zusammenwirken vieler nach einem Plane thätiger Personen der Zweck erreicht und die Wirksamkeit der Staatsregierung selbst befördert werden kann, hat die Bildung eines Vereins veranlasst.

Zweiter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Straf-Gefangenen und verwahrloseten Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon.

Der Verein hat sich in der Ausübung seiner Wirksamkeit in drei Ausschüsse gebildet, nämlich:

*Erster Ausschuss.* Seine Aufgabe besteht darin, für die Besserung der Gefangenen während der Haft durch Einwirkung auf ihre Gesinnung und durch zweckmässige Beschäftigung zu sorgen. Der

*Zweite Ausschuss* sorgt für das Fortkommen der entlassenen Strafgefangenen. *Dritter Ausschuss, 1ste Abtheilung.* Fürsorge für verwahrlosete Knaben. Hier kommen vorzüglich zwei Anstalten in Betracht: 1. das Erziehungshaus für bürgerlich bestrafte Knaben, und 2. die Knaben-Arbeits-Schule. *2te Abtheilung.* Der weibliche Hilfsverein, welcher drei kleine Kinder- oder Warte-Schulen und eine Arbeitsschule für Mädchen errichtete.

Möge sich dieser hochherzige, ächt christliche Sinn für heilige Zwecke immer allgemeiner unter uns verbreiten!

*Barthe, Garde des Sceaux de la France. Compte général de l'Administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1831, présenté au Roi. 4. Paris. Imprimerie Royale.*

Vergleicht man die in diesem inhaltreichen Bericht enthaltenen verschiedenen Zahlen mit der durchschnittlichen Menge der seit 10 Jahren aus allen benannten Gefängnissen Entlassenen, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Rückfälle bei den Galeeren-Anstalten 31, bei den Zuchthäusern 33, und bei den diesen gleichkommenden andern Arresthäusern 51 von 100 betragen haben.

Die Anzahl der Rückfälligen wird und kann nur dann abnehmen, wenn in den Gefangen-Anstalten die von dem Grafen von Thun (Prag 1836) vorgeschlagene moralische Reform eingeführt wird, nämlich: wenn die geistige Isolirung der Arrestlinge statt findet; wenn sie ihrem Seelsorger ein geneigtes Gehör schenken (welches aber nur dann zu hoffen ist, wenn sie aus dem Rausch der Genüsse in ein einförmiges Leben versetzt werden), wenn sie gehörig beschäftigt, und endlich ihre Führer nicht mehr als Ver-

folger, sondern als Wohlthäter ansehen und sodann nach ihrer Freilassung menschenfreundlich behandelt, nöthigenfalls gehörig unterstützt werden.

Wehrseits ist die irrige Ansicht ausgesprochen worden, die Rückfälligen durch gesteigerte Strenge, namentlich mit Auferlegung größerer Arbeitslast, mit Beschränkung der Nahrungsmittel und des Arbeitslohns zu ahnden. Man kam sogar auf den sonderbaren Einfall, die Recidiven mit markirten Kleidungsstücken versehen, und sie zur Schau von den übrigen absondern zu wollen, als wenn die Besserung eines verderbten Menschen durch harte aller Menschenliebe entbehrende Behandlung oder durch äußerliche Abzeichnungen, welche das bessere Gefühl beleidigen, zu erzwingen sei. Was hierbei hauptsächlich Noth thut, ist nicht christliche Theilnahme, verbunden mit religiösen und moralischen Einwirkungen. Nicht auf den Körper, vielmehr auf die Vernunft muß eingewirkt werden. Härte hat lediglich nur Erbitterung, und besondere Abzeichnungen Erniedrigungen zur Folge. Weibes ist demnach verwerflich und der Natur des zu Bessernden zuwider. Die Trennung der Gefangenen bleibt dabei ein empfehlungswerthes Mittel, indem ihr Zusammenleben ihrer Besserung hinderlich ist.

*C. de Beaumont and A. de Tocqueville. On the Penitentiary System in the United States, and its Application in France, with an Appendix on Penal Colonies, and also Statistical Notes. By de Beaumont and de Tocqueville translated from the French, with an introduction, Notes and Additions. By Francis Lieber. 8. Philadelphia, Carey, Lea and Blanchard.*

Diese inhaltreiche Schrift ist in Dr. Julius Jahrbüchern, 10ter Band, Seite 152—159 ausführlich erwähnt.

Erster Rechenschaftsbericht des Vereins zur Besserung der Straf-Gefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthum Baden. 8. Carlsruhe. Braum.

Ueber die Entstehung und Gründung dieses wohlthätigen Vereins ist eine ausführliche Beschreibung in dem Badischen Merkur, Blatt No. 77 vom 27. October 1831, enthalten.

*La ville de Refuge, rêve philanthropique. 12. Paris. Lad-vocat.*

Der Verfasser, früher Vorsteher eines Zuchthauses, schlägt, von der unglücklichen Lage der entlassenen Sträflinge ergriffen, vor, dieselben auf unbebauten Plätzen anzusiedeln. Ein Gedanke, der wohl eine Berücksichtigung verdienen möchte. Man könnte bei der Ausführung dieses Vorschlags eine Zwangs-Colonie von Bettlern und Landstreichern damit verbinden.

*Recueil des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Première Série. Actes de l'ancien Gouvernement. Deuxième Série. Actes de l'Administration actuelle. 8. Bruxelles. Laurent.*

Report of the Directors of the Maryland Penitentiary, made to the Executive, and communicated to His Excellency, Governor Howard, to the Legislature at December Session. 8. *Baltimore. Sands et Neilson.*

Innere Dienst-Ordnung für die Angestellten des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern. Kl. 8. Speyer. Kranzbühler.  
Das Ganze ist in sechs Abschnitte und 103 Paragraphen eingetheilt.

Sketch of the origin and Results of Ladies Prison Associations, with Hints for the Formation of Local Associations. 8. London.

Achtste Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, opgemaakt door Hoofdbestuurders van hetzelve, in Juny 1832. gr. 8. Amsterdam.

Im Jahr 1831 war die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft 4459.

Sechster Bericht, enthaltend den in der sechsten General-Versammlung am 24. Juli 1833 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Crefeld. Funcke.

Seite 16 dieses Berichtes heißt es: „Soll überhaupt die in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler verwahrte grosse Masse jugendlicher Häuslinge zu einem sittlichen Lebenswandel erzogen und gründlich gebessert werden, so dürfen sie sich nicht mitten unter Vagabunden, Säufern, Dieben, liederlichen Dirnen und andern Gesindel befinden.“

Diese Angabe bedarf jedoch folgender Berichtigung: Die jugendlichen Häuslinge der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler haben schon seit mehreren Jahren ihre besondern Schlaf- und Speise-Säle, so wie ihre von einander abgeforderten Erholungsplätze. Nur in einigen Werkstätten sind noch mehrere Knaben mit Erwachsenen zusammen, wo sie indessen unter beständiger Aufsicht der Werkmeister bleiben, die jede unerlaubte Mittheilung untereinander zu verhindern den Beruf haben. Die Mädchen sind vollständig von den erwachsenen Häuslinginnen getrennt.

Ein neues Lazareth ist für die männlichen Häuslinge im Jahre 1833 erbaut worden, um auch im Krankheitszustande die nöthige Trennung, wie sie schon längst bei den weiblichen Personen statt findet, handhaben zu können.

Theodor Krux. Fasten- und Missions-Predigten, nebst einem historischen Anhang über die unter Friedrich dem Großen für die Katholiken erbaute St. Hedwigskirche in Berlin. Mit einer Ansicht dieser Kirche. gr. 8. Köln, J. G. Schmitz.

In der III. Abtheilung dieser Predigten, Seite 245 findet sich die Predigt über Epheser IV., 24., gehalten in der Straf- und Besserungs-Anstalt im Schlosse Lichtenburg bei einem Gottesdienste für die dasigen Sträflingen katholischer Confession:

„Ueber das Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen.“

Die Anstalt zu Lichtenburg ist das Detentionshaus des preussischen Sachsen. Bei einem durchschnittlichen Bestande von 600 Sträflingen befinden sich gewöhnlich nur 46 Katholiken männlichen und weiblichen Geschlechts daselbst. Der Gottesdienst für letztere wird seit sieben Jahren durch den Verfasser der vorbenannten Schrift, der sich jährlich zweimal von Berlin aus in die Straf-Anstalt begibt, wahrgenommen. Bei seiner Anwesenheit gehen alle katholische Individuen zur Beichte und bei einem solennen Gottesdienste zum Abendmahl. Der Verfasser entwarf Johann für

keine bestige Glaubensgenossen eine Gottesdienstordnung, die während der Zeit seiner Abwesenheit befolgt wird. Während die evangelischen Christen in die Kirche geführt werden, versammeln sich die Katholiken in einem Saale, wo sie unter Anleitung eines dazu bestellten Vorbeters ihre Andacht halten.

Dr. J. M. N. Müller. *Lorenz oder die Gefangenen*. Ein Lesebuch für Gefangene in Straf-Anstalten. Ein von dem Verein für Besserung der Gefangenen in Paris gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen des Herrn James Arhard frei übersetzt und mit einer Vorrede begleitet. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Herdersche Kunst- und Buchhandlung.

(Die französische Ausgabe dieser Schrift ist im ersten Theil des *Begleiters*, S. 175, erwähnt.)

Mit Unrecht bezeichnet der Uebersetzer den „Lorenz oder die Gefangenen“ als eine gekrönte Preisschrift. In der General-Sitzung vom 13. März 1821, welche der Herzog von Angouleme präsidirte, erstattete der Herzog de la Rochefoucault über die eingegangenen Lesebücher zum Gebrauch der Strafgefangenen Bericht. Zur Erwerbung des ausgelegten Preises hatten sich zehn Schriftsteller mittelst folgender Werke gemeldet: 1) *Manuel des prisonniers*, 2) *Les contraires français*, 3) *Instruction aux prisonniers*, 4) *Manuel des prisons*, 5) *La fête de Noël*, 6) *Le consolateur des prisonniers*, 7) *Frédéric et Victorine*, 8) *Histoire de Jacques Aymar*, 9) *Laurent ou les prisonniers*, 10) *Antoine et Maurice*. Die Schriften von 1 bis incl. 5, welche dem Programm ganz und gar nicht entsprachen, wurden ohne Weiteres von dem Concurs ausgeschlossen. Den drei folgenden Werken wurde, da sich dieselben dem Zwecke mehr näherten, eine gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, jedoch ebenfalls mit einigem Lob von Concurs ausgeschlossen. Dem „Laurent ou les prisonniers“ von Herrn James Arhard, Rath beim Königl. Gerichtshofe zu Lyon, wurde eine vortheilhaftere Erwähnung zu Theil, doch nicht ohne Kritik, indem wir in dem befalligen Protokoll u. a. folgende Stelle finden:

„Laurent ou les prisonniers“ est une espèce de drame en dialogues et en récits. L'action commence et finit dans une prison; les interlocuteurs sont quelques prisonniers, les administrateurs, l'aumônier et les employés de la prison, portant, chacun dans son état, le caractère le plus estimable; et aussi une soeur Marthe, soeur de la charité, personnage que l'on pourrait dire idéal dans la perfection, si nos hôpitaux ne nous montraient pas souvent des êtres semblables.

C'est une composition simple, qui n'a pas les défauts souvent encourus par une imagination ardente et féconde; mais l'ouvrage n'a pas non plus la vivacité qui compense quelquefois ces erreurs. „Les exhortations verbales y sont souvent trop multipliées et trop longues; les caractères, les situations, n'y ont peut-être pas assez de variété.“ „Ce roman est borné a quelques scènes fortement conçues, et pour ceux qui ne seraient pas ébranlés par elles, le reste aurait peu d'intérêt.“

Le conseil, qui pense qu'il serait utile que plusieurs ouvrages fussent offerts à la curiosité et à l'amendement des prisonniers, est d'avis que l'impression et la distribution de Laurent ou les prisonniers soient également ordonnées, mais avec quelques corrections, qui seront également indiquées à l'auteur.“

Zu dem Vorbesagten bleibt uns im Allgemeinen noch zu bemerken, daß die Gespräche der Gefangenwärter im Beisein der Arrestlinge, das

Auftreten des Prokurators nach dem im Gefängnisse verübten Mord des Dumas, das Vorlesen der königlichen Ordre von dem Gefangenen Lorenz und die Erscheinung der weiblichen Gefangenen an den Fenstern, so wie das schauspielartige Auf- und Abtreten der handelnden Personen, mit der Bestimmung einer Gefängnis-Anstalt durchaus unverträglich sind. Man sieht es der ganzen Ausführung an, daß sie nicht aus der Anschauung hervorgegangen ist. Der Uebersetzer hat sodann der Schrift eine Vorrede beibrucken lassen, die manches Wort enthält, was nicht an seinem rechten Orte steht, jedoch von dem guten, redlichen Willen des Mannes zeugt; es ist nur sehr zu bedauern, daß ein solches Wort vor einem Buche steht, daß den Gefangenen selbst in die Hände gegeben werden soll.

Dr. J. M. Müller. Erbauungsbuch für Gefangene in Straf-Anstalten. Erster und zweiter Theil. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Kunst- und Buchhandlung.

Dieses empfehlungswerthe Buch enthält: Erzählungen aus dem Leben verirrter — tiefgefallener Menschen, so wie vielfache Betrachtungen und Gebete.

Bei der Erwähnung dieser an sich werthvollen Schrift finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Die Vorrede ist am unrechten Orte angebracht. Die hierbei erörterte „Idee der Strafe“ ist ein Gegenstand, welche den Sträfling zu einer für ihn unnützen Betrachtung führen und seine Aufmerksamkeit von dem, was das Buch eigentlich bezwecken soll, ablenken würde; man wird daher gut thun, diese Vorrede in allen Exemplaren, welche man zum Gebrauch der Sträflinge bestimmt, wegzulassen.

Das rein Practische in diesem sonst so schätzbaren Werke hat nicht durchgängig die dabei nöthige schonende Haltung. Das so sehr reizbare Gemüth des rohen Verbrechers erfordert eine eigenthümliche höchst vorsichtige Behandlung, will man auf dasselbe sicher und heilbringend einwirken. So lange der Sträfling nicht gehörig vorbereitet ist, erbittert ihn jedes Bild, welches den Zustand seiner Seele grell und schonungslos darstellt; er wendet mit Unwillen seine Blicke von allen dergleichen strengen Mahnungen ab. Zur Erkenntniß seiner Schuld gelangt, ergreift er dagegen gern jede Gelegenheit, die Stoff zur Belehrung im Guten darbietet.

Ein Erbauungsbuch für Strafgefangene muß also nothwendiger Weise die doppelte Eigenschaft besitzen, seine Leser an der Bruderhand durch gemüthliche und religiöse Bilder allmählig auf die Bahn der Tugend zu führen und diejenigen, welche bereits auf dem Wege der Besserung sich befinden, auf demselben festzuhalten und ihr Gemüth gegen neue Schwächen zu stählen. Nur auf diese Weise kann man die an sich so höchst schwierige Aufgabe, ein allgemein geeignetes Erbauungsbuch für Strafgefangene zu schreiben, mit segnerreichem Erfolg lösen.

Dr. N. H. Julius. Amerikas Besserungs-System, und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhang über Strafsiedelungen und zwei und zwanzig Beilagen. Aus dem Französischen der Herren G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville nebst Erweiterungen und Zusätzen. Mit vier Kupfertafeln. gr. 8. Berlin. Enslin.

1833.

Ueber die Zwecke und Mittel des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthume Baden. Als Einladung zur Theilnahme an diesem Vereine, von der Direktion des Lokalvereins in Mannheim, gr. 8. Mannheim. Bürgerhospital-, Buchdruckerei.

Indem wir Folgendes aus dieser nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift mittheilen, glauben wir der guten Sache förderlich zu sein:

*Die Sorge für das Schicksal der Familien der Sträflinge während der Dauer der Strafzeit.*

Zwar darf die Strafe nur die Uebelthäter und niemand treffen, der mit diesem in einer Verbindung steht, die auf sein Verbrechen keinen Bezug hat. Dennoch ist es unvermeidlich, dass nicht die Folgen der Strafe auch auf die Angehörigen des Verbrechens zurückwirken. Verlassen steht das arme Weib im Kreise schuldloser Kinder, deren Vater und Ernährer sein Verbrechen an der Kette büsset. Armuth und Schande sind das Loos der Unglücklichen, an deren Hütte der Nachbar fortan erbarmungslos vorübergeht. Hunger und Verachtung führen die verwahrloseten Kinder auf die Bahn des Vaters, die mit Betteln beginnt, und mit Diebstahl, Raub und Todschatz, vielleicht an derselben Kette endiget, die jetzt der verhaftete Vater trägt. Es ist daher eine Pflicht des Staates, zu der ihn nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch seine eigene Sicherheit verbindet, für den Unterhalt und die Erziehung der Zurückgelassenen des Verbrechens Sorge zu tragen. Diese Pflicht der Staatsregierung zu erleichtern und sie mit der oft armen Gemeinde des Sträflings zu theilen, ist Zweck des Vereins. Wie das Auge der Mutter, sorgsamer als das Auge eines Pflegers, für die vaterlosen Kinder wacht, und wie ihre unmittelbare Pflege, deren Gedeihen mehr als die Aufsicht eines Fremden fördert, so wird der Verein, durch unmittelbare Annäherung an die Unglücklichen, durch näheres Kenntniss ihrer Bedürfnisse, durch leichtere Beobachtung ihres Benehmens und durch zartere Theilnahme an ihren häuslichen Sorgen mehr als die Staatsregierung im Stande sein, den Zweck des Staates in der Sorge für die Angehörigen der Sträflinge zu erfüllen. Der Verein wird die Vaterstelle der zeitlich Verwaiseten übernehmen, und der Sträfling wird, am Ende seiner Strafzeit, seine Familie besser, als er sie verlassen hat, wiederfinden; er wird selbstgebessert zu den Gebesserten zurückkehren und eine glücklichere Periode seines häuslichen und bürgerlichen Lebens beginnen.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind in den §§. 25 bis 28 der Vereinsstatuten angegeben. Es soll nämlich, so oft ein Individuum, welches Frau und Kinder hat, wegen eines Verbrechens zur Freiheitsstrafe verurtheilt wird, ein Vereinsmitglied ernannt werden, welches

1) um die Zahl und das Alter der Familiengenossen des Sträflings, um deren physischen, sittlichen und ökonomischen Zustand, um die Bedürfnisse der gesammten Familie und jedes Einzelnen sich erkundigt und der Vereinsdirection hierüber Anzeige erstattet; auch, wo es nöthig ist, auf die geeignete Unterstützung aus Vereinsmitteln einen motivirten Antrag macht; insbesondere wird dieses Vereinsmitglied

2) wenn der Sträfling ein Gewerbe trieb, für dessen Fortsetzung zum Besten der Familie, oder andern Falles für eine angemessene

und lucrative Beschäftigung sämmtlicher arbeitsfähigen Familienglieder besorgt sein; es wird

3) im Falle besonderer Dürftigkeit, oder wo Krankheitsfälle eintreten, die eine ausserordentliche Unterstützung nöthig machen, die Direction des Lokal- oder Bezirksvereins zur Vorkehr des Nöthigen veranlassen und

4) für die sittliche und religiöse Erziehung, für den Unterricht, die Gesundheit, Kleidung und Reinlichkeit der allenfalls vorhandenen noch unerzogenen Kinder durch Obsicht und Vorschläge bei den Directoren des Vereins, eine gewissenhafte Sorge tragen.

Zu den Vereinszwecken gehört endlich

*Die Sorge für die Sträflinge, nachdem sie aus der Strafanstalt entlassen sind.*

Damit nämlich der Sträfling durch Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und durch Wiederanknüpfung seiner frühern gefährlichen Verbindungen nicht rückfällig werde; damit er durch Uebung im Guten sich stärke und das wiederhergestellte Wohl seiner Familie nicht abermals zerstöre, so wird der Verein ihm, nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt, die Gelegenheit und die Mittel zu einer seinen Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftigung geben; er wird ihm einen Aufseher bestellen, der seinen Haushalt ordnet, ihn zum Fleiss, zur Ordnung und Sparsamkeit jeweils ermuntert, der seine und der Seinigen Wünsche entgegen nimmt, und zu deren Erfüllung, wenn sie gut und erreichbar sind, freundlich mitwirkt. So wird der gleichsam Wiedergeborene mit seinem Geschieke sich aussöhnen; seine Mitbürger, die sonst den Umgang mit solchen Unglücklichen zu meiden geneigt sind, werden sich ihm allmählig nähern, und er wird in ihrem wiederauflebenden Vertrauen den Werth eines gebesserten Wandels erkennen; die Zuversicht auf seine eigene Kraft wird in ihm wiederkehren; sein selbst gewonnenes Eigenthum wird ihn zur Achtung gegen den Besitz Anderer bestimmen, und er, der früher die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gefährdete, wird jetzt, durch seinen eigenen Vortheil an diese gebunden, ihr Beschützer und Vertheidiger werden.

Gelingt uns die Erreichung dieses schönen Zieles auch nur bei wenigen, so werden unser Aufwand und unsere Mühe dennoch reichlich belohnt sein.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind in den §§ 29 bis 34 der Vereinsstatuten benannt. Es wird nämlich

1) bei der Wahl des dem Entlassenen zu bestimmenden Aufsehers darauf gesehen werden, dass dieser ein mit dem eigentlichen Berufe desselben bekannter und ein durch seine Verhältnisse mit dessen Bedürfnissen vertrauter Mann sei; dieser Aufseher wird

2) durch seine Kenntnisse und Erfahrungen in demselben Berufsfache die Arbeit seines Pfleglings leiten und durch Rath und That ihr ein erfreuliches Gedeihen geben; er wird

3) für den Absatz und die Verwerthung dessen, was der Entlassene durch seinen Fleiss producirt, so lange bis dieser selbst die Kundschaften kenne, aufrichtig besorgt sein; er wird

4) über die Anschaffung von Geräthschaften und Handwerkszeug, „wo der Entlassene solches selbst anzukaufen ausser Stand ist,“ der Direction die nöthigen Anträge machen, und jeweils darüber, dass solche nicht abhanden kommen, die Aufsicht führen; auch wird er

5) wenn sein Pflegling einem unordentlichen Leben sich ergibt, nach fruchtlosen Mahnungen, die Hilfe der Lokalpolizeibehörde anrufen. Der Verein wird ausserdem

6) die Errichtung von einem Arbeitssaale für solche Personen veranstalten, die weder zu einem bestimmten Gewerbe, noch wegen Alter oder Körperschwäche zum Tagelohn geeignet sind, um auch diese Individuen auf eine nützliche Weise zu beschäftigen und ihnen Gelegenheit zum Unterhalt zu verschaffen. Die Direction des Vereins wird endlich

7) den Kindern der in der Anstalt befindlichen entlassenen Sträflinge und diesen selbst, wenn sie durch gute Aufführung sich auszeichnen, am Ende jedes Jahres, ausserordentliche Unterstützungen aus Vereinsmitteln bewilligen.

Nur dann, wenn die entlassenen Sträflinge längere Zeit und ununterbrochen sichere Beweise ihrer Besserung gegeben haben, werden sie sich selbst überlassen werden, ohne deshalb, im Falle unverschuldeter Dürftigkeit, die Unterstützung aus der Vereinskasse zu verlieren.

Dieses sind die Zwecke und Mittel des Vereins, soweit sie im Allgemeinen und ohne zu sehr in das Einzelne zu gehen, sich darstellen lassen. Dass man bei einem Unternehmen dieser Art mit mancherlei innern und äussern Schwierigkeiten zu kämpfen habe, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, welche schwere Aufgabe es ist, Verbrecher, die von ihrer Kindheit an verwahrloset und in Verwirrung erwachsen sind, zur Selbsterkenntnis zu bringen und ihren im Bösen erstarkten Willen für das Gute zu gewinnen. Aber Klugheit, Geduld und Zeit werden, bei einem beharrlichen Zusammenwirken, ans zum Ziele führen. Nur über die äussern Hindernisse, die einer grösseren Theilnahme an unserer Anstalt sich entgegenstellen, haben wir noch einige kurze und zweckdienliche Bemerkungen hier beizufügen. Es sind nämlich die gewöhnlichsten Einwendungen, welche man einer solchen Theilnahme entgegen hält:

*Der Staat möge die Besserung der Strafgefangenen selbst übernehmen.*

Der rechtliche Zweck der Strafen ist Sicherheit durch Abschreckung vor künftigen Verbrechen. Das Mittel zu diesem Zwecke ist das Straf-  
 übel selbst. Besserung des Verbrechers ist nur *moralischer Zweck*. Dieser unterstellt aber ein Erziehungsrecht des Staates, das mit der Selbstständigkeit der Staatsbürger aufhört — somit in der Regel gegen Erwachsene nicht statt findet. Wenn also der Staat den Zweck der Besserung mit jenem der Abschreckung verbindet, so kann solches nur ausnahmsweise und nur insofern geschehen, als der Erwachsene diesem Zwecke des Staates sich freiwillig hingibt. Unterricht und Erziehung können nämlich bei selbstständigen Personen nicht durch Zwang, sondern einzig durch freie Einwilligung des zu Erziehenden gedeihen. Diesemnach kann die Besserung der Sträflinge, da diese kein Zwangsrecht ist, nur ein durch freie Bestimmung derselben erreichbarer Hilfszweck — daher nur ein untergeordneter sein, der neben dem Hauptzwecke der Abschreckung steht. Es versteht sich aber von selbst, dass der Staat einen untergeordneten Zweck nie in jenem Umfange und mit jenem Aufwande verfolgt, welcher einem Vereine möglich ist, der diesen *secundären Zweck* des Staates sich zum Hauptzwecke macht. Wäre aber auch die Besserung der Sträflinge der Hauptzweck des Staates, so würde doch wohl nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ein Verein von Staatsbürgern es sich zur Aufgabe machte, den Staat hierin, durch Geldmittel und durch persönliche Dienstleistung, zu unterstützen. Der Beitritt zu einem solchen Verein wird ja nur an jene angesprochen,

welche Sinn zu Opfern für solche Zwecke haben. Die Gabe des Gemüthslosen wird verschmäht, und zur *Dienstleistung* würde er bei einem Geschäfte, das nur durch guten Willen gedeihet, nicht geeignet sein. Wer zu philanthrophischer Gesinnung sich nicht erheben kann, der leiste seine Steuer zu Zwecken, die nur durch Zwang realisirt werden; er ist unfähig das Mitglied eines Vereins zu sein, dessen Zweck nur durch *freiwilliges* Zusammenwirken, durch Gemüthlichkeit und zarte Sorgfalt der Einzelnen erreichbar ist.

Ein weiterer Einwand gegen den Beitritt zu unserer Anstalt besteht darin:

*Dass die Verbrecher es ohnedies in der Strafanstalt besser, als zu Hause hätten.*

Es ist dieses ein Vorwurf, der entweder die Gesetzgebung, oder die Verwaltung der Strafanstalten trifft, und es würde, wenn es uns zustände, eine leichte Aufgabe sein, beide gegen diesen Tadel zu rechtfertigen. Wenn Freiheit, nächst dem Leben, das höchste Gut ist, und wenn selbst das Leben ohne Freiheit keinen Werth hat, so wird die Frage: ob ein Sträfling, der Jahrelang zwischen den Mauern, in der traurigsten Umgebung und stets bei derselben ermüdenden und gleichförmigen Arbeit sitzt, — ein Sträfling, welcher der Sonnenwärme, dieses Gemeinguts aller Geschöpfe nur in seltenen Stunden sich erfreut — ob dieser glücklicher, als in den offenen Feldern und Wäldern seiner Heimath sei, — diese Frage wird wohl keiner Antwort bedürfen. Kein Uebel ist dem zügellosen und an Ungebundenheit gewöhnten Menschen empfindlicher als der Verlust der Freiheit. Er wird Hunger, Frost, und alles Ungemach der Erde mit ungebrochenem Muth erdulden; nur das Eisengitter des Gefängnisses und die Schelle, die seine Füße kettet, wird der Verwilderte fürchten; — nur diese werden ihn der Macht des Gesamtwillens der bürgerlichen Gesellschaft unterwerfen. Glücklich ist übrigens auch der arbeitsscheue Mensch nicht, über dessen zagemessenes Tagwerk ein stets wachsamer Werkmeister gebietet; glücklich ist der Unverträgliche, der Poltron und Raufur nicht, den das Gebot des Zuchtmeisters in jedem Augenblick an Verträglichkeit mahnet; glücklich ist der Lüstling, der Trinker, der Spieler nicht, weil Entbehrung, Mässigkeit und nützlicher Gebrauch der Zeit die Grundgesetze der Hausordnung sind; glücklich ist überhaupt kein Mensch, den irgend eine Leidenschaft zum Verbrecher machte, in einem Hause, wo alle ungeriegelte Leidenschaften wenigstens schweigen müssen und jedes böswillige Unternehmen eine unübersteigliche Barrikade findet. Mag es auch sein, dass viele dieser Menschen bei der Kost der Strafanstalt besser, als an ihrem häuslichen Tische sich befinden, so werden sie doch bei ihren sonstigen Lastern, Entbehrungen und Beschränkungen, Schwarzbrod und Freiheit, der nahrhaftern Suppe und dem seltenen Fleischtopfe des Zuchthauses verzichten, und eine nähere Prüfung würde jeden Zweifler überzeugen, dass die Strafen der sämtlichen Züchtlinge ihren Verbrechen angemessen und jede Verschlimmerung ihres Zustandes, ein widerrechtlicher Zwang — eine Grausamkeit wäre.

Indessen liegt es ja nicht in der Absicht des Vereins, den Zustand der Sträflinge in ihrem Straforte zu *erleichtern*. Das Gesetz hat ihre Strafen, und besondere Verordnungen haben den Haushalt und die Hausordnung der Anstalt bestimmt. Der Verein hat nichts mit dem Vollzug der Strafen — nichts mit der Ordnung des Hauses zu thun. Sein Zweck ist nur, die Zwischenmomente der Beschäftigung, der

Sträflinge und die Sonn- und Feiertage zu ihrer bürgerlichen und sittlichen Besserung zu verwenden. Erreichen wir, „wie nicht zu bezweifeln ist,“ diesen Zweck, so wird allerdings der Zustand der Sträflinge, durch Selbsterkenntniß und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihrer Strafen, auch dadurch, dass sie sich freiwillig an Fleiß und Ordnung gewöhnen, selbst in der Straf-Anstalt erträglicher, und wer wird wohl den Gebesserten diese aus sittlicher Sinnesveränderung hervorgegangene Erleichterung missgönnen?

Man glaubte auch gegen den Zweck des Vereins einwenden zu können:

*Wahre sittliche Besserung könne nur bei freien Menschen Statt finden, und man könne, so lange der Mensch seine Freiheit nicht habe, nicht einmal erkennen, ob er wirklich gebessert ist.*

Es ist wahr, dass Besserung in einer Zwangs-Anstalt, wo der Mensch durch physische Mittel zur Ordnung, zum Fleiß, zur Mässigkeit, zur Verträglichkeit und zum Gehorsam angehalten wird, sehr problematisch ist. Wo jedes unerlaubte Auftauchen der Sinnlichkeit durch einen stets wachsamem Aufpasser niedergeschlagen wird, und wo der Böswillige ausser Stand ist, die Gelegenheit zur Befriedigung seines gesetzwidrigen Hangs aufzusuchen, da kann auch die Unterlassung des Bösen nicht als Tugend gelten; wenigstens wird solches als eine aus freier Selbstbestimmung hervorgegangene Befolgung des Sittengesetzes nicht erkennbar sein. Aber gewiss ist es auch, dass die Gefangenschaft dem Verbrecher wenigstens kein Hindernis der Selbsterkenntniß ist; dass der Verstand auch des Gefangenen aufgeklärt und sein freier Wille zum Guten könne zurtückgeleitet werden, und es gibt Momente, in denen ein geübter Menschenkenner mindestens die Wahrscheinlichkeit einer ernstlichen Besserung auch bei einem Gefangenen erkennen kann. Ob das zum Bessern gestimmte Gemüth des Gefangenen nach erlangter Freiheit die Kraft habe, der erneuerten Gelegenheit und dem allenfalls wiederkehrenden Reiz zum Bösen zu widerstehen — dieses kann freilich erst nach seinem Wiedereintritt in das gesellige Leben wahrgenommen werden. Aber auch dafür hat der Verein, durch Gründung von Bezirksvereinen, die auch den Freigelassenen beobachten, leiten, warnen und unterstützen, eine wohlthätige Vorsorge getroffen, und so kann die im Gefängnisse, durch Lehre und Sinnesänderung vorbereitete Besserung des Lebenswandels, im Felde der Freiheit Wurzel fassen, und es wird allerdings, „ob der Sträfling sich gebessert habe,“ durch fortgesetzte Beobachtung erkennbar werden.

Man hat ferner gegen den Beitritt zu dem Verein eingewendet:

*Die Unterstützungen, welche die Familien der Sträflinge erhalten, seien ein Reiz für diese, ihre Verbrechen zu wiederholen, um solche Wohlthaten ihren Angehörigen, auch für eine weitere Strafperiode, zuzuwenden.*

Es wird jedoch ein gebesselter Verbrecher nie in den Fall kommen, dieses Mittels zur Unterstützung seiner Familie zu bedürfen, da er die vom Verein, nach seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt, ihm dargebotene Hilfe zur ehrbaren Ernährung seiner Familie benutzen wird, und nach §. 37 der Statuten, im Falle dennoch fortdauernder Dürftigkeit, die Unterstützung des Vereins noch ferner zu hoffen hat. Der nicht gebesserte Sträfling aber, der somit zum Rückfall oder zur Wiederholung seiner Verbrechen geneigt ist, wird eben deshalb, weil er nicht gebessert ist, sein Verbrechen, auch ohne Rücksicht auf seine Familie, zu wiederholen, keinen Anstand nehmen. Ihn wird nicht die

Unterstützung seiner Familie, für welche der Bösesinnige ohnedies keine Theilnahme hat, sondern sein Hang zur Gesetzwidrigkeit — seine nicht gebändigte Sinnlichkeit, zum Rückfall bestimmen. Wer fähig ist, seine Freiheit aus reiner Familienliebe zu opfern, der ist auch fähig, ohne dieses Opfer die Seinigen durch Fleiss und Sparsamkeit zu ernähren; und wer seine Angehörigen durch Arbeit und Mässigkeit zu erhalten nicht geneigt ist, der wird eben deshalb, weil er Arbeit und Mässigkeit scheut, nicht in eine Anstalt zurückkehren wollen, wo er zu derselben Arbeit und Mässigkeit genöthigt wird, die auch im Zustand der Freiheit hingereicht hätte, ihn selbst und seine Familiengenossen, wohl reichlicher, als durch Unterstützung des Vereins, zu ernähren.

Es ist endlich gegen die Theilnahme an dem Verein eingewendet worden:

*Die Verbrecher seien ein Auswurf der Menschheit; ihre Besserung sei nicht gedenkbar, und alle Bemühungen, sie vor künftigen Rückfällen zu bewahren, würden vergeblich — der hierzu geschehene Aufwand verloren sein.*

Schon die Allgemeinheit, in welcher dieser Unglaube an die Fortdauer des ewigen Bildungstriebes im Menschen sich ausspricht, muss als Uebertreibung sich darstellen. Wir sind aber überzeugt, dass das Prinzip des Guten in keinem Menschen sich vertilgen lässt; dass zwar Blüthe und Frucht an dem Baume der Erkenntniss hinfällig sind, aber des Baumes Wurzel unvertilgbar ist. Eine zarte Pflege kann den Keim des Guten, auch in dem verwahrlosetsten Menschen, wieder erwecken, und anhaltende Sorgfalt kann ihm ein erfreuliches Gedeihen geben. Nur eine unmenschliche Härte und gerade der Unglaube an die Möglichkeit seiner Besserung — der Verlust alles Vertrauens seiner Mitbürger, und das gänzliche Lostrennen vom Socialverbande, kann den Verbrecher zum fortdauernden Feind der bürgerlichen Gesellschaft machen, der er als ausgestossenes Einzelwesen entgegensteht. Es ist ausserdem ungerecht, jeden Sträfling als einen sittlich verworfenen zu betrachten. Indem das Gericht die Handlung eines Verbrechers als gesetzwidrig erklärte, hat es, „wenn gleich die illegale That zugleich unsittlich ist,“ über seine Moralität nicht abgesprochen, und indem der Staat gegen einen Menschen, dessen Handlung einen gesetzwidrigen Hang verräth, sich zu sichern sucht, hat er ihn nicht zugleich als einen unsittlichen Auswürfling erklärt, der des Vertrauens der Menschheit unwürdig ist. Der sonst tadellose Mensch, den die Sinnlichkeit im Moment der Schwäche überrascht und überwältigt kann eine That verüben, die ihn auf eine halbe oder ganze Lebensdauer der Freiheit beraubt, während Andere, an denen die Versuchung vorüberging, noch unbescholten und dennoch durch Unsittlichkeit, als Menschen und Bürger, gefährlicher sind. Die furchtbarste und ungerechteste Bestrafung eines Verbrechers würde der Unglaube an seine Besserung sein. Dieser Unglaube würde die gefährlichsten Verbrecher, er würde Uebelthäter aus Noth, aus Rache gegen den Staat, aus Menschenhass und Verzweiflung hervorbringen. Auch nicht *Einem* dürfen wir hoffnungslos aufgeben. Reichen wir *jedem* Gefallenen — auch dem, der am tiefsten gefallen ist, die Hand, und er wird erkennen, dass seine Strafe nicht Vergeltung, — dass sie nur ein nothgedrungenes Sicherungsmittel war; er wird Vertrauen zu der bürgerlichen Gesellschaft fassen, die er durch sein Verbrechen verletzte; er wird dankbar wieder eintreten in die Schranken der Ordnung und ein nützlich, ein zufriedenes Glied der Gesamtheit des Staates werden. Dass eine solche Besserung bei

Vielen möglich ist, dafür sprechen die Berichte des rheinisch-westphälischen Vereines in Düsseldorf und ähnlicher Institute, welche in England, Nordamerika, und in der Schweiz sich gebildet haben. Nach einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Vereines zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, im Königreich Württemberg, bis zum 30. Juni 1832 haben von 133 Sträflingen 69 das Prädikat *gut*, 25 das Prädikat *weniger gut*, und nur 22 die Note *schlecht* erhalten; über 17 fehlten noch die Notizen.

Im Herzogthum Nassau haben im Jahre 1831 von 51 entlassenen Correctionären, welche der dortige Verein in Aufsicht nahm, 26, somit die Hälfte sich vollkommen gut, 4 mittelmässig oder zweifelhaft und nur 9 schlecht betragen. Sollte der badische Verein, bei gleicher Mühe und Sorgfalt, nicht desselben Erfolges sich erfreuen dürfen? Gewiss! und darum wollen wir das zerknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht löschen, bis die beseligende Lehre wird gesiegt haben. Math. 12, 20.

Jahresbericht des Lokalvereins zu Freiburg zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge über seine Leistungen im Jahr 1832. Erstattet den 21. Januar 1833 an die General-Direction des Vereines zu Karlsruhe. Gr. 8. Freiburg. Wagner.

Der Bericht schließt mit folgenden tröstlichen Worten: „Die große Ausdehnung der Gesellschaft, die günstigen Berichte über das Verhalten der Entlassenen, gewährt uns die Ueberzeugung, daß der Segen des Himmels während der kurzen Zeit des Bestehens der Gesellschaft ihr zur Seite stand.“

Dritter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseter Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon.

Der Verein wirkte auch im Jahr 1832 auf eine segensreiche Weise. Die lobenswerthe Theilnahme, welche die edeln Danziger Frauen seit der Gründung ihres Vereines für den heiligen Zweck ihrer Wirksamkeit besetzte, hat sich fortan bewährt. Das Streben nach Vervollkommnung der Einrichtungen in der Warte- und Arbeits-Schule ist überall sichtbar gewesen; viele Kinder haben die große Wohlthat, die ihnen widerfuhr, durch Fleiß und Folgsamkeit gelohnt, indem über die Mädchen, welche aus diesen Schulen bereits bei Herrschaften untergebracht worden, erfreuliche Zeugnisse eingegangen sind.

Die Frau Geheimrätthin von Weikmann stiftete sodann eine Gesellschaft von Danziger Frauen und Mädchen, welche durch wöchentliche Beiträge zur Anschaffung von Schuhen für die ärmsten Kinder sorgen. Mit freudigem Herzen erblicken wir alle diese Werke der Menschenliebe und empfehlen sie zur Nachahmung.

Zweiter Bericht des Vereines für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preussischen Staates. 8. Berlin. G. Reimer.

Der Verein hat sich mit sachgemäßer Umsicht der entlassenen Strafgefangenen angenommen. Die Bedingungen, unter welchen dieselben vom dem Vereine Unterstützungen zu erwarten haben, sind statutenmäßig folgende:

„1) Wenn du noch Eltern, Verwandte, einen Vormund, oder sonstige Bekannte hast, die im Stande sind, etwas für dein Fortkommen zu thun, mit denen du aber durch deine Schuld zerfallen bist, so wird der Verein dieselben mit dir wieder zu versöhnen und sie zu bewegen suchen, sich deiner anzunehmen. 2) Wenn du überzeugend nachweisen kannst, dass du an einem andern Orte im preussischen Staate dein Fortkommen leichter finden wirst, als in Berlin, so wird dir von der Polizeibehörde ein Pass verschafft und im Nothfalle auch Reisegeld bewilligt werden. 3) Wenn deine Bekleidung wirklich ganz ungenügend ist, so werden dir die nothwendigsten Kleidungsstücke verabreicht werden; aber nur unter der Bedingung, dass du sie nicht verkaufen darfst, indem du sonst gesetzlicher Strafe anheim fällst. 4) Wenn es dir nach deiner Entlassung für den Augenblick gänzlich an Beschäftigung und Schlafstelle fehlt, so wirst du auf kurze Zeit Schlafstelle und einfache Beköstigung erhalten. 5) Wenn du entweder schon ein Handwerk erlernt hast, und bereits Geselle bist, oder Lust und Fähigkeit besitzt, noch irgend ein Handwerk zu erlernen, so wird sich der Verein bemühen, dir einen Meister oder Lehrherrn zu verschaffen, dich (wie unter Nr. 3 gesagt), nöthigenfalls mit Kleidung und Wäsche versehen, und dir auch, wenn es erforderlich sein sollte, das nöthigste Handwerkszeug leihweise überlassen, welches aber unter Aufsicht des Meisters bleibt, und wofür du eine wöchentliche oder monatliche Abzahlung leisten musst, die der Meister dir von deinem Lohn abzieht. Erst nach vollständiger Bezahlung ist das Handwerkszeug dein Eigenthum.

Hierbei hast du nun noch Folgendes recht ernstlich zu erwägen: Wenn dir vom Verein irgend eine der angeführten Unterstützungen bewilligt wird, so tritt derselbe gegen dich in ein Verhältniss, in welchem der Vater zu seinem Sohne, der Vormund zu seinem Mündel steht, d. h. er hat nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, dich zu berathen, dich zu beaufsichtigen und deinen Lebenswandel zu beobachten; es werden deshalb einige Mitglieder des Vereins, und besonders dasjenige Mitglied, dem die geistliche Fürsorge der Strafgefangenen obliegt, von Zeit zu Zeit den, welchem eine solche Unterstützung zu Theil geworden ist, besuchen, um sich nach seiner Führung genau zu erkundigen, und ihm die nöthigen Ermahnungen ans Herz zu legen.

Einer besonders ernsten Aufsicht müssen sich diejenigen Entlassenen unterwerfen, welchen Schlafstelle und Beköstigung zu Theil wird; diese werden den Tag über mit Arbeit im Hause beschäftigt, und es ist ihnen nur erlaubt, entweder von 10—11 oder von 2—3 Uhr, vorzüglich, um sich ein Unterkommen zu suchen, auszugehen; die übrige Zeit des Tages müssen sie zu Hause bleiben und fleissig arbeiten, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, wo ihnen der Besuch der Kirche Vor- und Nachmittags nicht nur erlaubt ist, sondern auch dringend empfohlen wird. Aber auch an diesen Tagen müssen sie des Abends spätestens um 7 Uhr wieder in der Schlafstelle sein. Uebertritt ein Entlassener diese zu seinem eigenen Besten dienenden Vorschriften, so ist der Schlafwirth verpflichtet, augenblickliche Anzeige davon beim Verein zu machen. Ausserdem wird das dazu bestimmte Mitglied des Vereins den Entlassenen in der Schlafstelle ohne Unterschied des Alters, zu gewissen Zeiten eine Religionsstunde erteilen, damit sie in Kürze mit den Grundwahrheiten des Christenthums bekannt werden.

Ueberhaupt kann und wird der Verein nur so lange für einen Entlassenen Sorge tragen, als dieser in aufrichtigem Gehorsam gegen denselben verharret, und sich den Bestimmungen und Anordnungen desselben

willig unterordnet; geschieht aber von einem Entlassenen in irgend einem Punkte das Gegentheil, so ist dadurch von selbst das gegenseitige Verhältniss aufgehoben, und er muss dann seinem Schicksale überlassen werden, weil er es nicht besser haben will.“

Diese Bedingungen resp. Warnungen sind gedruckt und in hinreichender Anzahl in den Straf-Anstalten der Provinz vorhanden, um sie jedem zu entlassenden Sträflinge einige Zeit vor seiner Befreiung einhändigen zu können. Eine höchst lobenswerthe Vorsorge, die jedenfalls zur heilsamen Warnung für diejenigen Subjecte dienen wird, welche nur gar zu schnell die während der Haft an sie gerichteten Ermahnungen vergessen und sich auf die sorgloseste Weise neuen Vergehen zu überlassen pflegen.

1833.

Dr. Nicolaus Heinrich Julius. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungs Häuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. 10. Band. 8. Berlin. Enslin.

Jahresbericht des Lokalvereins zu Freiburg zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge über seine Leistungen im Jahre 1832. 8. Freiburg. Wagner.

*C. de Beaumont et A. de Tocqueville.* Du Système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France; suivi d'un Appendice sur les Colonies pénales et des Notes Statistiques. 8. Paris. Fournier, jeune. Mit 5 Steinbrücken.

Mit Erweiterungen und Zusätzen von Dr. Julius deutsch übertragen. Siehe Band 10, Seite 151—159 seiner Jahrbücher.

Vorläufige Hausordnung für das Arbeits- und Zwang-Arbeitshaus der freien Hansestadt Bremen. 8. Bremen. Heyse.

*Prof. A. Quetelet et Ed. Smits.* Statistique des Tribunaux de la Belgique pendant les années 1826—1830. 4. Bruxelles. Hoyez. Mit 44 Tabellen.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band 10, Seite 84—108 mit Vergleichen der in Frankreich während der Jahre 1826—1830 abgeurtheilten Verbrecher sehr ausführlich, lehrreich und lobend erwähnt.

Annual Report of the Acting Committee of the Philadelphia Society for Alleviating the Miseries public Prisons. 8. Philadelphia.

Documents relating to the State Prison of Massachusetts. 8. Charlestown.

*Eduard Ducpetiaux.* Rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique, sur les améliorations qui y ont été introduites depuis la révolution, et sur la nécessité de l'introduction du Système pénitentiaire. 8. Bruxelles. Remy.

Dieser nicht in den Buchhandel gekommene sehr schätzbare Bericht des jetzigen General-Inspectors der Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien enthält nebst mehreren Mittheilungen über Gefängnisse und Gefangene einen Gesetz-Entwurf, der nicht nur für Belgien, sondern auch für Rheinpreußen, wo die Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches, über die Bestrafung der zu Zwangsarbeiten oder zur Einsperrung Verurtheilten, nicht sämmtlich nach dem Buchstaben des Gesetzes befolgt werden können, da Preußen so wie Belgien keine Galeeren-Anstalten besitzt, Berücksichtigung verdient. Die Hauptpunkte dieses Gesetzentwurfs lauten, wie folgt:

„Die Artikel 15, 16, 21, 40 und 41 des Strafgesetzbuches werden durch folgende Artikel ersetzt.

Artikel 1. Die Gefängnisse, in denen die Verurtheilten die durch das Strafgesetzbuch ausgesprochenen Gefängnisstrafen absitzen sollen, sind fünferlei: 1. Besserungshaus für die zur Zwangsarbeit verurtheilten Männer, 2. Besserungshaus für die zur Einsperrung verurtheilten Männer, 3. Besserungshaus für die zur Gefängnisstrafe verurtheilten Männer, 4. Besserungshaus für die zur Zwangsarbeit, zur Einsperrung und zur Gefängnisstrafe verurtheilten Weiber, 5. Correctionshaus für unerwachsene Verbrecher.

Art. 2. In jedem von diesen Gefängnissen soll die Strafe, so sehr als möglich, der Schwere der Vergehen entsprechen, so dass die Gefangenschaft des zu Zwangsarbeit Verurtheilten schwerer sein soll, als die des zur Einsperrung Verurtheilten, und die des zur Einsperrung Verurtheilten wiederum schwerer, als die des zu einfacher Gefängnisstrafe Verurtheilten.

Art. 3. Bei jeder dieser Abtheilungen von Gefangenen soll der Unterschied der Strafe entspringen: 1. aus der Art und Dauer der Arbeit und der Höhe des Tagelohns für dieselbe, 2. aus Abänderungen der Ernährung und Kleidung, 3. aus der grössern oder geringern Strenge der Zucht, der Strafen, der Belehrungen u. s. w.

Art. 4. Den Rückfälligen, oder denjenigen, deren Verbrechen von erschwerenden Umständen begleitet sind, oder einen hohen Grad von Unsittlichkeit kund geben, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt wurden, können die Gerichtshöfe auch noch auferlegen, alljährlich ein bis sechs Monate lang einsam in Einzelzellen eingesperrt zu werden.

Art. 6. Diejenigen, welche correctionell zu weniger als sechsmonatlicher Gefängnisstrafe und in den Provinzen, wo die Hauptcorrectionshäuser liegen, zu weniger als zweimonatlicher Gefangenschaft verurtheilt sind, sollen ihre Strafen in den bürgerlichen oder Militär-Arresthäusern absitzen, wo sie so sehr als möglich in Klassen abgetheilt und passlich beschäftigt werden müssen.

Art. 7. Die innere Aufsicht des Besserungshauses für Weiber soll unter Leitung einer Ober-Gefangen-Wärterin, ausschliesslich Personen ihres Geschlechts anvertraut werden.“

Die von dem ehrenwerthen Verfasser vorgeschlagene Abänderung des französischen Strafgesetzbuches ist ein schon längst gefühltes Bedürfnis; indessen halten wir es für unräthlich, rücksichtlich der Beköstigung der Gefangenen einen Unterschied zu machen; sie sei vielmehr in allen Arresthäusern gleich und so beschaffen, daß sie vollkommen hinreichend und gesund sei. Dasselbe möchte rücksichtlich der Kleidung statt finden. Dagegen bleibt es unerlässlich, sollen die Gefangen-Anstalten zugleich Besserungshäuser sein, die Lokalitäten derselben solchergestalt einzurichten, daß eine geistige Isolirung, verbunden mit Arbeit, wenigstens der verderbtesten Subjecte statt finden könne. Nur wenn dieses bewirkt worden, wird die Anzahl der Rückfälligen abnehmen.

Annual Report of the Inspectors of the Auburn State Prison to the Honorable Legislature of the State of New-York. 8. *Albany.*

*J. H. Lajeunesse.* Amélioration des prisons de la France. 8. *Dijon. Noellat.*

*De Laville de Mirmont.* Observations sur les Maisons Centrales de Détention à l'occasion de l'ouvrage de M. M. de Beaumont et de Tocqueville sur les Pénitenciers des États-Unis d'Amérique. 8. *Paris. Crapelet.*

Diese mit eben so viel Liebe als Sachkunde, von dem Verfasser, welcher seit langen Jahren General-Inspector der Zuchthäuser in Frankreich ist, niedergeschriebenen belehrenden Bemerkungen verdienen eine ganz besondere Beachtung.

*H. W. Parkes.* Van Diemens Land, its Rise, Progress and Present State; with Advice to Emigrants. Also a Chapter on Convicts, shorving the Efficacy of Transportation as a Secondary Punishment. 8. *London.* Mit einer Karte.

Report of the Committee appointed to investigate the local causes of Cholera in the Arch Street Prison in the City of Philadelphia, to enquire into the sufficiency of the legal provisions for the maintenance of untried prisoners and debtors, and report atterious and amendments with respect to the regulations affecting their condition. *M. Gibbon,* Chairman. 8. *Harrisbury. Welsh.*

Report of the Committee of the Senate appointed to visit the Western Penitentiary and report as to its present condition and discipline, and suggest such amendments as would seem necessary. *M. Hays,* Chairman. 8. *Harrisbury. Welsh.*

Report of the Select Committee, appointed pursuant to a resolution of the Assembly, passet March 27, 1832, to examine into the State of the Prisons at Mount-Pleasant and Auburn. 8. *Albany.*

Report on the Debtors Apartment of the Arch Street Prison in the City of Philadelphia. *M. Gibbon,* Chairman. 8. *Harrisbury. Welsh.*

*Comte de Sellon.* Quelques Notes et Réflexions sur le Système pénitentiaire des États-Unis d'Amérique, et sur ce qu'il a d'applicable aux prisons du continent européen. 8. *Genève. Cruuz.*

Diese beachtungswerthe Schrift enthält am Schlusse die Nachricht, daß der Genfer Bürger Peint. Boissier eine ansehnliche Summe zu einer mildthätigen, für die gesammte Schweiz bestimmten Anstalt vermacht hat. Der Verfasser hat der Genfer Behörde die Errichtung eines schweizerischen Besserungsgefängnisses (prison pénitentiaire fédérale) in Vorschlag gebracht.

Quelques observations concernant l'occupation des détenus dans les maisons centrales, notamment dans celles de Melun, Poissy et Caillon. 8. *Paris. Faesi.*

*Josephine de la R. N. Y.* Reflexion sur l'oeuvre des prisons. 8. *Lyon. Rusand.*

Du Système pénitentiaire aux États unis. 8. *Paris. Crapelet.*

*Mort. Ternaux.* Projet de loi sur les prisons. 8. *Paris. Dupont.*

*Ch. Lucas.* Considération sur les établissemens destinés aux jeunes détenus. 8. *Paris. A. Henry.*

In dieser Abhandlung empfiehlt der Verfasser, General-Inspector der Gefängnisse Frankreichs, die Gründung eines Vereins zum Schutz jugendlicher Verbrecher. Die am 17. März 1833 festgestellten Statuten dieses Vereins folgen nach ihrem ganzen Inhalte, da sie nicht in den Buchhandel gekommen sind :

#### *Titre I. But de la société.*

Art. 1. La société a pour but de préserver des dangers de la récidive, et de rendre aux habitudes d'une vie honnête et laborieuse, les jeunes libérés de la maison pénitentiaire des jeunes détenus. Art. 2. Elle se concerte à cet effet avec l'administration, et se met en rapport avec les autres sociétés de bienfaisance. Art. 3. Elle encourage l'établissement de sociétés semblables et correspond avec elles. Art. 4. Elle fonde des lieux d'asile pour ceux des jeunes libérés malades ou sans ouvrage, qui n'ont personne pour les recueillir, ou qui ne peuvent être reçus dans les établissemens publics. Art. 5. Elle distribue des prix et des encouragemens, suivant, le mode de rémunération qu'elle détermine.

#### *Titre II. Composition de la société.*

Art. 6. Mr. le Ministre du commerce et Mr. le Préfet de police sont, de droit, présidens honoraires de la société. Art. 7. La société se compose de patrons, de souscripteurs et de donateurs. Le nombre des uns et des autres est illimité. Art. 8. Peut être admis à l'exercice du patronage tout majeur de l'un et de l'autre sexe, qui demande à être inscrit sur la liste des patrons, et qui souscrit l'engagement de payer pendant trois ans une somme annuelle de 25 francs au moins, avec promesse de remplir pendant le même espace de tems, comme le ferait un tuteur officieux envers son pupille, les obligations attachées au patronage, et précisées dans l'instruction qui lui sera remise avant l'adoption. Art. 9. Aucune condition d'âge ni de somme déterminée n'est attachée à la qualité de souscripteur. Cette qualité s'acquiert par le seul fait de la souscription. Elle n'entraîne aucune autre obligation que de verser le montant de la somme promise. Art. 10. Le titre de donateur est acquis à tout souscripteur dont la cotisation annuelle s'élève à 100 francs au moins, avec engagement de sa part de renouveler pareille souscription pendant trois ans.

### *Titre III. Administration de la société.*

Art. 11. L'administration de la société est confiée à un bureau, à un conseil d'administration et à plusieurs commissions ou comités qui délibèrent toujours à la majorité des membres présents, et agissent au nom de la société dans les limites de leurs attributions. Art. 12. Le bureau se compose d'un président, de trois viceprésidents, d'un secrétaire général et d'un trésorier, nommés par bulletin de liste et au scrutin secret, en assemblée générale, à la majorité des membres présents. Art. 13. Le conseil d'administration se compose du bureau et de six conseillers, nommés de la même manière sur une liste triple de candidats présentés par le bureau. Art. 14. Le président, le secrétaire général et le trésorier sont nommés pour trois ans. Les autres membres sont réélus par tiers chaque année. Art. 15. Tous les membres sortans sont rééligibles. Art. 16. Il pourra être adjoint au secrétaire général deux secrétaires nommés par le bureau. Art. 17. Il pourra aussi lui être attaché un agent salarié, lequel sera également nommé par le bureau, suivant qu'il sera jugé nécessaire, et que le budget pourra le permettre. Art. 18. Les deux secrétaires adjoints feront partie du conseil. Art. 19. Les membres du conseil ne pourront être choisis que parmi les patrons et les donateurs. Art. 20. Le conseil est présidé par un membre du bureau, qui a voix prépondérante en cas de partage. Art. 21. Le nombre des conseillers peut être augmenté sur la proposition du bureau, approuvée par la société en assemblée générale. Art. 22. Le conseil nomme dans son sein deux comités, l'un de placement, l'autre de finances, et toutes autres commissions qu'il juge nécessaires, suivant la nature et l'urgence des cas. Les plus forts souscripteurs peuvent être nommés membres de ces commissions. Art. 23. Le président et le secrétaire général sont, de droit, membres de toutes les commissions et comités. Art. 24. Le Comité de placement est spécialement chargé de désigner des commissaires enquêteurs qui devront prendre et lui transmettre, avant la mise en liberté de l'enfant, sur celui-ci et sa famille, tous les renseignements dont il aura besoin, pour conférer le patronage. Art. 25. Le comité de finances est spécialement chargé de concert avec le trésorier, de tout ce qui concerne la comptabilité de la société. Art. 26. Le trésorier n'acquitte aucune dépense que sur le vu d'un mandat signé par le secrétaire général et par un nombre du comité des finances désigné à cet effet.

### *Titre IV. Des assemblées générales.*

Art. 27. Les patrons et les donateurs composent l'assemblée générale et ont seuls le droit d'y voter. Les souscripteurs ont celui d'y assister : ils y ont voix consultative. Art. 28. Tout rapport lu en assemblée générale est préalablement lu et approuvé en conseil d'administration. Art. 29. Les noms des patrons, des donateurs et des souscripteurs sont publiés chaque année à la suite du compte rendu, avec le chiffre des côtisations individuelles sur trois listes distinctes.

### *Titre V. Dispositions générales.*

Art. 30. Nul changement aux présents statuts ne pourra être proposé à l'autorité compétente que sur la demande du conseil, adoptée par l'assemblée générale à la majorité des membres présents. Art. 31. Un règlement d'administration intérieure, arrêté par le conseil, détermine les attributions attachées à chaque fonction, ainsi que le mode à suivre, les écritures à tenir, les délais à observer, et généralement toutes

les formalités à remplir pour la mise à exécution des présens statuts. Art. 32. En cas d'insuffisance des patrons, le comité de placement pourra appeler à l'exercice du patronage ceux des simples souscripteurs qui consentiraient à en remplir les devoirs. Art. 33. Le patronage s'appliquera également aux jeunes filles détenues à saint Lazare, aussitôt que l'administration aura soumis ces jeunes filles à un régime pénitentiaire analogue à celui des jeunes garçons de la rue des fontaines-du-temple.

*George Washington Smith.* Defence of the System of solitary confinement of Prisoners adopted by the state of Pennsylvania, with Remarks on the Origin, Progress and extension of this species of Prison Discipline. 8. *Philadelphia. Dorsey.*

*G. W. Smith.* Defence of the System of solitary confinement of Prisoners adopted by the state of Pennsylvania. 8. *Philadelphia.*

Règlement relatif à la classification générale des Prisonniers ainsi qu'au régime intérieur et à la discipline particulière de chaque division. Adopté par le conseil d'État en 1833. 8. *Genève.*

Fourth Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1832—1833. 8. *Philadelphia.*

Supplément au Recueil des Arrêtés et Réglemens, concernant les Prisons de la Belgique. 8. *Bruzelles. Laurent.*

Report of the Committee appointed to visit the Eastern Penitentiary and report on the condition of discipline thereof, with a view to introduce, as far as expedient and practicable, a similar arrangement in that of the West; and also to visit the Public Institutions in which the Spasmodic Cholera prevailed in a malignant form, and report thereon. 8. *Harrisbury by M. Ringland, Chairman.*

On the penitentiary System in the United States, by G. de Beumont et A. de Tocqueville, translated from the french, with an introduction, notes and additions, by E. Lieber. 1. Vol. 8. *Philadelphia. Carey, Lea and Blanchard.*

Negende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 9den Mei 1833. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder dieser wohlthätigen Gesellschaft war im Jahr 1832 — 4173.

1834.

*C. Witehead.* Lives and Exploits of English Higwaymen, Pirates and Robbers. 8. *London.*

Der Verfasser führt den bekannten Spruch an:

„So scheusslich blickt das Laster uns entgegen,  
Dass schon sein Anblick Abscheu muss erregen.“

Er sucht sodann zu beweisen, daß die Schilderungen in seinem Werke nicht nur die Sitten nicht verderben, sondern im Gegentheil dazu beitragen würden, schwankende moralische Grundsätze wieder neu zu befestigen.

Bülau, Friedrich. Der Staat und die Industriebeiträge zur Gewerbepolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Der Verfasser äußert sich, Seite 286 bis 290, über rückfällige Verbrecher folgendermaßen:

„Man wirft jetzt oft die Schuld der traurigen Erscheinung, dass so viele Verbrecher zum zweiten und dritten Male in die Straf-Anstalten zurückkehren, auf diese Anstalten allein, und dringt auf eine strengere Behandlung ihrer Züchtlinge. Aber mehr noch dürfte die hilflose Lage, in welcher die Entlassenen sich befinden, der bestimmende Grund ihrer fortgesetzten Verbrechen sein. So lange diese Umstände fortwirken, wird auch das amerikanische Besserungs-System in Europa keine Früchte tragen. Ueberhaupt scheint dies mehr dazu geeignet, eigentliche Gauner und Tagediebe zu Fleiss und äusserer Ordnung, in vieler Beziehung zu erheuchelter Besserung des äussern Benehmens, mechanisch zu gewöhnen. Diese Klasse ist es nun freilich, die der Justiz und Polizei das Meiste zu schaffen macht; sie umfasst aber nicht alle Verbrecher. Eine wahre Besserung der Verbrecher muss gründlicher zu Werke gehen und muss, wie alle Erziehung und Alles, was zur Verbesserung der innern und äussern Lage des Einzelnen geschehen soll, individuell sein. Schwerlich ist dies die Aufgabe der Straf-Anstalten und das Aeusserste, was man von diesen verlangen kann, ist, dass sie die Individualitäten so weit beachten sollen, um nicht die Strafe ungerecht zu verschärfen und die Moralität noch zu verschlechtern. Sonst würden auch in der That die Verbrecher besser daran sein, als die vielen Tausende, die einer Besserung eben-so dringend bedürfen. Dem Verbrecher werde seine Strafe. Diese Strafe hat er zwar selbst verschuldet, aber durch sie hat er die Vergangenheit ausgetilgt und sich mit der Gesellschaft versöhnt. Wo nun die Folgen der Strafe sich, wider den Willen der Gesetzgebung, über die Strafzeit ausdehnen, da wird es Pflicht, und weil diese Folgen häufig zu neuen Verbrechen führen, so wird es Interesse der Gesellschaft, dem entlassenen Verbrecher eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken, ihn, wenn ein Grund zu weiterm Misstrauen gegen ihn nicht vorliegt, zu ermuthigen und ihm mit Eifer und Sorgfalt die Mittel an die Hand zu geben, durch welche er eine selbstständige und rechtliche Existenz begründen kann. Die Rettung eines Verbrechers vor weiterer Verderbniss und grösserem Elend ist nicht bloss eine Handlung der Klugheit, sondern auch ein moralischer Triumph des Staats. Unsere Strafen sind zu hart für Verbrechen, die aus Fahrlässigkeit, Leichtsinne, augenblicklicher Leidenschaft, Verführung, Versuchung, oder aus Noth begangen wurden. Sie sind zu mild für solche, die nur wahrhafte Bösartigkeit verschuldet. Sie sind unzureichend für Menschen, denen das Verbrechen zur Gewohnheit geworden ist, die einen verbrecherischen Charakter angenommen haben. Bei jener erstern Klasse, bei Leuten, die nicht schlechter, in vielen Punkten vielleicht besser sind als Andere, die aber ein unbewachter Augenblick, oder eine seltsame

Verketzung verlockender Verhältnisse, oder dringende Noth ins Verderben gestürzt hat, wird die Strafe zur Aufrechthaltung des Gesetzes vollzogen. Sie soll aber nicht das ganze Lebensglück des Schuldigen zerstören, ihn nicht moralisch vernichten, am Wenigsten moralisch verschlechtern. Nach ihrer Abbüßung muss der Staat wenigstens annehmen, dass diese Menschen Zeit gehabt haben, über die ernstesten Folgen ihrer Handlungen nachzudenken und durch Erfahrung gewitzigt sind, so wie, dass sie in eine Lage versetzt, wo die früher lockende Versuchung sich nicht erneuert, und die frühere Noth sie nicht bedrängt, durch Fleiss und Ordnung sich mühen werden, das Verlorene zu ersetzen. Dazu kommt, dass er über Fähigkeiten und moralischen Zustand dieser Leute durch die Untersuchung und die Strafzeit besser unterrichtet ist, als bei tausend ihrer Genossen, die derselben Handlungen fähig sind, vielleicht dasselbe begangen haben, aber unentdeckt blieben. Wenn die Behörde das Vertrauen des Publikums zu diesen Leuten wieder zu erwecken sucht, ihnen Rath und Beistand gibt, sie vielleicht in andern Umgebungen unterbringt und vor Allem ihren moralischen Muth, ihre Selbstachtung und ihr Vertrauen zur Menschheit neu zu beleben weiss, so kann sie sich des doppelten Vortheils rühmen: an Armengeldern, Untersuchungs- und Strafkosten ein schönes Kapital erspart und zugleich Bürger gerettet zu haben, die vielleicht noch sehr nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können. Schwerlich wird sich die Zahl dieser Verbrecher vermindern, da unsere Verhältnisse immer künstlicher werden, da die Gesetzgebung noch viele Handlungen zum Verbrechen stempelt, gegen die sich kein moralisches Gefühl, oder wenigstens nur ein angekünsteltes, mehr an Furcht, als an Abscheu grenzendes Gefühl erhebt, und da der Nothstand noch fort-dauert. Letzterer ist der Hauptgrund. Denn es ist nicht wahr, dass mit weitverbreiteter Bildung sich die Verbrecher verminderten. Die rohern Verbrechen vielleicht, die feinern gewiss nicht. Das Verbrechen entspringt öfterer den Verhältnissen, als dem Charakter. Nur Wenige mögen sich rühmen, dass sie des Verbrechens absolut unfähig seien. Sittenreinheit und Menschenliebe mag eine wahre Bildung befördern; das feinere Verbrechen begünstigt die Aufklärung eher, als dass sie es verdrängt; denn sie nimmt dem Gesetze seinen Heiligenschein, sie führt auf den Standpunkt des natürlichen Rechts, sie lehrt Mittel zur Umgehung der Gesetze und verdrängt die Furcht, die das wahre Schutzmittel gegen Verbrechen ist. Nur insofern mag sie die Verbrechen vermindern, als sie den Nothstand mindert, der ihre Grundquelle ist. — Eine andere Klasse von Verbrechen umfasst Menschen, die der Gesellschaft unbedingt gefährlich sind und fortwährend ihre Sicherheit bedrohen. Nur Wenige, äusserst Wenige sind es, die eine wahrhafte Freude am Bösen haben und das Böse um seiner selbst willen oder doch mit völliger Gleichgültigkeit gegen seinen Grad und seine Folgen für Andere verrichten. Gegen diese kann und muss sich die Gesellschaft sichern und ihre Zahl kann durch Bildung und Versittlichung des Volkes vermindert werden. Aber ungleich zahlreicher sind gegenwärtig die unverbesserlichen Gauner, die das Verbrechen zu ihrem Geschäft, zu ihrem stehenden Erwerb gemacht haben, und es zwar nicht deshalb treiben, weil es etwas Schlechtes ist, aber doch jeder rechtlichen, mit Arbeit und Mässigkeit verbundenen Lebensweise vorziehen. Das sind die eigentlichen Kandidaten und stehenden Garnisonen unserer Zuchthäuser, die sie als vorübergehende Ruhepunkte betrachten, auf denen sie zu neuen Unternehmungen Kräfte sammeln

und künftige Helfershelfer anwerben. In der Regel sind sie zu listig, als dass ihre ganzen Missethaten zu entdecken wären und sie werden meist nur wegen kleinerer Verbrechen zu kurzer Strafzeit verurtheilt. Auf diese Leute, und höchstens noch auf die Leichtsinrigen, die durch Müsiggang und Hinneigung zu sinnlichen Lastern ihre Mittel vergeudet und sich eine Arbeitsscheu und eine Vergnügungssucht angeeignet haben, die sie nur auf unredlichem Wege befriedigen können, ist das strenge amerikanische Besserungs-System berechnet. Jenen muss die Strafzeit so unangenehm gemacht werden, dass: Schwarzbrod und Freiheit! ihr Wahlspruch wird. Diese müssen zur Ordnung, Fleiss und Mässigkeit gewöhnt werden. Bei den Erstern handelt es sich zugleich darum, die jetzige, grösstentheils unverbesserliche Generation möglichst auszurotten und sie vor Allem an der Verführung Anderer zu verhindern. Leute daher, die wegen unredlicher Erwerbsmittel bestraft werden, dann aber, obgleich ihnen die Mittel, sich redlich zu nähren, geboten waren, in Arbeitsscheu und einem umherziehenden gaunerhaften Leben sich gefallen, ja vielleicht über erneuerten Vergehungen betroffen werden, diese eigentlichen Spitzbuben von Metier, die der öffentlichen Sicherheit unbedingt gefährlich sind, sollten, so lange nicht alle Gewissheit erfolgter Besserung erlangt ist, niemals der Freiheit zurückgegeben, sondern in eigenen Zwangs-Arbeitshäusern detinirt werden, in denen freilich die Behandlung nicht gerade den Charakter der Strafe trüge, wo ihnen vielmehr im Verhältniss zu ihrem Fleisse und ihrem Betragen ein sinnlich leidliches Leben zu verschaffen wäre, wo sie aber unter strenger Zucht gehalten und zu merkantilisch vortheilhaften Arbeiten angehalten würden, durch die sie sich ihren Unterhalt verdienen müssten. Wo mehr Leichtsin und Liederlichkeit zum Verbrechen führte und nur die Befürchtung da ist, es möchte sich eine Gewohnheit des Verbrechens daraus entwickeln, da kommt es vor Allem darauf an, die Mittel zum redlichen Erwerb zu gewähren, eine polizeiliche Aufsicht fortzusetzen und bei jedem Rückfalle in die frühere Arbeitsscheu ein neues Besserungsverfahren eintreten zu lassen. Ueberhaupt meine ich, jeder Arme, der die Unterstützung des Staats anruft, noch mehr aber jeder Verbrecher, gegen den seine Gerichte einschreiten müssen, verzichtet dadurch gewissermassen auf die Mündigkeit, auf welche das System der Erwerbsfreiheit berechnet ist. Er hat bewiesen, dass er sich, ohne Nachtheil für sich oder Andere, nicht selbst zu leiten vermag. Dadurch gibt er dem Staate das Recht, ihn in Bezug auf seine äussern Verhältnisse zu bevormunden, zugleich aber auch die Pflicht, seinem Vortheile eine speciellere Vorsorge zu widmen. Auch hier muss alles individuell sein, und kann es noch mehr sein, als anderswo. Aber durch Eifer und Sorgfalt lassen sich viele Ersparnisse machen, und was wichtiger ist, viele Leiden verhüten.“ —

Siebenter Bericht, enthaltend den in der siebenten General-Versammlung am 22. Juli 1834 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Crefeld. Funke.

Erster Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth, von der Mitte des Septembers 1833 bis zu Ende des Juni 1834. 8. Crefeld. Funke.

Der Zweck des Asyls ist, den weiblichen Entlassenen, welche während der Haft Hoffnung zu einer Sinnesänderung gegeben haben, und bei

ihrer Entlassung nicht alsbald ein passendes Unterkommen finden können, einen Zufluchtsort zu gewähren, damit sie nicht in Ermangelung eines Dienstes oder bei fehlender Arbeit in neue Verwirrung gerathen. Hier finden sie Unterkunft und Arbeit, und unter der beständigen Leitung und Aufsicht einer christlichen Aufseherin Gelegenheit, ihre Besserung zu befestigen, in derselben zuzunehmen durch die ihnen zu Theil werdende Unterweisung und Zucht und die für ihr künftiges Verhältniß als Mägde nöthigen Arbeiten zu erlernen, oder sich darin zu vervollkommen. Wenn sich während ihres Aufenthaltes im Asyl, der in der Regel nicht über einige Monate währt, ihre Sinnes- und Lebensänderung erprobt, so wird ein Dienst für sie in einer christlich gesinnten Familie ermittelt, welcher geeignet ist, sie in der gewonnenen besseren Richtung dauernd zu erhalten. Für diesen Zweck ist nun zu Kaiserswerth ein gelegenes Haus mit einem großen Garten gepachtet und eingerichtet worden. Am 17. September 1833 wurde zuerst ein aus dem Zuchthause zu Werden entlassenes zwanzigjähriges Mädchen von Barmen aufgenommen.

Die Mittel, welche im Asyl angewandt werden, um sie auf dem Wege der Besserung zu stärken, wenn sie ihn zu betreten angefangen haben, oder sie auf denselben zu führen, sind dreifach, nämlich:

1. Beständige Beschäftigung.
2. Fortwährende Aufsicht und Zucht, und
3. geistige Pflege.

Die Kosten, welche das Asyl verursacht, werden durch die Kasse der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und durch besondere Beiträge mildthätiger Menschen bestritten.

Vierter, das Jahr 1833 betreffender, Bericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrlosten Kinder in Danzig. 8. Dantzig. Botzon.

Die Wirksamkeit des Vereins betreffend, so hat sich derselbe immer inniger davon überzeugt, daß dessen Hauptaufgabe in der Verhütung der Verbrecher und in einer vorzüglichen Fürsorge auf die sittlich verwahrlosete Jugend bestehen soll.

In den durch den Frauen-Verein geleiteten Mädchen-Arbeits- und Warteschulen sind im Laufe des Jahres 1833 — 367 Thaler 2 Sgr. Arbeitslohn verdient und außerdem die ganze Bekleidung der Schülerinnen durch dieselben angefertigt worden.

J. A. von Train. Bibliothek für Strafanstalten und Frohnfesten, oder Schriften des Trostes, der Gemüthsberheiterung und des Gelchts zur Selbsterkenntniß, Reue und Besserung. Ein frommes Liebeswerk an Gefangene.

Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats Regensburg und Ermächtigung der K. Polizei-Behörde des Regenkreises durch die K. Kreisregierung zur Anschaffung dieses Werks auf Amts-Regie-Rechnung. 1. Band. 8. Regensburg. J. Reitmayr.

Inhalt des 1. Bandes: Der Züchtling oder des Sünders wahre Reue und Besserung versöhnen Gott und die Menschen. Eine moralische Erzählung (in 178 Seiten). Diesem Erbauungsbuche folgt (in 94 Seiten) ein Anhang von christlichen Lehren, tugendvollen Beispielen und herzerhebenden Gebeten.

Im Ganzen möchte die Schrift als eine gelungene anzuempfehlen sein; auffallend ist es jedoch, daß der Verfasser nicht hinreichend mit der Apostelgeschichte bekannt zu sein scheint, indem er u. A. den Marcus und Lucas dafür

hält, während sie doch nur Evangelisten gewesen. Die Abschiedsrede, welche Seite 43—54 Vater Berger seinem Sohne Georg hält, ist sodann gar nicht natürlich, da sie, aus dem Munde eines armen Tagelöhners kommend, viel zu gelehrt klingt. Ferner finden wir, Seite 96, einen nicht dahin passenden Soldaten-Katechismus, und endlich ist das, was Seite 130—157 von der Beichte und Buße erwähnt wird, meistens nur auf Katholiken anwendbar. Dergleichen Schriften dürften aber, sollen sie von allen Gefangenen benutzt werden, über Kirchengebräuche oder sonstige derartige, die Conzessionen besonders marquirenden Sachen nicht das Mindeste enthalten.

**Verein zur Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen: gr. 8. Köln. P. Schmitz.**

Dieser wohlthätige Verein constituirte sich am 24. November 1834. Ein Ober-Vorsteher, zehn Vorsteher und 66 Pflegeväter, aus den K. Bürgermeistern, den Pfarrern und andern Notabeln des Landkreises entnommen, bilden dessen Verwaltungs-Personal. Die Anzahl der Mitglieder, welche sich zu einem jährlichen Geldbeitrag verpflichten, ist bereits zu 175 angewachsen. Die Aufgabe des Vereins ist in folgendem in den Händen eines jeden Mitgliedes befindlichen Leitfaden bezeichnet:

„Die mit den Gesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen, damit der oft obdach- und hilflose Verirrte fernerhin den Einsassen als zu dringlicher Bettler nicht lästig falle, oder als noch gefährlicherer Vagabonde die Sicherheit der Personen und des Eigenthums neuerdings bedrohe, dass vielmehr der Verirrte an der Hand des werkhätigen Menschenfreundes der bürgerlichen Gesellschaft als ein nützlichcs Glied zugeführt werde, ist Zweck des Vereins.

Nothwendig gewordene Unterstützungen mit den dringendsten Lebensbedürfnissen; Angewöhnung an anhaltende Arbeitsamkeit durch Eröffnung angemessener Erwerbsquellen, welche die lasterhafte Neigung unterdrücken und die Versuchung zum Bösen vermindern; endlich die Einprägung der einfachsten, überzeugendsten Lehren der christlichen Religion, welche eine moralische Kraft entwickeln, die am meisten geeignet ist, den Menschen auf dem Pfade der Tugend zu erhalten, sind die wirksamsten Mittel, den ausgesprochenen Zweck zu erreichen.

Wo demnach ein dürftiger, hilfloser Entlassener in den Kreis zurückkehrt oder sich bereits in demselben befindet, wird der Pflegevater des betreffenden Orts besorgt sein, ihn, erforderlichen Falles, aus dem jeder Bürgermeisterei überwiesenen eisernen Bestand sofort mit dem Allerdingendsten zu versorgen; er wird sodann seine Arbeitskräfte und Arbeitsfähigkeiten berücksichtigen, um ein denselben angemessenes Unterkommen sich bemühen und demnächst an den Vorstand der Gesellschaft nach Brauweiler über die getroffenen Maassregeln mit gutachtlichen Bemerkungen und Vorschlägen berichten. Eine besondere Obsorge mögen die Pflegeväter demjenigen widmen, bei welchem sie eine vorherrschende Neigung und Fähigkeit zu irgend einem Handwerk wahrnehmen, welches dem Pflegebefohlenen für die Zukunft sichere Aussicht zu einem einträglichen Erwerb verspricht.

Die Pflegeväter werden fortwährend ihre Schützlinge beaufsichtigen, durch freundlich-eindringliche Ermahnungen sie auf dem rechten Wege zu erhalten suchen und für diejenigen, welche durch anhaltend gute moralische Führung sich auszeichnen, eine passende Prämie zur fernern Aufmunterung in Vorschlag bringen. Unterstützungen in baarem

Gelde sind im Allgemeinen jedoch weniger zweckmässig, als jene in Kleidungsstücken, Werkzeugen oder andern ähnlicher Natur. Geldgaben möchten jene meist an eine unordentliche Lebensweise gewohnte Menschen nur in Versuchung führen, sich nach ihrer Art einen guten Tag zu machen, ohne zu beherzigen, dass sie es nachher desto schlimmer haben werden.

Jede Unterstützung knüpft sich in der Regel an Arbeit, an eine nützliche Thätigkeit, denn der Verein will nicht die arbeitsscheuen Müssiggänger noch vermehren, welche als Tagediebe sich umhertreiben, um aus den menschenfreundlichen Beiträgen unserer Gesellschaftsglieder sich ernähren zu lassen. Auch soll der Lasterhafte nicht begünstigt und dadurch dem wahrhaft Hülsbedürftigen eine wirksamere Unterstützung entzogen werden.

Die unbedingte Unterstützung *aller* Entlassenen liegt ebenfalls nicht im Zwecke des Vereins; es werden vielmehr viele unter diesen sein, welche zu einer fruchtbaren Verwendung keine Aussichten eröffnen. Die Aufmerksamkeit ist demnach auf die einzelnen Personen und namentlich am meisten auf die lenksame Jugend zu richten, deren empfängliches Gemüth für erwünschte Resultate festere Hoffnung gibt.

Ogleich die Unterstützung des Vereins sich nicht auf verarmte Personen ausdehnen kann, soll gleichwohl, bei zureichenden Mitteln, auf die zurückgelassene Familie des abgeführten Verbrechers Bedacht genommen werden, damit nicht, durch Noth auf Abwege gezogen, sie als tiefer Gesunkene dennoch später der Obsorge der Gesellschaft anheim fallen. Der Einsicht der Pflegeväter muss es hier überlassen bleiben, die einzelnen Fälle zu erwägen und dem Vorstand die zweckerspriesslichsten Mittel mit Bemerkung der nähern Verhältnisse der Schutzempfohlenen jedesmal in Vorschlag zu bringen.

So spricht der Verein die Tendenz aus, die menschenfreundlichen Bemühungen der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft in ihrem Geiste und Sinne zu unterstützen, indem er das begonnene Besserungswerk an den entlassenen Sträflingen kräftigst fortsetzt; ihnen in allen leiblichen und sittlichen Nöthen beisteht, auf dass es dem einhelligen Zusammenwirken nach einem Plane thätiger, christlich gesinnter Personen gelingen möge, der leider fortwährend im Zuwachs bleibenden Anzahl von Verbrechern möglichst Schranken zu setzen.

Jedem Einwohner des Landkreises, der nach Vermögen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken sich geneigt erklärt, steht ohne Rücksicht auf Stand und Verhältnisse die Befugniss zu, demselben beizutreten; wogegen es jedem Mitglied unbenommen bleibt, von der Theilnahme sich loszusagen, sobald es dem Vorstande diese Absicht vier Wochen vor dem Schlusse des Jahres erklärt haben wird.

Auf die Einladung des Vorstandes versammeln sich alle sechs Monate die sämmtlichen Mitglieder des Vereins in Brauweiler, um einen Generalbericht über die Leistungen und das Rechnungswesen anzuhören und um die geeigneten innern Angelegenheiten der Gesellschaft zu beräthen.“

*William Crawford.* Report on the Penitentiaries of the United States, addressed to His Majestys Principal Secretary of State for the Home Departement. Ordered, by the House of Commons to be printed, 11. August. 1834 in Folio. *London.*

Der Verfasser liefert ein vollständiges mit Scharfsinn dargestelltes Bild der amerikanischen Straf-Anstalten, welchem er die Vorzüge

des philadelphischen Systems, nach welchem die völlige Isolirung der Sträflinge statt findet, erwähnt. Dieselben Ansichten sind in dem Second Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales. Ordered, to be printed 12. May 1835 enthalten.

Statuten der Tochter-Gesellschaft des rheinisch-westphälischen Gefängniß-Vereins zu Herford. fl. 8. Herford. Erdmann.

Die Statuten des Herforder Vereins gründen sich auf die der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, welche wir im Jahrgang 1826 erwähnt haben.

*L. G. Cramer Audéoud.* Documens sur le système pénitentiaire et la prison de Genève. 8. Genève.

*C. Diodati.* Examen des Documens sur le Système pénitentiaire et la prison de Genève. Genève.

Der Verfasser ist Mitglied des Genfer moralischen Aufsichtskomités.

*Béranger.* Premier compte rendu des travaux de la Société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 8. Paris. *H. Fournier.*

Dieser ausführliche Bericht, welchem eine von dem General-Inspector Ch. Lucas improvisirte gehaltvolle Rede beigebracht worden, liefert wieder den Beweis, wie viel mit geringen Mitteln zur Rettung der gefallenen Jugend geleistet werden kann, wenn Nächstenliebe die Haupttriebfeder des Unternehmens ist.

*Rood.* Du patronage des détenus libérés. 8. Lausanne.

Der Verfasser ist Kaplan an dem Pönitentiarhause zu Lausanne. Die Schrift ist in Beziehung auf den bearbeiteten Gegenstand für jeden Menschenfreund von Interesse.

Report of the Agent of the Mount Pleasant state Prison relative to the Government and Discipline of that Prison. 8. Newyork.

In diesem von dem Vorsteher der gesetzgebenden Versammlung des Staates Newyork erstatteten interessanten Berichte wird u. A. die strenge Hauszucht des Strafhauses Sing Sing dargestellt. Der Vorsteher dieser tausend Zellen enthaltenden Anstalt hat eine sehr ausgebehnte Gewalt. Sämmtliche unter ihm dienende 48 Offizianten werden durch denselben gewählt und ernannt; er kann sie ohne Ausnahme, sobald er solches für nöthig erachtet, ohne Weiteres entlassen. Eben so besitzt er und sein Hülfpersonal eine fast unbeschränkte Strafbefugniß.

Bericht der Special-Commission zur Untersuchung der Zucht-Anstalten an den großen Rath der Republik Bern. 8. Bern.

Fifth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania etc. Read in Senate, February 12., 1834. 8. Harrisbury.

*Ed. Dupetiaux.* Rapport sur l'organisation du quartier des jeunes détenus à Saint-Bernard. 8. *Bruxelles. Remy.*

Tiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 15den Mei 1834. gr. 8. *Amsterdam.*

Im Jahr 1833 hat sich die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft bis auf 3865 vermindert.

1835.

Achter Bericht, enthaltend den in der achten General-Versammlung am 20. Juli 1835 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. gr. 8. *Düsseldorf. Dänzer.*

Wir ersehen aus diesem Bericht, daß von den in dem Zeitraume vom 1. Juli 1834 bis 30. Juni 1835 vereinnahmten 2822 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. und verausgabten 2235 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. nur der geringe Betrag von 100 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung entlassener Strafgefangener verwendet worden ist. Daß diese des Bestandes jeder Art bedürfen, und daß sie, wenn er ihnen mangelt, einem unvermeidlichen Rückfall entgegenstreiten, möchte die Erfahrung bereits genugsam gezeigt haben. Ehren wir das Andenken des am 21. Dezember 1835 zu Lemberg verstorbenen Abtes von Solkiew, J. K. F. Hoffmann, welcher, außer sehr ansehnlichen Legaten an Waisen und Arme, 7000 Gulden zu dem edlen Zweck vermachte, entlassenen Sträflingen die Mittel zum künftigen redlichen Erwerbe zu verschaffen. Würde dieses Werk echter Menschenliebe recht viel Nachseiferung finden.

Zweiter Rechenschafts-Bericht des Vereins für Besserung der Strafgefangenen, erstattet in der General-Versammlung den 20. November 1835 von der General-Direction. gr. 8. *Karlsruhe. Braun.*

Dieser im Großherzogthum Baden im Jahr 1831 zu Stande gebrachten Verein zählt nun bereits 23 Bezirks-Vereine, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, für das Schicksal der Familien der in Haft befindlichen Individuen, so wie für die entlassenen Sträflinge zu sorgen. Diese Vereine sind in der Ausübung ihrer menschenfreundlichen Absichten von dem ganz richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, daß ihre Sorge für die Sträflinge erst bei deren Entlassung eintreten könne, indem eine Einwirkung des Vereins auf dieselben während ihrer Haft wenig Erfolg verspricht, daher Sache der betreffenden Verwaltung bleiben muß. Die in dem Berichte enthaltene Bemerkung: „daß zur Erreichung des Zwecks Alles darauf ankommt, daß einem Entlassenen sogleich vom ersten Augenblicke der Wiedererlangung seiner Freiheit und seines Rücktritts in das bürgerliche Leben an, die nöthige Aufsicht und Fürsorge gewidmet werden müsse,“ ist eine durch vielfache Erfahrungen erprobte Wahrheit, welche leider von einigen Gefängniß-Vereinen noch nicht gehörig erkannt worden ist, indem sie ihr Hauptaugenmerk auf die im Arrest befindlichen Personen richten. — Mit wahrer Freude haben wir aus dem vorbezeichneten Bericht entnommen, daß der Protector des Vereins, der hochherzige Fürst von Fürstenberg der Verzins-Kasse ein ewiges, zu 4 vom Hundert verzinsliches Kapital von Tausend Gulden zugewendet und in der von Seiner Durch-

laucht am 14. März 1833 in der ersten Versammlung der Vereinsmitglieder gehaltenen Rede die Zwecke des Vereins mit Klarheit, Wärme und der reinsten Theilnahme entwickelt hat. Glücklich das Land, welches solche Menschenfreunde besitzt.

Zweiter Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserwerth, vom Ende Juni 1834 bis Ende Juni 1835. 8. Crefeld. Funke.

Das Asyl hat seit den 21 Monaten seines Bestehens 23 Entlassene aufgenommen. Fünfzehn davon wurden bei christlich gesinnten Herrschaften untergebracht.

Friedrich Eberhardt. Allgemeiner Polizei-Anzeiger für Thüringen, Franken und Sachsen. Erster Band. gr. 8. Gotha.

Diese für Polizei- und Gerichts-Beamte sehr nützliche Zeitschrift enthält die ausführlichsten Personen und Lebensbeschreibungen gefährlicher Individuen. Der Verfasser, Polizeirath und Collegial-Mitglied der herzoglichen Landes-Regierung, ein Mann von großer Erfahrung, gibt sodann das gegen gefänglich eingezogene Gauner und Vaganten zu beobachtende Verfahren an; eine Mittheilung, die vorzüglich für jeden der obengenannten Beamten von höchstem Interesse ist. Auch findet man in dieser werthvollen Schrift eine sehr vollständige Sammlung von Wörtern und Redensarten, so wie Erzählungen aus der Gauner-Sprache.

First Report from the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present state of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales etc. Ordered to be printed 12. May 1835. *London*.

Der Bericht enthält höchst interessante Mittheilungen von dem Lieutenant Sibth, Vorsteher des Zuchthauses zu Brixton bei London über die Nothwendigkeit der geistigen Isolirung der Gefangenen, welchen Ansichten wir mit voller Ueberzeugung beispflichten.

Report of the commissioners appointed under the Lower-Canada, Act 4. William IV. Cap. 10, to visit the United States Penitentiaries. 8. *Quebec*.

Die Herren Monbelet und Keilson wurden im Frühlinge 1834 von der Regierung von Nieder-Canada nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgesendet, um die dasigen Gefängnisse zu untersuchen und über deren Beschaffenheit zu berichten, damit die gesetzgebende Versammlung jener Provinz einen der amerikanischen Pläne für ein neu zu errichtendes canadisches Besserungshaus wählen könne. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts ist folgender:

„Das Wesen des Besserungs-Systems besteht in der getrennten Einsperrung jedes Sträflings. Das auburn'sche System verbindet nächtliche Abtrennung mit gemeinschaftlicher Arbeit bei erzwungenem Schweigen und der Hemmung jeder Mittheilung zwischen den Gefangenen. Das philadelphia'sche System verknüpft dagegen völliges Getrenntsein mit Beschäftigung jedes Sträflings in seiner Zelle. Die augenfälligsten Ergebnisse dieser beiden Systeme, oder vielmehr der verschiedenen Weisen, das nämliche System zu handhaben, bestehen bei dem auburn'

schen Verfahren in einem grössern, durch die Arbeit des Sträflings erzielten Gewinne, und bei dem philadelphia'schen in einer unterwürfigern Gemüthsstimmung des Verbrechers, und dem Anscheine nach in einer gründlichern Besserung seiner Neigungen und Gewohnheiten bei geringerm Arbeitsverdienste. Der nächste Zweck der Freiheitsberaubung jedes Einzelnen, nämlich die Beschützung des Gemeinwesens gegen verbrecherische Handlungen, wird durch beide Systeme erreicht. Dasjenige nun, welches durch seine Ergebnisse am meisten dazu beiträgt, den Verbrecher zu bessern und Andere davon abzuschrecken, seinem Beispiele zu folgen, muss am Ende doch das einträglichste sein. Wenn eine einstweilige Gefangenschaft zu einer Schule für Verbrecher würde, wenn diese sich nachher über das ganze Land ausbreiteten, sich vermöge der Kenntniss des Einen vom Andern leicht verbänden, durch ein von gemeinschaftlichen Leiden erzeugtes Gemeingefühl zusammengehalten würden, und durch ihre Fertigkeit in den Künsten, Verbrechen zu begehen und Entdeckung zu vermeiden, sich verbreiteten und bereicherten; dann würde die Einbusse des Gemeinwesens, sowohl an Verlust durch die Beraubungen, als an Unkosten für die Entdeckung und Verurtheilung der Verbrecher bald unermesslich sein. Mitten im Staate würde sich dann ein wohlabgerichtetes und organisirtes Corps von Räubern bilden, deren Zahl beständig wüchse, und die alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierungen zerstörten. Die ältern Weisen der Gefangenschaft hatten bereits ungefähr solche Folgen gehabt. Da wurde das Besserungs-System in England erdacht und in Pensylvanien und den übrigen Staaten der nordamerikanischen Vereinigung vervollkommenet, um in Verbindung mit einer mildern Verwaltung der Strafgesetze, so wie der fehlerhaften bisherigen Art der Einsperrung in den gewöhnlichen Gefängnissen, wie sie in den civilisirten Ländern gefunden wurden, als ein Heilmittel gegen die Zunahme des Verbrechen zu dienen. — Diese Betrachtungen haben uns Beauftragte bewogen, dem philadelphia'schen Systeme den Vorzug zu geben, obgleich es weniger unmittelbaren Gewinnst darbietet, und vielleicht selbst eine Zeit lang beträchtliche Ausgaben erheischen dürfte. Ueberdies hat das auburn'sche System unter den Handwerkern und Manufacturisten zu ziemlich allgemeinen Klagen über die Nebenbuhlerschaft Anlass gegeben, welche sie gegen die Arbeiten der Straf-Anstalten in Gewerbszweigen, die den von ihnen betriebenen ähnlich sind, zu bestehen haben.

In Philadelphia werden dem Sträflinge Bücher und Arbeit gegeben, und wenn er nicht arbeitet, erhält er auch nicht mehr zu essen, als gerade von Nöthen ist, sein Leben zu fristen. Er wird in jeder Hinsicht mit Menschlichkeit behandelt; es wird mit ihm wie mit einem vernünftigen und durch Vernunft lenkbaren Wesen geredet. Er befindet sich nicht unter der Herrschaft blosser Gewalt oder willkürlicher Strafverhängung; er wird allein, nachdem er unparteiisch gerichtet worden, und kraft des Gesetzes, welches er verletzt hat, dem vorgeschriebenen Zwange unterworfen. Nichts ist wahrnehmbar, das der Rache gleiche, sondern statt dessen, Bedauern über die Nothwendigkeit des Zwanges, den er selbst herbeigeführt hat, welches Bedauern er, bei gehöriger Zeit zum Nachdenken, ohne aufregende Ursachen und ohne Versuchungen, kaum unterlassen kann zu theilen, und Entschlüsse für die Zukunft, mindestens gegen einen so tiefen Fall, zu fassen. Sind diese Menschen nun stark genug, bei solchen Entschlüssen zu

beharren, so lässt sich kaum an der Wirksamkeit des Systems und an der völligen Erreichung des beabsichtigten Zweckes zweifeln.“

Zu Obigem kann hinzugefügt werden, daß, da der größere Theil der Verbrecher die verderbtesten Gesinnungen hegt, die minder schlechten bei einem Zusammenleben mit denselben nicht gebessert, vielmehr bald schlechter als je, werden. Eine völlige Isolirung, wenigstens während der Nacht, die möglichste Trennung von einander am Tage und eine unausgesetzte Aufsicht über jeden Einzelnen ist und bleibt das sicherste Mittel, den eigentlichen Zweck der Einsperrung auf eine dauernde Weise zu errögen.

G. M. Obermayer. Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Straf-Anstalten. 8. Kaiserslautern. J. J. Tascher.

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Die Strafgesetze und die heutigen Straf-Anstalten. 3. Die Gesetze in Bezug auf die Strafen selbst und 4. Behandlung der Büßer in den Besserungs-Anstalten.

Der achtbare Verfasser hat ein von ihm ausgegangenes System ins Leben gerufen, welches, durch die Lokalitäten und sonstigen Orts-Verhältnisse begünstigt, bisheran von dem besten Erfolg gekrönt worden ist, und wir lassen ihm dieserkalb volle Gerechtigkeit widerfahren. Rückfichtlich dessen, was er im 4. Abschnitt über die Behandlung der Sträflinge und den innern Dienst der Straf-Anstalten äußert, so kann das Ganze in Folgendes zusammengefaßt werden:

Zur Organisation einer zweckmäßig eingerichteten Straf-Anstalt und zur Erreichung des Hauptzweckes derselben, nämlich der Besserung der Sträflinge, ist unerlässlich: a) in jeder Hinsicht dem Zweck und dem aufzunehmenden Personal völlig entsprechende Lokalitäten; b) ein hinreichendes, ganz tüchtiges Verwaltungs-Personal; vor Allem aber einen für diesen wichtigen Beruf völlig geeigneten Vorsteher, welchem das Specielle des Dienstes unter angemessener Controлле gänzlich überlassen werden muß, und dem alle übrigen Officianten unbedingt zu gehorchen haben; c) eine mit größter Konsequenz durchgeführte strenge Disciplin; d) hinreichende, durchaus gesunde Beköstigung, gehörige Bekleidung und angemessene Betung, überhaupt eine humane, streng gerechte Behandlung der Sträflinge.

Wir kommen jetzt auf den dritten Abschnitt, nämlich auf die Anträge des Verfassers über Gesetze und Strafen zurück. — Was der Gegenstand tiefstinnigster Forschung der Philosophen und Juristen, das Werk ernstest, mühevoller Erwägung der heutigen Gesetzgeber und Staatsmänner ist, wird in diesem Abschnitte mit wenigen Zügen abgemacht. Der Verfasser, Vorsteher des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, ist auf einen speciellen Kreis der Erfahrung, Thätigkeit und Wirksamkeit angewiesen. Er ist uns als ein in jeder Beziehung ausgezeichnete Verwaltungs-Beamter bekannt, der die Realisirung seiner Ideen und Zwecke mit Erfolg zu erreichen versteht. Die humane Behandlung der Straf-Gefangenen, ihre Beschäftigung, Belehrung, Besserung, ist das Ziel seiner unausgesetzten Thätigkeit; der Wunsch, sie als völlig gebesserte, nützliche, loyale Menschen der bürgerlichen Gesellschaft wiederzugeben, ist sein Ideal, und so mag sich ihm die Ansicht gebildet haben, daß dieser Kreis seiner Thätigkeit und seines Strebens das einzige Prinzip der ganzen Strafrechts-Wissenschaft sein müsse. — Wir werden nun den Ideengang des Verfassers sagweise verfolgen:

I. Es handelt sich hier eigentlich um zwei ganz verschiedene Gegenstände: 1) Strafrecht, Strafgesetze, Strafen überhaupt. 2) Strafgefängnis-Anstalten und Behandlung der Gefangenen und Verbrecher in denselben. — Die Strafgefängnis-Anstalt, das Zucht-, das Arbeitshaus hat es nur mit einer speciellen Klasse der jetzt bestehenden Strafen, und derer, die sie erleiden, zu thun. Schon längst hat die fortgeschrittene Humanität die civilisirten Staaten zur Ansicht gebracht, die Gefängnis-Anstalten zweckmäßiger einzurichten, die Gefangenen nützlicher zu beschäftigen, sie mit mehr Menschlichkeit zu behandeln, tüchtige Männer zu ihren Vorstehern zu wählen, die keine Freude an den Leiden ihrer Untergebenen haben, und ihre moralischen sowohl, als physischen Zustände mit Menschenliebe im Auge behalten. Die neueste Zeit hat (vorzüglich in einigen Landestheilen Deutschlands, namentlich in mehreren nördlich gelegenen Bezirken Preußens, wo wir Kinder-Warteschulen und Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder finden, wo also das Uebel in seinem Aufkeimen angegriffen wird) noch mehr für diesen großen Gegenstand gethan. Man will den Gefangenen nicht bloß seiner selbst verschuldeten Strafe hingeben, man will ihn auch bessern, wieder aufrichten, als einen nützlichen Menschen einst entlassen und dadurch die Zahl der Verbrecher verringern. Daß aber dessen ungeachtet noch vieles zu thun übrig bleibt, um den Gefängnis-Anstalten den Grad der Vollkommenheit zu geben, den ihre eigentliche Bestimmung erfordert, ist eine nicht zu bestreitende Wahrheit. — England und Amerika haben die Mittel zum Zweck großmüthig hergegeben, und sich hierin zum Vorbild erhoben.

II. Was die Straf-Gesetze im Allgemeinen betrifft, so wird es 1) Niemand dem Verfasser bestreiten, daß dieselben sich nach dem Culturzustande der Zeit, nach den Bildungsstufen der Menschen, ja selbst nach Sitten, klimatischen Verhältnissen und den mannfachen Zuständen des Volks und seiner Zeit richten müssen. 2) Eben so gewiß ist es, daß barbarische Strafen, welche die Menschheit entehren, wir meinen die Brandmarkung, die öffentliche Ausstellung und das Tragen von Ketten bei den öffentlichen Arbeiten, überhaupt das Arbeiten der Sträflinge außerhalb der Ringmauern des Gefängnisses, das Individuum quälen und peinigen, nicht mehr an der Zeit, und mit den Gefühlen und Ansichten des Jahrhunderts im Widerspruche sind. 3) Freilich enthalten die Gesetzbücher einiger Staaten noch viele Bestimmungen, welche mit Blut geschrieben sind, und nicht selten kommt der Verbrecher nur deshalb ganz frei durch, weil sich das Gefühl der Richter und Geschwornen dagegen empört, die zu harte gesetzliche Strafe eintreten zu lassen, während da, wo noch das veraltete, fast völlig unanwendbare deutsche Gesetz gilt, sich durch Theorie der Rechtslehre und Autoritäten der Praxis, unter dem Namen: Gemeines Recht, fast völlig willkürliche Normen befestigt haben. 4) Allerdings bedürfen daher alle unsere peinlichen Gesetzbücher einer gründlichen, vorsichtigen und zeitgemäßen Revision, und diese ist gewiß eben so der stete Gegenstand ernster Erwägung der Gesetzgebung, als von der andern Seite die Schwierigkeit, mit neuen Gesetzbüchern aufzutreten, nicht zu verkennen ist. Es zeigt sich dies nicht nur in den Discussionen der Gelehrten und Schriftsteller, sondern auch in denen der legislatorischen Corporationen. Noch neulich sagte Fürst von Dettingen-Wallerstein in der Baierschen Kammer, bei Vorlage des Gesetzes über Bestrafung körperlicher Mißhandlungen: „In Fragen der Gesetzgebung sind Mißstände schneller bezeichnet, als beseitigt.“ Und zur Rechtfertigung des speciellen und fragmentarisch abgefaßten Gesetzes bemerkte er: „Das nie stillstehende,

namentlich aber in unsern Tagen rasche Vorwärtsschreiten des öffentlichen Lebens gebiert von Zeit zu Zeit das Bedürfniß einzelner Nachhülfen. Will daher nicht eine Nation von Jahr zu Jahr, oder doch von wenigen zu wenigen Jahren, ihre Gesamtgesetzgebung reformiren, so sind Fragmente unerläßliche Anforderungen.“ 5) Bei den Grundsätzen der Humanität und Menschlichkeit unserer Strafgesetze und unserer Strafvollstreckung, sollen wir uns aber auch nicht durch falsche Gefühle der Schwäche, durch trübselige Grundsätze einer falsch verstandenen Philanthropie täuschen und blenden lassen. Der Erzbischof von Dublin hat kürzlich ein Werk „Ueber die Bestrafung der Verbrecher“ geschrieben, worin er mit Recht gegen jenes oft falsch verstandene und übel angewandte Mitleid argumentirt, wodurch sich so viele verleiten lassen, bei Bestrafung der Verbrecher, die Größe des Verbrechens immer geringer anzuschlagen. Er sagt unter andern: „Wenn das Mitleid von dem, der es verdient, sich abwendet, und zu dem sich hinneigt, der es nicht verdient, alsdann ist der Irrthum eben so gefährlich, als im bürgerlichen Leben gefährlich.“ Kann man nicht in Deutschland dasselbe sagen?

III. Wenn nun der Verfasser unsere bisherigen Strafgesetze charakterisirt, und in den Strafrechtstheorien Modifikationen in Antrag stellt, so möchte er sich auf einem fremden Felde befinden. Aus den von ihm hierbei entwickelten Ansichten geht hervor: 1) der Zweck aller Strafgesetzbücher sei bloß, die Menschen durch Strenge der Gesetze von Verbrechen abzusprechen, und sie auf längere oder kürzere Zeit unschädlich zu machen. Dies ist der einseitige Ausdruck einer der neuern Strafrechtstheorien, nicht das unantastbare Prinzip des Strafrechts überhaupt. In seiner Starrheit und Nacktheit ausgesprochen, entwürdigt jener Grundsatz die Menschheit, und setzt den Menschen fast den Thieren gleich. 2) Wo Staaten bestehen, ist die Freiheit und das Handeln seiner einzelnen Glieder nothwendig bedingt, durch die Freiheitsrechte und das Handeln aller Uebrigen oder des Ganzen. Der Staat erreicht diese Modifikation durch das Gesetz. Eine Handlung des Einzelnen, die das Recht der Uebrigen kränkt, überschreitet die nothwendige Grenze der Freiheit; sie ist eine Uebertretung des Gesetzes, und die rechtliche Folge stellt sich dar als Strafe. Die Größe der Uebertretung aber bedingt die Größe der Strafe. Mit dem Rechte zur geringsten Strafe ist das Recht zur höchsten gegeben. — Oder, wie die gangbarsten Lehrbücher der Strafrechtswissenschaft sagen: Verbrechen ist die durch ein Strafgesetz bedrohte, den Rechten eines Andern widersprechende Handlung, und Strafe ist das vom Staate angebrohte Uebel im Falle einer Rechtsverletzung. Das Gesetz droht dieses Uebel an, damit die wechselseitige Freiheit Aller durch Aufhebung des sinnlichen Antriebs zu Rechtsverletzungen aufgehoben werde. 3) Daß der Zweck der Strafgesetze nicht immer erreicht wird, ist eben der Beweis der Nothwendigkeit ihres Fortbestehens. Auch die Prinzipien der Moral und Erziehung wirken nicht immer nachhaltig für das harmonische innere Handeln des Menschen. Und so wie die Uebertretung kundbarer Naturgesetze sich mit natürlichen Strafen beladet, so erfahren wir doch auch täglich hier die Schwäche und den Widerspruch der menschlichen Natur.

IV. An die Stelle aller andern Strafzwecke wird nun vom Verfasser gesetzt: Die Bildung und Besserung des Verbrechers, welche so lange dauert, bis er als guter, nützlicher Bürger wieder zur Gesellschaft zurückkehren kann, und so fürs Vaterland gewonnen ist. 1) Dieser untergeordnete Zweck guter Criminalgefängniß- und Zwangsarbeits-Anstalten kann aber niemals, wie der Verfasser meint, zum Hauptprinzip des Strafrechts

erhoben werden, ohne dieses selbst philanthropischer Schwäche zum Opfer zu bringen. Handelt es sich denn blos um Erziehung und Besserung sittenloser Menschen, oder ist es nicht vielmehr Aufgabe: das Recht zu erkennen, Ehrfurcht vor dem Gesetz im Herzen zu tragen, und die entgegenstrebenden Tendenzen und Leidenschaften zu bändigen? — Die Besserung beruht auf der Empfänglichkeit für Sittlichkeit. Wir müssen aber doch wohl annehmen, daß bei den meisten Verbrechern das Materielle vorwaltend ist, und daß sie hauptsächlich der äußern Gewalt und dem physischen Eindruck sich beugen. 2) Schon Graf v. Soden sagt in seinem Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands I. S. 60: „Besserung im moralischen Sinne ist nicht der Hauptzweck der Strafen, und kann er nicht sein. Denn diese ist die Folge der Ueberzeugung der Anwendung unserer Empfindungen, und diese ist nicht das Werk des Zwanges, der im Begriff der Strafe liegt, sondern des Unterrichts: nur mittelbar befördern kann die Strafe jene Ueberzeugung, indem sie das Nachdenken rege macht, aber nicht unmittelbar bewirken, also nicht der unmittelbare Endzweck sein.“ 3) Heilbringend bleibt es indessen immerhin, überall die Strafe mit Erziehung und Besserung zu verbinden und so kräftiger mitzuwirken, um künftige Verbrechen zu verhüten. Im Strafkodex darf sie nicht als Besserungsmittel erscheinen, gleichwie die willkürliche Züchtigung des Schulknaben. Sie beruht auf höhern Staats- und legislatorischen Gründen; sie ist die unmittelbare gesetzliche Folge einer Rechtsverletzung, die das gleiche harmonische Rechtsleben der Mitbürger im Staate stört. Erziehungs-Anstalten für Jugend- und Volksbildung, emsiger und gütlicher Religionsunterricht, polizeiliche Aufsicht und Vorkehrungen sollen warnen, hüten, bessern. Aber Strafe bleibt Strafe und die Besserung bleibt immerhin eine wohlthätige Zugabe der in der Humanität und Bildung vorgeschrittenen Zeit. Möge diese Zeit bald schwere Strafen immer seltener machen, möge sie die Strafen mancher Verbrecher allmählig im Gesetzkodex tilgen, gleich jener einfachen Zeit bürgerlicher Tugend, wo ein Gesetzgeber der Griechen ein Verbrechen nicht in seine Gesetze aufnehmen wollte, weil er es für unmöglich hielt, daß dasselbe begangen werden könne, nämlich der Watermord.

V. Die Motive, welche der Verfasser für sein Prinzip anführt, erscheinen eben so, wie die Folgerungen, die er daraus herleitet, weder wissenschaftlich haltbar, noch in der praktischen Erfahrung begründet. 1) Derselbe sagt: Gründliche Bildung und Besserung der Verbrecher sei das Ziel der Staatsregierungen, hierauf müsse alles Streben gerichtet und kein Opfer zu groß sein. Damit würde also der größste Verbrecher nicht mehr ein Gegenstand des Abscheues, sondern nur des Mitleids, des Erbarmens sein. Er kann ja nichts dazu, daß er die entehrende, verderbliche That beging; er muß erzogen, gebessert werden. 2) Ist es Ziel und Zweck, den Verbrecher zu bessern, so muß natürlich auch die Voraussetzung gelten, daß jeder noch gebessert werden kann, und Verfasser behauptet dies unumwunden und sagt: Der auf's tiefste gesunkene Mensch könne, richtig behandelt, wieder der nützlichste Bürger werden. — Criminalisten, Untersuchungsrichter, und auch wir, machen in diesem Punkte andere Erfahrungen. Kann Erziehung allein die wildgährenden Leidenschaften der Menschen bändigen? Ist es immer Mangel an Erziehung und Bildung, was zum Verbrechen führt, oder verleitet nicht vielmehr zu den größten und gefährlichsten eine unverkümmert wurzelnde Leidenschaft der Brust, eine plötzliche Aufwallung des Thierischen im Menschen, der der Vernunft kein Gehör schenkt, eine verschrobene, krankhafte Richtung des Gemüths, eine einseitige

und gebällige Ansicht von den umgebenden Verhältnissen, die auch den völlig Gebildeten wohl zu einer Handlung, wodurch das Wohl der Gesellschaft gefährdet wird, führen, ihn zum Verbrecher machen kann? Hier thut nicht Bessern allein Noth, sondern die Vollziehung des Strafgesetzes.

3) Aus dem Zweck der Besserung folgt ferner, daß alle diejenigen Strafen wegfallen, welche jenes Ziel unmöglich machen. Es gibt bloß Gefängnißstrafe, nach verschiedenen Klassen. Die Gefängnisse heißen aber nun Besserungs-Anstalten; der Verbrecher heißt Büßer. Die Ausführung sammt Bestimmung der Schärfungen und Disciplinarstrafen ist der Verwaltung überlassen.

4) Um jedoch den Begriff der Strafe nicht ganz zu übergehen, sagt Verfasser: daß Entziehung der Freiheit auf längere oder kürzere Zeit für jeden Menschen die härteste Strafe sei. Er irrt. Es gibt stumpfe, fühllose Naturen, die hiervon nichts empfinden. Aber da dann doch mit der Erziehung in thesi Strafe verbunden sein soll, so erscheint die Erziehung selbst als die Strafe. Die Hoffnung der Loslassung, bei erfolgter Besserung, wird dem Jüngling gleich Anfangs als näher oder ferner gezeigt. Welcher Spielraum für den pffiffigen, listigen Heuchler! Wie wird er sich fromm und gelehrig stellen, um aus der unbequemen Schule recht bald entlassen zu werden! Sind denn immer Vorsteher für die Straf-Anstalten zu finden, welche, wie der wackere Verfasser, die Fähigkeit besitzen, über die Besserung eines Verbrechers unfehlbar zu urtheilen; überhaupt, die zur Verwaltung eines solchen schwierigen Amtes in jeder Beziehung geeignet sind? und bleibt dann nicht diese Beurtheilung von der glücklichen Wahl eines solchen Beamten abhängig? Und wo ist die Garantie, daß die Besserung erfolgt sei, die Umwandlung des Herzens und Charakters, die bittere, herzliche, innige Reue? Warum hat die Erziehung (denn nicht alle Verbrecher gehören zu der niedrigen Volksklasse) in der empfänglichen Jugendzeit, die Lehre der Religion, die Kraft des Gesetzes, das Beispiel aller bieder und rechtlich gesinnten Bürger im Staate, den Gefangenen nicht von der That des Verbrechens abhalten können?

VI. Wir müssen also das vom Verfasser arbitrirte Prinzip des Strafrechts, wir mögen es von einer Seite beleuchten, wie wir wollen, als unzureichend erkennen. Wenn er dagegen mit allen Kräften gegen die an vielen Orten noch statt findende zweckwidrige Behandlung der Gefangenen eifert, wenn er darauf besteht, sie nicht bloß einzusperrern und zu strafen, sondern als solche, die wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren, auch zu bessern, und ihrem größern Verderben vorzubeugen, so hat er vollkommen recht, und stimmen wir ihm hierin von ganzem Herzen bei; er steht hier als umsichtiger, thätiger und wohlmeinender Verwaltungs-Beamter auf seinem Felde. Er hat recht, daß die meisten Verbrecher der untersten Volksklasse angehören, daß Mangel an guter Erziehung von Jugend auf fast immer die Veranlassung zu ihrem Unglück, Mangel an Bildung also der erste Grund ihrer Verirrungen ist. Nur ist es unrichtig, sie deshalb zu Büßern und den Zweck der Besserung zum Prinzip der Strafrechtswissenschaft zu machen. Jene Erfahrung muß zunächst auf den Volksunterricht, auf die Jugendbildung und die Schul-Anstalten des Staats die Blicke ziehen. Bei den Straf-Anstalten gehört das Bessern und Erziehen eben so gewiß nicht zur Hauptsache, als es aber auf der andern Seite eine zweckmäßige, dem Geiste unserer Zeit angemessene Ansicht ist, das etwa Versäumte hier noch nachzuholen und die Gefängnisse so einzurichten, daß die Besserung der Verbrecher erzielt werden kann. Diese bloß zu peinigen, streitet gegen die Menschenwürde und Humanität unseres Zeitalters; harte, rauhe Behandlung entmenscht den Gesunkenen

nur noch mehr, macht ihn tüchtiger und gefährlicher, wie die Thaten so vieler bewiesen haben, die aus den Gefängnissen entronnen sind. (Siehe Bagnes, prisons et criminels. 4 Bände. Paris 1836 von B. Appert.) — Er hat sodann recht, daß das Tragen einer auffallenden Kleidung zur Sinnesänderung der Verbrecher gar nichts beitragen könne, und daß die Anwendung dergleichen äußerlichen Mittel, in Beziehung auf das Besserungswert, in der Regel nur hemmend einwirke. Wir stimmen um so mehr mit dieser Ansicht überein, als die Erfahrung genugsam dargethan hat, daß der Sträfling, gelingt es ihm zu entkommen, vor allen Dingen, um jeden Preis, sich andere Kleider zu verschaffen sucht. Hieraus folgt, daß das Tragen ausgezeichneter Kleider, wenigstens in dem in Rede stehenden Falle, die erste Veranlassung zu neuen Diebstählen ist. — Auch sind wir der Meinung, daß es höchst zweckwidrig und unpraktisch ist, wenn man die Rückfälligen, wie es in manchen Anstalten noch geschieht, besondere, bis in's Lächerliche gehende Abzeichnungen tragen läßt, die bald verspottet werden und somit nur Anlaß zu schlechten Gedanken geben. Die Rückfälligen unter unausgesetzter Aufsicht zu halten, sie mit aller Strenge an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, sie zu belehren und sie nach der Entlassung vor neuen Rückfällen zu schützen, bleibt immerhin das sicherste Mittel, auf ihre Sinnesänderung vortheilhaft einzuwirken.

In zwei Wünschen wird gewiß jeder mit dem ehrenwerthen Verfasser übereinstimmen: 1) daß den Straf-Anstalten die möglichste Vollkommenheit zur zweckmäßigen Behandlung der Verbrecher gegeben, und 2) daß den bestehenden Strafgesetzen recht bald eine umsichtige Revision gewidmet, und ihr Inhalt dem Zeitbedürfnis, und einer humanen Ansicht von der Würde des Menschen angepaßt werden möge.

Da das Statut für den Verein zur Fürsorge für die aus der Straf-Anstalt zu Rawicz entlassenen Sträflinge nicht in den Buchhandel gekommen ist, so lassen wir solches in seinem ganzen Inhalte nach folgen:

§. 1. Die Wirksamkeit des Vereins soll darauf gerichtet sein: 1) von dem persönlichen Character und Benehmen der einzelnen Sträflinge während des Aufenthalts in der Anstalt sich Kenntniss zu verschaffen; 2) dafür zu sorgen, dass den neu entlassenen Sträflingen eine Gelegenheit zum ehrlichen Erwerb verschafft und dieselben fortwährend in Aufsicht gehalten werden, um durch Rath und That im sittlichen und leiblichen Nöthen von dem Rückfall in das sündliche Leben abzuhalten.

§. 2. Zum Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des Standes und der Religion zugelassen werden, der mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen ist. Diese Mitwirkung muss jedoch, um die Mitgliedschaft erwerben zu können, durch Erlegung eines jährlichen Beitrags von mindestens 2 Thalern geschehen, wobei die Bereitwilligkeit zur persönlichen und unmittelbaren Förderung der Zwecke, wo sie in Anspruch genommen wird und gewährt werden kann, vorausgesetzt wird. Wer ohne einen regelmässigen Geldbeitrag zu dem Fond der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von mindestens 2 Thalern gibt, oder für denselben mindestens 5 Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht; zinsbare Kapitalschenkungen aber werden in diesen Listen, so wie in den Berechnungen der Vereinskasse, stets unter dem Namen des Geschenk-

gebers fortgeführt. Der Verein wird übrigens jeden, auch den geringsten, laufenden oder einmaligen Geldbeitrag, mit Dank gegen den Gönner annehmen. §. 3. Ausserdem behält sich der Verein ausdrücklich vor, auch achtungswerthe Bürger, welche die Heiligkeit des Zweckes erkennen, ihm mit dem aufopferungsvollen Eifer der christlichen Liebe eine verständige und zweckmässige Thätigkeit zu widmen geeignet und geneigt sind, wenn sie auch keine Geldbeiträge geben, als Mitglieder aufzunehmen.

§. 4. Da sämmtliche Mitglieder des Vereins nicht in der Gesamtzahl die Verwaltung der Angelegenheiten übernehmen können, so soll sowohl die Leitung der Geschäfte, wie die persönliche unmittelbare Einwirkung für die Zwecke des Vereins, einem Vorstand des Vereins, der bereits sich gebildet hat, anvertraut werden. §. 5. Dieser Vorstand wird seinen Sitz in Rawicz nehmen, um dort mit der Direction des Zuchthauses in möglichst nahe Verbindung zu treten, um zugleich die Persönlichkeit der zu entlassenden Züchtlinge genau kennen zu lernen, und von dort aus mit den verschiedenen Kreisvereinen oder Behörden wegen Unterbringung derselben zu verhandeln. §. 6. Um jedoch einen Mittelpunkt in der Provinz zu haben, von welchem die obere Leitung dieser Angelegenheiten ausgeht, wird der Ober-Präsident der Provinz das Amt eines Vorstehers übernehmen und durch seine Hände sollen alle Verhandlungen mit den Behörden und Kreisvereinen gehen. §. 7. Zur Besorgung der Kassenangelegenheiten wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder. §. 8. Der Vorstand ergänzt sich bei dem Abgang eines seiner Mitglieder durch eigene Wahl, jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, welcher dieselbe zu verweigern, event. eine neue Wahl zu veranlassen befugt ist. Die Ernennung des Stellvertreters des Vorstehers (zweiten Vorstehers) für die am Ort vorkommenden Geschäfte bleibt dem Ober-Präsidenten vorbehalten. §. 9. Der Ober-Präsident theilt der Regierung und der Zuchthaus-Direction die Namen der Mitglieder des Vorstandes mit, damit die letztere ihnen den ungestörten Zutritt zu den Strafgefangenen gestatte, und in ihren Bemühungen für die Zwecke des Vereins möglichst förderlich sei. §. 10. Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich, und nur, wenn ihre demselben gewidmeten Bemühungen mit pecuniären Opfern verbunden sind, können sie auf eine verhältnissmässige Entschädigung aus der Kasse des Vereins Anspruch machen. §. 11. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich einmal und ausserdem, so oft die Umstände es erheischen, auf Einladung des Vorstehers resp. dessen Stellvertreters. In den Berathungen des Directoriums entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen, die des Vorsitzenden. §. 12. Der Ausschuss hat für seine Correspondenz ein besonderes Siegel, mit der Inschrift: „Vorstand des Vereins zur Vorsorge für die aus der Straf-Anstalt Rawicz entlassenen Sträflinge“ anzuschaffen.

§. 13. Da für den religiösen Unterricht und die Erbauung der Sträflinge in der Anstalt zu Rawicz unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Confession durch Anstellung eines katholischen und evangelischen Geistlichen bereits gesorgt ist, so ist ein eigentlicher Anlass zu einer diesfälligen Einwirkung des Ausschusses nicht vorhanden. Nichts destoweniger sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt, theils, durch die von den Beamten der Straf-Anstalten einzu-  
ziehenden Nachrichten, theils durch unmittelbare Beobachtung den mora-

lischen Grund ihrer Vergehungen und ihren gegenwärtigen sittlichen Zustand zu erforschen, wobei ihnen auch freigestellt ist, wenn sie dabei die nach der besondern Individualität zu einer wohthätigen Einwirkung auf die Gemüther geeigneten Mittel kennen lernen, über die weitem Maassregeln zur Durchführung derselben mit der Direction der Anstalt und den dabei angestellten Geistlichen sich zu berathen, um auf diese Weise die Rückkehr der Züchtlinge in die bürgerliche Gesellschaft auf die zweckmässigste Weise vorzubereiten.

§. 14. Die Sorge für die aus der gefänglichen Haft Entlassenen wird hauptsächlich darin bestehen, dass der Verein ihnen die Quellen ehrlichen Erwerbs zu eröffnen und sie in Verhältnisse zu bringen sucht, die ihrer äussern und innern Individualität, besonders nach dem während der Strafzeit gezeigten Grade der Besserung angemessen sind.

§. 15. Zu diesem Behuf wird dem Vorstand jeden Monat von Seiten der Direction der Straf-Anstalt ein Verzeichniss der nach 3 Monat zu entlassenden Sträflinge nach anliegendem Schema zugestellt, damit der Vorstand noch Zeit habe, sich vorher von der innern und äussern Persönlichkeit des zu Entlassenden, insbesondere über den Grad moralischer Zuverlässigkeit und Beschäftigungsfähigkeit sich näher zu unterrichten, auch mit den etwanigen Angehörigen derselben, so wie mit den Local-Behörden, welchen sie früher angehört haben, wegen ihrer Aufnahme nach der Entlassung in schriftliche Verbindung zu treten.

§. 16. Bei der Wahl eines Aufenthalts für den entlassenen Sträfling, wobei auf seine eigenen Wünsche möglichst Rücksicht zu nehmen ist, wird vorzüglich darauf zu sehen sein, dass demselben Gelegenheit verschafft werde, ein Handwerk zu betreiben, wodurch der Zweck des Vereins, ihm zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft rechtlicher und arbeitsamer Menschen behülflich zu sein, unstreitig am sichersten befördert wird; es muss daher auch vorzugsweise das Bestreben des Vorstandes sein, Sträflinge entweder bei einem bereits erlernten Handwerke wieder in Thätigkeit zu bringen, oder sie für den Entschluss zu gewinnen, noch ein Handwerk zu erlernen. Insofern sich vielleicht bei einem der Handwerker und Fabrikanten in oder in der Nähe von Rawicz dazu eine schickliche Gelegenheit finden sollte, so wird der Vereins-Vorstand mit den betreffenden Meistern und den Vorstehern der Gewerke darüber zu verhandeln haben. §. 17. Sollte von dem Meister die Beschaffung der ersten Bekleidungs-Bedürfnisse des Sträflings, so wie die Anschaffung des etwa erforderlichen Handwerkszeugs und die Kosten des künftigen Lossprechens verlangt werden, so wird, so weit der Ueberschuss des Sträflings nicht die Mittel darbietet, und insofern die Mittel des Vereins zureichen, durch Zusicherung dieser Summen die Schwierigkeit zu beseitigen sein. §. 18. Ausserdem aber wird der Verein sich bemühen, eine Gelegenheit zum Fortkommen durch Unterbringung als Dienstboten oder Fabrikarbeiter für diejenigen entlassenen Strafgefangenen zu ermitteln, deren Unterbringung bei einem Handwerker nicht stattfinden konnte, weil sie, was bei der Mehrzahl der Verbrecher der Fall ist, zur Klasse der sogenannten Arbeitsleute (der Tagelöhner) gehören, also vor ihrer Bestrafung kein Handwerk erlernt haben, in den Zuchthäusern bei den Maschinen angestellt waren und sich schon in so vorgerücktem Alter befinden, dass sie als Lehrlinge nicht mehr angenommen werden können. §. 19. Der Eintritt in einen Gesindedienst wird oft durch Zusicherung einer vom Vereine zu gebenden kleinen Beihülfe zu dem Lohne des Brodherrn,

oder dadurch sich erleichtern lassen, dass dieser den Entlassenen auf einige Zeit nur zur Probe nimmt, und während derselben der Verein einen Theil der Kosten seines nothwendigsten Unterhalts übernimmt. §. 20. Wenn der Sträfling einem entfernten Kreise angehört, oder darin seinen Aufenthaltsort zu wählen erklärt, so wird der Vereins-Vorstand für den Fall, dass für den von dem Sträfling gewählten künftigen Aufenthaltsort ein Kreis-Verein besteht, demselben nach demselben Schema (unter Veränderung der Nro. 11) eine möglichst vollständige Notiz über die Persönlichkeit, insbesondere moralische Zuverlässigkeit und Beschäftigungsfähigkeit Anzeige machen oder sich mit den Ortsbehörden darüber vernehmen. Diese Mittheilungen gehen allemal durch die Hand des Ober-Präsidenten, damit derselbe eventualiter vermittelnd einwirken könne. Diese Anzeigen müssen jedoch alle zwei Monate vor der Entlassung spätestens geschehen. In dieser Mittheilung ist übrigens zugleich der Betrag des Uebersoldes, den der Sträfling aus der Anstalt mit sich nimmt, zu vermerken. §. 21. Soviel Sträflinge in Rawicz selbst oder in der nächsten Umgebung untergebracht werden, ist es Pflicht des Vorstandes, durch Mitglieder des Vereins, welche ihren Verhältnissen, Einsichten und Gesinnungen nach sich dazu eignen, dieselben in einer Art von beobachtender Aufsicht zu erhalten und dahin zu wirken, dass ihnen durch diese in sittlichen und leiblichen Nöthen mit Rath und That Beistand geleistet werde. §. 22. Erhält der Vorstand Kenntniss, dass eine Commune, Corporation oder Angehörige, die ihnen wegen des Fortkommens eines Entlassenen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht Genüge leisten, so hat er dem Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung davon Anzeige zu machen. §. 23. Der Vorstand hat, wenn ein entlassener Strafgefangener, dem der Verein eine Fürsorge gewidmet hat, seinen Aufenthaltsort verändert, den für denselben etwa bestehenden Kreis-Verein davon unter vollständiger Mittheilung aller das Individuum betreffenden Notizen in Kenntniss zu setzen. §. 24. Halbjährlich ist eine Nachweisung der nach §. 25. seq. im Bereich des Vereins untergebrachten Sträflinge, ihrer gegenwärtigen Beschäftigung, die Art, wie die Obhut und Fürsorge des Vereins stattfindet, und der mehr oder minder guten Hoffnungen, zu denen die Führung des Entlassenen berechtigt, dem Ober-Präsidenten als Vorsteher einzureichen. §. 25. Die einzelnen von den Mitgliedern des Vereins und von Andern dem Vereine zugehenden Gelder fliessen in eine besondere Kasse, deren Verwaltung dem Vorstand und zwar dem besonders dazu ernannten Rendanten obliegt. §. 26. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Rendant dem zweiten Vorsteher Rechnung zu legen, nach dessen Prüfung dieselbe dem Oberpräsidenten als ersten Vorsteher zur Dechargirung vorzulegen ist.

§. 27. Jährlich einmal findet auf Veranlassung des Vorstehers eine allgemeine Versammlung des Vereins in Rawicz statt, an der sämtliche zur Zeit der Versammlung daselbst anwesende Mitglieder des Vereins Theil nehmen können. §. 28. Zugleich wird von dem Vorsteher auf dieser Versammlung alles das zur gemeinschaftlichen Berathung gestellt werden, was sich auf die Mitwirkung sämtlicher Vereins-Mitglieder für die Unterbringung der Sträflinge und die in dieser Beziehung zu ergreifenden Massregeln bezieht. Die über die Abhaltung dieser Versammlung resp. über die gefassten Beschlüsse aufzunehmende Verhandlung ist dem Ober-Präsidenten einzureichen.

*Rawicz, den 13. August 1835.*

*H. L. G. Cramer-Audéoud.* Mémoire sur le système pénitentiaire, présenté à la société d'utilité publique en juin 1835. 8. *Genève.*

Der Verfasser, Mitglied der moralischen Aufsichts-Commission der Gefängnisse zu Genf ist ein entschiedener Gegner der einsamen Einsperrung. Er bemerkt u. a.: „Die einsame Einsperrung ist nicht nur äusserst kostspielig, sondern sie beschränkt auch die Wahl der Arbeiten zu sehr; vor Allem aber ist sie von unmässiger Strenge, und kann den Gefangenen durch Langeweile und Traurigkeit in einen Zustand dumpfer Apathie, zuweilen auch in Wahnsinn und Verzweiflung versetzen.“

Wir haben uns bei der Erwähnung des Werkes von Karl Mathy (Jahrgang 1838) über die Isolirung der Gefangenen geäussert, und wir beziehen uns auf das Gesagte.

*L. A. A. Marquet-Vasselot.* Examen historique et critique de diverses théories pénitentiaires, ramenées à une unité de système. 8. 3 Vol. *Lille. Vanackere fils.*

Der scharfsinnige Verfasser, Vorsteher des Zuchthauses in Loos bei Nyssel in Französisch-Flandern hat in dem vorbezeichneten inhaltsreichen Werke höchst merkwürdige Erfahrungen aus einer 30jährigen Dienstzeit veröffentlicht.

*H. L. G. Cramer-Audéoud.* Supplément aux documens sur le système pénitentiaire et la prison de Genève. 8. *Genève.*

*C. L. Morichini.* Degl' Instituti di publica carità e d'istruzione primaria in Roma saggio storico e statistico. 8. *Roma.*

In der von dem Verfasser beschriebenen Anstalt war das Sprechen der Arrestlinge miteinander auf das strengste untersagt. Für jeden Zögling war sodann eine besondere Zelle vorhanden; das Arbeiten geschah jedoch gemeinschaftlich. Wir sehen hieraus, wie die einsame Haft und das absolute Schweigen der Strafgefangenen schon vor 135 Jahren in dem zu Rom von dem Pabste Clemens XI. errichteten Arrest- und Besserungshause eingeführt gewesen ist.

Deuxième supplément ou Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les prisons de la Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Second report from the select committee of the House of Lords appointed to inquire into the present state of the several Gaols and houses of correction in England and Wales, with the minutes of evidence, ordered to be printed 12th. May. 8. *London.*

Report of the joint committee of the legislature of Pennsylvania relative to the eastern state penitentiary of Philadelphia. 8. *Harrisbury.*

Tenth annual Report of the Board of managers of the prison discipline society. 8. *Boston.*

Prison discipline society of Scotland address by the Committee. 8. *Edinburgh*.

Die schottische Gefängniß-Gesellschaft neigt sich ebenfalls zu dem Crawford'schen System der einsamen Haft, indem solches in vorstehendem Bericht als das wirksamste Besserungsmittel anempfohlen wird.

Elfde Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 14. Mai 1835. gr. 8. *Amsterdam*.

Verzameling van Stukken betreffende het Genootschap: tot zedelyke Verbetering der Gevangenen over de Jaren 1823—1834. 8. *Amsterdam*.

1836.

L. Graf von Thun. Die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln. gr. 8. Prag. Borroch et André.

Die von dem Verfasser angegebenen Mittel zur Einführung eines angemessenern Bußsystems (wobei eine vollkommene geistige Isolirung der Gefangenen zur Hauptbedingung gemacht wird) sind höchst beachtenswerth. — Mögen die wohlgemeinten Absichten dieses ächten Menschenfreundes in Erfüllung gehen!

Das Morgenblatt für gebildete Stände vom 23., 25. u. 26. Juli 1836 Nr. 176, 177 und 178 im Verlag der Cotta'schen Buchhandlung enthält eine Beschreibung der neuen Disciplin in dem Straf-Arbeitshause zu Genf, welche hauptsächlich darin besteht, daß die Züchtlinge dem absolutesten Stillschweigen und der Verpönung der geringsten Mittheilung durch Sprache, Blicke, oder Zeichen untereinander unterworfen sind. Dieses System wird seit dem Jahre 1833 mit strengster Consequenz und dem glücklichsten Erfolge durchgeführt. Das Verfahren in dem Gefangenhause zu Genf und dessen Wirkung werden sodann mit dem in dem Bagno zu Toulon herrschenden sittenlosen Treiben der dasigen Straf-Gefangenen verglichen.

Das absolute Stillschweigen erscheint im ersten Augenblicke als eine naturwidrige Maßregel. Der zu Genf durch dieses Mittel erzielte günstige Erfolg zeigt uns indessen, wie wohlthätig dasselbe auf die Sträflinge wirkt. Nur bedarf es, um ein solches Verfahren glücklich durchzuführen zu können, eines hinreichenden Aufsichtspersonals, welches aber aus einer übel verstandenen Sparsamkeit, nur selten in den Gefangen-Anstalten vorhanden ist. Daß der freie Verkehr unter den Gefangenen ihrer Besserung hinderlich ist, wird für Jeden einleuchtend sein, der über die Sache reiflich nachdenkt.

Erster Rechenschafts-Bericht des Kreis-Hülfs-Vereins zur Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Cöln entlassenen Gefangenen. gr. 8. Cöln. Peter Schmitz.

Der Verein hat nach Ausweis dieses Berichts seiner menschenfreundlichen Bestimmung vollkommen entsprochen. Möge sein segnenreiches Wirken recht viel Nachahmung, und die entlassenen Strafgefangenen, so wie die Familien der Inhaftirten, überall, wie in diesem Landkreise geschehen, den nöthigen Beistand finden.

Neunter Jahresbericht, enthaltend die, in der General-Versammlung am 18. Juli 1836 vorgetragene Darstellung des Umfangs und der Wirksamkeit der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. J. C. Dänzer.

Nach der in diesem Bericht enthaltenen Tabelle über den Bestand der Gefangenen in den Arresthäusern zu Trier, Coblenz, Bonn, Cöln, Brauweiler, Aachen, Cleve, Düsseldorf, Werden, Münster, Bennighausen und Herfort waren in allen diesen Anstalten am 31. Dezember 1834 deren 2983 männliche, 852 weibliche, daher im Ganzen 3836 vorhanden. Nach Abzug der im Laufe des Jahres 1835 stattgefundenen Mutationen blieben am 31. Dezember nämlichen Jahres 2644 männliche, 719 weibliche, also in Summa 3363 Individuen in den benannten Anstalten; hiernach hat gegen 1834 eine Verminderung der Arrestlinge von 473 Köpfen statt gefunden. Der Berichterstatter bemerkt indessen Seite 11:

„Wenn im Allgemeinen eine Verminderung der Gefangenen statt gefunden hat, so kann leider nicht dasselbe von den, einer besonderen Aufmerksamkeit würdigen jugendlichen Verbrechern gesagt werden.

Die Ursache der mit jedem Jahre sich vermehrenden jugendlichen Arrestlinge wird hauptsächlich in der Nachsicht und dem schlechten Beispiele der Aeltern zu finden sein. Der Orts-Polizei-Behörde müsste mehr Macht über sittlich verwahrlosete Kinder eingeräumt werden, damit dieselben, so früh als möglich, dem Verderben, welchem sie unter der Leitung schlechter Aeltern ausgesetzt bleiben, entzogen werden.“

Wir stimmen diesem Wunsche von Herzen bei, möge er bald in Erfüllung gehen, da seine Ausführung das einfachste und sicherste Mittel ist, die Anzahl der erwachsenen Verbrecher zu vermindern.

*De la Pilorgerie.* Histoire de Botani-Bay, ou Examen des effets de la Déportation considérée comme peine et comme moyen de colonisation. 8. Paris.

Der Verfasser untersucht die Frage über die Zweckmäßigkeit der Deportationen, als Strafe für Verbrecher und als Mittel zur Colonisirung. Lassen sich blühende Colonien durch Sträflinge begründen? Können Menschen, die in ihrer Heimath die Geseze der gesellschaftlichen Ordnung verletzt haben, nützliche Colonisten werden? Nein, antwortet Herr de la Pilorgerie, der sich dabei auf parlamentarische Actenstücke und auf die in England seit einigen Jahren erschienenen Reisebeschreibungen von Neu-Holland stützt. Botany-Bay, sagte er, würde aller bedeutenden finanziellen Opfer ungeachtet, die ihm von der brittischen Regierung gebracht worden sind, nicht mehr existiren, wenn die freie Auswanderung jenen im Jahr 1788 zuerst begründeten Etablissements nicht zu Hülfe gekommen wäre. Aber erfüllt wenigstens die Deportation, als Strafe betrachtet, diejenigen Bedingungen, welche die Strenge des Gesezes dabei beabsichtigt hat? Nein, antwortet der Verfasser auch hierauf; sie bietet keine Mittel dar, weder

den Schulbigen zu bessern, noch den Uebeltäter abzuschrecken. Die Antwort auf die letzte Frage scheint jedoch nicht auf alle Deportationsorte gleich anwendbar. Allerdings mag Neu-Holland mit seiner üppigen Vegetation und seinem herrlichen Klima kein abschreckender Aufenthalt für Leute sein, die meistens durch Lieberlichkeit und Arbeitscheu mit dem Laster vertraut geworden sind, wenn sie nicht durch zweckgemäße Einrichtungen mit angemessener Strenge zu einer arbeitsamen und ordnungsmäßigen Lebensweise angehalten werden. Das Abschrecken ist's durchaus nicht, was hier Noth thut, sondern die Anwendung von Mitteln, die auf Geist und Gemüth einwirken, welches allein zu einer dauernden Besserung führt. Wollte man dem Abschreckungssystem das Wort reden, was keineswegs meine Absicht ist, so müßte man annehmen, daß die nach Sibirien Deportirten, welche nicht nur einer sehr harten Behandlung unterworfen sind, sondern wo auch das Klima das Seinige zu ihrer Peinigung beiträgt, dermaßen abgeschreckt werden, daß keiner von ihnen rückfällig würde, was indessen keineswegs behauptet werden kann. In den Verbrecher-Colonien, so wie in den Straf-Anstalten, ist die Erreichung des Zwecks, lediglich von der richtigen Anwendung geistiger Mittel, so wie von dem, was an der Spitze des Etablissements steht, abhängig. Ist er der Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsen, überhaupt der rechte Mann, und wird er von seinen Mitbeamten gehörig unterstützt, so kann man auf einen guten Erfolg mit ziemlicher Bestimmtheit rechnen; er muß aber auch Seitens seiner Obern kräftigen Beistand finden.

Die obere Leitung dieses höchst wichtigen Zweigs der Staats-Polizei bleibt indessen fast überall, nach wie vor ein Nebengeschäft für die damit Beauftragten, während ein Menschenleben kaum hinreicht, um sich für eine solche Amtsführung ganz brauchbar zu machen. In der stets schwankenden, unsystematischen Lokal- und obern Leitung der meisten dieser Institute liegt die Hauptursache ihrer Mangelhaftigkeit. Man wähle nur ganz geeignete und durchaus tüchtige Männer zu Vorstehern solcher Anstalten, man gebe sodann denselben brauchbare hinreichende Mitarbeiter; das Ganze bilde ferner nach dem in dem 4. Abschnitt des 2. Theils der von Arnim'schen Vorschläge, wie der Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangen-Anstalten zu steuern sein dürfte (Frankfurt und Leipzig 1803), enthaltenen sachgemäßen Antrag, eine für sich bestehende Oberbehörde, die aus in dem Fache erfahrenen, mit frommem Eifer besetzten, Personen zusammengesetzt werde; man erhebe sodann die an sich gewiß verdienstvollen Gefangenhaus-Beamten zu einem angemessenen Standpunkte; man bewillige ihnen endlich ein Dienst Einkommen, welches ihnen eine sorgenfreie Existenz sichert, und bald wird auch dieser Theil der Staatsverwaltung zu einer Vollkommenheit gelangen, die wenig mehr zu wünschen übrig lassen wird.

*B. Appert. Bagnes, prisons et criminels. gr. 8. 4 Bände mit Plänen, Abbildungen von Verbrechern und mehreren fac simile von denselben. Paris. Guilbert et Rouz.*

Der Verfasser liefert in den obenbezeichneten 4 Bänden die Beschreibungen der von ihm besuchten verschiedenen Gefangen-Anstalten, und die Lebensgeschichte einer großen Anzahl der berüchtigtesten Verbrecher, welche er persönlich kennen gelernt, und mit denen er mündlich und schriftlich in Verkehr gestanden hat. Er bringt sodann auf eine von ihm nöthig erachtete Reform der gegenwärtigen Einrichtungen in den Gefängnissen

Frankreichs, so wie auf Modificationen der peinlichen Gesetze in Betreff der Bestimmungen über verschiedene Verbrechen; zugleich rügt er die in den von ihm besuchten Anstalten vorgefundenen Mängel. Auch liefert er die Grundrisse der Gefangen-Anstalten zu Lausanne und Genf, deren ganze innere Einrichtung von ihm, und zwar mit Recht, sehr gelobt wird.

Das Bestreben des Verfassers würde seinem Herzen alle Ehre machen, wenn er sich dabei in den gehörigen Schranken gehalten hätte. Ob es jedoch zweckförderlich ist, dessen Unterhaltungen mit den Arrestlingen, die von denselben erhaltenen Briefe und endlich die von den verderbtesten Verbrechern fabricirten und von dem Verfasser ohne Weiteres aufgenommenen Biographien durch den Druck zu veröffentlichen und hierdurch jenen Auswürfen der menschlichen Gesellschaft eine gewisse Celebrität zu geben, diese Fragen müssen wir mit nein beantworten. Nützlicher würde es jedenfalls für die gute Sache gewesen sein, von dergleichen, im Sinne der Verderbtheit großthuerisch hergezählten Schandthaten nur denjenigen Theil zu veröffentlichen, welcher zur Abschreckung anderer Bösewichter sich eignen möchte. Eben so wenig erscheint es zweckförderlich, wenn sich eine Privatperson zwischen die Verwaltung einer Gefangen-Anstalt und den Arrestling dringt, und sich als Anwalt gegen Erstere öffentlich darstellt. Daß es übrigens höchst löblich ist, wenn auch dem gefallenen Bruder eine veröhnende Hand in der Noth gereicht wird, bedarf wohl keiner weitem Erörterung; dieses dürfte aber niemals auf Unkosten der Gefangenhäus-Verwaltungen geschehen, die so sehr des Beistandes aller Wohlgesinnten bedürfen. Richtiger ist es gehandelt, pflichtvergessene Gefangenhäus-Beamte schonungslos der betreffenden Behörde auf geradem Wege zu bezeichnen, welche dann, wenn sie sich von der Wahrhaftigkeit der Angaben Ueberzeugung verschafft, sicher nichts besseres thun kann, als ihnen sofort eine andere Bestimmung zu geben, denn nirgends wirkt der untaugliche Offiziant nachtheiliger, als gerade im Gefangenhäus, wo er als Muster der Besonnenheit, Ehrlichkeit und des guten Betragens sich überall darstellen soll.

A. v. Chamisso. Die Gauner, oder Gallerie der pffiffigsten Schliche und Kniffe berühmter Menschen. Nach gedruckten und handschriftlichen Quellen. 8. Sondershausen. Eupen.

Burkhardt und Kühn, Vorsteher des Instituts. Dritter Bericht über den Zustand der in Zeitz bestehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher. 4. Zeitz.

Die Anstalt hat seit ihrem Bestehen (1826), wenn schon in einem nicht ausgebreiteten Kreise viel Gutes gestiftet, indem sie nun während eines Dezenniums eine nicht unbedeutende Anzahl Kinder vom Wege des Verderbens abgeleitet und zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen hat. Am Schlusse des Jahres 1835 war der Bestand der in diesem wohlthätigen Institute vorhandenen Zöglinge 8 Mädchen und 14 Knaben. Möchten doch viele dergleichen Rettungs-Anstalten errichtet werden! Eine solche Fürsorge ist das sicherste Mittel, die Anzahl der erwachsenen Verbrecher zu vermindern.

J. B. Ristelhueber. Leben und Schicksale zweier Strafgefangenen. Nach der gekrönten Preischrift: „Anton und Moriz“ von L. P. de Jussieu, frei übersetzt. gr. 8. Mit einer Abbildung. Hamburg. Fr. Perthes. Vorgebruckt ist ein Zuruf von dem

Verfasser an seine durch ihre Schuld in Haft gerathenen Mitmenschen, die sich zum Guten bekehren sollen, welcher ganz aus dem praktischen Leben gegriffen ist und deshalb den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen wird. Das Ganze bildet eine in 21 Abende eingetheilte Erzählung von einem ungebesserten und einem gebesserten Sträfling, der ein ehrsamere und wohlhabender Bürger geworden ist.

Da die Arrestlinge vorzüglich an Sonn- und Feiertagen mehrere müßigen Stunden haben, die gewöhnlich entweder mit unnützem Geplauder, oder in schrecklichster Langeweile zugebracht werden, so kann nichts Heilsameres für sie geschehen, als wenn ihnen während jener Zeit, aus moralischen, auf ihren Zustand passenden Schriften vorgelesen und das Gelesene Kapitelweise gehörig erläutert wird. Daß aber dergleichen Schriften einer sorgfältigen Auswahl zu unterwerfen sind, und man sich auch hierbei vor Mißbrauch sehr hüten muß, versteht sich von selbst. Vorbezeichnete Schrift gehört unstreitig zu den ausgezeichnetsten Produkten dieser Art, und deshalb glauben wir solche auf das Angelegentlichste empfehlen zu müssen.

*Ch. Lucas.* De la Reforme des Prisons ou de la théorie de l'emprisonnement, et de ses principes, de ses moyens et de ses conditions pratiques. 2. vol. 8. Paris. *Legrand et Bergouniour.*

Das Werk ist durch Scharfsinn und Sachtunde ausgezeichnet, überhaupt empfehlenswerth.

F. G. Lisco. Predigt über Apostelgeschichte Cap. 16, 23—25 (Paulus und Silas im Gefängniß zu Philippi). Mit einem Vorwort von E. Semler, Vorsteher des Lokal-Ausschusses des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. 8. Berlin. Sittenfeld.

E. Semler, Vorsteher der Commission. Geschäfts-Bericht der Commission des Lokal-Ausschusses für die Besserung der Strafgefangenen zu Berlin für 1835. 4. Berlin.

Nach diesem höchst interessanten Bericht hat dieser menschenfreundliche Verein bisheran vollkommen seinen Zweck erreicht. Er hat sich mit wahrer christlichen Liebe der entlassenen Strafgefangenen angenommen, sie vor Rückfällen geschützt und somit das in den Gefangen-Anstalten begonnene Besserungswerk mit großer Umsicht fortgesetzt.

Statuten der Tochter-Gesellschaft des rheinisch-westphälischen Gefängniß-Vereins zu Paderborn. Abgedruckt Seite 339 in der kameralistischen Zeitung für die königlich preussischen Staaten. Nro. 22 vom 28. Mai 1836. Berlin. Brüsckke.

Tenth and eleventh annual report of the board of managers of the prison discipline society. 8. Boston.

Nach der in dem vorbezeichneten Berichte enthaltenen Ansicht des Dr. Franklin, Arztes des philadelphia'schen Pönitentiaris, ist die einsame Haft denjenigen Individuen nachtheilig, welche an Gemüthschwäche leiden, indem bei denselben eine lange Isolirung Wahnsinn zur Folge haben könne.

So sehr wir auch das Urtheil dieses ausgezeichneten Arztes achten, so halten wir dennoch seine desfallsigen Befürchtungen für sehr übertrieben. Die einsame Haft, verbunden mit angemessener Beschäftigung und Bewegung im Freien während einer Stunde jeden Tages, ist nach der von uns hierüber gemachten langjährigen Erfahrung nicht nur ohne alle Gefahr für die Gesundheit der Isolirten, auch jener Gemüthschwachen, vielmehr ist sie das einzige, einfachste und sicherste Mittel, ihnen die nöthige Gemüthsruhe zu verschaffen und zugleich ihre Besserung zu bewirken. Das gemeinsame Zusammenleben der Strafgefangenen gereicht dagegen Allen ohne Ausnahme zum Unheil.

Seventh annual report of the inspectors of the Eastern state penitentiary of Pennsylvania. Read in the House of Representatives January 30, 1836. 8. *Harrisbury*.

Letters on the comparative merits of the Pennsylvania and New-York. Systems of penitentiary discipline. 8. *Boston*.

Maison pénitentiaire du canton de Vaud, notice lue à la société d'utilité publique le 24 Septembre 1836.

*Félix*. Examen des diverses opinions professées en Europe et en Amérique sur le système pénitentiaire, par *Mittermaier*. (Enthaltten in der Revue étrangère, S. 10, Paris.)

*De Beaumont de Tocqueville*. Du système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France. 2 édit. 2 vol. 8. *Paris*. *Gosselin*.

Die erste Edition dieser werthvollen Schrift ist in die englische und deutsche Sprache übersetzt und mit wichtigen Zusätzen versehen worden.

*Béranger*. Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du Département de la Seine. 8. *Paris*. *A. Henry*.

Nach diesem höchst interessanten Berichte hat jene menschenfreundliche Gesellschaft seit ihrem dreijährigen Bestehen 269 jugendliche Verbrecher beschützt; sie sind in einer besondern zu ihrer Aufbewahrung errichteten Anstalt in Allem, was ihr ferneres Fortkommen erleichtern kann, unterrichtet und zugleich aus dem Bereiche der erwachsenen Strafgefangenen gehalten worden.

Maisons centrales de force et de correction. Analyse des Réponses des Directeurs à une Circulaire ministérielle du 10 mars 1834 sur les Effets du Régime de ses maisons. 4. *Paris*.

Nach diesen Zusammenstellungen war in den 19 Straf-Anstalten Frankreichs während des Jahres 1835 der siebenzehnte Theil der Bevölkerung dieser Anstalten fortwährend bettlägerig krank. (Die umhergehenden Patienten sind in dieser Zahl nicht einbegriffen.)

Troisième supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique. 8. *Bruzelles*. *Laurent*.

*Meynadier.* Des récidives en matière criminelle. 8. *Valence et Paris.* *Cherbulier.*

Reports of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6. Will. IV, c. 38, to visit the different prisons of Great Britain. Ordered, by the house of Commons, to be printed, 22 march. 8. *London.*

Twaalfde Verslag van hed Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 26. Mai 1836. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft war im Jahr 1835 — 3699.

*Dr. Julius.* Die amerikanischen Besserungs-Systeme, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Cramford, General-Inspector der großbritannischen Gefängnisse. gr. 8. Leipzig. F. X. Brockhaus.

*D. J. D. Lang.* Transportation and colonisation or the causes of the comparative failure of the transportation system in the Australian Colonies. 8. *London.*

Der Verfasser tritt als der entschiedenste Verfechter des Deportations-Systems auf, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Kolonisirung der australischen Landschaften durch freie Auswanderer beständig nebenher gehe. Unter dieser Bedingung erklärt er die Deportation für ein weit vorzüglicheres Straf-System, als Einsperrung und Zwangsarbeit in der Heimath. Zwar gesteht er selbst, daß der Versuch während der letzten dreißig Jahre ganz und gar fehlgeschlagen sei, aber die Ursachen des Mißlingens liegen zu Tage und können beseitigt werden. Zuerst und hauptsächlich ist die Zahl der freien Einwanderer im Verhältnisse zu der Bevölkerung der Colonie New-Süd-Wales viel zu gering. Wie soll eine Gesellschaft nicht in den verderbtesten Zustand gerathen, wo man auf einen freien Ansiedler sieben verurtheilte Verbrecher zählen muß? Dazu kommt ein zweiter Uebelstand: daß nämlich die Einfuhr und der Verbrauch geistiger Getränke von Jahr zu Jahr in erschreckendem Verhältnisse zunimmt. Drittens wird die Zucht und Disciplin in der Behandlung der Sträflinge nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gehandhabt, sondern verfällt zusehends. Viertens wird den Sträflingen die Emancipation und in der Folge die Erwerbung eines Vermögens und eines gewissen Einflusses unter ihren Mitkolonisten viel zu leicht gemacht. Fünftens endlich ist die Deportation solcher Verbrecher, die daheim eine bessere Erziehung und Bildung genossen haben, dem Gedeihen der Colonie nicht förderlich, sondern in hohem Grade schädlich. — Für alle diese Punkte bringt der Verfasser thatsächliche Erläuterungen und Beweise bei, die, leider keinen Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten übrig lassen.

Thoughts on prison discipline. 8. *London.* *Looker-on.*

Der Verfasser weist die Uebelstände des Gefängnißwesens in England nach, und macht auf die Gefahren aufmerksam, die aus dem Mangel einer Klassificirung und aus der bunten Vermischung der verschiedenen Sträflinge entspringen. Er bringt auf eine baldige Prüfung und demnächst zu bewirkende Einführung des Isolirungs-Systems, besonders in den geeigneten Fällen, und verweist in dieser Beziehung auf die bereits in Nordamerika gewonnenen Resultate.

Daß die möglichste Trennung der Gefangenen und ihre beständige Bewahrung das Haltbarste und zugleich das Leichteste ist, die Sträflinge in Ordnung zu halten, sie an Arbeit und Folgsamkeit zu gewöhnen und somit zu bessern, ist wohl in jetziger Zeit bis zur Evidenz bewiesen, und doch zögert man in Deutschland und Frankreich noch immer, dieses wirksame Mittel ins Leben treten zu lassen. Ueberhaupt kennen wir nur zwei sichere Wege, um den moralischen Zweck der Einsperrung möglichst zu erreichen; sie sind in der Natur der Sache begründet, und dessenungeachtet nur in Amerika und England theilweise zur vollen Anwendung gekommen. Eine sehr übel angebrachte Sparsamkeit, die für den Mann vom Fache unbegreiflich ist, ist das Haupthinderniß, welches ihrer allgemeinen Einführung, resp. Anwendung entgegensteht.

Diese zwei Mittel sind:

1) Dem Endzweck und der Bevölkerung der Straf-Anstalten völlig entsprechende Lokalitäten.

2) Hinreichendes Beamten- und Unterbeamten-Personal, welches unbedingt für seinen Beruf durchaus tüchtig und zuverlässig sein, und so bezahlt und von seiner vorgesetzten Behörde unterstützt werden muß, daß es Liebe und Lust zu diesem höchst mühseligen Amte behält. — Fehlt es an diesen zwei Mitteln, so bleibt der beabsichtigte Erfolg, Besserung der Straf-Gefangenen, nach wie vor unsicher; jedenfalls kann alsdann etwas vollständiges nicht erreicht werden. Warum man gerade bei diesem wichtigen Theil der Staatsverwaltung so lange zögert, das Nöthige zu bewilligen, und immerfort mit halben Maßregeln das Ziel zu erreichen gedenkt, bleibt um so mehr eine sehr auffallende-Erscheinung, als sich überall Stimmen für diese Sache der Menschheit erheben.

G. M. Obermaier. Die amerikanischen Pönitentiar-Systeme in Vergleichung mit der im Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern eingeführten Besserungsweise, und ihre gegenseitigen Folgen. gr. 8. Kaiserslautern. Tascher.

Inhalt: 1) Das amerikanische Pönitentiar-System mit seinen Folgen. 2) Die im Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern eingeführte Besserungsweise und ihre Folgen.

Da uns die innern Einrichtungen des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern in allen ihren Theilen auf das genaueste durch eigene Anschauung bekannt sind, indem wir dasselbe im August 1837 durch einen mehrtägigen Aufenthalt in dem Institut kennen lernten, so lassen wir vor Allem dem Verfasser gern die Gerechtigkeit widerfahren, daß seine Anstalt in jeder Beziehung zu den vorzüglichsten Deutschlands gerechnet werden kann. Ueberall trafen wir Ordnung, große Reinlichkeit und Fleiß, sowie die musterhafteste Ruhe unter den Sträflingen. — Die in dem Central-Gefängnisse vorgefundene und von dem Verfasser in dem zweiten Abschnitt erörterte Besserungsweise besteht im Wesentlichsten in Folgendem: a) ununterbrochener Aufsicht über jeden einzelnen Sträfling und b) absolutem Stillschweigen außer den Erholungstunden, an welchen die Züchtlinge unter gehöriger Kontrolle anständig mit einander sprechen dürfen, c) Unterricht an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst im Lesen und Schreiben, d) unerbittlicher Strenge, da jeder selbst, auch der kleinste Fehler gerügt, meistens aber bestraft wird. Die angewendet werdenden Strafen bestehen in: 1. Nacharbeiten in Erholungstunden für veräumdete Arbeiten. 2. Abzug des Lohns wegen verborbener Arbeit oder beschädigter Geräthe. 3. Abzug von der Kost und zwar a) auf halbe

Kost, b) auf Drittel Kost, jedoch mit der Hälfte des Brods und c) ganzer Abzug, außer Wasser und Brod. Bei diesen Abzügen müssen die Bestraf- ten arbeiten. Die Dauer der Strafe ist von 1 bis höchstens 14 Tagen. 4. Ein- sperrung von 1 bis 14 Tagen, wobei die Bestraf- ten 3 und auch 6 Stunden täglich in Zwischenräumen kreuzweise geschlossen werden. 5. Roh- und gefähr- liche Subjekte werden bei Vergehen in einen dunkeln Behälter auf die Dauer von 3 Tagen bis 3 Monaten an einen in der Wand befestigten Ring ange- schlossen, so daß sie nur 3 Fuß von der Wand sich entfernen können. Dieselben werden jedoch täglich eine Stunde auf eine isolirte Stelle des Hofes ins Freie gelassen; e) in einer reichlichen Beköstigung, die im Ganzen genommen besser ist, als das, was dem freien Tagelöhner gewöhnlich zu Theil wird. d) wird demjenigen Sträflinge, welcher als Aufpasser gebraucht wird, die Aussicht auf Begnadigung eröffnet, welche, wenn er den Erwartungen entspricht, später auch wirklich erfolgt, und e) besitz die Anstalt ein hinreichendes und gut sala- rirtes Aufsichtspersonal, wodurch es möglich wird, die in kleinen Abtheilun- gen unter Schluß befindlichen Sträflinge jener, in der Wirklichkeit beste- henden, unausgesetzten Aufsicht zu unterwerfen und f) in der Hingebung, der Umsicht und dem Eifer, mit welchem der Inspector Obermaier dem gesammten Dienste dieser musterhaften Anstalt vorsteht. Wir haben bei dem Besuche derselben 312 männliche und 87 weibliche, daher im Ganzen 399 Sträflinge vorgefunden; in dem Lazareth waren nur 5 Kranke; über- haupt hatte das gesammte Detinirten-Personal ein ganz vorzüglich rüsti- ges, gesundes Aussehen. Das Außere der meisten Sträflinge verrieth eine Ergebung und eine Gemüthsruhe, die man in den Zuchthäusern nur selten wahrzunehmen pflegt.

Rückfichtlich dessen, was der Verfasser über das System der Isolirung äußert, glauben wir bemerken zu müssen, daß E. Spangenberg, wel- cher im Jahre 1821 über das Pönitentiar-System geschrieben (siehe er- ster Theil des Wegweisers, pag. 174) und der von dem Verfasser öfters als eine Autorität angeführt wird, diesen Gegenstand lediglich nur nach dem damaligen Standpunkte der Gefängnißkunde beurtheilte. Seitdem sind jedoch in diesem Fache bedeutende Fortschritte gemacht worden, weshalb das, was vor 19 Jahren, wo das Isolirungssystem noch in seinem Entstehen, daher noch nicht hinreichend erprobt war, gesagt worden, jetzt keineswegs zum Anhaltspunkte der Gegner dieses Systems dienen kann. Das, was Dr. Julius in seinem, von dem Verfasser angegriffenen Sendschreiben angibt, gründet sich dagegen auf eine langjährige und vielseitige seitdem hierin gemachte Erfahrung. Es ist das Ergebnis der genauen Forschun- gen eines Sachkundigen, dem es am Herzen liegt, das im Auslande vor- gefundene Gute in das Vaterland zu verpflanzen. Ferner sind die von dem Dr. Julius angeführten Autoritäten größtentheils die Vorsteher, über- haupt die Ober-Behörde der amerikanischen Gefangen-Anstalten, deren Aus- sagen um so mehr Vertrauen verdienen, als nicht abzusehen ist, weshalb sie denselben falsch berichtet haben sollten. Die Hauptsache betreffend, näm- lich den Erfolg der in der Anstalt zu Kaiserlautern bisheran angewand- ten Besserungsmittel, so hat sich nach den von uns im August 1837 an Ort und Stelle gesammelten desfalligen genauen Notizen, folgendes Re- sultat ergeben. Von 141 während der Jahre 1832 — 1836 entlassenen Sträflingen haben sich 80 männliche und 14 weibliche, in Summa 94, im Zustande der Freiheit bewährt, also den Erwartungen vollkommen entsprochen; 4 männliche und 3 weibliche haben nach kurzem Aufenthalt das ihnen angewiesene Domicil verlassen und 6 männliche sind ausgewan- dert, ohne daß man weitere Nachrichten von ihnen erhalten; bei 9 männ- lichen und 4 weiblichen ist der Erfolg zweifelhaft, da ihr Benehmen wie-

der Anlaß zum Tadel gegeben hat; 7 männliche und zwei weibliche haben sich wieder neuer Vergehen schuldig gemacht; ferner sind 8 männliche und 4 weibliche rückfällig und bereits wieder in Haft gebracht. Diesemnach haben sich im Ganzen von 100 Entlassenen 67 im Zustande der Freiheit als gebessert bewährt. Von den 13, worüber die Nachrichten gänzlich fehlen, dürfen wir jedoch Gutes hoffen, so wie auch von den 11, deren Betragen nicht tabellos gewesen, zu erwarten steht, daß die meisten von ihnen mit der Zeit mehr Festigkeit in ihren guten Gesinnungen an den Tag legen werden. Da nun aber in dem Genfer Bußgefängniß, in welchem die Gefangenen klassificirt, des Nachts in einzelnen Zellen untergebracht und am Tage in kleinen Abtheilungen von einander getrennt, so wie dem absoluten Stillschweigen unterworfen sind, in Beziehung auf erschöpfende Besserung, weit günstigere Resultate als in der Anstalt zu Kaiserslautern erzielt werden, (siehe Morgenblatt für gebildete Stände, Juli, No. 176 bis 178 und B. Appert, Bagnes, prisons et criminels, 4 Bände, Paris. 1836, so wie Dr. Julius letztes Werk über Nordamerikas sittliche Zustände, zweiter Band, Seite 270. Leipzig, Brockhaus. 1839), so wird schon durch diese Thatfache die Behauptung des Verfassers, daß das Isoliren der Gefangenen ein unangemessenes Besserungsmittel sei, um so mehr factisch widerlegt, als dem Genfer Sträflingen bei allem dem eine sehr humane Behandlung zu Theil wird, und der moralische und physische Zustand der Bewohner dieser Anstalt nichts zu wünschen übrig läßt.

Eine 25jährige, in der Praktik gemachte, Erfahrung im Gebiete des Gefängnißwesens bestimmt auch uns dazu, dem System der Isolirung und des absoluten Stillschweigens zu huldigen, wir sind jedoch der Meinung, daß die mindestgefährlichen Gefangenen in kleinen Abtheilungen arbeiten und speisen, so wie auf Erholungsplätzen Klassenweise ohne wesentliche Gefahr zusammen kommen können, wobei das ruhige Sprechen, jedoch nur am legerem Orte, zu gestatten sein möchte. Dieses, und eine unausgesetzte Aufsicht über jeden einzelnen Sträfling, während dem sie außerhalb ihrer Zellen sind, eine mit größter Consequenz durchgeführte Disciplin, so wie sie in dem Central-Gefängniß wirklich ausgeübt wird, verbunden mit Belehrungen und Unterricht während der müßigen Stunden, namentlich während den müßigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, eine angemessene Beschäftigung für Jeden, eine völlig genügende, durchaus gesunde Beköstigung, angemessene Kleidung und gutes Lager, überhaupt in allen Stücken eine humane, der Lage des Sträflings angemessene, Behandlung, sind unerläßliche Hauptbedingungen eines dauerhaften guten Erfolgs bei den zur Besserung der Gefangenen anzuwendenden Mitteln. Daß vor Allem ein in jeder Hinsicht hinreichendes, für den Beruf völlig tüchtiges Verwaltungspersonal vorhanden sein muß, wird jeder Sachkundige ohne Weiteres erlauben, und hierin stimmen wir mit dem Verfasser vollkommen überein. Daß sodann, wie der Verfasser Seite 7 und 8 bemerkt, dem Vorsteher einer Gefangen-Anstalt das Specielle des Dienstes lediglich überlassen und die desfalligen Anordnungen nur von ihm allein ausgehen, die übrigen aber alle gehorchen sollen, so wie, daß der Vorsteher die Seele vom Ganzen sein, und man in der Wahl dieses Beamten mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen muß, auch mit dieser Ansicht des Verfassers erklären wir uns durchaus einverstanden.

Wenn wir auch die Ansichten des Verfassers über das Isolir-System aus Ueberzeugung bekämpft haben, so sind wir jedoch diesem ausgezeichneten Beamten die Genugthuung schuldig, daß er durch seine persönlichen Eigenschaften und durch die vortrefflichen, in Jahre 1825 auf eine großartige Weise neuerrichteten, Gebäulichkeiten begünstigt, ohne dasselbe in

der ihm anvertrauten Anstalt, in allen ihren Einzelheiten anzuwenden, rücksichtlich der Besserung der Sträflinge, wie aus der vorstehenden Uebersicht der bereits entlassenen Sträflinge hervorgeht, äußerst günstige Resultate erzielte, überhaupt, daß seine großen Verdienste um das Gefängnißwesen alle mögliche Anerkennung verdienen.

Zweiter Rechenschaftsbericht des Kreis-Vereins zur Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen. gr. 8. Köln. Schlösser.

Dieser wohlthätige Verein zählte am 1. September 1837, am Tage der Berichtserstattung, 194 Mitglieder. Sein Wirken, welches sich lediglich auf die Unterstützung und Beaufsichtigung der entlassenen Strafgefangenen beschränkt, ist nach den in dem Bericht enthaltenen ausführlichen Nachrichten das segensreichste gewesen.

Zehnter Jahresbericht, enthaltend die in der General-Versammlung am 3. Juli 1837 vorgetragene Darstellung des Umfanges und der Wirksamkeit der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Der Bericht enthält gleich dem vorhergehenden im Wesentlichen eine Herzaählung dessen, was die Geistlichen und Lehrer in den rheinischen Arrest-Anstalten geleistet haben. Weit interessanter möchte es für den Leser dieser Berichte sein, wenn die Hauptsache, nämlich der Erfolg jener Leistungen, dargestellt und somit angegeben würde, was für die Entlassenen Seitens der Gefängniß-Gesellschaft geschehen und wie viele deren sich auf dem rechten Wege erhalten und resp. vor einem Rückfall geschützt worden sind.

Vierter Jahresbericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth vom Ende Juni 1836 bis dahin 1837. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Im Ganzen hatte sich das Asyl bisheran eines glücklichen Erfolges zu erfreuen und wir wiederholen den Wunsch, daß diese Rettungs-Anstalten für hilflose entlassene Strafgefangene sich möglichst vermehren möchten, indem sie das sicherste Präservativ gegen Rückfälle derselben sind.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt in Brauweiler für die Jahre 1833 bis 1836, aufgestellt durch die ständische Verwaltungs-Commission im Monat April 1837. 4. Coblenz. Kehr.

Die Anzahl der in vorgedachter Anstalt während der vier Jahre von 1833 bis 1836 verwahrten Personen betrug 3202 Männer und Knaben, 1343 Weiber und Mädchen, überhaupt 4545 Individuen, und zwar aus dem Regierungs-Bezirk Aachen 938, Düsseldorf 1479, Coblenz 758, Köln 1370.

Nach den Confessionen befanden sich darunter im Jahre 1836: Katholiken 1062, Evangelische 171, Juden 11, in Summa 1244; nach dem Alter: 227 Knaben, 71 Mädchen, zusammen 298 im Alter unter 16 Jahren und 640 männliche, 306 weibliche, überhaupt 946 Personen im Alter über 16 Jahre. Von diesen waren betinirt: wegen Hüftlosigkeit 65 männliche, 35 weibliche, in Summa 100; wegen Bettelrei und Landstreicherei

627 männliche, 258 weibliche, in Summa 885; wegen Diebstahl und Brandstiftung 158 männliche, 30 weibliche, in Summa 188; wegen Umgehung der Polizei-Aufsicht 14 männliche, 4 weibliche, in Summa 18; wegen Verletzung der Schamhaftigkeit und öffentlicher Unzucht 3 männliche, 50 weibliche, in Summa 53.

Der Abgang betrug während der Jahre 1833 bis 1836: Männer und Knaben 858, Weiber und Mädchen 396, überhaupt 1254.

Während der vorerwähnten vier Jahre wurden 221 Knaben und 44 Mädchen, überhaupt 265 jugendliche Häuslinge aus der Anstalt entlassen, welche sich nach den über dieselben eingezogenen amtlichen Nachrichten im Zustande der Freiheit, wie folgt, bewährten: vorzüglich gut 32 Knaben und 5 Mädchen, gut 165 Knaben und 32 Mädchen, zweifelhaft 11 Knaben und 5 Mädchen, schlecht 13 Knaben und 2 Mädchen. Hiernach bewährten sich im Durchschnitt  $\frac{1}{12}$  als gebessert. Nach Abzug der arbeitsunfähigen Individuen blieben für den Arbeitsbetrieb, und zwar zum vollen Pensum gerechnet, disponibel: im Jahre 1834 — 285, im Jahre 1835 — 279 $\frac{1}{4}$ , im Jahr 1836 — 267 Köpfe. Dieselben verdienten während jener drei Jahre überhaupt 36,578 Thlr 14 Sgr. 2 Pf., daher im jährlichen Durchschnitt 12,192 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. oder pro Kopf jährlich 43 Thlr. 27 Sgr. Hierbei ist zu bemerken, daß die Verwaltung der Brauweiler-Anstalt sich mehr angelegen sein läßt, die Häuslinge, vorzüglich aber die jüngern, ein ihr ferneres Fortkommen erleichterndes Handwerk erlernen zu lassen, als einen beträchtlichen Geldgewinn zu erzielen.

Die Anstalt besitzet ein nahe an ihrer Ringmauer gelegenes Grundeigenthum von 94 Morgen 36 Ruthen, welches von den Häuslingen cultivirt wird. Sie unterhält 3 Pferde, welche hauptsächlich zum Transport der Arbeitsstoffe und fertigen Fabrikate, so wie der Oekonomie-Gegenstände, benugt werden, und 12 Kühe.

Es bestanden während der Jahre 1834—36 folgende Arbeitszweige in der Anstalt, nämlich: 1. gewöhnliche Haus-, Garten- und Feldarbeiten, 2. Gebild-, Leinen-, Kessel-, Wolltuch- und Bettdecken-Weberei, 3. Strumpfweberei, 4. Maschinen-Wollspinnerei, 5. Cayet-, Flachs- und Hanfspinnerei, 6. Haarlocken- und Haartressen-Flechterei, 7. Handschuh-Näherei und Stickeri, 8. Seilspinnerei, 9. Nagelschmiede und Schlosserei, 10. Tischlerei, Drechserei, Anstreicheri, Fassbinderei und Glaseri, 11. Knopfmacherei, Schneiderei und Schusteri, 12. Webkamm- und Strumpfstickeri, 13. Mahlen des Getreides und Schälen der Gerste auf Handmühlen und 14. Brodbäckeri.

In den Jahren 1833—36 betrug der Durchschnittspreis der Kosten pro Tag und Kopf: 1. für die Speisung der Gesunden und Kranken 1 Sgr. 8 $\frac{1}{2}$  Pf., 2. für Bekleidung 6 $\frac{3}{4}$  Pf., für Bettungsgegenstände 2 $\frac{1}{2}$  Pf. und 4. für die Reinigung der Effekten und des Bettzeugs  $\frac{1}{3}$  Pf.

Die Kasse der Anstalt hatte am Schlusse des Jahres 1836 einen ersparten Reservefonds von 42,439 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Der Lokal-Ausschuß des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin an seine Wohlthäter und Mitglieder, und an seine Berlinischen Mitbürger überhaupt. gr. 8. Berlin. Sittenfeld.

Wir finden es angemessen, einiges aus diesem nicht in den Buchhandel gekommenen interessanten Bericht mitzutheilen, damit das Gute, welches dieser Verein bereits gestiftet hat, offenkundiger werde. Mögen die menschenfreundlichen Bestrebungen des würdigen Vorstandes dieses Vereins recht viele Nachahmung finden!

## 1. Die Wirksamkeit des Local-Ausschusses in Bezug auf die Stadtvoigtei.

„Das Stadtvoigtei-Gefängniß-Gebäude enthält in seiner gegenwärtigen Gestalt etwa 80 Criminal-Gefängnisse, 6 sogenannte Criminal-Freisäle und 6 Lazareth-Nummern, und es befinden sich daselbst durchschnittlich 300—400 Untersuchungs- und Strafgefängene.

Ganz besonders nachtheilig musste die bisherige unvollkommene Gestalt der Stadtvoigtei für die in den Criminal-Gefängnissen befindlichen jugendlichen Gefangenen sein, indem dieselben dem schlechten und verderblichen Einflusse der ältern und verschmitztern Verbrecher, mit denen sie sich, und zwar oft lange Zeit hindurch ohne alle Beaufsichtigung zusammen befinden, beständig ausgesetzt sind. Die allermeisten dieser Knaben und Mädchen sind in der Erziehung auf eine unglaubliche Weise vernachlässigt worden, indem sie entweder ausserehelich gezeugt sind, oder äusserst rohe gottlose Eltern haben, bei denen sie nur Schlechtes sehen und hören, und völlig zuchtlos aufwachsen. Anfänglich kommen diese jugendlichen Taugenichtse wegen Umhertreibens, Bettelns und sonstigen Unfugs zum Polizei-Arrest, in welchem sie mit dem liederlichsten Gesindel, ohne die geringste Beaufsichtigung bei Tag und Nacht, zusammen sind. Nicht lange währt es jedoch, so langen die meisten dieser unglücklichen Kinder wegen Diebstahls im Criminal-Arrest an, und nun wird ihre moralische Verderbniss vollendet, und das für alles Schlechte so empfängliche jugendliche Gemüth für bessere Eindrücke immer unempfindlicher.

Die Unwissenheit, Abgestumpftheit, Frechheit und der Leichtsinns dieser jugendlichen Verbrecher, von denen die meisten noch nicht confirmirt sind, ist in der Regel unglaublich gross, und es blutet einem das Herz, wenn man sieht, dass, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, dieselben meistens zu den verworfensten Verbrechern heranreifen, und häufig rettungslos für dieses und jenes Leben verloren gehen.

Der Lokal-Ausschuss hielt es daher für seine Hauptpflicht, sein Augenmerk ganz besonders auf die jugendlichen Gefangenen zu richten, und ihre gänzliche Trennung von den ältern allmählig zu bewerkstelligen. Er machte bei der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts den Antrag, dass vorläufig zwei Gefängnisse zur Aufnahme der jugendlichen Verbrecher bestimmt werden möchten, und erbot sich für dieselben auf seine Kosten einen geeigneten Aufseher, so wie einen Hilfsaufseher anzustellen. Der Aufseher soll bei den Knaben wohnen und schlafen, ihnen in dazu bestimmten Stunden in den Elementar-Kenntnissen Unterricht ertheilen, und sie übrigens stets unter Aufsicht behalten; die Knaben sollen angemessen beschäftigt werden, und von dem Prediger Miltmann, dem die Leitung der ganzen Einrichtung übertragen ist, Religionsunterricht erhalten. Sodann hat der Lokal-Ausschuss darauf angetragen, dass diese Knaben die Strafen, zu denen sie verurtheilt werden, gleichfalls auf der Stadtvoigtei verbüßen möchten, damit sie fortwährend gehörig beaufsichtigt und nicht durch den Einfluss der ältern Gefangenen verderbt werden können. Da der Dienst des Aufsehers ein äusserst beschwerlicher und abspannender ist, so soll er wöchentlich einige Nachmittage frei bekommen, an welchem er die Stadtvoigtei verlassen kann; während dieser Zeit soll der Hilfsaufseher seine Stelle vertreten. Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hat diese Anträge des Local-Ausschusses mit der grössten Bereitwilligkeit genehmigt, und auf den Vortrag derselben haben auch die hohen Ministerien der Justiz, und des Innern und der Polizei

mit der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Einrichtung sich vollkommen einverstanden erklärt, so dass dieselbe nunmehr ins Leben treten wird, zumal der Local-Ausschuss bereits einen, wie es scheint, mit der erforderlichen Tüchtigkeit versehenen Aufseher ermittelt hat, der bereit ist, diesem schwierigen Berufe, um des Herrn willen, sich zu unterziehen. Da der Lokal-Ausschuss sich dieser jugendlichen Verbrecher auch nach ihrer Entlassung mit Rath und That nach Kräften annehmen wird, so ist zu hoffen, dass es mit Gottes Hülfe gelingen werde, das Laster und Verbrechen im ersten Aufkeimen bei nicht Wenigen zu ersticken, und dagegen wahre Gottseligkeit und Liebe zu einem ordentlichen Lebenswandel in die jugendlichen Gemüther einzupflanzen und auf diese Weise manche von diesen beklagenswerthen Individuen zu nützlichen Gliedern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft umzuschaffen.

## *II. Wirksamkeit des Lokal-Ausschusses in Bezug auf die entlassenen Strafgefangenen.*

Was die Bemühungen des Lokal-Ausschusses: — die entlassenen Strafgefangenen von der Verübung neuer Verbrechen abzuhalten, und sie allmählig mit Gottes Hülfe zu einem ordentlichen, nütternen, arbeitsamen und gottesfürchtigen Lebenswandel anzuleiten — betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Erreichung dieses Zweckes vielen und grossen Schwierigkeiten unterworfen ist. Das Haupthinderniss liegt unstreitig in den Entlassenen selbst. Allerdings befinden sich die meisten von ihnen nach Wiedererlangung ihrer Freiheit in einer sehr übeln Lage, indem sie, gleichsam geächtet und ausgestossen von der menschlichen Gesellschaft, für den ersten Augenblick kein Mittel zu ihrem Fortkommen haben.

Damit sie augenblicklich durchAnwendung ihrer Kräfte ihren Lebensunterhalt sich erwerben, und zum Fleisse und zur Arbeitsamkeit angehalten werden können, hat der Verein seit dem October 1833 auf seine Kosten eine freiwillige Beschäftigungs-Anstalt begründet, in welcher auf 3 dazu gemietheten Plätzen Holz klein gemacht und verkauft wird. Da der eigentliche Betrieb dieses Geschäfts nicht gut durch den Lokal-Ausschuss geführt und controlirt werden konnte, so ist dasselbe dem Rentier Herrn Schmidt, der ganz besonders die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt mit grosser Thätigkeit begründen half, käuflich überlassen worden, und hat sich Herr Schmidt, der nunmehr das Geschäft auf seine Rechnung betreibt, verpflichtet, sämmtliche ihm durch den Lokal-Ausschuss zugewiesene Entlassene so lange, bis sie andere Arbeiten gefunden haben, ausreichend zu beschäftigen. Bei dieser Arbeit verdient ein Entlassener, je nachdem er Arbeitslust, Kräfte und Geschick besitzt, ein verschiedenes Tagelohn von durchschnittlich 10 Sgr. Solchen Entlassenen, denen bei ihrer Ankunft hier selbst die Mittel fehlen, das nöthige Schlafgeld zu entrichten, wird in einer von dem Verein bald nach seinem Entstehen eingerichteten und mit einer angemessenen Hausordnung versehenen Schlafstelle auf einige Zeit freies Obdach gewährt. Diese Schlafstelle befindet sich gegenwärtig auf dem in der Auguststrasse Nro. 506 belegenen Holzplatze, und der Schlafwirth hat zugleich die Leute bei der Arbeit zu beaufsichtigen.

Auf diese Weise war es möglich geworden, die Entlassenen genauer kennen zu lernen, sie zur Arbeitsamkeit anzuhalten, und ein einiger-massen begründetes Urtheil über den Einzelnen unter ihnen zu erlangen, welches für uns von der grössten Wichtigkeit sein muss.

Da die Zahl der in der freien Schlafstelle zu gleicher Zeit befindlichen Leute nicht bedeutend ist, sondern nur aus höchstens 7 Individuen besteht, welche noch dazu in der Regel nicht zu lange bleiben können, so fand bisher ein sehr fühlbarer Uebelstand statt, dass nämlich die meisten der entlassenen Strafgefangenen nur den Tag über während der Arbeitszeit beaufsichtigt werden konnten, nach vollbrachter Arbeit aber den Abend und die Nacht hindurch ohne alle Aufsicht sich selbst überlassen waren. Fast sämtliche Entlassene sind jedoch nicht im Stande, eine solche Freiheit richtig anzuwenden, sondern bedürfen einer speciellen Leitung und Bevormundung, damit sie allmählig an ein ordentliches und geregeltes Leben sich gewöhnen. Die Erfahrung hat daher auch gelehrt, dass die meisten der in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt arbeitenden Leute, bei der sie beherrschenden Neigung zum Trunke, namentlich in den langen Winterabenden, Zeit und Geld in den Brantweins-Läden und Kellern auf eine für ihr leibliches und geistiges Wohl höchst verderbliche Weise vergeuden. Dass bei einem Menschen, so lange er eine solche Lebensweise führt, nicht einmal eine äussere gesetzliche Besserung, vielweniger eine gründliche Sinnesänderung zu hoffen sei, sah der Lokal-Ausschuss vollkommen ein, und hielt es für seine Pflicht, auf geeignete Mittel bedacht zu sein, um diesem Unwesen nach Kräften zu steuern. Es wurde zu dem Ende der Vorschlag gemacht, die auf den Holzplätzen arbeitenden entlassenen Strafgefangenen in den Winterabenden in einem Lokale zu versammeln, und ihnen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Gegenständen ertheilen zu lassen. Wenn dieser Vorschlag ausgeführt worden wäre, so hätte er offenbar nicht unbedeutende Kosten verursacht, ohne den beabsichtigten Zweck dadurch erreichen zu können. Denn, da es doch jedem Einzelnen freigestanden hätte, ob er an diesem Unterricht Theil nehmen wolle oder nicht; so war mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusehen, dass nur die Bessern unter den entlassenen Strafgefangenen, die sich bereits ohne Tadel führen, besagtem Unterrichte beiwohnen würden; und welche Mittel hätte der Verein anwenden können, die schlechtern und rohern Subjekte dazu zu nöthigen?

Der eben angeführte, aus einem dringenden und fühlbaren Bedürfnisse entstandene Vorschlag, hat die Veranlassung zu einer wichtigeren und umfassendern Maassregel gegeben. Der Lokal-Ausschuss hat nämlich eine wirkliche Uebergangs-Station aus der Gefangenschaft in das freie Leben dadurch gebildet, dass er eine in der Linienstrasse Nro. 79 belegene Hofwohnung, bestehend aus einer vierfensterigen Stube, Küche, Boden und Keller, Behufs der Aufnahme von entlassenen Strafgefangenen gemiethet hat. Diese Wohnung ist mit den nöthigen Mobilien versehen und es sind in derselben 12 vollständige Lagerstätten aufgestellt worden, so dass eben so viele Entlassene aufgenommen werden können. Zur speciellen Beaufsichtigung dieser Leute ist ein Hausvater angestellt worden, welcher verpflichtet ist, bei den ihm zuzuweisenden Leuten die Zeit über, während welcher sie nicht auf den Holzplätzen oder anderweitig arbeiten, zuzubringen, durch angemessene Unterhaltung wohlthätig auf sie einwirken, sie im Lesen zu unterrichten, und einige Zeit auf das Vorlesen geeigneter Schriften, die ihm zu dem Behufe mitgetheilt werden, zu verwenden. Er ist auch verpflichtet, des Nachts ganz in der Nähe der Leute zu schlafen, weshalb durch eine Bretterwand ein mit einem in die Stube gehenden Fenster versehener Abschlag in dem Zimmer gebildet worden ist, in welchem Verschlage sein Bett sich befindet.

Um den in dieser Schlafstelle sich aufhaltenden entlassenen Strafgefangenen die nöthigen von ihnen zu befolgenden Verhaltensregeln bekannt zu machen und stets gegenwärtig zu erhalten, und um dem Hausvater selbst die Hauptpunkte, auf welche er besonders sein Augenmerk zu richten hat, zu bezeichnen, ist eine Hausordnung entworfen, und in zweien gedruckten Exemplaren in der Wohnung angeschlagen worden. Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, die entlassenen Strafgefangenen allmählig aus dem Zustande des Zwanges zu einer vernünftigen Anwendung der ihnen wieder zu Theil gewordenen Freiheit zu führen, sie von dem liederlichen und anordentlichen Leben zu entwöhnen und mit Gottes Hülfe zu einem regelmässigen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandel nach und nach zu gewöhnen, — erschien es unumgänglich nothwendig, dass sie in der Schlafstelle vollständig beköstigt werden; es ist deshalb mit dem Hausvater und seiner Frau das Abkommen getroffen worden, dass sie eine einfache und nahrhafte Kost, bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendbrod, den Leuten zubereiten, wofür ihnen täglich 4 Sgr. pro Mann bezahlt werden. Damit der Hausvater für den angegebenen Preis die Beköstigung liefern kann, gibt der Lokal-Ausschuss das erforderliche Brennholz und sämmtliches Küchengeräth, von welchem letztera der grösste Theil durch die sehr dankenswerthe Freundlichkeit des Herrn Geh. Bergraths Prössel aus der königl. Gesundheits-Geschirr-Manufaktur, in Bruchgeschirr bestehend, geschenkt worden ist.

Der Lokal-Ausschuss besitzt demnach jetzt 2 Schlafstellen; in die ältere werden die Entlassenen gleich bei ihrer Meldung auf einige Zeit hineingelegt; für diese Schlafstelle haben sie keine Bezahlung zu entrichten, weil sie wegen der in der Regel ihnen noch ungewohnten Arbeit anfangs gewöhnlich nicht viel verdienen; sie sind jedoch gehalten, bei dem erwähnten Hausvater zu essen, weshalb von ihrem Arbeitsverdienste täglich 5 Sgr. (mit Rücksichtnahme auf die Sonn- und Feiertage) einbehalten werden. Hat sich ein Entlassener diese erste Zeit über ohne Tadel aufgeführt, so wird er in die neu eingerichtete Schlafstelle verlegt, für welche er wöchentlich 6 Sgr. an Schlafgeld entrichten muss; es werden folglich von seinem Arbeitsverdienste täglich 6 Sgr. einbehalten.

Zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte hat der Lokal-Ausschuss ein besonderes Curatorium über die Anstalt bestellt, bestehend aus dem Prediger Bultmann; dem Besitzer der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt, Herrn Rentier Schmidt, und dem Glasermeister Herrn Westphal, Mitglieder der Commission des Lokal-Ausschusses.

Von Neujahr 1837 an, zu welcher Zeit die neu eingerichtete Schlafstelle zuerst belegt wurde, bis Ende April dieses Jahres, also während eines Zeitraums von 4 Monaten, haben sich im Ganzen in derselben befunden 16 entlassene Strafgefangene, von denen an Schlafgeld entrichtet sind 15 Thlr.

Von ihnen haben sich 2 heimlich entfernt; 6 mussten besonders wegen ihres Hanges zum Trunke und wegen Ungehorsams aus der Schlafstelle fortgewiesen werden, von denen einer, ein Erzsäufer, auf den Antrag des Lokal-Ausschusses, von dem königl. Polizei-Präsidium zu öwöchentlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, welche er auch verbüsst hat; 3 sind zu Handwerksmeistern in die Lehre gekommen; 2 hatten einen Dienst gefunden, und 3 blieben beim Holzkleinmachen beschäftigt. —

Die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen hat der Lokal-Ausschuss einer besondern Commission übertragen; deren Mitglieder sich zweimal in jedem Monate, und zwar gegenwärtig auf der Hausvogtei, versammeln, um über einzelne Fälle zu berathen und Beschluss zu fassen. Der Geschäftsführer dieser Commission ist der Prediger Bultmann, bei dem die Entlassenen sich nach ihrer Meldung bei der Polizei-Behörde, zuerst melden, und der sie in den erforderlichen Fällen Herrn Rentier Schmidt zur Beschäftigung überweist, ihnen Schlafstelle, die nöthigsten Bekleidungsgegenstände u. dergl. entweder sofort bewilligt, oder den Antrag des Entlassenen in der Conferenz der Commission zur Berathung und Beschlussnahme vorträgt, in welchem letztern Falle er gewöhnlich das betreffende Individuum gleichfalls zur Conferenz hinbestellt. Ueber sämmtliche auf die Entlassenen bezughabenden Angelegenheiten werden Personal-Acten vorgelegt und fortgeführt. Von einer jeden erfolgten Meldung wird dem königl. Polizeipräsidium sogleich Anzeige gemacht.

Im Jahre 1836 haben sich bei der Commission gemeldet 133 entlassene Sträflinge (darunter 9 weibliche.) Von diesen sind berücksichtigt worden 62 (darunter 3 weibliche.) Der Fürsorge des Vereins haben sich 59 selbst entzogen, und konnten deshalb nicht weiter berücksichtigt werden; 12 sind abschlägig beschieden worden.

Was die Art der den berücksichtigten Entlassenen zu Theil gewordenen Unterstützungen betrifft, so bestanden sie in Folgendem:

In die freie Schlafstelle sind, theils auf längere, theils auf kürzere Zeit angenommen worden: 37 Individuen, von denen die meisten auch auf einige Tage freie Kost erhielten.

Arbeit wurde nachgewiesen, theils in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt mit Holzkleinmachen, theils bei Meistern und auf sonstige Weise, und den weiblichen Entlassenen mit Nähen: 56 Individuen.

Mit den nothwendigsten Bekleidungs-Gegenständen (hauptsächlich in Hemden, leinenen Hosen und Schuhwerk bestehend) wurden versehen: 52 Individuen.

Verpfändete Bekleidungs-Gegenstände, Betten u. dergl. wurden eingelöst für 4 Individuen. — Zu bemerken ist hierbei, dass den meisten der berücksichtigten Entlassenen mehrere Arten der eben angeführten Wohlthaten zu Theil geworden sind.

Von den berücksichtigten Entlassenen wurden, so viel uns mit Gewissheit bekannt geworden ist, 10 gefänglich wieder eingezogen. —

Die Commission geht bei ihrer Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen stets von dem Grundsatz aus, dass nur eine, durch die wohl untersuchten Verhältnisse jedes besondern Falles völlig motivirte Unterstützung eines sonst arbeitsfähigen Menschen, zumal eines bestraftea, und auch dann nur als natürlicher Anknüpfungspunkt einer damit zu verbindenden geistigen Wirksamkeit, zu rechtfertigen, und dem Besserungszwecke nicht hinderlich ist, jede überflüssige und unzweckmässige Unterstützung aber nothwendigerweise zur Verschlechterung dessen, der sie empfängt, gereichen muss. Sie ist daher unablässig bemüht, den Entlassenen durch Anweisung von Arbeit Gelegenheit zu geben, dass sie durch Anwendung ihrer Kräfte nach und nach dahin kommen, so viel zu erwerben, um ihre nothwendigsten Bedürfnisse an Schlafgeld, Kost und Kleidungsstücken ohne fremde Hülfe bestreiten zu können. Deshalb werden sie auch, sobald sie sich irgend dazu im Stande befinden, nur allmählichen und durchaus nicht drückenden Wiedererstattung, wenigstens eines Theils der ihnen gereichten unent-

behrlichsten Bekleidungs-Gegenstände u. dgl. verpflichtet und angehalten, wodurch die Leute offenbar auf eine praktische Weise an Sparsamkeit und Ordnung gewöhnt werden. Auf diese Weise sind im Ganzen von entlassenen Strafgefangenen baar erstattet worden :

bis ultimo Decbr. 1835 . . . 127 Thlr. 8 Sgr.

          "      "      "      1836 . . . 162 " 16 " 6 Pf.

es sind also im Jahre 1836 zurückgezahlt worden 35 Rthr. 8 Sgr. 6 Pf. und zwar von 33 entlassenen Strafgefangenen.

Wenn ein Entlassener die ihm angewiesene Arbeit in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt verläßt, ohne eine andere genügend nachgewiesen zu haben, so wird er dem königl. Polizei-Präsidium angezeigt, damit eine um so strengere polizeiliche Aufsicht über ihn eintrete, und er nöthigenfalls nach dem Arbeitshause gebracht werden könne; so wie in jedem Falle, wo ein berücksichtigter Entlassener wegen abermaliger Begehung von Verbrechen wieder zum Criminal-Arrest kommt, die betreffenden Akten der Criminal-Deputation des königl. Stadt-Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden, damit eine geschärfte Strafe eines solchen undankbaren Individuums eintreten möge.

Die bisherige Wirksamkeit der Commission umfaßt jetzt einen Zeitraum von 8 Jahren, in welchem, also vom 1. Januar 1829 bis zum 31. December 1836, sich bei derselben gemeldet haben: 769 entlassene Strafgefangene (darunter 45 weibliche), sämmtlich der hiesigen Commune angehörig. Die Zahl der bei der Commission sich meldenden Entlassenen ist in den letzten Jahren in beständigem Zunehmen begriffen gewesen.

Unter den entlassenen Strafgefangenen findet sich beständig eine nicht unbedeutende Anzahl junger Leute, die noch nicht volljährig und weil ihre Eltern oder wenigstens der Vater bereits verstorben sind, unter vormundschaftlicher Leitung stehen. Auf diese noch minorennen Individuen seine Aufmerksamkeit besonders zu richten, hielt der Lokal-Ausschuss für nöthig, weil zu erwarten war, dass manche von ihnen noch nicht ganz verdorben und unempfindlich seien, sondern sich auf den rechten Weg möchten leiten lassen. Er hat daher das königliche Vormundschafts-Gericht ersucht, die betreffenden Vormünder der minorennen Sträflinge, vor ihrer dem Gericht diesseits gemeldeten Entlassung aus den Straf-Anstalten anzuweisen, mit dem Prediger Bultmann in Verbindung zu treten, damit die geeigneten Maassregeln zum Besten dieser ihrer Curanden rechtzeitig getroffen werden können. Diese von der vormundschaftlichen Behörde genehmigte, und, wie schwierig sie sich auch darstellen mag, doch des ernstesten Strebens würdige Einrichtung ist noch zu neu, als dass darüber schon jetzt etwas Näheres berichtet werden könnte.<sup>4</sup>

Das oben Mitgetheilte zeigt uns, wie sehr dieser Verein von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, vor Allem die hülfbedürftigen entlassenen Strafgefangenen gehörig in Schutz zu nehmen, weil dieses das sicherste Mittel ist, die Anzahl der Rückfälligen zu vermindern.

**Grundbestimmungen für den Verein zur Beaufsichtigung und Besserung der entlassenen Strafgefangenen im Herzogthum Gotha.**  
8. Gotha.

Der wackere und gemeinnützige Polizei-Rath, Herr Eberhardt zu Gotha, ließ im Januar 1837 eine Aufforderung an seine Mitbürger ergehen, in welcher er sie zur Bildung des oben erwähnten Vereins ver-

ankafte, und er kam schnell zu Stande. Wir lassen die Grundbestimmungen dieses menschenfreundlichen Vereins, welche ihrer Einfachheit und Zweckmäßigkeit halber als Muster zur Nachahmung empfehlenswerth sind, folgen, da dieselben nicht in den Buchhandel gekommen.

1. Zweck des Vereins. Der Verein soll die Anzahl der rückfälligen Verbrecher so viel als möglich vermindern, der Ueberfüllung der Straf- und Corrections-Anstalt kräftigst entgegenwirken und das auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gerichtete Bestreben der Behörden auf alle Weise erleichtern.

2. Mittel. 1. Die Mitglieder des Vereins übernehmen die Verpflichtung, sich der ihnen von dem Director der Straf- und Corrections-Anstalt zugewiesenen, entlassenen Strafgefangenen etc. in so fern wohlwollend anzunehmen, dass sie für ihre Unterbringung bei ordentlichen Dienstherrschaften, Handwerksmeistern u. s. w. sorgen und sie durch beständige strenge Beaufsichtigung auf gutem Wege zu erhalten suchen. 2. Der Director der Straf- und Corrections-Anstalt wird daher stets vier Wochen vor Entlassung eines Strafgefangenen diejenigen Vereinsmitglieder, in deren Bezirk der zu Entlassende am zweckmäßigsten unterzubringen sein dürfte, von der bevorstehenden Freilassung des betreffenden Sträflings oder Correctionairs nicht blos schriftlich in Kenntniss setzen, sondern ihnen auch alles dasjenige mittheilen, was auf den Charakter und auf die Fähigkeiten des ihrer Fürsorge empfohlenen Sträflings oder Correctionairs Bezug hat. 3. Auf den Grund dieser Mittheilungen bemühen sich nun die von der Direction der Straf- und Corrections-Anstalt requirirten Vereins-Mitglieder, dem zu entlassenden Gefangenen ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen, geben hiervon, sobald sich ein solches gefunden hat, der gedachten Direction Nachricht und wachen dann, so lange sich der zu beaufsichtigende entlassene Sträfling oder Correctionair in ihrem Bezirk aufhält, über dessen Betragen. 4. Jeder Entlassene erhält ein besonderes Büchlein mit den Verhaltensregeln von demjenigen Vereins-Mitgliede, welches seine Beaufsichtigung übernommen hat, ausgehändigt. In dieses Büchlein wird von Quartal zu Quartal eingeschrieben, wie sich der freigewordene Sträfling oder Correctionair betragen. 5. Jedes Mitglied führt eine besondere Liste über die seiner Aufsicht und Leitung anvertrauten entlassenen Strafgefangenen. 6. Die Hauptliste hingegen befindet sich bei der herzoglichen Direction der Straf- und Corrections-Anstalt, an welche am Schlusse jedes Jahres die Speciallisten einzusenden sind. 7. Die Beaufsichtigung eines entlassenen Gefangenen hört erst dann auf, wenn derselbe von dem treffenden Vereinsmitglied ein Zeugniß seiner Sinnesänderung und dauernden Besserung beigebracht haben wird. 8. Weibliche Sträflinge und Corrigenden werden von der Direction den im Herzogthum Gotha bestehenden Vereinen edler Frauen vor ihrer Entlassung empfohlen und unter deren gütiger Mitwirkung in Dienste, oder auf sonst geeignete Weise untergebracht.

3. Verwaltung des Vereins. 1. Den Mitgliedern des Vereins werden Geldbeiträge nicht angesonnen, wohl aber wird von denselben erwartet, dass sie die mit der sich etwa nöthig machenden Bekleidung der zu entlassenden Sträflinge u. s. w. verbundenen Kosten durch Beiträge aus den treffenden Gemeindegassen so weit als möglich, zu decken suchen werden. 2. Die Kosten für Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Drucksachen bestreitet die Zuchtkauskasse. 3. Die Direction der Straf- und Corrections-Anstalt sorgt für möglichste Ausbreitung des Vereins. Ihr zur Seite steht ein Berathungs-Ausschuss,

bestehend aus sechs Vereins-Mitgliedern und einem Sekretair. 4. Die Ausschuss-Mitglieder werden für jetzt von der Direction auf drei Jahre ernannt, nach Ablauf dieser Frist aber durch die Wahl des Vereins ergänzt. 5. Die Direction versammelt die Mitglieder des Berathungsausschusses so oft, als sie es für nöthig erachtet, und vertheilt, je nachdem es die Umstände erheischen, die Arbeiten unter dieselben. 6. Eine Versammlung aller Vereins-Mitglieder findet alljährlich im Monat Mai statt. 7. Ort und Tag der Zusammenkunft wird von der Direction durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. 8. In dieser Hauptversammlung bringt der Director a) den Jahresbericht über die Leistungen des Vereins zum Vortrag, setzt dann die Anwesenden b) von den von einzelnen Mitgliedern eingegangenen Verbesserungs-Vorschlägen in Kenntniss und c) berathet sich mit den sämmtlichen Vereins-Mitgliedern über die Aufbringung der Mittel zur bessern Erreichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Gotha am 4. August 1837.

Bericht über die Leistungen des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseten Kinder zu Danzig im Jahre 1836. 4. Danzig.

De Conte D. Carlo Harione Petitti di Roreto. Versuch über eine zweckmäßige Leitung der Bettelei, Wohlthätigkeits-Anstalten und der Gefängnisse. 8. Turin. (Saggio sul buon governo della mendicizia, degli istituti di beneficenza, e delle carceri. 8. Torino.) 2 Bände.

Der Verfasser äußert sich in diesem inhaltreichen Werke über das in mehreren Gefängnissen eingeführte System des unbedingten Stillschweigens folgendermaßen:

„Das unbedingte und fortwährende Stillschweigen kann in einigen Fällen nützlich, in andern schädlich sein. Ein Mensch von geseztem Charakter, welcher den guten Grundsätzen der Moral zugänglich ist, von Zeit zu Zeit Zuspruch erhält, und dann sich selbst überlassen wird, um über seine Missethaten und die Nothwendigkeit, dieselben durch eine wirksame Bekehrung wieder gut zu machen, nachzudenken, wird sicher besser werden können; ein Anderer, obgleich ebenfalls gesetzt, aber von tückischem und eigensinnigem Charakter, wird sich gegen die menschliche Gerechtigkeit ereifern und vielleicht noch schlechter werden. Ein Anderer, gleichfalls von hypochondrischer Stimmung, wird sich durch die Herabwürdigung überwältigen lassen, in Verzweiflung gerathen und vielleicht an Heimweh oder Hypochondrie zu Grunde gehen. Diese verschiedenen Betrachtungen scheinen folgende Maassregeln anrathen zu sollen:

1. Ueberall, wo das Lokal es gestattet, halte man die Gefangenen während der Nacht abgesondert.

2. Am Tage stelle man sie unter Aufsicht, in Klassen abgetheilt und an ihrer Arbeit beschäftigt; man schreibe ihnen übrigens ein unbedingtes Stillschweigen vor, sowohl bei der Arbeit, als im Speisesaal, in den Zellen oder Schlafsälen, wenn letztere nicht zu beseitigen sind.

3. Man gestatte eine kurze Unterhaltung nur während der Stunden der Ruhe oder der Spaziergänge, in den Höfen oder in den Gängen, und damit diese Gespräche keine Störungen nach sich ziehen, sollen

die Aufseher oder Wächter dabei sein und die gegebenen Vorschriften beobachten, um den Gebrauch der Gainersprache (la lingua zerca, furfantina o furbesua) zu verhindern.

4. Man gebe die Bestimmung, dass die Befugniss, häufiger zu reden, eine den Gefangenen der ersten Klasse, deren bessere Aufführung schon erprobt worden, zugestandene Belohnung sei, und dass die unbedingte Absperrung auch während des Tages mittelst des solitary confinement als Strafe der schlechten Aufführung angewendet werde. Kurz das tägliche Stillschweigen sei der gewöhnliche Zustand des Gefängnisses, während die Befugniss zu reden als eine für die gute Aufführung ausnahmsweise bewilligte Gunst angesehen wird.“

Das Genfer Gefängniß liefert den Beweis, wie sehr das Stillschweigen der Gefangenen ihre Besserung befördert, und es wird auf das, was in dem Handbuch der Gefängnisse 2c. von Grellet-Wammy, Solothurn 1818, Seite 119—123 bemerkt worden, Bezug genommen. Vorausgesetzt, daß ein hinreichendes für die betreffenden Stellungen völlig tüchtiges Officianten-Personal vorhanden ist, pflichten wir den Ansichten des Herrn Grafen Petitti von Roreto bei, ohne jedoch den von ihm geschilderten gefährlichen Charakter des Nachtheils, welcher durch ein unbedingtes Stillschweigen zu befürchten sei, in vollem Maße anzunehmen; indem auch bei der genauesten Ausführung jener Maßregel dem Gefangenen immerhin Gelegenheit zum Reden gegeben wird, z. B. er spricht mit seinem Seelsorger, mit seinem Auffeher u. dgl.

Ueber das Strafverfahren bemerkt der berühmte Staatsmann: „Nach allgemeiner Regel dürfen diese Bestrafungen nicht dem Willen einer einzelnen Person überlassen werden, sondern sie müssen für die vorkommenden Fälle durch eine Vorschrift bestimmt und nur durch einen Beschluss einer Zucht-Commission verhängt werden, welche aus den ersten Beamten des Orts, wo sich das Gefängniß befindet, zusammengesetzt wird.“

Daß die Grenzen, in welchen die Bestrafungen der Gefangenen stattfinden sollen, durch ein ausführliches Reglement, welches mit Umsicht und Humanität abgefaßt ist, festgestellt werden, ist selbst für die Sicherheit des Vorstandes der Anstalt erforderlich. Was erwartet man aber von jener Commission, welche aus Männern, die weder mit dem zu bestrafenden Subjekte, noch mit dem eigentlichen Wesen des Besserungswerkes bekannt sind, zusammengesetzt worden? Ihre Mitwirkung kann hierbei nur hemmend sein. Die Strafen müssen, sollen sie wirken, gleich nach dem Vorgehen vollzogen werden. Die Commission erscheint nur periodisch in dem Gefängnißhause. Sie, für jede einzelnen Fälle, deren in einer stark bevölkerten Anstalt jeden Tag mehrere vorkommen, zusammen zu berufen, ist unthunlich. Man wähle einen umsichtigen, für das wichtige Geschäft völlig tüchtigen Direktor, und lasse denselben in den Grenzen der ihm ertheilten Vorschriften, die Disciplin in seiner Anstalt aufrecht halten. Er führe indessen über die vollzogenen Bestrafungen genaue Notizen, um bei vorkommenden Beschwerden sich rechtfertigen zu können. Man erschwere sein ohnedies mühseliges Amt ja nicht durch hemmende Einmischungen. Die Ober-Behörde muß dagegen durch öftere Revisionen von allen Zweigen des Dienstes, daher auch von den stattgefundenen Bestrafungen der Gefangenen, und des dabei beobachtenden Verfahrens Kenntniß nehmen. Eine solche theilnehmende Controlle ist für den Direktor ein höchst erwünschter Stützpunkt. Sie wird, in umsichtige, sachkundige Hand gelegt, zugleich zweckförderlich sein, und sowohl dem Publikum, als auch den

Gefangenen bei einem etwa aufkommenden Verdacht über Ungefeglichkeiten zur Beruhigung dienen. — Der Zutritt in das Innere des Gefangenhauses sei sodann jedem Beamten gestattet, wenn er sich den für die Besuchenden bestehenden Vorschriften unterwirft.

*L. A. A. Marquet-Vasselot.* Du Système cellulaire de nuit pour la réforme de nos prisons. 8. *Paris. Fain.*

Der wackere Verfasser, seit 26 Jahren im Dienste des Gefängnißwesens, bemerkt rüchftlich der Mittel, die Gefangenen zu bessern, u. A.: „Die Züchtigung bessert nicht, oder nur sehr wenig; was die Sitten der Gefangenen bessert und umbildet, ist die Arbeit, so wie der religiöse und moralische Unterricht. Wir pflichten ihm hierin gern bei; doch hat uns die Erfahrung gelehrt, daß die Arbeit nur als ein secundaires Mittel zu betrachten ist. Die Hauptsache bleiben immerhin die religiösen und moralischen Einwirkungen, verbunden mit einem umsichtigen, consequent durchgeführten Disciplinar-Verfahren.“

*L. M. Moreau Christophe.* De l'état actuel des prisons en France, considéré dans ses rapports avec la théorie pénale du Code. 8. *Paris. Duverger.*

*Demetz et Blouet.* Rapport de Mr. le Comte de Montalivet, Pair de France, Ministre Secrétaire d'état etc. sur les pénitenciers des États-Unis. Mit 45 lithogr. Tafeln. Auf Kosten der französischen Regierung gedruckt, jedoch bei Brockhaus et Avenarius in Leipzig zu haben. In Folio.

Règlement général des prisons de Lyon. 8. *Lyon. Boitel.*

*Société de la morale chrétienne.* Observations sur les prisons correctionnelles. 8. *Paris. Henry.*

*L. M. Moreau Christophe.* De la réforme des Prisons en France, basée sur la doctrine du système pénal et le principe de l'isolement individuel. 8. *Paris. Huzard.*

Aloys Lindenbaur. Die christliche Religion in den Wohnungen der Buße; oder Betrachtungs- und Erbauungsbuch für Zwangs- und Strafearbeits-Anstalten. fl. 8. Kösel. Kempten.

*Inhalt:* I. Betrachtungen: a) Woher bin ich? (Menschenwürde.) b) Wozu bin ich auf Erden? und c) Was soll aus mir werden? und II. Gebete und Kirchengesang.

Der Verfasser ist Seelsorger der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim. Die Anordnung des Inhalts dieser an sich guten Schrift weicht wenig von dem im Jahrgang 1833 erwähnten Erbauungsbuche von Dr. J. N. Müller ab. Die Betrachtungen und Gebete sind eingreifend und erschütternd; sie sind den verschiedenen Bedürfnissen der Strafgefangenen entsprechend. Die Sprache könnte jedoch vertraulicher und für die Mehrzahl der Gefangenen verständlicher sein. Auch finden wir, daß die Betrachtungen zu strenge eine und dieselbe Form halten; sie richten sich zu wenig an den Betrachtenden selbst. Der Verfasser hat, indem er dieses Buch für Ge-

fangene aller Confessionen geschrieben, eine Aufgabe übernommen, die wohl nie vollständig gelöst werden kann. Außerdem, daß die Kirche, welcher der Betende angehört, der Standpunkt ist, aus dem er Gott und seine Beziehung zu Ihm erkennen muß, also auch nur zu Gott reden kann, wird es einem solchen allgemeinen Gebetbuche auch durchgehends an der gehörigen Haltung fehlen; der einen, oder der andern Confession geschieht zu viel oder zu wenig, ein Fehler, der auch in der vorliegenden Schrift, namentlich bei den Betrachtungen über die Buße, wahrgenommen wird.

Report of the Inspectors appointed under the provisions of the, Act. V. VI. William IV. c. 38. to visit the different prisons of Great-Britain. In Folio. *London.*

*Ch. Lucas.* Du système pénal et du système répressif en général; de la peine de la mort en particulier. 8. *Paris.*

Der Verfasser ist General-Inspector der Gefängnisse in Frankreich.

*V. Foucher.* Du système pénitentiaire américain en 1836, par le Dr. Julius, suivi des notes du traducteur. 8. *Rennes et Paris. Joubert.*

*Renné Baissas.* Cinq mois aux États-Unis de l'Amérique du Nord. 8. *Paris.*

Eine Uebersetzung der spanischen Schrift von Ramon de la Sagra, welcher sich über das amerikanische Pönitentiar-System ausspricht.

Lettres du Don Ramon de la Sagra sur les maisons pénitentiaires des États-Unis. 8. *Paris.*

*Aubanel.* Mémoire sur le système pénitentiaire adressé au Janvier 1837 à Mr. le Ministre de l'intérieur de France, accompagné des plans et devis de prisons par *Vaucher-Crémiaux, Architecte.* 8. *Genève.*

Der würdige Verfasser dieser interessanten Mittheilungen ist Direktor des Genfer Pönitentzhauses. Wir empfehlen aus voller Ueberzeugung das sorgfältige Studium dieses werthvollen Mémoire.

Réflexion sur l'action morale du système pénitentiaire. *Genève.*

*Picot.* Visites dans quelques prisons, et reflexions sur quelques points, tendant à la réforme des prisons. 8. *Paris.*

*L. A. A. Marquet-Vasselot.* La ville de refuge. Revue philanthropique. *Paris.*

Rapport au Roi sur les prisons, par le ministre *Gasparain.* *Paris.*

*Bérenger.* Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du Département de la Seine. 8. *Paris. A. Henry.*

Vorgetragen in der General-Versammlung der Gesellschaft vom 9. Juli 1837 von ihrem Präsidenten, dem Verfasser des Berichts. Die Anzahl der Schülinge hatte sich Anfangs Juli 1837 bis zu 468 Köpfen vermehrt, welche in Allem, was ihr ferneres Fortkommen erleichtern kann, unterrichtet werden. Ueberhaupt erfreuet sich dieses nachahmungswürdige Institut des glücklichsten Erfolgs. Der Rechenschafts-Bericht ist ausführlich und für den Menschenfreund von hohem Interesse. Angehängt ist ein Bericht des Herrn Chaveau über ein der Gesellschaft von mehreren Schriftstellern zur Prüfung überreichtes Erbauungs- resp. Lesebuch. Diefelbe hatte eine goldene Medaille im Werth von 500 Franken als Preis für das beste Buch dieser Art ausgesetzt, um solches ihren Schülingen in die Hände geben zu können. Das Programm für diese Preisbewerbung lautet, in Betreff der Tendenz des Buchs, wie folgt: „Le livre que l'on veut mettre entre les mains des patronés, doit proposer à ces jeunes imaginations, des exemples et non des règles de morale. C'est l'enfant qui entre dans la vie, et qui la trouve plus difficile que s'il était conduit et soutenu; il faut le montrer dans ses hésitations, dans ses fautes, dans ses malheurs, pendant qu'il la traverse, avec le travail pour pain quotidien, les châtimens quand il se livre au mal, et les récompenses de la conscience et de la société, quand il résiste et fait courageusement le bien.“

*Wood.* Letters on the Pennsylvania system of solitary Imprisonnement. Second Edition. 8. *Philadelphia.*

*C. Aubanel.* Mémoire sur le système pénitentiaire, adressé en Janvier 1837 à Mr. le ministre de France. 8. *Genève.*

*Ayliés.* Du système pénitentiaire, de ses conditions fondamentales. 8. *Paris. Gosselin.*

Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Boston Prison Discipline Society. 8. *Boston.*

*Ed. Ducpétiaux.* Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives aux États-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique, Appendice général aux ouvrages les plus récents sur la réforme des prisons et particulièrement à l'ouvrage de C. de Beaumont et A. de Tocqueville, sur le système pénitentiaire aux États-Unis. 4. *Bruxelles. Calloir et Comp.* 3 Bände und 1 Heft mit 20 Plänen von Gefängnissen neuester Konstruktion.

Eine höchst empfehlungswerthe in nachbezeichnete 26 Abschnitte eingetheilte Schrift:

„1. Du système pénitentiaire aux États-Unis. 2. Des causes les plus fréquentes des crimes aux États-Unis. 3. Lettre à M. W. Crawford sur le système d'emprisonnement solitaire aux États Unis, par le Dr. Julius. 4. Examen des diverses opinions professées en Europe et en Amérique sur le système pénitentiaire, par M. Mittermaier; avec des notes. 5. Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, par M. Bérenger; avec des notes. 6. Rapport à M. le ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur sur la réforme des prisons en France et circulaire sur le système à adopter pour la

construction et l'appropriation des maisons d'arrêt de France. 7. Du système pénitentiaire en Suisse. 8. Du système pénitentiaire en Angleterre. 9. De l'état actuel et de la réforme des prisons en Belgique. 10. Du système et de l'organisation des travaux dans les maisons centrales de Belgique. 11. Maisons de refuge et pénitenciers pour les jeunes détenus en Angleterre, aux États-Unis, en Allemagne, en France et en Belgique. 12. Travaux et résultats des comités pour le patronage des libérés à Genève et en France. 13. Statuts de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 14. Rapport et arrêté sur le patronage et loi sur la surveillance des condamnés libérés en Belgique. 15. Cirulaire du ministre du commerce et des travaux publics de France, relative au placement en apprentissage des enfans jugés en vertu de l'art. 66 du code pénal. 16. De la nécessité de l'extension de la réforme pénitentiaire aux femmes condamnées. 17. Institutions pénitentiaires auxiliaires pour les femmes détenues et libérées. — Comités de dames pour la visite des prisons. Refuges pour les condamnées libérées. 18. Du mode de transport et de translation des détenus en France et en Belgique. 19. Rapport, arrêté et instruction sur l'exercice du droit de grace en Belgique. 20. État actuel et statistique de l'instruction primaire en Europe et en Amérique. 21. Des établissemens de bienfaisance de la Belgique. 22. De la situation actuel des colonies agricoles en Belgique. 23. Des sociétés de tempérance en Amérique et en Europe. 24. Des colonies pénales de la Grande-Bretagne. 25. Statistique comparée des prisons en Amérique et en Europe, et 26. Règles générales à observer dans l'arrangement et la construction des prisons."

Second report of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6 Will. IV. c. 38, to visit the different prisons of Great-Britain. Presented to both House of Parliament by command of His Majesty. 8. *London*.

Dieser ausführliche Bericht, mit einer Serie von Plänen zur Errichtung von Gefängnissen nach dem Isolir-Systeme begleitet, umfaßt in 800 Folio-Seiten sämtliche Gefangen-Anstalten von England und Schottland.

Der tiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 11. Mei 1837. gr. 8. *Amsterdam*.

Als Vorsitzenden dieser menschenfreundlichen Gesellschaft, die im Jahre 1836 — 3591 Mitglieder zählte, finden wir den verdienstvollen Uytwerfsterling.

*Dr. Ramon de la Sagra*. Lettres sur les maisons pénitentiaires des États-Unis. gr. 8. *Paris*.

Ueber die Behauptung des uns so rühmlich bekannten Verfassers: der amerikanische Verbrecher sei das Kind der Unwissenheit und der Noth, vielleicht auch der Ambition, glauben wir auch unsere, auf langjährige Beobachtungen sich gründenden, Ansichten mittheilen zu dürfen.

In dem Grade der Bildung eines Volks kann die Anzahl der begangenen Verbrechen nicht als maßgebend gesucht werden, wohl aber in dem Gebrauche, welchen jeder Einzelne von den erlangten Fähigkeiten macht.

Als Direktor einer der bedeutendsten Arbeits-Anstalten Deutschlands haben wir während einer 24jährigen Dienstführung die Erfahrung gemacht, daß

diejenigen Subjekte, welche am meisten Unterricht genossen, sobald ausarteten, ganz auf Abwege gerieten und endlich zur Last kamen, am verderbtesten und am schwierigsten zu lenken und zu bessern sind, indem sie von ihrem Wissen einen eben so gefährlichen als schändlichen Mißbrauch zu machen pflegen. Ueber alles wissen sie zu raisonniren, sie machen sich ein Geschäft daraus, andere schlichtere Genossen zu verführen. Bei den jugendlichen Gefangenen sind jedoch diese Erscheinungen am bemerkbarsten. Der ganz rohe Mensch ist nur dann gefährlich, wenn er gereizt oder verführt wird; er folgt dann ohne weiteres entweder dem natürlichen Triebe seiner Begierde oder der Insinuation des Verführers. Der Unterrichtete bedient sich dagegen mit aller List der Waffen, welche ihm seine höhere Bildung an die Hand gibt; er ist demnach bei einem gleichen Grade der Neigung zum Bösen doppelt gefährlich. Von einsam gelegenen Landstrichen unserer Provinz, wo die schlichte Einwohnerchaft fern von eitlen Tande an der Religion ihrer Väter mit Leib und Seele hängt, und die von den verfeinerten Städtern für roh und ungebildet gehalten wird, ist uns nur sehr selten ein Zuwachs geworden, wogegen die Anzahl der Ankömmlinge aus den Städten sich mit jedem Jahre vermehrt und letztere somit den größten Theil der Bevölkerung der uns anvertrauten Anstalt bildet.

*Bretignères de Courteilles.* Les condamnés et les prisons, ou réforme morale, criminelle et pénitentiaire. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

De la moralisation des gens de crime en France, avant, pendant et après leur incarceration. 8. *Paris. Bossange et Comp.*

Bericht über die Leistungen des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseten Kinder zu Danzig im Jahre 1837. 4. Danzig.

Dieser nachahmungswürdige Verein hat mit ungeschwächter Menschenliebe seine Bemühungen um das Wohl der entlassenen Strafgefangenen und der sittlich verwahrloseten Kinder fortgesetzt.

*Ellison.* Prison scenes; and narrative of Escape of France; with observations on the French female character, and an appendix containing remarks on prison discipline, impressment, corporal punishment, manning the navy, and the immoral character of its seamen. With plates. *Small.* 8. *London.*

*Faucher.* De la réforme des prisons. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Conrad Samhaber. Livingston's Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse, nebst dessen Einleitung und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas, General-Inspektors der Gefängnisse Frankreichs. Ein Beitrag zur Theorie des Pönitentiar-Systems, frei bearbeitet nach dem Französischen des Herrn C. Lucas. gr. 8. Darmstadt. Leske.

Diese inhaltreiche Schrift, aus gewandter Feder in die deutsche Sprache übertragen, welche Livingston's Gefängniß-Gesetzbuch, Lucas Anmerkungen

hierzu, und Livingston's Einleitung zu seinem Gefängniß-Gesetzbuch umfaßt, finden wir in Hitzig's Annalen, in den Göttinger gelehrten Anzeigen und in der Leipziger Literatur-Zeitung ausführlich erwähnt. Man ist jedoch, seit Livingston's Gefängniß-Gesetzbuch erschienen, in der Gefängnißkunde weiter vorangeschritten, und möchten zu den Anmerkungen des Herrn Lucas manche andere jetzt hinzugefügt werden können.

Wilh. Th. Richter. Systematische Darstellung der im Königreich Sachsen in Bezug auf die Reiselegitimation, so wie die Bagabunden- und Schubtransporte bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sammt einem Anhang, die wichtigsten Passgesetze von Preußen, Böhmen und Baiern enthaltend. 8. Leipzig. Tauchnitz.

M. Demetz. Lettre sur le système pénitentiaire à Messieurs les membres du Conseil général du Département de la Seine, suivie de la délibération de ce Conseil. gr. 8. Paris. Dupont et Comp.

Der Verfasser schlägt die völlige Isolirung der Gefangenen vor, und das Conseil général des Seine-Departements ist diesem Antrag beigetreten. Bei der allgemeinen Ausführung dieser Anträge werden rücksichtlich der angemessenen Beschäftigung der Arrestlinge, und der durch die nöthig werdenden baulichen Einrichtungen entstehenden sehr beträchtlichen Ausgaben manche, nicht leicht zu überwindende, Schwierigkeiten sich ergeben.

Fünfter Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserwerth. gr. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Obgleich manche Hoffnungen in Beziehung auf die in diese Anstalt aufgenommenen Personen unerfüllt geblieben sind, so hat dieselbe nichts desto weniger bereits deren viele, die sonst wieder auf unrechte Wege gerathen wären, für die bürgerliche Gesellschaft gerettet. Rom, so überaus reich an mildthätigen Anstalten, besitzt seit langer Zeit drei ähnliche Rettungs-Institute, nämlich: Il Ritiro della Croce, für jene Mädchen, welche aus dem Spedale di St. Giocomo genesen heraus kommen, Il rifugio a St. Maria in Trastevere, für jene, die in St. Michele ihre Strafzeit im Gefängnisse ausgestanden haben, und Il rifugio della Lauretana, für Alle, sie seyen Wittwen, verheirathete, oder ledige Frauenzimmer, die aus St. Giocomo entlassen werden. Die Hauptstadt Italiens, welche von allen Städten der Welt die ältesten und reichsten Stiftungen für die leidende Menschheit besitzt, ist diesernach hierin mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorgegangen. Will man die Anzahl aller jener Wohlthätigkeits-Anstalten kennen lernen, so lese man das bei der zweiten Abtheilung des Begleiters bezeichnete Buch von Anton Passy.

Carl Mathy. Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems, von Grellet-Wamm y. gr. 8. Solothurn. Reuter.

Hauptinhalt: I. Kapitel. Geschichtlicher Abriss der Errichtung der Buss- und Besserungs-Gefängnisse. II. Kapitel. Die Gefangenen. III. Kapitel. Zweck des Buss- und Besserungs-Systems. IV. Kapitel. Von der bessernden Zucht im Allgemeinen. V. Kapitel. Von dem Lokal. VI. Kapitel. Von dem Verfahren. VII. Kapitel. Die moralische Thätigkeit. VIII. Kapitel. Die religiöse Thätigkeit.

Der Verfasser, welcher bei der Bearbeitung der vorstehend bezeichneten Gegenstände in das eigentliche Wesen der Gefängnißkunde tief eingriff und die bisher aufgetretenen Systeme zusammen faßte, um ein eigenes darzustellen, legt uns die Verpflichtung auf, auch unsere, auf eine 24jährige Praxis in dem Fache sich stützenden Ansichten, mitzutheilen. Wir glauben, dieses um so mehr ohne allen Rückhalt thun zu müssen, als auch wir von dem Willen befehl sind: das Unrige zum allgemeinen Besten nach Kräften beizutragen. Wir werden nun dem Verfasser Kapitelweise folgen.

Das erste Kapitel übergehen wir ohne Weiteres. Im zweiten Kapitel (S. 17) führt uns der Verfasser die Kategorien von Individuen vor, welche die Gefängnisse bevölkern. Bei der ersten Klasse sind jedoch diejenigen Kinder unerwähnt geblieben, welche durch gottlose Aeltern zum Schlechten angeführt und somit vom zartesten Alter an auf die Bahn des Lasters gebracht worden; ihre Anzahl ist beträchtlich und ihre Besserung großen Schwierigkeiten unterworfen. Ueberhaupt ist die Umkehr zum Guten bei der sittlich verwahrloseten Jugend nicht so leicht zu bewirken, als der Verfasser zu glauben scheint (S. 19). Die Erfahrung hat uns vielfältig von dem Gegentheile überzeugt. Nur diejenigen, bei welchen die lasterhaften Neigungen noch nicht tief gewurzelt haben, findet man nach einiger Zeit bereitwillig, sich bessern, überhaupt erziehen zu lassen. Häufig erlebten wir es, daß uns Kinder, kaum 12 Jahr alt, wegen sittlicher Verwahrlosung zugeführt wurden, welche dermaßen verderbt waren, daß sie während mehrerer Jahre den beherrlichsten Bemühungen um ihre Besserung widerstanden. Ihr Trog, ihre Lügenhaftigkeit und ihr Hang zum Diebstahl gingen oft bis zum Unglaublichen. Beispielsweise wollen wir folgende Verwegenheit, von drei solcher Knaben verübt, wovon der älteste kaum 14 Jahre alt war, erwähnen: Wegen ihrer außerordentlichen Verderbtheit wurden diese drei Knaben von den übrigen getrennt und unter besondere Aufsicht gestellt. Der mit ihrer Führung beauftragte Aufseher brachte an einem Winterabend das Essen, und sie erzählten, sie hätten ein dumpfes Geräusch unter dem Fußboden vernommen, wahrscheinlich wären einige von den Häslingen im Begriff auszubrechen. Da der Aufseher von dem angeblichen Geräusch nichts hörte und auf ihre Angabe nicht achtete, so legte sich einer der Knaben mit dem einen Ohr auf den Fußboden, blieb einige Augenblicke in dieser Lage und schrie dann: ich höre ganz deutlich, wie hier unten gebrochen wird. Der zu leichtgläubige Aufseher legt sich nun auch mit dem Ohre auf den Fußboden, um zu horchen. Kaum hatte er dieses gethan, als ihm einer der Knaben mit einem dicken Besenstiele einen solchen Schlag auf den Kopf versetzte, daß er blutend und betäubt liegen blieb. Er erhielt gleichzeitig einige andere Schläge auf den Kopf und in das Gesicht. Die Knaben hielten ihn nun für todt; sie bemächtigten sich seiner Schlüssel, öffneten dann das Zimmer, verließen es, und schlossen den mißhandelten Aufseher in demselben ein. Hierauf wagten sie einen lebensgefährlichen Sprung aus einem Abtrittsfenster, und gelangten von da in die Freie. Ihr Erstes war, sich eines Diebstahls schuldig zu machen, in dessen Folge sie wieder zur Haft kamen. Der Aufseher, welcher die Knaben auf die humanste Weise behandelt, und gegen welchen sie nicht den mindesten Groll hatten, blieb nach ihrer Flucht ungefähr zehn Minuten bewußtlos liegen. Wieder zur Besinnung gekommen, machte er Lärm und wurde aus seiner Gefangenschaft befreit. Unter jenen drei listigen und boshaften Knaben befand sich einer, welcher im noch nicht ganz erreichten 13. Lebensjahre wegen eines qualifizirten Diebstahls zur Haft gekommen war, und dessen Vater, ein dem Trunke ergebener Scheerenfleischer, ihn zur Bettelrei und Dieberei abgerichtet hatte. Dieser Knabe hat mit Erstaunen erregendem

Troge fünf Jahre lang alle bei ihm angewandten Besserungsmittel von sich gewiesen. Er entwich während dieser Zeit viermal, zweimal hatte er auf die schlaueste Weise Krankheiten fingirt, und benutzte diese Gelegenheit, um aus dem Lazareth mit Lebensgefahr zu entspringen. An Beispielen dieser Art fehlt es nicht. Dergleichen im Laster aufgewachsene Kinder sind weit gefährlicher, als erwachsene Verbrecher, weil sie mit den Gefahren ihrer Unternehmungen unbekannt, tollkühn ihren schlechten Neigungen folgen, und weil man sich vor ihnen nicht zu hüten pflegt. Möge diese Wahrheit die betreffende Landesbehörde veranlassen, der sittlich verwahrloseten Jugend immer mehr Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie zu rechter Zeit vom Wege des Verberbens abgebracht, und in väterliche Obhut genommen werde. Aus dieser sittlich verwahrloseten Jugend rekrutiren sich die erwachsenen Verbrecher, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen unter den Letzteren, welche von dergleichen Kindern herstammen, die grausamsten und verwegendsten sind; eine Ursache mehr, dem Uebel im Keime entgegen zu wirken.

Das, was der Verfasser im dritten Kapitel (S. 39 und 40) unterstellt, kann nur da vorkommen, wo der Vorstand einer Gefangen-Anstalt aus Personen besteht, die für ihren Beruf ganz und gar untüchtig sind.

In Ansehung der Behandlung der Rückfälligen belegt der Verfasser (S. 46 bis 52) seine im vierten Satz enthaltene Angabe mit dem Ergebnis seiner Interrogationen mit Gefangenen. Die Ansichten dergleichen Menschen sind jedoch eben so wankend, als ihre Neigungen verschiedene Grade haben. Sie werden mehr oder weniger durch die augenblicklichen Verhältnisse, in welche sie versetzt werden, geleitet und sind daher von denselben, so wie von ihren Leidenschaften, abhängig, weshalb jene Auslagen nichts beweisen, am allerwenigsten aber zur Veröffentlichung geeignet sind. Man hüte sich vor Mißgriffen dieser Art, will man nicht die Zahl der Schriften der Aker-Philantropen vermehren, die, wie u. A. Herr Appert gethan, sich nicht scheuen, Schandthaten, die ihnen von Sträflingen mitgetheilt worden, durch den Druck bekannt zu machen, die ewig in dem dunkeln Gewande ihrer Scheußlichkeit hätten verborgen bleiben sollen.

Es liegt übrigens in der Natur der Dinge, und Jeder, der in der Gefängnißkunde nur einige Erfahrung in der Praxis gemacht hat, und mit dem Zeitgeist vorangeschritten ist, weiß es, daß übertriebene oder übel angewandte Strenge nur Erbitterung erzeugt, daher um so weniger eine Umkehr zu bessern Gesinnungen bezwecken kann, als der Mensch, welcher mit einer vernunftwidrigen Härte behandelt wird, sich zur Rache angetrieben fühlt. Man ist endlich, Gott sey Dank, zu der Einsicht gelangt, daß auch der Gefangene mit den Waffen der Vernunft, hauptsächlich aber durch die Lehren des Christenthums, auf den rechten Weg gebracht werden müsse. Zur Vorbeugung von Rückfällen gibt es eben so wenig ein infailibles Mittel, als man je dahin gelangen wird, das Gemüth des Menschen gleich dem Räderwerk einer Maschine, festzustellen und ihm eine beliebige äußere Richtung zu geben, weil, wie schon gesagt, die meisten Menschen von den Verhältnissen, in welche sie momentan versetzt werden, abhängig sind und mitunter durch die Gewalt ihrer Begierden und Leidenschaften dermaßen dominirt werden, daß auch die größte Gefahr sie nicht abschreckt, ihnen zu folgen, wenn sie durch eine verführerische Gelegenheit dazu hingeführt werden.

Das sicherste und einfachste Mittel zur möglichsten Verhütung von Rückfällen möchte wohl seyn, das Herz des Gefangenen während der Haft durch religiöse und moralische Einwirkungen im Guten zu stärken, und demsel-

ben durch Angewöhnung an anhaltende Arbeit, an Ordnung, an Reinlichkeit und Folgsamkeit die nöthige Gemüthsruhe zu geben; daß vor Allem eine angemessene, rein humane Behandlung des zu Bessernden statt finden muß, versteht sich von selbst. Nächstdem bleibt nun noch eine Hauptsache zu thun übrig, ich meine die Fürsorge für den Freigelassenen. Er muß nothwendigerweise gehörig beschirmt werden und einen Beistand finden, der aus Liebe zu seinem Nächsten geleistet wird. Strauchelt er abermals, so falle man nicht über ihn ohne Rücksicht her, sondern er werde wie ein Gesehender, der an einem Seelenübel litt, mit Bruderhand wieder auf den rechten Pfad zurück geführt; in den meisten Fällen wird dieses von erwünschtem Erfolge sein. — Möge sich zu diesem Zweck in jeder Bürgermeisterei ein Verein aus gut gefinnnen Personen bilden, welcher sich das schöne Ziel vorsetzt, den Entlassenen in dem oben ausgesprochenen Sinne beizustehen, und die Rückfälligen werden sich in dem Maße vermindern, als jene menschenfreundliche Fürsorge sich bethätigen wird.

Mit dem, was der Verfasser im 4. und 5. Kapitel (S. 52) sagt, erklären wir uns vollkommen einverstanden, fügen jedoch hinzu, daß die aller sicherste Maasregel gegen Entweichungen und Empörungen der Gefangenen eine umsichtige, sachkundige, streng gerechte und rein humane Behandlung derselben seyn möchte. Dabei setzen wir eine unausgesetzte Aufsicht über jeden Arreftling, als selbst redend nöthig, voraus.

Das Personal der Verwaltung betreffend. (S. 75, 198, 216 und 218.)

Eine unabhängige moralische Verwaltungs-Commission, wie sie der ehrenwerthe Verfasser in Vorschlag bringt, ist weiter nichts, als ein den Stempel des Unpraktischen an sich tragendes Ideal. Was darf man wohl von einer solchen, meist aus sachunkundigen Männern zusammen gesetzten Behörde erwarten? Die Gefängnißkunde hat sich endlich zur Wissenschaft erhoben und die Zeit mag nicht mehr fern seyn, wo dergleichen hemmende Einmischungen gänzlich aufhören werden. Warum soll auch gerade bei einem Verwaltungs- Zweige, wo außer der vollständigen Kenntniß von Sachen, auch das weit schwierigere Studium der Natur des Menschen erforderlich ist, jene Mitwirkung nöthig seyn, während man solches bei weit leichter zu überlebenden Fächern für unzulässig hält? Diese Frage wird man dadurch beantworten können, daß bei jenen andern Verwaltungen Einheit in der Geschäftsführung besteht und nur des Geschäfts ganz kundige Männer dabei angestellt werden, während dieses, vorzüglich aber in frühern Zeiten, bei den Gefängniß-Verwaltungen keineswegs immer der Fall gewesen ist, und eben hierin ist die Hauptursache zu finden, daß man zu dergleichen Commissionen seine Zuflucht nahm, um den Mangel an völlig tüchtigen, ihrem wichtigen Berufe in jeder Beziehung gewachsenen Officianten zu ergänzen.

Nur höchst selten wird man bei der Bildung solcher unabhängigen moralischen Commissionen, vorzüglich für Anstalten, welche in kleinen Orten gelegen sind, die Männer finden, welche die hierzu nöthigen Eigenschaften in sich vereinigen, und die tagtäglich einige Stunden Zeit unentgeltlich dem Gefängnißdienst widmen können. Erfüllt die Commission, wie es vorauszu sehen ist, ihr Mandat nicht mit der nöthigen Umsicht und mit der unerläßlichen Pünktlichkeit, so bleibt ihre Mitwirkung eine unvollkommene, die alsdann mehr Schaden, als Nutzen stiften würde. Der Verfasser ist hier in den alten, von so vielen Andern begangenen Fehler gerathen, indem er jene Mitwirkung deshalb für nöthig erachtet, weil er in der Meinung lebt, daß das unmittelbare Verwaltungs- Personal der Gefangenhäuser einer solchen bedürfe. Wo aber dieses wirklich der Fall ist, da kann eine unkundige Beihülfe keineswegs den Mangel an brauchbaren Officianten er-

legen. Die besten Vorschriften bleiben alsdann unwirksam, weil es denjenigen, welche dazu berufen sind, um sie auszuführen, an den hierzu erforderlichen Fähigkeiten gebricht. Ist aber das Officianten-Personal einer Gefangen-Anstalt das, was es unerlässlich sein soll, d. h. ist jeder seinem Amte gewachsen, namentlich der Direktor, die Seele des ganzen Räderwerks, für seinen wichtigen Wirkungskreis in allen Beziehungen vollkommen tüchtig, und entsprechen die Geistlichen und Lehrer ihrem heiligen Berufe, so ist in der That nicht einzusehen, was der Verfasser für einen Nutzen von einer fremden Mitwirkung erwartet, und wie er von derselben so viel Erhebens machen konnte. — Er citirt (S. 213) den Königl. Preuß. Staatsminister von Arnim, der übrigens schon vor 35 Jahren in seinem lehrreichen Werke: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen“, so trefflich dasjenige bezeichnete, was bei der Verwaltung der Gefängnisse Noth thut.

Wir wollen nun dasjenige mittheilen, was dieser ausgezeichnete Staatsmann hierüber äußerte (Art. XXXII. S. 149—154).

„Es muss endlich Einer, mit hinlänglicher Gewalt ausgerüsteten Behörde die ganze Einrichtung, Regie, Oberaufsicht, Administration und Verwaltung sämmtlicher Gefangen-Anstalten und ihrer Fonds anvertraut sein.

Dieser letzte aufgestellte Grundsatz ist derjenige, welcher alle übrigen umfasst, und ohne dessen Beobachtung an eine genaue, vollständige und zweckmässige Befolgung der übrigen gar nicht zu denken ist, und solche nie möglich gemacht werden kann.

Es gibt kein einziges Institut des Staats, und ist überall keine menschliche Vereinigung zu irgend einem Zwecke denkbar, bei welcher nicht, wenn es anders um Erreichung des Zweckes Ernst ist, irgend eine Direction den Gang des Ganzen, und die Bemühungen der einzelnen Theile, leiten und concentriren muss. Eine jede Einrichtung des Staats, welche besondere, für sich bestehende, und weder co- noch subordinirte Zwecke erfüllen soll, muss also auch *in sich selbst* bestehen, keiner andern Einrichtung des Staats co- und subordinirt, und mit hinlänglicher Macht und Gewalt ausgerüstet sein, um ihren Wirkungskreis *ganz* zu erfüllen.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der Gefangen-Anstalten, deren Zwecke ganz unstreitig von dieser Art sind, ist dies um so nothwendiger, als solche mit so unendlich vielen Details und mit ganz vorzüglichen Schwierigkeiten verbunden ist. Es kommt dabei nicht blos darauf an, irgend einen leblosen Theil der Staatsverwaltung zu formen, zu bilden, in Ordnung zu erhalten, und die zu diesem Zweck angestellten Unterbehörden und einzelnen Officianten zu controliren und zu leiten. Man hat es vielmehr in den Gefangen-Anstalten hauptsächlich mit Menschen, und noch dazu in der Regel mit vorzüglich verderbten und boshaften Menschen zu thun, welche unaufhörlich, mit ihren Leidenschaften und bösem Willen, aller Ordnung und Zweckmässigkeit entgegen streben, und den Officianten so viele Veranlassung geben, aus Ungeduld, Leidenschaft, Muthlosigkeit und ähnlichen Antrieben, über die Anordnungen der Gesetze hinauszugehen, oder diesseits derselben zurückzubleiben.

Ohne eine sehr genaue und sachkundige Oberaufsicht und Controlle ist es daher nicht möglich, dass eine zweckmässige Einrichtung der Gefangen-Anstalten statt habe; dass die innere Einrichtung der Gefangen-Anstalten, die Verwaltung ihrer Fonds, und die Behandlung der Verhafteten einer jeden einzelnen Classe derselben, auf ganz gleichen Fuss regulirt werde; dass eine vollständige Uebersicht des Ganzen und der Details erhalten, Einheit in die Sache gebracht, Gleichheit und Ge-

rechtigkeit bei den Strafen beobachtet, und ein zweckmässiges, von unnützen und schädlichen Weitläufigkeiten befreites, grössere Vervollkommnungen zulassendes Verfahren eingeführt werden könne.

Dies aber kann, wie ein jeder von selbst ermessen wird, einzig und allein nur durch Anordnung einer allgemeinen Oberbehörde bewirkt werden, der die ganze Leitung des Ganges der Sache anvertraut und überlassen ist. Denn so lange die Gefangen-Anstalten in ihrer jetzigen Lage bleiben; so lange keine einzige Behörde weder Pflicht noch Befugniss hat, sich um das *Ganze* zu bekümmern; so lange die mannichfaltigen und verwickelten Verhältnisse fort dauern, in welchen sie mit so verschiedenen Staatsbehörden stehen, denen sie co- und subordinirt sind; so lange ein jedes Bedürfniss, und eine jede zu treffende Einrichtung bald von einem Civil- bald von einem Justiz-Collegium, oder von einer sonstigen Behörde abhängt, die insgesamt das Geschäft nebenhin besorgen, und die oft dem Wechsel unterworfen sind, so lange ist kein anderer Erfolg zu erwarten, als: dass Schläfrigkeit, Stockung und Aufenthalt in dem Gange der Geschäfte entsteht; dass keine einzige Oberbehörde ein lebhaftes Interesse an der Einrichtung und Verwaltung der Gefangen-Anstalten nimmt, keine *allein* dafür responsabel ist, keine das Ganze umfasst, übersieht und vor Augen hat, eine jede weniger auf die Zwecke der Gefangen-Anstalten, als auf die Zwecke, um deren Willen sie selbst angeordnet ist, Rücksicht nimmt, und bald diese, bald jene Pflicht und Verbindlichkeit von sich ablehnt, und sie zu den Pflichten und Verbindlichkeiten einer andern Behörde zählt, welche sie gleichfalls dafür nicht anerkennt, so dass die Gefangen-Anstalten immer sehr zufrieden sein müssen, wenn das, was zu ihrer kümmerlichen Erhaltung nöthig ist, nur zur Hälfte geschieht.

Ob bei einer solchen Verfassung Ordnung herrschen, Einheit bei der Verwaltung der Gefangen-Anstalten, und Gleichheit bei der Behandlung der Gefangenen statt haben könne, mag ein jeder von selbst beurtheilen; am wenigsten aber sind fort dauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten, welche gleichwohl ein wesentliches Bedürfniss derselben sind, möglich.

Es kann in dieser Lage der Sache überhaupt an Verbesserungen wenig oder gar nicht gedacht werden; fort dauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten lassen sich aber, wenn auch sonst noch hier und da Verbesserungen derselben bei jener Verfassung möglich wären, schlechterdings nicht in dem Grade denken, in welchem die Gefangen-Anstalten derselben fähig sind, wenn ihnen eine allgemeine Oberbehörde vorgesetzt ist, auf welche sich die *praktischen* Bemühungen der einzelnen Anstalten und der einzelnen Officianten, als auf einen gemeinschaftlichen Brennpunkt, concentriren.

Denn, wenn gleich jede menschliche Einrichtung auf allgemeine, richtige und unabänderliche Grundsätze gebaut werden muss, und sie, wenn dies geschieht, auch schon bei ihrem Entstehen einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen kann, den der blosser Empiriker fast immer vergeblich zu erreichen strebt: so führt doch die unendliche Verwickelung der Dinge um uns her oft so mancherlei Modificationen, genauere Bestimmungen und Ausbildungen der Grundsätze herbei, dass zuweilen der blosser Empiriker wenigstens einigen Nutzen für die Welt stiftet, während der Philosoph mit den schönsten Grundsätzen in der Wirklichkeit anstösst.

So gewiss es aber ist, dass die nicht durch Erfahrungen ausgebildeten Grundsätze in der Wirklichkeit zu mancherlei scheinbaren Unge-

reimtheiten und Widersprüchen führen können; eben so gewiss ist es auch, dass die nicht von Grundsätzen geleitete Empirie gar keine vorzügliche Vollkommenheit zulässt, und ein ewiges Versuchen und Schwanken, Vorschriften geben und Vorschriften zurücknehmen, Befehlen und Verbieten, zur unausbleiblichen Folge hat.

Wo also etwas Vollkommenes geleistet werden soll, da müssen Grundsätze und Erfahrungen miteinander verbunden sein. Die Grundsätze müssen den Erfahrungen *Einheit*, und die Erfahrungen den Grundsätzen *Mannichfaltigkeit* geben; denn Einheit und Mannichfaltigkeit bringen *Ordnung* und *Vollkommenheit* hervor.

Keines von beiden kann bei den Gefangen-Anstalten erreicht werden, so lange es an einer allgemeinen Oberbehörde derselben fehlt, von welcher den einzelnen Gefangen-Anstalten einformige und feste Grundsätze mitgetheilt werden, und in welche wiederum die mannichfaltigen Erfahrungen der einzelnen Anstalten zusammenlaufen und sich concentriren.

Jetzt bleiben die Erfahrungen der einzelnen Anstalten unbenutzt; sie sind in dem engen Kreise der Anstalt, in welcher sie gemacht worden, verschlossen, und verfliegen fast immer mit dem Leben derjenigen, welche sie machen. Ist aber eine allgemeine Oberbehörde vorhanden, welcher die zweckmässige Einrichtung und Verwaltung der Gefangen-Anstalten zu ihrem eigentlichen Geschäfte angewiesen ist, welche ein lebhaftes Interesse daran nimmt, die Zwecke der Gefangen-Anstalten unverrückt vor Augen hat, und mit unablässigem Eifer verfolgt: so ist dies nicht weiter zu befürchten. Man wird und muss dann die in den einzelnen Gefangen-Anstalten gemachten Erfahrungen sammeln, sie gehörig prüfen, zusammenstellen, mit und untereinander vergleichen, und so zu Resultaten gelangen, die den Grundsätzen mehr Bestimmtheit und Ausbildung geben, fortdauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten herbeiführen, und sie so endlich auf den Grad der Vollkommenheit bringen, dessen sie fähig sind.“

Wir stimmen dieser weisen, allein richtigen Ansicht um so mehr mit vollster Ueberzeugung bei, als wir bei unserer langjährigen Praxis in diesem Fache öfters Gelegenheit fanden, den Mangel jener Centralbehörde zu bedauern. In ihrer Richteritzung mag die Grundursache zu finden seyn, daß bei der Verwaltung des Gefängnißwesens, weder Amulation noch ein übereinstimmendes System besteht. Hätte der Verfasser den Gedanken des Staatsmannes von Arnim richtig aufgefaßt, so wurde er statt einer moralischen Verwaltungs-Commission vor Allem darauf aufmerksam gemacht haben, daß bei jeder Gefangen-Anstalt ein völlig hinreichendes, für seinen Beruf in jeder Beziehung brauchbares Officianten-Personal vorhanden sein müsse, so wie daß über das Ganze jene durch Hrn. v. Arnim mit so vieler Sachkunde in Antrag gebrachte eigene Central-Obor-Behörde errichtet werden möge, indem sowohl das Eine, als auch das Andere das Grundbedürfniß bei einer zweckentsprechenden Verwaltung der Gefängnisse ist: eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann.

Das, was vor allen Dingen bei der bessern Organisation der Gefangenhäuser-Verwaltungen geschehen muß, ist, nach unserer Ansicht der Sache im Wesentlichen Folgendes: 1) man wähle zu Vorstehern der Gefangen-Anstalten nur Männer von erprobter Moralität und ausgezeichnete Tüchtigkeit; Männer, die alle ihre Kräfte daran setzen, und die aus dem Erfolge ihrer Bestrebungen eine Hauptaufgabe ihres Lebens machen. Man überlade diese Beamten nicht mit zu vielerlei unwesentlichen Arbeiten; namentlich müssen sie mit keinerlei Natural-Verwaltung selbst sich zu befassen haben,

und hierbei nur als kontrollirende Behörde einschreiten. Da von denselben Alles ausgehen muß, was das innere Wesen der Verwaltung und die Führung der Gefangenen betrifft, so müssen ihnen alle übrigen Angestellten subordinirt seyn, damit Einheit im Ganzen herrsche.

2) Bei der Wahl der Seelsorger und des übrigen Lehrpersonals muß mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werden, weil ihre Mitwirkung in Beziehung auf die Besserung der Gefangenen von größtem Einfluß ist. Man beschränke jedoch ihren Wirkungskreis auf das Besserungswerk, indem sie nicht berufen sind, außerhalb dieser Sphäre zu wirken.

3) Das Aufsichts-Personal, welches beständig mit den Gefangenen verkehrt und dessen Mitwirkung auf ihre Besserung von so wesentlichem Einfluß ist, muß mit größter Umsicht gewählt werden, indem es, als unmittelbares Organ ihres Vorstehers, die Fähigkeit besitzen muß, seine Anordnungen zu begreifen, resp. gehörig auszuführen. Diese Officianten müssen von erprobter Moralität, von gelegtem Alter, gesund und ruftig, überhaupt für den Posten in jeder Beziehung tüchtig seyn. Man hat dieselben bisheran für bloße Hüter gehalten und deshalb bei ihrer Wahl große Mißgriffe begangen. Möge man die Stellung dieser Mitarbeiter nicht länger verkennen, so wie den Vorstehern der Gefangen-Anstalten ein hinreichendes Aufsichts-Personal bewilligen, weil solches, wenn es nicht vorhanden ist, weder durch moralische Commissionen, noch durch sonst ein Nebenmittel ergänzt werden kann.

4) Man errichte für die obere Verwaltung der Gefangen-Anstalten, gleichwie es bei mehreren andern Zweigen der Staatsverwaltung der Fall ist, eine eigene, für sich bestehende Behörde, und zwar in der Weise, wie sie von dem verdienten Minister von Arnim vorgeschlagen worden ist. Es ist unbegreiflich, warum man diese in der Natur der Sache begründete Einrichtung nicht schon längst ins Leben gerufen hat, und es vorzog, sich allerlei Hülfsmittel zu bedienen, welche das Ganze in dem alten unvollkommenen Gleise gehalten, wodurch dieser wichtige Zweig der Staatspolizei gegen alle übrigen Verwaltungszweige so weit zurück blieb. Eine große Anzahl ausgezeichnete Schriftsteller hat sich zwar mit rühmlichem Eifer dieser Sache der leidenden Menschheit angenommen; man stritt sich indessen meistentheils über Systeme und übersah es, daß es vor Allem nöthig sei, Männer an die Spitze der Gefangenhäus-Verwaltungen zu setzen, welche die Fähigkeiten und die Tugenden besitzen, jene Systeme richtig aufzufassen und gehörig in Ausführung zu bringen.

Der Verfasser gibt sodann bei dem Verwaltungsdienst (§. 77) dem Rechnungsbeamten eine Menge heterogener Functionen, welche das Unpraktische seines Vorschlags bekunden. Der Rendant einer Gefangen-Anstalt soll dem Rechnungswesen im ganzen Sinne des Worts, aber weiter auch nichts Andern vorstehen. Die gehörige Besorgung der Hauptkasse, der Sparkasse der Häslinge und der Personal-Registrierung, alles dieses wird seine Thätigkeit vollauf in Anspruch nehmen. — Ueberhaupt ist das Bureau-Personal der Gefangen-Anstalten keineswegs dazu berufen, sich mit dem Polizeidienst zu befassen. Man hüte sich, den Gefangenhäus-Angestellten falsche Stellungen zu geben, weil solches von unberechenbar nachtheiligen Folgen für den Dienst im Allgemeinen sein würde.

Dagegen sind wir mit des Verfassers Ansichten vollkommen einverstanden, wenn er sagt (§. 78), daß es die Handhabung der guten Ordnung sehr erleichtert, wenn die weiblichen Gefangenen von den männlichen, in besondern Gebäuden, von einander gänzlich getrennt werden. Man hat bisheran auf diese Trennung nicht genug Gewicht gelegt. Bei der sorgfältigsten Beaufsichtigung ist es nicht immer möglich, Verbindungen zwischen

den beiden Geschlechtern zu verhindern, wenn sie unter einem und demselben Dache untergebracht sind. Die meisten Gefangenen sind mit einander durch ihre frühere Lebensweise bekannt; in demselben Hause eingesperrt, suchen sie durch alle erdenkliche Mittel sich Mittheilungen zu machen, welches, abgesehen von den Schwierigkeiten, die jenes Treiben dem Aufsichtspersonal bereitet, auf die Besserung der Gefangenen höchst störend einwirkt. Mit den Ansichten des Verfassers (S. 81—87) rücksichtlich der Classification der Gefangenen, erklären wir uns ebenfalls einverstanden.

Die einsame Einsperrung betreffend (S. 83—87): Die gänzliche Isolirung bei Tage und bei Nacht halten auch wir nur rücksichtlich derjenigen Gefangenen für nöthig, welche durch ihre Großsprecheri und damit verbundenen Hang zur Verführung, den übrigen Nachtheil bringen. Durch eine vollständige Isolirung können diese Leichtsinrigen unschädlich gemacht werden. Auch ist eine solche Absonderung das wirksamste Mittel, ihrem Gemüthe die nöthige Ruhe zu geben, resp. ihre Besserung zu bewirken. In wenig bevölkerten Gefangenhäusern, wie z. B. in der Genfer Anstalt, lassen sich jene Nachtheile durch Einführung des absoluten Stillschweigens beseitigen, welches aber in größeren Instituten, man mag auch sagen, was man wolle, nicht möglich ist. Silvio Pellico sagt wohlweislich in seinen Memoiren: „Die unbedingte Einsamkeit mag für die Besserung einiger wenigen Gemüther gut sein; allein ich glaube, daß sie noch besser ist, wenn man sie nicht aufs äußerste treibt, wenn man den Gefangenen nicht von allen Berührungen mit der Gesellschaft absondert.“ Diesem berühmten Schriftsteller, der so lange im Gefängniß schmachtete, steht wenigstens die eigene Erfahrung zur Seite. Er räumt es ein, daß die völlige Isolirung für eine Gattung von Gefangenen nützlich sei. Was der gelehrte Mittermaier, Carl Lucas, H. Kubanel und H. Cramer-Kudéoud über die Isolirung der Gefangenen äußern, ist theils übertriebene Sorglichkeit und theils unrichtige Ansicht von der Lage der Isolirten; sie sollen keineswegs von allem menschlichem Umgange ausgeschlossen sein. Sie müssen vielmehr täglich von dem Hausgeistlichen und dem übrigen Lehrpersonale, von den Werkmeistern, von dem Aufsichtspersonal und von dem Vorsteher der Anstalt besucht werden. Der Eine unterhält sich mit denselben über ihre Bedürfnisse, der Andere über die Arbeit; man belehrt und ermahnt sie. Der Isolirte genießt täglich die frische Luft, vereinigt sich mit den übrigen in der Schule und in der Kirche. Die Isolirung, nach vorbemerckter Weise ausgeführt, hat für den Abgefonderten keine andere Beschränkung, als daß sie ihn hindert, sich mit seinen Genossen zu unterhalten, welches immerhin nur zum Nachtheil seiner Besserung geschehen würde. Freilich halten auch wir gänzliche Absperrung, wie sie Anfangs in einigen amerikanischen Anstalten vorgekommen, wo man den Gefangenen ähnlich einem leblosen Gegenstande, von aller menschlichen Berührung absolut trennte, für eine wider sinnige Maßregel.

Daß aber die Isolirung während der Nacht und der müßigen Stunden an Sonn- und Feiertagen im Allgemeinen, und die gänzliche Isolirung für Subjecte, wie die oben bezeichneten, in jeder Gefangen-Anstalt, in welcher die Besserung der darin Verwahrten bezweckt werden soll, unerläßlich ist, davon sind wir fest überzeugt. Ferner dürfen die Gefangenen nur in möglichst kleinen Abtheilungen während des Tages zusammenkommen, und müssen überall unter unausgesetzter Aufsicht gehalten werden. Das absolute Stillschweigen während der Arbeit und bei den Mahlzeiten halten wir für eine sehr zu empfehlende Maßregel, welche in allen gut

eingerrichteten Gefangenhäusern streng gehandhabt werden möchte. Uebrigens kann man nach unserm Erachten den nicht völlig isolirten Gefangenen ohne bedeutenden Nachtheil gestatten, sich auf eine anständige Weise auf den Erholungsplätzen, unter gehöriger Aufsicht, mit einander zu unterhalten. Sie müssen aber auch da in kleinen Abtheilungen von einander getrennt gehalten werden; ein Verfahren, welches schon mehrere Jahre mit bestem Erfolge in der bayerischen Central-Gefangen-Anstalt zu Kaiserslautern beobachtet wird. Auch der berühmte Staatsmann und Schriftsteller, Graf Petitti von Koreto, theilt diese unsere Ansicht, indem er in seiner im Jahre 1837 zu Turin erschienenen Schrift über die zweckmäßige Leitung der Bettelei, sich dahin ausspricht, daß man den Gefangenen während der Stunden der Ruhe und Erholung eine kurze Unterhaltung, unter gehöriger Aufsicht, gestatten könne. Wollte man das absolute Stillschweigen auch während der Erholungszeit mit aller Strenge handhaben, so möge man nur bedenken, daß dieses nur mittelst eines sehr zahlreichen Aufsichtspersonals geschehen könnte. — Wie schon bemerkt, in wenig bevölkerten Anstalten läßt sich manches leicht zur Ausführung bringen, was in größern Instituten nur dann zu erreichen ist, wenn die dazu erforderlichen Mittel bewilligt werden, was aber den Kostenaufwand bis zur Verschwendung vermehren würde.

Wir haben uns zwar in dem ersten Theile des Wegweisers, (S. 190) gegen das absolute Stillschweigen der Gefangenen erklärt; eine längere Praxis in dem Fache hat uns aber eines Bessern belehrt, indem wir nun vollkommen überzeugt sind, daß das unbefchränkte Sprechen der Gefangenen untereinander ihre Besserung in einem hohen Grade erschwert, ja oft unmöglich macht.

Den Gefangenen einen Antheil an dem Arbeits-Verdienst zu bewilligen (S. 81—97), ist eine weise, zweckförderliche Maaßregel, indem solches bei denselben die Lust zur Arbeit erweckt und sie an den eigenen Erwerb gewöhnt, so wie es sie lehrt, den Ertrag des Fleißes zu schätzen. — Nach des Verfassers Vorschlag soll (S. 91) in dem strengsten Quartiere nicht nur der Taglohn geringer bezahlt, sondern auch der verfügbare Lohn herabgesetzt werden. Zugleich bemerkt er, daß der Zweck der Bewilligung des Antheils am Lohne der ist, Lust zur Arbeit zu erwecken. Dieses Letztere steht aber mit dem Vorhergesagten im offenbaren Widerspruche. Die in dem strengsten Quartiere befindlichen Gefangenen bedürfen bekanntlich am meisten der Aemulation zur Arbeit und zur Besserung; ihnen aber für eine und dieselbe Leistung jedoch weniger Lohn, als den übrigen Arrestlingen, zu bewilligen, möchte das Entgegengesetzte hervorbringen. Nach meiner Meinung muß hierbei, rücksichtlich aller Kategorien von Gefangenen, nach einem und demselben Grundsatz verfahren werden; dagegen wird es zweckgemäß sein, den Rückfälligen nur die Hälfte des verfügbaren Antheils zu überweisen, welche Maaßregel dann einzustellen sein möchte, wenn dieselben Beweise von Besserung an den Tag gelegt, und sie sich durch Fleiß bei der Arbeit auszeichnen. Ueberhaupt ist es zu empfehlen, hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß diejenigen Gefangenen, welche anstrengende Arbeiten verrichten, diese Anstrengung während der 12stündigen Arbeitszeit nicht ohne Zusatz von Nahrungsmitteln auf die Dauer ohne Nachtheil für ihre Gesundheit auszuhalten im Stande sind. Man verfare daher bei Regulirung des Ueberverdienstes, mit Humanität, Umsicht und Gerechtigkeit.

Das, was der Verfasser (S. 133—136) über Aufmunterungen und Belohnungen der Gefangenen äußert, ist in der Natur der Sache begründet, und wir stimmen aus voller Ueberzeugung hierin mit ihm überein.

Der Verfasser äußert sich (Seite 140) über die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der, den Gefangenen aufzulegenden Arbeiten, wie folgt:

„Es ist ein Unfönn, bei der zuchtmäßigen Erziehung etwas als Strafbestimmung hinzustellen, wozu man Liebe erwecken will. Es liegt in der Natur des Menschen, das zu hassen, was er aus Zwang thut; der Stempel der Strafbestimmung ist der Stempel der Verabscheuung. Das Gesetz, welches Liebe zur Arbeit erwecken will, darf also nicht zur Arbeit verurtheilen. Es verurtheilt zur Gefängnißstrafe, weil es Widerwillen gegen dieselbe erregen will. Es muß der Verwaltung die Sorge überlassen, die Arbeit in die Bestimmungen der Hausordnung als Element zur Verbesserung der Gefangenen, und nicht als Bestrafung, aufzunehmen.“

In dem Buß- und Besserungssystem legt das Gesetz die Arbeit nicht auf. Sie ist nur ein Artikel des innern Verfahrens in dem Gefängnisse; sie steht darin wie die Ordnung, die Reinlichkeit, das Stillschweigen. Die Hausordnung bestimmt die Pflichten der Sträflinge. Auf der Weigerung, sie zu erfüllen, stehen Strafen. Die Arbeit ist eine dieser Pflichten; und die Strafe, welche die Hausordnung auf die Weigerung zu arbeiten setzt, ist wie alle übrigen Zuchtbestimmungen des Verfahrens, ein Bild dessen, was in der Gesellschaft vorgeht.“

Auch hierin erklären wir uns mit dem Verfasser vollkommen einverstanden.

Die Abkürzung der Strafzeit betreffend (S. 145 bis 150).

Die Begnadigung ist die schönste Prerogative des Staats-Oberhauptes. Soll diese dem Herzen wohlthunende Befugniß der bürgerlichen Gesellschaft Nutzen stiften, und soll sie ihren moralischen Zweck vollständig erreichen, so dürfte sie nicht bis zu einer allgemeinen Maaßregel ausgebehnt werden, sondern man dürfte nur in seltenen Fällen davon Gebrauch machen. Wir wollen hierbei die politischen Vergehen ganz unberührt lassen; unsere Bemerkungen beziehen sich nur auf gewöhnliche Verbrecher, welche jetzt meistens schon beim Begehen von gesetzwidrigen Handlungen auf Begnadigung Rechnung machen. Schon oft ist uns der Fall vorgekommen, daß Landstreicher und Bettler, welche in die uns anvertraute Anstalt gebracht worden, und die wegen mangelnder Nachweise eines ehrlichen Erwerbs einige Jahre detinirt bleiben mußten, in ihrem Unwillen hierüber sich die Aeußerung erlaubten, daß sie künftig, statt zu vagiren und zu betteln, gleich einen ordentlichen Diebstahl wagen würden, weil die Folgen davon für sie weit weniger zu bedeuten hätten; denn gelänge ihnen der Diebstahl, ohne entdeckt zu werden, so blieben sie ungestraft im Genuß ihres Fanges; würden sie aber ertappt, so könnten sie, wenn sie ein, höchstens zwei Jahre Reue und Fleiß an den Tag legten, sicher darauf rechnen, den Rest der Strafe durch Begnadigung geschenkt zu erhalten. Es wäre demnach eine Thorheit, sich bloß wegen Bagabondage und Bettlei einsperren zu lassen, und dann der Bestimmung der administrativen Behörde anheim zu fallen. Dergleichen Neben sind auch außerhalb der Arresthäuser bei der niedrigen Volksklasse wahrzunehmen, welches mehr als alles übrige die Nachtheile der zu häufigen Begnadigungen darthut. Sind die Strafgesetze für den gegenwärtigen Zustand der Civilisation zu streng, so unterwerfe man sie einer Revision und modificire solche so weit, daß sie mit denselben und allen übrigen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft in ein richtiges Verhältniß gebracht werden.

Wenn wir auch zugeben, daß Fälle vorkommen können, wo die Schuld nach der Verurtheilung eines Gefangenen durch später ermittelte Umstände eine Milde rung erleidet, so gehört dieses zu den Seltenheiten, und es kann ein solcher Fall weder das von dem Verfasser in Vorschlag gebrachte all-

gemeine Begnadigungssystem begründen, noch weniger aber die Bildung einer Berufungs-Commission rechtfertigen. Die Gerichtshöfe unserer Zeit gewähren die Beruhigung, daß ihre Urtheile mit der weisesten Umsicht, so wie mit der strengsten Unparteilichkeit gefällt werden. Statt der Hervorhebung jener Berufungs-Commissionen, welche die Kraft der Gesetze und das richterliche Ansehen schwächen würden, suche man vielmehr auf alle mögliche Weise den Strafgesetzen und den richterlichen Urtheilen das unerläßlich nöthige Ansehen zu erhalten; sie mögen für jeden ein unantastbares Heiligthum sein, da sie den Rechten schützen und den Schlechten von Uebelthaten abhalten soll'n.

Wir stimmen sobann mit dem Verfasser (S. 168) vollkommen darin überein, daß die entehrenden Strafen schon deshalb zweckwidrig sind, weil sie weder Besserung, noch sonst einen Nutzen gewähren; ihre Wirkung hat lediglich nur Erbitterung und Rache zur Folge.

In Betreff der Einsüchtung, (S. 192) theilen wir die Ansichten beider von dem Verfasser angeführten Schriftsteller *Cramer-Rudéou* und *Marquet-Wasselot*.

Wir schließen unsere Bemerkungen über dieses an sich sehr werthvolle Werk mit der Versicherung, daß es keineswegs in unserer Absicht gelegen, uns eine bloße Kritik über dasselbe zu erlauben. Von dem Wunsche befreit, zur bessern Organisation des Gefängnißwesens das Unsrige beizutragen, haben wir auch hier ohne Rücksicht der Person unumwunden unsere feste Ansicht hierüber ausgesprochen.

*C. A. le Normant. Description de la maison de force à Gand, ou guide des voyageurs qui visitent cet établissement, précédée d'une notice historique depuis son origine jusqu'au 31 Décembre 1837. in 12. Gand. Dujardin.* Mit 5 Planen, die Gebäulichkeiten der genannten Anstalt vorstellend.

Der Verfasser hat sich um die Besucher der beschriebenen Straf-Anstalt sehr verdient gemacht. Auffallend klingt jedoch folgendes, den belgischen Gefangenhäus-Verwaltungen (Seite V.) erteiltes Lob:

„Ce qui prouve mieux que tout ce que je pourrais dire, l'excellence du régime qu'on suit dans nos prisons à l'égard des prisonniers, c'est qu'on a en vu qui, après y avoir passé un tems considérable, ne voulaient plus en sortir, d'autres qui, après avoir été mis en liberté, commettaient quelques nouveaux délits, pour y rentrer.“

Wo bleibt nun bei einem solchen Zustand der Dinge die Furcht vor der Strafe! Glücklicherweise haben wir es in Deutschland, in den in unsern Gefangenhäusern befolgt werdenden Regimen noch nicht so weit gebracht, daß der entlassene Sträfling die Gefangenschaft der Freiheit vorzieht.

Gemäß S. 34, der Beschreibung, sind die Gefangenen zu zwei und zwei in hierfür besonders eingerichteten Schlafbehältern untergebracht. Wir würden es vorziehen, entweder Jeden einzeln, was am zweckförderlichsten ist, oder wenn dieses nicht möglich ist, 4 bis 5 zusammen in einem solchen Behälter unterzubringen, und einen öftern Wechsel unter denselben eintreten zu lassen, weil bei dem langjährigen Zusammenleben zweier Unglücklichen, eine fast unzertrennliche Kameradschaft entsteht, was in vielerlei Beziehungen für den Einen oder den Andern von verderblichen Folgen sein kann.

In dem Tarif des oomestibles, que les détenus peuvent se procurer à la cantine, finden wir bei dem Artikel „Getränke“: rothen und weißen Wein, weiß und braun Bier, Genèvre erster Qualität (19 bis 20 Grab

starken Branntwein), so wie auch gewöhnlichen Branntwein. Dergleichen geistige Getränke dürfte man in einer Straf-Anstalt um so weniger zum Verkauf an die Gefangenen ausstellen, als der Genuß derselben bei den meisten eine Hauptursache ihrer Verirrungen gewesen ist.

*Elfter Jahresbericht*, enthaltend die in der General-Versammlung am 30. Juli 1838 vorgetragene Darstellung des Umfangs und der Wirksamkeit der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. XI. Heft. 8. Düsseldorf. Dänzer.

*Bérenger*. Mémoire des Moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, en appliquant à tous les lieux de repression du Royaume, à tous les individus, qui, à quelque ce soit, sont mis sous la main de la justice, et en plaçant les libérés sous la protection organisée de la bienfaisance publique. 8. 4<sup>me</sup> ed. Valence et Paris. Brockhaus et Avenarius.

*Grellet-Wammy*. Manuel des Prisons ou exposé historique, théorique et pratique du système pénitentiaire. Paris et Genève. 2 Bände. (Eine von der Königlichen Akademie in Metz gekrönte Preisschrift, welche bei der deutschen Uebersetzung von Carl Mathy von uns ausführlich beleuchtet worden ist.)

*Victor Foucher*. Sur la réforme des prisons. 8. Rennes. Blin.

Inhalt der Schrift:

I. Etat actuel de la pénalité et des prisons. II. Des diverses espèces de délinquants. III. Exposé des divers systèmes de repression pratiqués en France, en Amérique, en Angleterre, en Suisse. IV. Examen des divers modes d'exécution du système pénitentiaire. V. Modifications de la législation criminelle et VI. Projet de loi sur les modifications de la législations criminelle.

Nach der Beschreibung, welche der scharfsinnige Verfasser in dem ersten Kapitel, S. 1—28 von dem Zustande der französischen Gefängnisse liefert, ist derselbe höchst beklagenswerth. Hiernach sind noch immer die Angeklagten mit den Verurtheilten, die erwachsenen Personen mit den jugendlichen, in manchen Anstalten sogar die beiden Geschlechter untereinander geworfen und nur bei Nacht können die weiblichen Gefangenen von den männlichen, und zwar auf eine immerhin unvollständige Weise getrennt werden.

Wir wollen den Verfasser selbst reden lassen; er schließt seine besfallige, das bessere Gefühl empörende Beschreibung folgendermaßen:

„A la manière dont les forçats sont traités, la loi pénale que les Tribunaux ont voulu leur appliquer, n'est point exécutée. Au lieu des travaux de foroe, auxquels ils sont condamnés, on les voit se livrer, dans tous les recoins des arsenaux, aux occupations les plus faciles; la plupart du temps ils n'y font rien que dormir ou causer; on en voit dix à douze suivre nonchalamment et à pas comptés une petite charette à peine chargée, que deux autres traînent sans la moindre

fatigue, et que chaque couple à son tour traînera de la même manière. Les hôpitaux maritimes en son pleins, ils y sejourneront au titre de servans, d'infirmiers et des mains de ces hommes, que la société a si justement réprouvés, les malades reçoivent la nourriture et les médicamens dont ils attendent la guérison. On les trouve dans des hôtels et dans des jardins, ou ils remplissent des fonctions de domesticité. A Toulon, on les voit circuler dans les rues de la ville à toutes les heures du jour, au grand dommage de la morale publique. Dans les prisons départementales on ne doit aux détenus que de la paille pour coucher, une ration de soupe aux légumes et une livre et demie de pain par jour; et lorsque le travail n'y est pas organisé, ce qui est presque général, les condamnés manquent souvent de vêtemens suffisans.

Quant aux prévenus et aux accusés ils croupissent dans un état de nudité et de détresse à émouvoir le coeur le plus inaccessible à la pitié; la charité seule les soutient dans quelques localités, lorsque les départemens ne viennent pas à leur secours.

Comme je ne veux pas qu'on suppose que j'assombris le tableau, je transcris ici quelques passages du remarquable rapport au Roi que j'ai déjà cité.

L'emploi de la paille pour le coucher des détenus dans les prisons départementales est encore le plus général, quoique cet usage soit à la fois le plus mauvais et le plus onéreux. Envain prescrit-on le renouvellement des pailles tous les dix ou quinze jours; envain défend-on que la paille qui a servi à un détenu puisse servir à un autre, les réglemens, sur ce point comme sur tant d'autres objets, sont inexécutables et inexécutés, par ce que les sejours ne cadrent pas avec leurs prescriptions. Aussi le vermine pullule bientôt dans cette paille, et le coucher en commun y répand tous les dangers des maladies contagieuses. Il est peu de prisons, où il soit pourvu au service du chauffage; cependant il existe dans quelques-unes des chauffoirs communs.

Cette misérable position ne cesse pour les détenus des prisons départementales, et spécialement pour les prévenus et les accusés, qu'autant qu'ils ont de l'argent, car les prisons comme la société ont leur aristocratie, et alors s'ouvrent pour eux la pistole et la cantine; la pistole qui leur permet d'avoir un lit pour un deux ou même trois, suivant leurs facultés; la cantine, où ils peuvent se procurer les alimens j'usqu'à l'indigestion, la boisson jusqu'à l'ivresse, le tout au profit des concierges des prisons.

Les résultats de cet état de choses, de ce régime des prisons en France sont déplorables. La confusion de toutes les moralités est un obstacle insurmontable à l'amendement moral; elle pervertit les prisonniers les plus disposés à revenir à la vie sociale, et les empêche, lors de leur libération de persister dans leurs bonnes intentions s'ils ont pu se conserver purs pendant leur séjour en prison, car ils sont bientôt sollicités par leurs compagnons de captivité, qui leur rendent l'existence honnête impossible, et les forcent à frayer avec eux, à les secourir, puis à participer à de nouveaux crimes.

Les prisons dans leur état actuel ne sont donc que de grands foyers de crimes, entretenus aux fraix de l'Etat et leurs dortoirs communs en font des maisons d'une honteuse prostitution.<sup>4</sup>

Wie ist es möglich, daß ein Volk, welches so gern den Standpunkt seiner Civilisation über den der andern Nationen erhebt und dessen Humanität sich bei so vielen andern Gelegenheiten befundet, seine auf Abwege und in Haft gerathenen Mitmenschen einer so zweckwidrigen, aller Nächstenliebe

entbehrlichen Behandlung preis geben kann, während das Gouvernement schon seit langen Jahren durch die ausführlichsten Berichte von dem so unverantwortlichen Zustande der Gefangen-Anstalten des Landes unterrichtet ist. Die Menschlichkeit und die öffentliche Sicherheit haben bisheran vergebens die Abhülfe dieser schreienden Uebelstände gefordert. Daß man zu einer ernstlichen allgemein durchgreifenden Reform des Gefängnißwesens in Frankreich, so wie zu den ihrer Ausführung nöthigen Geldmitteln nicht gelangen kann, ist um so unbegreiflicher, als man jedem andern, mitunter weit unwichtigeren, Zweige der Staatsverwaltung die sorgfältigste Aufmerksamkeit schenkt, und zur Errichtung von Prachtgebäuden und zu öffentlichen Volksfesten immer Zeit und Geld genug findet. Möge Frankreich die vielseitig besprochene angemessenere Einrichtung seiner Gefangen-Anstalten endlich ins Leben treten lassen, dabei möglichst darauf bedacht sein, daß die Eingesperrten solche gebessert verlassen und daß sie nach ihrer Freilassung den zu ihrem Fortkommen nöthigen Beistand finden, damit die Anzahl der Rückfälligen, welche nach dem Rechenschafts-Berichte des Herrn Béranger vom 22. Juli 1838 durchschnittlich 41 auf 100 Entlassene beträgt, vermindert werde. Dann wird diese für das Gute so leicht empfängliche Nation sich ein würdiges Denkmal gesetzt haben.

Der Verfasser sagt S. 21: „La contagion du crime par imitation ne saurait être revocable en doute.“ Die Erfahrung hat uns von der Richtigkeit dieser Behauptung vollkommen überzeugt. Sie bewährt sich aber am reißendsten und häufigsten bei der verderbten Jugend. Trefflich wird sodann S. 22 bemerkt: „Chez les individus entraînés par les passions et l'imitation contagieuse il y a tout<sup>à</sup> autant une maladie morale à guérir qu'une à faire expier; la nécessité sociale peut légitimement réclamer une peine proportionnée à la grandeur de la lésion faite à la société: mais cette peine doit être subie de manière à ce que la réforme morale s'accomplisse avec la réparation sociale.“

Im 4. Kapitel, in welchem sich der Verfasser über die Ausführung der verschiedenen Pönitentiar-Systeme ausspricht, bemerkt derselbe unter Andern, S. 43, daß man in Auburn Automaten ziehe und das Genfer System, nach einem erweiterten Maßstab in Frankreich eingeführt, Heuchelei hervorbringen würde; das philadelphische System dagegen der Verführung unter den Gefangenen Einhalt thue und ihre Moral nach Möglichkeit verbessere. Das in Auburn befolgt werdende Verfahren scheint allerdings nicht das rechte, dagegen hat sich das Genfer System bisheran in der Hauptsache, nämlich rücksichtlich der Verminderung der Anzahl der Rückfälligen auf eine rühmliche Weise bewährt. Das System von Pensylvanien möchte sich mit der französischen Criminal-Gesetzgebung, namentlich in Betreff der Bestimmung über lebenslängliche Haft, nicht gut vereinbaren lassen. Wir sind übrigens mit dem Verfasser in dem, was er S. 55 rücksichtlich der Begnadigungs-Vorschläge, welche Seitens der Genfer Berufungs-Commission ausgehen, äußert, vollkommen einverstanden; wir haben diesen Gegenstand bei der Erwähnung der Schrift von Carl Mathy (Jahrgang 1838) bereits berührt. Die von dem Verfasser, Capitel V. S. 82—99, vorgeschlagene, und mit ausgehender Sachkunde motivirte, Mildeberung der Criminal-Gesetze verdient die ernstlichste Aufmerksamkeit Seitens der Staatsbehörden. Hoffen wir, daß diese acht philanthropischen Wünsche bald in Erfüllung gehen werden.

*Béranger.* Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine.  
8. Paris. A. Henry.

Das Institut beschützt gegenwärtig (22. Juli 1838) 600 jugendliche Verbrecher, welche in einer gut geleiteten Schule und in 13 verschiedenen Werkstätten einen ihr künftiges Wohl befördernden Unterricht erhalten. Die Anzahl der Rückfälligen hat sich seit dem fünfjährigen Bestehen dieser höchst wohlthätigen Anstalt  $17\frac{1}{2}$  von 100 Entlassenen nicht überstiegen. Wir verweisen übrigens auf den Bericht selbst, der sich eben so sehr durch seine Ausführlichkeit als durch seinen innern Werth auszeichnet.

The Tenth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

Die in diesem Bericht erwähnte, nahe bei Philadelphia gelegene, Rettungs-Anstalt wurde Ende December 1828 eröffnet; die Kosten zu ihrer Errichtung, welche über 120,000 Thaler Preuß. Cour. betragen, sind größtentheils durch freiwillige Beiträge, gedeckt worden. Die Unterhaltung dieser mit durchschnittlich 150 Kindern bevölkerten Anstalt, verursacht eine jährliche Ausgabe von 20,000 Thalern Preuß. Cour., die von der Staats-Schatzkammer und der Stadt Philadelphia hergegeben werden. Der Erfolg der Erziehung der bis zum 1. Januar 1838 in diese Anstalt aufgenommenen 1033 Kinder ist ganz erwünscht; indem von 296 Knaben und 43 Mädchen, welche bis dahin bei Lehrmeistern und als Diensthöten untergebracht worden sind, nur 24 Knaben und 5 Mädchen den Erwartungen nicht entsprechen.

Extracts from the Third Report of the Inspectors of Prisons for the Home District; addressed to the Right Honourable the Secretary of State for the Home Departement by Authority. 8. *London. Clowes and Sons.*

Dieses höchst schätzbare, mit vielen Abbildungen versehene Werk ist jedem, der sich für das Gefängnißwesen zc. interessirt, zu empfehlen.

Ninth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary at Philadelphia. Read in Senate and House of Representatives, Febr. 5, 1838. 8. *Philadelphia.*

Report of the Committee appointed by the Senate to inquire into the Condition and Management of the Eastern Penitentiary. 8. *Harrisbury.*

In diesem ausführlichen Berichte wird die Vortreflichkeit des in dem philadelphiaschen Strafhaufe befolgt werdenden Besserungs-Systems auf eine Weise dargezogen, die alles früher dagegen Geäußerte überzeugend widerlegt.

*Jean Etienne Mollet.* Notice historique sur l'établissement et les progrès de la société établie dans les Pays-Bas pour l'amélioration morale des prisonniers suivie du règlement de la dite société. gr. 8. *Amsterdam. Lachaux et fils.*

Dieser aus hochherzigen Männern bestehende Verein hat seine Wirksamkeit auf Alles, was die Wohlfahrt der Strafgefangenen sowohl während ihrer Haftzeit, als auch nach ihrer Freilassung, bezweckt, ausgedehnt. Seine mit wahrer Christenliebe verbundenen Bestrebungen sind bisheran von dem glücklichsten und zugleich reichhaltigsten Erfolge gekrönt worden. Se. Maj. der König der Niederlande unterstützt den Verein mit väterlichster Guld.

Dieser großmüthige Fürst hat demselben außer den Selbstträgen u. A. auch 1000 Exemplare des von dem edlen Herrn Suringar für die Strafgefangenen verfaßten Erbauungsbuchs auf Staatskosten zustellen lassen. Der Verbreitung nützlicher Bücher widmet der Verein seinerseits eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Eine bedeutende Anzahl Legate hat sodann die Geldmittel des Vereins auf eine Weise vermehrt, welche dem Herzen des Menschenfreundes wohlthut und es erhebt.

Der würdige Verfasser, Mitglied und Secretair des dirigirenden Ausschusses der niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen, der sich gleich dem verdienstvollen Suringar, ebenfalls Mitglied dieses nachahmungswürdigen Vereins, um das Wohl der Strafgefangenen verdient gemacht, hat uns mittelst der vorerwähnten lehrreichen historischen Notizen zugleich auch von dem gegenwärtigen Zustande der niederländischen Gefangen-Anstalten unterrichtet. Beigefügt ist das Reglement der gedachten Gesellschaft.

**Fr. Eberhardt.** Allgemeiner Polizei-Anzeiger für Thüringen, Franken und Sachsen. gr. 8. Gotha. Siebenter Band.

Dieser Anzeiger ist durch seine Vollständigkeit für die Sicherheits-Behörden Deutschlands ein unentbehrliches Buch geworden. Der Verfasser, Polizei-Rath zu Gotha, ein für die gute Sache unermüdeter Beamte, scheut kein Opfer, um das Seinige zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit beizutragen. Möge er hierin überall gehörig unterstützt werden.

**Veertiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap :** tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 10den Mai 1838. gr. 8. *Amsterdam.*

Im Jahre 1837 war die Anzahl der Mitglieder dieser Gesellschaft, deren Zweck wir oben im Jahrgang 1823 bezeichnet haben, 3596.

**Dr. Coindet.** Mémoire sur l'hygiène des condamnés détenus dans la prison pénitentiaire de Genève. 8. *Paris.*

**Dr. Gosse.** Examen médical et philosophique du système pénitentiaire. 8. *Genève.*

Der Verfasser erwähnt u. A. der bedeutenden Anzahl von Geisteskrankheiten, welche in der Strafanstalt zu Philadelphia vorkommen, ohne jedoch den eigentlichen Grund dieser Erscheinung einer genügenden Prüfung zu unterwerfen. Wir sind der Meinung, daß hierbei wenig oder gar nichts auf Rechnung des Isolirsystems kommt, daß vielmehr die Ursache jener Anfälle in der früheren Lebensweise der betreffenden Individuen oder in dem Mißbrauch der Anwendung des philadelphiaschen Systems begründet ist.

**Marquet-Vasselot.** Philosophie du système pénitentiaire. 8. *Paris.*

Der Verfasser ist Direktor des Centralgefängnisses zu Loos.

**Eugénie Niboyet.** De la réforme du système pénitentiaire en France. 8. *Paris.*

**A. Peigné.** De la réforme du système pénitentiaire dans les maisons centrales. 8. *Paris.*

*Eräulein Ulliac Thémadeure.* Esquisse de l'origine et des résultats des associations de femmes pour la réforme des prisons en Angleterre. 8. *Paris.*

Aus dem Englischen übersezt, mit einem Zusatz über die Organisation von Local-Bereinen.

*Balson.* De l'introduction du système pénitentiaire en France. 8. *Paris.*

*Bonardet.* Rapport à M. le ministre de l'intérieur sur le régle- ment des prisons de Lyon. 8. *Lyon.*

*Bouricius.* Over de Gevangenissen in Nederland. 8. *Leeu- warden.*

*Breignières de Courteilles.* Les condamnés et les prisons, ou réforme morale, criminelle et pénitentiaire. 8. *Paris.*

Der Verfasser ist Stifter der vorerwähnten, zu Mettray errichteten und vom Herrn Demetz beschriebenen Colonie für jugendliche Verbrecher.

Opinions des conseils généraux sur la réforme des prisons. 4. *Paris.*

Gedruckt und herausgegeben auf Befehl des französischen Ministers des Innern.

*Charles D'Assailly.* De l'introduction du système péniten- tiaire. 8. *Paris.*

1839.

*Vatin.* De la nécessité de reformer le régime des maisons d'arrêt. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Christian Friedrich Lang. Ernste Blicke in Straf- und Zucht- häuser. Lebensbeschreibungen von Strafgefangenen nebst Reden bei deren Aufnahme. Zur Belehrung für Alt und Jung. 8. Leipzig. Fleischer.

Der Verfasser, Pfarrer am Zucht- und Waisenhaus zu Gora, bestimmt sein Buch durch die Angabe des Titels — für Alt und Jung — zunächst für das Volk. Hauptsächlich aber mag dasselbe für den praktischen Seel- forger an Straf-Anstalten nicht ohne besonderes Interesse sein, und zwar: 1) durch die beigegebenen Anreden bei Aufnahme der Sträflinge, und 2) durch die altemäßige Kenntnißnahme der vorhergehenden Lebensumstände der Strafgefangenen, wie sie sich in den gelieferten Biographien darlegen.

Der Verfasser hat nach der Hausordnung der Anstalt, an welcher er fungirt, die Gelegenheit, die Verurtheilten am Orte ihrer Strafe und Buße kirchlich aufzunehmen. Es bietet diese Gelegenheit dem Seelsorger so viele Vortheile, nicht bloß auf die einzelne Seele, sondern ungesucht immer wieder auf die gesammte Versammlung seiner Anbefohlenen einzu- wirken, daß jeder Gefängniß-Geistliche in den geeigneten Fällen diese Ein- richtung sich wünschen möchte. Denn, daß ein Sträfling den Aufenthalt in der Straf-Anstalt aus dem rechten Gesichtspunkte fasse und benutze,

bavon hängt für das ganze folgende Leben eines Verurtheilten sehr Vieles ab. Wenn der Eingang und der Ausgang einer Straf-Anstalt durch die Kirche führt, so kann dem, der ihr überliefert wird, die Bedeutung seiner Sast in keinem eindringlichern würdigern Lichte erscheinen.

Die Biographien, welche meist aus den altemmäßigen Angaben hervorgingen, beweisen die andere Gelegenheit, welche dem Verfasser geboten ist und die er so fleißig benugt, nämlich die, über die Ursachen der Detention sich genügend zu unterrichten. Der Mensch ist ja auf jeder Stufe, die er aufwärts oder abwärts erreicht, stets das Produkt vieler vorhergehenden Jahre und Umstände, ja seines ganzen früheren Lebens von seiner ersten Erziehung an. Wie will man nun den Gefangenen individuell, d. h. zweckvoll, behandeln können, wenn, wie es meistens zu geschehen pflegt, die Ursache der Detention nur durch die allgemeine Kategorie des verübten Verbrechens ausgedrückt wird.

Bei den Lebensbeschreibungen hätte jedoch eine bessere Wahl getroffen werden können. So z. B. erscheint die erste derselben (S. 2—6), welche hauptsächlich die dreimalige Schwängerung und den falschen Eid eines Mädchens betrifft, für das jüngere weibliche Geschlecht als ein unpassendes Mittel zur Belehrung.

Dr. J. N. Müller. Christliche Bibel für Gefangene und ihre Tröster. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Wagner.

Im Allgemeinen ist der Inhalt dieser an sich werthvollen Schrift über die Sphäre der eigentlichen Leser, für welche solche bestimmt ist, gestellt worden, dagegen wird das Meiste davon den Gefangenhäus-Geistlichen reichhaltigen Stoff zu ihren Vorträgen darbieten; das Gemüth wird durch die Benutzung dieser für die heilige Sache der leidenden Menschheit verfaßten werthvollen Schrift erwärmt — gestärkt werden.

Es bleibt immerhin eine der schwierigsten Aufgaben, ein ganz geeignetes Erbauungsbuch für Strafgefangene zu schreiben. Vor Allem muß man den Gemüthszustand desjenigen berücksichtigen, den man belehren will; man darf nicht außer Acht lassen, daß die meisten Verbrecher in einer feindseligen Stellung gegen diejenigen sich befinden, welche an ihrer Besserung arbeiten. Häufig haben wir es während einer langjährigen Praxis erlebt, daß noch nicht gehörig vorbereitete Gefangene die vortrefflichsten Bücher unberührt ließen, weil sie in dem Wahne lebten, das Lesen derselben sei ihnen als eine neue Art Buße auferlegt worden. Ueberhaupt dürfen dergleichen Schriften weder in der Vorrede, noch durch irgend eine Einleitung ihre Tendenz offenbaren; beides kann füglich, als nicht zur Sache gehörend, bei einem solchen Buche entbehrt werden. Man wähle den Stoff mit größter Vorsicht, er sei gemüthlich und ernst; man führe den Sünder in Liebe an der Bruderhand auf die Bahn der Tugend. Die nämliche Vorsicht, dieselbe liebevolle Theilnahme ist den Gefangenhäus-Geistlichen bei ihren mündlichen Vorträgen zu empfehlen. Nichts ist reizbarer, als ein in Nothheit versunkenes, dem Laster anheim gefallenes Gemüth; dasselbe ist beim Eintritt in das Gefangenhäus in einem krankhaften Zustande — die Heilung kann aber nicht durch Strenge, Vorwürfe und dergleichen, wohl aber durch ächt christliche Theilnahme erzielt werden. In der richtigen Anwendung dieser Theilnahme liegt die große Kunst, den Sträfling zu bessern.

Ob die heilige Schrift, in die Hände der Sträflinge gegeben, von Nutzen für sie sein werde? wird von dem Verfasser, einem hochgestellten, ächt christlich gesinnten, katholischen Geistlichen, wie folgt, beantwortet:

„Ganz natürlich ist es, dass der Unglückliche im Kerker, der in stiller Abgeschiedenheit stets die böse That vor Augen und den Zuruf des Gewissens in den Ohren hat, sich nach Etwas sehnt, was seine Phantasie mit etwas Anderem beschäftigt. Er fühlt sich in der Regel, besonders wenn er ohne christliche Bildung und Erziehung war und sich mit leeren Hoffnungen auf Straferlass oder Milderung täuschte, voll innerer Erbitterung und Groll gegen seine Mitmenschen. Dieses Gefühl wird durch den Ausschluss aus der bürgerlichen Gesellschaft, das Erleiden sinnlicher Uebel, Ketten, schmale Kost und die damit verbundene Schande noch gesteigert; er sieht sich mit Schimpf verstoßen; vielleicht gar auf seine Lebenszeit, oder als ein Auswürfling der bürgerlichen Gesellschaft für immer gebrandmarkt; die Vergangenheit erfüllt ihn mit Schauer beim Andenken an sein Verbrechen; die Gegenwart mit psychischem oder physischem Schmerze, die Zukunft mit Trostlosigkeit oder Verzweiflung. Wie erwünscht muss ihm es sein, wenn Etwas ihm innigen Frieden geben, auch nur mit wenigem Troste, mit geringer Hoffnung ihn aufrichten kann. Wie ermunternd für den Unglücklichen kann ein Besuch eines Friedensboten werden, der seinen Gedanken eine andere Richtung gibt, durch seine Theilnahme ihn zur Ueberzeugung führt, dass er auf dieser Erde doch nicht so ganz verlassen sei, selbst noch von Menschen, die er so schwer gekränkt, Trost, Erleichterung seines Schicksals und Hülfe erhalten könne! Aus dem Staub seiner Erniedrigung blickt der Unglückliche empor, sein Herz von Elend gedrückt, wird weich, und er ergreift gewiss die Hand dessen, der den Sturm in seinem Innern stillen, den Gefallenen aufrichten, ihn zur Versöhnung mit Gott und der Welt hinführen will. Wird dann mit scharfem Auge jeder verderbliche Einfluss auf den Sträfling verhindert und abgeschnitten, so wird die Religion die einzige und festeste Stütze des Gesunkenen, sie, die des Belasteten schwere Bürde tragen helfen und seinen Blick dahin leiten will, von woher allein Hülfe, Versöhnung, Trost und wahrer Frieden kommt. Allein — nur keine Bibel in die Hand des Sträflings, keine Bibel ohne alle Erklärung und Anwendung. Was nützt die geweihte Schaal in den Händen eines Ungeweihten? Kann nicht der Diamant, während er in der Hand des Verständigen und Guten von grossem Werthe ist, in jener eines Unverständigen oder Bösen ein schwer verletzender Kiesel sein? Der rohe, sinnliche Mensch — man darf annehmen, dass die Mehrzahl der Sträflinge dies sei — wird, gibt man ihm nun die Bibel ohne alle Erklärung oder ohne Lehrer mit freier Wahl in die Hand, gewiss nur das daraus wählen, was seine Einbildungskraft in Thätigkeit setzt, ihm nur angenehmere Bilder, als das schauerliche Gemälde seines Verbrechens, vor die Seele führt; vielleicht sucht er gar das heraus, was ihm zur Vertheidigung nach seiner Ansicht dienen kann, oder Beispiele von Verbrechen, mit welchen er seine eigene Unthat, wo nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen will, oder welche ihm den falschen Trost geben, dass sein Verbrechen auch in jener frommen Vorzeit begangen und der Urheber desselben oft sogar noch gepriesen wurde; er begreift nun nicht, wie man in unsern Tagen strafen könne, was in der Vergangenheit ungestraft blieb. Kann es dann anders sein, als dass in ihm eine Menge verwirrter Begriffe, ein Widerstreit der Gefühle entstehen muss, wenn er nun der nämlichen Missethat wegen, die er in der Bibel findet, zu langer oder lebenslänglicher Haft, wohl gar zum Tode, verurtheilt wird? So wird durch das Lesen der unerklärten Bibel bei dem Sträfling der wohlgemeinte Zweck, den die Bi-

belfreunde und Bibelgesellschaften haben, nicht erreicht, sondern gerade das Entgegengesetzte. Nicht minder ist es wahr, dass, wird dem Sträfling die Bibel ohne Erklärung in die Hand gegeben, dieser gern gedankenlos liest, über die schönsten Stellen hinweggeht, oder absichtlich durch anhaltendes Lesen der heiligen Schrift, besonders des mehr historischen Theiles, die Regungen des Gewissens niederzulegen und sich in eine Art von Geistesbetäubung zu setzen sucht. Und fehlt es nicht dem Sträflinge, der meistens nur eine sehr geringe oder gar keine Vorbildung, meistens eine schlechte Erziehung in der Jugend erhalten hat, auch beim besten Willen, den tiefern Sinn der Schriftstellen zu erforschen, zum richtigen Verstehen an aller Kenntniss der Vorzeit, ihrer Sprache, Sitten und Gewohnheiten, um aus der reichen Saat orientalischer Begeisterung den fruchttragenden Keim des Wahren und Guten herauszusondern? Endlich liest der Sträfling die heilige Schrift nicht mit dem Vorsatze, daraus für sich eine Quelle heilsamer Belehrung und des Trostes zu machen, und die Grundsätze eines glaubensvollen, liebevollen und thatkräftigen christlichen Lebens kennen zu lernen; er entweicht vielmehr dies heilige Buch, indem er es mit sündiger Hand zum Spielwerke seiner Phantasie macht, und da findet er, besonders in den Büchern des alten Bundes, Manches, was ihm nicht zur heilsamen Nahrung der Seele, wohl aber zur Erweckung erhaltender Vorstellungen dient.“

*Charles Lucas.* Communication sur les détenus cellulés dans les maisons centrales de Clermont, de Gaillon, du Mont-Saint-Michel et de Beaulieu. gr. 8. *Paris. Cossen.* (Extrait de la Revue de législation et de jurisprudence. t. X. livraison du 30. April 1839.)

Der Verfasser hat seine Erörterungen über die einsame Haft mit 22 Beobachtungen belegt, welche meistens einen ungünstigen Erfolg der absoluten Isolirung bekunden. Wir sind indessen der Meinung, daß die bezeichneten 22 Verbrecher in jedem andern Verhältniß dem Ausbruch ihrer wilden Leidenschaften weit weniger, als im Zustande der Isolirung, widerstanden haben würden. Die einsame Haft ist nach unserer Ueberzeugung das sicherste, einfachste und humanste Mittel, den dem Laster anheim gefallenen, mit heftigen Leidenschaften gequälten Menschen zur Gemüthsruhe und zu bessern Gesinnungen zu bringen, indem sein Gemüth bei der anhaltenden Anwendung dieses Mittels die vor Allem nöthige Ruhe und gleichmäßige Stimmung wieder erhält. Freilich muß auch hierin auf die Individualität des zu Isolirenden eine umsichtige Rücksicht genommen werden. — Die Dauer einer völligen Isolirung muß sodann ihre wohl zu ermessenden Grenzen haben und der Isolirte in der Regel gehörig beschäftigt werden. Man hüte sich, das Pönitentiar-System eines andern Volkes ohne Weiteres anzunehmen; der Deutsche erfordert, wie der Franzose, seine eigenthümliche Behandlung, weshalb die in Amerika befolgt werdenden Systeme für uns keineswegs als unbedingte Norm gelten können. Wir halten aus Ueberzeugung die Isolirung, nach der Nationalität der verschiedenen Völker, bei welchen sie in Anwendung gebracht wird, und sonstigen persönlichen Verhältnissen modificirt, für alle Strafgefangenen heilsam. Gründe für diese unsere Meinung sind bereits so viele angegeben, daß es überflüssig sein möchte, sie hier zu wiederholen. Schon das beständige Zusammenleben mehrerer Hundert Verbrecher, wo einer den andern verdirbt und keiner zu bessern Gesinnungen gelangen kann, spricht für ihre Trennung. Für

eine allgemeine absolute Isolirung ohne Arbeit können wir übrigens nicht stimmen. Seit dem Jahre 1834 sind in der uns anvertrauten stark bevölkerten Arbeits-Anstalt 10 Isolir-Localen vorhanden, welche luftig und geräumig genug sind, um die Isolirten in denselben zu beschäftigen, und die bei kalter Witterung geheizt werden können. Bis jetzt (Juli 1839) sind 87 Individuen männlichen Geschlechts in denselben verwahrt worden; acht davon haben auf den Grund ihres eigenen dringenden Gesuchs Aufnahme in denselben gefunden. Sie fühlten sich nicht stark genug, in Gemeinschaft aller übrigen, mitunter sehr verderbten Subjekte der sich fortwährend darbietenden Verführung zu widerstehen, was sie frei und unverholen bekantten. Viele andere gaben denselben Wunsch zu erkennen, dem aber wegen Mangel an Isolir-Localen nicht entsprechen werden konnte. Da bei einer Bevölkerung von 900 Köpfen 10 Isolir-Localen bei weitem nicht hinreichen, um auch nur die allerwerberbtesten unter denselben von den übrigen zu trennen, so sind außer den Freiwilligen nur solche Individuen abgesondert worden, welche durch ihre verführerischen Reden und ihrer außerordentlich rohen Leidenschaften halber ganz besonders ihrer Umgebung schädlich waren.

Die längste Zeit der anhaltenden Isolirung mit Arbeit verbunden, war 19 Monate, die kürzeste sechs Wochen; die Dauer der völligen Isolirung ohne Arbeit und mit beschränkter Kost, als besondere Verschärfung der Strafe, erstreckte sich auf 6 Wochen. Diese 87 Isolirten wurden rücksichtlich ihrer Verpflegung, ihrer Bekleidung und ihres Lagers den übrigen Häftlingen ganz gleich gehalten. Sie kamen täglich während einer Stunde einzeln unter Aufsicht ins Freie. Von dem Direktor, den betreffenden Polizei-Beamten, den Geistlichen und dem Lehrer der Anstalt wurden sie öfters besucht. Der Erfolg dieser Isolirung war bisheran im Ganzen erwünscht. Jene Subjekte, die sonst durch alle möglichen Strafmittel nicht von neuen Fehlern abzuhalten gewesen, und bei welchen, in Gemeinschaft mit den übrigen lebend, der Grad ihrer Verderbtheit eher zu als abnahm, wurden nach einiger Zeit der Isolirung ruhig, folgsam und arbeitsam. Sie wurden dann zuerst während den Feierstunden wieder zu den übrigen versuchsweise gelassen, jedoch bei dem geringsten Zeichen von Rückfall wieder in das Isolir-Local verwiesen; sonst aber, nachdem man sich von ihrer Besserung überzeugt hatte, gänzlich aus demselben entlassen. Nur neun von ihnen sind später wieder auf Abwege gerathen; es waren Menschen von höchst unruhigem schwachem Gemüth. Keiner von unsern Isolirten hat an seiner Gesundheit auf irgend eine Weise gelitten; die meisten von ihnen hatten ein gutes Aussehen und an Körperstärke gewonnen.

Dem von dem Herrn Direktor des Central-Gefängnisses zu Beaulieu zur Sprache gebrachten Vieo solitaire kann durch anstrengendes anhaltendes Arbeiten am sichersten Einhalt gethan werden. Wer übrigens dieser Leidenschaft ergeben ist, findet zu ihrer Befriedigung auch außerhalb der Isolir-Localen mehr als hinreichende Gelegenheit.

*Demetz.* Fondation d'une colonie agricole de jeunes détenus à Mettray (Département d'Indre et Loire). gr. 8. Paris. Duprat.

Der durch seine Theilnahme an der allgemeinen Volkswohlfahrt bekannte Verfasser entwickelt hier auf eine eben so sinnreiche als klare Weise die Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Stiftung. Ein Grundriß und ein vollständiger Plan der Colonie-Anstalt ist seiner Schrift beigefügt und nichts erscheint uns wünschenswerther, als die vielfache Ausführung dieses

acht philanthropischen Vorschlags. Angehängt sind 1) die in 53 Artikel eingetheilten organischen Statuten der diese Colonie verwaltenden väterlichen Gesellschaft; 2) das Reglement für die Colonisten vom einem Umfange von 247 Artikeln; 3) ein Schreiben des Hr. v. Tocqueville an den Verfasser, seine beifälligen Ansichten über die Errichtung der Colonie enthaltend; 4) die Beschreibung des Asyls für sittlich verwaorsete, zur Exportation nach Canada bestimmte Kinder zu Hackney-Wick, gestiftet durch die Gesellschaft der Kinderfreunde (Child's Friends Society); 5) Erwähnung des glücklichen Erfolgs bei der Benützung der Wahnsinnigen zu Bicktre zu landwirthschaftlichen und sonstigen Arbeiten und 6) ein Project über die Errichtung einer väterlichen Corrections-Anstalt für Kinder, deren Einsperrung in Gemäßheit der elterlichen Gewalt veranlaßt wird. Das Bedürfniß solcher Anstalten wird schon längst allgemein gefühlt. Möge die Ausführung dieses wohlgefinnten Vorschlags bald in Erfüllung gehen.

Dr. Adolph Martini. Das Pönitentiar-System medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Grosse. gr. 8. Weimar. Voigt.

#### Inhalt:

1. Kapitel. Allgemeine Grundsätze. Der Mensch in physischer und psychischer Beziehung; Verbindungen zwischen Körper und Seele etc.

2. Kapitel. Anwendung der allgemeinen Grundsätze, pönitentiäres Verfahren. Physische und psychische Behandlung. Ergänzung der pönitentiären Behandlung. Innere Einrichtung der Pönitentz-Anstalten. Personal derselben.

3. Kapitel. Resultate, welche die Erfahrung bereits geliefert hat. Geschichte des Pönitentz-Systems. Vergleichung dieser Pönitentzhäuser unter einander. Ursache der Bevorzugung des einen vor dem andern.

Eine ausführlichere Erwähnung des Inhalts dieser werthvollen Schrift ist in der zu Berlin bei Heymann erscheinenden kameralistischen Zeitung für die Königlichen Preussischen Staaten, 5. Jahrgang, Blatt No. 26 vom 29. Juni 1839, S. 605—612 enthalten. Der Verfasser erörtert u. A. auf eine neue ganz eigenthümliche Weise die wichtige Frage: „Entspricht das Pönitentiar-System, so wie es bis jetzt aufgefaßt und in Anwendung gebracht worden, vollkommen dem Zwecke der Gesetzgebung und der Moral?“

Wir werden unsere auf eine langjährige Praxis sich gründenden Ansichten über einige von dem Verfasser berührte, in unsern Wirkungskreis einschlagende, Gegenstände mit gewohnter Freimüthigkeit aussprechen. Mit dem, was der Verfasser im zweiten Kapitel Pos. 2, S. 35—36 in Betreff der relativen Absonderung äußert, sind wir insofern einverstanden, als wir voraussetzen, daß die Ausführung dieser Maaßregel streng consequent durchgeführt werde. Es darf alsdann nicht an dem nöthigen Aufsichtspersonal mangeln, was jedoch leider in fast allen Gefangenhäusern der Fall ist. Die Aufsicht über die Arrestlinge muß bei der von dem Verfasser erörterten relativen Absonderung nothwendiger Weise ununterbrochen aktiv sein, was für jeden Behälter, in welchem sich Gefangene vereinigt befinden, die Anwesenheit eines Aufsehers bedingt, der, wenn er sich von seinem Posten für irgend einen Behuf auch nur augenblicklich entfernt, vorher durch einen andern Offizianten abgelöst werden muß.

Pos. 3. S. 38—40. Nahrung. Die Gefangenen sollen dreimal in der Woche Fleisch erhalten. Dieses übersteigt indessen um vieles das, was der freie Staatsbürger selbst vom Mittelstande sich geben kann. Erhält der

Arrestling wöchentlich einmal Fleisch mit guter Suppe; sodann in den Wochentagen Morgens und Abends eine gesunde Suppe, Mittags gutes zureichendes Gemüse, so wie gut gebackenes Brod, so möchte er hinreichend beköstigt sein. Daß den Gefangenen durchaus keine geistigen Getränke bewilligt werden, finden wir, aus den von dem Verfasser angegebenen Gründen ganz zweckgemäß; doch hat uns die Erfahrung gelehrt, daß eine Ration Bier ohne irgend einen Nachtheil denjenigen, welche körperlich sehr anstrengende Arbeiten verrichten, verabreicht werden könne. Die oben angegebene Beköstigungsart besteht seit 20 Jahren in der unserer Direktion anvertrauten, 900 Köpfe starken, Arbeits-Anstalt, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit der Häslinge dabei wahrgenommen worden. Der von dem Verfasser mehrmals erwähnte Fall, daß Arrestlinge während der Haft an Wahnsinn oder sonstigen Geisteszerrüttungen gelitten, ist in unserer Anstalt noch nicht vorgekommen. Alle mit außergewöhnlich anstrengenden Arbeiten beschäftigten Häslinge erhalten jeder täglich einen Zusatz von  $\frac{1}{2}$  Pfund Brod und  $\frac{3}{4}$  Quart Bier.

Pos. 8. S. 49. Wir können nicht einsehen, warum die Heizung der von den Strafgefangenen bewohnten Räume mit mehr Umständen, Kosten und Sorgfalt geschehen soll, als es bei den wohlhabenden freien Staatsbürgern zu geschehen pflegt; dagegen finden wir es ebenfalls durchaus nöthig, die Arbeitsäle von den Schlaf- und Speisungs-Räumen gänzlich getrennt zu halten, eine Einrichtung, die man in keinem Gefangenhause vermissen sollte.

Moralische und religiöse Erziehung. S. 50–58. Ueber diesen höchst wichtigen Theil der Gefängnis-Verwaltung lassen sich keine speciellen Regeln vorschreiben. Man lorge aber vor Allem für einen dem Berufe völlig gewachsenen, in jeder Beziehung ganz geeigneten Vorsteher des Gefangenhauses, der, wie Dr. Julius in dem 2. Bande, S. 391, „der sittlichen Zustände Nordamerikas“ so richtig bemerkt: nicht allein zur Ausübung seiner Pflicht Festigkeit des Charakters und Gesundheit der Urtheilskraft mitbringt, sondern auch einen von Wohlwollen belebten Sinn und ein vom Geiste der Grundsätze des Christenthums erfülltes Herz besitzen muß, so wie auch für Geistliche, die vorurtheilsfrei sind und die neben acht christlicher Theinahme und Festigkeit auch hinreichende Menschenkenntniß besitzen, überhaupt für ein tüchtiges, völlig hinreichendes, gut salarirtes Verwaltungs-Personal; denn ist in der Wahl der Offizianten gefehlt, so kann dieser Mangel weder durch schön klingende Vorschriften, noch durch irgend etwas Anderes ergänzt werden.

Arbeit. S. 59–64. Alle rein mechanischen Arbeiten sind in Gefangenhäusern möglichst zu vermeiden. Die Arbeit muß überhaupt gehörig eingetheilt werden, damit die Gefangenen einige Momente der Ruhe im Freien genießen können. Sie darf niemals in Quälerei ausarten; diejenigen Gefangenen, welche anhaltende mit großer Anstrengung verbundene Arbeiten zu verrichten haben, müssen durch einen angemessenen Zusatz von Nahrungsmitteln unterstützt werden, damit sie während der Haft ihre Gesundheit nicht einbüßen. Ueber die Gattungen der Arbeiten, welche in einem Gefangenhause betrieben werden sollen, lassen sich zum Voraus keine Vorschriften ertheilen, weil dieses von der Dertlichkeit, namentlich aber von den Industriezweigen, welche in der Gegend, wo die Anstalt gelegen ist, betrieben werden, so wie von manchen andern Umständen schlechterdings abhängig ist.

Strafen. S. 64–70. Die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod darf hintereinander nie länger als 2 Tage dauern, am dritten Tage muß dem Arrestlinge wieder die volle Kost zu Theil werden, in

welchem Falle dieses Correctionsmittel nach gemachten langjährigen Erfahrungen ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings auf vier bis sechs Wochen ausgedehnt werden kann. Dagegen ist die engere Einsperrung bei voller Kost für den Arbeitscheuen meistens eine sehr willkommene Sache. Die Bestrafung durch ermüdende Leibesübungen halten wir für ein durchaus unräthliches Correctionsmittel, indem bei ihrer Anwendung das richtige Maaß nur selten zu treffen sein mag. Es liegt in dieser Strafart etwas, was dem bessern Gefühl widerstrebt.

Belohnungen. S. 70—80. Wir sind der Meinung, daß der Ueberverdienst für jeden Arbeiter ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher er hinsichtlich seiner Moralität gestellt worden, nach gleichen Grundsätzen und nach den, durch einen Arbeitslohntarif für die verschiedenen Leistungen allgemein festzustellenden Sätzen zu bewilligen sei, weil jede Verkürzung des einmal für eine bestimmte Leistung festgesetzten Antheils Mißmuth und Arbeitsunlust erregen würde. Wir sind sodann der Ansicht, daß wenigstens ein Drittheil des Ueberverdienstes den Gefangenen während der Haft in einer nur in der Anstalt gangbaren Ideal-Münze verabreicht werden möge, damit er diesen Theil des Ertrags seines Fleißes für den Ankauf von erlaubten Gegenständen verwenden und sich zugleich an eine geordnete Verwaltung seines Erwerbs gewöhnen könne. Geschieht dies unter gehöriger Controlle, so kann es nur zum Guten führen. Der starke Eifer bedarf, wenn er anhaltend fleißig arbeitet, um bei Kräften zu bleiben, eines Zusatzes zu der Hauskost; man gönne ihm dieses, denn der Hunger ist eine Steigerung der Härte der Haft, die in dem vorliegenden Falle um so weniger zu rechtfertigen sein möchte, als man den Arbeiter unerbittlich straft, wenn er es an anhaltendem Fleiße mangeln läßt. Man gestatte ihm jedoch nur das zu seiner Stärkung Nöthige, da allerdings jeder Ueberfluß dem Zweck der Haft entgegen sein würde.

Verminderung der Gefängnißdauer. S. 74—77. Bei den Anträgen zur Abkürzung der Strafe muß allerdings mit Gewissenhaftigkeit und größter Vorsicht zu Werke gegangen werden; dieses möchte man jedoch von einem ordentlichen Gefangenhauß-Vorsteher (ein anderer soll ja nicht gebuldet werden) zu erwarten berechtigt sein. Das Führen eines Tagebuchs über jeden einzelnen Gefangenen ist, der Weitsichtigkeit der damit verbundenen Arbeit halber, eine nicht wohl auszuführende Idee, dagegen bleibt es räthlich, für jeden Arrestling ein besonderes Aktenheft anzulegen, welches sein vollständiges Rationale und sämtliche ihn betreffenden Akten, so wie die während der Haft erlittenen Strafen enthalte. Der Vorsteher einer Gefangen-Anstalt wird übrigens bei Einreichung eines Begnadigungs-Gesuchs sicher nicht einseitig handeln; er wird vor allem den Geistlichen, den Lehrer und den betreffenden Polizei-Offizianten der Anstalt dabei zu Rathe ziehen; er wird sodann sich mit der Ortsbehörde des zu Begnadigenden in Verbindung setzen, um vor Allem mit deren Hülfe ein Unterkommen für denselben zu ermitteln.

Ergänzung der pönitentiären Behandlung. S. 78—81. Der freigelassene Strafgefangene muß den nöthigen Beistand finden, soll er vor einem Rückfalle bewahrt werden. Wir verweisen auf das, was wir im Jahrgang 1834 über den in jedem Landkreis zu errichtenden Verein gesagt haben. Die Colonisation der Entlassenen ist nicht überall ausführbar; sie verursacht große Kosten und entspricht nur selten den Erwartungen.

Innere Einrichtungen der BÜßungs-Anstalten. Personal derselben. Seite 81—88. Daß eine Gefangen-Anstalt auf eine Bevölkerung von 300 höchstens 400 Köpfen zu beschränken sei, erscheint uns

um so zweckmäßiger, als jeder Gefangene seine eigenthümliche Behandlung erfordert und eine größere Masse nur mit übermäßiger Anstrengung gehörig beaufsichtigt resp. geführt werden kann. Besteht in einer Gefangen-Anstalt ein Besserungs-System, so muß es nothwendigerweise auf jeden Einzelnen richtig angewendet werden. Hieraus folgt, daß der Vorsteher und sein Hülfspersonal jeden ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen genau kennen müssen, was aber bei einer allzugroßen Bevölkerung nicht möglich ist.

Administrations-Gebäude. S. 88—101. Den Vorsteher und den Arzt nebst ihrer Familie in der Mitte des Gefangenhauses logiren zu wollen, heißt nichts anders, als dieselben beständig einsperren und sowohl ihre Frauen und ihre Kinder, als ihre Dienstboten in unabwehrbare Verbindung mit den Arrestlingen versehen wollen. Eine solche Einrichtung möchte allenfalls für das alte Regime der Gefängnisse passend erscheinen, wo die Vorsteher der Arrest-Anstalten bloße Kerkermeister und die Aerzte zugleich Barbierer waren.

Den von dem Verfasser erwähnten Verwaltungs-Rath und Moralitäts-Ausschuß betreffend, so beziehen wir uns auf das, was wir im Jahrgang 1838 über das Werk von Carl Mathy dieserhalb geäußert haben.

Dr. N. H. Julius. Nordamerikas sittliche Zustände. Nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. Zwei Bände.

#### Summarischer Inhalt:

I. Band. 1. Abtheilung. Boden und Geschichte. 2. Abtheilung. Religiöses. 3. Abtheilung. Erziehung und Unterricht. 4. Abtheilung. Armuth und Mildthätigkeit. 5. Abtheilung. Volk und Gesellschaft. Nebst zehn Beilagen.

II. Band. 1. Abtheilung. Ueberblick des amerikanischen Strafrechts. 2. Abtheilung. Menge und Art der Verbrechen in Amerika. 3. Abtheilung. Die amerikanischen Gefängnisse. 4. Abtheilung. Die Rettungshäuser oder Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder. 5. Abtheilung. Anwendung auf Europa und insbesondere auf Deutschland. Nebst 23 höchst interessanten Beilagen.

Der Verfasser hat sich durch die Herausgabe dieses in so vielerlei Beziehungen lehrreichen Werkes ein neues großes Verdienst um das Gefängnißwesen erworben. Wir empfehlen dasselbe im Allgemeinen, insbesondere aber allen Gefängnißvorstehern, indem solches jeden in dem summarischen Inhalt bezeichneten Gegenstand auf eine umfassende und erschöpfende Weise gegeneinander übersehend erörtert und über die Wahl der so vielseitig besprochenen Besserungs-Systeme die endliche Lösung enthält.

Conrad Samhaber. Das Besserungs-System oder der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien. Nach dem Französischen des Eduard Ducpetiaux, General-Inspectors der Gefängnisse Belgiens, frei bearbeitet und mit einer Abhandlung von Carl Lucas, General-Inspectors der Gefängnisse Frankreichs, über den sittlichen Einfluß der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrecher. 8. Frankfurt a. M. Brönnner.

**Summarischer Inhalt:**

1. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in den Vereinigten Staaten. 2. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in der Schweiz. 3. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in England, und 4. Kapitel. Von dem Zustande des Gefängnißwesens in Belgien. Nebst zwei Anlagen.

Wir haben die von dem Verfasser ins Deutsche übertragenen Schriften bereits in den betreffenden Jahrgängen des Wegweisers erwähnt.

Die zu Berlin im Verlage von Carl Heymann wöchentlich erscheinende, von R. F. Kauer redigirte kameralistische Zeitung für die königlich preussischen Staaten enthält wieder im Jahrgange 1839 mehrere interessante Abhandlungen über das Gefängnißwesen, über das Armenwesen und über die Volksbildung.

Wir machen auf die in den Nummern 21 bis 46 befindlichen ausführlichen Abhandlungen über die Ermittlung der Ursachen der wahrgenommenen Vermehrung der Verbrecher im preussischen Staate besonders aufmerksam.

Doch können wir das, was der Verfasser in denselben, Blatt No. 39, Seite 919 ad 10 über die Verbesserung der Einrichtung der Gefängnisse äußert, nicht unberührt lassen. Nicht durch die den Menschen entwürdigenden körperlichen Züchtigungen der Rückfälligen, die nicht bessern, sondern nur erbittern, wird man ihre Zahl vermindern. Das Mittel muß von edlerer und höherer Natur sein. Wir verweisen übrigens auf das, was wir bei den Jahrgängen 1832 u. s. w. in dem Wegweiser über diesen Gegenstand geäußert haben. Wenn ferner der Staat zum Unterhalt der Gefangenen etwas zuschießen muß und solchemnach der Erwerb an Arbeitsverdienst die Gesamt-Unterhaltungskosten nicht deckt, so ist dies keineswegs ein Beweis von der mangelhaften Einrichtung einer Gefangen-Anstalt und auch hierin fehlt es dem Verfasser an der richtigen Ansicht der Sache. Der größere oder geringere Gewinn an Arbeitsverdienst gehört durchaus nicht zu den Hauptaufgaben einer Gefangenhaus-Verwaltung. Die Sträflinge zu bessern und für ihr künftiges ehrliches Unterkommen zu sorgen, soll ohne besondere Rücksicht auf den durch dieselben während der Haft zu erzielenden Geldgewinn das vorzüglichste Augenmerk eines Gefangenhaus-Vorstehers sein.

E. W. Asher. Ueber das Gefängnißwesen in Hamburg. Einige Worte zu seinen Mitbürgern zum 26. und 27. Mai 1839. gr. 8. Hamburg. Perthes-Besser und Mauke.

M. L. Moreau-Christophe. Rapport à M. le Comte de Montalivet, Pair de France, ministre-secrétaire d'état au département de l'intérieur, sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse. gr. 8. Paris. Imprimerie royale.

Mit 25 Plänen und Zeichnungen über die beschriebenen Gefängnisse, Tretmühlen und sonstigen interessanten Zubehören, nebst vollständigen Erläuterungen über jeden der bezeichneten Gegenstände. Das Ganze ist in jeder Beziehung ein Meisterwerk der Ausführlichkeit, der Klarheit und Sachkunde, daher für Jedem, der sich für das Gefängnißwesen interessiert, von höchstem Werth.

Ramon de la Sagra. Voyage en Hollande et en Belgique sous le Rapport de l'instruction primaire des établissemens de

bienfaisance et des prisons, dans les deux pays. *Paris. Bertrand.* 2 Bände.

In dem 4. Kapitel des 1. Theils und in dem 3. Kapitel des 2. Theils dieses inhaltreichen Werks sind Beschreibungen der belgischen und holländischen Gefängnisse und der innern Einrichtungen derselben enthalten.

Der verdienstvolle Verfasser beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Mittheilung dessen, was er in Augenschein genommen, er rügt vielmehr mit eben so viel Scharfsinn als Sachkenntniß die vorgefundenen Mängel und lobt nur das, was wirklich lobenswerth ist. Namentlich wird der unermüdblichen Bestrebungen des edlen Suringar erwähnt, von dem uns der Verfasser eine der vielen in dem Gefängniß zu Leeuwarden gehaltenen Reden mittheilt, aus welcher der hohe Sinn und die christliche Liebe dieses achtungswerthen Menschenfreundes so offenbar als herzerhebend hervortretet.

*Jean Etienne Mollet.* Quelques idées sur les lois pénales et sur les prisons dans le Royaume des Pays-Bas. gr. 8. *Amsterdam. Delachaux et fils et J. Müller.*

Der uns bereits rühmlich bekannte Verfasser hat durch diese neue, in 3 Abschnitte eingetheilte Schrift seine wahrhaft philanthropischen Gesinnungen abermals bekundet. Die in dem dritten Abschnitt, (in welchem er die Frage: „wie können die Einrichtungen der jetzigen Gefangen-Anstalten der Niederlande verbessert werden?“ erörtert,) enthaltenen Vorschläge in Betreff des unmittelbaren Verwaltungs-Personals und der Errichtung von General-Inspektor-Stellen, so wie der Verbannung geistiger Getränke aus allen Gefängnissen sind praktisch und höchst beachtungswerth. Wir stimmen sodann mit dem sehr würdigen Verfasser (S. 26) vollkommen überein, daß die Maßregel, Jemanden nach abgebüßter Arreststrafe unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen, dem beabsichtigten Zwecke geradezu entgegen steht; denn ist der Bestrafte nach seiner Entlassung gebessert, so muß eine infamirende Aufsicht, welche alsdann noch gegen ihn angeordnet bleibt, resp. ausgeübt wird, äußerst niederschlagend auf sein Gemüth einwirken, jedenfalls hindert ihn jene höchst lästige Maßregel, die oft mit übertriebener Strenge zur Anwendung kommt, an seinem Fortkommen. Hat er das Arresthaus ungebessert verlassen, so wird er, sich noch immer im Zwange fühlend, kein Mittel scheuen, sich demselben zu entziehen, daher auf seine Besserung durchaus nicht bedacht sein; er wird vielmehr bald wieder auf Abwege gerathen, eine Thatfache, deren Richtigkeit wir aus Erfahrung behaupten können. In der uns anvertrauten, mit 900 Häuslingen bevölkerten Arbeits-Anstalt befinden sich gegenwärtig (am 31. Januar 1840) 35 männliche und 5 weibliche, daher im Ganzen 40 nach abgebüßter Strafe unter besondere Polizei-Aufsicht gestellte Individuen, die sich derselben entzogen haben, daher aufs neue verhaftet worden sind. Dergleichen Mißtrauen erregende Personen, wenn sie nach Vollendung der Strafzeit gebessert sind, ohne weiteres in Freiheit zu setzen, und dann ihr ehrliches Fortkommen auf alle mögliche Weise zu erleichtern; dagegen wenn ihre Besserung noch nicht erfolgt ist, sie so lange in einer Arbeits-Anstalt verwahren zu lassen, bis sie Zeichen von guten Gesinnungen und Neigung zur anhaltenden Beschäftigung an den Tag gelegt haben, möchte wohl das allerzweckförderlichste und zugleich humanste Mittel sein, der öffentlichen Sicherheit die hierbei nöthig erscheinende Bürgschaft zu gewähren. Auch wir stimmen daher für die Abschaffung jener zweckwidrigen Maßregel.

*W. H. Suringar.* Redevoering over John Howard. 8. Leeuwarden. *G. T. N. Suringar.*

Der Verfasser, ein eifriger Nachfolger des großen Menschenfreundes J. Howard, hat die vorbezeichnete gemüthvolle Rede in einer Versammlung des Gefängniß-Vereins zu Leeuwarden gehalten und auch hierbei seine Keigung zur Wohlthätigkeit an den Tag gelegt.

*W. H. Suringar.* Bezoeken in de Gevangenis, of Voorlezingen en Toespraken, gehouden in den Kerker. Eene bydrage tot teregtwyzing en verbetering van Gevangenen, en tot de kennis von derzelder toestand en karakter: tevens bevattende eenige merkwaardige byzonderheeden en karaktertrekken uit het leven van Gevangenen en uit de gefangenis ontslagenen. gr. 8. *Leeuwarden. G. T. N. Suringar.*

Der hochherzige Verfasser hat sich nicht damit begnügt, Mitstifter der niederländischen Gefängniß-Gesellschaft zu sein. Er hat auch den Zweck der Stiftung mit edler Aufopferung verfolgt und seine ganze Zeit, so wie den größten Theil seiner nicht unbedeutenden Einkünfte, diesem Werk der Menschenliebe gewidmet. Er besuchte die Gefangenen in ihren Behältern, ermahnnte und tröstete sie. — Vorbezeichnetes Werk enthält die Sammlung der von ihm vor den Gefangenen gehaltenen Reden, in welchen durchgängig der Ton eines ernstern bekümmerten väterlichen Freundes vorherrscht.

Diese Ermahnungen sind mit Charakterstizzen und Erzählungen aus dem Leben von Strafgefangenen verbunden. Das Ganze bildet eine werthvolle Sammlung, die für jeden Menschenfreund von Interesse ist. Ihre Verbreitung unter den Gefangenen wird sicher dazu beitragen, ihr Schicksal und zugleich ihre Besserung zu erleichtern und hat sich der Verfasser durch die Herausgabe dieser schätzbaren Schrift um die leidende Menschheit wieder sehr verdient gemacht.

Zweiter Jahresbericht des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder zu Strehlen im Regierungsbezirk Breslau am Schlusse des Jahrß 1839. 4. Brieg. Falch.

Wir entnehmen Folgendes aus diesem interessanten Bericht:

„Sehen wir nun auf die Ergebnisse an den Pflinglingen, so hat sich das erfreuliche Resultat herausgestellt: dass im Allgemeinen an Keinem derselben Mühe und Aufwand ohne Gottes Segen geblieben ist.

Möchte doch das traurige, engherzige, lieblose Vorurtheil, welches ganz ausserhalb des Christenthums seine Wurzeln hat, schwinden: es sei an so armen verwahrloseten Kindern keine Besserung mehr zu hoffen! Den sprechendsten Gegenbeweis findet nun der Verein in sehr erfreulicher Weise.“

Erster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Olaz für 1839. 4. Glaz.

Dieser höchst wohlthätige Verein ist ohne alle fremde Beihülfe lediglich durch die gemeinsinnige Theilnahme der menschenfreundlichen Einwohner der Stadt Olaz gegründet und ins Leben gerufen. Möge dieses Werk der Christenliebe vielseitige Nachahmung finden, und die Nothwendigkeit, die sittlich verwahrloseten Kinder zu rechter Zeit vom Wege des Verderbens abzuwenden, endlich allgemein erkannt werden.

Fr. G. Ferd. Schläger. *Der Neuevolle. Ein Wort des Trostes und der Erhebung für die, welche todt waren und wieder lebendig wurden.* 8. Hannover. Hahn.

Eine Umarbeitung des im ersten Theile des Wegweisers, Jahrgang 1828, Seite 207 bezeichneten Erbauungsbuchs „der Bußfertige“, welches letztere hauptsächlich zum Gebrauch für Strafgefangene bestimmt ist. In der vorstehend angegebenen neuen Auflage dieser Erbauungsschrift ist Alles, was auf Verbrecher Bezug hat, gestrichen und das Ganze zur allgemeineren Benützung bearbeitet worden. Am Schlusse sind die zehn Gebote und einige Lebensregeln in biblischen Sprüchen beigefügt. Aus mehreren erheblichen Gründen halten wir den „Neuevollen“ zum Gebrauch für Arrestlinge geeigneter, als die erste Auflage („den Bußfertigen“).

Burkhardt und Kühn. *Vierter Bericht über den Zustand der in Zeit bestehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher.* 4. Zeit.

Dieser eben so zeitgemäße als wohlthätige Verein hat mit zunehmendem Eifer fortgefahren, seinem edlen menschenfreundlichen Zwecke zu entsprechen. Der Bestand seiner Schügelinge war am Schlusse des Jahres 1839 — 24 Knaben und 7 Mädchen, also im Ganzen 31. Möge die Theilnahme für diese gute Sache immer allgemeiner werden und die Bevölkerung der Gefangenhäuser wird dann sicher in dem Maße abnehmen, als sich jene vermehrt.

Franz Georg Ferdinand Schläger. *Der Bußfertige. Ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängnissen und öffentlichen Zucht-Anstalten bearbeitet.* Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Hannover. Hahn.

Der rühmlich bekannte Verfasser hat in dieser, in dem ersten Theile des Wegweisers, S. 207, bereits erwähnten, Schrift reichlichen Stoff zur Erbauung niedergelegt. Wir vermiffen jedoch dabei eine uns nöthig scheinende geordnetere Reihfolge; wir finden sodann, daß die meisten Betrachtungen mehr an den Verstand, als an das Herz gerichtet sind. Die Morgen- und Abendgebete an den verschiedenen Tagen sind dagegen herzlich, überhaupt vortrefflich. Die Gebete an den hohen Festtagen entbehren nach unserm Dafürhalten alles confessionellen Charakters. Wir verkennen es übrigens nicht, daß es eine der schwierigsten Aufgaben ist, ein solches Buch zum allgemeinen Gebrauch so zu schreiben, daß nichts Anstößiges für die eine oder die andere Confession in demselben vorkomme. Vielleicht wäre der Zweck des Buches vollständiger zu erreichen, wenn solches für jede der beiden Confessionen (evangelische und katholische) mit genauer Berücksichtigung des Confessionellen umgearbeitet würde.

*L. M. Moreau-Christophe. Raison des faits communiqués par M. Ch. Lucas, à l'académie des sciences morales, sur quelques détenus cellulés.* 8. Paris. Baillière.

Der Verfasser, General-Inspector der Gefängnisse Frankreichs, bekämpft in dieser lehreichen Schrift die Ansichten des H. Ch. Lucas, ebenfalls eines Mannes vom Fache, der gegen das philadelphische Pönitentiar-System mit der Behauptung aufgetreten ist, daß solches in Frankreich unanwendbar (inapplicable) sei. Wir stimmen um so mehr mit dem, was der berühmte Verfasser mit so vielem Scharfsinn dem Herrn Lucas entgegenstellt,

vollkommen überein, als wir uns schon früher in demselben Sinne gegen die Ansichten des Letztern geäußert haben.

**L. M. Moreau-Christophe.** De la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire, et spécialement dans les pénitenciers de Philadelphie, d'Auburn, de Genève et de Lausanne (aux États-Unis en Suisse). 8. Paris. Renouard.

Der gelehrte und sachkundige Verfasser behandelt in dieser werthvollen Schrift folgende wichtige Gegenstände: 1) den Gesundheits-Zustand in den Gefängnissen Frankreichs; 2) Vergleichung der Systeme, welche in den Pönitentiarren von Philadelphia, Auburn, Genf und Lausanne befolgt werden, und Erfolge derselben; 3) die Sterblichkeit und den Wahnsinn in den vorgenannten vier Pönitentiarren; 4) Beweise und Beispiele über das vorstehend Gesagte, aus den Gefängnissen von England, Schottland, Holland, Belgien und Frankreich entnommen; und 5) die Beköstigung (régime alimentaire) in den Gefängnissen in Beziehung auf den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit der Strafgefangenen Englands. — Statistik des Hrn. Chadwich. Das Ganze ist meisterhaft bearbeitet und für den Mann vom Fache von großem Interesse. Der Verfasser neigt sich auf eine ganz entschiedene Weise zu dem in dem Pönentiar zu Cherry-Hill angenommenen Systeme; er spricht sich darüber, wie folgt, aus:

„Ce système est le seul qui puisse à-la-fois, donner *satisfaction* à la vindicte publique, en faisant expier son *crime* au coupable; *intimider* par l'exemple les malhonnêtes gens qui seraient tentés de l'imiter; empêcher la contagion de s'étendre, en obriant à son danger; enfin occasioner, si-non assurer, l'amendement *pénitentiaire* du coupable, en rendant son *repentir* possible, si-non certain, par la force même de la peine subie.

C'est dire que ce système est le seul qui remplisse *toutes* les conditions d'une *complète* pénalité.

C'est dire qu'avec les perfectionnemens et les modifications dont il est susceptible, en France, le système de Philadelphie est le seul qui me paraisse devoir être substitué au régime actuel de nos prisons.

Cette opinion, fondée sur l'expérience que j'ai officiellement acquise des turpitudes monstrueuses de la *sociabilité* des voleurs, dans les prisons de Paris, n'a pu que se fortifier dans mon esprit, par les nouveaux élémens de conviction que j'ai recueillis, pendant le cours de la longue mission pénitentiaire dont M. le ministre de l'intérieur m'a fait l'honneur de me charger dans les diverses prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse.“

und wir stimmen dem ehrenwerthen Verfasser mit einer während einer 25jährigen Praxis in dem Fache gewonnenen Ueberzeugung auf das vollkommenste bei. Die von demselben mit eben so viel Scharfsinn als Klarheit angegebenen, in jener Schrift ausführlich entwickelten, Gründe sind so schlagend und durch die Erfahrung so vielfach bestätigt, daß jeder Zweifel hierüber beseitigt ist und nur die Neigung zu Polemik eine entgegenstrebende Meinung hervorbringen kann.

**Esquirol.** Rapport au nom de la commission de l'Académie royale de médecine chargée de rendre compte de mémoire de M. Moreau-Christophe sur la mortalité et la folie dans le ré-

gime pénitentiaire. Siehe Bulletin der Akademie, vom 15. Februar 1839.

Der Verfasser ist Oberarzt der Irren-Heil-Anstalt zu Charenton.

*Fauquet.* Considérations sur le régime des prisons. 8. Rouen.

*Guillot.* Considérations sur les prisonniers libérés. 8. Paris.

*Nihil.* Prison discipline in its relations to society and individuals. 8. London.

Der Verfasser ist Gouverneur des Pönitentiars zu Milbanf.

*A. Peigné.* Du patronage des libérés. 8. Paris.

Der Verfasser hat mehrere werthvolle pädagogische Schriften herausgegeben.

Rapport au ministre de l'intérieur, au sujet des modifications introduites dans le régime du pénitentier des jeunes détenus. 8. Paris. *Gabriel Dellessert.*

Der Verfasser ist Polizei-Präfect zu Paris.

*B. B. Remacle.* Rapport à M. le comte de Montalivet, sur les prisons du midi de l'Allemagne. 4. Paris. *Imprimerie royale.*

Der Verfasser hat im Auftrage des französischen Ministeriums des Innern im Jahre 1838 die Gefängnisse Süd-Deutschlands besucht und auch die unserer Leitung anvertraute Arbeits-Anstalt in Augenschein genommen.

*Barbé-Marbois.* Rapport à la société royale des prisons sur les prisons des départemens de l'Eure et de la Seine-inférieure. Paris.

*Adolphe Cerfberr.* Rapport à M. le Comte de Montalivet sur les prisons, maisons de force, maisons de correction et bagnes de l'Italie. 4. Paris.

Der Verfasser hat im Jahre 1838 die Gefängnisse Italiens im Auftrage des französischen Ministeriums des Innern besucht und darüber vorbezeichneten inhaltreichen Bericht erstattet.

*W. H. Suringar.* Adresse présenté à la seconde chambre des États généraux du Royaume des Pays-Bas, à l'occasion de la présentation du premier livre du code pénal, à la seconde chambre susdite. 8. Leeuwarden.

Der uns bereits rühmlichst bekannte Verfasser verwendet sich in der vorerwähnten Denkschrift mit der lebhaftesten und menschenfreundlichsten Theilnahme bei den niederländischen General-Staaten, welche bei der gegenwärtig (1839) im Werke befindlichen Revision der peinlichen Gesetzgebung Hollands vor hat, die Geißelung und die Brandmarkung abzuschaffen und

dagegen die Kettenstrafe einzuführen, für die Suppression aller dieser als zweckwidrig geschilderten Strafen. Seine lobenswerthen Bestrebungen um die allgemeine Verbesserung des Gefängniswesens verdienen überhaupt um so mehr die höchste Anerkennung, als er diesem edlen Zwecke hochherzig große Opfer bringt. Er trägt energisch darauf an, von der Einführung der Strafe des Kettentragens abzustehen, weil sie den Menschen erniedrigt und ihn zwecklos quält.

Wir sind mit dem Verfasser darin vollkommen einverstanden, daß die Geißelung, die Brandmarkung und das Kettentragen, namentlich in Beziehung auf den moralischen Zweck als unwirksame, das bessere Gefühl entwürdigende, Verschärfungen der Strafe erscheinen.

Die Strafe der Geißelung gehört einer frühern Zeit an, sie widerstrebt unserer jetzigen höhern Civilisation und ist allerdings nicht mehr anwendbar; daher wird sie bei einer Revision der peinlichen Gesetzbücher aus denselben zu streichen sein. Noch zweckwidriger erscheint uns aber die Brandmarkung, indem sie den damit Bestraften einer an sich tragenden ewigen Schande Preis giebt, die ihn zu einem bitteren Feinde seiner Mitmenschen stempelt. Er wird mehr an Rache als an seine Besserung denken und diese infamirende Strafe also gerade das Gegentheil von dem, was damit beabsichtigt wird, hervorbringen.

Das Kettentragen ist bei den ganz zweckwidrigen Local-Einrichtungen der meisten Gefangen-Anstalten des Festlandes zugleich eine Sicherheits-Maßregel und möchte deshalb diese Strafe nicht ohne weiteres ganz abzuschaffen sein, wenn solche auch bei der Mehrzahl der Sträflinae nicht die gewünschte Wirkung (Demüthigung, Abschreckung, Reue und Besserung) äußert, vielmehr Verstocktheit zur Folge hat, und daher diese Verschärfung der Strafe sich bisheran in der Praxis keineswegs als zweckentsprechend bewährte.

Fassen wir die Sache gerade so, wie sie in der Wirklichkeit besteht, auf, so finden wir, daß der mit Ketten beladene Sträfling wegen Mangel an Absonderungs-Localen während der ganzen Dauer der Haft in der Gesellschaft einer großen Anzahl höchst verderbter Subjekte zu leben gezwungen ist, wo Einer den Andern zum Widerstand reizt und wo diese Verschärfung der Strafe als eine Härte der Richter und der Gefangenhaus-Beamte als ihr Peiniger geschildert, überhaupt wo der Sträfling nur erbittert und nicht gebessert wird. Er ergreift jede sich ihm darbietende Gelegenheit zur Flucht, nicht allein um sich der Ketten zu entledigen, vielmehr um sich wieder neuer Vergehen schuldig zu machen, sich an dem friedlichen Einwohner zu rächen und seiner Leidenschaft, die während der Detention nur noch gesteigert worden, freien Lauf zu lassen. Die Richtigkeit dieser Behauptung finden wir unter Andern in dem Werke von Appert über: „Bagnes, Prisons et criminels, Paris 1836“ auf das schauerhafteste bestätigt. In den Bagnes von Frankreich, die wir beispielsweise besonders erwähnen, weil in denselben mehrere Tausend Capitalverbrecher vereinigt und in Ketten geschmiedet sind, und daselbst der letzte Funke von Ehrliche bei jedem, der diese Lasterstätte betritt, vertilgt wird. Verführung und Bosheit verbinden sich daselbst mit der niedrigsten Verworfenheit; das Zusammenleben dieses Auswurfs der bürgerlichen Gesellschaft ist um so fürchterlicher und heilloser, als das Ganze eine giftige Masse bildet, wobei eine Abwehr der Verführung unmöglich und eine individuelle Einwirkung Seitens der Geistlichen und andern Hausbeamten auf das Gemüth der Sträflinge schlechterdings unerreichbar ist.

Das Entsetzliche eines solchen Gefängnislebens ist in der „Völkerschau auf Reisen. Stuttgart 1840“ folgendermaßen geschildert:

Eine grausamere Busse für das Verbrechen kann es nicht geben, als die Verweisung in das Bagno, um so grausamer, weil dadurch der Uebelthäter nicht in eine moralische Atmosphäre gewiesen wird, die ihn heilen könnte, sondern vielmehr in eine durch und durch verpestete, die, statt ihn moralisch gesund zu machen, seine Seele nur mit stärkeren Giftstoffen schwängert und unrettbar verderbt. Bei der Ankunft im Bagno werden die Verbrecher zuerst ihrer Kleider, die sie bis dahin getragen und die verbrannt werden, entäusert. Dann steckt man sie in das Kostume der Verdammten, dessen Farben aus Roth, Gelb und Grün bestehen. Den rothen Rock erhalten Alle, obwohl mit verschiedenen Abzeichen, z. B. gelben Aermeln und Aufschlägen, wodurch man die besonderen Classen der Verbrecher charakterisirt. Die Mützen sind verschiedenfarbig: grün für die lebenslänglich verurtheilten, roth für die, welche nur auf bestimmte Zeit in das Bagno geschickt sind. Die weiten Beinkleider, entweder aus Linnen oder aus einer besondern Art dicken Tuches bestehend, sind gelb oder grau. Bei ihrer Aufnahme werden sie zuerst paarweise angekettet, immer Einer mit dem Andern, mit dem er sich dann täglich und stündlich, bei der Arbeit, beim Mahl und bei jeder Bewegung und Verrichtung, zur unaussprechlichsten Marter, welche sich oft zur Wuth steigert, herumschleppen muss. Solcher unglücklichen Paare sah ich unendlich viele im Hafen umherlaufen. Bei ihrer Zusammenkoppelung wird nichts weniger als auf Gleichheit der Charaktere und Neigungen Rücksicht genommen, sondern, wie Alles in diesem grässlichen Slaven-Gefängniss auf das Princip der Grausamkeit gegründet ist, so ist es vielmehr Maxime, diejenigen Individualitäten, welche sich gegenseitig am meisten zur Qual werden könnten, aller prästabilirten Harmonie zum Trotz, an diese unheilvolle eiserne Harmonie der Kette zu zwingen. So läuft der Gutgeartete mit dem Schlimmen, der Anfänger mit dem Meister des Bösen an einer und derselben Fessel umher; der verlorne Sohn, der noch seine sentimentalen Rückerinnerungen hat, an Heimath, Eltern, Freunde, und vielleicht jeden Augenblick zur stillen Einkehr in sich selbst erhaschen möchte, sieht sich zusammengeschmiedet mit dem alten erstarrten, von Gott und aller Welt losgetrennten Bösewicht, dessen Athemzüge Fluch gegen Gott und Hohn über die Menschheit sind, dessen Ausdünstungen das Gift und den Schmutz seiner Seele von sich strömen. Mit ihm muss er leben, sich bewegen, arbeiten, essen, sich als Eins wie im geschlossenen Organismus mit ihm betrachten, sich von ihm verspottet und mishandelt sehen! Jede geheime Zuckung seines reuigen Herzens muss er vor diesem schrecklichen Genossen bergen, der ihn darüber grimmig aushöhnt, ihn schlägt, wenn er noch edlere Regungen des Gemüthes verräth, und ihn zur Theilnahme zwingt an seinen eigenen gotteslästerlichen Scherzen. Es ist der Teufel des Bösen selbst, der sich an die Fersen des reuigen Sünders geschmiedet hat, und gegen den nur die Eine Rettung ist, sich ihm ganz zu ergeben. Und haben sie dann einen langen Tag des Elends mit einander hingearbeitet, dann lohnt sie auch die Nacht noch nicht mit Einsamkeit, und selbst den Schlaf, in dem auch die niedrigste Creatur sich selbst angehört, müssen sie in dieser unglücklichen Gemeinschaft theilen. An derselben Kette gleichzeitig sich niederstreckend, ist Einer von des Andern Bewegungen auch im Schlaf abhängig, und der Mörder greift vielleicht, seine Schreckensthat noch einmal durchträumend, an die Gurgel seines Gefährten, der neben ihm ausruht von unverschuldeter Qual. Wie oft hat es sich schon bei solchen zusammengefesselten Paaren ereignet, dass Einer den An-

dem getödtet hat, weil er die unentfiehbare Nähe eines so verhassten Wesens nicht länger ertragen konnte!“

Jene und ähnliche Gefangen-Anstalten haben also keinen andern Zweck, als die zur Kettenstrafe Verurtheilten in sich aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer Besserung. Sie dienen lediglich nur zur Strafe nach dem todtten Buchstaben des Gesetzes. Wir wollen jedoch bei der Erwähnung dieser Uebelstände keinesweges die Richtigkeit des Grundsatzes verkennen: Strafe muß Strafe bleiben und die Gesetze müssen überall pünktlich vollzogen werden; aber alles dies dürfte die Besserung des Bestraften nicht ausschließen, vielmehr zum Hauptzweck haben. Das Mittel zu diesem höhern Zwecke finden wir in der Einführung des Isolirungssystems, verbunden mit Arbeit.

Das Zusammenleben einer großen Anzahl Uebelthäter legt ihrer Besserung unüberwindliche Hindernisse in den Weg; durch ihre Trennung ist sie erreichbar, ohne daß die Strafe an sich als gelindert zu betrachten sei, indem die meisten Verbrecher die Absonderung weit mehr scheuen, als das Tragen von Ketten in Gesellschaft ihrer Genossen.

Wenn wir nun auch mit dem edeln Verfasser den heißesten Wunsch hegen, daß die Kettenstrafe aus den peinlichen Gesetzbüchern gestrichen werden möge, so verhehlen wir es uns nicht, daß dann die Nothwendigkeit, die Gebäulichkeiten der Gefangen-Anstalten bergestalt einzurichten, daß die Absonderung und Beschäftigung der Sträflinge stattfinden und mit strengster Consequenz durchgeführt werden könne, vorhanden ist, und dieser Einrichtung eine Abänderung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen vorangehen muß. Die in Massen vereinigten zur Tragung von Ketten verurtheilten Verbrecher ihrer Fesseln zu entledigen, ohne sie wenigstens, so wie es in dem Central-Gefängniß zu Kaiserslautern im Königreiche Baiern mit gutem Erfolge geschieht, in möglichst kleinen Abtheilungen von einander absondern, und jeden Einzelnen unter beständiger Aufsicht halten, so wie gehörig beschäftigen zu können, wäre in der That ein weit größeres Uebel, als das, was der Verfasser zu beseitigen beabsichtigt.

Die Absonderung der Gefangenen ist, nach unserer Ueberzeugung, die sich auf eine 25jährige Praxis im Gebiete des Gefängnißwesens gründet, das zweckförderlichste und zugleich das einfachste, so wie das humanste Mittel, an dem Sträfling das Verbrechen zu ahnden und somit die Absicht der Gesetze, Strafe, wirklich in Erfüllung gehen zu lassen.

Der Sträfling fühlt in dem Zustande der Isolirung die ganze Härte seiner Lage; dabei findet er die Gelegenheit, über sein Vergehen und frühern Lebenswandel, so wie über die ihm dann zu Theil werdenden Belehrungen und Ermahnungen reiflich nachzudenken und zugleich seinem Gemüthe die nöthige Ruhe zu verschaffen. Die Haft wird alsdann für ihn heilsam und somit der Zweck derselben in allen ihren Beziehungen erreicht. Ganz anders verhält es sich mit ihm, wenn er beständig in der engsten Verbindung mit mehreren hundert Bösewichtern seine Detention abbüßt; er findet da gewöhnlich frühere Genossen und macht zugleich neue ihm auf immer verderbliche Bekanntschaften; er nimmt gutwillig oder gezwungen an dem Treiben des gesammten wüsten Haufens thätigen Antheil, ist stets zerstreut; die ihm so nöthige Gemüthsruhe bleibt ihm fremd, er verwildert immer mehr, er ist in seiner neuen Genossenschaft dermaßen verstrickt, daß er das Herbe seiner Lage und somit auch das sonst peinliche Tragen der Ketten nicht mehr achtet; dabei erzielt er bei einigem Fleiß Ueberservdienst und findet endlich sein Loos ganz erträglich.

Hieraus folgt, daß die Zuchthausstrafe im Allgemeinen und somit auch das Kettentragen bei der mangelhaften Local- und innern Beschaffenheit der Gefangenhäuser eine ebenso unwirksame, als dem Inhaftirten in jeder Hinsicht verderbliche, Strafe ist, bei welcher die durch das Gesetz beabsichtigte Wirkung: „die Abschreckung“ verschwindet, wenigstens in einem hohen Grad geschwächt wird. Man führe daher vor allem das System der Absonderung, mit Arbeit verbunden, in den Gefangen-Anstalten ein, und alle den Menschen nur erniedrigenden Verschärfungen der Strafe, mithin auch das Kettentragen, werden dann als eine zwecklose Quälerei erscheinen und somit von selbst wegfallen.

1840.

C. T. E. Heinze. Sammlung von Gebeten und Betrachtungen zur Selbsterbauung für Strafgefangene. 8. Görlitz. Heyn.

Der Hauptinhalt des oben erwähnten Buchs besteht aus Gebeten und Betrachtungen an verschiedenen Wochentagen und Zeiten, so wie aus Selbstbetrachtungen von Mördern, Kindermörderinnen, Brandstiftern und andern Verbrechern. Ein dürftiger Abschnitt dieser Schrift ist für Katholiken bestimmt, in welchem in den Gebeten bei der heiligen Messe und der heiligen Communion der katholische Lehrbegriff vermischt wird. Der Verfasser, dessen guter Absicht bei dieser an sich verdienstvollen Arbeit wir volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, ist, wie so viele Andere, welche sich in diesem Fache versucht haben, in den Fehler gerathen, daß er dem gefallenem Mitmenschen, den er durch das Gebet aufzurichten trachtet, das Bild seiner Missethaten grell und ganz unverhüllt, daher schonungslos, überall vorführt. Da aber der Gemüthszustand jener durch ihre ungestümen Leidenschaften zu Verbrechen hingerissenen Menschen eben so verschieden ist, als die Ursache der Vergehen selbst, so ist es natürlich, daß durch bergleichen allgemeine Gebete und Betrachtungen für ein bestimmtes Verbrechen meistens das Gegentheil von dem, was in diesem Buche beabsichtigt wird, hervorgerufen wird, indem bei dem reizbaren Gemüthszustande der Sträflinge vor Allem, will man mit Erfolg auf dieselben durch religiöse Mittel wirken, eine durch hohe Weisheit geleitete Schonung, so wie eine aus reiner Christenliebe entstandene Theilnahme erforderlich ist. Dieses in einem Gebets- resp. Erbauungsbuche für Strafgefangene in richtigem Maaße aufzufassen und auf angemessene Weise anzuwenden, gehört zu den allerschwierigsten, in der vorliegenden Schrift nicht durchgehens gelöseten Aufgaben.

Wir beziehen uns übrigens auf das, was wir oben (Jahrgang 1839) über die Schrift des Dr. J. N. Müller „Christliche Bibel für Gefangene“ geäußert haben.

Schleswig-Holsteins künftiges Strassystem, erörtert im Vorwort der Schleswig-holsteinschen Anzeigen für 1840, und in Bemerkungen zu dem Vorworte von Dr. Julius. kl. 8. Altona. Blatt.

Wir übergehen, als nicht zu unserem Wirkungskreise gehörend, die erste Abtheilung dieser Schrift, betreffend die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren, um unsere Ansichten über das, was in der zweiten Abtheilung über die Straf- und andern Gefängnisse vorkommt, mitzutheilen. Wir werden dem Verfasser stellenweise folgen.

Seite 33: „Ueberdies würde eine offenbare Unbilligkeit darin liegen, in Europa, wo die Concurrnz so gross ist, den entlassenen Sträfling auf Kosten desjenigen, der nie gefehlt hat, zu begünstigen.“

Der freie makellose Bürger findet nöthigenfalls überall Aufnahme und Beistand; mit dem aus dem Strafhaufe Entlassenen ist es nicht so, man schuet denselben und mißtrauet ihm; was soll nun aus ihm werden, wenn er sich verachtet und verlassen sieht? Mißmuth wird sich seines noch in der Reconalescenz befindlichen Gemüths bemessern und ein Rückfall die Folge eines solchen Mangels an Theilnahme sein. Es liegt demnach nicht nur in der Christenpflicht, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, hülfslos entlassenen Strafgefangenen den nöthigen Beistand angebeihen zu lassen, damit die während der Haft mit ihnen begonnene Besserung fortgesetzt, resp. befestigt werde. Wir verweisen übrigens auf das, was wir in dieser Hinsicht in dem Wegweiser bereits geäußert haben.

Seite 34: „Gesetzt aber auch, das pensylvanische System liesse sich in einigen europäischen Staaten, z. B. in dem industriellen und fabrikreichen Belgien, mit glücklichem Erfolge in Anwendung bringen, so ist doch wieder die Frage in Erwägung zu ziehen, in wiefern es sich gerade für unser Vaterland eignet, und diese Frage dürfte aus mehrfachem Grunde bestimmt zu verneinen sein. Abgesehen von den, wahrscheinlich für uns unerschwinglichen, Kosten der Einrichtung einer solchen Anstalt, und abgesehen von dem wohl nicht auszurottenden Vorurtheile gegen alle entlassene Sträflinge würden denselben der Unterricht und die Gewöhnung an Arbeit in der einsamen Zelle, in den meisten Fällen völlig nutzlos sein. Unser Land ist kein Fabrikland und an Handwerkern ist Ueberfluss vorhanden; die Fertigkeit, welche der Züchtling in der Straf-Anstalt erlernt hat (wobei auch noch die Schwierigkeit des Unterrichts und der zweckmässigen Beschäftigung in der einsamen Zelle in Betracht kommt), würde er, wie bereits früher von uns bemerkt worden, in unserm Vaterlande schwerlich ausüben können, weil es uns an Fabriken fehlt und weil ihm der Zunftzwang entgegentritt. In der Ertheilung von Concessionen würde aber die vorbemerkte Unbilligkeit liegen, welche in ihren Folgen selbst gefährlich werden und zum Verbrechen verleiten könnte, um in Folge der Strafe ihren Vortheil zu geniessen. Der Arbeiter sind bei uns genug und die meiste und gesuchteste Arbeit ist Feldarbeit, zu welcher schon jetzt der entlassene Sträfling und gewiss noch viel weniger der in der einsamen Zelle eingesperrt gewesene, wenigstens in der ersten Zeit nach seiner Entlassung, gänzlich untauglich sein würde. Mag daher auch das pensylvanische System für Amerika, mag es für einzelne europäische Staaten geeignet sein, unser Vaterland dürfte sich auf keinen Fall für dasselbe eignen und daher ein so kostbares und gefährliches Experiment in hohem Grade zu widerrathen sein. Obgleich wir früher Anhänger des pensylvanischen Systems gewesen sind, müssen wir uns doch jetzt, namentlich mit Beziehung auf unser Vaterland, gegen dasselbe erklären.

Was nun den Kostenpunkt betrifft, so brauchen wir den Verfasser nur auf seine eigene Berichtigung zu verweisen, nach welcher jede Einzelzelle nach dem Anschlag des Dr. Julius nicht 450 Fl., sondern wohl 800 bis 1000 Fl. kosten würde; doch ist es bekannt genug, dass selbst dieser Kostenanschlag nach den in Amerika und Europa gemachten Erfahrungen weit unter dem wirklichen Bedarf ausfallen dürfte und ein solcher Neubau daher eine Summe erfordern würde, welche unser Land gewiss nicht aufzubringen im Stande sein wird.“

Das System der Isolirung behauptet unstreitig über alle bisher bekannten Systeme den Vorzug; das, was der scharfsinnige Verfasser gegen das-

selbe vorbringt, erscheint unerheblich, wenn berücksichtigt wird, daß dieses System bei der Ausführung unbeschadet seines eigentlichen Zwecks nach den Dertlichkeiten und sonstigen Verhältnissen füglich einigen Modificationen unterworfen werden kann. Was aber den Kosten-Aufwand betrifft, so sind auch wir der Meinung, daß er für manche Staaten unerschwinglich sein würde, wollte man den Strahlenbau in der in England und Amerika üblichen Form beibehalten, was wir aber um so weniger für nöthig erachten, als wir jene Construction in vielerlei Beziehungen für fehlerhaft halten. Das kolossalische, höchst kostspielige runde Central-Gebäude ist eine überflüssige Vermehrung der Ausgabe. Die Strahlen, welche auf dasselbe zulaufen, verengen, wie der Verfasser richtig bemerkt, an ihren Endpunkten immerhin den Luftraum, weshalb die im untern Stockwerke befindlichen Zellen in jener Gegend der Gesundheit ihrer Bewohner minder zuträglich sind, als die oberen; überhaupt kann das Ganze auf eine weit einfachere, minder kostspielige und dem Zweck mehr entsprechende Weise eingerichtet werden. Das Weitere hierüber kann jedoch in dem Wegweiser nicht angegeben werden, da die desfallsigen Angaben, um solche anschaulich zu machen, mit Bauplänen belegt werden müßten, was die Grenzen dieser unserer Schrift überschreiten würde.

Die absolute Isolirung halten wir nur für ganz verderbte, zur Verführung Anderer leidenschaftlich geneigte, Subjekte ausnahmsweise erforderlich.

Das Schlafen der Gefangenen in einsamen Zellen und ihr Verweilen in denselben während der völlig müßigen Stunden ist jedoch unerläßlich, soll ihre Besserung erleichtert und durch das Zusammenleben, (wo der Eine den Andern verführt), nicht beständig vereitelt werden.

Das Arbeiten in möglichst kleinen Abtheilungen kann sobann füglich gemeinschaftlich geschehen, wobei aber eine unausgesezte sorgfältige Aufsicht statt finden, das Sprechen untereinander untersagt und dieses Verbot möglichst consequent aufrecht erhalten werden muß. Dasselbe kann bei der Speisung, bei dem Unterricht und auf den Erholungsplätzen, unbeschadet der Durchführung des Systems, geschehen. Während der Erholungszeit kann sobann den Sträflingen von guter Aufführung außerhalb ihrer Zellen gestattet werden, auf eine anständige Weise sich miteinander zu unterhalten, wobei aber die Abtheilungen mit Umsicht zusammengelegt und die Wachsamkeit der Aufseher besonders rege sein, jede Vielversprecherei oder sonstige Ausgelassenheit sofort gerügt resp. die Uebertreter auf einige Zeit von jener Begünstigung ausgeschlossen werden müssen. Daß bei allem diesem ein tüchtiges, völlig hinreichendes, Aufsichts-Personal erforderlich ist, bedarf wohl keiner weitern Erörterung; dasselbe muß indessen bei der jetzigen schlechten Lokal-Einrichtung der Gefangen-Anstalten, wo die Sträflinge beständig in Massen zusammen leben, nicht minder vorhanden sein, will man die gute Ordnung aufrecht erhalten und Uebertretungen vorbeugen.

Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten kann bei den vorgedachten Modificationen des pensylvanischen Systems ebenfalls füglich statt finden, nur muß dann eine verschärfte Aufsicht eintreten. In der uns anvertrauten Arbeits-Anstalt, welche eine Bevölkerung von 900 Köpfen zählt, werden täglich 30 bis 40 Personen bei dem Feldbau und dem Viehstande mit bestem Erfolge beschäftigt.

Seite 45: „Dieses System ist bekanntlich in vielen neuen amerikanischen und europäischen Schriften einer strengen Kritik unterworfen, welche sich im Wesentlichen darauf reducirt, dass dasselbe zwar die Absonderung als Fundamental-Princip jeder guten Gefängnis-Disciplin anerkenne, allein diesen Zweck nur unvollkommen erreiche;

die nächtliche Einsperrung in eine abgesonderte Zelle mache die Communication mit den Nachbarn nicht unmöglich, bei Tage wären die Sträflinge gar bei der Arbeit vereinigt und das Verbot, miteinander zu sprechen, könne doch nicht alle Mittheilung verhindern, sodann stehe das Zusammensein dem Eintritt der ruhigen Resignation, ohne welche keine gründliche Besserung möglich sei, entgegen, auch erfordere das System gewaltsame Mittel und körperliche Züchtigung lasse sich dabei nicht vermeiden, endlich werde der Sträfling auch vielen andern Sträflingen bekannt und müsse bei seinem Austritt immer besorgen, mit ihnen zusammenzutreffen.“

Der Zellenbau kann füglich bergestalt geschehen, daß eine unbemerkbare Verbindung der Sträflinge unmöglich wird. Die desfallige Construction, die wir auf Ersuchen näher anzugeben gern bereit sind, hat übrigens durchaus keine besondere kostspielige bauliche Anlage zur Folge; daher ist allerdings die Möglichkeit da, die Absonderung der Gefangenen, wenigstens so lange sich dieselben in ihren Zellen befinden, vollkommen zu erreichen.

Die etwaigen, während der Arbeit, des Unterrichts und bei der Spreizung vorkommenden augenblicklichen Communicationen können, wenn das Verbot des Sprechens aufrecht erhalten wird, namentlich die Aufsicht unausgesetzt statt findet, was jedenfalls in jeder gutgeleiteten Gefangen-Anstalt geschehen muß, so wie die gehörig zu überwachenden Gespräche während der Erholungszeit, keine Hemmung in dem Besserungswerk hervorbringen. Ein Wink oder ein verstoheles Wort ist von leicht vorübergehender Wirkung. Nur bleibt es unerläßlich, daß das einmal angenommene System mit der nöthigen Energie fortbauend befolgt und keinerlei Schlawheit im Dienste gebuldet werde.

Daß das Isolirungssystem gewaltsame Mittel unvermeidlich mache, ist eine ganz irrige Ansicht der Sache; ich behaupte vielmehr, daß nur da körperliche Züchtigungen unvermeidlich sind, wo die Gefangenen massenweise zusammen leben und zur Abschreckung exemplarische Strafen als Nothhülfe in Anwendung gebracht werden müssen. Kann man die Sträflinge in kleinen Abtheilungen von einander getrennt halten, sodann während der Nacht und in müßigen Stunden in einzelnen Zellen in Gewahrsam bringen, und werden die verderbtesten so lange völlig isolirt, bis sie Zeichen von Besserung an den Tag legen, so sind bei einem richtigen Verfahren nicht nur die körperlichen Züchtigungen gänzlich zu entbehren, vielmehr alle übrigen Verschärfungen der Strafen werden nur selten zur Anwendung kommen. Mißhandlungen, welche in Sing-Sing vorgekommen und vom Obersten Burr zur Anzeige gebracht worden sind, beweisen durchaus nichts Anderes, als daß in der Wahl des Vorstehers jener Gefangen-Anstalt wiederum ein unverantwortlicher Mißgriff statt gefunden und daß dieser Beamte das System, welches er mit Umsicht und Humanität zu befolgen resp. in Ausführung zu bringen hatte, schändlich gemißbraucht habe.

Seite 51: „Die einsame Haft führe nach der Gazette des tribunaux zur dumpfen Apathie, von dieser zur Geistesverwirrung, namentlich zum Blödsinn.“

Eine durchaus grundlose Befürchtung. Wird das Isolirungssystem mit gewisserhafter Umsicht und mit der unerläßlichen Consequenz ausgeführt, so kann solches in jeder erdenklichen Beziehung nur zum Heil des Isolirten gereichen. Freilich würde eine langjährige absolute Isolirung, die wir jedoch nicht beabsichtigen, sondern nur auf einige Zeit für die aller-  
verderbtesten als Strafe in Anwendung zu bringen vorschlagen, allerdings endlich bei den dazu praedestimirten Stumpfsinn hervorzurufen.

Eine langjährige Erfahrung hat uns bewiesen, daß diejenigen Häuslinge, welche in der uns anvertrauten Provinzial-Arbeits-Anstalt bisher an isolirt worden, nicht nur sämmtlich völlig gesund geblieben sind, sondern auch mehrere von ihnen während der Isolirung an Geistes- und Körperkräften zugenommen haben. Die Wirkung der Absonderung war übrigens eben so verschieden als die Charaktere der Isolirten, indessen wurde bei den meisten nach kurzer Zeit mehr Gemüthsruhe, Folgsamkeit und Arbeitslust wahrgenommen. Da die Anstalt nur zehn Zellen besitz, in welchen gearbeitet werden kann, so konnten bisheran nur diejenigen isolirt werden, bei welchen alle übrigen Mittel fruchtlos blieben und an deren Besserung verzweifelt werden mußte; sie ist jedoch bis auf einige, welche zu frühe gänzlich entlassen worden sind, durch die Absonderung endlich erreicht worden.

Wird die Reorganisation des Schleswig-Holstein'schen Gefängnißwesens nach vorbezeichneten allgemeinen Grundzügen ausgeführt und dabei ernstlich darauf Bedacht genommen, daß jedenfalls ein in jeder Hinsicht ganz fähiger Direktor jeder dieser Anstalten vorgelegt und demselben ein völlig zureichendes, durchaus brauchbares, gut salarirtes Aufsichts-Personal zugesellt werde, so wird der vorgesteckte, in dem vorerwähnten Wort zur Sprache gebrachte, Zweck erreicht werden.

Schließlich erklären wir, daß wir mit dem, was der gelehrte und sachkundige Dr. Julius, Seite 71, über die Bevölkerung der Gefängenhäuser bemerkt, nämlich: daß ein Buß- und Besserungshaus niemals mehr als 300 Sträflinge enthalten dürfe, vollkommen einverstanden sind. Wir fügen noch den Wunsch hinzu, daß man, wie es vielseitig in Frankreich mit so günstigem Erfolge geschehen, die Geschlechter ganz von einander trennen, daher nicht in einem Hause zusammen unterbringen möge, da ihre Vereiniigung in einem und demselben Gebäude, wenn auch durch eine Scheidewand getrennt, immerhin höchst störend auf ihre Besserung einwirkt, weil beide Theile unaufhörlich mit ausgesuchtester List auf Mittel sinnen, sich miteinander in nähere Verbindung zu setzen.

#### Neunter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwaarloseter Kinder. 4. Goldberg.

Der Bericht beginnt mit folgenden herzerhebenden Worten:

„Bald, nämlich auf den bevorstehenden 16. März (1840) sind es 10 Jahre, dass wir unsere Thätigkeit begonnen. Bei der Vergleichung von damals und jetzt — damals wenige Thaler und ein Kind in unserer Hand, jetzt ein eigenes Obdach und Grundvermögen zu unserer Verwaltung und die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge bereits auf 43 gestiegen, von denen 29 noch, und zwar in zwei Haufen getheilt, um uns geschaart stehen, deren einer die noch in unserer unmittelbaren Aufsicht befindlichen, der andere die in die Lehre und in den Dienst gegebenen Zöglinge in sich fasst.“

Ferner wird bemerkt:

„Wir blicken hier, bittend um neue Kraft und Freudigkeit zu dem auf, an dessen Segen auch hier alles gelegen ist und bemerken der Wahrheit gemäss, dass von den 3 Pfleglingen, die unser vorjähriger Bericht als solche bezeichnete, an denen alle Mühe verloren sein dürfte, sich zwei seitdem so genommen haben, dass unsere Hoffnungen für sie wieder steigen, der Eine sich selbst Lob verdient hat und der Dritte in die Fremde gegangen, und uns bis jetzt über seine Führung keine Kunde geworden ist; dass wir das vorjährige, mehr oder weniger günstige Urtheil über die Uebrigen wiederholen können.“

Zwei Anreden an die Gefangenen in der Besserungs-Anstalt zu Spandau, gehalten von Thomas Schilltoe aus London. 8. Pyrmont. Uslar.

Diese Anreden sind nach den uns hierüber zugekommenen Nachrichten mit sichtbarem guten Erfolge im Sommer des Jahres 1834 in der Besserungs-Anstalt zu Spandau gehalten worden.

Elisabeth Fry an die christlichen Frauen und Jungfrauen Deutschlands. Worte eines christlichen Freundes von Elisabeth Fry. Als Handschrift, daher nicht in den Buchhandel gekommen. Mit dem Spruch: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen.“

Dieses Sendschreiben enthält einen freundlichen Zuruf an die Frauen und Jungfrauen Deutschlands zur Bildung von Vereinen, um das sittliche Wohl der Strafgefangenen in der Art, wie solches bisheran mit so glücklichem Erfolge Seitens der edlen Verfasserin geschehen ist. Eine Anleitung zur Begründung dergleicher Vereine ist diesem herzlichen Zurufe beigelegt.

Elisabeth Fry an alle armen Gefangenen in der Christenheit. Nach den Worten, die sie den 5. August 1839 im Zuchthause von Bern an die gefangenen Frauen daselbst richtete. Mit dem Spruch: „Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist.“ 8. Amsterdam. Spin.

Ein herzlicher Zuruf an alle Strafgefangenen zur Umkehr und zur Erweckung ihres Vertrauens auf Gottes Barmherzigkeit. Nebst einigen aus der Erfahrung geschöpften Beispielen über die Bekehrung verhärteter Sünderinnen.

Die eble Frau Elisabeth Fry, deren ganzes Leben dem Wohl der leidenden Menschheit gewidmet ist, begab sich in der Mitte des Jahres 1840 auf den Continent, um von dem Zustande der Gefangen-Anstalten Hollands und Preußens Kenntniß zu nehmen, sich mit den Vorständen der Gefängniß-Vereine, sowie wie mit den Gefangenen selbst zu unterhalten, und gleich einem tröstenden Engel ihre Hoffnungen zu beleben, überhaupt sie zur Umkehr aufzumuntern. Sie hinterließ in den Händen der Gefangenen den obenbezeichneten Zuruf, der nicht ohne gute Wirkung bleiben wird.

Statuten des Vereins im Merseburger Regierungs-Bezirk, zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Correktions-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen. 4. Merseburg.

Der Zweck dieses nachahmungswürdigen Vereins ist folgender:

„1) Der Verein ist bemüht, die aus den Gefängnissen, Straf- und Correktions-Anstalten Entlassenen möglichst von Rückfällen abzuhalten, sie in nützliche und rechtchaffene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft umzuwandeln, und in ihren Gemüthern, insbesondere in denen der jugendlichen Verbrecher eine sittlich religiöse Gesinnung aufs neue zu begründen und zu befestigen. 2) Er sucht auf die Angehörigen der Sträflinge und Corrigenden sowohl während als nach ihrer Detention sein Augenmerk zu richten und sie so weit es möglich, vor ähnlichen Vergehen zu bewahren. 3) Er bestrebt sich, sittlich verwahrlosete und verwilderte Unmündige, von denen

man besorgen muß, daß sie, indem sie vagabundiren, oder sich in ihrem Heimathsorte ohne gehörige elterliche Aufsicht und ohne geregelten Unterricht umherzutreiben pflegen, früher oder später den Weg des Verbrechens einschlagen werden, einer sittlichen Zucht zu unterwerfen, sie auf den Weg des Rechts zurückzuführen und dadurch künftigen Verbrechen vorzubeugen.“

Der Herr Graf von Arnim, Präsident der königlichen Regierung zu Merseburg, ein hochherziger wahrhaft frommer Mann, dem das Wohlthun ein wahres Bedürfniß geworden, hat diesen eben so zeitgemäßen als menschenfreundlichen Verein ins Leben gerufen. Die Statuten desselben sind am 4. Mai 1840 entworfen und unterm 6. Juni ejusd. a. von der königlichen Regierung zu Merseburg genehmigt worden.

Eduard Dreschke. Drei Predigten vor Strafgefangenen gehalten und für zwei hülfbedürftige Kinder einer Detinirten in den Druck gegeben. 8. Leipzig. Reclam.

Alle drei Predigten sind populär und in der Wahl ihrer Themata ganz ihrem Zweck entsprechend. Lobenswerth ist die durchgehende Anwendbarkeit aller Betrachtungen auf den besondern Zustand der Gefangenen als Gefallenen, während die Anwendung selbst als unausbleiblich und unabweisbar mehr dem eigenen aufwachenden Gewissen der Hörer überlassen bleibt.

*M. L. Moreau-Christophe.* Polémique pénitentiaire extraite des divers écrits et des documens officiels publiés sur la réforme des prisons tant en France qu'à l'étranger. Mit dem Spruch: Sic et non. 8. Paris. *Marc-Aurel frères.*

Diese zeitgemäße Schrift ist vorzüglich für den Mann vom Fache von hohem Interesse.

*M. J. Baillarger D. M.* Lettre à M. le rédacteur de la gazette médicale sur la Mortalité et la folie dans le régime pénitentiaire. 8. Paris. *Felix Malteste et Comp.*

Der Verfasser beleuchtet auf eine schlagende Weise die Streitfrage zwischen Herrn Carrière und Moreau-Christophe über die Wirkungen der amerikanischen Pönitentiar-Systeme und ihre Anwendbarkeit in Frankreich. Die von dem Herrn Carrière hierbei aufgestellten Behauptungen entbehren aller Beweise und sind meistens rein theoretisch, weshalb seine Argumente die richtigern Ansichten des Herrn Moreau-Christophe, dem hierbei eine vollständig ausgebildete Sachkunde zur Seite steht, nicht zu entkräften vermögen.

Den Gesundheits-Zustand der Bevölkerung eines Arresthauses so zu ermitteln, daß mit Sicherheit über die individuellen Wirkungen der in denselben zur Anwendung gebrachten Pönitentiar-Systeme in sanitätlicher Hinsicht richtig geurtheilt werden könne, ist eine zeitraubende, höchst schwierige Aufgabe. Vor Allem möchte Folgendes zu thun erforderlich sein:

Die Erforschung: a) der körperlichen Beschaffenheit und Lebensweise des Gefangenen vor dem Eintritt in das Gefängniß, b) sein Gesundheits-Zustand am Tage der Aufnahme in die Anstalt und in Beziehung auf eventuelle Anfälle von Wahnsinn, c) der Gemüthszustand seiner Eltern. Nur dann, wenn jene Nachforschungen für jeden Einzelnen genau statt gefunden und in einem eigens hierfür anzulegenden Register niedergelegt und darauf Rücksicht genommen worden, kann über die Ursache des vor-

gefundenen Gesundheits-Zustandes der Gefangenen mit einiger Sicherheit ein Urtheil gefällt werden. Meinerseits kann ich aus einer 25jährigen Beobachtung versichern, daß der größte Theil der Strafgefangenen, namentlich aber der Bettler und Landstreicher, mit zerrütteter Gesundheit und allerlei veralteten Uebeln in die Strafhäuser treten. Fast alle sind durch ihre unregelmäßige Lebensweise bedeutenden Gemüths-Erschütterungen unterworfen gewesen, so daß denselben nichts heilsameres widerfahren kann, als wenn man ihnen durch Abgeschlossenheit die so nöthige Gemüthsruhe und die Gelegenheit verschafft, über ihren bisherigen Lebenswandel reiflich nachzudenken und somit ihre Besserung störungslos vorbereiten zu können, welches durch die Isolirung, verbunden mit angemessener Beschäftigung, allein zu erreichen möglich ist. Den Gefangenen jede Unterhaltung mit ihren Mitgenossen zu benehmen und ihnen während der Haft — die keineswegs zur Fortsetzung aller ihrer Gewohnheiten über sie verhängt worden ist — durchaus keine andern Mittheilungen zu gestatten, als die ihrer Vorgesetzten, namentlich der Geistlichen und Lehrer, so wie bei erlangter Ruhe ihrer Eltern oder Geschwister, wenn sie in gutem Rufe stehen, gereicht ebenfalls zu ihrem wahrhaften Besten; wogegen das Zusammenleben der Gefangenen für jeden derselben höchst unheilbringend ist. Wer dieses nicht einsieht, dem fehlt es an der Gabe einer richtigen Auffassung der Sache oder an dem guten Willen dazu.

*Larochevoucauld-Liancourt.* Examen de la théorie et de la pratique du système pénitentiaire. 8. *Paris.*

*Raspail.* Lettres sur les prisons de Paris. 8. 4 Bände.

*A. E. Cerfberr.* Projet d'établissement d'un pénitencier d'essai à Paris. 8. *Marc-Aurel Frères.*

Mit dem Spruche: „Intimider les coupables et ceux qui seraient tentés de les imiter; — encourager les condamnés au retour vers le bien; — modifier le système pénitentiaire sans nécessiter la modification des codes.“

Der Verfasser schlägt vor, für die Strafgefangenen, deren Sitzzeit länger als ein Jahr dauert, Pönitentiaren zu errichten und die Arrestlinge in drei verschiedene Abtheilungen zu bringen, sodann Rettungs-Colonien in der Guyanne für entlassene Strafgefangene anzulegen, in welchen Freiwillige einen Zufluchtsort fänden.

Der Plan zur Stiftung eines Probe-Pönitentiars und die reglementarischen Bestimmungen für dasselbe bilden den Schluß dieser Schrift. Der Titel I dieser Bestimmungen schreibt sub Art. 4 vor, daß die Detinirten der zweiten Klasse in ihren Werkstätten stehend essen sollen, was aus dem Grunde zu mißbilligen sein möchte, weil das Essen in den Werkstätten an sich eine schlechte Einrichtung ist, indem der Geruch der Speisen die ohnedies unreine Luft der Werkstuben noch mehr verderben wird und man nichts besseres thun kann, als die Fenster dieser Lokale während der Ruhezeit zu öffnen, um die Luft in denselben zu erneuern. Sodann erscheint es als eine gesuchte Härte, den Gefangenen die wenige ihnen bewilligte Nahrung nicht einmal in Ruhe zu sich nehmen zu lassen. Während der Sßzeit muß die Strafe unverschärft ruhen.

Laut Titel II Art. 23 sind den Gefangenen nur 6 Stunden Zeit zum Schlafen bewilligt. Wir sind jedoch der Meinung, daß bei anstrengender Arbeit und der mäßigen Kost der Arrestlinge 8 Stunden Schlaf zur Ruhe und Stärkung nicht zu viel sein möchten. Die Menschen unnöthiger Weise zu quälen, bringt keine Besserung, vielmehr nur Erbitterung hervor.

Wilhelm Heinrich Suringar. Religiöse und moralische Betrachtungen. Ein Handbuch für Gefangene. Eine von dem niederländischen gemeinnützigen Verein gekrönte Preisschrift. 8. Köln. Eisen.

Der edle Verfasser, hat unermüdet in seinen Bestrebungen, das menschliche Elend nach Kräften zu mildern und den gefallenen Mitmenschen wieder aufzurichten, das vorerwähnte vortreffliche Werk auf seine eigenen Kosten aus der holländischen in die deutsche Sprache übersetzen und drucken lassen, um solches den Gefangenen Deutschlands zugänglich zu machen. Das Buch enthält Erzählungen und Betrachtungen, die aus dem Leben genommen, daher eingreifend und ganz am rechten Orte sind. Ein tägliches Gebet bildet den Schluß des Ganzen. So schwierig auch die Aufgabe ist, ein gutes Erbauungsbuch für den allgemeinen Gebrauch in den Gefängnissen zu schreiben, so ist jene Schrift dennoch eine gelungene und in dieser Art ausgezeichnete Arbeit. Der Gefangene findet in diesem Buche eine vortreffliche Anleitung, sich im Stillen zu erbauen und über die Nothwendigkeit seiner Besserung nachzudenken.

